Stw
4381

Landtags-Kurier

der

Ständeverſammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1834.

Herausgegeben

von

H. D. Stellwag.

Erſtes Heft.

Monat März.

München, 1834.

Druck und Verlag von George Jaquet.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8., und Maximiliansplatz Nr. 11. — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Dieſe Zeitſchrift bildet zugleich ein kleines Repertorium über dieſen und die frühern fünf Landtäge.

In der Buchhandlung des George Jaquet in München iſt erſchienen:

Meiner Laure
Bunte Blüthen

von

Dr. W. Lindner.

Erſter Theil: Pawlina, die ſchöne Stumme aus Gründorf.
Zweiter „ Balduin, der Sohn dreier Väter.
Dritter „ Die Folgen eines Rendezvous, oder der fürſtliche Maskenball.

Mit 3 Kupfern. 12. geh. 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr.

Gadsalünah

von

Auguſt Lewald.

Erſter Theil. Heimkehr und Verlobung.
Zweiter „ Die indiſche Wittwe.
Dritter „ Die Vermählung auf dem Ocean.

8. Velinpapier. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Neueste Schriften

von

M. G. Saphir.

3 Bände.

Erſter Band: Violen, lyriſche und humoriſtiſche Gedichte.
Zweiter „ Nachtſchatten der Zeit und des Lebens. Humoriſtiſches.
Dritter „ Neſſelblätter der Zeit und des Lebens. Satyriſches.

8. geh. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Paris.

Fragmente

aus ſeinem Theaterleben

von

Eduard Jerrmann.

8. geh. 1 Thlr. 10 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Natur- und Sittengemälde

der

Tropen-Länder.

Skizzen einer Reise durch Südamerika und um die Welt

von

Dr. Vollmer.

Mit dem Bildnisse des Verfassers, einer Karte und 8 Abbildungen.

Dritte Auflage. geh. 2 Thlr. 18 gr. oder 4 fl. 30 kr.

München. Nro. 1. 1. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Nachdem ſchon ſeit einiger Zeit das Gerücht, daß die Ständeverſammlung im Laufe des Monats März ihren Anfang nehmen würde, ziemlich allgemein verbreitet war, enthielt das Regierungsblatt Nro. 5. vom 8. Februar die allerhöchſte Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs, vom 6. Februar, der zu Folge die Stände des Reichs auf den 1. März l. J. einberufen wurden.

Nach demſelbigen Regierungsblatt geruheten Seine Königl. Majeſtät unter demſelben Datum, den Feldmarſchall und erblichen Reichsrath Herrn Fürſten Karl von Wrede Durchlaucht aus beſonderem Vertrauen auch für die ſechste Ständeverſammlung zum erſten Präſidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Mit dem heutigen Tage tritt nun nach Vorſchrift des Edikts über die Ständeverſammlung und der Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten Art. 5. die Einweiſungskommiſſion der zweiten Kammer, gebildet aus dem Präſidenten und Sekretär der letzten Verſammlung zuſammen. Dieſe beſteht aus dem jetzigen königl. Staatsminiſter der Juſtiz, königl. Kämmerer und Ritter des Civilverdienſtordens, Herrn Freiherrn von Schrenk, und, wenn der Abgeordnete Culmann noch nicht anweſend wäre, aus dem zweiten Sekretär, dem königl. Herrn Hofrath und Univerſitäts-Profeſſor Dr. Schunk.

Bei dieſer Kommiſſion geſchieht von heute an die Anmeldung der hier eingetroffenen Abgeordneten und ſie beſorgt die vorläufige Prüfung der Legitimationen, worauf dann zur Wahl der Präſidenten und Sekretäre geſchritten wird. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, kann Sr. Majeſtät die Anzeige gemacht werden, daß die Kammer verſammelt und konſtituirt ſey, worauf Allerhöchſtdieſelben den Tag der Eröffnung der Sitzung zu beſtimmen geruhen werden.

Indem nun für dieſe Zwiſchenzeit der geſchichtliche Stoff größtentheils mangelt, glauben wir die erſten Nummern dieſes Blat-

tes nicht zweckmäßiger ausfüllen zu können, als wenn wir einen gedrängten Ueberblick der aus den Berathungen der fünf frühern Landtage hervorgegangenen Geſetze geben, und dadurch die folgenden Verhandlungen des jetzigen mit jenen in Verbindung bringen. Zugleich iſt es dabei unſere Abſicht, an das viele Gute zu erinnern, welches Bayern ſeiner Konſtitution und dem in ihr begründeten Zuſammenwirken weiſer, väterlichgeſinnter Regenten mit treu berathenden Kammern verdankt. Vielleicht möchte dieſe Ueberſicht auch als Hinweiſung auf die Zeit und die einzelnen Landtäge, in welchen die verſchiedenen Geſetze entſtanden, dem Gedächtniſſe einen erwünſchten Anhaltspunkt gewähren.

Erſter Landtag.

Der erſte Landtag, von König Maximilian Joſeph, dem Stifter der Verfaſſung, eröffnet am 4. Februar und von Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm, aus königlicher Vollmacht, geſchloſſen am 25. Juli 1819, brachte folgende Beſtimmungen, welche durch den Landtagsabſchied vom 22. Juli 1819 Geſetzeskraft erhalten haben.

A. Die Verbeſſerung der Gerichtsordnung umfaßte das Verfahren bei den Untergerichten, die Friſtverlängerungen, den Ungehorſam des Beklagten, den Calumnieneid, die Cautionen, die fiskaliſchen Prozeſſe, das Beweisverfahren, die Appellation, die Exekution und das Konkursverfahren.

B. Die Umlagen der Gemeindebedürfniſſe. Die neue Verfaſſung der Gemeinde hatte eine Veränderung nothwendig gemacht; die Verordnung hierüber ſcheidet ſie in Lokal-, Diſtrikts- und Kreis-Umlagen, und umfaßt die Quelle, Zwecke, Beitragspflichtige und Befreite, den Maaßſtab, die Competenzverhältniſſe, die Erhebung, Verwendung und Verrechnung, die Exekutionsbefugniſſe, die Behandlung der Beſchwerden. — (Dem Vernehmen nach wird der zu eröffnenden Verſammlung eine Novelle hiezu vorgelegt werden.)

C. Finanzgegenſtände. Die Staatseinnahme wurde, mit Einſchluß des Ertrags aus den Zöllen, worüber eine neue umfaſſende Verordnung gegeben wurde, für die Periode von 1819—1825 beſtimmt jährlich auf 31,126,811 Fl. Die Staatsausgabe auf 31,017,596 Fl., unter welchen letztern 15,000 Fl. jährlich zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen proteſtantiſcher Geiſtlicher; 32,000 Fl. als Vermehrung der Schuldotation; 24,000 Fl. für

die Univerſitäten; 16,000 Fl. zur Verbeſſerung des Landgeſtütes aufgenommen worden waren.

D. Das Staatsſchuldenweſen wurde geordnet und dadurch, daß die Stände die geſammte Staatsſchuld des Königreichs in verfaſſungsmäßige Gewährleiſtung genommen, und durch reichere Dotation des Schuldentilgungsfonds, der Staatskredit nicht nur geſichert, ſondern zu einer bisher nicht erreichten Höhe emporgehoben.

E. Die Verordnung über die Peräquation der Kriegslaſten ſcheidet ſie in Laſten des Landes, des Kreiſes, des Gerichtsbezirkes, der Gemeinde und der Individuen, und ſetzt einen Vergütungsmaaßſtab feſt. (Auch hierüber ſoll, wie verlautet, eine Novelle dem jetzigen Landtage vorgelegt werden.)

F. Von den Wünſchen und Anträgen der Kammer fanden mehrere durch die königl. Staatsregierung ihre Erledigung, andere gaben ihr Veranlaſſung, durch eingezogene Berichte den Gegenſtand ſelbſt näher kennen zu lernen, wurden ſpäterhin von den Kammern reiflich erwogen und mit Geſetzeskraft bekleidet, wie die Verhandlungen und der Abſchied der folgenden Landtäge es nachweiſen.

Miscellen.

Dem Vernehmen nach haben ſich heute bei der Einweiſungs-Kommiſſion der zweiten Kammer folgende Herrn Abgeordneten angemeldet:

von Anns, zweiter Bürgermeiſter in Regensburg.
Dr. Arbinger, Landgerichts-Aktuar zu Griesbach.
Buchner, Gutsbeſitzer von Langenpreiſing.
Deuringer, Gutsbeſitzer von Langenweid.
von Dippel, k. Oberbergfaktor zu Königshütte.
Graf von Drechſel, k. wirklicher Staatsrath im außerordentlichen Dienſte.
von Dreſch, Hofrath und Profeſſor der Rechte dahier.
Ebert, Gaſtwirth zu Colmberg.
Eiſenhofer, Weinwirth zu Frontenhauſen.
Fitting, Gutsbeſitzer aus Manchenheim.
Flurſchütz, Gutsbeſitzer von Maidbrunn.
Freiherr von Frauenhofer, k. Kämmerer und Regierungsaſſeſſor.
Gehauf, Steuervorgeher zu Markt Ipsheim.

Dr. Gmeiner, Profeſſor der Medicin.
Hartl, Gutsbeſitzer zu Straßkirchen.
Hartmann, Bräuhausinhaber zu Winzer.
Heydenreich, Bürgermeiſter in Speier.
Hipper, Bierbrauer in Weilheim.
Dr. Hutter, k. Advokat in München.
Kempter, Gutsbeſitzer von Illerdießen.
Kern, Poſtexpeditor von Eggenfelden.
von Korb, k. Appellations-Gerichtsrath.
Kraus, Gutsbeſitzer von Kirchehrlbach.
Kremer, zweiter Bürgermeiſter von Augsburg.
Kühbacher, Kaufmann von Paſſau.
Freiherr von Künsberg, k. Kämmerer, geheimer Rath und quiescirter Appellationsgerichts-Aſſeſſor.
Lechner, k. geiſtlicher Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Burghauſen.
Löſch, Pfarrer zu Schwaningen.
Mayer, Poſtexpeditor und Bierbrauer in Kipfenberg.
Müller, Gutsbeſitzer von Bayersried.
Ritter von Muſſinan, penſionirter Appellations-Gerichtsdirektor.
Plattner, Gemeindebevollmächtigter, Handelsvorſtand und Kaufmann in Nürnberg.
Pöppel, Gutsbeſitzer von Sibnach.
Rabel, Gutsbeſitzer und Patrimonialrichter zu Brennberg.
Reich, Kunſtdreher zu Fürth.
Reuß, Gutsbeſitzer von Maibach.
Reuthner, Gutsbeſitzer zu Bach.
Riegg, Pfarrer und Dekan zu Stepperg.
Rudhardt, k. Regierungsdirektor in Regensburg.
Sabbadini, Gutsbeſitzer von Geiſelbuellach.
Saxinger, Bierbrauer zu Griesbach.
Schalkhäuſer, Magiſtratsrath in Schwabach.
Scheiderer, Gemeindevorſteher zu Neudorf.
Scheuing, Magiſtratsrath in Ansbach.
Schickendanz, Bürgermeiſter zu Landau.
Schmid, Gutsbeſitzer von Steinkirchen.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 6 u. 7, u. Maximilpltz. Nr. 11.
Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro 2. 2. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Auszug aus der Ankündigung dieſes Tagblattes.

Da es leicht möglich iſt, daß manchen Leſern dieſes Blattes die Ankündigung deſſelben in den Zeitungen nicht zu Geſicht kam, ſo geben wir hier daraus einen Auszug, um ſie damit bekannt zu machen, zugleich aber auch, damit der Landtagskurier ſeine von uns feſtgehaltene Tendenz an der Stirne trage, und die Erwartungen *und Ankündigungen* des Publikums davon einen ſichern *Anhaltspunkt* bekommen.

„Der Landtags-Kurier ſoll die Verhandlungen der Stände un„ter den Rubriken: 1) Verzeichniß des Einlaufs; 2) Bericht über „die Sitzungen; 3) Auszüge aus Anträgen und Reden; 4) Mis„cellen (worunter auch patriotiſche Wünſche eine Stelle finden kön„nen) im Umfange des Königreichs durch den Druck raſch verbrei„ten, und geſammelt auch ſpäterhin noch als brauchbares Reperto„rium einigen Werth behalten. Da er die Farbe irgend einer Par„thei nicht tragen, ſondern treu und wahr erzählend an das Ge„ſchichtliche ſich halten, und dabei kränkende Perſönlichkeiten ver„ſchmähen wird, ſo hofft er die Achtung und das Vertrauen wahrer „Vaterlandsfreunde zu gewinnen und nicht ohne innern Gehalt er„funden zu werden, ob er gleich nach ſeinem Plan nicht vollſtändige „Mittheilungen, ſondern gedrängte Berichte und kurze Anzeigen des „Neueſten und Wiſſenswürdigſten liefern will, um ſich überhaupt „gemeinnütziger zu machen, und eine freundliche Aufnahme beſon„ders bei denjenigen Leſern zu finden, welchen die Benutzung aus„führlicherer Werke zur Befriedigung ihrer Wißbegierde aus Man„gel an Zeit, Mitteln oder Gelegenheit verſagt iſt.“

Zweiter Landtag.

Der zweite Landtag wurde, wie der erſte, von Sr. königl. Majeſtät, Maximilian Joſeph, und zwar am 26. Januar 1822 feierlich eröffnet, und, aus königl. Vollmacht, von Sr. königlichen Hoheit, dem damaligen Kronprinzen Ludwig, unſerm jetzigen allergnädigſten König, am 2. Juni deſſelbigen Jahrs, durch den vom 1. Juni 1822 datirten Abſchied geſchloſſen.

Dieſem Landtage verdankt unſer Vaterland

A. Das wichtige Hypothekengeſetz mit der Prioritätsordnung und dem Einführungsgeſetze, worüber die Staatsregierung, bekannt mit den Bedürfniſſen des Landes und bemüht ſie zu befriedigen, ſchon der vorigen Verſammlung einen Entwurf vorgelegt hatte, der aber von ihr nicht berathen werden konnte, aber nunmehr revidirt vorgelegt, mit unermüdlichem Eifer in vielſeitige und gründliche Erwägung gezogen und ſo der Nation ein Geſetz zu Theil wurde, welches als eine weſentliche Bedingung des ſo wichtigen Real-Kredits von ihr in lauten Anſpruch genommen und früher mit Nachtheil entbehrt worden war.

Dieſes Hypothekengeſetz, wie es vorliegt, zählt 176 §§. unter II. Titeln. Der erſte bezeichnet die Rechte der Hypotheken und handelt von Hypotheken im Allgemeinen, ihrer Entſtehung, Spezialität, von dem Rechtstitel der Erwerbung derſelben, ſowohl im Allgemeinen, als im Beſondern durch Eintragung in das Hypothekenbuch, und von dieſen Einträgen ſelbſt; ferner von ihren Wirkungen, von ihrer Erlöſchung und deren Wirkungen, endlich von Löſchung der Einträge. Der zweite Titel verbreitet ſich über die Führung der Hypothekenbücher und das Verfahren in Hypothekenſachen.

Die mit dem Hypothekengeſetze verbundene Prioritätsordnung handelt in 34 §§. von der allgemeinen Haftung des Vermögens, von dem Separationsrechte, vom Partikular-Konkurs, von der Ordnung der Gläubiger und von Ausländern im Konkurſe.

Das Einführungsgeſetz enthält in 20 §§. allgemeine und beſondere Beſtimmungen über Einführung der beiden vorigen Geſetze.

B. Staatsſchuld. Das treffende Geſetz verordnet die Behandlung der Schulden der ehemaligen Reichsſtädte und reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen. Ferner die Vereinigung der Schulden von Aſchaffenburg und den Fuldaiſchen und Heſſiſchen Aemtern mit jenen von Würzburg, und beſtimmt den Gerichtsſtand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt.

C. Die Forſtſtrafordnung des Rheinkreiſes vom 30. Jul. 1814 wird durch ein proviſoriſches Geſetz modifizirt.

D. Das mit Förmlichkeiten überladene Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreiſe wird durch ein, 48 §§. umfaſſendes, neues Geſetz vereinfacht.

E. Die bayeriſche Gerichtsordnung, das Strafgeſetzbuch, und das würzburgiſche und gemeine Recht wird im Amte Steinfeld eingeführt.

F. Die unangemeſſene Verkündigung der Einkindſchaftsproklame von den Kanzeln an einigen Orten wird geſetzlich beſeitigt und auch im Markte Redwitz und den ehemals fuldaiſchen Aemtern die Großjährigkeit auf das 21. Jahr feſtgeſtellt.

Ueberdies wurden den Ständen die Rechnungen über ſämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ vorgelegt und von ihnen genehmigt; es wurde ihnen genaue Nachweiſung über Verwendung der Staatseinnahmen und der Schuldentilgungskaſſe gegeben, und der Entwurf eines *neuen* Strafgeſetzbuches mitgetheilt.

Auch bei dieſem Landtage werden die Anträge und Wünſche *der Kammern* beſonders bei dem Hypothekengeſetz beachtet und in der Mitte der Finanzperiode — die beantragte Aufhebung der den Landmann ſchwer belaſtenden Zugviehſteuer bewilligt. — Wer möchte bei ſolchen Reſultaten den Segen verkennen, welchen die Landſtände dem Volke bringen? Wer aber auch die Worte, womit der höchſtſelige König Maximilian Joſeph dieſen Abſchied ſchloß, ohne Rührung vernehmen:

„Was das wahre Wohl Unſerer Unterthanen betreffen kann, war und wird ſtets der einzige Gegenſtand unſerer Regierungsfürſorge ſeyn.“

Darum, Bayern! ſey uns die Erinnerung an den Verklärten ſtets heilig und wie noch jetzt Sein mildes Bild den Ständeſaal ziert, ſo ſchmücke Sein Andenken ſtets unſer Herz!

Wohl uns aber, daß dieſe Gefühle nur der Liebe und Dankbarkeit unſeres Innern entkeimen, und nicht durch Unbehaglichkeit über jetzige Verhältniſſe hervorgerufen werden können, da Sein Geiſt und Seine Liebe den Thron noch jetzt umſchwebt, den er einſt verherrlichte.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweiſungs-Kommiſſion.

(Fortſetzung vom 1. März.)

Freiherr v. Schrenk, k. Staatsminiſter der Juſtiz, Kämmerer und Ritter des Civil-Verd.-Ordens.

Dr. Schultz, Konſiſtorialrath und Pfarrer in Speier.

Dr. Schunk, k. Hofrath und Profeſſor von Erlangen.

Schwindl, Dr. der Philoſophie.

Seefelder, Gutsbeſitzer von Rottenburg.

Graf von Seinsheim, k. Kämmerer, Generalkommiſſär und Regierungspräſident.

Sigler, Bräuhausinhaber zu Geislhöring.

Freiherr von und zu der Thann, k. Kämmerer.

v. Utzſchneider, königl. geheimer Rath, Ritter des Civ.-V.-Ord.

v. Wachter, Bürgermeiſter zu Memmingen.

Weigenthaler, Poſtexpeditor von Schwabhauſen.

Weinzierl, Dechant und Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg.

Freiherr von Weſternach auf Kornburg, k. Kämmerer.

Windorfer, Handelsmann zu Kötzting.

Windwart, Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.

Wörndle, geiſtl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning.

Zink, Gutsbeſitzer und Gaſtwirth von Hofheim.

Lechner, Kämmerer, Pfarrer und Diſtrikts-Schulinſpektor.

Urban, k. Poſtexpeditor von Vilsbiburg.

Gletzle, Handelsmann in Neuburg.

Jäger, geiſtl. Rath, Dechant und Stadtpfarrer zu Würzburg.

Aſchenbrenner, Pfarrer und Kämmerer in Lindkirchen.

Riezler, Magiſtr.-Rath und Wechſel-Appellationsgerichts-Aſſeſſor.

Freiherr von Freyberg-Eiſenberg, k. Kämmerer und Appellationsgerichts-Direktor.

Dem Vernehmen nach wird morgen zur Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten und Tags darauf zur Wahl der Kandidaten für das Präſidium geſchritten werden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 6 u. 7, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. N^ro^. 3. 3. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Dritter Landtag.

Den dritten Landtag eröffnete Se. Königliche Majeſtät Maximilian Joſeph den 2. März 1825 und ließ ihn durch den königl. Staatsminiſter des Innern, Herrn Grafen von Thürheim, mittelſt ertheilter allerhöchſter Vollmacht vom 12. Sept. 1825 ſchließen. Die Früchte dieſer Verſammlung waren laut des Abſchiedes vom 11. September folgende Geſetze.

I. Beſchlüſſe der Kammer über die Geſetzesentwürfe.

A. Der Termin zur Einführung des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung wird verlängert.

B. Ueber Anwendung und Vollziehung einiger Beſtimmungen des Edikts über die Familienfideikommiſſe wird geſetzliche Vorſchrift gegeben.

C. Das Wechſelrecht und die Wechſelgerichtsbarkeit wird durchgehends eingeführt.

D. Die Berufungsfriſt bei Wechſelſachen in Augsburg wird abgekürzt.

E. Die Strafbeſtimmung des Art. 425, Thl. I. des Strafgeſetzbuches wird abgeändert.

F. Die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, bei Vermögensabtheilungen und Veräußerungen im Rheinkreiſe werden beſtimmt.

G. Kreditvereine der Gutsbeſitzer werden errichtet und inſtruirt.

H. Der den Juden ſeither geſtattete höhere Zinsfuß wird abgeſchafft.

I. Einige Beſtimmungen des Reglements für den Geſchäftsgang der Juſtizämter im Fürſtenthum Leiningen werden aufgehoben.

K. Die Behandlung der Diſtrikts = Umlagen wird genauer beſtimmt.

L. Ein Geſetz über die Heimath wird gegeben.

M. Eben ſo über Anſäſſigmachung und Verehelichung.

N. Deßgleichen über die Grundbeſtimmungen für das Gewerbs-Weſen.

O. Die Finanzgegenſtände betreffen:

a) die Staatsausgaben welche für die nächſte Periode auf 29,126,600 fl;

b) die Staatseinnahmen, die auf 29,132,260 fl. feſtgeſetzt werden, wobei das Zoll = und Stempelweſen einige Abänderungen erlitt;

c) über das Staatsſchuldenweſen werden einige Beſtimmungen gegeben.

II. Die Verwendung der Staatseinnahme von 18$\frac{20}{23}$ wird nachgewieſen und die Rechnungen der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalten definitiv abgeſchloſſen vorgelegt.

III. Die im Abſchied genannten Anträge und Wünſche der Kammer betrafen die Aktenrotulation, ein Handelsgeſetzbuch mit Wechſelrecht und Fallitenordnung, die Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit, die Dienſtbotenordnung, ein Forſtpolizeigeſetz, Peräquation der Kriegslaſten, die Inſtruktion des oberſten Rechnungs-

hofes, das Zollweſen, die Verhältniſſe der Vaſallen im Königreiche und die Staatsſchuld, für welche Se. K. Majeſtät Bedachtnahme und Abhülfe durch die Staatsregierung oder durch künftige Geſetzesentwürfe zu verheißen geruheten.

Aber Derjenige ſelbſt, der dieſe Geſetze ſanktionirt hatte, ſollte leider! deren Ausführung nicht mehr handhaben, deren ſegensreiche Früchte nicht mehr reifen ſehen; denn nur 31 Tage nachher, als Er dieſen Abſchied den Ständen gegeben, nahm Er ſelbſt am $\frac{12}{13}$. Oktober Abſchied von Seinem Volke, deſſen Beglückung Sein Streben, deſſen Liebe Sein höchſter Lohn war. Doch erblickte Er noch am Schluſſe dieſes Landtages mit Beruhigung und Zufriedenheit das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergeſtellt, den Staatskredit auf dauerhaften Grundlagen befeſtigt, die bürgerliche und ſtrafrechtliche Geſetzgebung verbeſſert und die Ausſicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Seines Reichs durch verſchiedene, zu dieſem Zwecke zuſammenſtimmende Verordnungen geöffnet. —

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweiſungs-Kommiſſion.

(Fortſetzung vom 1. März.)

Billmann, Gutsbeſitzer von Ottobeuern.
Freiherr von Rottenhan, k. Kämmerer.
v. Oerthel, Bürgermeiſter in Hof.

Vom 2. März.

Krappmann, Dr. med.
Graf von Deym, k. Kämmerer.
Eckert, k. Revierförſter zu Peulendorf.
Martius, Kaufmann in Erlangen.
Mutz, Poſtexpeditor zu Pilſtling.
Schedel, Gutsbeſitzer in Greifenſtein.

Seeholzer, Apotheker in Ingolſtadt.
Weinmann, Gemeindebevollmächtigter in Nördlingen.

Vom 3. März.

Mätzler, Dechant, Pfarrer und Diſtr.-Schul-Inſpektor.
Blaß, Gutsbeſitzer von Proſelsheim.
Klein, Gutsbeſitzer von Wachenheim.
Zinn, Magiſtratsrath in Dinkelsbühl.
Schäfer, k. Poſtexpeditor von Feuchtwangen.
Pummerer, Bürgermeiſter in Paſſau.
Aumüller, Gutsbeſitzer.

Es haben ſich demnach bis heute Mittag 88 Herren Abgeordnete bei der Einweiſungskommiſſion angemeldet, und die zur gültigen Konſtituirung der Kammer der Abgeordneten nöthigen zwei Dritttheile der gewählten Mitglieder (128) ſind nun anweſend.

Zu Beiſitzern der Einweiſungskommiſſion ſind durchs Loos gewählt worden die Herren: v. Anns, Hipper, Aſchenbrenner, Seefelder, Windorfer, Dr. Gmeiner.

Obgleich das Verzeichniß hinſichtlich der Namen der angemeldeten Herren Abgeordneten genau iſt, ſo haben ſich doch in der erſten Nummer, bei der nur eine ältere Liſte gebraucht werden konnte, durch die Eile einige Unrichtigkeiten in Angabe des jetzigen Charakters und Wohnortes eingeſchlichen, welche in dem bald erſcheinenden Verzeichniſſe ſämmtlicher Herren Landtags-Deputirten ihre Verbeſſerung erhalten werden. —

Berichtigung.

In Nro. 2 S. 1 Z. 7 iſt ſtatt Ankündigung Anforderungen; und ſtatt davon — daran zu leſen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 4. 4. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Wahl der Präſidenten der zweiten Kammer.

Die Einweiſungskommiſſion, welche geſtern Vormittags die Beglaubigung der ſämmtlichen angemeldeten Herren Deputirten geprüft hatte, hat heute Vormittag die Wahl des Kammerpräſidiums geleitet. (Die Mitglieder der Kammer haben dabei für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder zu wählen, aus welchen Sr. Majeſtät der König den erſten und zweiten Präſidenten ernennt. Dieſe Wahl geſchieht mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Klaſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben.)

Im erſten Skrutinium wurden durch abſolute Stimmenmehrheit erwählt, die Herren:

1) von Schrenk, mit 84;
2) von Korb, mit 79;
3) von Seinsheim, mit 61;
4) von Rudhardt, mit 69;
5) Vetterlein, mit 49;

Im zweiten Skrutinium:

6) von Drechſel, mit 78 Stimmen.

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweiſungs-Kommiſſion.

Vom 4. März.

v. Harsdorf, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Direktor.
Heinzelmann, Großhändler in Kaufbeuern.

Einige der Herren Abgeordneten wurden wegen Anſtänden, die ihrem Eintritt in die Kammer entgegen ſind, nicht einberufen; über ihren Austritt aus der Kammer und die Einberufung der Erſatzmänner kann erſt nach Konſtituirung der Kammer der Abgeordneten entſchieden werden.

Von den nicht dahier domizilirenden Herren Reichsräthen ſind bereits folgende eingetroffen:

Frhr. von Fraunberg, Erzbiſchof von Bamberg.

von Riegg, Biſchof von Augsburg.

Graf von Gravenreuth auf Affing, Erl.

Graf von Schönborn, Erl.

Morgen, den 5. März wird die Kammer der Reichsräthe die erſte Sitzung halten.

Die feierliche Eröffnung des Landtags durch Se. k. Majeſtät ſoll noch im Laufe dieſer Woche geſchehen.

Vierter Landtag.

Dieſer Landtag, der erſte unter König Ludwigs Regierung, wurde von Seiner Majeſtät in allerhöchſter Perſon am 27. Nov. 1827 feierlich eröffnet, und nach neunmonatlicher Dauer von dem damaligen Staatsminiſter Herrn Grafen von Armansperg Exzellenz mit allerhöchſter Vollmacht am 18. Auguſt 1828 geſchloſſen. Der Landtagsabſchied, gegeben Brückenau den 15. Aug. verbreitet ſich über folgende Gegenſtände:

I. Beſchlüſſe der Kammer über die Geſetzesentwürfe.

A. Ein das Staatsgut betreffendes Geſetz wurde verkündigt.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe wird geſetzlich beſtimmt.

C. Die Beſtimmungen über das Indigenat werden dahin autentiſch erklärt, daß nur eine ſtändige Anſtellung Fremden die Rechte der Einheimiſchen ertheile.

D. Dem von den Ständen modifizirten Geſetzesentwurfe, die Competenzkonflikte betreffend, wird die allerhöchſte Genehmigung nicht ertheilt.

E. Ueber die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen wird ein Geſetz gegeben.

F. Bei dem die Ehrengerichte betreffenden Geſetzesentwurf hatten ſich die Stände nicht vereinigt.

G. Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befeſtigung eines geordneten Staatshaushaltes werden in ſämmtlichen Kreiſen Landräthe eingeführt.

H. Dem von den Ständen modifizirten Geſetzesentwurf, wegen Ausſcheidung der allgemeinen Staatsausgaben von Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und der Bildung eigener Fonds für letztere wurde die k. Genehmigung nicht ertheilt.

I. Ueber Ergänzung des ſtehenden Heeres wurde ein Geſetz gegeben, welches in 93 §§. unter Titel I. allgemeine Beſtimmungen enthält; unter II. von dem freiwilligen Zugange; unter III. von dem Aufrufe mittelſt der Konſkription, und zwar von dieſer *ſelbſt*, dann von der Aushebung, von der Zurückſtellung, von der Einſtellung, von der Entlaſſung, von Uebertretungen dieſes Geſetzes und deren Betrachtung, und endlich von den Koſten handelt, und wodurch das Geſetz von 1812 außer Kraft geſetzt wird.

K. Ein neues Grundſteuergeſetz tritt ins Leben, beſtehend aus 121 §§., welches Kap. I. allgemeine Normen für die Grundbeſteuerung enthält; Kap. II. von der Meſſung; Kap. III. von der Bonitirung und Klaſſifikation der Grundſtücke; Kap. IV. von der Veranſchlagung der Renten, Kap. V. von der Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung; Kap. VI. von der Steuer-Verhältnißzahl und Quotiſation; Kap. VII. von den Reklamationen; Kap. VIII. von Umlagen und Erhebung der Kataſtrirungskoſten; und Kap. IX. von Erhebung der Grundſteuer handelt.

L. Deßgleichen ein Häuſerſteuergeſetz, welches unter 40 §§. Kap. I. allgemeine Normen für die Häuſerbeſteuerung aufſtellt; Kap. II. vom Maaßſtabe und der Verhältnißzahl der Häuſerſteuer; Kap. III. von der Quotiſation; Kap. IV. von der Miethen- und Ertragserhebung; Kap. V. von der Kataſtrirung und Umſchreibung; Kap. VI. von der Reklamation; und Kap. VII. von Einführung und Erhebung dieſer Steuer handelt.

M. In dem Prinzipe einer allgemeinen Gewerbſteuer konnten ſich beide Kammern nicht vereinigen.

N. Die Einführung einer allgemeinen Erwerbſteuer wird einer ſpätern Zeit überlaſſen, da ſich die Stände über den Entwurf nicht vereinigen konnten.

O. Den Modifikationen zu dem Entwurf des vorgelegten Malzaufſchlaggeſetzes wurde die allerhöchſte Genehmigung nicht ertheilt.

P. Ein abgeänderter Tarif des Eingangs = und Ausgangs-Zolles und

Q. eine in 117 §§. abgefaßte modifizirte Zollordnung wird verkündigt.

R. Das Lehenedikt von 1808 wurde einer Reviſion unterſtellt und durch dieſelbe abgeändert.

II. Nachweiſungen.

Die Verwendung der Staatseinnahmen von 18$\frac{2}{2}\frac{3}{5}$ wird den Ständen nachgewieſen und die Rechnungen der Schuldentilgungsanſtalten und der Penſionsamortiſationskaſſe vorgelegt.

III. Ueber die Anträge und Wünſche der Kammern giebt der Abſchied nachſtehende k. allerhöchſte Entſchließungen.

1) Das Verlagskapital der Staatskaſſe wird zu voriger Größe erhöht; 2) die Erfüllung des Dienſtes der erſten Finanzperiode ausgeſprochen; 3) die Inventarien ſollen den Rechnungen über die Koſten der Ständeverſammlung beigefügt; 4) für Förderung des Grundſteuerkataſters im Rezatkreis ſoll Fürſorge getroffen; 5) die frommen Stiftungen ſollen vom Erbſchaftsſtempel befreit; 6) auf die Ablöſung der Paſſivreichniſſe der Staatskaſſe ſoll auch ferner Bedacht genommen; 7) der Hauptreſervefond mit fremdartigen Ausgaben nicht mehr beläſtigt; 8) der Erlös aus verkauften Staatsrealitäten und Renten immer nachgewieſen; 9) die Dotation biſchöflicher Seminarien ferner berückſichtigt; 10) auf Errichtung eines prot. Prediger=Seminars Bedacht genommen; 11) die Pfarrgeiſtlichkeit im Rheinkreis ſowie 12) der Penſionsfonds für die proteſt. Geiſtlichkeit unterſtützt; 13) die Reviſion der Taxordnungen und des Stempelgeſetzes beachtet; 14) der Entwurf wegen Steuerrückſtänden künftig noch berathen; 15) das Forſtſtrafgeſetz im Rheinkreis revidirt; 16) das Creditvotum für das Defizit vor dem Jahr 1818 abgeſchrieben und 17) die Ueberſicht des Standes der Staatsſchuldentilgungskaſſe im Untermainkreiſe den Ständen vorgelegt werden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. **Nro. 5.** **5. März 1834.**

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Königl. Ernennung der Präſidenten der 2. Kammer.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 4. d. haben Se. Königl. Majeſtät zum erſten Präſidenten der Kammer der Abgeordneten den Herrn Saatsminiſter der Juſtiz Freiherrn v. Schrenk, Exc. und zum zweiten Präſidenten dieſer Kammer, den k. Herrn Appellationsgerichtsdirektor v. Korb zu ernennen geruht.

Wahl der beiden Sekretäre der zweiten Kammer.

Heute wurden durch abſolute Stimmenmehrheit der Herren Abgeordneten der k. Hr. Hofrath u. Prof. Dr. Schunk mit 84 Stimmen zum erſten Sekretär, und Herr Regierungsaſſeſſor und Fiskaladjunkt Windwart zum zweiten Sekretär gewählt.

Verzeichniß der die erſte Kammer bildenden Herren Herren Reichsräthe.

I. Prinzen des königlichen Hauſes.

Seine k. Hoheit der Kronprinz Maximilian. — Se. k. Hoheit der Prinz Karl. — Se. k. Hoheit der Herzog Wilhelm. — Se. Hoh. der Herzog Maximilian. — Se. Hoch-Durchlaucht der Herzog von Leuchtenberg.

II. Kronbeamten.

Fürſt Ludwig v. Oettingen-Wallerſtein, Durchl. — Fürſt v. Oettingen-Spielberg, Durchl. — Fürſt v. Thurn u. Taxis, Durchl.

III. Erzbiſchöfe.

Freiherr v. Gebſattel, Exc. — Frhr. v. Frauenberg, Exc.

IV. Standesherren.

Fürſt v. Hohenlohe-Schillings-Fürſt, Durchl. — Fürſt v. Leiningen, Dchl. — Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, Durchl. — Fürſt v. Löwenſtein-Roſenberg, Durchl. — Graf zu Kaſtell, Erl. — Graf Fugger von Kirchheim, Erl. — Graf zu Orttenburg, Erl. — Graf v. Rechtern-Limpurg, Erl. — Graf v. Schönborn, Erl. — Graf zu Pappenheim, Erl. — Graf v. Giech, Erl. — Graf Fugger von Kirchberg-Weiſſenhorn. — Fürſt Fugger von Babenhauſen, Durchl. — Fürſt Friedrich von Oettingen-Wallerſtein, Durchl. — Graf Fugger von Nordendorf, Erl. — Graf Fugger von Glött, Erl.

V. Kath. Biſchof u. prot. Konſiſtorialpräſident.

v. Rieg. — v. Roth.

VI. Erbliche Reichsräthe.

Fürſt v. Wrede, Durchl. — Graf v. Törring-Seefeld, Exc. — Graf v. Preyſing-Moos, Exc. — Graf v. Montgelas, St. M. Exc. — Graf v. Sandizell, Exc. — Freiher v. Würzburg. — Graf v. Törring-Jettenbach, Erl. — Graf Arco auf Valley. — Graf v. Gravenreuth. — Freiherr v. Lotzbeck.

VII. Lebenslängliche Reichsräthe.

Graf v. Rechberg-Rothenlöwen, Staats-Miniſter, Exc. — Freiherr v. Kesling, Exc. — Graf Karl v. Arco, Exc. — Freiherr v. Zentner, Staatsminiſter, Exc. — v. Rachlowich, Exc. — Graf v. Reigersberg, Staatsminiſter, Exc. — Graf v. Armannsperg, Staatsminiſter Exc. — v. Sutner, Staatsrath. — Freiherr v. Leonrod. — v. Maurer, Staatsrath.

Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten bei der Einweiſungs-Kommiſſion.

Vom 4. März.

Vetterlein, k. Regierungsdirektor in Bayreuth.

Kapp, Pfarrer daſelbſt.

Schnitzer, Gutsbeſitzer von Hartnagel.

Morgen wird eine große Deputation Sr. Majeſtät, dem König, die Konſtituirung der Kammer anzeigen; auch werden in dieſen Tagen die Herren Deputirten kreisweiſe ihre Aufwartung bei den allerhöchſten und höchſten Herrſchaften machen.

Der fünfte Landtag

wurde gleichfalls von Sr. Königl. Majeſtät, Ludwig, allerhöchſt ſelbſt und zwar am 1. März 1831 feierlich eröffnet und von dem Verweſer des Staatsminiſteriums des Innern, dem k. Herrn Staatsrath von Stürmer, aus allerhöchſter Vollmacht geſchloſſen, am 29. Dez. 1831.

Aus dem faſt 4 Bogen füllenden Abſchiede vom 29. Dez. geben wir hier einen gedrängten Auszug.

I. Beſchlüſſe der Kammern über Geſetzesentwürfe und andere Vorlagen.

A. Die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

B. Die Abänderungen des Grundſteuergeſetzes, und

C. der neue Geſchäftsgang bei den Kammern, erhielten die allerhöchſte Sanktion.

D. Der Gradationsſtempel von Lehenreverſen wird aufgehoben.

E. Die Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der Schutzmittel gegen die Cholera wird genehmigt.

F. Die proviſoriſche Steuererhebung für $18\frac{31}{32}$ wird ſanktionirt.

G. Ueber den Aufwand auf die Cholera Beſtimmung getroffen.

H. Der Entwurf der Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafſachen ꝛc. im Rheinkreiſe genehmigt.

I. Wegen der Einkindſchaftsverträge in k. gräfl. Caſtell'ſchen Gerichten wird Verfügung getroffen.

K. Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte werden erlaubt.

L. Wegen einiger civilrechtlicher Gegenſtände bei eindringender Cholera wird Vorſehung getroffen.

M. Die geſetzliche Beſtimmung des Umfangs des §. 44 lit. c. Tit. I. Beil. X. zur Verfaſſungsurkunde wird wegen der in Antrag gebrachten Modifikationen nicht genehmigt.

N. Die Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig ver-

zichtenden Standes- und Gutsherren werden durch ein Geſetz beſtimmt.

O. Hinſichtlich des Edikts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels haben ſich beide Kammern nicht vereinigt.

P. Für den Rheinkreis wird ein neues Forſtſtrafgeſetz von 96 Artikeln und 5 Beilagen gegeben.

Q. Dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode, mit den von den Ständen beantragten Modifikationen, wird die königliche Genehmigung ertheilt. In demſelben giebt Seine Majeſtät, als wahrer Vater ſeines Volkes, einen neuen, unverkennbaren Beweis von Liebe und Fürſorge durch eine nahmhafte Verminderung des vorigen Hofetats, wodurch zwar Allerhöchſtdieſelben ein ſehr bedeutendes Opfer gebracht, aber in der kindlichen Dankbarkeit, in den Segnungen und in der treueſten Anhänglichkeit der erleichterten Unterthanen beglückenden Erſatz gefunden haben. — Die Staatsausgaben der dritten Finanzperiode von 1831—1837 werden nach Ausſcheidung der Kreislaſten von 4,269,270 fl. auf jährlich 24,423,441 fl. feſtgeſetzt; davon werden den Schuldentilgungsanſtalten 8,100,668 fl. zugewieſen, einige bedeutende Summen auf unverſchiebliche Ausgaben verwendet, und noch höhere den Staatsanſtalten, z. B. allein den Schulen 244,000 fl. zugewieſen. Und dennoch konnten die Steuern und Abgaben der Unterthanen bedeutend gemindert werden! Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen von 24,874,266 fl. verbleibt noch ein Reſervefond von 450,825 fl. jährlich. — Erfreuliche Reſultate eines weiſe geordneten Staatshaushaltes!

R. Der 5. §. des Hausſteuergeſetzes wird aufgehoben.

S. Zur Zollordnung kommt noch ein Additionalgeſetz und die bisherigen und künftigen Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll und Handelsverhältniſſe werden ſubſtituirend und ermächtigend genehmigt.

T. Ueber das Staatsſchuldenweſen wird ein Geſetz gegeben, bezüglich auf den Zuwachs und die Deckung der Staatsſchulden. Die Schuldentilgungskaſſe des Untermainkreiſes wird der Hauptſchuldentilgungsanſtalt einverleibt u. ſ. w.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11. — Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 6. 6. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Programm
über die
feierliche Eröffnung der Stände-Verſammlung
im Jahre 1834.

Am 7. dieſes Monates, als dem Tage vor der Eröffnung der Ständeverſammlung wird um 8 Uhr Morgens in ſämmtlichen Pfarrkirchen der Reſidenzſtadt und der Vorſtädte, feierlicher Gottesdienſt gehalten, um den Segen des Himmels für das Gedeihen dieſer für das Wohl des Königreiches ſo wichtigen Angelegenheit zu erflehen.

Um 11 Uhr beginnt in der Hofkirche zu St. Michael dieſe gottesdienſtliche Feierlichkeit, welcher Seine Königliche Majeſtät, der geſammte Hof, ſämmtliche Behörden und Collegien beiwohnen, und wozu die Mitglieder der Ständeverſammlung beſonders eingeladen werden.

Eine Kompagnie des Infanterie-Leibregiments mit einer Fahne und einer Eskadron des Küraſſier-Regiments mit einer Eſtandarte bilden die Ehrenwache am Eingange der Kirche.

Se. Königliche Majeſtät werden in einem achtſpännigen Gallawagen — begleitet von den Chefs der Oberſt-Hof-Stäbe, dem Capitaine des gardes, dem im Dienſte ſtehenden General- und Flügel-Adjutanten, dann den Kammerherren und Kammerjunkern im Dienſte in mehreren ſechsſpännigen Hofwägen — zur Kirche fahren; eine Eskadron Kavallerie, angeführt von einem Stabs-Offiziere wird den Zug eröffnen.

Der Zug geht vom Kaiſerhofe durch das Kaiſerthor bei der Theatinerkirche vorbei, durch die Theatiner-Schwabinger- und Weinſtraße, die Kaufinger- und Neuhauſergaſſe.

Die Abfahrt Seiner Majeſtät von der Reſidenz wird durch Kanonen-Salve verkündiget.

Am Eingange der Kirche, in welcher die Garde der Hartſchiere aufgeſtellt iſt, werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrem Eintritte von dem Kronprinzen K. H. und den Prinzen des Königl. Hauſes K. H. u. H., die ſich früher dahin begeben, und von dem großen Cortege empfangen, und — nachdem der Kirchenvorſtand Seiner Majeſtät das Weihwaſſer gereicht und Allerhöchſtdieſelben unter den von vier Geiſtlichen getragenen Himmel getreten ſind, bis zu dem an der rechten Seite des Hochaltars errichteten Thron begleitet, wo Allerhöchſtdieſelben, umgeben von ihrem Dienſte Platz nehmen.

Der Kirchenvorſtand und die Geiſtlichkeit ſchließen ſich dem Sr. Majeſtät folgenden Dienſte an.

Vor den Stufen des Thrones ſind für den Kronprinz K. H., und die Prinzen des K. Hauſes K. H. u. H. beſondere Betſtühle aufgeſtellt, an welche ſich auch deren Dienſt anreiht.

Die nicht zum Dienſte gehörenden Herren vom großen Cortege begeben ſich in die Seitenſtühle rechts des Thrones.

Die vor dem Throne gegen die Mitte des Chors (Presbyterium) aufgeſtellten Stühle ſind für die k. Staatsminiſter mit Portefeuilles die nächſten daran für den Staatsrath beſtimmt.

Auf der entgegengeſetzten Seite links befinden ſich die für die eingeladenen Mitglieder der Ständeverſammlung beſtimmten Sitze.

Sämmtliche Herren Reichsräthe mit ihren Präſidenten an der Spitze (ausgenommen jene Herren Reichsräthe, welche Chefs der Hofſtäbe oder Miniſter mit Portefeuilles, oder Staatsräthe ſind, von denen Erſtere im Dienſte ihren Platz am Throne einnehmen), begeben ſich in die auf dieſer Seite befindlichen Nebenſtühle: die Präſidenten und ſämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer aber in die, dem k. Staatsrathe gegenüber, in der Mitte des Chors errichteten beſonderen Stühle.

Die Offiziere der Garniſon, welche nicht zum großen Kortege gehören, und nicht im Dienſte ſind, erhalten ihre Plätze im Schiffe der Kirche.

Die Hof- und Staatsdiener nehmen die für ſie in dem Schiffe der Kirche links bezeichneten Plätze ein, und reihen ſich nach dem Range der Miniſterien.

1) Die geheimen Räthe und geh. Legationsräthe, die ſämmtlichen Miniſterialräthe, die Kriegsminiſterialreferenten, Kabinets- u. Generalſekretärs, die Archivare des Haus- u. Reichs-Archivs;
2) die Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren der Centralſtellen und die Mitglieder der Central-Anſtalten;

3) die Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren der Kreisbehörden;
4) die Archivare der Staats=Miniſterien; die geheimen und Bureau=Sekretärs, dann die Regiſtratoren des Staatsrathes und der Staats=Miniſterien;
5) die Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren der Lokal=Behörden;
6) der Magiſtrat;
7) die Offiziere der Landwehr;
8) das Kanzlei=Perſonal der Miniſterien und übrigen Behörden.

Rechts in dem Schiffe der Kirche, den Miniſterialräthen gegenüber, erhalten ihre Plätze:
1) Die Vorſtände und Räthe der Militärſtellen;
2) die Räthe und Beamten der Hofſtäbe und Hofintendanzen;
3) die geheimen Sekretäre und Sekretäre der Militärſtellen und Adminiſtrationen;
4) das Kanzlei=Perſonal der Militärſtellen und Adminiſtrationen.

Für das diplomatiſche Korps iſt die obere Loge der Kirche — gegenüber der k. Tribune vorbehalten.

Vor dem Hochamte wird das Veni Creator abgeſungen.

Nach Beendigung des Hochamtes werden Seine Königliche Majeſtät auf gleiche Art wieder bis zum Wagen begleitet, und fahren durch die Kaufingerſtraße über den Marktplatz, durch die Diener= und Reſidenz=Schwabingerſtraße in die Reſidenz zurück.

Die Abfahrt wird ebenfalls durch eine Kanonen=Salve verkündiget.

II. Den folgenden Tag geſchieht durch Seine Majeſtät den König die feierliche Eröffnung der Ständeverſammlung.

Vor dem Ständehauſe bildet eine Kompagnie des erſten Infanterie=Regiments mit einer Fahne die Ehrenwache.

Sämmtliche Mitglieder der erſten und zweiten Kammer begeben ſich um 10 Uhr Morgens in das Ständehaus, in die für ſie angewieſenen Zimmer.

Um 10¾ Uhr tritt die Kammer der Abgeordneten, unter Vorauſtretung ihrer Pedelle, mit den Präſidenten an der Spitze in den großen Sitzungs=Saal, und begiebt ſich, zur Zeit noch nach den Klaſſen, in welchen die Mitglieder aufgeführt ſind, in die für ſie beſtimmten Plätze.

Ein Pedell meldet, aus Auftrag des Präſidenten, dem Fourier der erſten Kammer den Eintritt der Abgeordneten, u. der Reichsrath verfügt ſich ſodann gleichfalls unter Vorauſtretung der Fouriers in den Saal, in deſſen Mitte beſondere Stühle für die Mitglieder deſſelben bereitet ſind.

Bei dem Eintritte der Reichsräthe erheben ſich die Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Mitglieder des großen Cortege, welche nicht unmittelbar mit Seiner Königlichen Majeſtät erſcheinen, verfügen ſich einzeln in das Ständehaus, und erwarten in den zwei Nebenzimmern des Sitzungs=Saales die Ankunft des Königs.

Die höher Angeſtellten des Hofes, des k. Staatsraths und der k. Staatsminiſterien;
der Militär= und Civil=Central=Stellen und Central=Anſtalten;
die Offiziere, welche nicht zum großen Cortege gehören und nicht im Dienſte ſind;
die höher Angeſtellten der Kreisſtellen und Behörden;
die Mitglieder des Domkapitels, die höhere Geiſtlichkeit, und die Pfarrer der verſchiedenen Confeſſionen;
die Lokal=Behörden;
der Magiſtrat und
die Offiziere der Landwehr

treten in Uniform oder Amtskleidung, ſo wie ſie ankommen, gleich in den Saal, wo ihnen der anweſende Fourier die für ſie beſtimmten Plätze anweiſen wird.

Die in Uniform oder Amtskleidung erſcheinenden Staatsdiener und Offiziere, ſo wie die Mitglieder der Behörden, bedürfen keiner Eintrittsbillete.

Nach dem Eintritte Seiner Majeſtät des Königs in den Saal wird derſelbe geſchloſſen und Niemanden der Eintritt mehr geſtattet.

Das diplomatiſche Corps, ſo wie jener Theil des hoffähigen Adels, welcher nicht im Saale zu erſcheinen berufen iſt, erhalten Eintrittskarten zu beſonderen Plätzen auf den Tribunen; für die übrigen Plätze auf denſelben hat der Eintritt ebenfalls nur gegen Einlaßkarten ſtatt, welche den Namen des Empfängers enthalten, und daher auch nur für dieſen geltend ſind.

Alle Wägen nehmen an dieſem Tage ihren Weg durch die St. Salvators=Straße zum Bogen rückwärts des Ständehauſes, wo für dieſen Tag die Anfahrt allein beſtimmt iſt.

Seine Majeſtät der König fahren um 11 Uhr in einem achtſpännigen Gallawagen, begleitet von den für den allerhöchſten Dienſt erforderlichen ſechsſpännigen Hofwägen und einer Abtheilung Cavallerie, geführt von einem Staabsoffiziere, von der Reſidenz ab.

Der feierliche Zug geht vom Kaiſerhof durch das Kaiſerthor bei der Theatinerkirche vorbei, durch den Berchembogen, die Salvators- und Prannersſtraße zum Ständehauſe.

Die Abfahrt Seiner Majeſtät des Königs aus der Reſidenz wird durch Kanonenſalve verkündiget.

Sobald der Zug in die Nähe des Ständehauſes kömmt, tritt der kgl. Kammerfourier in den Saal und meldet die Ankunft Seiner Majeſtät des Königs.

Die Präſidenten der Kammern nebſt der ſchon früher durch das Loos erwählten Deputation, die aus 6 Mitgliedern des Reichsrathes und 12 Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten beſteht, begeben ſich ſogleich unter Anführung des Kammerfouriers, und zwar zuerſt die Abgeordneten, ſodann die Reichsräthe an das untere Eingangs-Thor, um Seine Königliche Majeſtät ehrfurchtsvolleſt zu empfangen, und ſtellen ſich bis zur Treppe in jener Ordnung auf, in welcher ſie ſonach in den Saal einzutreten haben.

Der Kronprinz K. H. und die Prinzen des Königlichen Hauſes K. H. u. H., welche ſich früher in das Ständehaus verfügen, erwarten Seine Majeſtät den König in dem erſten Zimmer.

So wie Seine Majeſtät der König den Wagen verlaſſen, beginnt auf das von dem Ceremonienmeiſter gegebene Zeichen der Zug in folgender Ordnung:

Der Reichsherold, die Hof- und Kammerfouriers, die zwei Pedelle mit ihren Stäben, die 12 Deputirten und die zwei Präſidenten der zweiten Kammer, dann die Fouriers der erſten Kammer, die 6 Reichsräthe und die zwei Präſidenten der erſten Kammer;

der Oberſt-Ceremonienmeiſter;

Seine Majeſtät der König,
umgeben von Seinem höheren Dienſte;

der Flügel-Adjutant, die Kammerherren und Kammerjunker ſchließen den Zug.

In dem Vorſaale wartet der Zug, bis Seine Königliche Majeſtät durch den Ceremonienmeiſter das Zeichen zum Eintritt in den Sitzungsſaal ertheilen laſſen, worauf ſich der Kronprinz K. H. und die Prinzen des kgl. Hauſes K. H. u. H. dem Zuge anſchließen, und unmittelbar nach Seiner Majeſtät dem Könige in denſelben eintreten.

Bei dem Eintritte in den Saal erhebt ſich die ganze Verſammlung von ihren Sitzen; die Hoffouriers, die Militär- und Hof-Chargen ſtellen ſich ſogleich rechts der Tribune der Abgeordneten in

der Art, daß der Raum vor den Stufen des Thrones ganz frei bleibt.

Die Deputationen der beiden Kammern begeben ſich auf ihre Sitze.

Die dienſtthuenden Kammerherren und Adjutanten verfügen ſich gleichfalls auf die rechte Seite, der Oberſt-Ceremonienmeiſter erwartet Seine Majeſtät den König rechts an den Stufen des Thrones, und ſtellt ſich ſonach auf die erſte Stufe deſſelben, um Allerhöchſt Deſſen Befehle zu erholen.

Für den Kronprinzen K. H. wird etwas rückwärts rechts neben dem Sitze Seiner Majeſtät des Königs, für die übrigen Prinzen des k. Hauſes K. H. u. H. links Stühle bereitet, rückwärts des Thrones reiht ſich der dahin geeignete Dienſt Seiner Majeſtät; die Herren Staatsminiſter, welche bei der Feierlichkeit der Eröffnung Funktionen haben, ſtellen ſich an den Thron zur Linken Seiner Majeſtät des Königs.

Die Staatsminiſter, welche bei der feierlichen Eröffnung keine Funktion haben, und der Staatsrath bleiben links gleich bei dem Eingange zwiſchen den unteren Stufen des Thrones und der Tribune der Abgeordneten ſtehen.

Sobald Seine Majeſtät der König den Thron betreten, bedecken Allerhöchſtdieſelben das Haupt, nehmen ſodann wieder den Hut ab, und ſetzen Sich, worauf Allerhöchſtſie durch den Oberſt-Ceremonienmeiſter den Ständen das Zeichen geben laſſen, ſich ebenfalls zu ſetzen.

Seine Königliche Majeſtät halten die Anrede an die Stände-Verſammlung, nach deren Beendigung der Staatsminiſter der Juſtiz auf der zweiten Stufe des Thrones vortritt, und nach erhalteum Befehle Seiner Königlichen Majeſtät den in der Verfaſſ ngs-Urkunde Tit. VII. §. 25. enthaltenen Eid vorliest, hierauf Seine Königl. Hoheit den Kronprinzen und die neu eintretenden Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, dann jene der Kammer der Abgeordneten einladet, dieſen Eid, ſo wie ſie von dem Staatsminiſter des Innern namentlich aufgerufen werden, förmlich zu beſchwören.

Während der Ableſung dieſer Eidesformel erheben Sich Seine Königliche Majeſtät und die ganze Verſammlung von ihren Sitzen, und nachdem Sich Seine Majeſtät wieder geſetzt haben, begiebt ſich der Staatsminiſter des Innern auf die zweite Stufe des Thrones, um den namentlichen Aufruf vorzunehmen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz treten nach dem namentlichen Aufrufe zur Rechten Seiner Majeſtät des Königs vor, und ſchwören den vorgeleſenen Eid in die Hände Seiner Majeſtät.

Die neu eintretenden Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, und jene der Kammer der Abgeordneten erheben ſich, ſo wie ſie von dem Miniſter des Innern namentlich aufgerufen werden, einzeln von ihren Plätzen, und ſprechen mit aufgehobener Rechte:

Ich ſchwöre!

Nach der Eidesablegung erholt der Staatsminiſter des Innern von dem Könige die weiteren Befehle, erklärt hierauf im Namen Seiner Majeſtät die Sitzung der Kammer der Reichsräthe und jene der Abgeordneten für das Jahr 1834 eröffnet, und ladet ſie ein, nunmehr die ihnen übertragenen Geſchäfte zu beginnen.

Seine Majeſtät der König verläßt mit dem nämlichen Zuge, wie bei dem Eintritte, den Sitzungsſaal, wozu der Oberſt-Ceremonienmeiſter nach erhaltenem allerhöchſten Befehle das Zeichen giebt.

Der feierliche Zug der Wägen Seiner Majeſtät des Königs und Allerhöchſtdeſſen Gefolges geht durch die Prannersſtraße in die Salvatorsſtraße durch den Berchembogen in die Theatinerſtraße, bei der Theatinerkirche vorbei zum Kaiſerthor in die Reſidenz zurück.

Die zu den Deputationen, welche Seine Majeſtät den König aus dem Saale begleiten, nicht beſtimmten Mitglieder der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, ſowie die im Sitzungsſaale ſich befindenden Hof- und Staatsdiener, das Offizier-Korps der Armee, die Geiſtlichkeit, die Angeſtellten des Magiſtrats, und die Offiziere der Landwehr erwarten die Rückkunft der Seine Königliche Majeſtät begleitet habenden Deputationen, worauf dann die Kammer der Reichsräthe, nachher die Kammer der Abgeordneten in derſelben Ordnung, wie ſie eingetreten, den Saal verlaſſen, und alle übrigen Anweſenden ſich hierauf ebenfalls aus dem Saale entfernen.

Das Protokoll über die Eröffnung der Ständeverſammlung und über die Ablegung des Eides wird von den Staatsminiſtern, den Staatsräthen, den Präſidenten, Sekretären und Deputationsgliedern beider Kammern der Ständeverſammlung unterzeichnet.

Wenn Ihre Majeſtäten die regierende und die verwittäete Königin, ſo wie die höchſten Herrſchaften der Eröffnung der Stän-

deverſammlung beizuwohnen geruhen, ſo werden Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben durch Deputationen der Reichsräthe, beſtehend aus zwei Mitgliedern, dann der Abgeordneten, beſtehend aus ſechs Mitgliedern, in der Salvatorsſtraße an der Thüre rückwärts des Ständehauſes zum Eingange auf die Tribune, ehrfurchtvollſt empfangen, bis auf die Tribune begleitet, und nach Beendigung der Feierlichkeit eben ſo wieder zurück bis zu dem Wagen.

Sollten Ihre Majeſtäten die Königinnen mit den höchſten Herrſchaften die Abfahrt Seiner Majeſtät des Königs aus dem Saale der Kammer der Reichsräthe anzuſehen geruhen, ſo werden dieſe Deputationen Allerhöchſt- und Höchſtdieſelben dahin geleiten, und die Rückkehr erwarten.

Beim Eintritte Ihrer Majeſtät der Königin erheben ſich die Herren Reichsräthe und Abgeordneten, ſo wie die ganze Verſammlung von ihren Sitzen.

Die Wägen der Allerhöchſten und Höchſten Herrſchaften, ſo wie die der übrigen zum feierlichen Zuge nicht gehörenden Perſonen werden an der Thüre zum Eingange in das Ständehaus rückwärts in der Salvatorsſtraße anfahren.

Zur Rückkehr ſtellen ſich die Wägen auf dem Platze an der St. Salvatorskirche auf, und fahren durch das Marthor ab.

Die Tribunen werden um 10 Uhr geöffnet.

München, den 5. März 1834.

Kammer der Herren Reichsräthe.

In der geſterigen vorbereitenden Sitzung wurden zu der Stelle des zweiten Präſidenten durch Wahl in Vorſchlag gebracht: 1) Hr. Erzbiſchof v. Frauenberg, Exc. 2) Hr. Graf Karl v. Arco, Exc. 3) Hr. Graf v. Giech, Erl. — Ferner wurde durch abſolute Stimmenmehrheit Hr. Staatsrath v. Sutner zum erſten und Hr. Staatsminiſter v. Reigersberg, Exc. zum zweiten Sekretär erwählt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

25 Krappmann.
26 Frhr. v. Frauenhofen.
27 Dr. Geyer.
28 Schäfer.
29 Schattenfroh.
30 Graf v. Seinsheim.
31 Leinecker.
32 Freiherr von Freyberg.
33 Seefelder.
34 Rudhart.
35 Freiherr von Eberz.
36 von Harsdorf.
37 Sabbadini.
38 Kremmer.
39 Hartl.
40 Blaß.
41 Willich.
42 Pummerer.
43 X. Lechner, geiſtl. Rath.
44 von Utzſchneider.
45 Aumüller.
46 Reich.
47 von Dreſch.
48 von der Tann.
49 Jordan.
50 Heim.
51 Freih. v. Rotenhan.
52 Schalkhäuſer.
53 Rietzler.
54 Freih. v. Weſternach.
55 Reuthner.
56 Werndle.
57 Vetterlein.
58 Mutz.
59 Volkert.
60 Schellhorn.
61 Schnitzer.
62 Schmid.

München. Nro. 7. 7. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Seine Königl. Majeſtät geruhten ſowohl die Deputirten der einzelnen Kreiſe, als auch die großen Deputationen der erſten und zweiten Kammer, welche Sr. Majeſtät die Konſtituirung der Kammern allerunterthänigſt anzeigten, auf das Huldreichſte aufzunehmen. Dem Vernehmen nach erblickte Seine Majeſtät der König beſonders in der großen Einſtimmigkeit der Wahlen der Präſidenten und Sekretäre der zweiten Kammer ein Allerhöchſtdemſelben höchſt erfreuliches, günſtiges Vorzeichen, daß auch die bevorſtehenden Verhandlungen des Landtages eine gleiche Uebereinſtimmung beurkunden werden.

Zum zweiten Präſidenten der Kammer der Herren Reichsräthe haben Seine Majeſtät der König den Hrn. Erzbiſchof, Freiherr von Fraunberg, Exc. zu ernennen geruht.

Begünſtigt von der lieblichſten Frühlingswitterung, erhöht durch allgemeine Theilnahme der Einwohner der Hauptſtadt fand heute die religiöſe Vorfeier der Eröffnung der Ständeverſammlung auf die durch das Programm bezeichnete Weiſe ſtatt. Während in allen Tempeln der katholiſchen Konfeſſion die Gläubigen andächtig und des Himmels Segen erflehend verſammelt waren, hatte ſich auch mit gleicher Abſicht in der evangeliſchen Kirche eine große Anzahl derſelben, und darunter auch viele Mitglieder der Stände vereinigt. Hr. Dekan u. 1. prot. Stadtpfarrer Dr. Boeckh, warf hier in einer Kanzelrede aus dem Text: 2. Tim. 4. Kap. 5. V. „Du aber ſey nüchtrrn allenthalben, leide dich, richte dein „Amt redlich aus,“ die Frage auf: Wie die verſammelten Stände des Reichs ihr wichtiges Werk zu Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt führen können? und beantwortete ſie mit hoher Wahrheit und edler Freimüthigkeit, und mit ſtetem Hinblick auf die Zeitverhältniſſe, dahin, daß es geſchehen könne, wenn ſie es mit nüchternem Sinne, mit getroſtem Muth, mit gewiſſenhafter Treue führen.

Bei der feierlichen Auffahrt S. K. Majeſtät zur Hofkirche hatte ſich eine zahlloſe Menge verſammelt, welche Se. Königl. Majeſtät aufs leutſeligſte zu begrüßen geruheten. Es war halb 1 Uhr, als Allerhöchſtdieſelben wieder in die k. Reſidenz zurückkamen.

Verzeichniß der die Kammer der Herren Abgeordneten bildenden Mitglieder*).

I. Claſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Iſarkreis. 1. v. Seinsheim, Graf, k. Kämmerer, Generalkommiſſär und Regierungspräſident. 2. v. Muſſinan, Ritter, penſionirter k. Appellationsgerichts-Direktor. 3. v. Cloſen, Freiherr. II. Unterdonaukreis. 4. v. Deym, Graf, k. Kämmerer. 5. v. Frauenhofen, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungsrath. III. Regenkreis. 6. * v. Schrenk, Freihr., k. Staatsminiſter der Juſtiz, Kämmerer und Ritter des Civilverdienſtordens. 7. v. Drechſel, Graf, k. wirklicher Staatsrath u. Generalkommiſſär. 8. v. Eberz, zu Roggenſtein. IV. Oberdonaukreis. 9. v. Weſternach, Freiherr, auf Kronburg, k. Kämmerer. 10. v. Freiberg-Eiſenberg, Freiherr, k. Kämmerer und Oberappellationsgerichts-Direktor. V. Rezatkreis. Kreß v. Kreſſenſtein, Freiherr, quiesz. Land- und Bauerngerichtsaſſeſſor. 12. v. Harsdorf, k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Bayreuth. VI. Obermainkreis. 13. v. Künsberg, Freiherr, k. Kämmerer, geheimer Rath und quiesz. Oberappellationsgerichts-Direktor. 14. v. Rotenhan, Freiherr, zu Rentweinsdorf, kgl. Kämmerer. 15. v. Korb, k. Appellatiansgerichts-Direktor. VII. Untermainkreis. 16. v. und zu der Tann, Freiherr, k. Kämmerer.

II. Univerſitäten.

München. 17. v. Dreſch, k. Miniſterialrath, Hofrath u.

*) Die Namen derjenigen, welche bei dem erſten Landtag 1819 ſchon Deputirte waren, ſind mit einem Sternchen bezeichnet.

Profeſſor der Rechte. Erlangen. 18. Schunk, Hofrath und Profeſſor der Rechte. Würzburg. 19. Geier, Profeſſor.

III. Claſſe der Geiſtlichen.

a) der katholiſchen Kirche. I. Iſarkreis. 20. Werndle, k. geiſtl. Rath, Dechant und Pfarrer zu Tittmoning. 21. Lechner, Kapitel-Kämmerer, Pfarrer- und Diſtrikts-Schulinſpektor in Sixdorf. II. Unterdonaukreis. 22. Lechner, Frz. Xaver, geiſtl. Rath, Dekan und Kirchherr zu Burghauſen. III. Regenkreis. 23. Weinzierl, Pfarrer zu St. Rupert in Regensburg. 24. Aſchenbrenner, Pfarrer und Kämmerer in Lindkirchen. IV. Oberdonaukreis. 25. Mätzler, Dechant, Pfarrer und Diſtriktsſchulinſpektor in Opfenbach. 26. Bertele, Pfarrer und Dechant in Oberndorf. 27. *Riegg, Pfarrer und Dekan zu Stepperg. V. u. VI. Rezat- und Obermainkreis. 28. Schelhorn, Dekan in Höchſtädt. VII. Untermainkreis. 29. Jäger, Dr., geiſtl. Rath und Stadtpfarrer zu Haug in Würzburg. VIII. Rheinkreis. 30. Foliot, Dechant und Stadtpfarrer in Kaiserslautern.

b) der proteſtantiſchen Kirche. Conſiſtorien. Ansbach. 31. Löſch, Pfarrer zu Schwaningen. 32. Thomaſius, Dechant und Pfarrer zu Poppenreuth. Bayreuth. 33. Weinmann, Dekan und Pfarrer zu Aubſtadt. 34. Kapp, Pfarrer in Bayreuth. Speier. 35. *Schultz, Dr., Conſiſtorialrath in Speier, dann Kreisſcholarch.

IV. Klaſſe. Städte und Märkte.

I. Iſarkreis. a) beſondere. 36. Riezler, Magiſtratsrath und Wechſelappellationsgerichts-Aſſeſſor. 37. Gmeiner, Dr. und Profeſſor der Medizin. b) gemeinſchaftliche. 38. Fahrnbacher, Tabakfabrikant, Magiſtratsrath und Aſſeſſor beim k. Wechſel- und Appellationsgericht in Landshut. 39. Hipper, Bierbrauer in Weilheim. II. Unterdonaukreis. 40. Kühbacher, Kaufmann zu Paſſau. 41. Pummerer, Kaufmann und zweiter Bürgermeiſter in Paſſau. III. Regenkreis. 42. *v. Anns, 2ter Bürgermeiſter in Regensburg. 43. *v. Faßmann, Apotheker in Amberg. 44. Seeholzer, Apotheker in Ingolſtadt. IV. Oberdonaukreis. a) beſondere. 45. Kremer, zweiter Bürgermeiſter in Augsburg. b) gemeinſchaftliche. 46. *v. Wachter, Bürgermeiſter zu Memmingen. 47. Gletzle, Handelsmann in Neu-

burg. 48. Heinzelmann, Großhändler in Kaufbeuern. V. Rezatkreis. 49. a) beſondere. Plattner, Gemeindebevollmächtigter, Handelsvorſtand und Kaufmann in Nürnberg. b) gemeinſchaftliche. 50. Scheuing, Magiſtratsrath in Anſpach. 51. Schalkhäuſer, Magiſtratsrath in Schwabach. 52. Zinn, Kaufmann in Dinkelsbühl. 53. Reich, Kunſtdreher zu Fürth. 54. Martius, Kaufmann in Erlangen. 55. Weinmann, Magiſtratsrath in Nördlingen. VI. Obermainkreis. 56. Hagen, 1. rechtskundiger Bürgermeiſter in Bayreuth. 57. Vetterlein, k. Regierungsdirektor in Bayreuth. 58. Rudhart, k. General-Kommiſſär und Regierungspräſident des U.-D.-Kr., Ritter des Civil-Verd.-Ordens. 59. Brandenburg, Bürgermeiſter in Wunſiedel. VII. Untermainkreis. 60. Schmauß, Weinhändler in Kitzingen. 61. Ziegler, Magiſtratsrath in Würzburg. 62. Leinecker, Handelsmann in Würzburg. VIII. Rheinkreis. 63. Heydenreich, Bürgermeiſter in Speyer. 64. * Schopmann, Gutsbeſitzer zu Neuſtadt. 65. Brogino, Handelsmann zu Kirchheim. 66. Klein, Gutsbeſitzer zu Wachenheim.

(Schluß folgt.)

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Fortſetzung vom 5—7. März.

Weinmann, Dekan und Pfarrer zu Aubſtadt.
Sartorius, von Randesacker, Gutsbeſitzer.
Hagen, Magiſtratsrath in Bayreuth.
Rinecker, v. Scheßlitz, Gemeindevorſteher.
Heim, aus Ochſenfurth.
Kreß v. Kreſſenſtein, Freiherr.
Foliot, Dekan u. Stadtpfarrer in Kaiſerslautern.

Als Beilage eine Abbildung der den Herren Deputirten im Ständeſaal durchs Loos zugefallenen Sitzplätze.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilplz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 8. 8. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände=Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Thron-Rede Seiner Majeſtät des Königs bei Eröffnung der Stände=Verſammlung am 8ten März 1834.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Eifrig war Ich bemüht, mit dem Königreiche Preußen, mit dem von Sachſen, dem Churfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, ſo wie mit den Thüringiſchen Ländern einen Zollverein zu ſchließen, es iſt gelungen; mit Freude ſpreche Ich davon, denn eine Quelle des Segens für Bayern wird dieſer Zollverein ſeyn, und feſter das Band knüpfen, welches die Teutſchen vereinigt. Daß ſich dieſer Zollverein ausdehne, und ein Handels=Vertrag mit der Oeſterreichiſchen Monarchie zu Stande komme hoffe Ich, damit alle Meine Unterthanen eines erweiterten Verkehrs theilhaftig werden.

Eine neue Krone iſt an Mein Haus gekommen; nach

Griechenlands Wunſch durch der drey verbündeten Mächte freundliche Einwirkung wurde Mein geliebter Sohn Otto deſſen König; Meines Volkes warme Theilnahme erhöht Mir den Werth dieſes Ereigniſſes. Dem Handel und dem Gewerbfleiße Bayerns wird hiedurch eine neue Straße geöffnet.

Die Verehelichung einer geliebten Tochter mit dem Erbgroßherzog von Heſſen befreundete noch mehr zwei Häuſer, die es bereits waren.

Unordnungen haben ſeit dem letzten Landtage an einigen wenigen Orten des Königreichs ſtatt gefunden, aber gerade, daß ſie ſich auf ſehr wenige beſchränkt, bezeugt des Landes gute Geſinnung. Ich weiß die Meines Volkes von jener der Partey zu unterſcheiden, die ſich fälſchlich für deſſen Stimme ausgiebt; herrſchen will ſie, alles Beſtehende zernichten, ſie will die Verfaſſung umſtürzen, an die Ich gewiſſenhaft halte. Meine Bayern lieben Mich, ſie kennen Mein Beſtreben für ihr Wohl.

Der Rechnungen Vorlage wird durch Meine Miniſter geſchehen, deßgleichen werden ſie mehrere Geſetz-Entwürfe zum Beirath und zur Zuſtimmung Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches vorlegen, darunter Verbeſſerungen derer, welche die Anſäßigkeitsmachung, das Gewerbsweſen und das Gemeindeweſen beabſichtigen, woraus Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs ſehen werden, daß auf ihre Wünſche von Mir Bedacht genommen wurde.

Die Erwartung habe Ich, daß dieſer Landtag ſich rühmlich auszeichnen werde unter allen, und dieſe Erwartung wird nicht getäuſcht werden.

Die Thronrede von Sr. M. dem König mit ſehr vernehmlicher feſter Stimme geſprochen, hat bei den für dieſen wichtigen Nationalak Verſammelten einen tief ergreifenden, freudigen Eindruck gemacht. Da die übrige Handlung ſelbſt durch das Programm genau bezeichnet iſt, ſo haben wir nur noch hinzuzufügen, daß J. M. die regie

rende Königin geruht haben, der Feierlichkeit auf der Tribune beizuwohnen, und daß Sr. M. dem König beim Abgange aus dem Saale von der großen Verſammlung drei einſtimmige Lebehoch! gebracht wurden. Der Glanz, welcher die Majeſtät des Thrones umgab, und das Ganze dieſer erhabenen Solennität waren eben ſowohl nach der Größe des Monarchen, als nach der Wichtigkeit einer Landtags-Eröffnung bemeſſen, und ganz natürlich daher, überdieß bei der Gunſt eines freundlichen Tages, daß eine zahlloſe Menſchenmenge bei der Auffahrt und Rückkehr den Wagen S. M. des Königs, ſo wie die k. Reſidenz u. das Ständehaus umwogten, und daß der Saal ſelbſt, außer den Betheiligten mit einem ſtrahlenden Kranze hoher Herrſchaften auf den Tribunen und mit vielen andern Zuſchauern dicht gedrängt erfüllt war. Um halb 12 Uhr kehrte S. M. der König in die Reſidenz zurück.

Verzeichniß der die Kammer der Herren Abgeordneten bildenden Mitglieder.

(Schluß.)

V. Klaſſe. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

I. Iſarkreis. 67. *v. Utzſchneider, k. geheimer Rath, Ritter des Civ.-Verd.-Ord. 68. Hutter, Dr., k. Advokat in München. 69. Urban, kgl. Poſterpeditor in Vilsbiburg. 70. Buchner, von Langenpreiſing; 71) Eiſenhofer, Weinwirth zu Frontenhauſen. 72. Sabbadini, Gutsbeſitzer von Geiſſelbullach 73. Schwindl, Dr., zu Münchsdorf. 74. Weigenthaler, Poſterpeditor von Schwabhauſen. II. Unterdonaukreis. 75. Mutz, Poſterpeditor zu Pilſtling. 76. Windorfer, Handelsmann zu Klötzting. 77. Schattenfroh, zu Eggenfelden. 78. Kern, Poſterpeditor zu Eggenfelden. 79. Arbinger, Dr., k. Landgerichtsaſſeſſor zu Griesbach. 80. Hartl, zu Straßkirchen. 81. Saxinger, Bierbrauer zu Griesbach. III. Regenkreis. 82. Rabl, Gutsbeſitzer und Patrimonialrichter von Brennberg. 83. Windwart, Regierungsaſſeſſor und Fiskal-Adjunkt in Amberg.

84. Hartmann, zu Winzer, Bräuhausinhaber. 85. Sigler, zu Geiſlhöring, Bräuhausinhaber. 86. Mayer, zu Kipfenberg, Poſterpeditor und Bierbrauer. 87. v. Schedl, Rittmeiſter à la Suite und Gutsbeſitzer von Greiffenſtein. 88. Seefelder, von Rottenburg. IV. Oberdonaukreis. 89. Deuringer, von Langenweid. 90. Schmid, von Steinkirchen. 91. Heckel, von Friedberg. 92. *Schnitzer, von Hartnagel, Gutsbeſitzer. 93. Kempter, von Illerdieſſen, Gutsbeſitzer. 94. Pöppel, von Sibnach. 95. Billmann, von Ottobeuern. 96. Müller, von Bayersried. V. Rezatkreis. 97. Schäfer, k. Poſtrxpeditor zu Feuchtwangen. 98. Scheiderer, zu Neudorf, Gemeindevorſteher. 99. *Reuthner, zu Bach. 100. Gehauf, zu Markt Ipsheim, Steuervorgeher. 101. Ebert, zu Colmberg, Gaſtwirth. 102. Leuchs, zu Lichtenau, Bierbraurr. 103. *Volkert, von Obernfichten-Mühle. 104. Herrle, zu Ebermergen. VI. Obermainkreis. 105. Lanzer, Dr. der Medizin und Chirurgie, Gutsbeſitzer zu Seckenfeld. 106. Eckert, k. Revierförſter zu Peulendorf. 107. Fickentſcher, zu Redwitz, ehemaliger Bürgermeiſter, Fabrikbeſitzer. 108. *v. Oerthel, Bürgermeiſter zu Hof. 109. Krappmann, Dr., Landgerichtsphyſikus zu Lichtenfels. 110. Rinecker, v. Scheßlitz, Gemeindevorſteher. 111. v. Dippel, k. Oberſtbergrath. 112. Kraus, von Kirchehrlbach. VII. Untermainkreis. 113. Binder, von Adelsberg. 114. *Blaß, von Proſelsheim, Gutsbeſitzer. 115. Reus, von Maibach. 116. Günther, von Marktſteft, Bürgermeiſter. 117. Sartorius, von Randesacker, Gutsbeſitzer. 118. Heim, aus Ochſenfurth. 119. Zink, von Hofheim, Gutsbeſitzer und Gaſtwirth. 120. Flurſchütz, von Maidbrunn. 121. Aumüller, Müller von Prölsdorf. VIII. Rheinkreis. 122. Culmann, Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken. 123. Willich, Advokat zu Frankenthal. 124. Ritter, Poſtmeiſter zu Sembach. 125. Schüler, Advokat zu Zweibrücken. 126. Jordan, Bürgermeiſter zu Deidesheim. 127. Schickendanz, Bürgermeiſter zu Landau. 128. *Fitting, aus Mauchenheim, Gutsbeſitzer.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11. — Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. N.ro 9. 9. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Der fünfte Landtag

(Schluß.)

II. Nachweiſungen.

Die Verwendung der Staatseinnahmen von $18\frac{26}{29}$ wird genau nachgewieſen; deßgleichen die Rechnungen der Schuldentilgungsanſtalten und der Penſionsamortiſationskaſſe.

III. Anträge und Wünſche der Kammern.

Der Reichsabſchied erklärt ſich über folgende:

1) Behandlung der Kompetenzkonflikte; 2) Vereinfachung des Geſchäftsganges; 3) Stellung und Beſetzung einzelner Behörden. 4) Quieszirung aktiver Staatsdiener und Wiederanſtellung der Quieszirten; 5) Qualifikation der Staatsdienſtaſpiranten; 6) Gerichtsorganiſation und Bau der Unterſuchungsgefängniſſe; 7) Bekanntmachung der Vollzugsverordnungen; 8) Beſchränkung der Berufungen; 9) Vorſchriften der Prozeßnovelle über die Inrotulation der Akten; 10) Advokatenordnung; 11) Depoſitenweſen; 12) Kaſſationshof für den Rheinkreis; 13) Reviſion der Gebührenregulation für die Advokaten, Notarien und Gerichtskoſten im Rheinkreiſe; 14) Verbeſſerung des Mobiliarexekutions-Verfahrens im Rheinkreiſe; 15) Aufrechthaltung einiger Beſtimmungen der Augsburger Wechſelordnung vom Jahre 1778; 16) Abänderung einiger Beſtimmungen des Landrathgeſetzes; 17) Reviſion des Heer-Ergänzungsgeſetzes und der Normen über Reſerve-Bataillons und Landwehr; 18) Quartier- und Vorſpannslaſten bei Truppenmärſchen; 19) Verfahren der kathol. Geiſtlichkeit bei der Eingehung gemiſchter Ehen; 20) Faſſionen über die Erträgniſſe der Pfarreien; 21) Schulweſen im Allgemeinen; 22) Univerſitäten; 23) Doubletten der Hofbibliothek; 24) Statiſtik der Volksſchulen; 25) Taubſtummen-Unterricht; 26) Bad zu Steben; 27) Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrhäuſern;

28) Gehalt der Gerichtshebammen; 29) Suſtentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunſt; 30) Koſten der Schutzpockenimpfung; 31) Maximilians-Heilungsanſtalt für arme Augenkranke in Nürnberg; 32) Rechnungen über bewilligte Unterſtützungen; 33) Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schieblinge; 34) Eintritt auswärtiger Handwerksgeſellen in das Königreich; 35) Kreditvereine; 36) Gewerbsweſen im Allgemeinen; 37) Errichtung einer Buchhändlermeſſe in Nürnberg; 38) politechniſche und höhere Gewerbsſchulen; 39) Verwendung der Privilegientaxen zu Unterſtützungen der Gewerbetreibenden; 40) Biertaxe; 41) Landeskultur; 42) Landgeſtüte; 43) Gemeindeweſen; 44) Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden; 45) Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemiſchten Gemeinden; 46) Konkurrenz zu Stiftungsbauten; 47) Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen im Königreich; 48) Straßen-, Brücken- und Waſſerbau; 49) Rheinrektifikation; 50) Frankenthalerkanal; 51) Vollendung der Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt u. Dürkheim; 52) Uferſchutzbau; 53) Bildung von Aktiengeſellſchaften zur Erbauung von Brücken; 54) Landbau; 55) Lokalbaukommiſſion in München; 56) Grundſteuerkataſter; 57) Gewerbſteuer; 58) Erwerbſteuer; 59) Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreis; 60) Abgabenfreiheit bei Arrondirungen; 61) Nachläſſe; 62) Tax- uud Stempelweſen; 63) Aufſchlag; 64) Zollverhältniſſe; 65) Bergwerke; 66) Poſtgefälle; 67) Forſtweſen; 68) Lehenweſen; 69) Grundrenten des Staats; 70) Getreidmagazine des Staats; 71) beſondere Abgaben; 72) Rechnungsweſen; 73) Rechte des Fiskus; 74) allgemeiner Ausgabenetat für den Kultus; 75) Forderungen der Kloſterkirchen; 76) Staatsſchuld; 77) Bank zu Nürnberg; 78) ſtaatsdienerſchaftliche Verhältniſſe; 79) Kadettenkorps.

Miscellen.

Die ſchönen Erwartungen von dem eröffneten Landtage, welche der achtſame Beobachter aus den Zeitereigniſſen ſelbſt, aus den ſchriftlichen Mittheilungen vieler Tagsblätter, ſo wie aus den mündlichen Aeußerungen von Perſonen der verſchiedenen Stände, Orte und Meinungen ſchöpfen konnte, ſcheinen ſich zur Freude aller wahren Vaterlandsfreunde verwirklichen zu wollen. Während, wie

allgemein bekannt iſt, in den Miniſterien des Staats überhaupt und beſonders in jenem des Innern ſchon ſeit längerer und vorzüglich in jüngſter Zeit eine faſt unglaubliche Thätigkeit der Chefs nicht nur alle Kräfte der Beamteten ſelbſt zur Vorbereitung und Bearbeitung der wichtigen Geſetzesentwürfe, die den Kammern vorgelegt werden ſollen, vereinigt, ſondern hiezu auch die Erfahrung und Einſicht geſchäftskundiger Männer weiſe benutzt; zeigt ſich in den häufigen Sitzungen des Staatsraths, welche in den letzten Wochen faſt täglich, und zwar immer unter Vorſitz Sr. Maj. des Königs ſtattfanden, dasſelbe rege Hinarbeiten nach dem vorgeſteckten Ziele, das Wohl der Nation durch Verbeſſerung der ſchon vorhandenen und durch Abfaſſung neuer Geſetze in nächſter Zukunft ſchon möglichſt zu erhöhen.

Nachdem dieſe Vorarbeiten ihre Reife erlangt, werden die Stände des Reiches zum Beirath und Zuſtimmung einberufen, und kaum ſind ſie in den Mauern der Hauptſtadt angelangt, ſo zeigt ſich in den erſten Tagen, daß ſie derſelbe Geiſt, wie die höchſte Staatsregierung, beſeele, und daß ſie unter ſich ſelbſt in ihrer Geſinnung gleichfalls im ſchönſten Einklange ſtehen. — In den erſten zwei Tagen der Einberufung iſt die zur Konſtituirung der 2ten Kammer erforderliche Zahl Abgeordneter ſchon dahier angekommen; die Prüfung der Legitimationen am 3ten, wozu Tagblätter einige Tage für nöthig hielten, iſt in eben ſo viel Stunden beendigt; am 4. giebt der erſte Akt zur Wahl der Präſidenten ſogleich fünf Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit; der zweite vollendet das ganze Geſchäft; eine rührende, die Wählenden und den Gewählten ehrende Uebereinſtimmung faſt Aller, ſchenkt das frühere Vertrauen dem ehrwürdigen Präſidenten der fünf vorhergegangenen Landtage wieder, ungeachtet ſeiner veränderten Stellung im Staatsdienſte; S. M. der König geruhen, wie wir ſchon gemeldet haben, mit allerhöchſter Zufriedenheit das Reſultat der Wahl zu vernehmen und ſogleich Tags darauf die große beſtätigende Ernennung folgen zu laſſen. Am 5. vereinigen ſich wieder, Geſchäftskunde und frühere Verdienſte um die Kammer anerkennend, faſt alle Stimmen bei der Wahl der beiden Sekretäre. Am 6. erſcheint das Programm über die Eröffnungsfeierlichkeiten, und die große Deputation zeigt Sr. Majeſtät die Konſtituirung der Kammer an; am 7. iſt der feierliche Gottesdienſt, und am 8. ſchon, da auch die Kammer der Herren Reichsräthe, durch die Gegenwart der meiſten in der Hauptſtadt und durch zeitige Ankunft mehrerer aus den Provinzen ſich konſti-

tuiren konnte, wird der Landtag durch Se. Königliche Majeſtät eröffnet.

Sollte dieſer raſche Gang der Vorbereitungen, dieſe Einheit im Eifer und Geſinnung Seiner Majeſtät des Königs, der königl. Staatsregierung und der beiden Kammern unter ſich nicht geeignet ſeyn, die froheſten Erwartungen für eine nahe Zukunft zu rechtfertigen? Wohl wiſſen wir, daß wir mit dem Geſagten für unſere nächſten Umgebungen nichts Neues geſagt haben; allein auch in weitern Kreiſen ſoll es bekannt werden, welche Hoffnungen ſich dahier ſo ſchön begründet haben; und dieſes iſt die nächſte Abſicht dieſes Aufſatzes.

Morgen wird die Kammer der Herren Reichsräthe ihre erſte ordentliche Sitzung halten, bei welcher, wenn man von den geſtern Verſammelten darauf hinſchließen darf, 27 oder 28 Mitglieder gegenwärtig ſeyn möchten. —

Auch die zweite Kammer verſammelt ſich eben ſo morgen zum erſtenmal, um den Ausſchuß zu wählen, der die Adreſſe auf die k. Thronrede zu entwerfen und der Kammer vorzulegen hat. Vielleicht wird zugleich die Wahl des erſten, nämlich des Geſetz=Ausſchuſſes, vorgenommen werden. —

Bei Anzeige der Wahl des Herrn Dr. Windwart zum zweiten Sekretär der Kammer, in Nro. 5 ſind aus Verſehen die Worte „mit 82 Stimmen" nicht beigedruckt worden, welche wir hiemit nachholend hinzufügen, um ſo mehr, da auch hierin der richtige Blick und die ſchöne Uebereinſtimmung der Kammer ſich kundgiebt.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Fortſetzung vom 5—7. März.

Herr Ott, königlicher Poſtexpeditor von Füeßen. (Als Erſatzmann des Abgeordneten Herrn Heckel, ſtatt deſſen er unter Ziffer 91 des Hauptverzeichniſſes zu ſetzen iſt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 10. 10. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Nachdem wir in dem letztern Blatte den Rückblick auf die fünf vorausgegangenen Ständeverſammlungen geſchloſſen haben, welcher unſern Leſern die Ueberzeugung erneuern wird, daß durch dieſelben dem Vaterland eine große Anzahl guter Geſetze gegeben wurde, daß andere der reiferen Berathung und Prüfung unterſtellt, ſpäter deſto vollkommener ins Leben treten können, daß überhaupt daraus gar manches Nützliche und manche Abhülfe, auf welche die Aufmerkſamkeit dadurch ſich leitete, hervorgegangen iſt, daß alſo dieſe Landtage ſchon bisher ſegenverbreitend für unſer Vaterland geweſen ſind, und es künftig immer mehr ſeyn werden; richten wir noch, in Erwartung der demnächſt beginnenden Verhandlungen der Kammern, einen flüchtigen Blick auf die Mitglieder, welche den erſten Landtag bildeten, und zwar zuerſt auf die Kammer der Herren Reichsräthe, und finden, im Vergleich mit dem jetzigen Perſonalſtande, daß inzwiſchen eine bedeutende Veränderung darin vorging, daß beſonders, worauf wir uns hier bei deren Angabe beſchränken müſſen, ſehr viele und zwar folgende zu den Vätern verſammelt worden ſind, nämlich die Herren Reichsräthe, S. T. Herren:

S. k. Hoheit der Herzog Eugen von Leuchtenberg.
Anſelm Fürſt Fugger von Babenhauſen.
Karl Alex. Fürſt von Thurn und Taxis.
Fürſt Joſeph von Stubenberg, Erzbiſchof von Bamberg.
Friedrich Carl Gottlob Fürſt von Löwenſtein-Werthheim-Freudenberg.
Joſeph Graf Fugger von und zu Glött.
Joſeph C. L. F. L. Graf v. Ortenburg.
Graf Waldbott von Baſſenheim.
Karl Chr. E. H. Graf von Giech.
Joh. Nep. v. Wolf, Biſchof von Regensburg.
Karl Aug. Freiherr v. Seckendorf.

Joſ. Aug. Graf von Törring = Jettenbach und Guttenzell.
Max Graf v. Preyſing, auf Hohenaſchau.
Heinrich Graf von Rheinſtein = Tattenbach.
Karl Freiherr von Würzburg.
Karl Wilhelm Graf von Eckardt.
Max Graf von Holnſtein.
Clemens Wenzeslaus Graf Schenk von Stauffenberg.
Max. Graf von Thurn u. Taſſis.
Clemens Graf von Leyden.
Freiherr von Gemmingen.
Freiherr von Flachslanden.
Freiherr von Frankenſtein.

Miscellen.

Die Feier der Eröffnung der Ständeverſammlung hat einen großen von Jedermann gefühlten Zweck; ſie feſſelt die Sinne durch den Verſtand. In faſt göttlicher Eigenſchaft ſchwebt hier des Königs Anſehen, beſeelend und erhaltend, der Vorſehung gleich über den ganzen Umfang der Verhältniſſe des Staats. Es iſt die erhabenſte Stellung, welche ein Monarch nehmen kann.

Von dieſer feierlichen Eröffnung des Landtages bemerken wir nachträglich noch, daß die Eidesformel für die neu eintretenden Ständemitglieder aus dem Original der Verfaſſungsurkunde, welche aus dem Archiv der Stände des Reichs zu dieſem Zwecke auf dem Thron auflag, vorgeleſen wurde, und daß Se. k. Hoheit der Kronprinz nach erlangter Großjährigkeit und als eintretendes Mitglied in der Kammer der Reichsräthe den Verfaſſungseid ablegten und mit kräftiger männlicher Stimme vor Sr. Majeſtät dem König, die Worte: „Ich ſchwöre" vernehmen ließen.

— Da ſeither über das Erſcheinen oder Nichterſcheinen, und überhaupt über das Schickſal des Herrn Abgeordneten Culmann die widerſprechendſten Gerüchte verbreitet waren, ſo entnehmen wir durch die allg. Zeitung aus der von Speyer folgende berichtigende Anzeige:

Speyer, den 4. März. Wir werden erſucht, in unſerm Blatte anzuzeigen, daß die ſehr verbreitende Nachricht, als ſeyen die beiden Herren Anwälte Culmann entflohen, ganz grundlos iſt. Wir geben dieſe Nachricht mit aller Beſtimmtheit. Eine Reiſe, welche Hr. Chriſt. Culmann zufällig nach Dr. Hepps Verhaftung nach St. Wendel und Cuſel unternahm, ſcheint die Veranlaſſung zu jenem Gerücht geweſen zu ſeyn. Dagegen iſt ſeit Anfang v. M. eine korrektionelle Unterſuchung wegen der Landauer Aſſiſſenvertheidigung gegen denſelben eingeleitet, weshalb er der Kammer der Abgeordneten geſchrieben hat, daß er dermalen nicht in derſelben erſcheinen könne. Dieſer zuverläſſigen Nachricht fügen wir noch bei, daß unſers Wiſſens gegen Herrn Auguſt Culmann, ſo wie gegen verſchiedene andere Vertheidiger bei den Landauer-Aſiſſen ſchon im Monat November oder Dezember v. Js. wegen der gedachten Vertheidigungsrede eine Unterſuchung anhängig gemacht worden iſt. (Speyererzeitung.)

— In den letzten Tagen haben die Herren Deputirten kreisweiſe Aufwartungen bei Ihrer Majeſtät der verwittweten Königin, bei II. kk. Hoheiten dem Kronprinzen, dem Prinzen Carl und dem Prinzen Max gemacht, bei welchen ſelbige huldvolleſt empfangen wurden.

— Die auf heute feſtgeſetzte erſte Sitzung der Kammer der Herren Reichsräthe iſt noch geſtern Abend wegen des Staatsraths, der ſich auch heute, wie geſtern, verſammelt, abgeſagt worden. — Dafür iſt auf morgen eine Sitzung der Kammer der Herren Reichsräthe angeordnet.

— Mit der Angabe der Wohnungen der Herren Abgeordneten, die ſowohl hieſigen als auswärtigen Leſern nützlich und erwünſcht ſeyn könnte, zögern wir deßwegen noch, weil im Anfange des Landtags gewöhnlich noch viele Veränderungen geſchehen, und überhaupt manches Unrichtige vorher entfernt werden muß.

— In den eigenen Ausſchuß, welcher die Dankadreſſe an Sr. Majeſtät den König zu berathen, zu entwerfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorzulegen hat, wurden heute durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt: die Herren Abgeordneten:

von Rudhart,
Schunk,

Kapp,
von Korb,
Schultz,
Windwart,
v. Dreſch.

Der erſte Ausſchuß der zweiten Kammer, der der Geſetzgebung, blieb der vorige.

— Zu Mitgliedern des zweiten Ausſchuſſes für die Steuern wurden heute gleichfalls durch abſolute Stimmenmehrheit, einſtweilen erwählt; die Herren Abgeordneten:

Fickentſcher,
Vetterlein,
Heinzelmann,
Mätzler.

Morgen werden die übrigen Mitglieder dieſes Ausſchuſſes, deßgleichen auch die Mitglieder der übrigen drei Ausſchüſſe gewählt werden.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Vom 9. März.

von Eberz, zu Roggenſtein.

Fahrnbacher, Tabakfabrikant, Magiſtratsrath und Aſſeſſor beim k. Wechſel- und Appellationsgericht in Landshut.

Es ſind demnach jetzt 103 Herren Abgeordnete dahier gegenwärtig und 25 noch abweſend oder noch nicht erſetzt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 11. 11. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Wahl der Ausſchüſſe der zweiten Kammer.

Fortſetzung.

In den zweiten Ausſchuß wurden heute noch gewählt, die Herren Abgeordneten:

v. Utzſchneider, v. Heidenreich, Rietzler.

In den dritten Ausſchuß, für die an die Kammer gelangenden Gegenſtände der innern Reichsverwaltung, kamen heute durch die Wahl die Herren Abgeordneten: Hagen, Graf von Drechſel, Lechner (Dekan v. Burghauſen), v. Anns, Schmidt, Schultz, Kapp.

Miscellen.

Die Wahl der Ausſchüſſe, mit welcher ſich gegenwärtig die Kammer der Abgeordneten beſchäftigt, geſchieht auf dieſelbe Art, wie die Wahl der Präſidenten und Sekretäre, für jeden beſonders und zwar in geheimen Sitzungen, die gewöhnlich nach der Beſchaffenheit des Wahlaktes lange dauern, wie denn die geſtrige, um 9 Uhr begonnen, erſt gegen 3 Uhr ganz beendigt war. Erſt wenn die Wahl der fünf Ausſchüſſe vollendet iſt, welches wir bei dem raſchen Gang, wodurch ſich überhaupt die Vorbereitungen zu dem jetzigen Landtag auszeichnen, ſehr bald zu gewärtigen haben, beginnen die öffentlichen Sitzungen und Kammerverhandlungen, und mit ihnen auch die gänzliche Ausführung des unſerem Blatte vorgezeichneten Plans. Bis dahin bitten wir unſere verehrlichen Abonnenten mit dem Geſchichtlichen, das wir gegenwärtig zu geben im Stande ſind, und wovon wir das Neueſte immer ſchnell und doch getreu und verläſſig mitgetheilt zu haben glauben, ſich zu be-

gnügen und bieten zur Abwechslung einige in Beziehung zu dem Blatt ſtehende Aphorismen.

— Zu Folge der beſchworenen Konſtitution verband ſich Se. M. der König: die Freiheit der Meinungen nur mit Vorbehalt der geſetzlichen, dem König zuſtehenden Beſtimmungen, gegen Mißbrauch zu ſchützen." — Der Mißbrauch warf ſich zum Herrn auf; ehe er zum Tyrann wurde, kam ihm die geſetzliche Beſchränkung zuvor.

— Nirgends iſt der Bürger von größerem Werthe, als in Ständeverſammlungen, wo man ſich gar nicht um den abſtrakten Gelehrten bekümmert.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

Wenn wir bei dem Rückblick auf die frühern fünf Landtage im Allgemeinen eine Ueberſicht desjenigen geben wollten, was durch die Ständeverſammlungen auf die Vorſchläge und Entwürfe der Staatsregierung, oder auf Anträge der Landſtände ſelbſt, berathen, beſchloſſen und durch die königliche Sanktion in Geſetzeskraft getreten, oder als vorgelegter Wunſch der Kammern berückſichtigt worden iſt, ſo glauben wir, da die öffentlichen und gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer dieſes möglich machen, im beſondern auch auf die Männer ſelbſt, welche durch das Vertrauen der Nation erwählt, bei den vorigen Landtagen zugegen waren, und auf ihre perſönlichen Leiſtungen durch die ſie in Anträgen, Reden und Vorträgen zur Förderung des Guten kräftig mitwirkten, unſer Augenmerk richten zu müſſen. Wir denken dadurch, dieſen um das Vaterland verdienten Männern ſelbſt ein ehrendes Denkmal zu ſetzen, zugleich aber auch unſerem Plan in dieſem Tagsblatt ein kleines brauchbares Repertorium zu liefern, getreu zu bleiben. Hierbei folgen wir der Ordnung, wie ſie in der geſetzlichen Bildung der zweiten Kammer vorgezeichnet iſt, von einer Wahlperiode zur andern, und beginnen demnach mit der

I. Claſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Iſarkreis. 1. v. Hofſtetten, Appellationsgerichtsrath

zu München, ſprach 1819 über das Budget, über das Duellweſen, über Verbeſſerung der Gerichtsordnung, über den Hauſir-Handel, beantragte die Einlöſung der Kloſter-Realitäten, im Jahr 1822 die Gehaltsverbeſſerung der Appellationsgerichtsräthe, die Verbeſſerung der Irrenanſtalten, die Stiftung eines Ehrendenkmals für die 1812 gefallenen bayerſchen Krieger, und für die bei Sendling gefallenen Bauern; die Ergänzung des Geſetzes über die Siegelmäßigkeit; er ſprach über das Budget, über Depoſitalordnung, über ein neues Handelsgeſetz. Der Tod rief ihn vor dem Landtag 1825 ab. 2. v. Maierhofen, k. Kämmerer und Staatsrath zu München, trat mit ſchon geſchwächter Geſundheit in die Kammer ein, mußte ſich deßwegen zurückziehen und ſtarb den 1. Mai 1819. Ihn erſetzte 3. Freiherr v. Cloſen. 1822 betrafen deſſen Anträge, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten, die Gutszerſchlagungen, die Landwehr, die Beſchränkung der körperlichen Züchtigungen, die Aufhebung der Zugviehſtener; er ſprach über die Bank, das Budget, die Unterhaltung der Armee, das Armeegeſtüte, über die Anträge auf Staatsbeitrag für den prot. Kultus. 4. Graf v. Preyſing, k. Kämmerer, Staatsrath, hielt 1819 einen Vortrag über Gemeindeumlagen, und 1822 über Verbeſſerung der Dienſtboten-Ordnung.

II. Unterdonaukreis. 1. Freiherr v. Pelkhofen, k. Kämmerer, Kreisſchulrath zu Paſſau, hielt 1819 eine Rede über das Mautweſen, ſtellte einen Antrag über eine Penſionsanſtalt der Schullehrer-Wittwen und Waiſen im U.-D.-Kreis, und übergab 1822 eine Vorſtellung in Betreff des Taglohns der Maurer, Zimmerleute auf dem flachen Lande. 2. Freiherr v. Schrenk, Kämmerer, damals Appellationsgerichtsrath in München. Gleich im erſten Landtag 1819 zeigte ſich bei der Wahl der 6 Präſidentur-Kandidaten ſchon im erſten Skrutinium für ihn eine entſchiedene Stimmenmehrheit (87); er wurde darauf von Sr. Majeſtät zum erſten Präſidenten ernannt; auch von der Kammer zum ſtändiſchen Kommiſſär erwählt. Derſelbe dankt für das Zutrauen in den Wahlen, beantragt: die Feſtſetzung und Beſtimmung einiger Punkte in Beziehung ſeiner Funktion, und hält am Schluſſe der Sitzungen eine Abſchiedsrede. Beim zweiten Landtag wird er wieder zum erſten Präſidenten gewählt und ernannt; zum ſtändiſchen Schuldentilgungskommiſſär gleichfalls gewählt, hält er einen Vortrag über

Art und Weiſe des ihm als ſolchen übertragenen Geſchäfts, und fügt nähere Erläuterungen hinzu.

III. Regenkreis. 1. Schmitt, Regierungsdirektor in Regensburg, hält 1819 Vorträge über Hauſir- und ſonſt unberechtigten Handel; über den Entwurf der Peräquation der Kriegslaſten, und 1822 über das Gewerbswesen. 2. Weinbach, geh. Rath und Appellationsgerichts-Vicepräſident, wird 1819 zum Erſatzmann als ſtändiſcher Kommiſſär gewählt, hält als Referent einen Vortrag über die v. Khiſtleriſche Beſchwerde, und ſtellt 1822 einen Antrag in Betreff der Beſoldungen der Oberappellationsgerichts-Räthe. 3. Freiherr v. Frank, k. Kämmerer, Kreisregieruugsrath in Regensburg, trägt 1819 vor über die Anträge, die rein perſönlichen Rechtsſachen der Militärperſonen und die Einführung der öffentlichen Rechtspflege betreffend; 1822 beantragt er Maßregeln gegen die Wohlfeilheit der Getraidpreiſe, und hält Vorträge über die beantragte Vorlegung der Grundſätze des bürgerlichen und Prozeßgeſetzbuches, ſo wie über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechts-Pflege.

IV. Oberdonaukreis. 1. Freiherr v. Gravenreuth, Staatsrath, Generalkommiſſär und Regierungspräſident, hält Vorträge 1819 über Aufſtellung einer geſetzlichen Norm für die Cenſur der Zeitungen und über Abänderungen einiger Stellen im Konſkriptions-Geſetz; im Jahr 1822 wegen Befreiung von Waſſerzoll auf der Iller, und einen Antrag auf Minderung des Zollſatzes der rohen Baumwollenwaarrn.

V. Rezatkreis. v. Welſer, auf Neuhof, ehemaliger Senator, ſpricht 1819 über das Nürnberger Schuldenweſen. Statt ſeiner tritt beim Landtag 1822 ein: Freiherr v. Krailsheim, welcher einige Modifikationen der Lehenablöſungsnormen beantragt und wegen Ablöſung der Triftrechte Vorſtellung übergiebt.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 12. 12. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Wahl der Ausſchüſſe der beiden Kammern.

Von der erſten Kammer wurden iu der geſterigen Sitzung für die fünf Ausſchüſſe nachfolgende Herren Herren Reichsräthe gewählt:

Erſter Ausſchuß: Freiherr v. Zentner, Graf v. Reigersberg, Graf Karl v. Arco, v. Roth, Freiherr v. Leonrod. Suppleant: Graf v. Arco-Valley.

Zweiter Ausſchuß; Freiherr v. Kesling, v. Raglovich, Graf zu Pappenheim, v. Roth, v. Sutner. Suppleant: v. Riegg.

Dritter Ausſchuß: Freiherr v. Zentner, Freiherr von Würzburg, Graf v. Giech, Graf v. Arco-Valley, Freiherr v. Lotzbeck. Suppleant: v. Riegg.

Vierter Ausſchuß: Graf v. Törring-Seefeld, Freiherr v. Gebſattel, Fürſt v. Oettingen-Spielberg, Graf v. Törring-Guttenzell, Graf v. Sandizell. Suppleant: Graf v. Giech.

Fünfter Ausſchuß: Graf Karl v. Arco, v. Riegg, Fürſt von Oettingen-Spielberg, v. Roth, Freiherr v. Leonrod. Suppleant: Freiherr v. Lotzbeck.

Die zweite Kammer ſetzte in der heutigen Sitzung die Wahl der Ausſchüſſe fort; dieſe fiel zu dem vierten, für die Staatsſchuldentilgung, auf die Herren Abgeordneten: v. Wachter, mit 97; v. Dippel, mit 87; Rabl, mit 78; Schnitzer, mit 62; Sabbadini, mit 52; und im 2ten Skr.: v. Fraunhofen, mit 79; und Scheuing mit 49 Stimmen.

Der am Schluſſe der Sitzung vom Jahr 1831 gewählte Ausſchuß für die Gegenſtände der Geſetzgebung, welcher als fortbeſtehend auch bei der jetzigen den erſten Ausſchuß der 2ten Kammer bildet, hat folgende Herren Abgeordnete zu Mitgliedern: v. Korb, Dr. Windwart, v. Mußinan, v. Rudhart, Culmann, Dr. Schwindl, v. Harsdorf, v. Eberz, Dr. Dreſch.

Miscellen.

Auch der Herr Reichsrath, Freiherr von Würzburg iſt dieſer Tage dahier angekommen.

— Heute war Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

— In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten iſt die vom Ausſchuſſe entworfene und vorgelegte Adreſſe auf die k. Thronrede debattirt und mit ganz geringer Abänderung angenommen worden.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortſetzung.)

VI. Obermainkreis. 1. Freiherr v. Heynitz, k. Kämmerer und Kriegsrath hält Vorträge 1819 über Zuſtand und Emporbringung des Bergbaues, über den Geſetz-Entwurf der Ausſcheidung der Landſtraßen, über die Kollateral-Erbſteuer, über den Antrag zur Einführung breiter Radfelgen, und den Entwurf einer neuen Stempelordnung; auch beantragt er die Aufhebung der preuß. Sporteltaxe im Bayreuthiſchen. Im Jahr 1822 gehen folgende Anträge von ihm aus: die Entwerfung eines Geſchäfts-Reglements für die zweite Kammer; die Allodifikation der Ritterlehen und Anwendung des Lehenedikts vom 1. Jul. 1808 auf Bayreuth und Ansbach; die Ritter-Pferd-Ablöſungstaxe, ſo wie die Vorträge über Einnahmen und Ausgaben bei Verwaltungen der Staatsregalien und Anſtalten, und über die Aufhebung der Zugviehſteuer; deſſen Votum über die bayeriſche Bank mit einem Entwurf zu einer Creditverſicherungsanſtalt für Grundbeſitzer. 2. Freiherr von und zu Guttenberg, Domherr und Polizei-Präſident, wird nach ſeinem Tod 1822 erſetzt durch v. Weickmann, k. Major, der aber bald Urlaub wegen kränklicher Umſtände erhält. 3. Freiherr von Nothhaft, k. Kämmerer, beantragt 1819 die Aufhebung der Benennung „Familienſchutzgeld.“

VII. Untermainkreis. Freiherr von Bibra, macht 1819 Vorträge über die Exigenz-Gelder von den Stiftungen, und über Einführung der Landräthe; auch ſtellt er Antrag auf Minderung der Gemeindeausgaben; 1822 erſtattete er Vortrag über das landwirthſchaftliche Kulturgeſetz und über Einführung der Landräthe in Bayern.

II. Claſſe. Univerſitäten.

Landshut. Zimmer, Prof. u. Rektor hielt 1819 eine

Rede über das Budget, beantragte einen Zuſchuß für die Univerſität. Im Jahr 1822 war Frohn, k. Hofrath u. Profeſſor ſein Erſatzmann. Erlangen. Mehmel, Hofrath und Prorektor, zweiter Sekretär der Kammer vom Jahre 1819. — Im erſten Jahr ſprach er über Cenſur und über Reviſion der Duellgeſetze, beantragte auch für Erlangen eine Unterſtützung, im letztern ſprach er über die bayeriſche Nationalbank. Würzburg. Behr, Hofrath und Profeſſor. Seine Reden betrafen 1819 den Beruf der Abgeordneten, das Advokatenweſen, Cenſur der Zeitungen, Gemeindeumlagen, die Verfaſſungsfeier, die Landräthe, die Militärgerichtsbarkeit, die mündliche Rechtspflege, die Schulen; ſeine Anträge: das ſtändiſche Archiv und den Archivar, die Cenſur der Zeitungen, die Duellgeſetze, die Einführung der Kapitalienſteuer, die Militärgerichtsbarkeit, die öffentliche Rechtspflege; ſeine Vorträge: den Geſetzesentwurf des Weinaufſchlages. Sein Erſatzmann war 1822 Profeſſor Geyer, der die Beſoldungserhöhung der Aſſeſſoren bei den Kreisregierungen, die beſſere Benutzung der Mineralbäder beantragte und über die Bank und das Budget ſprach.

III. Claſſe der Geiſtlichen.

a) der kathol. Kirche. I. Iſarkreis. 1. Magold, geiſtl. Rath, Profeſſor und Pfarrer in Landshut, hielt einige Vorträge über Beſchwerden, und 1822 über Staatsſchuldenweſen. 2. Rieder, Dekan und Pfarrer zu Roſenheim, deſſen Anträge ſich in mehrerlei Beziehung auf die kathol. Geiſtlichkeit, auf das beſtehende Sittenverderbniß und Schuldweſen bezogen. II. Unterdonaukreis. Zenger, Pfarrer zu Reiſing, beantragt 1822 die Dienſtbotenordnung ꝛc. ꝛc. III. Regenkreis. 4. Socher, Dr., geh. Rath, Dekan und Pfarrer zu Kellheim, hält 1819 Vorträge über das Budget und 1822 über die Bank, über die Staatseinnahmen und Steuererhebungsverordnung, und Reden über das Staatsſchuldenweſen, die Bank- und Hypothekenordnung. IV. Oberdonaukreis. 5. Egger, Pfarrer in Kleineitingen, ſpricht über das Konkordat, und wird 1822 erſetzt von Vögele, Dekan und Pfarrer zu Kirchdorf, der einen Antrag die Sittlichkeit betreffend, ſtellt. 6. Abbt, Pfarrer zu St. Ullrich in Augsburg, ſpricht über Konkordat und Schule, ſein Erſatzmann 1822 Königsdorfer, Pfarrer von Lutzingen, ſtellt Antrag die Sittlichkeit betreffend. V. u. VI. Rezat- und Obermainkreis. 7. Neubauer, Dekan und Pfarrer in Amlingsſtadt, beantragt die Befreiung der Geiſtlichen von der Beſoldungsſteuer, und ſpricht über Schulweſen.

VII. Untermainkreis. 8. Pfiſter, Rath und Pfarrer in Würzburg, (der die Rede bei Grundſteinlegung der Konſtitutionsſäule bei Gaibach hält) ſpricht über Duellgeſetze. VIII. Rheinkreis. 9. Graf, Pfarrer zu Frankenthal, von ihm geht ein Antrag aus auf Verbeſſerung der Lage der kathol. und proteſtant. Geiſtlichkeit im Rheinkreis.

b) der proteſt. Kirche. I. Konſiſtorien Bayreuth. 10. Witſchel, Dekan und Pfarrer in Gräfenberg, tritt wegen Verſetzung aus der Kammer, ſein Erſatzmann Clarus, Dekan in Bamberg ſtellt folgende Anträge: Beſoldungserhöhung der Aſſeſſoren der Kr.= und Stadtgerichte, Beſteuerung der Geiſtlichkeit, Erhöhung der Gagen beim Militär, Gymnaſialanſtalten, Offizierpenſionen betreffend ꝛc. ꝛc. II. Ansbach. 11. Stephani, Kirchenrath, Dekan und Pfarrer zu Gunzenhauſen, ſtellt Anträge über mehrere Verbeſſerungen im Kirchen= und Schulweſen, über Abſchaffung des Lotto, den Organismus der Kreisregierungen, Vorlage des Zuſtands des geſammten Stiftungsvermögens, und 1822 über Beſoldungen, Biertaxe, Kontrolle bei Landgerichten u. Rentämtern, Juden, Kriegslaſten, Landräthe, Steuerlaſt, Vermögensrückgabe der prot. Kirche, Freiheit der Ströme; derſelbe ſpricht über das Budget, Duell, über Real= und Perſonalgerechtigkeiten, Verbeſſerung des Schulweſens ꝛc. 12. Seidel, Stadtpfarrer in Nürnberg gibt zuerſt durch eine Bitte Anregung zum Bau einer proteſt. Cathedralkirche; beantragt die Verbeſſerung des Schulweſens, worüber er eine Rede hält. 1822 tritt wegen ſeinen Geſundheitsumſtänden der Erſatzmann ein, Kraus, Dekan in Augsburg, der auf polizeiliche Maßregeln gegen das Sittenverderbniß anträgt. 13. Thomaſius, Dekan und Pfarrer zu Uffenheim, deſſen Anträge betreffen: die Kongrua der Geiſtlichkeit, Landesverſchönerung, Kirchenſtiftungen, Schullehrer, Stiftungsvermögen, Volksſchulen. III. Speier. 14. Schultz, Conſiſt.=Rath u. Pfarrer in Speier, der bei dem Landtage 1822 zum zweiten Sekretär der Kammer ernannt wurde.

Berichtigung.

In der vorigen Nr. pag. 47 Z. 9 iſt der unrichtige, dorthin nicht paſſende Satz: „der — ab“ ganz zu ſtreichen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

München. Nro. 13. 13. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Wahl der Ausſchüſſe der zweiten Kammer.

In den fünften Ausſchuß: für die Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden über Verletzung der Staatsverfaſſung, wurden heute gewählt, die Herren Abgeordneten: Dr. Arbinger mit 87; Fr. v. Rotenhan, mit 86; Fr. v. Freyberg-Eiſenberg, mit 73;, Löſch, mit 55; Willich, mit 51; und im 2. Skr. Fr. v. Künsberg, mit 63; Jäger, mit 51 Stimmen.

Von jedem dieſer fünf Ausſchüſſe iſt nun ein Mitglied, zu demjenigen (ſechsten) Ausſchuß, welchem die vorläufige Prüfung der von *den einzelnen* Mitgliedern der zweiten Kammer zu ſtellenden *Anträge* obliegt, durch die Wahl der Ausſchüſſe ſelbſt unter ſich beſtimmt worden und zwar: aus dem 1. v. Harsdorf; 2. Vetterlein; 3. Lechner; 4. v. Wachter; 6. Freihr. v. Freyberg-Eiſenberg.

Miscellen.

Die Kammer der Reichsräthe hielt auch heute wieder allgemeine Sitzung, nachdem vorher Sitzungen der beſondern Ausſchüſſe ſtattgefunden hatten.

— Da wir planmäßig in dieſem Blatte alles ſammeln, was einen geſchichtlichen Werth hat, und für den bei den Ständen waltenden Geiſt der Uebereinſtimmung unter ſich und mit S. M. dem König und der Staatsregierung Beweis liefert, ſo dürfen wir auch die Anreden nicht mit Schweigen übergehen, welche die Präſidenten der 2. Kammer bei Uebernahme ihres Amtes geſprochen haben. Als der erſte, Freiherr v. Schrenk ſeine Freude über das ihm zum ſechstenmale, ſelbſt jetzt in ſeiner veränderten Stellung im Staate, geſchenkte Vertrauen der Kammer und über ſeine Ernennung geäußert hatte, ſetzte er hinzu, daß er hierin eine glückliche Vorbedeutung erblicke, daß die Kammer den Geiſt der Repräſentativverfaſſung beherzigen, die Erforderniſſe der Zeit würdigen, und Hand

in Hand mit der Staatsregierung gehen werde, welche ja auch kein anderes Ziel vor Augen habe, als des Landes Wohlfahrt, mit welcher ihr eigenes Intereſſe unzertrennlich verbunden ſey. Dieſe rechne auf die Mitwirkung der Kammer und werde deren Wünſche um ſo mehr beachten, je inniger die Eintracht ſey zwiſchen ihr und den Ständen des Reichs. Der zweite Präſident, Herr v. Korb, ſagte in obiger Beziehung: „Laſſen Sie uns die Rechte der Nation, wie ſie uns die Verfaſſung ſichert, mit aller Kraft vertreten, laſſen Sie uns aber auch ehren die Rechte und Prärogative der Krone. Laſſen Sie uns im Vertrauen auf unſern erhabenen Monarchen, im Verein mit der Staatsregierung, die Hoffnungen des Volkes verwirklichen; laſſen Sie uns aber nie die Schranken der geſetzlichen Ordnung überſchreiten, nie den geſetzlichen Weg verlaſſen. Denn nur die Bahn, die das Geſetz vorzeichnet, führt zum Heil.“

— Morgen um 9 Uhr wird die erſte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer gehalten werden.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortſetzung.)

IV. Claſſe der Städte und Märkte.

I. Iſarkreis. a) beſondere. 1. v. Utzſchneider, Ritter des Civilverdienſt-Ordens, Bürgermeiſter in Memmingen, erſtattet 1819 Vorträge über Budget im Allgemeinen, und über die Bedürfniſſe der Armee insbeſondere; ferner über den Entwurf eines neuen Maut- und Zollgeſetzes; übergibt Anträge über den Handel der Juden, und auf Beförderung des Gewerbfleißes und Ackerbaues zur Begründung des Wohlſtandes in Bayern; er ſpricht über den Schuldentilgungsplan; 1822 verbreitet ſich ſeine Thätigkeit in der Kammer über die allgemeine Gewerbsordnung, die bayer. Nationalbank, die Staatsausgaben 18/21, über den Darmſtädter Handelsverein und über ein neues Zollgeſetz. 2. Scheuchenpflug, Aſſeſſor der Staatsſchuldentilg.-Kommiſſion, trägt auf Verbeſſerung des Gehalts der Kr.- und Stadtgerichtsräthe in München an. b) gemeinſchaftliche. 3. Zacherl, Bräuers Anträge 1822 betreffen den erzbiſchöflichen Sitz und die Domherrnhöfe in Freiſing. II. Unterdonaukreis. 4. Wieninger, Kaufmann in Paſſau, beantragt 1819 theils dortige Lokalgegenſtände, theils ſolche, welche

Wucher und das allgemeine Zollgeſetz betreffen. III. Regenkreis. 5. v. Auns, Kaufmann und Bürgermeiſter in Regensburg. Seine Anträge, Reden 1819 betreffen: Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an die Städte, Wiederherſtellung ihrer Gewerbsordnungen, den neuen Mautgeſetzentwurf, das Mautweſen überhaupt, das Staatsſchuldenweſen. 1822 Begründung einer Beſchäftigungsanſtalt armer Kinder in R., Dienſtbotenordnung, das Einquartierungsſyſtem in Friedenszeit, Gewerb-Geſetz- und Steuer, Handel der Juden, die Stellung der Magiſtrate, die bayeriſche Bank, Poſtwagen-Portofreiheit der Magiſtrate. 6. Gruber, Bürgermeiſter in Eichſtädt, trägt 1819 über Inrotulation der Gerichtsakten vor, und wünſcht für die Städte die niedere Gerichtsbarkeit und Aufhebung der Stadt-Kommiſſariate; ſpricht auch über das Nürnberger Schuldenweſen. Nach ſeinem Tod tritt ſein Erſatzmann, Fallot, Kaufmann von Regensburg ein, der über Freiheit des Handels Antrag ſtellt. 7. Faßmann, Apotheker in Amberg beantragt 1819 über die Exigenzbeiträge der Stiftungen, und Abſtellung des geheimen Qualifikationsbuchs der Staatsdiener, behandelt als Redner die Gerichtsbarkeit der Städte, nnd als Referent die Aufhebung der Real- und Einführung der Perſonal-Gewerbsgerechtigkeit. 1822. beantragte er Reviſion der Armentaxe, die Trennung der Juſtiz von der Polizei, Verbeſſerung des militär. Zuſtandes der Unteroffiziere. IV. Oberdonaukreis. a) beſondere. 8. Freiherr v. Schätzler, k. Finanzrath u. Banquier in Augsburg. Seine Reden verbreiten ſich über das Budget, das Lotto, die Schuldentilgung, Wechſelſtempel, Zoll- und Mautweſen, Errichtung einer bayer. Bank, die er auch beantragte, ſo wie er Bemerkungen macht über die Mautordnung, und Vortrag hält über ſeine Grundlinien zur Errichtung einer Privat-Kredit-Anſtalt in Bayern. 9. Gruber, Kaufmann von Lindau, hält 1822 Vortrag über die Einführung einer allgemeinen Taxordnung. 10. Freiherr v. Aretin, k. Appellationsgerichts-Präſident in Amberg. Seine Anträge betreffen: eine ſtändiſche Bibliothek, freiwillige Gerichtsbarkeit der Städte, Privat-Kreditvereine, Beſeitigung inkonſtitut. Gebräuche in der Militär-Juſtiz-Verwaltung; ſeine Reden: Cenſur der Zeitſchriften, Einführung öffentlicher Rechtspflege; (Abſchiedsrede) ſeine Vorträge: Gerichtsordnungs-Verbeſſerung, Einführung öffentlicher Hypothekenbücher und Hypothekenweſen überhaupt. 11. v. Wachter, Bürgermeiſter in Memmingen, ſtellte Anträge über die Wiederherſtellung der niedern Gerichtsbarkeit in Städten, Kultur öder Gründe in

Bayern, Aufhebung der Stadt=Kommiſſariate, Poſtwagenportofreiheit der Magiſtrate; hält Vortrag über Aufhebung der Verordnung vom 4. Febr. 1809. V. Rezatkreis. a) beſondere. 12. Merkel, Handelsappellationsgerichts = Aſſeſſor und Marktvorſtand in Nürnberg, beantragt die Aufhebung der allgem. Brand=Aſſekuranz, das Stipendienweſen: bearbeitete auch als Referent das allg. Mautgeſetz, worüber er auch, ſo wie über das Nürnberger Schuldenweſen als Redner ſprach. Sein Erſatzmann, als er ſtarb, war ſein Sohn Merkel, Magiſtratsrath und Adjunkt des Handelsvorſtands ebendaſelbſt, der Antrag ſtellte auf Vereinfachung des Geſchäftsgangs bei der Verwaltung, auf Befreiung des Handwerkzeuges der Profeſſioniſten von der Exekution, auf Gleichheit der polit. und bürgerl. Rechte der prot. Kirche, auf Poſtwagenfreiheit der Magiſtrate, auf Einführung der Sparkaſſen mit der Dienſtbotenordnung. b) gemeinſchaftliche. 13. Trott, Magiſtratsrath und Apotheker in Ansbach, deſſen Anträge ſich bezogen auf die Umwandlung der unverzinslichen Anlehensloose in verzinsliche, auf Aufhebung der allgem. Brandaſſekuranz=Anſtalt, auf Herſtellung eines allgemeinen Gewerbsgeſetzes, auf Steuerperception nicht durch die Gemeinden ꝛc. 1822 iſt ſein Erſatzmann Jakobi, Magiſtratsrath in Schwabach, der Antrag hinſichtlich der Frohnen und Steuerkataſter=Kommiſſion ſtellt. 14. Reuther, Magiſtratsrath in Fürth, trägt auf Aufhebung der Stadtkommiſſariate an. 15. Walther, Bürgermeiſter und Buchhändler in Erlangen, ſtellt Antrag auf Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an die Städte und wird 1822 erſetzt durch Roth, Bürgermeiſter in Weiſſenburg. 16. Walther, Verwaltungsrath von Rothenburg erſtattet 1819 Vortrag über den Antrag die Abforderung der Originalakten von Seite der k. Konfiskalen und deren Abſtellung betreffend. Nach ſeinem Tod tritt 1822 der Erſatzmann, Riedl, Stadtapotheker u. Landwehrmajor in Dinkelsbühl ein, von welchem folgende Anträge gemacht wurden in Betreff: der koſtſpieligen Bauten, der Verminderung der Steuern im Rezatkreis, der Reviſion des Biertax=Tarifs, der Einquartierung des Militärs, der Abſchaffung des Hauſirhandels und Judenwuchers, der Erhebung des Malzaufſchlags.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 14. 14. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Tages-Ordnung

der erſten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 14. März 1834.

1) Verleſung der Protokolle über die bisherigen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Verleſung der von Seite der Staatsregierung und der Kammer der Reichsräthe erfolgten Mittheilungen.
4) Bekanntmachung der Ueberſicht der gewählten Ausſchüſſe.
5) Vortrag über den Druck der Protokolle der Kammer der Abgeordneten, Berathung und Schlußfaſſung hierüber.
6) Vortrag hinſichtlich der bis jetzt noch nicht erſchienenen Mitglieder der Kammer, welche entweder Urlaub nachgeſucht oder ſich nicht entſchuldigt haben. Berathung und Schlußfaſſung hierüber.

Gedrängter Bericht über die Verhandlungen dieſer Sitzung.

Am Miniſtertiſche ſaß der k. Kriegsminiſter Herr Ritter v. Weinrich; auch waren anweſend: die Herren Miniſterialräthe v. Bezold, v. Meyer, v. Wirſchinger und Oberkriegskommiſſär v. Habel. Die Abgeordneten waren ſämmtlich verſammelt; die Gallerie zum Theil beſetzt. Als gegen halb 10 Uhr der Präſident die Sitzung eröffnete, verlieſt I. der Abgeordnete von Oerthel die Protokolle der frühern Sitzungen. Während deſſelben treten die k. Staatsminiſter der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld, des Aeußern, Freiherr v. Gieſe und des Innern, Fürſt v. Oettingen-

Wallerſtein in den Saal und nehmen an dem Miniſtertiſche Platz. Nach Vorleſung des Protokolls über die Wahl des erſten Ausſchuſſes bemerkte der zweite Präſident, daß er glaube, es ſey die Frage, ob er und der Sekretär Windwart, während der Dauer der Sitzungen, Mitglieder des geſetzgebenden Ausſchuſſes bleiben können, nicht ſo, wie ſie die Kammer entſchieden, beantwortet. Nach dem Kammerbeſchluß bleiben, nemlich Er und der Abgeordnete Windwart permanente Mitglieder genannten Ausſchuſſes, und nur dann ſollen die Erſatzmänner einberufen werden, wenn die geſetzliche Zahl von 5 in dem Ausſchuſſe nicht anweſend wäre. Der Vorſtand des Ausſchuſſes, v. Mußinan, ſtimmt Herrn v. Korb bei und ſagt, daß er bereits auf dieſe Weiſe in einer geſtrigen Sitzung des Ausſchuſſes die Sache behandelt habe. Der Abgeordnete Schwindl meint, daß nicht die Zahl von 5, ſondern von 7 Mitgliedern zu einer vollzähligen Sitzung dieſes Ausſchuſſes nöthig ſeyn dürfte, indem das ihn konſtituirende Geſetz vom Jahre 1831 dieſe Zahl von Mitgliedern vorgeſchrieben habe. Das Präſidium erwiederte dagegen, daß dieß nur hinſichtlich der Behandlung der Geſetzbücher, für welche der Ausſchuß zunächſt niedergeſetzt worden, nicht aber bei gewöhnlichen Gegenſtänden der Geſetzgebung, die auf dieſem Landtage zur Sprache kommen, der Fall ſeyn dürfte. Auch wird denſelben ſtillſchweigend beigeſtimmt, daß man dieſe Frage dem Ermeſſen des Ausſchuſſes ſelbſt überlaſſen und zur Berichtigung des Protokolls einzig bemerken ſolle, daß Herr v. Korb und Windwart permanente Mitglieder bleiben, und nur im Fall die geſetzliche Anzahl von Mitgliedern abginge, die Erſatzmänner einzuberufen ſeyen.

Hierauf beginnt der k. Finanzminiſter von der Rednerbühne die Rechnungsablagen der Staatseinnahmen und Ausgaben von den Jahren 1828—32, und als dieſes geſchehen, auch diejenigen der Staatsſchuldentilgungskaſſe.

Nach ihm betritt ſogleich der Miniſter des Innern, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein die Tribune und legt der Kammer folgende Geſetzesentwürfe vor: 1) Ueber das Gemeindeweſen, wobei er einen ſtatiſtiſchen Ueberblick der Gemeinden, ihrer Veränderungen, des Stiftungs- und Gemeindevermögens, der Gemeindeſchulden, des Gemeinde-Aufwandes ꝛc., nach Zuſammenſtellung der einzelnen Kreiſe, giebt. 2) Einen Geſetzesentwurf über Abänderung des Gemeindeedikts, die im Jahre 1831 von den Ständen des Reichs ſelbſt gewünſcht worden ſey. 3) Einen Geſetzesentwurf, a) über die Gemeinde-, und b) über die Diſtriktsumlagen. 4) Geſetzesentwurf

die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend. 5) Geſetzesentwurf, die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechſelbank. (Privatanſtalt mit Privilegien, die 3 Fünftheile ihrer Fonds auf Grund und Boden hingeben, und unter gewiſſen Verhältniſſen Bankpapiere in Umlauf ſetzen kann.)

II. u. III. Die Geſchäftsordnung führte hierauf zur Bekanntmachung der Eingaben, deren 47 waren, darunter iſt der Bericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes für die Geſetzgebung, mehrere Noten des Miniſters des Innern, Perſonalſtand der Kammern, mehrere Schreiben der Kammer der Reichsräthe, Urlaubsgeſuche mehrerer Abgeordneten, Schreiben des Abgeordneten Culmann, eine Einladung der Geſellſchaft des Frohſinns an die Abgeordneten; des Abgeordneten v. Anns: die Einquartierung des öſterreichiſchen Militärs; die Errichtung von Irrenhäuſern; Eingabe der Bierbräuer zu Augsburg; Mätzler: die Anſäſſigmachung, den Landrath, Abänderung des Militärkonſkriptionsgeſetzes; der Stadt Forth Bitte um Landgerichtsſitz betreffend.

IV. Die Ueberſicht der gewählten Ausſchüſſe findet ſich ſchon in den vorigen Nummern dieſes Blattes.

V. Ueber den Druck der Protokolle der Kammer der Abgeordneten hält der 2te Sekretär einen Vortrag, in welchen er die Beſtimmungen der vorigen Sitzung verließ, ſich befragte, ob ſie dem Drucke übergeben werden ſollen, welches auf die Frage des Präſidenten einſtimmig beſchloſſen wird. Ueber die Art des Drucks ſelbſt ſchlug ferner der 2te Sekretär vor, nicht wie 1831 die Protokolle einzeln; ſondern in fortlaufenden Bögen paginirt zu drucken. Vetterlein unterſtützte dieſes. Abgeordneter Rabl glaubt, daß, da die Veröffentlichung der Hauptzweck des Drucks ſey, die vorige Art als die ſchnellere vorzuziehen wäre. Dieſem widerſpricht Abgeordneter v. Anns, die Art und Weiſe des Drucks von 1819 ſey vorzuziehen; zugleich beantragte er auch, daß die Magiſtrate ein Exemplar bekämen. Der 2te Sekretär hält dafür, man ſolle eher die Koſten des Drucks beſchränken, welcher 1831 allein 72,000 fl., und mit dem der erſten Kammer 90,000 fl., alſo gerade ſo viel gekoſtet habe, als die jährliche Poſition im Budget für den Landtag betrage. — Nach kurzer Rekapitulation bemerkt Abgeordneter Schwindl, der Druck ſey leicher, wenn man die Protokolle Parthienweiſe unter die Drucker vertheilen könne. Abg. v. Dippel: Man ſolle die Verhandlungen auf Koſten der Regie auch einbinden laſſen, da ſie bei den meiſten Aemtern zerſtreut würden. Mehrere: Nicht bei allen. Abg. Frhr. von der Tann: Die Herrſchaftsgerichte ſchließen ſich den Magiſtraten, wegen eines Exemplars, auch an.

Abg. N. N. nimmt für die Ruralgemeinden auch ein Exemplar in Anſpruch.

Der erſte Sekretär. Es ſey zwar das fortlaufende Paginiren bequemer, aber ſchnell könne man nur die Protokolle erhalten, auf die Art wie 1831. Abgeordneter Vetterlein hat die Ueberzeugung, daß es nicht eine Viertelſtunde ſchneller geſchehen könne, da die Urſache der Verzögerung in der Hinausgabe, um die Vota zu verbeſſern, liege. Der 1. Sekretär. Nach ſeiner Erfahrung könnten die Protokolle am 4. Tag zum Drucke gelangen. Zuletzt ſey es wohl nicht mehr ſo ſchnell geſchehen. Hierauf legt der erſte Präſident die Frage vor: ob der Druck geſchehen ſoll wie 1831 oder wie vor 1831? Die Meiſten waren für das letztere; welches auch als Beſchluß bekannt gemacht wird.

Nun erklärt der erſte Präſident, daß die Zeit zu weit vorgerückt ſey, um die Tagsordnung zu vollenden, beſonders da er ſelbſt als Miniſter noch einen Vortrag zu machen habe; er fordert demnach den zweiten Präſidenten, Herrn v. Korb auf, ſeinen Sitz einzunehmen, entfernt ſich auf kurze Zeit, kommt in der Uniform eines k. Staatsminiſters zurück, betritt die Rednerbühne und legt einen Geſetzesentwurf vor, über die neuen oder revidirten Geſetzbücher, über welche keine Berathung der Stände ſtattfinden könne, aber durch den ſtändiſchen Ausſchuß Vorſorge getroffen werden ſoll, damit die Nation noch vor dem nächſten Landtag dieſer Wohlthat theilhaftig werden könne.

Hierauf erklärt der zweite Präſident die heutige Sitzung für geſchloſſen, und kündigt die nächſte auf Morgen 9 Uhr an.

Miscellen.

Der Kammer der Reichsräthe ſind dem Vernehmen nach folgende Geſetzesentwürfe vorgelegt worden: über Anſäſſigmachung u. Verehelichung; über Ausſtellung von Privat = u. öffentlichen Zeugniſſen; über Aſſekuranzen; über das Gewerbsweſen; über Hagelverſicherung; über Feſtſtellung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältniſſe der Griechen.

Berichtigung.

In der Nr. 15 S. 54 Z. 16 von unten, lies München, ſtatt Memmingen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 15. 15. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände=Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Zu königlichen Kommiſſarien bei den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten ſind ernannt: aus dem Miniſterium der Juſtiz: Herr Miniſterialrath von Stürzer; aus dem Miniſterium des Innern: die Herren Miniſterialräthe v. Mayer und v. Bezold; aus dem Miniſterium der Finanzen die Herren Miniſterialräthe, geheimer Rath, Dr. v. Wirſchinger und v. Weigand; und vom Miniſterium des Kriegs: Oberſt bei dem Generalſtab von Baur, (welche beide letztere geſtern gleichfalls in der Sitzung gegenwärtig waren,) und Oberkriegskommiſſär v. Habel.

Tages=Ordnung

der zweiten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 15. März 1834.

1) Verleſung des Protokolls der erſten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag hinſichtlich der bis jetzt noch nicht erſchienenen Mitglieder der Kammer, welche entweder Urlaub nachgeſucht oder ſich gar nicht entſchuldiget haben. Berathung und Schlußfaſſung hierüber. 4) Vortrag über die in Bezug auf die Abgeordneten zur Ständeverſammlnng ſich ergebenen und der Einweiſungs-Kommiſſion angezeigten Veränderungen; dann über die gegen den Eintritt einiger Mitglieder der Kammer obwaltenden Hinderniſſe. Berathung und Schlußfaſſung hierüber.

Gedrängter Bericht über die Verhandlungen dieſer Sitzung.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet. Sämmtliche Miniſter und k. Kommiſſäre ſind zugegen; das Protokoll der geſtri-

gen Sitzung iſt noch nicht gefertigt und kann nicht vorgeleſen werden. Unter den Einlaufen befinden ſich die geſtern von den Miniſterien übergebenen Geſetzesentwürfe. Der erſte Sekretär von dem Präſidenten hiezu aufgefordert, erſtattet Bericht über die Urlaubsgeſuche. Es ſind 104 Mitglieder dahier verſammelt. Eilf haben Urlaubsgeſuche eingereicht, zwei Entlaſſungsgeſuche; zwei weder das eine noch das andere. 1) Leuchs bittet um Urlaub auf zwei Wochen; dieſe Zeit iſt ſchon abgelaufen, er werde auch heute wohl noch eintreffen. Weinmann trägt auf Vertagung der Frage an, dieſe wird auch nach der Frage des Präſidenten auf 5 Tage beſchloſſen. 2) Schmauß bittet um Urlaub auf 3 Wochen als Rekonvalescent. Ein ärztliches Zeugniß beſtätigt es; der Urlaub wird ihm ſtillſchweigend genehmigt. 3) Bertele, Geiſtlicher, bittet um Urlaub bis nach Oſtern, wegen ſeiner Berufsgeſchäfte. Weinmann trägt auf unmittelbare Einberufung an, Dekan Rieg vertheidigt ihn, wegen ſeiner großen Pfarrei. Löſch ſchließt ſich Weinmann an; v. d. Tann auch. König äußert, er habe um Aushilfe angeſucht und ſie nicht erhalten, er habe ſeine Einberufung ſpät bekommen. Mätzler glaubt, man ſolle es dem biſchöflichen Ordinariat anzeigen, damit dieſe für die Aushülfe ſorgen möge. Auf die Frage der Präſidenten, ob ihm Urlaub bis nach Oſtern zu ertheilen ſey, iſt die Mehrheit dafür.

Da der Herr Miniſter der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld einen Vortrag zu machen hat, wird dieſe Verhandlung unterbrochen und jener beſteigt die Rednerbühne und trägt zwei Geſetzesentwürfe vor: der erſte betrifft die Feſtſetzung einer Civilliſte für Se. Majeſtät den König; der verklärte unvergeßliche Maximilian habe das große Familieneigenthum des k. Hauſes mit dem Staatsvermögen vereinigt; die Nothwendigkeit einer Feſtſetzung ſey anerkannt; und das Beyſpiel anderer konſtituioneller Staaten ſtehe zur Seite; das Geſetz einer permanenten Civilliſte ſolle zum Grundgeſetz des Reichs und die Civilliſte vom Jahre 1831 für alle Zeiten angenommen und auf 3,350,085 fl. feſtgeſetzt werden.

Die nähern Angaben behalten wir uns vor.

Der zweite Geſetzentwurf betraf die Beſtimmung über Steuernachlaß.

Nach Beendigung des Vortrags der Geſetzesentwürfe wird in den Verhandlungen über die Urlaubsgeſuche fortgefahren. 4) Dem Abgeordneten v. Faßmann wird wegen ſeiner Kränklichkeit Urlaub

auf 4 Wochen bewilligt. 5) Dem Abgeordneten Günther deßgleichen auf 4 Wochen, wegen nothwendiger Geſchäfte und Berufsreiſe, welches durch landgerichtliches Zeugniß bezeugt iſt. 6) Dem Abgeordneten Jordan, wegen Krankheit, welche vom Arzte und dem Abgeord. Reuter bezeugt wird, gleichfalls auf 4 Wochen. 7) Der Abgeordnete Schattenfroh, der ſich in Rekonvalescenz, aus einer ſchweren Krankheit befindet, erhält auf 4 Wocheu Urlaub. 8) Der Abgeord. Thomaſius bittet wegen wichtigen Berufsgeſchäften und ſchlechten Augen um vierwöchentlichen Urlaub. Der erſte Sekretär beantragt daſſelbe wie bei Bertele; Weinmann äußert ſich wie bei Bertele; Kreß v. Kreſſenſtein unterſtützt ſeinen Geſuch. Bei der Abſtimmung ſind 48 für und 49 gegen den Urlaub.

9) Dr. Lanzer bat wegen Krankheit um Urlaub auf 8 Wochen; v. Dippel bezeugt ſeine bedenkliche Krankheit und Schlaganfälle; er wird einſtimmig bewilligt. 10) Willich bittet auf unbeſtimmte Zeit um Urlaub, wegen amtlicher Geſchäfte, die ihn vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz aufgetragen ſeyen, nach welchem er erſt ſeine Advokatur ordnen müſſe. Der 1. Sekretär hält dafür, daß das Geſchäft eines Abgeordneten allen andern vorgehe, er ſey um ſo mehr einzuberufen, da ſeine Kenntniſſe in Hypotheksachen auch dahier benützt werden könnten. Der 1. Präſident beſtätigt, daß das, was Willich anführt, gegründet ſey, weil er ſchätzbare Notizen beſitze zur Verbeſſerung des Hypothekenweſens im Rheinkreiſe; v. Rudhart frägt, ob das Geſetz hiezu noch zur Vorlage an dieſe Kammer gehöre? Der k. Kommiſſär antwortete, da er ausgezeichnete Kenntniſſe in Hypothekenſachen habe, ſey er zur Kommiſſion gezogen worden; dieſe Kommiſſion werde ihr Geſchäft bald endigen, nur auf dieſe Zeit möchte der Geſuch zu bewilligen ſeyn; das Geſetz werde dieſer Kammer vorgelegt. — Abg. Rudhart fügt noch bei, ſelbſt Willich wünſche ſobald als möglich einzutreten. Abg. v. Harsdorf, äußert ſich, es ſey zu bewilligen, da er in Staatsgeſchäften arbeite, aber auf beſtimmte Zeit. Abg. v. Rudhart unterſtützt dieſes, damit die Kammer ſich konſequent bleibe. Nach geſchehener Umfrage erhält er einen auf die Dauer der Kommiſſionsgeſchäfte beſchränkten Urlaub.

11) Der Abgeordnete Culmann bitte um einen Urlaub auf unbeſtimmte Zeit, wegen über ihn verhängter Unterſuchung und ſeiner beſondern Stellung in der Kammer. Er beziehe ſich auf ein Schreiben von der Kreisregierung, daß gegen ihn eine gerichtliche

Unterſuchung eingeleitet ſey. In deſſen Folge habe er in der Eingabe geſagt: durch die Regierung ſey ihm ein Zeugniß über ſeine Wahlbarkeit zugefertigt worden. Hierüber bemerkt er, 1) er ſey nicht, wie dieſes es ausſpreche, aus der Klaſſe der Städter ſondern der Gutsbeſitzer gewählt. 2) Es ſey zwar geſagt, daß er die Steuerquote bezahle, was richtig ſey; allein man könnte ſchließen von einem Beſitze in der Stadt. 3) Endlich, daß er wegen einer in einer politiſchen Criminalſache abgehaltene Vertheidigung in Unterſuchung, daß es aber noch nicht bis zur Sepezialunterſuchung gekommen ſey, das habe ſeine Richtigkeit. Allein unrichtig ſey es wegen der Spezialunterſuchung. Das ſey kein rheiniſches Inſtitut, es könne alſo auch von keiner Spezialunterſuchung geſprochen werden. Er ſelbſt aber findet ein Hinderniß ſeines Eintritts in der Kammer. Würde er, ſagte er, irgend eine Oppoſition machen, ſo würde man glauben, es ſey Leidenſchaft oder beleidigtes Selbſtgefühl; oder im andern Fall, es geſchehe aus Schwäche. Er hofft, die Kammer werde ihm Gerechtigkeit wiederfahren laſſen und unbeſtimmt Urlaub ertheilen. Sein Entſchluß ſteht feſt.

Der 1. Sekretär bemerkt hierauf, das Recht, in der Kammer zu ſitzen, ſey nicht blos Recht, ſondern auch eine Verbindlichkeit, und man dürfe ſich ohne Urſache nicht entfernen. Sey dieſes Hinderniß nun ein ſolches? Nein; jeder ſoll nach beſtem Gewiſſen ſeine Ueberzeugung ausſprechen, was andere denken, gelte gleich. Der vorgebrachte Grund ſey nichtig und Culmann ſey einzuberufen. Abg. Schwindl: es werde ſich davon handeln, ob die Eigenſchaft der paſſiven Wahlfähigkeit noch vorhanden ſey. §. 12. u. VI. Tit. der V.Urk. ſage: Ein Abgeordneter darf nie einer Spezialunterſuchung unterlegen ſeyn, wovon er nicht ganz freigeſprochen worden wäre. Daß Generalunterſuchung ſtattfinden könne, ohne dieſe Folge zu haben, ſey richtig. Der Abgeordnete Culmann habe ſelbſt geſagt, eine Spezialunterſuchung liege nicht vor. (Die Fortſetzung morgen. Seine Einberufung wurde einſtimmig beſchloſſen.)

Aus den noch folgenden Debatten geben wir einſtweilen den Beſchluß der Kammer hinſichtlich des Abg. v. Cloſen; daß ſein Eintritt in die Kammer durch die Anſtände (die über ihn verhängte Spezialunterſuchung und den nicht mehr freien Genuß ſeines Guts) ſo lange ſuspendirt ſey, bis ſie gehoben ſeyn werden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N°. 16. 16. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

Dankadreſſe
der Kammer der Reichsräthe pro 1834.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter

König,

Allergnädigſter König und Herr!

Die von Eurer Königlichen Majeſtät für das Jahr 1834 eröffnete Verſammlung der Stände gewähret der Kammer der Reichs-Räthe die erſehnte Gelegenheit, an den Stufen des Throns ihre *tiefeſte* Ehrfurcht und die Verſicherung ihrer unerſchütterlichen Treue zu erneuern.

Was wir im Jahre 1831 nur noch als fernen Wunſch auszuſprechen wagten, iſt durch das beharrliche Beſtreben Eurer Königlichen Majeſtät ſchon mit dem Beginne des Jahres 1834 zur Wirklichkeit gediehen:

die Schranken ſind verſchwunden, welche dem freien Verkehr der meiſten teutſchen Volksſtämme noch hemmend entgegenſtanden.

Handel, Gewerbe und Produktion des Bodens werden ſich durch den erweiterten Umſatz ihrer Erzeugniſſe nun um ſo kräftiger entwickeln, und durch die vermehrten Mittel zur Arbeit den Wohlſtand der Bevölkerung, und ſomit auch die Ruhe und das Glück des Staates befördern.

Eure Königliche Majeſtät haben durch dieſes großartige Unternehmen nicht blos in dem dankbaren Herzen Ihres Volkes ein ewiges Denkmal, ſondern ſelbſt dem geſammten Teutſchland durch die Einigung ſeiner wichtigſten Intereſſen eine dem Auslande Achtung gebietende Stellung gegründet.

Vertrauensvoll überlaſſen wir uns der von Eurer Königlichen Majeſtät ausgeſprochenen Hoffnung, daß es Allerhöchſtden-

ſelben gelingen möge, auch durch Erwirkung eines Handels-Vertrags mit der Oeſterreichiſchen Monarchie Ihr Werk zu vollenden.

Die Uebertragung der Krone Griechenlands auf den allgemein geliebten und höchſtverehrten Königsſohn Otto, und die Vermählung der Königs-Tochter mit dem Erbgroßherzoge von Heſſen hat unſere innigſte Theilnahme erregt.

Wenn ſchon jedes freudige Ereigniß, welches den Monarchen, die Königliche Familie und das alte Stammhaus Wittelsbach ehret und beglücket, auch Ehre und Stolz für das Volk iſt, welches die Vorſehung ſeit Jahrhunderten dem väterlichen Szepter dieſes Königs-Hauſes anvertraut hat, ſo muß die eröffnete glückliche Ausſicht vortheilhafter Handels-Verbindungen, welche die Regierung dieſes klaſſiſchen und produktreichen Bodens durch einen König aus dem vaterländiſchen Stamme darbietet, die Theilnahme um ſo mehr erhöhen.

Mit ſchmerzlichem Gefühle vernahmen wir die Unordnungen, welche in einigen wenigen Orten unſeres Vaterlandes ſtatt gefunden haben; tröſtend aber war uns die Königliche Erklärung, daß Eure Königliche Majeſtät unſere volle Ueberzeugung theilen, daß die Geſammtheit der biedern Bayeriſchen Nation derlei ſträflichen Umtrieben fremd ſey, ſie vielmehr verabſcheuend zurückſtoſſe.

Dieſe treue Geſinnung der Nation können wir auch Euer Königlichen Majeſtät verbürgen. Die lebendige Erfahrung und die Ueberzeugung von den traurigen Folgen, welche zerſtörend für das Wohl der Nationen das Walten eines leidenſchaftlich bewegten Zeitgeiſtes hervorbringt, wird das Land zwiſchen dem treuen Volke der Bayern und ihren väterlichen Monarchen nur noch feſter knüpfen. —

Es wird durch ſeine Stände das unſchätzbare Geſchenk der Verfaſſung, deren gewiſſenhafte Aufrechthaltung Eure Königliche Majeſtät zur allgemeinen Freude wiederholt feierlich zugeſichert haben, und welche durch die öffentliche Eides-Ablage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine neue Bürgſchaft erhielt, rein und unangetaſtet gegen alle Angriffe bewahren.

Die Liebe und Treue des Volkes der Bayern zu ſeinem Monarchen hat ſich auch in den drückendſten Epochen ſtets bewähret, um wie viel mehr muß ſie geſteigert werden, für einen König der unermüdet für ſein Wohl beſorgt iſt, und der ſelbſt die dankbare Geſinnung ſeines Volkes öffentlich anerkennt.

Die Worte Eurer Königlichen Majeſtät:
„Meine Bayern lieben Mich, ſie kennen Mein
„Beſtreben für ihr Wohl"
werden freudigſt in allen Theilen des Königreiches wiederhallen, und die ſicherſte Schutzwehr gegen alle ſtörenden Einwirkungen ſeyn.

Mit vertrauensvoller Erwartung günſtiger Ergebniſſe ſehen wir der Vorlage der Rechnungen entgegen, und werden auch mit dankbarer Anerkennung der von Eurer Königlichen Majeſtät verheißenen Beachtung der ſtändiſchen Wünſche die angekündigten Geſetzentwürfe mit pflichtmäßiger Offenheit und Aufmerkſamkeit berathen.

Allergnädigſter König und Herr!

Eurer Majeſtät Erwartung von dem gegenwärtigen Landtage ſoll und darf nicht getäuſcht werden.

Wir glauben uns der Zuverſicht hingeben zu können, daß gegenſeitiges Vertrauen, Ruhe und Eintracht in den ſtändiſchen Verhandlungen, leidenſchaftsloſe, aber gewiſſenhafte Würdigung der Vorkommniſſe, jedem Gegner der Verfaſſung Stillſchweigen gebieten, und dem In= und Auslande beweiſen ſollen, daß letztere nur geeignet *iſt*, durch Erhöhung des öffentlichen Wohlſtandes und Befeſtigung der allgemeinen Ruhe alle ſträflichen Umtriebe zu vernichten.

Indem wir die Verſicherung unſerer unerſchütterlichen Anhänglichkeit widerholen, empfehlen wir uns in allertiefſter Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majeſtät!

München, den 13. März 1834.

allerunterthänigſt treu gehorſamſte
Kammer der Reichsräthe
der erſte Präſident
Fürſt von Wrede.
v. Sutner, erſter Sekretär.

Dankadreſſe

der Kammer der Abgeordneten an Seine Majeſtät den König.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
König,
Allergnädigſter König und Herr!

Wir nahen uns dem Throne Eurer Königl. Majeſtät, erfüllt von dem lebhafteſten Danke für Ihr eifriges Bemühen, dem es

gelungen iſt, mit den Königreichen Preußen und Sachſen, dem Churfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, ſo wie mit den thüringiſchen Ländern einen Zollverein zu ſchließen. Dieſes großartige Werk — mit Freuden ſagen wir es, wird jetzt ſchon in ſeinen wohlthätigen Wirkungen in einem großen Theile des Königreiches empfunden und als ſolches anerkannt. Gewiß wird es eine Quelle des Segens für ganz Bayern ſeyn, und feſter das Band knüpfen, welches die Deutſchen vereiniget. Wir vertrauen, daß es der Weisheit und Beharrlichkeit Eurer Königl. Majeſtät gelingen werde, dem großen Zollverein zu erweitern und einen die Intereſſen der bayeriſchen Induſtrie ſchützenden, wie den Handel belebenden Vertrag mit der öſterreichiſchen Monarchie zu Stande zu bringen, damit auch die Donau geöffnet und allen Unterthanen Eurer Königl. Majeſtät die Wohlthat eines nach jeder Richtung erweiterten Verkehrs zu Theil werde.

Durch die Erhebung Ihres Erlauchten Sohnes Otto auf den griech. Thron ſind die Wohlthaten, durch welche Eure Königl. Majeſtät vor allen anderen Monarchen Europas die Leiden des griechiſchen Volkes zu lindern geſucht haben, von der Vorſehung wieder vergolten worden. Möge ſie den hoffnungsvollen jugendlichen König auch ferner ſchützen und leiten, damit ihm das unſterbliche Werk gelinge, einen geſitteten und blühenden Staat zu gründen, welcher in freundſchaftlicher Verbindung mit Bayern, unſerem vaterländiſchen Gewerbsfleiße und Handel neue Bahnen öffnen kann!

Dieſes Ereigniß ſowohl, als die Vermählung Ihrer Erlauchten Tochter mit dem Herrn Erbgroßherzoge von Heſſen, wodurch die Bande zwiſchen zwei teutſchen befreundeten Fürſtenhäuſern noch feſter geſchlungen werden, hat die wärmſte Theilnahme Ihres treuen Volkes gefunden. Geruhen Eure Königl. Majeſtät auch unſere innigſten Glückwünſche huldvoll aufzunehmen.

Wir beklagen die Unordnungen, welche ſeit dem letzten Landtage an einigen wenigen Orten des Königreiches Statt gefunden haben. Möge die Königl. Großmuth jene Verirrungen mit dem Schleier der Vergeſſenheit bedecken! — Wahrlich, das bayeriſche Volk iſt wohlgeſinnt, jeder Partheiung fern und unverführbar, Neuerungen abgeneigt, welche das Beſtehende rückſichtslos vernichten, glücklich im Beſitze der Verfaſſung und hocherfreut durch Eurer Königl. Majeſtät wiederholte Verſicherung, an dieſelbe gewiſſenhaft zu halten.

Das bayeriſche Volk, überzeugt von Eurer Königl. Majeſtät Beſtreben für ſein Wohl, liebt aufrichtig ſeinen König, hängt ſeinem

erlauchten Königshauſe mit treueſter Ergebenheit an und hält jede Gelegenheit für erwünſcht, dieſe Geſinnung durch die That zu bewähren.

Den Rechenſchaftsberichten und den Rechnungen werden wir eine gründliche Prüfung und den von Eurer Königl. Majeſtät angekündigten Geſetzesentwürfen die ſorgfältigſte Berathung widmen.

Eurer Königl. Majeſtät Erwartung, daß dieſer Landtag ſich rühmlich unter allen auszeichnen werde, iſt eine mächtige Aufforderung für uns, ſie in Erfüllung zu bringen.

Dem Königl. Vertrauen entſpricht das unerſchütterliche Vertrauen des bayer. Volkes, und Eure Königl. Majeſtät werden in uns die, ſeiner Geſinnung würdige, Vertreter, eine eben ſo treu ergebene als freimüthige Kammer der Abgeordneten finden.

Wir geharren in allertiefſter Ehrfurcht

Eurer Königl. Majeſtät

München, den 12. März 1834.

allerunterthänigſt treugehorſamſte Kammer der Abgeordneten zur Ständeverſammlung.

Freiherr v. Schrenk, erſter Präſident.

Dr. Schunk, erſter Sekretär.

I. Einlauf

der ſtändiſchen Einweiſungskommiſſion und der Kammer der Abgeordneten vom 1 — 14 März 1834.

Aus den 47 Nummern deſſelben benennen wir diejenigen, welche wir im Sitzungsbericht nicht genau angeben konnten und die doch von allgemeinerer Wichtigkeit ſind.

Nr. 19. Vorſtellung des Abgeordneten Pfarrers Riegg, die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen betreffend.

Nr. 29. Antrag das Abgeordneten v. Anns, die Vieh- und Jahrmärkte auf dem platten Lande betreffend.

Nr. 31. Vorſtellung des k. Rechnungsreviſors Suttner, die Gründung einer Wittwen- und Waiſenkaſſe für Staatsdiener betreffend.

Nr. 37. Antrag des Abgeordneten v. Mußinan, die Fortſetzung der durch Vertagung unterbrochenen Arbeiten in Berathung

und den Ausſchüſſen bei der Kammer über die im Landtage 1831 von der königl. Staatsregierung vorgelegten Geſetzesentwürfe, und zur außerordentlichen Einberufung eines Landtags zur Berathung dieſer Geſetze betreffend.

Nr. 39. Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Weiſſenburg, Verletzung konſtitutioneller Rechte betreffend.

Nr. 40. Beſchwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen Belaſtung der Bierbräuer mit einer neuen Konſumtions-Auflage.

Nr. 41. Antrag des Abg. Mätzler, die Anſäſſigmachung, Gewerbsverleihung und Verehelichung betreffend.

Nr. 42. Antrag des Abg. Mätzler, die Abänderung des §. 21. und die Erläuterung des §. 48. des Militärkonſcriptionsgeſetzes vom Jahre 1828 betreffend.

Nr. 44. Antrag des Abg. Mätzler, auf Abänderung des §. 21, des Landrathgeſetzes vom 15. Auguſt 1828.

II. Bericht über die Verhandlungen der zweiten Sitzung.

Fortſetzung der Debatte über Abg. Culmanns Urlaub. — Abg. Schwindl (fährt fort): das Recht ſey noch vorhanden, alſo auch die Pflicht zu erſcheinen. Daher ſey er einzuberufen. Abg. v. Rudhart: Iſt derſelben Anſicht und bemerkt noch über den angeführten Entſchuldigungsgrund des Abg. Culmanns, daß er zu Schwächen verleitet werden könne, dies ſey kein Hinderniß, er müſſe zum Sieg über ſich ſelbſt aufgefordert werden; unbekümmert um die Welt. Daher ſtelle er den Antrag ihn einzuberufen. Abg. Heinzelmann: Culmanns Vergehen möge nicht bedeutend geweſen ſeyn, ob vielleicht die Staatsregierung nicht Aufklärung geben, nicht Purifikation eintreten laſſen wolle; da dem Vernehmen nach die ganze Anklage blos von einer Differenz abhänge, wobei von den Stenographen leicht ein Fehler könne gemacht worden ſeyn? Solle denn der Rheinkreis eines ſolchen Vertreters entbehren, die Sache könne ſich in die Länge ziehen. Abg. Schwindl: Laſſen wir alles Politiſche bei Seite; es handelt ſich jetzt blos von Urlaub. (Hierauf folgte der geſtern ſchon gemeldete einſtimmige Beſchluß der Einberufung.)

Die Verhandlung gieng nun auf die Abg. Binder und Fikentſcher über, die ohne Urlaub nachgeſucht zu haben auch nicht erſchienen ſind. Da letztere nach Angabe des Abg. Vetterlein,

wohl heute noch eintreffen werde, ſo wurde die Beſchlußnahme vertagt. Abg. Binder aber ſoll ſogleich einberufen und ihm nach Antrag des Abg. Schwindl die Mißbilligung der Kammer zu erkennen gegeben werden. Als der Abg. v. Rudhart entgegnete: von einer Mißbilligung wiſſe das Reglement der Kammer nichts; erwiederte Abg. Schwindl: das habe er wohl gewußt; er habe nur gewollt, daß ihm das Mißfallen doch zu Ohren komme.

Hierauf kommt der 1. Sekretär auf die Entlaſſungsgeſuche, Abg. Ritter, der wegen körperlichen Leiden und häuslichen Verhältniſſen entlaſſen ſeyn möchte, dieſe aber nicht durch Zeugniſſe beglaubiget hat, ſoll nach einſtimmigen Beſchluß einberufen werden.

Aus der nunmehr gegebenen Ueberſicht der Veränderungen bei der Kammer der Abgeordneten geht hervor: daß der verſtorbene v. Ehrne Melchthal, aus der Klaſſe der Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, durch Frhrn. v. Freyberg-Eiſenberg und aus der kathol. Kirche der verſtorbene Abg. Sepp durch den Abg. Lechner zu Sixdorf, und der Abg. Socher durch den Abg. Aſchenbrenner erſetzt iſt.

III. Auszüge aus Vorſchlägen, Reden und Anträgen.

Wir beeilen uns um ſo mehr einen Auszug aus dem Geſetzesentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civil-Liſte betreffend,

zu geben, als ſich in dem geſtrigen Blatte durch die Eile der Korrektur ein bedeutender Fehler der Hauptziffer eingeſchlichen hat, da nach Art. 1 die Civilliſte des Königs (nicht auf drei ſondern) auf zwei Millionen, dreimalhundert fünfzig tauſend fünfhundert und achtzig Gulden feſtgeſetzt iſt, welche auf die geſammten Staatsdomainen ratizirt nach Art. 3 zu keiner Zeit ohne die Zuſtimmung der Stände erhöht noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden kann, aus welcher nach Art. 4 nicht nur die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Hof- und Haushaltung des Königs, ſondern auch die Dotation der Kabinetskaſſe, der Bedarf der regierenden Königin, der Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, der Aufwand für den ganzen Hofſtaat, die Ausgaben bei ſämmtlichen Hofſtäben, die anfallenden Penſionen und Quieszenzgehalte der Hofdienerſchaft beſtritten werden, und wobei zu

keiner Zeit die aus dem Hofhaushalte entſpringenden Ausgaben ohne Bewilligung der Stände auf die Staatskaſſe überwieſen werden ſollen. Die Einrichtungen der Reſidenzen u. ſ. w. werden nach §. 6. aus der Civilliſte beſtritten, die Inventarien hierüber auch den Ständen auf Verlangen vorgelegt, und der Hausſchatz ohne Verminderung ſeines Werthes erhalten. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt der k. Prinzeſſinnen, die Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen Prinzen, die Ausſteuer u. ſ. w. der Prinzeſſinnen, die Geſchenke bei Entbindung der Königin und der Kronprinzeſſin, die Koſten der Etabliſſements der k. Prinzen, welche jedoch den einjährigen Betrag ihrer Appanagen nicht überſchreiten dürfen, werden nach Art. 7 wie bisher aus der Central-Staatskaſſe beſtritten.

Der Art. 8 enthält Beſtimmungen über den Unterhalt des Reichsverweſers für den Fall der Minderjährigkeit des Königs.

Miscellen.

Die zwei voranſtehenden Dankadreſſen der beiden Kammern ſind Sr. Majeſtät dem Könige durch große Deputationen derſelben heute Mittag allerunterthänigſt überreicht worden.

— Heute hielten mehrere Ausſchüſſe der Kammer der Reichs-Räthe Sitzung.

— Der in unſerm Verzeichniſſe noch nicht namentlich aufgeführte angemeldete 104te Abgeordnete iſt Herr Volkert von Ober-Fichtenmühle.

— Auf morgen um 9 Uhr iſt die dritte öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten durch ihren erſten Präſidenten angekündigt.

— Der in Nr. 9 genannte Abgeordnete Herr Ott iſt nicht von Füeßen, ſondern von Neſſelwang.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 17. 17. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

II. Bericht über die Verhandlungen der zweiten Kammer.

(Schluß der zweiten Sitzung.)

Die Verhandlungen giengen nun auf die wegen Anſtänden nicht einberufenen Abgeordneten über. Den Abg. v. Cloſen hat die k. Staatsregierung wegen der Spezialunterſuchung, der er wegen Majeſtätsbeleidigung unterliegt, aber auch wegen des nicht mehr vorhandenen freien Genuſſes ſeines Guts Halisberg nicht einberufen. Ueber beides liegen mehrere Beweiſe vor, und über letzteres beſonders der, daß die Kapelle in Altötting wegen Schuldforderung in das Gut immittirt ſey; deßwillen er im Iſarkreis gewählt worden war. Nach dem Vortrag des erſten Sekretärs ſey wegen des erſten Anſtands, der über ihn erkannten Spezialunterſuchung nach Inhalt der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12 ſein Recht des Eintritts in die Kammer ſuspendirt; derſelbe kann daher nicht einberufen werden, aber auch ſein Erſatzmann nicht, weil es ungewiß ſey, welchen Ausgang die verhängte Unterſuchung nehmen werde. Hinſichtlich des zweiten Anſtands aber verhalte ſich die Sache anders. Der freie Genuß des Gutes, um deßwillen er gewählt ſey, ſey nach dem angeführten §. der Verfaſſungsurkunde Bedingung ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter. Dieſe Bedingung habe aufgehört, folglich auch ſein Recht in der Kammer zu ſitzen, und dieß um ſo mehr, als ihm der freie Genuß des genannten Guts ſchon zur Zeit der Erwählung entzogen war; alſo derſelbe von Anfang an nicht berechtigt geweſen ſey, in der Kammer zu ſitzen. Hiernach habe demnach der Frhr. v. Cloſen gänzlich auszutreten, und ſein Erſatzmann für ihn einzutreten. — Hierauf entſteht nun eine lange intereſſante Debatte, in welcher es ſich zwiſchen dem zweiten Präſidenten, dem zweiten Sekretär, den Abgeordneten Rudhart, Graf v. Drechſel, Schwindl, vorzüglich darum handelt, ob das Recht des Abgeordneten v. Cloſen blos ſuspendirt oder aufgeho-

ben; ob der Erſatzmann einzuberufen, ob dieſer ein bloßer Funktionär ſey, (welches verneint wird), ob der Abgeordnete v. Cloſen ehe ein Beſchluß gefaßt werde, vorher gehört werden, ob dies blos geſchehen ſolle, wenn er definitiv auszutreten habe. — Der kgl. Staatsminiſter des Innern erklärte während dieſer Verhandlungen, daß die k. Staatsregierung blos Mittheilung gemacht habe, warum einige Abgeordnete nicht einberufen worden ſeyen; daß ſie keinen Antrag auf den Austritt eines Abgeordneten oder auf Einberufung eines Erſatzmanns ſtelle, daß ſie vielmehr dieſes ganz dem Ermeſſen der Kammer überlaſſe. Endlich wurde auf die mit Beifall aufgenommene Bemerkung des Abgeordneten v. Rudhart, daß man gegen jeden Verfolgten ſchonend verfahren müſſe, der im vorletzten Blatte gemeldete Beſchluß gefaßt.

Nach dieſem wurde wegen Austritt des Abg. Seuffert, welcher durch ſeine Verſetzung zum k. Appellationsgericht aufgehört hat, Profeſſer zu ſeyn, der Beſchluß gefaßt, daß er auszutreten und ſein Erſatzmann, Herr Profeſſor Geyer (der auch ſchon dahier angekommen iſt) einzutreten habe.

Eben ſo wurde endlich hinſichtlich des Abg. König, der im erzbiſchöflichen Kapitel zu Bamberg Domherr geworden iſt, und aufgehört hat, Pfarrer zu ſeyn, beſchloſſen, daß der Erſatzmann, Herr Dekan Schelhorn, da aber dieſer hohen Alters wegen um ſeine Entlaſſung gebeten hat, der zweite Erſatzmann Dr. Knober einzuberufen ſey.

Dritte öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

Vom 17. März.

Tages-Ordnung

1) Verleſung des Protokolls der erſten Sitzung.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortſetzung des Vortrags über die in Beziehung auf die Abgeordneten zur Ständeverſammlung ſich ergebenen, und der Einweiſungs-Kommiſſion angezeigten Veränderungen, dann über die gegen den Eintritt einiger Mitglieder der Kammer obwaltenden Hinderniſſe. Berathung und Schlußfaſſung hierüber.

Gegenwärtig die Herren Staatsminiſter Freiherr v. Lerchenfeld, Ritter v. Weinrich, Fürſt von Wallerſtein, und die königl. Herren Kommiſſäre.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Abg. v. Oerthel verleſen. Abg. Schwindl beantragt, daß die Geſetzesentwürfe ſchnell zur Vertheilung an die Ausſchußmitglieder kommen möchten. Unter den Einläufen ſind: eine Bitte der Gemeinde Kirchenlamitz um Unterſtützung zum Kirchenbau, und eine Einladung des Liederkranzes an die Mitglieder; eine Bitte um Herſtellung der Straße von Schweinfurth über Hofheim nach Koburg. Dem Abgeordneten Binder wird auf ſeine Vorſtellung ein Urlaub wegen Krankheit auf 14 Tage, und dem Abgeordneten Fickentſcher aus gleichen Gründen auf 2 Wochen ertheilt. Der Abg. Schelhorn erklärt ſich ſchriftlich deßwegen, weil ſein Erſatzmann leidender ſey, als er ſelbſt, zum Eintritt bereit, welcher auch beſchloſſen wird.

Die Verhandlungen gehen nun auf die beanſtandeten Abgeordneten über, worüber der erſte Sekretär Vortrag erſtattet. Der Abg. Brandenburg, angeklagt wegen Begünſtigung des nächſten Verſuchs zum Verbrechen des Hochverraths und der Majeſtätsbeleidigung und nicht ganz freigeſprochen, worüber die Beweiſe vorliegen, könne nach der bekannten Stelle der Verfaſſungsurkunde nicht eintreten, weil er nicht gänzlich freigeſprochen worden; es ſey demnach ſein Erſatzmann, Rinecker, einzuberufen; Scheuing rühmt die guten Eigenſchaften des beanſtandeten, vorzüglich als Familienvaters. Abg. Schwindl äußert, daß nach dem treffenden §. der Verfaſſungsurkunde Vernehmung desſelben erforderlich ſey; und dieſe ſoll vor Entſcheidung der Kammer über ſeinen Austritt geſchehen, wie Rudhart hinzufügt. Der Schluß der Kammer iſt: daß der Abg. Brandenburg über die Anſtände ſeines Austritts ſchriftlich und zwar unter dem Präjudiz vernommen werden ſoll, daß wenn in 10 Tagen keine Erklärung von ihm gemacht werde, anzunehmen ſey, er habe nichts zu erinnern.

Die Abgeordneten Ziegler und Leinecker befinden ſich in Unterſuchungen, wegen Verletzung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht. Der Antrag des erſten Sekretärs geht nun dahin, daß die Einberufung bis zum Erfolge der Unterſuchung ſuspendirt werde, in Conſequenz der frühern Beſchlüſſe der Kammer. Der Antrag gilt als einſtimmiger Beſchluß der Kammer. Die Abgeordneten Schoppmann und Brogino befinden ſich in der nämlichen

Lage, ſind zur monatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt, aber von der Reviſionsinſtanz noch nicht als ſchuldig anerkannt. Nach Antrag des erſten Sekretärs iſt aus gleichen Gründen zu beſchließen, daß ſie gegenwärtig noch nicht einzuberufen ſeyen, bis zum Erfolg des Urtheils der Reviſionsinſtanz; dieſes geſchieht auch einſtimmig.

Der Abgeordnete Herrle hat ſeine Beſitzungen an ſeinen Sohn abgetreten, zahlt die zum Eintritt nöthige Steuer nicht mehr, weßwegen nach Vortrag des erſten Sekretärs und einſtimmigem Kammerbeſchluß der Erſatzmann Schadt von Monheim einzutreten hat. Bei dem Abgeordneten Schüler vereinigen ſich zwei Umſtände, indem er wegen Verbrechens verurtheilt und nicht mehr im Beſitz des Grundeigenthums iſt, auf welches er gewählt war. Beides iſt bewieſen. Es erfolgte daher der Kammerbeſchluß, daß der Abg. Schüler als ausgetreten anzuſehen und ſein Erſatzmann, Rentamtmann Stöhr einzuberufen ſey. Abg. Schwindl widmet hierauf in einer kurzen Anrede eine ehrende Erinnerung den ewig aus der Kammer geſchiedenen und namentlich dem Abg. Socher. Der Abg. Heinzelmann ſagt: er ſpreche am Schluſſe einer Verhandlung, welche in dieſem bedauerlichen Umfang in der Geſchichte deutſcher Ständeverſammlungen bisher ohne Beiſpiel ſey, und hoffentlich ſo Gott wolle, auch bei uns nicht mehr vorkommen werde, nur die ſehnlichſte Bitte aus, und glaube, ſie werde im Sinne vieler ſeiner Collegen ſeyn, daß die gerichtlichen Verhandlungen, gegen ſeine Collegen möglichſt beſchleunigt werden mögen. Er glaube, ſeine Bitte werde in jeder Beziehung Beherzigung verdienen. Hierauf ſchließt der erſte Präſident, weil die Tagsordnung erſchöpft ſey, die Sitzung (gegen 11 Uhr) u. beſtimmt die nächſte auf Freitag, den 21. d. M.

Miscellen.

Dem Vernehmen nach haben S. Majeſtät der König die Deputationen, welche die Dankadreſſe zu übergeben das Glück hatten, huldreichſt empfangen und gegen diejenige der Kammer der Abgeordneten zu äußern geruht, daß Allerhöchſtdieſelben über das, was in der Adreſſe geſagt iſt, erfreut ſeyen, und hoffen, derſelbe Geiſt der Einigkeit und Ruhe, in welchem die Verhandlungen begonnen hätten, würde auch ferner in ihnen herrſchen; dadurch werde ſich dieſer Landtag vor allen in Deutſchland auszeichnen und überhaupt der konſtitutionellen Sache ſehr förderlich ſeyn.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 18. 18. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

III. Auszüge aus Vorſchlägen, Reden und Anträgen.

Entwurf eines Steuer-Nachlaß-Geſetzes.

Nachdem das k. Staatsminiſterium in ſeinem Vortrag über das Steuernachlaß-Geſetz auf die frühern Verordnungen zurückgewieſen und in der Mannigfaltigkeit und den Normen derſelben die Urſache gezeigt hatte, warum ſie bei gewiſſenhafter Handhabung der Staatsregierung doch nicht genügten, vielmehr zu verſchiedenen Beſchwerden Veranlaſſung gaben; beſonders da ſie alles in die Hände des Steuerbeamten legten, die Grundlage der Schadengröße nicht klar genug war, die komplizirte Schadensberechnung bei den Aemtern Unluſt erregte und das Nachlaßſuchen ſelbſt durch die Koſten gehäßig wurde, werden folgende, jene Gebrechen entfernende Hauptmomente des neuen Entwurfs gegeben:

1) Wurde ſtatt der bisherigen Exemplifikation der Unglücksfälle, der Begriff derſelben allgemein aufgefaßt. 2) Wurde die zum Steuernachlaß erforderliche Schadensgröße genau beſtimmt. 3) Haben an der Wahl der Schätzmänner das Steueramt und der Beſchädigte gleichen Antheil. 4) Wurden die Dominikalrenten-Beſitzer ganz gleich geſtellt. 5) Wurden bei Beſchädigung der Gebäude und beim Stillſtand der Gewerbe entſprechende Beſtimmungen aufgenommen. 6) Wurde die Erhebung und Beſtimmung der Schadengröße auf eine einfache Weiſe normirt, ſo daß alles dem praktiſchen Sinn der Schätzmänner überlaſſen iſt. 7) Wurden alle bisherigen Beſchränkungen aufgehoben. 8) Wurde das Nachlaßſuchen nicht mehr durch Koſtentragung, frivole Geſuche ausgenommen, beſchwert 2c.

Der Entwurf ſelbſt enthält I. Beſtimmungen über die Nachlaß-Erforderniſſe, und ſetzt im 1. §. feſt: daß jede unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grund liegenden Ertrags-Einkommens oder Werths einen verhältnißmäßigen Erlaß an der entſprechenden ordentlichen Jahres-

Steuerſchuldigkeit begründe. Der zweite §. erläutert die Worte unabwendbar, vorübergehend und beträchtlich, und zwar letztes dahin, wenn der gewöhnliche Jahresertrag zu den vierten Theil vernichtet wird, oder unter demſelben zurückgeblieben iſt; wenn der Werth des verlornen Viehes im Viertel des Viehſtandes beträgt, die Baumannsfahrniß ſo weit zu Grunde geht, daß dieſelbe den 4. Theil des Gutsertrags erreicht; die Beſchädigung an Gebäuden den vierten Theil des Werthes beträgt; Gewerbe wegen irgend einer unabwendbaren Urſache ein Vierteljahr ſtill ſtehen, oder im Jahr ſo zurückbleiben müſſen, daß daſſelbe einem vierteljährigen Stillſtand gleichkommt, oder der vierte Theil der Waaren oder Vorräthe vernichtet wird; wenn Grund= und Zehent=Rentenbeſitzern der vierte Theil des gewöhnlichen Geſammtertrags dieſer Gefälle entgeht. §. 3. Die Unfälle müſſen zu einer Zeit angemeldet werden, wo die Beſchädigung noch vollſtändig erſichtlich iſt. §. 4. Perſonal=Auflagen eignen ſich nicht zum Nachlaß. §. 5. Bei indirekten Steuern richtet er ſich nach den jenſeitigen Beſtimmungen.

Zu Folge des 6. §. ſind alle bisherige Beſchränkungen bei Steuernachläſſen, z. B. Einverleibung in Brand= oder andere Verſicherungsanſtalten, aufgehoben. II. Beſtimmungen über die Erhebung, Feſtſetzung des Nachlaſſes, Koſtenvergütung. §. 7. Die Größe der Beſchädigungen wird entweder von zwei aus dem erſten Drittel der Höchſtbeſteuerten gewählten, allgemein geachteten Landwirthen, von welchen einen der Beſchädigte, den andern das Rentamt wählt, ausgemittelt; oder bei Häuſern, Fabriken, Gewerben ꝛc. durch die Polizeibehörde, mit Beiziehung von Sachverſtändigen. §. 8. Bei Elementar=Beſchädigungen wird der Verluſt des 4. Theils als das minimum, und der ganze Jahresertrag als maximum in der Regel angenommen. Die Schadengröße wird von 2/8 anfangend, beſtimmt und ſo von Achtel zu Achtel aufgeſtiegen, und der Nachlaß kann auf mehrere Jahre übergehen. Der 9. §. enthält Beſtimmungen über die Zeit, wann die Erhebung der Schadengröße geſchehen muß. Der §. 10 beſtimmt das Verfahren bei Schadens=Beſichtigung und Aufnahme durch die Schätzmänner. Der 11. §. enthält gleiche Vorſchriften für die Polizeibehörden. Nach dem §. 12 findet gegen die Ausſagen der Schätzmänner keine Berufung ſtatt. §. 13. Enthält Vorſchriften für die Dominikal=Rentenbeſitzer. §. 14. Die Verhandlungen ſind Tax= und Stempelfrei. §. 15. Die Beamten, Schätzmänner ꝛc. erhalten

ihre Gebühren aus der Staatskaſſe; wenn aber der Befund der Schadengröße unter einem Achtel ausfällt, hat der Anzeigende die Koſten der Schätzmänner und Sachverſtändigen aus Eigenem zu tragen.

III. Die Schlußbeſtimmungen weiſen auf eine künftige Vollzugs-Inſtruktion hin, mit der Beſtimmung, daß die genehmigten Steuer-Nachläſſe, Steuer-Gemeindenweis, durch das Kreisblatt, und die jeder Gemeinde durch namentliches Verzeichniß bekannt gemacht werden.

Miscellen.

Die Nachricht in einem öffentlichen Blatte, daß dem Rentbeamten Stöhr der nachgeſuchte Urlaub zum Eintritt in die zweite Kammer von der k. Staatsregierung verweigert worden ſey, iſt unrichtig. Denn es konnte ihm, wie der Miniſter des Innern heute ſelbſt in der Kammer erklärt, noch kein Urlaub ertheilt werden, *weil er* noch nicht darum angeſucht hat. Dieſes konnte er ſeither *nicht* thun, weil er noch nicht einberufen war; einberufen kann er aber erſt dann werden, nachdem die Kammer über den Austritt deſſen, welchen er erſetzen ſoll, entſchieden hat, welches erſt geſtern geſchehen iſt.

— Geſtern Mittag von 12 bis 3 Uhr war Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

— Mit dem nun angekommenen Abg. Hrn. Hofrath Geyer, u. Advokat Willich, ſind nun 106 derſelben in der Kammer anweſend.

Gegenwärtige Wohnungen

der alphabetiſch verzeichneten Herren Landtags-Abgeordneten.

v. Anns, Salvatorsſtraße Nr. 5 Stock 2.
Dr. Arbinger, Schrammergäßchen Nr. 11 St. 2.
Aſchenbrenner, Schönfelderſtraße Nr. 15 St. 1.
Aumüller, Frühlingsſtraße Nr. 28 St. 1.
Billmann, Maxſtraße Nr. 1 St. 2.
Blaß, Frühlingsſtraße Nr. 25 St. 2.
Buchner, Karlsſtraße Nr. 33 St. 1.
Deuringer, Weinſtraße, im goldenen Hahn.

v. Deym, Graf, Max=Josephs=Platz Nr. 15 St. 2.
v. Dippel, im Rondel vor dem Karlsthore, Nr. 7 St. 2.
v. Drechſel, Graf, Karlsplatz Nr. 5 St. 1.
v. Dreſch, Weinſtraße Nr. 18 St. 2.
Ebert, Maxplatz Nr. 23 St. 1.
v. Eberz, Promenadeplatz, im goldenen Bären.
Eckert, Prannersgaſſe Nr. 23 St. 1.
Eiſenhofer, Promenadeplatz Nr. 10 St. 1.
Fahrnbacher, Frühlingsſtraße Nr. 5 zu ebner Erde.
Fitting, Auguſtinerſtock Nr. 6 zu ebner Erde.
Flurſchütz, Löwengrube Nr. 1 St. 1.
Foliot, Promenadeplatz, im goldenen Bären.
v. Frauenhofen, Frhr., Theatinerſtraße Nr. 25 St. 4.
v. Freiberg = Eiſenberg, Frhr., Schönfeldſtraße Nr. 6 St. 1.
Gehauf, Karlsſtraße Nr. 50 zu ebner Erde.
Geyer, Kaufingerſtraße Nr. 27.
Gletzle, Kaufingerſtraße Nr. 15 St. 3.
Dr. Gmeiner, Herzogſpitalgaſſe Nr. 9 St. 1.
Hagen, Maxſtraße Nr. 5 St. 1.
v. Harsdorf, Barrerſtraße Nr. 15 St. 2.
Hartl, Schrannenplatz Nr. 22 St. 2.
Hartmann, Roſengaſſe Nr. 22 St. 3.
Heim, Frauenfreudhof, Nr. 5 St. 1.
Heinzelmann, Theatinerſtraße, im goldenen Hirſch.
Hipper, Fürſtenfelderſtraße Nr. 11 St. 2.
Dr. Hutter, Maximiliansplatz Nr. 19 St. 1.
Jäger, Rochusgäßchen Nr. 5 St. 1.
Kapp, Ottoſtraße Nr. 12.
Kempter, Briennerſtraße Nr. 1 zu ebner Erde.
Kern, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
Klein, Prannersſtraße Nr. 23 St. 3.
v. Korb, Prannersgaſſe Nr. 26 St. 2.
Krappmann, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
Kraus, Königinſtraße Nr. 18 St. 1.
Kreß v. Kreſſenſtein, Briennerſtraße Nr. 40 St. 3.
Kremer, Reſidenzſtraße Nr. 22 St. 2.
Kühbacher, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
v. Künsberg, Frhr., Sonnenſtraße Nr. 7 St. 3. (Fortſ. folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

München. Nro. 19. 19. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

III. Auszüge aus Vorſchlägen, Reden und Anträgen.

Geſetzentwurf einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.

Der Vortrag des k. Staatsminiſters hierüber beginnt mit den Worten: „Die allgemeine Klagen über den Mangel der zum Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe ſo nothwendigen Gelegenheit zu billigen Darlehen und die in allen bisherigen Ständeverſammlungen laut gewordenen Wünſche zu Gründung eines Hülfs- oder Kreditvereines, machen es mit jedem Tage dringender, dieſem ſo tief eingreifenden Bedürfniſſe durch Hervorrufung einer ſoliden und zweckmäßigen Anſtalt abzuhelfen.“ Nun wird darauf hingewieſen, was ſchon durch das Geſetz vom 11. September 1825 und vom 25. April 1826 vermittelſt der Kreditvereine habe geſchehen ſollen, es ſeyen jedoch die Verſuche an dem Umſtand geſcheitert, daß die Kapitalbeſitzer die Ermächtigung zu andern Bankgeſchäften zur Bedingung gemacht hätten. Da alſo ein Kreditverein für Darlehen an Grundbeſitzer allein nicht zu Stande kommen dürfte, und da jetzt auch den Gewerben Hülfe und Unterſtützung nöthig ſey; da viele Kapitalien — auch bei öffentlichen Inſtituten — unbenützt lägen, oder auswärts gingen, ſtelle ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit einer Anſtalt dar, welche dieſen Zwecken gemeinſchaftlich dienen könne. — Dieſe Anſtalt könne nur in einer von ſoliden und des allgemeinen Vertrauens würdigen Handlungshäuſern und Privaten zu errichteten Hypotheken- und Wechſelbank gefunden werden. — Man habe vorgezogen die geſetzlichen Hauptbeſtimmungen vorangehen zu laſſen, ehe man auf manche vortheilhafte Anerbietungen eingegangen ſey, und lege deßwegen einen Geſetzentwurf vor. Der Hauptzweck der Bankanſtalt ſey zwar die Unterſtützung der Grund- und Gewerbebeſitzer mit den erforderlichen Darlehen zum Betriebe der Agrikultur und der Gewerbe,

nebſtbei aber auch die Eröffnung der Gelegenheit zur vortheilhaften Benutzung todtliegender Kapitalien, und die Erleichterung des Geldverkehrs. Dadurch motivire ſich das Geſetz von ſelbſt. Die Bank ſoll ſich durch den Verein einer Privatgeſellſchaft bilden, und um Vertrauen zu genießen und Kraft zu erhalten, müſſe ſie auf Privatkredit der Unternehmer gegründet und für eine gewiſſe Dauer geſichert ſeyn; unter Schutz und Oberaufſicht der Staatsregierung ſtehen, damit die Solidität der Fonds und die Zweckmäßigkeit der Einhaltung der Statuten feſtgeſtellt ſey. (§. 1, 2, 3.) der 4. §. bezeichne die Hauptaufgabe der Bank und komme den Wünſchen entgegen; die §. 5. und 6. geben Zugeſtändniß und Sicherheit, welche durch §. 7, noch mehr erhöht wird. Der Geſetzentwurf ſelbſt beſagt im 1. §., daß die von einer Privatgeſellſchaft zu errichtende Bank unter Schutz und Aufſicht des Staats ſtehe; im 2. §., daß ſie das ausſchließende Privilegium auf eine beſtimmte Zeit von Jahren, die verlängert werden kann, erhalte; im 3. §., daß ihre Statuten der k. Genehmigung unterliegen; im 4. §., daß die Bank wenigſtens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden ausſchließend zu verwenden habe; im 5. §., daß ſie ermächtigt ſey, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechſelgeſchäfte zu machen, und beſonders die gewerbtreibende Klaſſe zu unterſtützen habe; im 6. §., daß ihr zu dieſem Ende bewilligt werde, eine angemeſſene von der Regierung zu beſtimmende Summe von Bankpapieren in Umlauf zu ſetzen, die aber drei Viertheile der für die Wechſelgeſchäfte beſtimmten zwei Fünftheile des Fonds nicht überſchreiten dürfen, und mit dem Doppelten der auf Grund und Boden anliegenden Hypothek gedeckt ſeyn müſſe; in §. 7, daß die Bank die Wechſelrechte des Augsburger Handelsplatzes genieße, und in §. 8, daß die Beſtimmungen des Geſetzes über die Kreditvereine vom 11. Sept. 1825, §. 10 und 11 auf die Bank übergetragen würden.

IV. Miscellen.

Gegenwärtige Wohnungen
der alphabetiſch verzeichneten Herren Landtags-Abgeordneten.
(Schluß.)

Heidenreich, Theatinerſtraße Nr. 12 St. 2.
Lechner, von Burghauſen, Ottoſtraße Nr. 1 zu ebner Erde.
Lechner, von Sixdorf, Promenadeplatz Nr. 3 St. 3.

Löſch, Reſidenzſtraße Nr. 7 St. 1.
Mätzler, Marſtraße Nr. 3 zu ebner Erde.
Martius, Theatinerſtraße Nr. 25 St. 2.
Mayer, im Thal Nr. 11 St. 1.
Müller, im Stachusgarten.
Ritter v. Muſſinan, Damenſtiftsſtraße Nr. 19 St. 2.
Mutz, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
v. Oerthel, Kaufingerſtraße, im goldenen Kreuz.
Ott, im Stachusgarten.
Plattner, Dultplatz Nr. 8 St. 2.
Pöppel, Stachusgarten.
Pummerer, Schrannenplatz Nr. 21 St. 2.
Rabl, Promenadeplatz Nr. 21 St. 1.
Reich, Roſenthal Nr. 1 St. 1.
Reus, Stachusgarten.
Reuthner, Kaufingerſtraße, im goldnen Kreuz.
Riegg, Karlsſtraße Nr. 2 zu ebner Erde.
Riezler, Briennerſtraße Nr. 45 St. 1.
Rinecker, Prannersſtraße Nr. 26 St. 3.
v. Rotenhan, Thereſienſtraße, Nr. 48 St. 1.
v. Rudhart, Schönfeld Nr. 4 St. 1.
Sabbadini, Sonnenſtraße Nr. 26 St. 1.
Sartorius, Färbergraben Nr. 2 St. 2.
Saxinger, Roſenthal Nr. 1 St. 2.
Schalkhäuſer, Weinſtraße Nr. 7 St. 2.
Schäfer, Marplatz Nr. 20 zu ebner Erde.
v. Schedl, Kaufingerſtraße Nr. 21 St. 2.
Scheiderer, Frühlingsſtraße Nr. 28. St. 1.
Scheuing, Weinſtraße, im goldenen Hahn.
Schickenbanz, Rochusgaſſe Nr. 5 St. 1.
Schmid, im Stachusgarten.
Schnitzer, im Stachusgarten.
v. Schrenk, Ludwigsſtraße Nr. 28. St. 1.
Dr. Schultz, Rochusgaſſe Nr. 15 St. 2.
Dr. Schunk, Rondel vorm Karlsthor Nr. 17 St. 2.
Dr. Schwindl, Rindermarkt Nr. 2 St. 1.
Seefelder, Weinſtraße Nr. 4 St. 3.
Seeholzer, Thal-Mariä, Nr. 13 St. 2.
v. Seinsheim, Schrannenplatz, im Regierungsgebäude.
Sigler, Weinſtraße Nr. 4 St. 3.

v. d. Tann, Frhr., Ludwigsſtraße Nr. 27 St. 1.
Urban, Prannersſtraße Nr. 9 St. 1.
Utzſchneider, Einlaßthurm Nr. 8 St. 1.
Vetterlein, Theatinerſtraße, Büchelbräu, St. 1.
Volkert, Karlsſtraße Nr. 50 zu ebner Erde.
v. Wachter, Kaufingerſtraße, im ſchwarzen Adler.
Weigenthaler, Gruftgaſſe Nr. 2 St. 1.
Weinmann, von Aubſtadt, Büchelbräu, Nr. 51 St. 1.
Weinman, von Nördlingen, Theatinerſtraße Nr. 25 St. 2.
Weinzierl, Kaufingerſtraße Nr. 8 St. 2.
Werndle, Rochusberg Nr. 6 St. 2.
v. Weſternach, Frhr., Briennerſtraße Nr. 14 zu ebner Erde.
Willich, im goldnen Kreuz.
Windorfer, Schrannenplatz Nr. 22 St. 2.
Windwart, Menterbräu St. 3.
Zink, Marplatz Nr. 3 St. 3.
Zinn, Stachusgarten, Nr. 21 zu ebner Erde.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortſetzung.)

IV. Claſſe der Städte und Märkte.

17. Beſtelmaier, Kaufmann zu Schwabach, beantragt in Betreff der Baupolizei, hinſichtlich der Feuersgefahr, Aufhebung der Brand=Aſſekuranz als allgemeine Anſtalt, Oeffentlichkeit der Juſtiz und ſpricht als Redner über das neue Mautgeſetz und über das Realgewerbsweſen, 1822 legt er Anträge vor über Mitwirkung der Diſtrikte und Kreiſe zu den D. und K. Anlagen, über Exigenzgelder der Stiftungen, über Malzaufſchlagsweſen, über Verbeſſerung des Offiziergehalts, über Rechtszuſtand der Gemeinden dem k. Fiskus gegenüber, auf Aufhebung der Sporteltantiemen der Landrichter; in Reden behandelt er die Errichtung einer Nationalbank; in Vorträgen die bayerſche Bank, die Getraidſchuld, überhaupt das Staats= und Kreisſchuldenweſen. 18. Kraft, Magiſtratsrath in Nördlingen, macht einen Antrag wegen des öſterreichiſchen Zolls auf die Einfuhr bayeriſcher Leinen=Fabrikate. (Fortſ. folgt.)

Berichtigung. In Nr. 17 S. 76 Z. 1 lies: Gefängnißſtrafe.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Marimilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

München. Nro. 20. 20. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

III. Auszüge aus Vorſchlägen, Reden und Anträgen.

A.

Nachſtehendes iſt ein Auszug aus dem Vortrag des k. Staatsminiſters des Innern, über den Geſetzentwurf, „die Ausſtellung amtlicher und der zum öffentlichen Gebrauche beſtimmten Privatzeugniſſe betreffend. „Es wird darin geſagt: Die in dieſer Hinſicht gemachten Anträge der Stände träfen mit den Wahrnehmungen der Regierungen zuſammen; und wenn auch abſichtlich falſche Zeugniſſe höchſt ſelten ſeyen, ſo habe doch die Sorgloſigkeit in dieſer Materie — namentlich bei ärztlichen und den für den öffentlichen Gebrauch beſtimmten Privat-Atteſten einen unbeſchreiblichen Grad erreicht. Die Univerſitäten ſähen Armuthsſcheine an Jünglinge ausgeſtellt, deren Eltern Renten von 2 bis 3000 fl. genießen, und der Arbeitſcheue finde leicht die gewünſchten Atteſte der Unfähigkeit. Den Gemeinden giengen Bürger zu, deren glänzend bezeugter Leumund oft durch die That in einem beklagenswerthen Grade widerlegt werde; die Armenpflegen wüßten ſich kaum der unrichtigen Angaben zu entwehren, die dem Müſſigang die Ertrágniſſe der Wohlthätigkeit zuwenden wollten, und rückſichtlich der Dienſtboten ſeyen die Worte: „Treue, Redlichkeit und gute Aufführung" zum Sprachgebrauch erwachſen, und würden von gewiſſenhaften Perſonen da angewandt, wo gerade Untreue und Unſittlichkeit Grund der Entlaſſung war.

Und doch hänge jeder Schritt in den Veränderungen des Lebens von Zeugniſſen ab, durch welche allein man in öffentliche und Privatdienſte treten, ſich von der Heimath entfernen, zu Studien, Stipendien, zur Honorarien-Freiheit, zu geſetzlichen Rechten und Befreiungen, zur Anſäſſigmachung, Gewerbsverleihung ꝛc. gelangen könne. Und gerade hierin ſey die Geſetzgebung lückenhaft; denn wenn auch das Geſetz die bösliche Abſicht beſtrafe, ſo würden doch andere Fälle nicht oder höchſtens von der Polizei geahndet. Zur

Beſeitigung dieſer Mängel habe Seine Königliche Majeſtät einen Geſetzesentwurf vorlegen laſſen, deſſen Beſtimmungen das Strafgeſetzbuch durch ein angemeſſenes polizeiliches Spezialgeſetz ergänzen, und die in das ſtrafrechtliche Gebiet nicht einſchlagenden unwahren Atteſte zum Gegenſtand haben. Dadurch würde jede Beſcheinigung unrichtiger Thatſachen ſtrafbar, außer wenn dieſelbe nicht wiſſentlich und nicht fahrläſſig ſtattgefunden hat. Die Strafe ſey für die amtlichen Zeugniſſe nach den Beſtimmungen über die disciplinaren Beahndungen; für die zum öffentlichen Gebrauche ausgeſtellten Privatzeugniſſe aber, insbeſondere für ärztliche Atteſte, dann für Armuths-, Leumunds-, Dienſtboten-, Lehrlings- und Geſellenzeugniſſe, aufs wenigſte zu 5 fl., aufs höchſte zu 75 fl. an Geld angeſetzt. — Am Schluſſe des Vortrags wird die Hoffnung ausgeſprochen, daß die Strafen ſelbſt höchſt ſelten eintreten würden, da das neue Geſetz genügen werde, gewiſſenhafte Staatsangehörige auf ihre Obliegenheiten aufmerkſam zu machen, Mindergewiſſenhafte abzuſchrecken, Alle aber von zudringlichen Bitten unwürdiger Atteſtſucher zu befreien.

Der hierauf gegründete Geſetzentwurf beſteht aus 4 Artikeln, von welchen der erſte jeden Staats- und öffentlichen Diener, der auf eine in den Strafgeſetzen nicht verpönte Weiſe in einem amtlichen Zeugniſſe unwahre Thatſachen wiſſentlich oder aus Fahrläſſigkeit beſcheinigt, oder unrichtige Angaben vorbringt, durch die zuſtändige Dienſtesbehörde mit Disciplinarſtrafe, jedoch ohne die ſchwere Folge der Stellung vor Gericht, und zwar, was die Geldſtrafen betrifft, mit 5 bis zu 150 fl. beahndet.

Der zweite Artikel ſetzt auf falſche Privatzeugniſſe zum öffentlichen Gebrauch, als: der Aerzte, der Dienſtherrſchaft, der Gewerbsmeiſter, oder über Armuth, nach Befund als Strafe, entweder Verweis oder Bezahlung von 5 — 75 fl.

Der dritte Artikel weiſet die Unterſuchung den polizeilichen Formen zu, und beſtimmt für die Behandlung, Berufungsfriſt und den Appellationszug das polizeiliche Strafverfahren. —

Nach den 4. Art. ſoll das, auch für den Rheinkreis gültige Geſetz, acht Tag nach der Bekanntmachung, in Wirkſamkeit treten.

B.

Als der k. Staatsminiſter der Juſtiz in der erſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten den Geſetzentwurf über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher vorlegte, ſagte er in dem vorausgehenden Vortrag, daß Seine Majeſtät ſich

berufen gefühlt hätten, eine nochmalige Reviſion der den Ständen des Reichs in den Jahren 1831 vorgelegten Entwürfe eines Strafgeſetzbuches, eines Geſetzbuches über das Verfahren in Strafſachen, eines Geſetzes über das Verfahren der Polizei zur Stillung von Aufruhr und Tumult, dann einer Civilgerichtsordnung anzuordnen, und die Sitzungen der Ausſchüſſe für die Geſetzgebung einſtweilen einzuſtellen. Dieſe Reviſion ſey vor dem 1. März nicht zu Stande gekommen, werde auch vor Ablauf der gegenwärtigen Ständeverſammlung nicht vollendet, könne ſomit nicht berathen und die Hoffnung auf baldiges Erſcheinen eines Geſetzbuches lange nicht erfüllt werden, wenn nicht einige ergänzende Beſtimmungen des Geſetzes die Ausſchüſſe ermächtigten, zwiſchen der jetzigen und nächſten Ständeverſammlung die noch nicht an die Kammer gebrachten Entwürfe zu berathen. Geſchehe aber dieſes, ſo könnte das ſchon begutachtete Geſetzbuch dem nächſten Landtag vorgelegt und inzwiſchen auch von den Mitgliedern beider Kammern ſich darauf vorbereitet werden. Die Staatsregierung glaube daher einem dringenden Wunſch der Stände und der Geſammtnation in dem folgenden Geſetzesentwurf entgegen zu kommen. Dieſer beſtimmt: 1) daß die Geſetzesausſchüſſe ermächtigt ſind, zwiſchen dem jetzigen und nächſten Landtag auch über ſolche Entwürfe von Geſetzbüchern zu berathen, welche den Ständen noch nicht vorher vorgelegt worden waren; 2) daß dieſe Entwürfe auch veröffentlicht werden ſollen; und 3) daß das Geſetz vom 9. Auguſt 1831 in den übrigen Beſtimmungen in Wirkſamkeit bleibe.

Rückblick auf die Abgeordneten der frühern Landtäge.

(Fortſetzung.)

IV. Claſſe der Städte u. Märkte. VI. Obermainkreis.

19. Dangel, Kr.= und Stadtgerichts=Direktor in Bamberg, hatte über den Antrag: die Leiſtung des Eides auf die Verfaſſungsurkunde von Seite des Militärſtandes vorzutragen. 20. Miedel, Hofkammerrath in Bayreuth, beantragt mehrere Gegenſtände in Bezug auf Bayreuth und die Gleichſtellung aller Staatsbürger bei gerichtlicher Anzeige von Verträgen, bezüglich der Taxenerhebung. 21. Oerthel, Bürgermeiſter in Hof, ſtellt Anträge 1819 wegen Minderung der Zollſätze auf Farbeſtoffe und Garne; Verleihung der

niedern Gerichtsbarkeit an die Städte; widerrechtlicher Erhebung der Kollateralſteuer; Aufhebung der Stadtkommiſſariate, und übergiebt viele Vorſtellungen über ſpezielle Gegenſtände. Im Jahr 1822 giengen folgende Anträge von ihm aus: die ſchädliche Behütung der Wieſen durch Schafe; die Kompetenz der Magiſtrate zur Ausfertigung von Lehenbriefen; deren Poſtwagen-Portofreiheit betreffend, und mehrere, auf beſondere Gegenden und Orte bezüglich. Auch erinnert er an verſchiedene Petitionen vom Jahr 1819. 22. v. Hornthal, Oberjuſtizrath und Bürgermeiſter in Bamberg. Von ihm giengen aus: 1) Anträge wegen der Exigenzgelder der Stiftungen, wegen Inrotulation der Gerichtsakten, auf den Konſtitutionseid des Militärs, wegen Forderung der Originalakten von dem k. Kronfiskalate; auf Einführung öffentlicher Rechtspflege; auf Ausantwortung des Stiftungsvermögens an die Gemeinden, wegen der Verfügung über das Amtsſtillſchweigen; auf zweckmäßige Einrichtungen der bayer. Armee; wegen der k. Bank in Nürnberg; auf Aufhebung des Mißverhältniſſes in Beſoldungen verſchiedener Staatsdiener; auf Einführung einer Beſoldungsſteuer; auf Aufhebung der Binnenzölle; wegen der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt; wegen der Exigenzgelder der Stiftungen; auf Unterſagung der Jagd-Verpachtungen an Staatsdiener; auf Ausgleichung der rückſtändigen Kriegskoſten; auf Einführung der Landräthe; wegen geſetzlich freier Bewegung der Magiſtrate; wegen nöthiger unabhängiger Stellung des oberſten Rechnungshofes; auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; auf Aufhebung der Sporteltantiemen und der jetzigen Steuererhebungsart; auf Rechnungsablage von dem Stiftungsvermögen; auf Vereidung des Militärſtandes; wegen Verwandtſchaft der Beamten; auf Erleichterung der Volkslaſten ꝛc. 2) Vorträge: über das Kriegskoſten-Peräquationsgeſetz; über die Kriegs-Kontributionsſchuld; über die Verhältniſſe der bayer. Staatsſchulden, und über das Staatsſchuldenweſen; (1822) über die Allodifikationen der Ritterlehen; über den Geſetzentwurf; einige Verhältniſſe der Staatsſchuld betreffend. 3) Reden: über das Budget, Inrotulation, Militäreid, Nürnberger Schuld; öffentliche Rechtspflege; (1822) Bank; Budget; Hypothekengeſetz; Landräthe; Staatsſchuld, u. ſ. w.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. V. Stellwag.

München. Nro. 21. 21. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint vom erſten März dieſes Jahres an täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., mit dem Schluſſe der Stände-Verſammlung iſt dieſelbe beendigt. Beſtellungen hierauf nehmen alle K. Poſtämter und ſolide Buchhandlungen Deutſchlands an.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorſtellung des Pfarrers Mayer, die Korrektionsanſtalten betreffend.

Antrag des Abgeordneten v. Oerthel, Zuſätze oder authentiſche Interpretation zu dem Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gerichtsherren.

Vorſtellung der evangeliſchen Lehrer der Stadt Culmbach, um Errichtung einer Lehrer-, Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe im Obermainkreis.

Vorſtellung der Kirchengemeinde Kirchenlamitz Unterſtützung zum Wiederaufbau der am 9. Mai 1830 abgebrannten Kirche.

Antrag des Abgeordneten Zink die Herſtellung einer geraden Straße von Schweinfurth über Hofheim nach Koburg.

Antrag des Abgeordneten v. Anns die Seidenzucht in Bayern betreffend.

Vorſtellung der Ruralgemeinde Bogenhauſen, die neue Häuſerſteuer betreffend.

Antrag des Abgeordneten Dekan Weinmann, die Aufſtellung eines eigenen Referenten in Schulſachen bei den Kreisregierungen betreffend.

II. Summariſcher Ueberblick der vierten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. März 1834.

Tages-Ordnung.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des I. Ausſchuſſes über die während ſeiner Permanenz bis zu ſeiner Verta-

gung gelieferten Arbeiten über die ſeiner Berathung unterſtellten Geſetzbücher. 3) Vortrag des II. Ausſchuſſes im Vereine mit dem I. u. II. Ausſchuß über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend. 4) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Einſtellung der Vindikationen von Gerichtsbarkeiten betreffend. 5) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend. 6) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten: Berathung und Schlußfaſſung über die Zuläſſigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 7) Verleſung des Protokolls der 2ten öffentlichen Sitzung.

Sämmtliche Staatsminiſter und Miniſterial-Räthe und Referenten und 106 Abg. ſind anweſend. Die Gallerieen ſtark beſetzt. Der erſte Präſident vereidigt den neu eingetretenen Abg. Hrn. Profeſſor Geyer, und ladet nach dieſem den Vorſtand des Geſetzgebungsausſchuſſes v. Muſſinan ein, den unter Nr. 2 der Tagsordnung genannten Vortrag zu machen, aus welchem wir in der dritten Abtheilung des morgigen Blattes unter Nr. 2* einen kurzen Auszug geben. — Nun wird der Referent des II. Ausſchuſſes, der Abg. Vetterlein, aufgefordert, über Nr. 3 der Tagsordnung Bericht zu erſtatten. — Die Kammer wird für dieſen Fall als kompetent erklärt; es wird bejaht, daß es auch die jetzigen Kammern ſeyen; daß eine permanente Civilliſte dem Weſen einer konſtitutionellen Monarchie angemeſſen ſey; der Einwand, daß dadurch die Kammer ein Mittel verliere, den Monarchen an Erhaltung und Beförderung liberaler Inſtitutionen zu binden, wird widerlegt und das Verweigerungsrecht nur bei den Steuern gefunden; es wird gezeigt, daß die Civilliſte eines Königs von Bayern nur eine permanente ſeyn könne, der ſeither der einzige war, der ſie nicht hatte; die Frage über die Größe iſt durch den Beſchluß der Kammer 1831 ſchon entſchieden, und hat das hiſtoriſche Recht für ſich, da die Civilliſte durch die Einkünfte der Familiengüter aufgewogen wird; gegen die Ausſcheidungen des Entwurfes wird nichts erinnert. Die Einwendung, daß künftig andere Preiſe ſtatt finden können, ſpricht für die Civilliſte, da der Werth des Geldes ſich ſtufenweiſe vermindert; und jene über die öffentliche Meinung findet ihre Antwort in der Liebe, dem Vertrauen, der Treue der Bayern gegen ihren Regenten.

Der Referent ſtimmt für den Geſetzesentwurf, wie er in die Kammer gebracht worden iſt. v. Utzſchneider verlieſt dann das Correfferat, trägt auf den Zuſatz des II. Ausſchuſſes an, daß die Gebundenheit der dem Staate grundbaren Güter aufgehoben, und dafür ein jährlicher Bodenzins entrichtet werde, und ſtimmt ſodann auch für Annahme des Entwurfes.

Das Reſultat iſt, daß ſiebenzehn Ausſchußmitglieder für die Annahme des Geſetzesentwurfs, ſo wie er in die Kammer gebracht wurde, ſtimmten, vier derſelben eine lebenslängliche beantragten.

Am Schluſſe dieſes Referats wird dem König ein einſtimmiges Lebehoch gebracht, und ſogleich von dem Abg. v. Anns der Antrag auf alsbaldige Berathung dieſes Gegenſtandes geſtellt. Willich ſpricht dagegen und wird von Heinzelmann und Lechner unterſtützt. Da aber das Reglement jene nur unter Einwilligung des Staatsminiſters geſtattet, ſtellt der erſte Präſident dieſe Frage, worauf der Staatsminiſter der Finanzen erwiederte, daß der Antrag der Regierung nicht auf ſchnelle Erörterung gehe, und daß der Entwurf keine Abänderung ſondern nur einen Zuſatz betreffe. Hierauf ſtimmt die Kammer auf die Frage des erſten Präſidenten mit einer großen Mehrheit von 69 gegen 34 für die alsbaldige Berathung.

Der Abg. Schwindl ſpricht hierauf von der Rednerbühne in einer ergreifenden Rede für die Annahme des Geſetzentwurfs; v. Korb, Weinmann unterſtützen ihn vom Sitze aus; Heinzelmann zweifelt, ob die Kammer zur Beſtimmung einer permanenten Civilliſte kompetent ſey; v. Frauenhofen ſpricht dafür und erinnert an die Worte der Dankadreſſe; ferner v. Kreß, Mätzler, glaubt es ſey im Intereſſe der Krone eine lebenslängliche zu beſchließen; v. Künsberg, v. Rotenhan, v. Harsdorf, v. Drechſel ſind dafür. — Willich glaubt zwar Niemand nachzuſtehen an Liebe zum König und Vaterland, hält es aber für Pflicht ſeine Ueberzeugung auszuſprechen, welche dagegen iſt. — Hierauf faßt v. Rudhart in einer Rede vom Sitze aus alles, was bis dahin für und gegen den Geſetzentwurf geſagt wurde, zuſammen, beleuchtet es im Intereſſe des monarchiſchen und konſtitutionellen Syſtems, berührt den rechtlichen Punkt, nach welchem eine lebenslängliche Civilliſte nicht genüge; widerlegt den Einwand: ein großes Mittel nicht aus den Händen zu geben; Bayern und Deutſchland ſey geſunken, als man den Rechten des Fürſten zu nahe getreten ſey; führt einen Vergleich mit andern Staaten hindurch zum Beweis, daß, wo keine permanente Civilliſte ſey, die

Krone Domainen habe, oder erſt in ſpätern Zeiten geſchaffen wurde, z. B. Belgien.

Von mehreren Abg. wird der Schluß der Debatten verlangt und auf die Frage des Präſidenten auch beſchloſſen. — Hierauf beleuchtet der Staatsminiſter der Finanzen den Geſetzesentwurf; und ſchließt, daß er mit Freude in der Kammer **ein** Gefühl der Zuneigung für Sr. Majeſtät und das Königshaus geſehen, welches ſeit Jahrhunderten an der Spitze von Bayern geſtanden, alle Gefahren getheilt, ſein Blut dafür vergoſſen habe; er habe mit Freuden geſehen, wie ſehr das Beſtreben des Königs für das Wohl der Unterthanen anerkannt werde; man wolle dem Volk keine Laſt auflegen, nur dem Könige gerechte Anſprüche auf das Familiengut zurückgeben. Das **Recht** habe die Kammer; denn die indirekten Steuern würden auch auf mehr als ſechs Jahre feſtgeſetzt, z. B. Zoll.

Man ging nun auf die Debatte über die einzelnen Artikel über; eine Modifikation des erſten Artikels, der Fall der Minderjährigkeit des Königs, blieb ununterſtützt, und der andere für eine lebenslängliche Civilliſte, erhielt nur ſieben Stimmen, wodurch der 1. Artikel in der Faſſung, wie er von der Regierung kam, alle übrigen Artikel aber unverändert einſtimmig angenommen wurden. Bei der Abſtimmung über das ganze Geſetz durch Namensaufruf waren nur ſechs Abgeord.: **Willich**, **Lechner** Dek., **Schmid**, **Heidenreich**, **Heinzelmann**, **Kempter** dagegen, ſiebenundneunzig aber für daſſelbe.

Auf kurze Anrede des Abg. **Schwindl** wurde Seiner Majeſtät dreimal ein lauttönendes einſtimmiges **Lebehoch** gebracht.

Nachdem nun noch Nr. 4 und 5 der Tagsordnung verleſen war, wurde die Sitzung geſchloſſen und die nächſte auf Montag um 9 Uhr feſtgeſetzt.

Die heutige Sitzung dauerte von 9 Uhr bis gegen 2 Uhr.

IV. Miscellen.

Anmeldungen der Herren Abgeordneten.

Leuchs, Bierbrauer von Lichtenau.

Verlag von **George Jaquet**, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur **H. D. Stellwag**.

München. Nro. 22. 22. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen soliden soliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und koſtet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen. Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1.

Der Geſetzentwurf: die Vindikationen der Gerichtsbarkeit betreffend, (über welchen der erſte Ausſchuß geſtern vortrug) wurde in die Kammer der Abgeordneten von dem Miniſter des Innern gebracht und mit einem Vortrag begleitet, aus dem wir Folgendes entnehmen. „Die Stände des Reichs haben in ihrer letzten Verſammlung auch den Wunſch ausgedrückt, es möge in den Fällen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach der Vorſchrift des konſtitutionellen Edikts vom Jahr 1818 (Edikt VI.) und zwar ſeit dieſen Jahren von der Staatsregierung bereits geprüft und durch ein von dem Monarchen unterzeichnetes Genehmigungs-Reſcript ausdrücklich anerkannt worden ſey, eine Vindikation derſelben nicht mehr ſtatt finden." Dieſem Wunſche ſolle nun durch ein Geſetz entſprochen werden, das ſich jedoch nicht auf jene Revokationen, die die allzugroße Entfernung der gutsherrlichen Gerichtsholden vom Gerichtsſitze und Staaksgrundholden der gutsherrl. Gerichten gegenüber veranlaſſen könnten, ausdehnen dürfe. Dabei ſchien es angemeſſen, auch diejenigen Gutsbeſitzer zu berückſichtigen, welche früher ſchon auf ihre Gerichtsbarkeit ohne irgend einen Vorbehalt verzichtet haben, und die jetzt möglichſte Gleichſtellung wünſchten, welches als ſehr billig erſcheine, da dieſe ein wichtiges Vorrecht auf den erſten Ruf dem allgemeinen Wohl geopfert hätten und, wenn man auch die Polizei-Befugniſſe ausnehme, doch die wichtigſten Gründe für die Rückgabe der Standſchaft-Prärogative ſprächen, als desjenigen Rechts, welches in einem verfaſſungsmäßigen Staate für das Höchſte und Wichtigſte gelten müſſe. Der Geſetzentwurf ſelbſt giebt im (Art. 1) den zu Anfang geſtellten Satz wieder, nur wird hinzugefügt, daß eine Vindikation

nur bezüglich der Grundholden des Staats, dann der über vier Stunden von dem Gerichtsſitze entfernten Gerichtsangehörigen, ſtatt haben könne, und jeder aus einem andern Rechtsgrund anhängige Prozeß Kraft dieſes Geſetzes niedergeſchlagen ſey. Im Art. 2 wird der Vorbehalt der ſtandſchaftlichen Rechte auch auf diejenigen ausgedehnt, die früher ohne Vorbehalt Verzicht geleiſtet hatten. Nach Art. 3 tritt das Geſetz mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Der Referent bemerkt nun in ſeinem Bericht nach kurzer geſchichtlicher Erörterung des Geſetzentwurfs, daß die Vindikation der Gerichtsbarkeiten, ſogar derjenigen, welche die Genehmigung des Königs durch Unterſchrift erhalten haben, viele Unterthanen beunruhigen und den Beſitzſtand und das Vertrauen auf die Regierung erſchüttern müſſen, beſonders da die Verfaſſungsurkunde Controverſen zulaſſe; daß der Ausſchuß recht wohl erkenne, welchen Werth es habe, wenn die Gerichtsbarkeiten an den Staat zurückgebracht werden; daß er jedoch die Sicherheit des Beſitzes und das Vertrauen auf die Regierung noch höher anſchlagen müſſe, denen Nachtheil drohe, wenn die Regierung ihre eigenen legalen Akte umſtoße, und der Unterthan ſelbſt gegen Anfechtungen des Fiskus nicht geſichert ſey. — Dieſe Anſicht habe auch die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 gehabt, indem ſie ſich einem Antrag des Abg. Korb damals anſchloß, nach welchem an S. Majeſtät den König eine Bitte gebracht wurde, welche faſt daſſelbe beabſichtige, was der erſte Artikel des fraglichen Geſetzentwurfs ausſpricht, nur daß dieſer über die Grundholden des Staats und bei großer Entfernung der Gerichtsſitze ſich Vindikation vorbehält. In dieſen Fällen möge auch die Gerichtsbarkeit nicht anerkannt werden, und wenn es geſchehen ſey, die Vindikation eintreten. Deßwegen halte der erſte Ausſchuß dafür, daß dem erſten Artikel beizuſtimmen ſey, aus welchem man die wohlwollende Abſicht des k. Staatsminiſteriums erſehe. Die Beſtimmung des zweiten Art. könnte nur dann bedenklich ſeyn, wenn eine Geldentſchädigung beantragt wäre; da aber das nicht ſey, ſo entſpreche es der Billigkeit, daß die früher ohne Vorbehalt abtretenden Gutsherren, wenigſtens in Anſehung der Standſchaftsrechte eben ſo günſtig behandelt werden, als wie jene, die erſt ſpäter verzichtet haben, da ſie dadurch wie anerkannt wird, dem Staat ein Opfer brachten. Nur trägt der Ausſchuß, um jeden Mißverſtand zu beſeitigen darauf an, daß nach den Worten: „und deren Beſitzer“ eingeſchaltet werde: „die Berechtigung zur Ausübung der

gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein k. Reſkript erhalten und ꝛc." Mit dieſen Modifikationen begutachte der I. Ausſchuß einſtimmig die Zuſtimmung zu dem vorgelegten Geſetzentwurf, und auch der dritte Ausſchuß trete dem Gutachten einſtimmig bei.

2.

Bericht des erſten Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten über die gelieferten Arbeiten, während der Dauer deſſelben bis zu ſeiner Vertagung. Die ihm zur Prüfung vorgelegten Geſetzes.ntwürfe waren: 1) über ein neues peinliches Geſetzbuch; 2) über das Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen; 3) über das Verfahren der Polizei zur Stillung des Aufruhrs und Tumults; 4) über die Gerichtsordnung in bürgerlichen Sachen; 5) über das Einführungsgeſetz. — Am 11. Dez. 1831 wurde der Ausſchuß gewählt, v. Mußinan Präſident, Windwart Sekretär deſſelben. Seit dem Beſtehen des Ausſchuſſes bis zu ſeiner Vertagung bildeten ſich folgende Akten: A. Ueber Konſtituirung des Ausſchuſſes. Das Referat über Nr. 1 übernahm v. Korb und Dreſch; über Nr. 2 v. Rudhart und Culmann; über Nr. 3 v. Mußinan und Schwindl; über Nr. 4 Windwart, v. Eberz, v. Harsdorf; über Nr. 5 v. Rudhart. Wegen Herbeiſchaffung amtlicher Behelfe und literariſcher Hülfsmittel verzögerte ſich zwar der Anfang der Arbeiten, doch ging kein Tag ohne Vorbereitungen verloren. Der hieher gehörige Faſcikel enthält 130 Produkte. B. Die bearbeiteten Re- und Korreferate. Durch rege Thätigkeit kamen bald Referate an den Präſidenten, Korreferenten und an die Regierung. Am 19. Nov. 1832 machte der Vorſtand dem k. Juſtizminiſter die Anzeige, daß die Re- und Korreferate vorlägen, und ſchlug den 3. Jänner 1833 zur Sitzung vor, wo es ſich erwies, daß man durch Zuſammenwirken beider Ausſchüſſe noch dahin gelangen könne, was das Geſetz vom 9. Aug. 1831 vorſchrieb. Allein am 26. Novem. 1832 erſchien ein Reſcript der Miniſterien der Juſtiz und des Innern: daß Se. Königl. Majeſtät geruht hätten, den Geſetzgebungs-Ausſchuß zu vertagen, da die erforderlichen Gutachten noch nicht eingetroffen ſeyen. Der zweite Aktenfaſcikel beſteht aus 15 Produkten, welche die gelieferten Arbeiten, die Vorträge und die Korreſpondenz enthalten. C. Ergebniſſe vom Tage der Vertagung bis zur Uebergabe der Akten an das Archiv. Eine ausführliche Vorſtellung an beide Miniſterien entwickelte die Nachtheile der Vertagung; doch

ward hierauf die frühere Entſchließung beſtätigt. Der Ausſchuß übergab nun Alles, Bücher, Arbeiten ꝛc. den Behörden und dem Archive gegen Beſcheinigung. Der Vorſtand entwarf eine Ueberſicht der vorbereiteten Materialien ſowohl, als der Vorträge, um zu zeigen, wie viel vom Ausſchuſſe an ſeiner Aufgabe geſchehen ſey. D. Ueber die Regie. Es wurde der königl. Rechnungskammer Rechnung vom Vorſtand geſtellt, dieſe Stelle jedoch nur formell als kompetent anerkannt. Zuletzt drückt der Ausſchuß ſeinen Dank der Kammer aus für das ihm geſchenkte Vertrauen, mit der Ueberzeugung, nach Kräften geleiſtet zu haben, was ihm oblag.

Die Ueberſicht zeigt 1) die Materialien, welche zum Behufe der Bearbeitung der Geſetzentwürfe angefertigt wurden, welche in 20 Nummern 552 Bogen füllen. 2) Die eilf Re- und Korreferate, und Bemerkungen, von 461 Bogen; (darunter Rudharts Vortrag über das Geſetzbuch des Verfahrens in Strafſachen von 143, und Windwarts über den Entwurf der Civilgerichtsordnung von 120 Bogen) ꝛc.

Vorſtehender Bericht wurde in der vierten Sitzung von dem Abg. v. Mußinan verleſen, wie in der geſtrigen Nr. bemerkt worden iſt.

IV. Miscellen.

Die geſtrige Sitzung der zweiten Kammer war nicht nur durch den Gang und das Reſultat der Verhandlungen im Allgemeinen merkwürdig, ſondern auch im Einzelnen durch die ſelbſt von dem Miniſter der Finanzen in ihrer hohen Vortrefflichkeit öffentlich anerkannte Rede des Abgeordneten v. Rudhart ausgezeichnet, deren Ideenreichthum, Diktion und Vortrag ſchon allein ihm eine Stelle unter den vorzüglichſten parlamentariſchen Rednern der in dieſer Hinſicht voranſtehenden Nationen ſichern würde. Möge ſie bald dem größern Pnblikum vollſtändig mitgetheilt werden können.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 23. 23. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und koſtet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1.

Geſetzentwurf die bürgerlichen u. politiſchen Rechte der Griechen betreffend.

Wie wir ſchon gemeldet haben, wurde auch in obigem Betreff ein Geſetzentwurf vorgelegt. In dem Vortrag des Staatsminiſters des Innern wird darauf hingewieſen, daß die Erhebung eines Prinzen aus dem bayer. Königshauſe überhaupt und beſonders der abgeſchloſſene Staatsvertrag die Bande ewiger Freundſchaft zwiſchen Bayern und Hellas knüpfe, welche durch den nahen Handelstraktat auch dem bayeriſchen Handel viele Begünſtigungen ſichere; wie denn auch den nach Griechenland ziehenden Bayern daſelbſt bürgerliche Rechte ꝛc. zukämen. Dieſes Entgegenkommen müſſe Bayern erwiedern, da es im Einklang ſtehe mit der Verfaſſung, und die griechiſche Kirche mit den ſchon in Bayern herrſchenden chriſtlichen Bekenntniſſen völlig übereinſtimme. Dieſe Rechte möchten auf alle Bekenner der griechiſchen Confeſſion auszudehnen ſeyn, um ſo mehr, da jene Staaten längſt daſſelbe ihrer Seits gethan hätten. Der Geſetzesentwurf beſtimmt daher im 1. Artikel; daß die Bekenner der unirten ſowohl als der nicht unirten griechiſchen Kirche mit den Bekennern der drei übrigen chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte in Bayern genießen ſollen. Der 2. Art. erklärt Vorſtehendes als ein Grundgeſetz des Reichs.

2.

Geſetzentwurf die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelbeſchädigung betreffend.

Das Verſichern der Feldfrüchte gegen Witterungseinflüſſe und namentlich gegen Hagelſchaden, ſagte der Miniſter des Innern in

ſeinem Vortrage hierüber, hat ſich allmählig zu einem förmlichen Bedürfniſſe der Landwirthſchaft treibenden Klaſſen erhoben, womit zugleich der Wunſch nach inländiſchen Verſicherungsanſtalten in den meiſten Staaten erwacht iſt, ein Wunſch, der beſonders in Bayern als einem eminent ackerbauenden Staate, Anklang finden mußte. Auch rief das Jahr 1831 ein eigenes Geſetz und die Periode von 1832 bis 1834, unter lebhafter Mitwirkung der Kreisregierungen und der Landrathsverſammlungen, eine bereits in Wirkſamkeit begriffene und eine beginnende Landesanſtalt, Verſicherung gegen Hagelſchaden, ins Leben.

Die erſte dieſer Anſtalten, (jene des Iſarkreiſes) hat in der kurzen Zeit ihrer bisherigen Exiſtenz bereits Fortſchritte gemacht, über deren Anfang und Bedeutſamkeit der Direktorialbericht weſentliche und erfreuliche Aufſchlüſſe giebt.

Die Zahl der beigetretenen Gutsbeſitzer beträgt gegenwärtig nahe an 3900, die verſicherten Erndten überſteigen den Werth einer Million.

Der Oberdonaukreis hat ſich dem Inſtitute ausdrücklich angeſchloſſen, und ſeine Wirkſamkeit erſtreckt ſich über einen namhaften Theil des bayeriſchen Geſammtgebietes. Auch der Verein für den Regenkreis verſpricht Gedeihen.

Indeß kämpfen die kaum begründeten inländiſchen Inſtitute, neben den von jeder neuen Einrichtung unzertrennlichen Schwierigkeiten, auch mit der Konkurrenz jener ausländiſchen Societäten, an welche der bayeriſche Grundbeſitzer bisher durch den gänzlichen Mangel inländiſcher Verſicherungsgelegenheiten förmlich hingewieſen war, und deren Wurzeln durch die Macht der Gewohnheiten bereits in allen Gegenden der Monarchie gediehen ſind.

Der Kampf mit dieſen älteren Inſtituten droht die Kräfte der neuen bayeriſchen Aſſekuranzen zu überſteigen. Er iſt um ſo ungleicher, je mehr auch hier das (den meiſten ausländiſchen Societäten zu Grunde liegende) Aktienprinzip, ſein Uebergewicht über das vorzugsweiſe ſolide, aber auch ſchwerfälligere Reciprocitäts-Syſtem der ausländiſchen Verſicherungen geltend macht.

Dem Umſichgreifen der fremden Geſellſchaften hindernd entgegen zu treten, ſteht allerdings in der Kraft, wie in den Befugniſſen der Staatsverwaltung um ſo mehr als Se. Majeſtät der König denſelben eine anerkannte Wirkſamkeit in Allerhöchſtihren Staaten nie gewährt und auch die früher ſtillſchweigende Zulaſſung auswärtiger Agenten von dem Tage an zurück genommen

haben, an welchem die erſte bayeriſche Societät ihre wirkliche Konſtituirung angezeigt hatte. Eine vollſtändige Abhilfe aber ſcheint dem Wege der Geſetzgebung anzugehören. Jedenfalls würden Seine Majeſtät wünſchen müſſen, einem Verbote ſolch tiefeingreifender Natur den Beirath der Kammer vorangehen zu laſſen, daher ꝛc.

Geſetzentwurf. §. 1. Das Verſichern der Feldfrüchte des in dem Königreiche gelegenen Ackererlands gegen Hagelſchaden bei auswärtigen Geſellſchaften iſt von nun an unbedingt und zwar unter den Nachtheilen der Nichtigkeit jedes nach Bekanntmachung gegenwärtigen Geſetzes diesfalls abgeſchloſſenen Uebereinkommens, und einer der inländiſchen Hagelaſſekuranz des betreffenden Kreiſes zufließenden Geldſtrafe von 10 Prozent des verſicherten Werthes verboten. §. 2. Durch die Theilnahme an einer inländiſchen Hagelverſicherungsanſtalt werden die grundherrlichen Nachläſſe und Unterſtützungen nicht aufgehoben.

3.
Geſetzentwurf zur Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend.

Wir beginnen aus dem Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf zur Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte, einen Auszug, der zugleich als Erläuterung unſeres vorgeſterigen kurzen Berichts dienen kann. — Die Bedürfniſſe der Fürſten Bayerns wurden vor dem Jahr 1804 aus dem Kammergute beſtritten, welches ſchon vor 1328 zum untheilbaren Fideikommiß erklärt, und 1804 zum Staats- und Hausfideikommiß erhoben und daraus jene nun beſtritten wurden. Die Verfaſſungsurkunde änderte hierin nichts und weiſ't dem Aufwand in der Civilliſte die erſte Stelle unter den Ausgaben an, woher es kommt, daß ſie alle 6 Jahre neu poſtulirt werden muß. Dieſer alle 6 Jahre wiederkehrenden Ungewißheit ſoll nun begegnet und die Beſtimmung des Finanzgeſetzes vom Jahr 1831 über die Civilliſte ſoll zum integrirenden Theil der Verfaſſungsurkunde erhoben werden. Dem Vortrag ſelbſt legt nun der zweite Ausſchuß folgende Erörterungen und Folgerungen zu Grund. — Alle Bedingungen einer verfaſſungsmäſſigen Wirkſamkeit der Stände ſind vorhanden. Die Kammer alſo kompetent; auch die zweite Ständeverſammlung der dritten Finanzperiode iſt befugt dazu, denn es iſt nicht von Abänderung des Finanzgeſetzes die Rede, ſondern von Geſetzgebung überhaupt; überdies bleibt das Finanzgeſetz unverändert. — Die Frage, ob es dem We-

ſen einer konſtitutionellen Monarchie angemeſſen ſey, eine permanente Civilliſte feſtzuſtellen wird unbedingt bejaht. Die unveränderliche Herrſchaft des Geſetzes iſt der große unſchätzbare Gewinn, den die Verfaſſung giebt; die Exiſtenz aber das erſte Recht, und es entſpricht dem Weſen einer konſtitutionellen Monarchie, daß dem Oberhaupt des Staats und Inbegriff aller Rechte der Staatsgewalt die Mittel bleibend gegeben ſind, die Exiſtenz für ſich und ſeine Familie zu beſtreiten, und zur Würde, zum Ruhm und Glanz der Krone Hof zu halten; ja es widerſpricht ſogar dem Weſen einer konſtitutionellen Monarchie, wenn alle dieſe Bedürfniſſe nur für 6 Jahre gedeckt ſind, denn dann würde der höchſte Wächter des Geſetzes nur von 6 zu 6 Jahren geſicherten Beſitzſtand haben. — Weiter fragt ſich, ob es räthlich ſey, eine permanente Civilliſte zu beſtimmen, die man wohl von einer lebenslänglichen unterſcheiden müſſe. Die Geſchichte ſtehe wohl warnend zur Seite, allein ſie könne hier keine Anwendung finden, da mit Eintritt des verfaſſungsmäßigen Lebens die Verſchiedenheit der Intereſſen der Krone und des Volkes aufhört, und der König nicht mehr ſtirbt; ja ſogar die Ueberzeugung erſtarkt, daß nur in dem Feſthalten an der Verfaſſung ruhiger Beſitz geſichert iſt. Der Einwand, daß die Kammer in periodiſcher Feſtſetzung der Civilliſte ein mächtiges Mittel habe, den Monarchen an die Erhaltung und Beförderung liberaler Inſtitutionen zu binden, und daß dieſes Mittel bei einer permanenten Civilliſte verloren geht, findet ſeine Erwiederung darin, daß das formelle und wirkſame Recht der Kammer nur in dem Recht der Steuerbewilligung, aber nicht in dem Recht einer willkührlichen Herabſetzung der Civilliſte zu ſuchen iſt; denn bei einen ſolchen Recht müßte man den Monarchen außer dem Schutz der konſtitutionellen Rechte ſich denken und zugeben, daß er der Einzige iſt, dem die Verfaſſung nicht einmal die Exiſtenz ſichert. Welche Dauer eine ſolche Verfaſſung überhaupt und beſonders in den beſtehenden Verhältniſſen der europäiſchen Staaten-Politik haben kann, wird nicht zu erörtern gewagt. (F. f.)

IV. Miscellen.

Der Hr. Abg., Dekan Thomaſius, iſt dahier angekommen.

Briefkaſten. Der eingeſandte „Wunſch" vom 18. März ſoll demnächſt abgedruckt werden. — Hiebei wird zugleich für ähnliche Fälle die volleſte Verſchwiegenheit über den Einſender, wenn er dieſe wünſcht, zugeſichert.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 24. 24. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und koſtet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

Tages-Ordnung.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beſchluſſes der Kammer über den Geſetzentwurf, die Feſtſtellung einer permanenten Civilliſte betreffend. 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf die Einſtellung der Vindikationen von Gerichtsbarkeiten betreffend. 4) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend. 5) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer der Abgeordneten geeignet befundenen. 6) Verleſung des Protokolls der 3. öffentlichen Sitzung.

Auch heute ſind ſämmtliche Miniſter und Miniſterialräthe und Referenten verſammelt und die Gallerien zahlreich beſetzt. Von den Abgeordneten ſind Anfangs 83 Mitglieder anweſend. Der erſte Präſident verlieſt zuerſt den Einlauf, den wir beſonders anzeigen, um ihn richtig und nicht doppelt zu geben. — Dem Abg. Heim, von Ochſenfurth, wird wegen Krankheit Urlaub für gegenwärtige Sitzung ertheilt. Der Abg. Schellhorn, der einen neuen Krankheitsanfall anzeigen läßt, ſoll ein ärztliches Zeugniß nachbringen. — Hierauf wird von dem Abg. Oerthel der Beſchluß wegen Feſtſtellung der Civilliſte vorgeleſen, dieſer Beſchluß wird ſogleich genehmigt und von einer zweiten Verleſung Umgang genommen. Das Schreiben an die Kammer der Reichsräthe wird vorgeleſen und genehmigt.

Es beginnt nun die Verhandlung über Nr. 3, die Vindikationen ꝛc. Hier beleuchtet zuerſt der 2. Präſident den Geſetzentwurf,

der ſchon 1831 poſtulirt worden ſey. Nur die Konſtitution könne hierüber entſcheiden. Andere Grundſätze als früher ſeyen 1826 aufgeſtellt worden, welche die frühern Beſtimmungen anders auslegten; die Regierungen wurden angewieſen, noch eine Recherſche anzuſtellen, viele Gerichtsbarkeiten wurden beanſtandet und ſogar der Rechtsweg verſperrt. Hingegen hätten ſich in beiden Kammern Stimmen erhoben, aber blos bewirkt, daß ſie auf dem Rechtsweg vindizirt werden ſollten. Dieſe niederzuſchlagen, ſey der Zweck des Geſetzes. Die Staatsregierung habe kein Recht zu Vindikationen, wenn ſie die Gerichtsbarkeiten anerkannt habe, ſo könne auch von einer widerrechtlichen Handlung keine Rede ſeyn. Es ſey alſo keine Gunſt für den Adel, ſondern eine Forderung der Gerechtigkeit; v. Weſternach ſpricht mit Anführung mehrerer Beiſpiele für den Geſetzesentwurf. Freiherr v. Freyberg äußert ſich beſonders dahin, daß das Wohl des Volks durch die Patrimonialgerichte nicht gefährdet ſey, und ſtellt Vergleiche mit einigen Landgerichten an. Graf v. Drechſel ſpricht über einen ſpeziellen Fall eines Herzogs N. N. und über den Fall einer etwa vom König nicht unterſchriebenen Akte. v. Seinsheim ſagt: man könne ſich über das Geſetz nur freuen und der Regierung danken. v. Anns: man ſolle überhaupt die fiskaliſchen Prozeſſe möglichſt abſchneiden. v. Dippel: die Unſicherheit im Beſitzſtand habe viele Unruhe verurſacht. und den Patriotismus geſchwächt, beſonders in einer Provinz, die mit ſpartaniſcher Strenge dem Könige anhing; er hofft die Beiſtimmung, da es keine Begünſtigung betreffe. v. Harsdorf: die Regierung kehre hier auf den Weg des Rechts zurück. (Die Fortſetzung der Debatte folgt morgen.) Wir geben, da die Sitzung um zwei Uhr noch nicht beendigt war, einſtweilen die Reſultate: der erſte Artikel wird einſtimmig, und auch die Modifikation des Ausſchuſſes beim zweiten Artikel gegen eine Minorität von 14 Stimmen angenommen. Ein Zuſatz des Abgeordneten v. Kreß, der ſich darauf bezieht, daß es nicht Allen gelungen ſey, das Genehmigungsreſkript zu erhalten, wird nicht unterſtützt. Endlich bei der Abſtimmung durch Namensaufruf findet der ganze Entwurf mit der Modifikation mit 67 gegen 12 Stimmen ſeine Annahme.

Der Geſetzentwurf über Reviſion der Geſetzbücher, welcher nach dieſem unter dem zweiten Präſidenten diskutirt wurde, weil ihn der erſte als Miniſter eingebracht hatte, wurde mit einer Mehrheit von 82 gegen 2 Stimmen angenommen. Zuletzt wird von dem Abge-

ordneten v. Wachter Vortrag über die Eingaben gehalten, wo der Antrag des Abgeordneten Rieggs die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen betreffend, und des v. Anns, wegen Viehmärkte an den Ausſchuß übergeben; deſſelben Antrag über die Irrenhäuſer dem Miniſterium empfohlen werden ſollen. v. Mußinans Antr., die Geſetzentwürfe betreffend, ſoll ans Miniſterium; Mätzlers Antr.: Anſäſſigmachung; deſſelben Konſkriptionsgeſetz, und deſſelben Landrathsgeſetz betreffend; v. Oerthels: Zuſätze, die Gerichtsbarkeit ꝛc., und von Anns, Beförderung der Seidenzucht betreffend, werden an die Ausſchüſſe gewieſen.

Die nächſte Sitzung wurde auf Montag den 7. April feſtgeſetzt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1.

Ausſchußbericht über den Geſetzentwurf: die Behandlung neuer u. revidirter Geſetzbücher betreffend. Vergl. Nr. 20 dieſes Blattes III. B.

Der Bericht erwähnt zuerſt die Veranlaſſung zu dem Geſetzes-Entwurfe, die Behandlung neuer u. revidirter Geſetzbücher betreffend, welcher darin beſteht, daß die Berathung von Geſetzbüchern in den Ausſchüſſen mehr Zeit erfordere, als die Dauer eines Landtags iſt, und daß ſie daher in der Zwiſchenzeit von einem zum andern geſchehen müſſe; dazu gehöre aber ein Geſetz, weil nach der Verfaſſungsurkunde ein Ausſchuß ohne die verſammelten Stände nicht thätig ſeyn darf. — Bei dieſem Geſetz wurde angenommen, daß die Geſetzentwürfe jedesmal den noch verſammelten Kammern vorgelegt würden, und nach ihrer Entfernung die Ausſchüſſe dahier zurückblieben, wie es auch im Jahre 1831 war. Diesmal ſey es aber nicht ſo, da die Reviſion der Geſetzentwürfe erſt nach dem Schluß der Ständeverſammlung vollendet werde, wo ſie jedoch noch vor der nächſten von den Ausſchüſſen geprüft werden könnten, wenn die Ausſchüſſe auch die noch nicht an die Kammer gebrachten Entwürfe der Geſetzbücher zu berathen ermächtiget würden. Der 1. Artikel enthalte dieſe eben beſagte Hauptbeſtimmung, die Ausſchüſſe ſeyen bereits 1831 gebildet, und neulich auch für die Dauer des jetzigen Landtags beſtätigt worden, die fehlenden Mitglieder können aus den

Erſatzmännern ergänzt werden. Der 2. Artikel ſey eine Wiederholung aus dem Geſetz von 1831; aus Art. 3 und 4 folge von ſelbſt, daß das Hauptgeſetz von 1831 nur auf die Dauer der gegenwärtigen Ständeverſammlung gelte. (Hierüber wurde nun in der heutigen Sitzung verhandelt, wie unter Ziffer II. des heutigen Blatts bezeichnet worden iſt.)

2.

Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte.

(Fortſetzung.)

Wohl gelte alles dieſes nur von einer lebenslänglichen Civilliſte, aber es ſey notoriſch, daß die königl. Dynaſtie einen großen Beſitz von Familiengütern hatte, dieſen habe der hochherzige Geber der Verfaſſung 1804 zum Haus- und Staatsfideikommiß mit der Verpflichtung gemacht, die Bedürfniſſe des Regenten zu beſtreiten. Es ſey nun wohl klar, daß ſolche auf die Domänen radizirte Rechte durch die Verfaſſung nicht abolirt werden können, und daß daher die Civilliſte eines Königs von Bayern nur eine permanente ſeyn kann. Bei einer ſolchen ſtaatsrechtlichen Begründung bedürfe es wohl weiter keiner Beweiſe, am wenigſten eines Vergleichs mit andern Staaten, doch wegen des öffentlichen Urtheils, das allen Beſtehenden moraliſchen Werth und Kraft giebt, wird nachgewieſen, daß die Regenten Bayerns die einzigen unter allen konſtitutionellen Staaten ſind, welche ihre geſammte Civilliſte von 6 zu 6 Jahren vom ſtändiſchen Anerkenntniß hervorgehen ſehen. Die Größe der Civilliſte iſt die ſchon im Jahre 1821 anerkannte, dem Verhältniſſe der Monarchie angemeſſene, und bleibt es bei dem garantirten Beſtand des Reichs; der Betrag der Domainen ſey durch die der angefallenen Länder ſowohl, als durch beſſere Adminiſtration erhöht; überdieß haben auch bis 1799 die Lottogefälle zu den Chatoulle-Gütern gehört; endlich hätten ja auch die Bedürfniſſe der Hofhaltung zugenommen, und die Fixirung erſcheine ſogar noch ſchützend. Nach einer Berufung an die Liebe zum Vaterlande und an die Treue und Anhänglichkeit an das Regentenhaus werden noch zwei Beſorgniſſe, der Wechſel des Silberpreiſes, die öffentliche Meinung und das Urtheil der Committenden beſeitigt.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur G. D. Stellwag.

München. Nro. 25. 25. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und koſtet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortſetzung der Debatte über die Einſtellung der Vindikationen.) v. Schwindl unterſcheidet zwiſchen dem, was ſtreng recht und dem was billig iſt; es ſey recht, daß die Verfaſſung ſtreng aufrecht erhalten und der Beſitzſtand gelaſſen werde. Daher müſſe er dem erſten Artikel beiſtimmen; allein nicht dem zweiten, da dem Adel dadurch die Standſchaft eingeräumt werde, auf welche er freiwillig verzichtet habe. Dek. Weinmann ſtimmt dafür, weil die Kammer es ſelbſt gewünſcht habe und weil es recht iſt. Er ſpricht auch gegen Schwindl, der die Billigkeit als eine Gnade bezeichnet hatte. Willich erhebt einige Zweifel um der Wahrheit förderlich zu ſeyn. Die Verfaſſungsurkunde wolle Freiheit vor dem Geſetz, dieſem ſtehe das neue Geſetz im 2. Art. entgegen. Die Verzichtleiſtenden hätten es ganz gethan, ſie ſeyen freiwillig zurück getreten; warum ſoll man das Recht zurückgeben; es ſey auch nicht gegen die Billigkeit. Vetterlein: die Streitigkeit über die Gerichtsbarkeit ꝛc. ſey nicht neu; ſie komme vom Wechſel der Grundſätze der Staatsregierung. Das Recht ſey nicht befriedigt durch Ablöſung; ſondern man müſſe die Gutsherren in ihren frühern Zuſtand zurück verſetzen, und alsdann die Wahl laſſen, ob ſie abtreten wollen. Es ſey im Akt der Gerechtigkeit. Der achte Theil der Kammer wird einmal von den Gutsherren gebildet; es ſey demnach eins, ob viele oder wenige wählen. Er ſtimmt daher dem Entwurfe bei, und hofft, man werde nun auch die andern Stände berückſichtigen, beſonders hinſichtlich der Fiskalprozeſſe wegen Holz- und Streu-Berechtigung im Obermainkreis. Hier ſchließt ſich auch von Hagen an. v. Dreſch zeigt ausführlich, daß der Geſetzentwurf auf unbeſtreitbaren Grundſätzen der Gerechtigkeit, der Verfaſſungs-

urkunde, der Billigkeit u. ſ. w. beruhe. Hiemit wird die allgemeine Diskuſſion geſchloſſen. v. Rudhart nimmt noch einmal das Wort, vertheidigt einige Stellen des Vortrags: z. B. Erweiterung, Opfer; zeigt, daß die Art. der Abfaſſung des Vortrags ſchon auf die Geneigtheit des Ausſchuſſes zur Annahme hindeute; man möge ſich durch manchen gemachten Einwurf nicht irren laſſen; z. B. der Gleichheit; man ſolle blos feſt halten an dem Satz, ob es recht ſey, daß eine Akte, welche mit königl. Unterſchrift verſehen und vom Staatsminiſter kontraſignirt ſey, wieder für ungültig erklärt werde, Er (Rudhart) warte nicht mit der Abſtimmung, bis die Regierung für andere Stände günſtige Geſetzesentwürfe vorgelegt habe, er traue es ihr zu; er ſpreche nicht, er handle. Man ſolle ſtehen bleiben wo der Entwurf auch ſtehen bleibt. Der Finanzminiſter widerlegt mehrere gefallene Aeußerungen und zeigt, daß der Fiskus verpflichtet ſey die Rechte des Staats zu wahren, denn was verloren gehe, verlieren die Staatsbürger, aus deren Mitteln denn doch zuletzt der Schaden getragen werden müſſe ꝛc. Der Miniſter des Innern weist beſonders darauf hin, daß ja die Kammer 1831 einen ſolchen Geſetzentwurf, ja noch mehr gewollt habe; es ſeyen auch noch Geſetze der Kammer vorgelegt, welche das Wohl der übrigen Stände berückſichtigen.

In der beſondern Diskuſſion ſpricht Niemand über den erſten Artikel und er wird einſtimmig angenommen. Der Miniſter des Innern äußert, daß die Modifikation des zweiten die Einſtimmung der Regierung habe. v. Rudhart erläutert geſchichtlich die Modifikation aus dem Geſichtspunkt der Billigkeit. Schwindl iſt dagegen, ob er gleich ſo viel vertheidigt wurde, weil man wieder Rückſchritte mache zur Ungleichheit der Rechte, die die Verfaſſungsurkunde entferne. So ſchreite man immer zurück ſtatt vorwärts. Willich ſagt: Es iſt zugegeben, daß kein Rechtsgrund vorhanden; ja es beſtehen Geſetze dagegen; überhaupt möge die Kammer vorſichtig bei Billigkeiten ſeyn. Es iſt kein Gegenſtand des öffentlichen Wohls. Man will die Wahlfähigen des Adels vermehren um mehr Intelligenz in die Kammer zu bringen; man ſolle auch die Wahlzenſus herabſetzen. Letzteres unterſtützt ſogleich Ebert; Heinzelmann erinnert an die Wahl des Gr. v. Benzel Sternau.

Der Miniſter des Innern ſagt: es ſey bemerkt worden, als ſey es ſeltſam, daß ein Geſetz für den Adel eingebracht werde; allein es iſt nur ein §. für den Adel; zehen Geſetzesentwürfe im allge-

meinen Intereſſe, die aber zu umfaſſend ſeyen, um ſie ſo ſchnell in den Ausſchüſſen zu bearbeiten, lägen vor; es ſeyen alſo alle Intereſſen berückſichtiget worden. Der beſtrittene §. ſey blos für einige Individuen, nicht für die ganze Klaſſe des Adels, und blos aus Billigkeit abgefaßt. Hierauf begann die Abſtimmung, deren Hauptreſultat wir geſtern ſchon meldeten, nur haben wir noch beizufügen, daß die zwölf Stimmen dagegen waren: Fittig, Klein, Urban, Flurſchütz, Pöppel, Willich, Reuthner, Mutz, Heidenreich, Weinmann, Leuchs, Schickendanz. Während der folgenden Debatte waren Zweifel erhoben worden, ob die geſetzliche Zahl zu einem gültigen Beſchluß bei der Abſtimmung vorhanden geweſen ſey; als nun nach derſelben der erſte Präſident ſeinen Platz wieder eingenommen hatte, bemerkte er dies, und forderte einige bei der Abſtimmung abweſend geweſene Abgeordnete auf, ihre Stimme nachträglich zu geben, wodurch jener Zweifel beſeitigt wurde. Die Stimmenmehrheit iſt dem zu Folge 69, und die Minorität verſtärkte ſich durch Beitritt des Abg. Heinzelmann auf 13.

Hiernach iſt unſere geſtrige Angabe zu berichtigen.

(Fortſetzung folgt.)

IV. Miscellen.

Wohl mögen es Manche, die bei der Berathung über die Civilliſte zugegen waren, wenn ſie unſern ſummariſchen Ueberblick überlaſen, auffallend gefunden haben und in ihrem Gefühle unangenehm berührt worden ſeyn, daß darin keine Andeutung jener — mit einem Worte geſagt — Begeiſterung für den König und das königl. Haus, welche die ganze Kammer ergriffen hatte, bemerkbar war, daß vielmehr auch dieſe Verhandlungen, in dem gewöhnlich ruhigen Tone erzählt, dem Leſer nicht die geringſte Ahnung geben konnten, welch' hehre, jeden Bayern hocherfreuende Uebereinſtimmung treuer Anhänglichkeit hier zu erblicken war. Niemand beklagte auch dieſen todten Bericht über eine ſo lebenvolle Sitzung mehr, als wir ſelbſt; welcher jedoch nur in einem für dieſen Fall vielleicht all zu ängſtlichem Halten an den Plan dieſes Blatts, aber auch darin ſeinen Grund hat, daß der Zwang, um 5 Uhr ein Blatt auszugeben, wel-

ches ohne Beihülfe der Stenographie über eine vierſtündige inhaltreiche, und erſt um 2 Uhr geſchloſſene Sitzung einen mehrere Seiten füllenden Bericht erſtatten ſollte, ſchon an und für ſich alle Thätigkeit blos für das Geſprochene erforderte, und keine weitere Verarbeitung und Einkleidung des Stoffs zuließ. Indeſſen beruhigen wir uns damit, daß, wenn wir auch hätten verſuchen können, unſere Farben lebhafter aufzutragen, wir doch weder uns ſelbſt noch Andere, die zugegen waren, würden befriedigt haben; denn hier, wo die Debattirenden wie Sterne von verſchiedener Größe und Bahn von einer durch Licht und Wärme belebenden, Alles beglückenden Sonne angezogen wurden, u. ſelbſt die Minorität ſo wenig Centrifugalkraft zeigte, daß ſie vielmehr ſogar oft für die Intereſſen des Throns ſprach, deren Vertheidigung doch den anweſenden Miniſtern ſelbſt oblag; hier war durchaus Gegenwart nöthig, um die einzelnen Züge zu einem ſo großartigen Eindruck aufzunehmen. Ohne dieſes Bild weiter auszuführen, begnügen wir uns die Ueberzeugung auszuſprechen, daß dieſe Sitzung beweiſe, unſer Königsthron ſtehe feſt wie jene Sonne, und der Bayern Treue ſey unwandelbar wie jene Bahnen. Der im Vergleich mit jenem ſo ruhige Gang der geſtrigen Sitzung, gab uns dringende Veranlaſſung zu dieſen Bemerkungen, die wir mit der Bitte ſchließen, in unſerm Berichte unter den oben angeführten Umſtänden immer nur eine ſchlichte Erzählung der Verhandlungen zu ſuchen, und manche aus der Eile erwachſende Mängel zu entſchuldigen.

Geſtern war auch bei der Kammer der Reichsräthe allgemeine und beſondere Sitzung der Ausſchüſſe.

Die verſchiedenen Ausſchüſſe der zweiten Kammer bearbeiten während der Zeit, in welcher keine allgemeine Sitzungen ſtattfinden, die Vorträge der ihnen übergebenen Geſetzesentwürfe.

Unſer hinſichtlich der Rede des Abgeordneten v. Rudhart geäußerter Wunſch iſt dadurch erfüllt, daß dieſelbe, und zwar wie wir hören, vom Verfaſſer ſelbſt niedergeſchrieben, in der Allgemeinen Augsburger Zeitung heute abgedruckt erſchienen iſt. Auch wir werden morgen mit dem Abdruck derſelben in dieſem Blatte den Anfang machen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. N. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 26. 26. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und koſtet im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortſetzung.)

Wir kommen nun zur Berathung des Entwurfs über Reviſion der Geſetzbücher. Da der 1. Präſident als Miniſter der Juſtiz dieſen Entwurf an die Kammer gebracht hatte, lud er den 2. Präſidenten ein, ſeinen Sitz einzunehmen, der hierauf die Berathung eröffnet. Graf v. Drechſel ſagt, man ſolle ſich vorher über die Grundſätze der Reviſion ꝛc. vereinigen; er ſtimmt dagegen. Hagen iſt auch nur unter gewiſſen Bedingungen für den Entwurf. Miniſterialrath v. Stürzer begegnet den Anſtänden; Seine Majeſtät der König habe bei der Vertagung des Ausſchuſſes von Seinem Recht Gebrauch gemacht, und zwar, damit die Geſetzbücher vollkommener würden. Die Regierung werde ſorgen, daß die Reviſion bald geſchehe; durch die vom Ausſchuß übergebenen, gründlichen, ſcharfſinnigen Vorträge werde ſie erleichtert. Das Kapital ſey nicht vergeblich aufgewendet. Bayern werde ſich auch hierin auszeichnen, wie es auf eine ähnliche Weiſe ſchon geſchehen iſt.

Es folgt nun die ſpezielle Diskuſſion. Ueber den 1. Artikel hatte v. Kreß eine Modifikation eingegeben, die blos in dem Worte „berechtigt" und gehalten ꝛc. beſteht. Sie wird vom Abg. v. Schrenk unterſtützt. Vetterlein glaubt, man könne dem „berechtigt" einen andern Begriff unterlegen, der zu Mißverſtändniſſen führen könne, und iſt dagegen. v. Harsdorf unterſtützt ihn. Rudhart ſtimmt dafür, weil es eine Vollmacht ausdrücke. Der Miniſterialreferent erklärt, die Modifikation ſey unſchuldig aber auch nicht nöthig, wegen möglicher Mißverſtände möge man es beim Entwurf belaſſen. Bei der Abſtimmung wird ſie verworfen, und das ganze Geſetz mit 75 gegen eine Stimme (Gr. v. Drechſel) angenom-

men, wornach die geſterige Angabe, die aus einer Verwechslung durch die nachgeholte Stimmgebung einiger Deputirten über den vorigen Entwurf (ſiehe oben) entſtanden war, zu berichtigen iſt. — Die Beſchlüſſe über die Eingaben enthält ſchon das vorgeſtrige Blatt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1.

Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte.

(Fortſetzung.)

Der Wechſel des Silberpreiſes ſpricht gerade für die Permanenz der Civilliſte, da jenes im Werthe immer mehr fällt. Die öffentliche Meinung aber verlangt mehr als eine Steuererleichterung, die Erhaltung des durch die Verfaſſung geſicherten Rechtsſtandes, ſie will, daß vor allem dem geliebten Regentenhauſe die wohlerworbenen Rechte erhalten werden, und das Feſthalten an die Verfaſſung keinem Theile zum Opfer werde. Der Referent glaubt, ſeine Vollmacht nicht zu überſchreiten, wenn er für ein Opfer ſtimmt, das zum Beweiſe dient, wie bereit die Bayern ſind, wenn es ſich darum handelt, ihrem angeſtammten Regentenhauſe die Beweiſe von Treue und großartiger Anhänglichkeit zu erneuern, welche die Geſchichte zum Ruhm der Bayern durch alle Zeiten bewährt. Er wiederhole das ſchon von ihm bei der III. Finanzperiode in ſeinem Votum Geſagte mit voller Ueberzeugung, jetzt zu einer Zeit, wo Ruhe in Europa wiederkehrt, die deutſche Treue in den bewegten Gemüthern wieder Wurzel ſchlägt, und die Rede vom Thron die vertrauensvolle Zuſicherung verkündet, daß das Vertrauen auf die Liebe, Treue und Anhänglichkeit der Bayern durch nichts erſchüttert werden kann.

Der Vortrag geht nun zur Prüfung des Geſetzentwurfs ſelbſt über. Die Art. 1—3 ſeyen ohne Anſtand, da der Ausdruck auf die geſammte Staatsdomaine radizirt, jede Erörterung überhebe. Der Art. 4 wiederhole nur die Kathegorie der auf die Civilliſte verwieſenen Ausgaben; daß drei Poſitionen hiebei nicht genannt ſeyen, wird erläutert und unbedenklich gefunden, da die Civilliſte von 1831 nicht dadurch erhöht wird. Nachdem die einzelnen §§. des Entwurfs

beleuchtet, mit dem Finanzgeſetze 1831 verglichen und auch in den Abweichungen für unbedenklich erklärt worden ſind, beantragt der Referent die Annahme des Geſetzentwurfs, wie er vorliegt.

(Fortſetzung folgt.)

2.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend.

(Vollſtändig wie ſie in der fünften Sitzung aus dem Stegreife gehalten wurde.)

Der Gegenſtand in Frage wird wohl mehr nach Geſinnungen als nach juriſtiſchen Deduktionen entſchieden werden; gleichwohl iſt es nothwendig, uns ſelbſt und unſern Mitbürgern Rechenſchaft zu geben über die Gründe unſerer Geſinnungen und Beſchlüſſe. Möchte es mir gelingen, mit Klarheit die Gründe darzulegen, welche mich bewegen, mit Freude für den Geſetzesentwurf zu ſtimmen, und möchte die Klarheit nicht getrübt werden durch die Gewalt des Gefühles, das mich belebt! Eine ehrenhafte Bedenklichkeit hat vor Allem ſich ſelbſt den Einwurf gemacht, ob die Kammer ermächtiget ſey, im Laufe einer Finanzperiode und über dieſelbe hinaus, auf ewige Zeiten, eine Verfügung zu treffen, da in Finanzſachen die Bewilligung der Stände durch die Verfaſſungsurkunde auf ſechs Jahre beſchränkt ſey. Allein die Verfaſſung beſchränkt blos die Bewilligung der direkten Steuern für die ordentlichen Staatsausgaben auf ſechs Jahre; im Uebrigen geſtattet ſie geſetzliche Akte für längere und ewige Zeiten, und deutet ſelbſt den Weg an, auf welchem Erläuterungen, Zuſätze, ja ſogar Aenderungen der Verfaſſungsurkunde möglich ſind. Dieſen Weg hat die Staatsregierung im vorliegenden Falle eingeſchlagen, und wenn die hiefür vorgeſchriebenen Bedingungen und Formen beobachtet ſind, ſo iſt die geſetzgebende Gewalt, welche bei dem Könige unter Zuſtimmung der Stände liegt, durch Nichts gehindert, den beſtehenden Zuſtand zu verbeſſern. Die geſetzgebende Gewalt — ſo drücken ſich engliſche und deutſche Staatsrechtslehrer aus — kann (im juriſtiſchen Sinne) Alles; nichts iſt ihr unmöglich. Hiernach iſt zunächſt die Frage: iſt der vorgeſchlagene Zuſatz zur Verfaſſung nothwendig, oder iſt man auf dem Wege, eine unnütze Veränderung oder — wie man den Geſetzentwurf bezeichnet — Neuerung zu machen? — Erfreulich iſt es, aus dem Munde eines Mitgliedes vom Rheinkreiſe zu hören, daß

es Neuerungen abgeneigt ſey; auch ich bin es, und wohl die ganze Kammer, wie das bayeriſche Volk wird es ſeyn, zufrieden, die beſtehenden Zuſtände zu erhalten. Allein nicht von Neuerung iſt in dem Geſetzesentwurfe die Rede. Dasjenige, was in der vorigen Sitzung in Frage und Zweifel geſtellt wurde, ſoll durch ein Geſetz nur befeſtigt, über allen Zweifel und außer Frage geſtellt werden. Als der König Maximilian, der unſterbliche Gründer der Verfaſſung, das Familiengut, Kammer- und Kabinetsgut dem Staatsvermögen einverleibte, that er es unter der Bedingung, daß der Bedarf für den König und das königliche Haus aus dem Staatsvermögen beſtritten werde, und ungeſchmälert wurde die dem Bedürfniſſe entſprechende Summe aus der Staatskaſſe erhoben. Als ſodann der König Maximilian die Verfaſſungsurkunde gab, wurde an dem damals beſtehenden Verhältniſſe in Betreff der Dotation der Krone nichts geändert; vielmehr ſetzte der König voraus, daß nicht daran gedacht werden könne, jemals die Summe zu ſchmälern, welche für den Bedarf des Königs und des königlichen Hauſes gegeben, und als eine auf dem, mit dem Staatsgute vereinigten Familiengut haftende Schuld betrachtet wurde. Wie wäre es ſonſt auch denkbar, daß der König Maximilian unterlaſſen hätte, in Kraft ſeiner Machtvollkommenheit die dem königlichen Hauſe dienliche Verfügung zu treffen, wenn man die Sache nur im Mindeſten für zweifelhaft gehalten hätte? — Ueberdies mochte die Staatsregierung vorausſetzen, daß den Ständen die Befugniß gar nicht zuſtehe, die für den König und ſein Haus beſtimmte Summe zu mindern; denn nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten ſteht den Ständen lediglich die Bewilligung der direkten Steuern, keineswegs aber der Ausgaben zu, deren Feſtſetzung der Staatsregierung überlaſſen ſey, wornach die Zuſtimmung der Stände zur Fixirung der für den König und ſein Haus erforderlichen Summe gar nicht nothwendig wäre. Bekanntlich aber giebt es auch eine mit guten Gründen ausgeſtattete gegentheilige Anſicht. Ich enthalte mich jedoch, dieſe Kontroverſe hier zu erörtern, da dieſer Theorienſtreit bei einer mit dem Steuerbewilligungsrechte ausgerüſteten Ständeverſammlung unpraktiſch iſt.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 27. 27. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der fünften Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 24. März 1834.

(Fortſetzung.)

Der Beſchlußnahme über die Anträge einiger Herren Abgeordneten waren lebhafte Debatten vorausgegangen; über den des v. Anns: Irrenhäuſer betreffend, äußerte ſich auf eine Bemerkung des Abg. v. Rudhart, daß dergleichen Anträge ſich nicht für die Kammer eigneten, der Herr Staatsm. des Innern Fürſt v. Oettingen=Wallerſtein, alſo: Dieſer Gegenſtand wird jedenfalls bei der ſehr geehrten Kammer zur Sprache kommen, wenn ſelbe dem Willen des Geſetzes gemäß über die Ihr in Urſchrift mitzutheilenden Landraths=Verhandlungen und über das Umlagen=Maximum für die zweite Hälfte der III. Finanzperiode in Berathung tritt.

Die ſehr geehrte Kammer wird ſich bei jenem Anlaſſe überzeugen, daß die Staatsregierung auch in Beziehung auf Irrenhäuſer vollſtändige Vorarbeiten herbeigeführt hat.

Ohne übrigens dem würdigen Antragſteller nahe zu treten, ſey es mir vergönnt zu bemerken, daß die Staatsregierung keineswegs dem Guten Prügel in den Weg wirft,*) daß ſie aber vorſichtig handelt, wo es ſich um Verwendung namhafter Summen aus dem Beutel der Steuerpflichtigen handelt, und in der That, hat die bisherige Zögerung günſtige Früchte getragen. Die früheren für acht Heil= und acht Bewahranſtalten ſtimmenden Landräthe haben in neueſter Zeit ihre Anſichten weſentlich geändert, und namhafte Koſten ſind den Kreiſen erſpart worden.

Ich erkläre mich übrigens keineswegs gegen die Zuweiſung des Antrages an den Ausſchuß, ich wünſche ſolche vielmehr, und war

*) Iſt die Wiederholung eines von einem Abgeordneten vorher gebrauchten Ausdruckes.

dieſe kurze Bemerkung lediglich dem Standpunkte der Staatsregierung ſchuldig.

Die Schlußäußerung deſſelbigen hierüber iſt folgende:

Wir werden uns heute wohl nicht mit Erörterungen über Bauanſchläge zu befaſſen haben, welche Ihnen meine Herren noch unbekannt ſind; ich kann jedoch nicht umhin, das vom Hrn. Abg. Rudhart Bemerkte Ihrer ganz beſonderen Theilnahme zu bezeichnen. In früheren Verſammlungen war es Grundſatz, beinahe jeden nicht unterſtützten Antrag als Wunſch in die Protokolle aufzunehmen, oder empfehlend an die betreffenden Miniſterien hinüber zu geben.

Dieſer Vorſatz hat in der Periode von 1832 bis 1834 die Inſtruirung und Erörterung von beinahe 200 Wünſchen herbeigeführt.

Was die innere Verwaltung unter dieſer Maſſe von Aufgaben gelitten, wie ſie häufig von ihren nächſten und dringendſten Geſchäften abgezogen, wie Miniſterium, Kreisregierungen und Diſtriktspolizeibehörden unter einer Unzahl von Erhebungen, Gutachtensabforderungen und Gutachtenserſtattungen niedergedrückt wurden, will ich hier nicht berühren, — die ſchwere Arbeit iſt überſtanden und ſie hat zwei nützliche Früchte getragen:

1) einen reichen Schatz ſtatiſtiſcher, adminiſtrativer und legislativer Notizen, und 2) ein großes Beiſpiel der Folgen zahlreicher vielleicht allzuzahlreicher Wünſche. Aber dringend muß ich Sie meine Herren bitten, gegenüber einer die ſtändiſchen Mittheilungen in ſo hohem Maße verehrenden Adminiſtration, auch jeder Mittheilung eine ernſte Behandlung zu widmen. Finden Sie einen Gegenſtand zur Unterſtützung nicht geeignet, ſo geben ſie ihn einfach dem betreffenden Miniſterium zur Würdigung hin, ſcheint Ihnen aber ein Einlauf zur Empfehlung oder zur Aneignung geeignet, ſo weiſen Sie ihn vorerſt an den betreffenden Ausſchuß, damit dieſer den Inhalt näher würdige und Ihnen anzeige, ob derſelbe wirklich ein Landesbedürfniß und einen Ausdruck Ihrer Geſinnungen enthalte; Ich werde in Ihren Ausſchüſſen mit Vergnügen perſönlich erſcheinen, ich werde Ihnen mit unbedingter Offenheit die Anſichten der Staatsregierung und die Erfahrungen mittheilen, welche der tägliche Geſchäftsverkehr dem Geſchäftsmanne, namentlich dem Geſchäftsmanne des Verwaltungs-Mittelpunktes, an Handen giebt. Auf dieſe Weiſe wird dann nur gereiften Ergebniſſen die Ehre ſtändiſcher Beiſtimmung zu Theil werden und die Staatsregierung wird ſolchen Kommunikaten die umfaſſendſte Folge geben können, ohne den Beamten

von der Rechtspflege, von den eigentlichen Verwaltungsgeſchäften und von dem ruhigen gedeihlichen Wirken abzuziehen.

Vergeben Sie meine Herren dieſen Wunſch dem redlichen Willen eines Staatsbeamten, dem es darum zu thun iſt, jedes aus einer ſtändiſchen Kammer kommende Wort vollkommen vorbereitet zu wiſſen, und der, wie ſchon erwähnt, es ſich zur heiligen Pflicht macht, was aus einer ſolchen Verſammlung kömmt, auch mit hohem Ernſte und mit gebührender Achtung zu würdigen und zu erledigen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1.

Korreferat über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend.

(Fortſetzung.)

In der Verfaſſungsurkunde ſey vorausgeſetzt worden, „es verſtehe ſich ſelbſt, daß der Monarch mit dem königl. Hauſe wegen ſeiner angeſtammten eigenthümlichen Güter und Renten, welche alle dem Staatsvermögen einverleibt wurden, im Voraus ſo viel aus der Staatskaſſe erheben könne, als nothwendig iſt, um die Bedürfniſſe des k. Hauſes und Hofes zu decken. Der Allerdurchlauchtigſte Geber der Verfaſſungs-Urkunde habe aus dieſem Grunde nicht für nöthig erachtet, in derſelben von einer beſtimmten Civilliſte Meldung zu machen, und hierüber etwas feſt zu ſetzen.“ Erſt als bei der erſten Ständeverſammlung im Jahre 1819 die Ausgaben für den Hofetat zur Sprache kamen, gab die königl. Staatsregierung durch die detailirte Vorlage der Bedürfniſſe des k. Hauſes und Hofes an die Stände des Reichs die Veranlaſſung, daß hierüber gerechnet wurde. Allein die Stände des Reichs haben im Gefühle der Dankbarkeit gegen den Allerdurchlauchtigſten Geber der Verfaſſungsurkunde und im Gefühle des Rechts, wegen Einverleibung des ganzen königl. Familieneigenthums in das Staatsvermögen, ohne den mindeſten Anſtand dasjenige, für das königl. Haus und den Hofetat in Anſatz bringen laſſen, was damals von der Staatsregierung in das Budget hiefür aufgenommen war. Erſt bei der Vorlage des Budget für die III. Finanzperiode auf dem Landtage im Jahr 1831 machten ſich einige Anregungen gegen das monarchiſche Prinzip, worauf die

Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1818 gegründet iſt, bemerkbar, und man ſuchte die Ausgaben auf den Hofetat zu beſchränken. Allein die Stände des Reichs haben die im Budget für die III. Finanzperiode angeſetzte Summe für den Hofetat ſo angenommen, daß die Staatsregierung hiemit zufrieden war. In der Erwartung, für die Zukunft alle Widerſprüche in Bezug auf die Ausgaben für den Hofetat zu beſeitigen, ſey nun der Geſetzentwurf „die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend" vorgelegt worden. Zur Vorbereitung der Annahme derſelben werden nun einige Fragen aufgeworfen und beantwortet.

(Schluß folgt.)

2.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend.

(Fortſetzung.)

Die Thatſache liegt vor uns: die Civilliſte iſt von den Ständen in Frage geſtellt worden. Darum eben will die Regierung, daß dieſelbe für alle Zukunft außer Frage geſetzt, und dieſe Sache über allen Zweifel erhoben werde. — Das Geſetz, welches dieſes bezielt, ſcheint in jeder Beziehung wünſchenswerth zu ſeyn, — wünſchenswerth für das monarchiſche Prinzip im wohlverſtandenen Sinne, nämlich im Sinne unſerer Verfaſſung, wünſchenswerth für das konſtitutionelle Syſtem, und außerdem giebt es noch beſondere Gründe für Bayern und für unſere Zeit, welche ein ſolches Geſetz wünſchenswerth machen. Ich ſagte vorerſt: wünſchenswerth für das monarchiſche Prinzip. Der Monarch ſoll ſeyn der Mittelpunkt des Staates, die Majeſtät, d. h. die größeſte der Größen, das Ideal der Größe, der Inbegriff und die Quelle aller Macht. Mit dieſem Begriffe der Monarchie — das liegt wohl auf flacher Hand — iſt unvereinbarlich, daß in beſtimmten, wiederkehrenden Zeitabſchnitten, ſey es nun von ſechs zu ſechs Jahren, oder je bei einem Regierungsantritte, eine Unterſuchung eintrete über die Bedürfniſſe des Monarchen und über die Verhältniſſe ſeines Haushalts bis zum Kleinſten herab. So übel iſt nicht der geringſte Diener des Königs geſtellt, und wer iſt wohl unter uns, wer, der es leiden möchte, daß man das Innerſte ſeines Haushalts durchſuche, über alle ſeine Bedürfniſſe, Ausgaben und etwa thunlichen Erſparungen Diskuſſionen anſtelle, und ſie öffentlich darlege? — (Fortſ. folgt.)

Verlag von George Jaquet, Oskar Nr. 7 u. 8 u. Marimilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur L. D. Stellwag.

München. Nro. 28. 28. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Auszug aus den amtlich bekannt gemachten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe.

Erſte Sitzung, den 11. März 1834. Zu der Adreßkommiſſion wurden außer dem Direktorium gewählt: Graf v. Giech; Graf Karl v. Arco und Freiherr. v. Zentner.

Zweite Sitzung, den 12. März. Außer den ſchon in Nr. 14 genannten Geſetzentwürfen wurde auch einer über Immobiliar=Brandverſicherung übergeben.

Dritte Sitzung, den 13. März 1834. Der Entwurf der Adreſſe wurde berathen, und 8 Mitglieder zur Uebergabe derſelben gewählt; es wird beſchloſſen, daß die Geſetzentwürfe zur Beſchleunigung der Mittheilung und Minderung der Koſten ſogleich in einem beſondern Band abgedruckt werden ſollen.

Vierte Sitzung, den 17. März 1834. Der erſte Präſident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Majeſtät die Deputation, welche die Adreſſe zu überreichen die Ehre hatte, unter dem gewöhnlichen Zeremoniell empfingen und Ihre Allerhöchſte Zufriedenheit hierüber in den huldreichſten Ausdrücken mit der Bemerkung zu äußern geruhten, daß ſie von der Treue und Anhänglichkeit der Kammer der Reichsräthe überzeugt ſeyen, und auf deren Fortdauer mit Zuverſicht rechnen.

Von den fünf Ausſchüſſen wurden als Mitglieder zu dem 6. Ausſchuß gewählt, die Herren Reichsräthe: Frhr. v. Leonrod, Graf v. Pappenheim, Freiherr v. Würzburg, Graf v. Törring Guttenzell, und Fürſt v. Oettingen Spielberg.

Nach Würdigung der vorgelegten Gründe beſchloß die Kammer nachbenannte Herren Reichsräthe für die ganze Dauer der Verſammlung als entſchuldigt zu erklären:

Se. k. Hoheit den Herrn Herzog Wilhelm in Bayern,

Herrn Grafen v. Rechtern Limpurg, Herrn Grafen Fugger Glött, Herrn Grafen v. Rechberg, Herrn Fürſten v. Hohenlohe Schillingsfürſt, Herrn Grafen Fugger Weißenhorn, Herrn Herzog v. Leuchtenberg, Herrn Fürſten v. Leiningen, Hrn. Grafen Fugger-Kirchheim, Herrn Fürſten Fugger von Babenhauſen.

Als temporäre Entſchuldigungen wurden angenommen, jene des Herrn Grafen v. Kaſtell, und des Herrn Grafen von Preyſing Moos.

Unter Vorausſetzung der bald zu hebenden Hinderniſſe werden einberufen, der Herr Fürſt v. Thurn- u. Taxis, der Herr Fürſt v. Löwenſtein Wertheim Freudenberg und der Herr Fürſt von Löwenſtein Wertheim Roſenberg.

Da von dem Herrn Fürſten Friedrich v. Oettingen-Wallerſtein und dem Herrn Grafen von Orttenburg noch gar keine Erklärungen vorlagen, ſo wurde das königl. Staatsminiſterium des Innern erſucht, vor allem die Empfangsbeſcheinigungen der benannten Herren Reichsräthe über die an ſie erlaſſenen Einberufungs-Reſkripte zu bewirken, und endlich beſchloſſen, die Erklärungen der Herren Reichsräthe Grafen v. Armansperg und v. Maurer, die wegen der weiten Entfernung ohnehin noch nicht eingetroffen ſeyn konnten, abzuwarten.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Korreferat über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend.

(Schluß.)

Die erſte Frage: können die Stände, eine ſolche Civilliſte annehmen ohne die Staatsverfaſſung zu verletzen? wird dahin beantwortet, daß die Verfaſſungsurkunde nirgends verbiete, eine, wenn auch nur ſcheinbare Lücke auszufüllen. Die Größe der Summe (zweite Frage) reiche hin; man ſey mit ihr zufrieden; auch eine etwas zu hohe Civilliſte könne der Nation nicht nachtheilig ſeyn, wenn der Monarch zwar ſparſam für ſich, aber durch ſeinen Hofhaushalt den Geldumlauf im Inland befördert, und nützlichen Induſtriezweigen Leben verſchafft; wenn er ſeine etwa zurückgelegten Kapitalien reproduktiv beſchäftigt; und dadurch Wohlſtand unter den Volksklaſſen verbreitet, die oft ohne Hülfe ſind. In dieſem Sinne kann ſie nie

nachtheilig ſeyn, und die Stände des Reichs dürfen keinen Anſtand finden, die verlangte Summe ohne Widerrede anzunehmen. Se. Majeſtät kenne die Bedürfniſſe ſeines Volkes und werde etwaige Ueberſchüſſe zur wohlthätigen Unterſtützung bedürftiger Volksklaſſen anlegen. Die 3. Frage bezieht ſich auf die Zeit, ob ſie nämlich auf Lebensdauer des jetzigen Königs oder permanent für alle Nachfolger angenommen werden ſoll. Wenn man gerecht ſeyn wolle, könne man gegen die Permanenz nichts einwenden, und das Beiſpiel anderer Staaten dürfe nicht irre leiten, da keine Regentenfamilie ſey, die, wie die unſern ihr ganzes reiches Privateigenthum den Staatsgütern einverleibt habe. Einer Radizirung (die 4. Fraget der Civilliſte auf die geſammten Staatsdomainen kann und ſoll nich ausgewichen werden; allein da unter dieſen auch die Güter begriffen, welche dem Staate grundbar ſind, ſo könne eine unbedingte Radizirung auf ſelbige nicht angenommen werden, weil zu beſorgen ſey, daß dieſelbe alsdann unverändert in ihrem dermaligen Zuſtande für immer bleiben müßten, welches ein ſchrecklicher Zuſtand für den größten Theil de Nation wäre. Der Schaden der Gebundenheit wird nachgewieſen und die zu einer nicht einmal wünſchenswerthen Ablöſung nöthige Summe auf 200 Millionen berechnet. Da nun die Staatsverwaltung keine Gelegenheit vorübergehen laſſen ſollte, den Werth des Grund und Bodens zu ſteigern und dem Elende ſolcher Landwirthe ein Ende zu machen, ſo äußert der Referent (v. Utzſchneider) den Wunſch zur Aufnahme eines eigenen Artikels: daß die dem Staate grundbaren Güter, deren Gebundenheit von nun an für immer aufgehoben iſt, in bodenzinſige umgewandelt werden, ſo daß für alle bisher darauf laſtenden grundherrlichen Abgaben ein jährlicher Bodenzins theils in Geld, theils in Getraid entrichtet wird. Bei der Feſtſtellung deſſelben ſoll gehörige Moderation eintreten; er ſoll den bisherigen reinen Ertrag, aus dem Durchſchnitte von 20 Jahren berechnet, niemals überſteigen dürfen; alsdann hören für immer alle grundherrlichen Abgaben, Laudemien, Frohnen auf; dieſer Bodenzins ſoll von Seite des Staats nicht aufgekündigt, jedoch von Seite des Landmannes nach einem billigen Maße abgelöst werden können. — Dieſe Verwandlung ſey ſchon 1831 auf ſeinen Antrag einhellig beſchloſſen worden; eine ſchönere Gelegenheit aber, ſie zu verwirklichen biete ſich nicht leicht wieder dar. Se. Majeſtät der König, ſo wie die Stände des Reichs können ein ſchöneres Moment ſich nicht ſetzen, als wenn bei Feſtſe-

ẞung einer permanenten Civilliſte zugleich hunderttauſenden von Landwirthen, die oft unter ſehr drückenden Verhältniſſen dem Staate grundbar ſind, ein beſſeres Loos bereitet wird, **wenn ohne mindeſten Verluſt für die Staatskaſſe** der Ackerbau gefördert, der Werth von Grund und Boden erhöht und der Fleiß arbeitſamer Landleute belohnt wird. Referent zieht dieſes Monument allen übrigen, die man in Bayern ſetzen kann, vor, und zweifelt nicht im mindeſten, die bayeriſche Nation werde hiemit einverſtanden ſeyn. — Das Reſultat der Ausſchußabſtimmung wurde ſchon früher angegeben.

2. Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend.
(Fortſetzung.)

Es iſt wenig angemeſſen der kgl. Gewalt, daß ſie zeitweiſe ihr Loos in Anſehung ihrer Subſiſtenz von der Hand und dem Willen einer Verſammlung, zuſammengeſetzt aus Staatsbürgern, Unterthanen des Königs, erwarten muß. Es iſt nicht angemeſſen der Würde der Krone, daß ihre Exiſtenz von Zeit zu Zeit von dem Votum der Stände abhängig gemacht iſt. Was iſt der Glanz der Krone bei ſolcher Abhängigkeit? — Er muß erlöſchen. Was iſt der Prunk des Thrones, da ihn eine der unentbehrlichen Säulen nicht ſtützt? — Die Gefahr des Einſturzes muß ihm drohen. — Nicht minder wünſchenswerth iſt die Annahme des Geſetzesentwurfs für das konſtitutionelle Syſtem. Auch in dieſem Syſteme iſt der Monarch der vorzüglichſte Theil der Verfaſſung. Fällt er in Abhängigkeit, ſo zerfällt — ſeyen Sie gewiß — am Ende auch die Gewalt der andern Theile in Nichts zuſammen. Der Monarch wird aber durch die Beſtimmung, daß alle ſechs Jahre oder überhaupt zeitweiſe die Summe für ſeine Bedürfniſſe votirt werde, in die Debatten und dadurch in die Gefahr herabgezogen, die würdevolle Haltung zu verlieren, die nach ſeinem erhabenen Standpunkte ihm geziemt. In der konſtitutionellen Monarchie ſoll der Monarch über dem Streite der Meinungen und Partheien ſtehen, — einem Gotte gleich, möchte ich ſagen, der über den Wogen ſchwebt, und ſie, wenn auch der Sturm ſie durch einander peitſcht, beherrſcht und beruhigt. In das Bereich des Streits aber hinabgezogen, wird er den Leidenſchaften unterthan, und eben die zeitweiſe Berathung und Feſtſetzung der Civilliſte auf eine beſchränkte Reihe von Jahren iſt es, welche den Feinden des konſtitutionellen Syſtems Gelegenheit giebt, daſſelbe zu verdächtigen. (F. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 29. 29. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Ueberſicht der Vorſtände und Sekretäre bei den ſechs Ausſchüſſen der Kammer der Abgeordneten.

Erſter Ausſchuß. Vorſtand: v. Mußinan; Sekretär: Freiherr v. Eberz.

Zweiter Ausſchuß. Vorſtand: von Utzſchneider; Sekretär: Rietzler.

Dritter Ausſchuß. Vorſtand: v. Anns; Sekretär: Kapp.

Vierter Ausſchuß. Vorſtand: v. Dippel; Sekretär: Freiherr v. Frauenhofen.

Fünfter Ausſchuß. Vorſtand: Jäger; Sekretär Arbinger.

Sechster Ausſchuß. Vorſtand: Lechner; Sekretär: von Wachter.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend.

(Fortſetzung.)

Ich bin nicht ſo unglücklich, ſolche Anfeindungen und Verdächtigungen in der Nähe gehört zu haben; aber die Natterzungen ziſchen, und es iſt leicht möglich, daß man von jenem Mißverhältniſſe Gelegenheit nimmt, einen Monarchen abzuziehen von ſeiner Anhänglichkeit an das konſtitutionelle Syſtem. „Sehet ihr — ſo ſagen ſie — ihr habt die Völker unvorſichtig frei gelaſſen; gegen wen wenden Sie nun die Waffen? Als ſie noch Sklaven waren, und das Wort nicht hatten, waren ſie unterthan ohne Widerrede. Gebt ihnen nur die Geſetzgebung in die Hand, und ſie richten die Ge-

walt gegen euch und gegen den Thron ſelbſt.“ Nicht viel fehlt, ſo heißt die landſtändiſche Verfaſſung überhaupt Vielen der Anfang der Revolution. Aber wahrlich nein, meine Herren! — An uns iſt es, die Lüge dieſer Beſchuldigung darzuthun, und zu zeigen, daß die Würde der Monarchie und das monarchiſche Prinzip ſich ganz wohl vertragen mit der landſtändiſchen Verfaſſung, und daß eben durch dieſe die Monarchie größere Würde und Haltbarkeit erlange.

Neben dieſen allgemeinen Gründen gibt es noch beſondere, aus dem Verhältniß Bayerns entnommene Motive, welche für eine ſtändige Dotation der Krone ſprechen. Schon öfter iſt bemerkt worden, daß die in Bayern regierende Familie ihr höchſt bedeutendes, aus Privatrechtstiteln erworbenes Kammergut dem Staatsgute eingeworfen habe; aber ſchnell hat man entgegnet: ja wohl, aber welches Gut? — Ein mit Schulden und mit den Laſten der Staatsverwaltung behaftetes Gut, ſo daß bei förmlicher Abrechnung der Gewinn für die königliche Familie nicht glänzend ſeyn würde. — Wohl iſt es wahr: ein großer Theil des Staatsgutes war ein aus Privatrechtstiteln nachweisbar erworbenes Familiengut des königlichen Hauſes. Wohl iſt es wahr: das Kammergut war mit der Verbindlichkeit belaſtet, die Ausgaben der Verwaltung zu beſtreiten. Allein in der neuern Zeit (jedoch muß man rückwärts gehen bis zu dem Zeitpunkte, als die Staatsrechtslehrer den Grundſatz aufſtellten, alle Domainen ſeyen Staatsgut, nicht Privateigenthum der regierenden Familie) — in jener Zeit ſchon ſorgte das regierende Haus Wittelsbach dafür, daß das Kabinet förmlich und bleibend dotirt wurde. Zur Zeit des Regierungsantrittes des Kurfürſten Maximilian Joſeph beſtand dieſe Dotation aus einer Menge von Kabinetsgütern, z. B. der Grafſchaft Haag, den Herrſchaften Wald, Illertiſſen, Hohenaichen, Sulzbürg, Pyrbaum u. a., in den Lehengefällen der Oberpfalz, in dem Hauptlehenfalle, den Lottogefällen in Bayern und der Pfalz, den bedeutenden Zuſchüſſen aus der Mannheimer Generalkaſſe und aus den Kaſſen der Herzogthümer Zweibrücken, Jülich und Berg, aus dem Marquiſate Berg op Zoom, deſſen Erlös von 2 1/2 Millionen in die Staatskaſſe floß, aus mehr als 3 Millionen Aktivkapitalien, den Herrſchaften im Elſas und jenen in Böhmen, welche ſpäter das Herzogthum Reichſtadt bildeten, und für welche als Erſatz das Fürſtenthum Eichſtädt gegeben wurde. Dieſe Güter und Gefälle, deren Betrag ſehr bedeutend war, hatte der Landesfürſt für ſeine und ſeines Hauſes Bedürfniſſe unbelaſtet und für ewige Zeiten. Nur die neueren Begriffe über

die Domainen und über das Verhältniß des Privateigenthums des Monarchen zum Staatseigenthum, ſo wie die Abſicht, der Verwaltung Einheit zu geben, haben den König Maximilan veranlaßt, jenes Privateigenthum ſeiner Familie zum Staatsgute hinzugeben gegen die Bezüge aus der Staatskaſſe, und nun, nachdem er dieſes vertrauensvoll gethan, und in der Verfaſſung nicht den mindeſten Vorbehalt gemacht hat, weil man nicht annehmen konnte, daß dieſer Gegenſtand je in Frage werde geſtellt werden, nun will man unter Anwendung juridiſcher Interpretationskünſte dem Könige verweigern, was ihm und ſeiner Familie — Geſchichte und Staatsrecht treulich erwogen — von Gott und Rechts wegen gebührt. Hierzu kommt noch: nirgends in der Welt iſt wohl ein Privatmann, der ſein Eigenthum auf ſolche Weiſe hingibt, daß er ſelbſt künftigen Erwerbungen in der Regel entſagt; vielmehr, wer ſeine Familie liebt, bedenkt, ſein Eigenthum zu erhalten. Was aber ein König von Bayern oder ein bayeriſcher Prinz in der Hauptlinie oder in Nebenlinien aus Privatrechtstiteln erwirbt, wird, wenn ſie es verſäumen, ausdrücklich anders zu verfügen, nicht Privateigenthum der königlichen Familie, ſondern Kraft des Geſetzes — Staatsgut. Keine regierende Familie in der Welt iſt auf dieſe Art geſtellt, und keine andere Verfaſſung enthält eine ſo läſtige Beſtimmung, wie die ebenerwähnte. Kein regierendes Haus — ſo ſollte man denken — verdient ſchon darum größere Rückſicht, als unſer königliches Haus. Allem dieſem wird entgegnet: „Warum aber verlangt man eine Dotation der Krone auf ewige Zeiten? Mit einer lebenslänglichen Civilliſte iſt der Mißſtand auch gehoben.“ Wenn die Krone mit Grundrenten größtentheils ſtändig dotirt iſt, und es ſich nur von einem lebenslänglichen Geldzuſchuß zu jener Dotation handelt, laſſen ſich hiefür manche Gründe anführen. (Fortſ. folgt.)

IV. Miscellen.

Ein Wunſch.

(Eingeſandt.)

„Gute Volksſchulen ſind die hoffnungsvollſten Kinder einer mit Mutterliebe über ihrer waltenden Regierung.“

Seit beinahe drei Dezennien hat die ſtets fortſchreitende Zeit ſo mannigfach ſegnend auf das Elementar-Schulweſen eingewirkt, und ein immer regeres Intereſſe für dieſen wichtigen Gegenſtand erweckt, daß des Guten immer mehr zu Tage gefördert und immer

mehre Hoffnungen erfüllt werden. — Die landſtändiſchen Verfaſſungen in den ſüddeutſchen Staaten haben ſchon entſchiedene Vortheile für die Volksbildung im Allgemeinen und insbeſondere für das Emporkommen des Elementar=Schulweſens gewährt. Wo das ganze Volk in einer Anzahl erkohrener Männer zuſammen tritt, wo deſſen Wohl und Uebel in gemeinſchaftlichen Berathungen zur Sprache kömmt; da kann der Erfolg nicht ganz ſegenlos ſeyn.

Oeffentlich hat man es da ausgeſprochen, daß zu aller wahren Volksveredlung die Elementarſchule den Grund lege, und ſie die Wurzel= und Stamm=Bildungsanſtalt aller andern Bildungsinſtitute iſt. Nicht unbedeutende Summen werden überall für Schulanſtalten verwendet, was den wahren Menſchenfreund mit Freude erfüllen muß.

Der bayeriſche Staat hat ſich beſonders hierin ausgezeichnet. Viel iſt in Bayern für die Beſſerſtellung der Profeſſoren, Studienlehrer und Landſchullehrer erſt neuerlich geſchehen.

Es ſteht zu erwarten, daß auch die in dieſer Beziehung bisher verkürzten Elementarlehrer größerer Städte nach ihren Dienſtesjahren eine Aufbeſſerung ihres Einkommens, das bis jetzt 400 fl. beträgt, erhalten werden. Denn der Aufwand zum Lebensunterhalt und die Anſprüche an die Leiſtungen des Lehrers ſind in Städten größer als auf dem Lande. Man erwäge z. B. das kärgliche Leben eines ſolchen Stadtlehrers mit 400 fl. bei einer Familie von 6 Perſonen; $\frac{1}{8}$ ſeines Einkommens bezahlt er hin für Wohnung, $\frac{1}{16}$ für Beheitzung, und von dem Uebrigen treffen auf den Kopf jährlich 51 fl. 40 kr. Nun denke man ſich einen ſolchen im vorgerückten Alter, die Kinder in den Jahren, in denen ſie mehr koſten. In welcher Gemüthsſtimmung mag ſich da ein ſolcher Mann befinden! —

Je tiefer die Wunde, je dringender heiſcht ſie Verband.

Möchte doch auch da geholfen werden!

Möchten die hochgefeierten Männer der gegenwärtigen hohen Ständeverſammlung in München den gedachten Lehrern ihre Aufmerkſamkeit und Theilnahme nicht verſagen und ſie durch Aufbeſſerung ihres Einkommens nach Dienſtesjahren dem übrigen Lehrperſonale gleich ſtellen!

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 30. 30. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Hauptreſultate der General-Finanzrechnungen der Jahre 1829/30 bis 1831/32.*)

Die Hauptreſultate der von dem oberſten Rechnungshofe angefertigten, und von dem Staatsminiſter der Finanzen, Frhrn. v. Lerchenfeld, der Kammer der Abgeordneten bereits vorgelegten General-Finanzrechnungen der Jahee 1829/30 bis 1831/32 beſtehen darin: I. Rechnung für das Jahr 1829/30.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme aus dem Beſtande der Vorjahre betrug im Ganzen	12,115,246	24	—
Die Summe der Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre, mit Einſchluß des als Durchführungspoſten behandelten Verlagskapitals beläuft ſich auf	7,082,892	42	2
wornach alſo ein Aktivreſt von	5,032,353	41	2
verblieben iſt.			
Die Einnahmen des Jahrs 1829/30 haben ſich auf	29,832,353	31	—
berechnet. Der Budgetanſatz war .	29,132,260	—	—
es hat ſich alſo eine Mehrung der Einnahmen ergeben von	700,093	31	—

welche ihren Grund in der höhern Einnah-

*) Der beſchränkte Raum dieſes Blattes geſtattete nicht alle Vorträge ſogleich ganz neu zu geben; wir laſſen ſie daher jetzt folgen, theils der Vollſtändigkeit wegen, theils weil ſie bei den Verhandlungen darüber brauchbar ſeyn werden.

	fl.	kr.	pf.
me an lehen=, grundzins= u. zehentherrlichen Gefällen und in einem Mehrertrage der Staatsforſten hatte.			
Die Ausgaben des nämlichen Jahres haben betragen, ſind mithin gegen den Budgetanſatz, welcher in	28,841,935 29,126,600	32 —	— —
beſteht, um	284,665	28	—
zurückgeblieben, welche Erſparung noch bedeutender geweſen wäre, wenn nicht ein Mehraufwand von beiläufig 300,000 fl. auf das Steuerkataſter ſtatt gefunden hätte. Die Urſache der Minderausgabe liegt darin, daß bei den Etats der Staatsminiſterien und der Staatsanſtalten die Kredite nicht vollſtändig verwendet worden ſind. Wird nun von der wirklichen Geſammteinnahme des Jahrs 1829/30 die wirkliche Geſammtausgabe dieſes Jahrs abgezogen, ſo ergiebt ſich ein Aktivreſt von	990,418	59	—
und mit Einſchluß des oben erwähnten Aktivreſtes aus dem Beſtand der Vorjahre von	5,032,353	41	—
ein Geſammtaktivreſt von	6,022,772	40	—
welcher in die General=Finanzrechnung für 1830/31 übergetragen worden iſt.			

II. Rechnung für das Jahr 1830/31.

	fl.	kr.	pf.
Die Summe der Einnahmen aus dem Beſtande der Vorjahre betrug im Ganzen	13,498,400	41	2
Die Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre, mit Einſchluß des als Durchführungspoſt behandelten Verlagskapitals erreichten die Summe von	7,070,881	5	1
wornach alſo ein Aktivreſt von . . . verblieben iſt.	6,427,519	36	1
Die Einnahmen d. Js. 1830/31 haben ſich auf berechnet, folglich den Voranſchlag des Budget von . . . . . , . .	31,077,697 29,132,260	16 —	3 —
um die Summe von	1,945,437	16	3

	fl.	kr.	pf.
überſtiegen, welche Mehreinnahme vorzüglich durch die höhern Getreidepreiſe u. den dadurch vermehrten Ertrag der leben-, grundzins- u. zehentherrlichen Gefälle, dann durch die Mehrung bei einigen andern Einnahmsquellen, namentlich den Forſten, Salinen, Aktivkapitalzinſen, entſtanden iſt.			
Die Ausgaben deſſelben Jahrs haben die Summe von	30,807,485	8	1
erreicht, und daher den Voranſchlag des Budgets zu	29,126,600	—	—
um den Betrag von	1,680,885	8	1
überſtiegen. Die Urſache dieſer Mehrausgabe liegt hauptſächlich in den Koſten der Ständeverſammlung vom Jahre 1831, in dem Mehraufwande auf das Steuerkaſter und in der Transferirung und theilweiſen Verwendung der in den frühern Jahren der 2ten Finanzperiode an den Etats der Staatsminiſterien und Staatsanſtalten erzielten Erſparungen. Wird nun von der wirklichen Geſammteinnahme des Jahres 1830/31 die Summe der wirklichen Geſammtausgabe in Abzug gebracht, ſo ergibt ſich ein Aktivreſt von . . .	270,212	8	2
und mit Einſchluß des oben erwähnten Aktivreſtes aus dem Beſtand der Vorjahre mit	6,427,519	36	1
ein Geſammtaktivreſt von	6,697,731	44	3

welcher in die Rechnung d. Jahres 1831/22 (des erſten Jahres der 3. Finanzpeaiode) übergetragen worden iſt, und die Geſammtſumme der Erübrigungen der 2. Finanzperiode bildet, worüber durch die §§. 4 und 11 des Finanzgeſetzes v. 28. Dez. 1831 für verſchiedene Zwecke disponirt worden iſt. (Schluß folgt.)

Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend.

(Fortſetzung.)

Allein die Dotation der Krone durch Domainen iſt bei uns

ſchwer ausführbar, da wir, wie ſchon der erſte Redner von der Bühne bemerkt hat, keine hiefür ausgeſchiedenen Domainen haben, eine Ausſcheidung manchen Mißſtand, insbeſondere die Entgegenſetzung der Hofkammer=Verwaltung und der Staatsverwaltung zur Folge haben und eben die von dem Hrn. Korreferenten des Ausſchuſſes (v. Utzſchneider) befürchtete Bedenklichkeit nach ſich ziehen würde, daß die Krone mit den Grundherren in eine Reihe — und ihr Intereſſe den Intereſſen der Landkultur entgegengeſtellt werden könnte. Was iſt es wohl, das ſo ſehr für die Beſchränkung der Civilliſte auf die Lebenszeit des Königs, d. h., überſetzt für eine lebenslängliche Bezahlung des Königs aus der Staatskaſſe, ſprechen ſoll? — (Ich gebrauche den Ausdruck: „König,“ nicht: „Regent,“ weil der Ausdruck „Regent“ den Reichsverweſer bezeichnet, der König aber nicht blos Regent, ſondern Monarch iſt.) Als Hauptgrund wird angeführt, man könne mit Sicherheit nicht Vorſorge für ewige Zeiten treffen. Die Zeiten, ſagte ein ehrenwerthes Mitglied vor mir, und die Menſchen ändern ſich, und ſo auch der Geldwerth. Wohl; aber für gewöhnliche Veränderungen iſt eben durch die Fixirung der Civilliſte geſorgt, da ſie als eine Durchſchnittsſumme den wechſelnden Bedürfniſſen entſprechend feſtgeſetzt wird, und für außerordentliche Umſtände iſt im Geſetzentwurfe beſondere Vorſorge getroffen, indem der Artikel III. ausdrücklich enthält, daß die feſtgeſetzte Summe ohne Zuſtimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Zuſtimmung des Königs nicht vermindert werden könne. Eine neue Vereinbarung iſt daher in außerordentlichen Fällen vorbehalten. Eben darum kann auch nicht behauptet werden, daß man durch das vorliegende Geſetz künftigen Königen und künftigen Ständeverſammlungen vorgreife; ſie ſind nicht gehindert, wenn Beide wollen, eine neue Vereinbarung zu treffen. Mich deucht, der Grund der ehrenwerthen Mitglieder gegenüber müſſe anders ausgedrückt werden, kurzweg ſo: Gebet doch das große Mittel nicht aus der Hand, wodurch ihr den König zur Nachgiebigkeit und zu Konzeſſionen drängen könnt! Wir machen uns kein Geheimniß von der Kraft dieſes Mittels; wir kennen ſie wohl. Unſere Kommittenten, die ganze Welt, ſollen wiſſen, daß wir ſie kennen, und eben darum das Mittel aufgeben.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11. | Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 31. 31. März 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Hauptreſultate der General-Finanzrechnungen der Jahre 1829/30 bis 1831/32.

(Schluß.)

III. Rechnung für das Jahr 1831/32.

	fl.	kr.	pf.
Der Betrag der ſämmtlichen Einnahmen aus dem Beſtand der Vorjahre beläuft ſich auf	14,023,240	35	6
Die Summe der Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre mit Einſchluß des als Durchführungspoſten behandelten Verlagskapitals, beträgt	8,783,857	51	1
Dieſe Summe begreift jedoch auch diejenigen beſondern Zuſchüſſe in ſich, welche, gemäß dem Finanzgeſetze, zum Bedarf des laufenden Dienſtes aus den Erübrigungen u. nachträglichen Einnahmen der 2. Finanzperiode zugewieſen ſind. Da nach dem Landtagsabſchiede vom 29. Dez. 1831 (Abſchn. III. Nr. 72. Lit. a.) der Einnahme-Ueberſchuß aus der 1. Finanzperiode u. zurück, ebenfalls dem laufenden Dienſte überwieſen iſt, ſo ſind von obigen Einnahmen und Ausgaben die Rechnungsreſultate der erſten Finanzperiode abzuſetzen, wornach ſich der aus dem Beſtande der Vorjahre ſich ergebende reine Aktivreſt von	5,235,839	43	2
entziffert, welcher zugleich die Größe der Erübrigungen aus der 2ten Finanzperiode am Ende des Jahres 1831/32 darſtellt.			
Die Geſammteinnahme des Jahres 1831/32 erreichte die Höhe von	29,217,009	5	2

	fl.	kr.	pf.
Die Geſammtausgabe dieſes Jahres (mit Einſchluß des Aufwandes auf Maßregeln gegen die Cholera zu 1,235,118 fl. 37 kr. 2 pf.) beträgt im Ganzen	27,095,883	53	2
ſo daß ein disponibler Aktivreſt von .	2,121,125	12	—
bleibt.			
Wird hierzu noch der Aktivreſt aus der Rechnung für die 1ſte Finanzperiode mit . . .	3,534	—	2
gerechnet, ſo ſtellt ſich der nachgewieſene reine Ueberſchuß des Staatshaushaltes für das Jahr 1831|32 auf den Betrag von	2,124,668	12	2

Von dieſem glänzenden Abſchluſſe der Rechnung des Jahres 1831|32 ſagte der Finanzminiſter in ſeinem Vortrage: derſelbe ſey die Frucht jener ſtrengen Ordnung im Staatshaushalte, nach welcher die Schranken der geſetzlichen Kredite genau eingehalten würden, uud jeder Ueberſchuß, den irgend eine Einnahmsquelle liefere, rein in der Kaſſe bleibe. Er ſey die Frucht jener, ſeit dem Beſtande der Verfaſſung immer feſter begründeten Ordnung im Staatshaushalte, über welche Se. Maj. der König mit der größten Umſicht u. Beharrlichkeit wachten, u. von welcher ſich die Kammer bei der genauen Einſicht der Rechnungen ſelbſt überzeugen werde.

Rede des Abg. v. Rudhart über den Geſetzentwurf: die permanente Civilliſte betreffend. (Schluß.)

Das große Recht, die Civilliſte von ſechs zu ſechs Jahren, oder von Regierungszeit zu Regierungszeit zu unterſuchen und zu bewilligen, iſt ein gewaltiger Hebel, die ganze Staatsmaſchine in Bewegung zu ſetzen, vielleicht auch — ſie zu zerſchlagen. Eine zu große Gewalt iſt ein gefährliches Ding; der Reiz der Macht iſt ſo verführeriſch, daß auch große Seelen ihm ſelten widerſtehen. Ich mache Sie aufmerkſam die Mahnungen der oft mißbrauchten, noch öfter ungehörten Geſchichte. Wann und wodurch ſind die alt-bayeriſchen Landſtände zu Grunde gegangen? Durch übermäßige Gewalt, nachdem ſie noch laut ihrer Freibriefe gegen Albrecht den Weiſen die Waffen gebraucht, ſich über deſſen Söhne, Wilhelm den Standhaften und Ludwig, als Kuratoren aufgeſtellt, und unter Anführung des Ritters Pleiningen mit unerhörter Keckheit das Wort gegen ihren Landesfürſten geführt hatten. Von dieſer Uebermacht an begann der Untergang der bayeriſchen Landſtände, obgleich ſie ſpäter noch dieſelben Vorrechte auf ihren Pergamenten hatten. — Wem ſind die Urſachen des Unterganges des deutſchen Reiches unbekannt? Was für uns das Recht der wiederkehrenden Berathung und Bewilligung der Civilliſte wäre, das waren für die deutſchen Reichsſtände die Wahlkapitulationen. Dieſe waren der Hebel gegen die Macht des Kaiſers. Die Privilegien, aber nicht des Volkes, ſondern der Ariſtokratie, ſtiegen immer

höher, bis ein Edelſtein nach dem andern aus der Kaiſerkrone genommen und endlich von derſelben nichts übrig war, als ein Stück, das — Niemand aufheben mochte. — Daher, meine Herren, fürchten Sie das zweiſchneidige Schwert übergroßer Gewalt, und bewahren Sie ſich vor ähnlicher Verführung durch ein ähnliches Mittel! Die Stimme der Sirenen iſt nicht ſo verführeriſch, als der Reiz der Macht. — Noch muß ich auf die Vergleichung unſrer Verhältniſſe mit jenen andrer Staaten kommen, da man ſie benutzt, um durch das Beiſpiel die Beſchränkung der Civilliſte auf Lebenszeit zu empfehlen. Zwei ehrenwerthe Mitglieder haben, obgleich das Gegentheil ſchon mehrmal dargethan wurde, behauptet, allenthalben ſeyen die Civilliſten lebenslänglich. Es wird ein arger Mißbrauch mit der Statiſtik und insbeſondere mit den von Malchus gelieferten Zuſammenſtellungen getrieben. Wer vergleichen will, ſollte ſich doch zuvor mit der Verſchiedenheit der Verhältniſſe bekannt machen und ſie wohl beachten; denn damit iſt wenig gethan, wenn man blos die Summen der Koſten für den Hofetat in Bayern, und den Numer der Einkünfte, ſo wie die Seelenzahl mit jener andrer Staaten zuſammenſtellt und daraus den Schluß ziehen will, daß hienach die Civilliſte in Bayern zu hoch ſey, oder nicht. Derlei Vergleichungen ſind oberflächliche und unnütze Dinge. Man muß die Obliegenheiten der Civilliſte, die Die Dauer und Art der Dotation und überhaupt alle Verhältniſſe wohl erwägen, um ein richtiges Urtheil zu fällen. Es gibt allerdings lebenslängliche Civilliſten, aber in ſehr wenigen Staaten, und in welchen? — In ſolchen nämlich, in welchen die regierende Familie nicht ein von je im Lande gegründetes Haus, ſondern erſt neulich zur Regierung berufen worden iſt. Kein Wunder iſt es, daß in dieſen Staaten die Idee liege, daß der Monarch eigentlich nur der erſte Beamte im Staate ſey. Es iſt natürlich, daß man dieſe Magiſtratur aus der Staatskaſſe bezahlt, und man ſcheint ſchon loyal genug, wenn man die Bezahlung auf Lebenslänge gibt. Allein das iſt eben die verkehrte, auch in unſern Tagen durch die Zeitereigniſſe in neuen Umlauf gebrachte Idee der neuen Staatsrechtslehrer, daß ſie den Monarchen anſehen und behandeln, als den erſten Bedienſteten des Reichs. Der Monarch iſt aber die Majeſtät und, wie ein gelehrtes Mitglied vor mir bemerkt hat, nicht für ein Amt bezahlt aus der Staatskaſſe; vielmehr gründet ſich die Monarchie der regierenden Familie darauf, daß der Monarch der überwiegend größte Beſitzer im Lande iſt, und die meiſten regierenden Häuſer ſind dadurch in der That zur Herrſchaft gekommen. Indeß haben ſelbſt von denjenigen Landesfürſten, welche erſt in neuerer Zeit zur Herrſchaft berufen worden, bei weitem nicht alle eine blos lebenslängliche Civilliſte. Der König von Norwegen iſt zwar in dieſer Lage, allein er iſt ſo glücklich, auch König von Schweden zu ſeyn, welcher, obgleich ein Fremder, auf den Thron gerufen, eine durch Domainen ſtändig dotirte Krone trägt, und die hochberechtigten ſchwediſchen Reichsſtände können

bei einem Regierungswechſel hierau nichts ändern. Im Königreiche der Niederlande iſt die Civilliſte lebenslänglich, aber die niederländiſche Dynaſtie war früher bloße Magiſtratur im Lande, nnd iſt erſt in neueſter Zeit zum Throne berufen worden. Ganz neuerlich war dieſes der Fall mit dem Könige der Belgier; er hat dem Lande keine Domainen gebracht. In Frankreich kann ſich der König bei einer von Regierungszeit zu Regierungszeit zu ernenernden Civilliſte wohl beruhigen, da er im Beſitze der reichen Krondomainen u. ſeiner Privatdomainen iſt, ſo daß die übrige Civilliſte nur als ein Zuſchuß zu jener ſtändigen Krondotation erſcheint. In den meiſten deutſchen Staaten dagegen iſt die Krone mit Domainen ſtändig dotirt. In Würtemberg faſt allein iſt die Civilliſte lebenslänglich, aber der Krone bleibt doch das Hofkammergut als ſtändige Dotation, und in Baden kann die Civilliſte ohne Bewilligung des Großherzogs nie geſchmählert werden, u. ſind die Domainen ausdrücklich als Privatgut des Großherzogs erklärt. Endlich in jenem Lande, deſſen Verfaſſung man ſo häufig als das Vorbild der übrigen Staaten betrachtet, in England iſt der König keineswegs auf eine lebenslängliche Civilliſte beſchränkt. Man leſe Blackſtone u. die neueſten Verhandlungen! Daſelbſt ſind die einzelnen Beſtandtheile der Dotation der Krone aufgezählt, u. davon machen die auf Lebenszeit bewilligten Geldzuſchüſſe den geringeren Theil aus. Die Einkünfte waren urſprünglich auf Domainen u. Regalien baſirt, die ſich im Laufe drr Zeit durch Veräußerungen vermindert haben. Sie ſehen alſo, wir können uns nicht berufen auf das Beiſpiel anderer Staaten, als zu Gunſten des Geſetzentwurfs. Für denſelben ſprechen aber auch die Verhältniſſe der neueſten Zeit. Die Diplomatie, durch die Zeitereigniſſe gemahnt, ſcheint für nothwendig zu halten, daß den Völkern eine mehr monarchiſche Richtung gegeben werde. Indeſſen iſt der Augenblick, welcher in ganz Europa eine allg. Aufregung hervorbrachte, jetzt vorüber. Die Völker ſind zurückgekommen durch die Exzeſſe der Parteiung, u. den größten Antheil an der Beſiegung der Revolution hat — eben die Revolution ſelbſt. Sobald an den Tag kam, was die Bewegungspartei wollte, ſobald klar war, daß ihr Plan gegen die Throne, gegen die Ariſtokratien aller Art, dann gegen den Reichthum und gegen Alles, was damit zuſammenhängt, gerichtet ſey, ſo hatte ſie alle Beſitzer zu Gegnern, und war es mit der Revolution am Ende, jedoch ſo, daß ſie durch verkehrte Maßregeln wieder hervor beſchworen werden könnte. Die große Menge der Beſitzer aber wünſcht Erhaltung der beſtehenden Ordnung, und wir wollen der Welt zeigen, daß wir wohl wiſſen, einen wunden Fleck in unſerer Verfaſſung selsſt zu heilen, und, nicht verführt durch den ſcheinbaren Verluſt eines bedenklichen Rechtes, freudig an das Werk gehen. Ich enthalte mich jeder weitern Ausführung. Das Weſen des Geſetzentwurfs iſt einfach u. klar. Alles faßt ſich in dem Satze zuſammen, ob wir dem Könige, ſo viel an uns iſt, die Bürgſchaft geben wollen, daß die bereits geminderte Civilliſte künfzig nicht weiter geſchmählert werde? — Zur Beantwortung dieſer Frage bedarf es keiner langen Vorbereitung; wir Alle ſind wohl darüber einig, was wir thun wollen. Die Liebe und Ergebenheit für unſer königliches Haus führen uns die rechte Bahn. Ich ſtimme mit Freude für den Geſetzesentwurf.

Verlag von George Jaquet, Dultzar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Landtags-Kurier

der

Ständeverſammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1834.

Herausgegeben

von

H. D. Stellwag.

Zweites Heft.

Monat April.

München, 1834.

Druck und Verlag von George Jaquet.

In der Buchhandlung des George Jaquet in München iſt erſchienen:

Das chriſtliche Familienleben,

Predigt am 1. Sonntag nach Epiphanias 1834.

Von Dr. Chriſtian Friedrich Boeckh.

gr. 8. geh. 1 ½ gr. od. 6 kr.

Traurede

bei der am 26. Dezember 1833 gefeierten Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeſſin Mathilde von Bayern.

Von Dr. Chriſtian Friedrich Boeckh.

gr. 8. geh. 1 ½ gr. od. 6 kr.

Der baieriſche Hieſel,

von Fr. Wihl. Bruckbräu, mit Holzſchnitten.

8. geh. 12 gr. od. 48 kr. Daſſelbe, weiß Pap. geb. 16 gr. od. 1 fl.

Der Geſchäfts-Mechanismus,

nach ſeinem Endzwecke und ſeinen Formen. m. Tabellen und 2 Zeichnungen, von Georg Döllinger.

2 Aufl. gr. 8. geh. 8 gr. od. 36 kr.

Faunus,

Zeitſchrift für Zoologie und vergleichende Anatomie. Herausgegeben von J. Giſtl.

1s und 2s Heft. gr. 8. geh. 12 gr. od. 54 kr.

Feſtkalender,

in Bildern und Liedern.

4. Velinpap. netto 2 gr. od. 9. kr.

Das heil. Mess-Opfer

der chriſtkatholiſchen Kirche, von C. Gruber.

8. geh. 1 ½ gr. od. 6 kr.

Herbſtreiſe

von München nach Venedig, von J. von Hefner.

gr. 8. geh. 10 gr. od. 45 kr.

Andachtsübungen

und vier Bücher von der Nachfolge Chriſti, des ehrwürdigen Thomas von Kempis.

4te Aufl. 12. 6 gr. od. 24 kr. Daſſelbe geh. in Umſchlag mit Kpfr. 7 gr. od. 27 kr.

Gadſalünah.

Von Aug. Lewald.

3 Thle. 8. geh. 3 Thlr. od. 5 fl. 24 kr.

Kalliſchematik.

Von Fr. Xaver. Nadler.

Mit 32 Abbildungen. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Praktiſcher Nothhelfer

auf Reiſen in Deutſchland, Frankreich, Italien und Griechenland, von Dr. Fedor Poſſart.

12. geh. 12 gr. od. 48 kr.

Beweis,

auf örtliche Unterſuchung und auf die Lehren der Kanalbaukunde gegründet: daß der 1832 auf Staatskoſten bekannt gemachte Entwurf zu einem Kanal zwiſchen der Donau und dem Mayn in der Ausführung nicht gelingen könne. Von Ritter Fr. v. Wiebeking.

gr. 8. geh. 4 gr. od. 18 kr.

Verſuche und Beobachtungen

im Gebiete der Phyſik.

Von Fr. M. Wild. Nebſt des Verfaſſers Biographie herausgegeben von Guſtav Bacherer.

gr. 8. 1 Thlr. 4 gr. od. 2 fl.

München. Nro. 32. 1. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

In der erſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten hat der königl. Staatsminiſter des Innern, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, einen Geſetzentwurf:

„Die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend"

eingebracht, und ihn mit einem Vortrage begleitet, aus welchem wir zuerſt einige bemerkenswerthe ſtatiſtiſche Notizen ausheben.

Die Ständeverſammlung des Jahrs 1831, ſagt der Herr Miniſter, habe auch den Wunſch an Se. Königl. Majeſtät gebracht, es möge das Gemeindeedikt ꝛc. einer Reviſion unterworfen werden, welcher denn auch der Allerhöchſten Aufmerkſamkeit nicht entgangen ſey. Die angeordneten Erhebungen des Standes der gemeindlichen Verwaltung gaben folgende Reſultate: das Königreich zählt in den 7 ältern Kreiſen: 11 Städte I., 22 II., 110 III. Klaſſe; 91 Märkte mit magiſtratiſcher Verfaſſung; 46 Städte und 299 Märkte ohne dieſelbe. Das Perſonal obiger 244 Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung beſteht I. in jenen 11 Städten 1. Klaſſe aus 13 rechtskundigen, 9 nichtrechtskundigen Bürgermeiſtern, 28 rechtskundigen und 8 Bau-Räthen, 120 bürgerlichen Magiſtratsräthen, 360 Gemeindebevollmächtigten, 17 Stadtkämmerern, 34 Sekretären, 53 Aktuaren, 25 beſoldeten Boten, 291 Polizeidienern; in Summe 958 ohne die Schreiber. II. In den 32 Städten zweiter Klaſſe aus 3 rechtskundigen und 29 nichtrechtskundigen Bürgermeiſtern, 37 rechtskundigen und 262 bürgerlichen Räthen, 786 Gemeindebevollmächtigten, 37 Stadtſchreibern, 8 Stadtkämmerern, 146 Boten u. Polizeidienern in Summe 1308 Individuen.

III. In den 110 Städten dritter Klaſſe und 91 Märkten aus 201 Bürgermeiſtern, 1234 bürgerlichen Magiſtratsräthen, 3692 Gemeindebevollmächtigten, 203 Stadt- oder Marktſchreibern, 315 Boten oder Polizeidienern, in Summe 5645 Individuen. — IV. In den Landgemeinden aus 7184 Ortsvorſtehern, 11,147 Stiftungs- und Gemeindepflegern, 23,699 Gemeindebevollmächtigten, 5172 Gemeindeſchreibern, 7402 Flur-, Dorf- und Nachtwächtern, in Summe 54,604 Individuen. Dieſes Geſammtperſonal bezieht an Gehalten ꝛc. jährlich 1,343,291 fl. $34\frac{5}{8}$ kr.

Das pekuniäre rentirende Vrrwaltungsobjekt beträgt A an Gemeindegute 31,805,954 fl. $52\frac{1}{8}$ kr. B. an Stiftungsgute 123,228,266 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.; an beider Geſammtſumme 155,034,220 fl. $55\frac{3}{4}$ kr. —

Das nicht rentirende Vermögensobjekt umfaßt, A an Gemeindegute 13,063,372 fl. $30\frac{1}{8}$ kr. B an Stiftungsgute 26,938,944 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.; beider Geſammtſumme 40,002,316 fl. $37\frac{7}{8}$ kr.

Die Regie- und Verwaltungsausgaben entziffern, einſchlüſſig der Perſonalexigenz: 2,304,452 fl. $35\frac{3}{4}$ kr. Die Gänge der Gemeindepflegevorſteher und Mitglieder zu Amte betragen im Durchſchnitte jährlich 95,192 mit einem Aufwande von 59,373 fl. 53 kr. Der Gemeindeaufwand vor der jetzigen Organiſation 1818 betrug 1,854,243 fl. $27\frac{3}{4}$ kr.; bei der gegenwärtigen, 1833 aber 3,401,602 fl. $21\frac{32}{40}$ kr.

Das geſammte Gemeindevermögen der ſechs ältern Kreiſe war im Jahr 1817 — 20,659,215 fl. im Jahr 1833 — 16,739,219 fl. — Das Stiftungsvermögen 1817 — 105,267,942 fl., im Jahr 1833 — 123,297,776 fl.

Der Schuldenſtand war 1818 — 7,265,458 fl. $59\frac{1}{4}$ kr. — 1832: 8,645,790 fl. $24\frac{5}{8}$ kr. (Für den Untermainkreis ließ ſich eine ähnliche Vergleichung nicht herſtellen.)

Der Total-Aufwand der Gemeinden beträgt jetzt 4,727,759 fl. $36\frac{32}{40}$ kr. Auf der Bevölkerung der Städte haften an direkten und indirekten Gemeindeabgaben und Umlagen aller Art: 2,591,587 fl. $9\frac{5}{8}$ kr.

Eine Reviſion des gemeindlichen Verwaltungsorganismus erſcheine daher ſchon aus dem finanziellen Standpunkte als höchſt wünſchenswerth. Gleicher Reviſion bedürfen einige ſonſtige Gegenſtände. (Die wir aber aus Mangel an Raum nicht weiter ausziehen können, ſondern vielmehr auf den 10 Oktavſeiten füllenden Geſetzentwurf ſelbſt übergehen müſſen, aus welchem jedoch, da wir

ihn ſeiner Wichtigkeit wegen, faſt vollſtändig geben, die Motive zur Reviſion ſelbſt hervorleuchten möchten.

Geſetz

die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Art. I. Die §§. 10, 11, 13, 14, 16, 18, 35, 47, 48, Abſ. 1, 50, 52, 53. Abſ. 2, 59, 78, lit. d. 79. Abſ. 3 u. 4, 83, 84, 86. Abſ. 2, 90. Abſ. 2, 94. Abſ. 3 u. 4, 96. Abſ. 1, 101, Nr. 1, 102, 105 u. 115 werden abgeändert. — Art. II. Zuſätze am Schluſſe erhalten die §§. 25, 26, 34, 63, 70, 82 und 120. Art. III. Die Abänderungen und Zuſätze lauten wie folgt:

I. Tit. 2. K. Eintheilung der Gemeinden. §. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Koſten eines Magiſtrates mit ihren Verhältniſſen nicht vereinbar finden, ſind jederzeit befugt, zeitlich in die Klaſſe der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in ſolchem Falle der Name: Stadt oder Markt mit dem etwa beſitzenden Wappen.

(Fortſetzung folgt.)

IV. Miscellen.

Anweſende Herren Reichsräthe, nebſt Angabe der Wohnungen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Maximilian — in der königl. Reſidenz.
Seine Königliche Hoh. der Prinz Karl — im eigenen Pallaſt.
Seine Hoheit der Herzog Maximilian — im eigenen Pallaſt.
Fürſt Ludw. v. Oettingen Wallerſtein — Theatinerſtraße Nr. 20.
Fürſt von Oettingen Spielberg — Prannersſtraße Nr. 10.
Freiherr von Gebſattel, Promenadeſtraße Nr. 6.
Freiherr v. Fraunberg — Briennerſtraße Nr. 45.
Graf v. Schönborn, Weinſtraße Nr. 10.

Graf zu Pappenheim — Briennerſtraße Nr. 12.
Graf v. Giech, Ludwigſtraße Nr. 6.
Graf v. Fugger Nordendorf — Dienersgaſſe Nr. 1.
v. Riegg — Münzgebäude.
v. Roth — Barrerſtraße Nr. 4.
Fürſt v. Wrede — im eigenen Pallais.
Graf v. Törring Seefeld — Promenadeſtraße Nr. 6.
Graf v. Sandizell — Türkenſtraße Nr. 65.
Freiherr v. Würzburg, Weinſtraße Nr. 10.
Graf v. Törring Guttenzell — Reſidenzſtraße Nr. 2.
Graf v. Arco Valley — Theatinerſtraße Nr. 7.
Graf v. Gravenreuth, Weinſtraße Nr. 16.
Freiherr v. Lotzbeck — Briennerſtraße Nr. 38.
Freiherr v. Kesling, im Hofſtallgebäude.
Graf Karl v. Arco — Ottoſtraße Nr. 3.
Freiherr v. Zentner — Arcisſtraße Nr. 14.
v. Raglowich — Ottoſtraße Nr. 1.
Graf v. Reigersberg — Fürſtenſtraße Nr. 1.
v. Sutner — Rindermarkt Nr. 3.
Freiherr v. Leonrod — Karlsſtraße Nr. 52.

— Der Herr Abgeordnete Thomaſius wohnt im Stachusgarten. Der Herr Abgeordnete Leuchs, Frühlingsſtraße Nr. 28 zu ebener Erde.

— Die Kammer der Reichsräthe hat in der vorigen Woche mehrere Ausſchuß=Sitzungen gehalten; heute aber iſt bei derſelben allgemeine Sitzung.

— Vorige Woche iſt Herr Baron von Cloſen aus ſeinem Verhafte in der hieſigen Frohnveſte von dem Herrn Kreis = Rath Schiffmann, als Unterſuchungs=Kommiſſär, auf ſein Gut Gern begleitet worden, mit dem Bedeuten, daſelbſt ſeinen Aufenthalt zu fixiren, bis der Prozeß, gegen ihn auf freien Fuß fortgeſetzt, beendigt ſeyn wird. Dieſes melden wir im Bezug auf die über ſeinen Eintritt in die Kammer der Abgeordneten ſtattgefundenen Verhandlungen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11. — Verantwortlicher Redakteur G. D. Stellwag.

München. Nro. 33. 2. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Die Staatsſchuldentilgungs-Rechnungen,

welche der Finanzminiſter der Kammer der Abgeordneten übergeben hat, liefern gleichfalls erfreuliche Reſultate. Der Betrag der geſammten Staatsſchuld belief ſich am 1. Okt. 1831 an Kapital und Zinsrückſtänden auf:

	fl.	kr.	pf.
. . . . .	132,605,353	37$\frac{3}{8}$	—
Am Schluſſe des Jahres 18$\frac{31}{32}$ ſteht dieſem Betrage, welcher ſich mit Einſchluß der Zugänge und Abſchreibungen auf	132,814,753	38$\frac{7}{8}$	—
erhoben hat, ein Paſſivſtand von . . .	129,665,994	6$\frac{2}{8}$	—
gegenüber, wornach ſich eine Minderung der Staatsſchuld an Kapital und Zinsrückſtänden von	3,148,759	32$\frac{5}{8}$	—
entziffert. Dieſe Minderung reduzirt ſich zwar, nach Abgleichung der hierunter begriffenen Verminderung des Depoſitoriums mit dem Anlehen für die Penſionsamortiſationskaſſe um	2,252,196	8	5
indeß erſcheint, wenn man dieſe Summe von der Schuldentilgung abzieht, eine reine Minderung der Staatsſchuld zu . .	896,563	24	—
eine Summe, die gegen die Dotation der Tilgungskaſſe zu	878,000	—	—
um den Betrag von	18,563	24	—
höher ſteht, was als Wirkung der eignen Kraft der Verwaltung des J. 1831/32 zu betrachten iſt. — Die Größe der Zinſenlaſt, die am 1. Okt. 1831 . .	4,977,130	5	—

	fl.	kr.	pf.
betrug, reduzirte ſich im Laufe des Jahres 1831/32 auf	4,960,931	24	—
Von der 2. Finanzperiode gingen an Penſionszahlungen der Amortiſationskaſſe auf 1831/32 über	3,558,474	$17\frac{4}{8}$	—
Die neuen Ueberweiſungen nach dem Finanzgeſetz von 1831 betragen	301,578	55	—
wornach die Geſammtſumme für das Jahr 1831/1832 auf	3,860,053	$12\frac{4}{8}$	—
ſich beläuft. Am Schluße des Jahres erreicht dieſer Paſſivpoſten nur noch den Betrag von	3,596,649	29	—
Folglich ſind in dem gedachten Jahre heimgefallen	263,403	43	4
Das Aktiv-Vermögen der Schuldentilgungsanſtalt beſtand am 1. Okt. 1831, ausſchließlich der Kaſſa-Reſte in	19,605,436	53	3
am Schluße des Jahres 1831/32 aber in	16,713,925	25	4
Es erlitt alſo eine Minderung. Die darunter begriffene Minderung des Depoſitoriums beſteht aber in	3,365,300	—	—
Dagegen das Anlehen für die Amortiſationskaſſe in	1,113,103	$51\frac{3}{4}$	—
Die nach Abgleichung dieſer Summe ſich wirklich ergebende Minderung des Aktivſtandes iſt jedoch durch die obenangeführte in	3,148,759	$32\frac{5}{8}$	—

beſtehende Minderung der Staatsſchuld aufgewogen, und es ergibt ſich überdies das bereits erwähnte Reſultat der effektiven Minderung der Staatsſchuld. — Der Finanzminiſter hielt dieſe Reſultate der Schuldentilgungsrechnnng des Jahres 1831/32 um ſo mehr für erfreulich, als mit dieſem Jahre die Staatsſchuld, die bis dahin durch die Zuweiſungen aus ältern Rechtstiteln und durch die zum Behufe der Penſionsamortiſationskaſſe erforderlichen Vorſchüſſe eine unvermeidliche Mehrung erlitten hatte, eine wahre und effektive Minderung erhalten habe. Ueberhaupt — fügte der Miniſter bei — habe die Staatsſchuldentilgungsanſtalt im erwähnten Jahre ihre Verbindlichkeiten mit den ihr geſetzlich zugewendeten und genau verabfolgten Gefällen und Dotationszuſchüſſen und unter der eifrigen Mitwirkung

der ſtändiſchen Kommiſſarien vollkommen erfüllt; der Staatskredit ruhe auf feſtem Grunde; der Kurs der 4prozentigen verzinslichen Staatspapiere überſchreite den Nennwerth derſelben, und habe ſich ſchon ſeit langer Zeit faſt unbeweglich auf ſeinem hohen Stande behauptet. Das Mobiliſirungsgeſchäft nähere ſich allmählich ſeinem Ende, die Spezial=Schuldentilgungskaſſe zu Paſſau habe als entbehrlich aufgelöst werden können, die Penſionsamortiſationskaſſe ſtehe dem Zeitpunkte ganz nahe, wo ſich das Gleichgewicht zwiſchen ihrer Dotation und ihrem Bedarf herſtellen werde, und Alles verſpreche der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eine feſte Dauer dieſes erfreulichen Zuſtandes, ſo wie für die Zukunft eine zunehmende Vermehrung ihres Tilgungsfonds.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortſetzung.)

II. Tit. 1. Kap. Eigenſchaften eines Gemeindeglieds. §. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde (in Städten und Märkten: Gemeindebürger, in Landgemeinden: Gemeindemänner) ſind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei 2) darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben. §. 13. Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, oder mit Gemeindebürgerrechten nicht begabten Perſonen ſind entweder 1) Gemeindeangehörige mit Anſäſſigkeit aus einem im §. 11 u. 12 nicht erwähnten Anſäſſigkeitstitel (in Städten und Märkten: Inſaſſen; in Landgemeinden: Beyſaſſen) oder 2) bloße Heimathangehörige anderer Gemeinden oder anderer Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Vorausſetzungen des §. 11 Abſatz 2 u. §. 13 Ziffer 1 entſprechenden ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen haben. — (Miethleute, Inleute) oder endlich 4) auswärts wohnende und in andern Gemeinden oder anderen Staaten anſäſſige oder heimathberechtigte Beſitzer von in der Gemeindemarkung

befindlichen Grundſtücken oder nutzbaren Rechten (Gemeindeforenſen.) §. 14. Wenn jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. §. 16. Außer dieſen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern iſt den Magiſtraten der Städte geſtattet, unter Beiſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche oder als Ehrenbürger ꝛc. aufzunehmen.

Zweites Kapitel. Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. §. 18. Die Anſprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen, richten ſich nach Tit. 3 Kap. 2 §. 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818.

III. Titel. Zweites Kapitel §. 25. Zuſatz am Schluſſe. Von dem Gemeindevermögen. „Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber feſtgeſetzt: die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewieſenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde, mit Zuſtimmung der Geſammtgemeinde und mit höherer Curatelgenehmigung ſtatt; ihr Vollzug richtet ſich nach den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen, und insbeſondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Okt. 1803, 19. Juni 1807, 22. Nov. 1810 und 21. Mai 1811, dann, was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältniſſe ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Sämmtliche vertheilte, und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheilen, werden mit einem angemeſſenen Grundzinſe zu Gunſten der Gemeindekaſſe belaſtet. — Die nach beſtehenden Geſetzen, Verträgen und Obſervanzen den ſogenannten Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauſes erklärt werden.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11. Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 34. 3. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortſetzung.)

Gleiche Verfügung ſteht den Gemeinden hinſichtlich der den ſogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeſchadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonarverbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und auf dem Civilrechtswege auszutragenden Anſprüche. Eine entſprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden. — Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und nur in ſo fern vertheilt werden, als dieſelben zur Waldkultur nicht geeignet erſcheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeſtänden und der Mangel an Acker- und Wieſengründen eine Theilung im Intereſſe der Kultur räthlich macht. §. 26. Zuſatz am Schluſſe. „Insbeſondere ſoll geſorgt werden, daß die Gemeinde- nnd Stiftungswaldungen allenthalben nach einem beſtimmten von den Staats-Standes- oder gutsherrlichen Forſtämtern gutachtlich geprüften und durch Kuratelbeſchluß feſtgeſtellten und ohne ähnliches Verfahren nicht abänderbaren Plane forſtwiſſenſchaftlich behandelt, gehörig beaufſichtigt und gegen Frevel ſowohl als Abſchwendung geſichert werden.“

Viertes Kapitel. Von den Gemeindeumlagen. §. 34. Zuſatz am Schluße. „Die Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung ſind ermächtigt, indirekte Auflagen auf Gegenſtände des Luxus mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern einzuführen. Der Begriff ſolcher Auflagen darf aber unter keiner Vorausſetzung auf den auch fortan von beſonderer k. Bewilligung ab-

hängenden Malz- und Weinaufſchlag ausgedehnt werden. Eben ſo muß der Genehmigung des Miniſteriums in Fällen, wo die betreffende Auflage neben den Gemeindegliedern auch eine oder mehrere der im §. 13 Zif. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Geſetzes genannten Kategorien von Gemeindebewohnern trifft, die Einvernahme der hiefür beſonders zu beſtellenden Vertreter dieſer Kategorie nach Anologie des Art. 6 in dem ergänzten Geſetze über dle Gemeindeumlagen vom . . . . . 1834 vorangehen.“ §. 35. Die Fälle, in welchem, und die Zwecke für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet, und wer dazu verpflichtet iſt, den Maßſtab, nach welchem die wirklich verfügten Gemeindeumlagen zu vertheilen ſind, die Erhebungsart und die Verwendung derſelben, beſtimmt das beſondere hierüber erlaſſene Geſetz vom 22. Juli 1819 und die ergänzende geſetzliche Anordnung vom . . . . 1834.

IV. Titel. Drittes Kapitel. Von den Magiſtraten. §. 47. Der Magiſtrat ſoll beſtehen: I. In den Städten München, Augsburg und Nürnberg; 1) aus einem rechtskundigen Bürgermeiſter, welcher von 6 zu 6 Jahren neu aus der Klaſſe der rechtskundigen Räthe gewählt werden ſoll; 2) aus einem bürgerlichen Bürgermeiſter; 3) aus zwei rechtskundigen Räthen; 4) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich der gewerbtreibenden Klaſſe. — II. In den übrigen Städten I. Klaſſe. 1) Aus einem Bürgermeiſter; 2) aus einem bis zwei rechtskundigen Räthen; 3) aus zehn bis zwölf bürgerlichen Räthen, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Klaſſe. — III. In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten II. Klaſſe. 1) aus einem Bürgermeiſter; 2) ſo ferne der Bürgermeiſter die Vorbedingungen zu dem Staatspolizeidienſte nicht beſitzt, aus einem rechtskundigen Rathe, im entgegengeſetzten Falle aber aus einem Stadtſchreiber; 3) aus acht bis zehn bürgerlichen Räthen. — IV. In den Städten III. Klaſſe und in den Märkten. 1) aus einem Bürgermeiſter; 2) aus einem Stadt- oder Marktſchreiber; 3) aus ſechs bis acht Bürgern. — Die Verwaltung der Komunalkaſſe wird unter den, jeder Oertlichkeit entſprechenden Beſtimmungen über die Kontrolle und Kaſſaſperre einem Stadtkämmerer übertragen. Als ſolcher iſt in der Regel ein bürgerlicher Magiſtratsrath zu beſtellen. Jedoch bleibt die Aufſtellung eines eigenen Stadtkämmerers geſtattet, wo ſolche von der Gemeinde vermöge der Wichtigkeit des Gemeindevermögens mit Kuratelgenehmigung nöthig erachtet wird. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet ſich nach den nähern Beſtimmungen des nachfolgenden

§. 59. — Der Stand des erforderlichen Mittel- und Unterperſonals, einſchlüſſig der Baubeamten, dann der etwa beſonders angeſtellten Stadtkämmerer wird von dem Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten mittelſt gemeinſamen Beſchluſſes mit Curatelgenehmigung nach den örtlichen Bedürfniſſen jeweils feſtgeſetzt. — Eben ſo wird der Stadtſchreiber aus dem Magiſtratsperſonal gewählt, ſo ferne nicht die Gemeinde ſelbſt mit Kuratel-Zuſtimmung die Aufſtellung eines eigenen Stadtſchreibers für nöthig erachtet. — In Städten III. Klaſſe und in Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung iſt der dazu berufene Schullehrer gehalten, die Funktion des Stadt- oder Marktſchreibers gegen einen von der Gemeinde mit Kuratelgenehmigung feſtzuſetzenden Funktionsbezug neben ſeinen Schulgeſchäften zu führen. — §. 48. Abſ. 1. Die Bürgermeiſter mit Ausnahme der drei rechtskundigen Bürgermeiſter zu München, Nürnberg und Augsburg, dann der zu Bürgermeiſterſtellen zeitlich gewählten rechtskundigen Magiſtratsräthe müſſen der höchſtbeſteuerten Hälfte der Gemeindeglieder angehören.

Zur Anſtellung als rechtskundiger Magiſtratsrath iſt das vollendete akademiſche Studium und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Konkursprüfung für den Staatsdienſt erforderlich. Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten Stadt- oder Marktſchreibers ſetzt den Nachweis der für dieſes Amt erforderlichen Kenntniſſe, durch angemeſſenes Beſtehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktiſchen Prüfung voraus. §. 50. Die Bürgermeiſter werden in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; ſie legen mit deren Verfluſſe ihr Amt nieder, ſo ferne ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden. — Die eigens angeſtellten rechtskundigen Räthe erhalten bei ihrer Anſtellung eine verhältnißmäßige, in Standes- u. Dienſtesgehalt gehörig auszuſcheidende Beſoldung, ſie treten nach 3 Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätigt worden, analog in die Verhältniſſe der k. unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener. Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe austritt und durch eine neue Wahl erſetzt wird. Gehört der gewählte Bürgermeiſter der Klaſſe der rechtskundigen Räthe an, ſo bleibt die Stelle eines rechtskundigen Rathes unbeſetzt nnd dem Bürgermeiſter für den Fall vorbehalten, wenn er bei einer der künftigen ſechsjährigen Wahlen nicht wieder zur Bürgermeiſterſtelle berufen werden ſollte.“

(Fortſetzung folgt.)

2. Geſetzentwurf: Abänderung des Lokalumlagengeſetzes betreffend.

In dem Vortrage des königl. Staatsminiſters des Innern Fürſten von Oettingen-Wallerſtein wird geſagt: „die ſtändiſche Sitzung des Jahrs 1831 habe unter anderm auch zu dem Antrag geführt: „„es möge den Ständen des Reichs ein Geſetz vorgelegt werden, welches die mancherlei Anſtände beſeitige, die ſich aus dem nach dem Steuerfuße zu bemeſſenden Umlagenmaßſtab ergeben haben,““ ein Anſinnen, welches vollkommen mit der eigenen Wahrnehmung der inneren Verwaltung zuſammentrafe und als Anregung eines täglich neu hervortretenden Bedürfniſſes das bereitwilligſte Entgegenkommen finden mußte. Die Umlagpflichtigen ſeyen nach Maßgabe ihres Verhältniſſes zu der Gemeinde in die fünf Begriffe der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, der ausſchließend Heimathberechtigten, der Mieth- u. Inleute und der Gemeindeforenſen gebracht. Insbeſondere ſey deutlich dargethan, in welchen Fällen die Mieth- und Inleute, die Beſitzer einfacher Grundſtücke zu konkurriren haben. Der Steuerfuß ſey zwar als Maßſtab beibehalten, aber vervollſtändigt durch Aufführung der die Beitragsquote jeder Kategorie von Umlagpflichtigen regulirenden Steuerart, in welcher ſie in der Weiſe beitragen, daß das Verhältniß der künftigen Beſteuerung von 1 Kreuzer aus dem Ertrage 1 Guldens angewendet und bei der Familienſteuer von dem Einkommen die Mannsnahrung, nämlich bei Taglöhnern, Geſellen und Dienſtboten zu 40 fl., bei andern Erwerbsarten in 12 Klaſſen zu 10 bis 720 fl., bei unbeſoldeten Schreibern, Lehrern, Schriftſtellern, Künſtlern zu 90 fl. in Abzug gebracht wird; daß ferner die Beſoldeten und Geldrentenbeſitzer nach Prozenten wie die Dominikaliſten, und endlich die Kapitaliſten aus einem Minimum von 240 bis zu einem Maximum von 720 fl. beigezogen werden.“

(Der Entwurf ſelbſt folgt im nächſten Blatt.)

Berichtigung.

Seite 139 Z. 7 von unten iſt zu leſen:
oder 2) bloße Heimathangehörige der Gemeinde ohne Anſäſſigkeit, (ausſchließend Heimathberechtigte) oder 3) ſolche Heimathangehörige anderer Gemeinden u. ſ. w.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 35. 4. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortſetzung.)

Die nicht in rechtskundiger Eigenſchaft gewählten Bürgermeiſter erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Funktionsgehalt. Eben ſo erhalten die Bürgermeiſter aus der Klaſſe der rechtskundigen Räthe auf die Dauer des Bürgermeiſter-Amtes einen entſprechenden Funktionsgehalt. Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entſchädigung. Das Dienſtverhältniß der eigens aufgeſtellten Stadt- und Marktſchreiber, der Baubeamten, und der etwa eigens aufgeſtellten Stadtkämmerer, ſo wie der übrigen Angeſtellten iſt widerruflich, und zieht weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche nach ſich, ſo ferne nicht ein mit Kuratel-Genehmigung geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen giebt.

§. 52. Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu. §. 53. Abſ. 2. Die von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Bürgermeiſter nnd rechtskundigen Räthe ohne Ausnahme, dann die bürgerlichen Räthe der Städte I. Klaſſe, müſſen mit beigefügtem Kuratel-Gutachten der Beſtätigung des Monarchen unterſtellt werden. — Die bürgerlichen Magiſtratsräthe der Städte II. und III. Klaſſe, dann der Märkte mit magiſtratiſcher Verfaſſung, unterliegen der Beſtätigung der treffenden Kreisregierung. Die Verweigerung Königlicher Beſtätigung zieht eine neue Wahl nach ſich.

§. 59. Wirkungskreis der Magiſtrate in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. Er verwaltet das geſammte Kommunalvermögen,

durch die nach §. 47 aus dem Magiſtrats-Gremio oder außerhalb desſelben beſtellten Stadt- oder Markt-Kämmerer. Eben ſo verwaltet er das lokale Stiftungsvermögen durch den oder die nach §. 47 aus ſeiner Mitte ernannten Stiftungspfleger mit gewiſſenhafter Sorge dafür, daß das beſondere Stiftungsvermögen einzelner Konfeſſionen ſtets Räthen derſelben Konfeſſion, oder in Ermanglung ſolcher Räthe einem oder zwei eigens durch die Gemeindebevollmächtigten zu wählenden Stiftungspflegern desſelben Bekenntniſſes anvertraut werde. Wo übrigens ein ſolches, beſondern Konfeſſionen angehörendes Vermögen beſteht, wird für jede Konfeſſion ein eigenes Gremium von Stiftungsbevollmächtigten aufgeſtellt, welches aus ſämmtlichen Gemeindebevollmächtigten dieſer Konfeſſion beſteht, und — ſo ferne nicht mindeſtens ſechs Bevollmächtigte und vier Erſatzmänner desſelben Bekenntniſſes vorhanden ſeyn ſollten — durch die Wahlmänner der betreffenden Konfeſſion unmittelbar nach vollzogener Wahl der Gemeindebevollmächtigten, und in der für die Wahlen dieſer Bevollmächtigten feſtgeſtellten Form, ergänzt wird. Dieſes Gremium, welchem auch ſämmtliche Ortspfarrer (bei den Proteſtanten erſte Pfarrer) gleicher Konfeſſion von Amtswegen angehören, wird von dem Magiſtrate über alle wichtigen Angelegenheiten der betreffenden Stiftungsverwaltung gehört, und deſſen abweichende Anſicht zieht mündliche Beſprechung des Magiſtrats mit dem Gremio des Stiftungsausſchuſſes, und bei der Erfolgloſigkeit die Vorlage des Gegenſtandes an die nächſtvorgeſetzte Kuratel eben ſo nach ſich, wie ſolches bezüglich abweichender Anſichten zwiſchen Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten durch §§. 83 u. 84 vorgeſchrieben iſt. — Der Magiſtrat läßt ſich von dem Stadtkämmerer und dem oder den Stiftungspflegern über die Verwaltung des ihm untergebenen Kommunal- und Stiftungsgutes jährliche Rechnung ſtellen, und legt ſelbe, in Gemeinden ohne beſonderes konfeſſionelles Stiftungsvermögen, den Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden entgegengeſetzter Art, was das Gemeinde- und allgemeine Stiftungsvermögen betrifft, den Gemeindebevollmächtigten, was das beſondern Konfeſſionen angehörende Stiftungsvermögen anbelangt, den betreffenden Stiftungsbevollmächtigten zur Einſicht und Erinnerung, ſodann aber der nächſten Kuratelinſtanz (in Städten I. und II. Klaſſe der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Städten III. Klaſſe, oder in Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung, der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizei-Behörde) zur Prüfung und Beſcheidung vor.;

§. 63. Zuſatz am Schluſſe. „Die mit keinem eigenen Stadt-

gericht verſehenen Stadtgemeinden üben das Vermittlungsamt unter den in §. 120 feſtgeſetzten Formen, und zwar je nach Befunde durch das Plenum des Magiſtrats, oder durch angeordnete Kommiſſionen oder durch eigene Kommiſſäre aus."

§. 70. Zuſatz am Schluſſe. „Uebrigens bleibt dem Staate unbenommen, die Funktion eines Stadt-Kommiſſärs den Bürgermeiſtern, gegen ein mit denſelben zu treffendes Uebereinkommen auf Aerarialkoſten zu übertragen, wo, und ſo lange er es für angemeſſen erachtet.

Viertes Kapitel. Gemeinde-Ausſchuß oder Bevollmächtigte. A Beſtellung. §. 78. Lit. d. Perſonen, die in Konkurs verfallen ſind, und nicht ihre Gläubiger ſpäter vollſtändig befriedigt haben. §. 79. 3. u. 4. Abſatz. Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwiſchenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Drittheiles auf irgend eine zuläſſige Weiſe ergibt, wird durch den Eintritt der nächſten Erſatzleute erſetzt, welche dann die Eigenſchaft von Bevollmächtigten in ſo lange bekleiden, als die Ausgetretenen in dieſem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten. §. 82. Zuſatz am Schluſſe. B. Wirkungskreis. Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Anſäſſigmachungs- und Gewerbsverleihungs-Fragen, gegenüber dem mit der polizeilichen Beſcheidung der betreffenden Geſuche bekleideten Magiſtrate, und werden daher von dieſem mit ihrer Erinnerung vernommen.

(Fortſetzung folgt.)

2. Der Geſetzentwurf: einige Abänderungen des Lokalumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 betreffend. (Fortſetzung.)

Geſetzentwurf:

Art. I.

Die Art. II. Ziff. 3, 4 und 5; Art. III. Ziff. 2; Art. VI. Abſ. 2; Art. VII; Art. VIII; Art. IX. Abſ. 4, 5, 6 und 7; Art. X. Abſ. 2, 3 und 4; Art. XI. und Art. XII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 ſind aufgehoben.

Art. II.

Dieſelben werden erſetzt wie folgt: Art. II. Ziffer 3 beſtimmt

die Beiziehung des Staatsärars bei Gebäuden und Grundſtücken, unveräußerten Kloſtergütern und neuen Erwerbungen, mit Ausſchluß neuer Wälder, Seen, die ſich nicht in den Markungsgrenzen befinden, worüber Bücher und Karten Auskunft geben und etwaige Streite verglichen oder auf dem Rechtsweg entſchieden werden ſollen. Art. II. Ziff. 4. Sämmtliche in dem Gemeindebezirke wohnhafte, als aktive Gemeindeglieder nicht zu betrachtende Gemeindeangehörige, ausſchließend Heimathberechtigte, Mieth- und Inleute, ſo fern die Umlage aus einem oder mehreren der im Art. 1. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 lit. B. Ziff. 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 aufgeführten Zwecke hervorging.

Art. II. Ziff. 5. Die Gemeindeforenſen, bezüglich ihrer in der Gemeinde befindlichen Grundſtücke, in ſo ferne die Umlage 1) durch Neubauten oder Reparationen von Waſſerleitungen, Brückenſtegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen; 2) durch den Unterhalt der Feldwachen; 3) durch den Neubau, oder durch die Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern herbeigeführt wird.

Art. III. Ziff. 2. Die im §. 13 Ziff. 1 bis 4 des Geſetzes über die Reviſion des Gemeindeedikts . . . . 1834 genannten Gemeindeangehörigen, ausſchließend Heimathberechtigte, Mieth- und Inleute, dann Forenſen in jenen Fällen, in welchen ihnen nach Ziffer 4 und 5 des voranſtehenden Art. II. keine Pflichtigkeit obliegt. —

Die in der Gemeinde vermöge ihrer dienſtlichen Verhältniſſe anweſenden Militärperſonen, ſo ferne ſie nicht vermöge eines Grundbeſitzes, eines Gewerbes, oder eines ſonſtigen Anſäſſigkeitstitels als Gemeindeglieder oder als Gemeindeangehörige, ausſchließend Heimathsberechtigte, Mieth- und Inleute oder Forenſen zu betrachten ſind.

(Schluß folgt.)

IV. Miscellen.

Heute hielt die Kammer der Reichsräthe allgemeine Sitzung, in welcher die Civilliſte debattirt und, dem Vernehmen nach, unbedingt angenommen wurde.

Verlag von George Jaquet, Gruftgaſſe Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 36. 5. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

Beſchlüſſe der Kammer der Reichsräthe.

I. Vom 1. Apr. „Die Kammer der Reichsräthe glaubt den Geſetzentwurf: die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte ꝛc. betreff., (S. Nr. 23 p. 99) mit den Modifikationen annehmen zu können, daß 1) die im §. 1 enthaltene Geldſtrafe von 10 pCt. des verſicherten Werths auf 4 pCt. gemindert werde und 2) der §. 2 nach dem Worte „aufgehoben", den Zuſatz enthalte: „ſoweit dergleichen grundherrliche Nachläſſe und Unterſtützungen in den Civilgeſetzen begründet ſind." Zugleich verbindet ſie damit den Wunſch: es möge die Staatsregierung nach Einvernahme der Landräthe möglichſt dahin wirken, daß die Kreiſe mit Vermtidung eigener Vereine, wo möglich jenem des Iſarkreiſes beitreten, da blos durch möglichſt große Ausdehnung eine ſolche ſchon beſtehende Anſtalt von Bedeutung und Wirkſamkeit werden kann.

II. Vom 4. April. „Die Kammer der Reichsräthe hat dem mit Beſchluß der Kammer der Abgeordneten an ſie gelangten Geſetzesentwurf: die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend, nach vorſchriftsmäßiger Berathung ihre unbedingte Zuſtimmung ertheilt."

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortſetzung.)

Die weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen werden

vor deren Einſendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied, und dann ſo ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte iſt befugt, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage, ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtrats=Einlaufe einzugeben und ſich darüber einen Empfang=ſchein zu erholen. Dieſe Bemerkungen werden mit der Rechnung ſelbſt an die Kuratel geſendet. — §. 83. Der Magiſtrat iſt ſchul=dig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeindebevollmäch=tigten möglichſt zu berückſichtigen. Abweichende Anſichten des Ma=giſtrats und der Gemeinde ſowohl als der beſondern Stiftungsbe=vollmächtigten werden in gemeinſamen Sitzungen des Magiſtrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen und ſo ferne auch auf dieſem Wege die geſondert zu zählenden Stim=men jedes dieſer beiden Körper nicht übereinſtimmende Majoritäten darbieten, der vorgeſetzten Kuratel zur Entſcheidung vorgelegt. Die Befugniß der Magiſtrate zur Anordnung von Proviſorien iſt in ſol=chen Fällen auf das Vorhandenſeyn einer abſoluten Vorzugs=Ge=fahr beſchränkt. — §. 84. Auch außer den oben §. 82 ſpezifizirten Fällen ſind die Gemeindebevollmächtigten berechtigt, dem Magiſtrate eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben, ſo oft ſie einen bedeu=tenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrzunehmen oder einen das Gemeindebeſte fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glauben; — auch ſteht es ihnen frei, Beſchwerden über die Gemeindever=waltung, wenn ſolche von dem Magiſtrate nicht erledigt werden ſoll=ten, bei der vorgeſetzten Kuratel durch ſchriftliche Vorſtellungen an=zubringen.

§. 86. Abſ. 2. C. Verſammlungen und Vorrechte. Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angeſetzten Verſammlung ohne eine gültige Entſchuldigungsurſache, worüber die anweſenden Verſammelten zu erkennen haben, nicht erſcheint, unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Lokal=Armen=fonds, und dieſe Strafe wird in jedem weitern Falle in ſo lange zwiſchen einem Minimum von zwei Gulden und einem Maximum von 12 Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde ſich veranlaßt ſieht, ein ſolches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläſſigung ſeiner Bürgerpflicht durch gemeinſamen Beſchluß des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten von dem Amte förmlich auszuſchließen. — Uebrigens bleibt dem Beſtraften der Rekurs an die Kuratel für den Fall vorbehalten, wenn er abſolute Hinderniſſe des Erſcheinens

und rechtzeitige Entſchuldigung nachweiſen zu können glaubt: gegen den erkannten Ausſchuß iſt die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung geſtattet.

Fünftes Kapitel. §. 90. Abſ. 2. Von den Diſtrikts-Vorſtehern. — Bei dieſen werden die nämlichen Eigenſchaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§. 76.) vorgeſchrieben ſind. Ausnahmen hievon können nur mit Zuſtimmung der Kreisregierung, und im Hinblicke auf die beſondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums ſtattfinden. Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entſchuldigungsurſachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu ſtatten.

Sechstes Kap. §. 94. Abſ. 3 und 4. Verwaltung der Ruralgemeinden. A. Beſtellung des Ausſchuſſes. — Das beſtimmten Konfeſſionen angehörende Stiftungsvermögen muß ſtets von einem Stiftungspfleger derſelben Konfeſſion verwaltet werden. Findet ſich in einer konfeſſionell gemiſchten Gemeinde eigenthümliches Stiftungsvermögen mehrerer Konfeſſionen, ſo wird für das geſonderte Stiftungsvermögen jeder Konfeſſion ein eigener Stiftungspfleger aufgeſtellt. Ueberdies wird der Ausſchuß einer ſolchen Gemeinde für wichtigere Gegenſtände der beſondern konfeſſionellen Stiftung, ſo ferne nicht mindeſtens zwei Ausſchußmitglieder und zwei Erſatzmänner der betreffenden Konfeſſion vorhanden ſind, bis zu dieſer Zahl durch eigene nur in Stiftungsſachen dieſer Konfeſſion ſtimmfähige Ausſchußmitglieder; dann durch eigene Erſatzleute mittelſt beſonderer Wahl ſämmtlicher Gemeindeglieder derſelben Konfeſſion, und zwar unmittelbar nach erfolgter Wahl des Ausſchuſſes ſelbſt ergäuzt.

(Schluß folgt.)

2. Der Geſetzentwurf: einige Abänderungen des Lokalumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 betreffend. (Schluß.)

Geſetzentwurf:

Art. VI. (III.)

Als Maßſtab der Lokalumlagen gilt in der Regel der Steuerfuß mit folgenden Ergänzungen: Der Grundbeſitz konkurrirt auf der

Grund = Steuer, der Häuſer = Beſitz nach der Häuſer = Steuer, der Beſitz nutzbarer Rechte, ſo ferne keine verfaſſungsmäßige oder geſetzliche Befreiung obwaltet, nach Maßgabe der Dominikalſteuer. Die Leiſtungen der Gewerbtreibenden folgen der Gewerbſteuer. Gewerbsniederlagen außerhalb der Gemeinde domizilirender Meiſter tragen nach Maßgabe der ihren Einnahmen entſprechenden Gewerbsſteuerklaſſe bei. — Die Inhaber ſtändiger Geldbezüge und Geldrenten hinſichtlich ihrer eine Mannsnahrung von jährlich 600 fl. überſteigenden Bezüge, die Miethbewohner, die Inleute und die ſonſt zeitlich domizilirenden Familien endlich, wirken zu den Umlagen nach dem Verhältniſſe der Familienſteuer mit.

Uebrigens bleibt der Gemeinde überlaſſen, einen andern zweckmäßigen Umlagenmaßſtab in Uebereinſtimmung aller Kategorien von Beitragspflichtigen zu beſtimmen. Solche Uebereinkommen ſetzen jedoch eigene in der Form der §§. 37, 38, 39 und 82 der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gefaßte ſchriftliche Beſchlüſſe nach vorgängigem Benehmen mit den für jeden ſolchen Fall speziell zu beſtehenden Vertretern der verſchiedenen durch den Maßſtab betroffenen Klaſſen von Nichtgemeindegliedern voraus; auch wird ihre Gültigkeit durch die zu erholende Genehmigung der Kuratelbehörde bedingt.

Art. VII. (IV.)

Ueber die Art und Weiſe der Beiwirkung der Diſtriktsgemeinden zu Diſtriktsumlagen entſcheidet das hierüber beſtehende Geſetz vom . . . . 1834. Der jeder einzelnen Gemeinde des Diſtrikts zureparirte Antheil an die erforderlichen Geld=Naturalien oder Frohndienſtleiſtungen erwächſt in der betreffenden Gemeinde zur Lokal-Umlage.

Art. VIII. (V.)

Wie die gemeinſamen Bedürfniſſe aller Gemeinden eines Kreiſes zu decken ſeyen, beſtimmt das Geſetz vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betreffend. Eben ſo ſind die Verbindlichkeiten der Gemeinden, bezüglich der Militäreinquartierung und Verpflegung, dann in Betreff der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen durch das beſondere Kriegskoſtenperäquationsgeſetz vom 22. Juli 1819 feſtgeſetzt. —

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. V. Stellwag.

Múnchen. Nro. 37. 6. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtámter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.

(Fortſetzung.)

In der Berathung des Gemeindeausſchuſſes über Gegenſtände des Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflegen, wohnen der oder die Ortspfarrer (bei den Proteſtanten erſte Pfarrer) bei. In allen ſolchen Sitzungen führt der Pfarrer, oder bei Vorhandenſeyn mehrerer, der älteſte unter ihnen den Vorſitz. Der Widerſpruch der Pfarrer und Ausſchußmitglieder einer Confeſſion zieht bei Fragen der beſonderen Stiftungen dieſer Konfeſſion Suspenſion des Beſchluſſes der Mehrheit bis zu erfolgtem Kuratel-Ausſpruche nach ſich.

Der Ortsſchullehrer, oder wo deren mehrere ſich befinden, ein dazu berufener unter ihnen, bekleidet in der Regel die Stelle eines Gemeindeſchreibers. Als ſolcher führt er die Protokolle, beſorgt alle Schreibereien und fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, ſo ferne dieſes die Gemeinde- und Stiftungspfleger förmlich zu thun nicht im Stande ſind. — Ausnahmen von dieſer Regel finden nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kuratel ſtatt. — Wenn eine Landgemeinde aus mehreren Orten zuſammengeſetzt iſt, ſo iſt in den entfernter gelegenen Orten ein keine Remuneration erhaltender Stellvertreter des Ortsvorſtehers (Untervorſteher) aufzuſtellen, welcher die öffentliche Polizei ſowohl in ſeinem Wohnorte, als in den etwa dahin gewieſenen Weilern und Einödhöfen unter Leitung des Ortsvorſtehers zu beſorgen, bei den keinen Verzug leidenden Gegenſtänden einzuſchreiten, hierüber, ſo wie über

alles übrige dem Vorſteher jedoch Meldung zu thun und in allem nach deſſen Anweiſungen zu verfahren hat. Die Wahl und Beſtätigung dieſer Untervorſteher geſchieht in den durch die §§. 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. May 1818 beſtimmten Formen, durch die Aktivwahlfähigen, und die dazu gehörigen Weiler und Einöden; als Auszeichnung gebührt dem Untervorſteher ein Schild von minderer Größe als jener des Ortsvorſtehers, welcher, wie überhaupt jedes Funktionszeichen der Gemeindebeamten, bei allen dienſtlichen Anläſſen getragen werden muß.

§. 96. 1. Abſ. Die Gemeindevorſteher und die beiden Pfleger, ſo wie die beſondern Bevollmächtigten werden, von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes gewählt und von dieſem beſtätigt. Die Nichtbeſtätigung zieht, nach etwa ergriffenem und abgewieſenem Rekurſe, eine neue Wahl nach ſich.

B. Wirkungskreis des Ausſchuſſes; *a*) in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten. §. 101. Nro. 1. Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, ſo wie der Schutzverwandten, erfolgt nach Maßgabe des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Gewerbsweſen und der daſſelbe ergänzenden geſetzlichen Anordnungen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens. Dieſer wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungspfleger als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes beſorgt, welche jedoch gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bei den Magiſtraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des in Stiftungsſachen nach §. 94, Abſch. 3 u. 4 verſtärkten Ausſchuſſes gebunden ſind.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde-, ſowie des Stiftungsvermögens, wird jährlich von den Pflegern, und zwar, ſo ferne die Rechnungsobjekte von einiger Bedeutung, und weder die Pfleger noch die Gemeindeſchreiber einer ordentlichen Rechnungsſtelluug fähig ſeyn ſollten, unter Mitwirkung eines, gegen Abzug anderen Bezügen abzuordnenden Rechnungsverſtändigen, gelegt; dieſe Rechnungen werden a) dem Gemeindeausſchuſſe ſelbſt, welchem ſie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchſicht und Abgaben ſeiner Erinnerung offen ſtehen ſoll; b) der verſammelten

ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ableſen in Beiſeyn des Gemeindeausſchuſſes vorgelegt, und ſodann dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen zur Reviſion überſendet. — Den Kreisregierungen liegt ob, das Gemeinde- und Stiftungsweſen der zunächſt einer Unterkuratel untergebenen Gemeinden von Oberkuratelwegen genau zu beaufſichtigen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen einzelner Gemeinden oder ganzer Diſtrikte, nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Inſtruktion, beſondere Kenntniß zu nehmen.

§. 115. *β)* rückſichtlich der Feldpolizei. Der Vorſteher hat die Aufſicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewiſſen Zeiten mit Zuziehung des Gemeindeausſchuſſes und des in dem Orte etwa beſtehenden Feldgerichts, dann dreier Knaben aus der Gemeinde zu umgehen hat; die dabei allenfalls aufgefundenen Mängel und Anſtände ſind nach Befunde zu beſeitigen, oder unverzüglich der einſchlägigen Behörde anzuzeigen.

γ. Vermittlungsart. §. 120. Zuſatz am Schluſſe. Das ohne gehörige und rechtzeitig nachgewieſene Entſchuldigungsgründe eintretende Nichterſcheinen zieht für den Kläger, wie für den Beklagten, in dem erſten Ausbleibungsfalle eine Geldſtrafe von Einem Gulden bis zu drei Gulden, in dem zweiten Falle, eine ähnliche von drei bis fünf Gulden zu dem Lokal-Armenfond nach ſich. — Ueberdieß wird dem in obiger Weiſe ſäumigen Kläger das zur Begründung der gerichtlichen Ladung des Beklagten erforderliche Zeugniß bis nach erfolgter Stellung von dem Vermittleramte verweigert; dem erſcheinenden Kläger aber bei ähnlicher Säumigkeit des Beklagten das Atteſt zweimaligen Ausgebliebenſeyns ſeines Gegners, zu deſſen gerichtlicher Verfolgung ausgehändigt.

V. Titel. Erſtes Kapitel. §. 135. Schlußbeſtimmung. — Unterordung der Magiſtrate. — Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar 1) in ſo ferne ſie eine magiſtratiſche Verfaſſung beſitzt, in gemeinſamer Sitzung des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, dann was das Armenweſen betrifft, unter Zuziehung einer Abordnung des Armenpflegſchaftsraths, und was das allgemeine Stiftungsweſen anbelangt, unter Zuziehung des oder der Ortspfarrer (bei den Proteſtantiſchen: erſter Pfarrers) und was das konfeſſionell ausgeſchiedene beſondere Stiftungsvermögen betrifft, unter Zuziehung der beſondern Stiftungsbevollmächtigten; 2) ſo ferne ſie die

Landgemeinden angeht, in voller Ausſchußſitzung unter Mitwirkung der Pfarrer, und bei Vorhandenſeyn beſonderer konfeſſionellen Stiftungsvermögens, bezüglich dieſes Vermögens, unter Mitwirkung der beſondern Ausſchußmitglieder für Stiftungsangelegenheiten, jährlich einen einfachen aber klaren Etats-Voranſchlag ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungseinnahmen und Ausgaben zu berathen, und ſelben der nächſt vorgeſetzten Kuratel zu übergeben. Im Vollzuge des durch die Kuratelbeſchlüſſe feſtgeſtellten Etats iſt ſodann den Gemeinden die angemeſſene möglichſt freie Bewegung einzuräumen.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung

der 6. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 7. April 1834.

1) Verleſung der Protokolle der 4. und 5. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag über die Vernehmlaſſung des Herrn Brandenburg, und die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Culmann, Berathung und Schlußfaſſung hierüber. 4) Vorlage des Geſammtbeſchluſſes bei der Kammer über den Geſetzentwurf, die permanente Civilliſte betreffend. 5) Vortrag des erſten Ausſchuſſes über den Geſetzesentwurf, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen betreffend. 6) Vortrag des dritten Ausſchuſſes über die Anträge des Herrn Abg. Mätzler: a) die Abänderung einiger Beſtimmungen des Konſkriptionsgeſetzes; b) die Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte auf Werktage; c) die Entſchädigung der Landräthe betreffend. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8) Anzeige von Seite des fünften Ausſchuſſes über die von demſelben geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beſchwerden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 38. 7. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der ſechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

Am Miniſtertiſch ſitzen die Herren Kriegsminiſter und Finanzminiſter, die Herren Miniſterialräthe und Kommiſſäre: Dr. v. Stürzer, v. Mayer, v. Bezold, v. Bauer und v. Habel; 78 Abgeordnete ſind anweſend; die Tribunen beſetzt. 1) Der Abg. v. Oerthel verlieſt die Protokolle der 4. u. 5. Sitzung. 2) Es wurden 27 Eingaben verleſen, worunter wir heute blos zwei Eingaben des Abg. v. Cloſen, ſeine Unterſuchung und eine Beſchwerde, ſeinen Eintritt in die Kammer betr., bemerken. Der Abg. v. Schaadt, als Erſatzmann des Abg Herrle, entſchuldigt ſich wegen Krankheit und bittet um 4wöchentlichen Urlaub, Beſchluß: bewilligt; er ſoll ein ärztliches Atteſt beibringen. 3) Ueber die Vernehmung des Abg. Brandenburg ſiehe Titel III. des heutigen Blattes. Debatte: Der erſte Sekretär beantragt, daß, da er die Eigenſchaft eines Abgeordneten verloren, ſein Erſatzmann einzutreten habe. Abg. Scheuing hebt ſeine guten Eigenſchaften hervor, iſt für die Einberufung. Abg. Schwindl: Leider liege es nicht in den Willen der Kammer ihn einzuberufen. Plattner: glaubt, daß der Antrag der Kammer angemeſſen ſey, drückt aber ſein Bedauern aus, daß ein ſo braver Mann und ſo geachteter Familienvater dieſem harten Schickſal unterworfen worden, wünſcht endlich, dies Bedauern möge von mehreren Seiten ausgedrückt werden. Beſchluß gegen zwei Stimmen, daß derſelbe aus der Mitte zu treten habe, und der Erſatzmann Miniſterialrath Rinecker einzuberufen ſey. — Culmanns Aeußerung (ſiehe III. Tit.) Der erſte Sekretär trägt darauf an, daß die Kammer den Abg. Culmann, um konſequent zu ſeyn, einberufen müſſe. Löſch: Die Achtung gegen C. werde durch ſeine Aeußerung erhöht; er konnte nicht anders handeln. Rabl.

Der angeführte Umſtand Cs. ſey ſehr zu beachten; er habe ſtets an der Wahrheit feſtgehalten. Weinmann: das Recht in der Kammer zu ſitzen, entſpreche der Pflicht dazu; das geſetzliche Hinderniß aber ſcheint nicht eingetreten zu ſeyn. v. Rudhart: noch ſey die Kammer nicht inkonſequent; ſie könne es aber werden; es frage ſich, ob es nicht allzuhart ſey, wider Willen ausgeſchloſſen zu werden? In der zweiten Eingabe Cs. ſey ein Hinderniß angegeben, daher ſey der Urlaub zu bewilligen. Es möchte der Regierung daran gelegen ſeyn, die Unterſuchung zu beſchleunigen oder aufzuheben; der Geiſt, der in Freilaſſung des Hepps ꝛc. herrſchte, möge ſich auch hier zeigen. — Heinzelmann: Es ſey vom größten Nutzen, wenn die Regierung in dem Geiſt der Milde fortfahre; möge die Unterſuchung beſchleunigt werden; ſtimmt für Urlaub. v. Harsdorf: C. ſey einberufen, wenn er nicht erſcheine, ſo möge der Erſatzmann eintreten. v. Anns ſtimmt v. Rudhart bei. Schwindl: Wenn keine weitere Prozedur eingetreten wäre, müßte man auf frühern Beſchluß beharren; allein bei den jetzigen Verhältniſſen ſey es Pflicht, den Urlaub bis Ende Aprils zu ertheilen. Windwart: unterſtützt und ſpricht ſich mehr für die Billigkeit aus, da ja v. Cloſen, der doch in Spezialunterſuchung geweſen, Urlaub erhalten habe. v. Harsdorf: Sein Erſcheinen hänge von ſeiner Willkühr ab. v. Rudhart: es ſtehe nicht in ſeiner Willkühr. v. Freiberg tritt v. Rudhart bei; doch könne bei Gericht nur vom Geſetz nicht von Milde die Rede ſeyn. v. Rudhart: die Gerechtigkeit laſſe ſich mit Milde vereinigen; er achte die Gerichte hoch, aber ihre Ausſprüche würden von der Mit- und Nachwelt beurtheilt. Beſchluß: Culmann erhält Urlaub auf vier Wochen. Zuletzt bemerkt der erſte Präſident, daß hier nur die Richter handeln dürfen, nicht die Staatsregierung, (wie geſagt wurde) es ſey an jene erlaſſen worden, daß die Unterſuchung vor Anfang des Landtags beendigt ſeyn ſollte; allein es ſey nicht geſchehen.

Hierauf wurde beſchloſſen, daß auch der Abg. Ritter zum zweitenmal und zwar unter dem im 16. §. der Geſchäftsordnung ausgeſprochenen Präjudiz einberufen werden ſolle. Nachdem die Beſchlüſſe beider Kammern über die Civilliſte verleſen waren, wurde von Seite des Juſtizminiſteriums durch Herrn Miniſterialrath und Kommiſſär Dr. v. Stürzer ein Geſetzentwurf über die Vervollſtändigung der Beſtimmungen wegen Brandſtiftung im Rheinkreiſe vorgetragen. Die übrige Zeit der Sitzung füllten meiſt die in der Tagsordnung benannten Ausſchußvorträge aus, auf welche wir morgen zurück-

kommen werden. — Die nächſte Sitzung wurde auf Donnerſtag den 10. April anberaumt und die heutige um 1 Uhr geſchloſſen, nachdem noch vorher Mehreres, aus Veranlaſſung eines Antrags des Abgeordneten v. Anns: über die über alle Begriffe ruinöſe Straße über Abensberg nach Regensburg geſprochen worden war, wobei der Herr Finanzminiſter auf die von den Ständen für den Straßenbau unzulänglich bewilligten Gelder hinwies.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Antwortſchreiben der Herren Abgeordneten Brandenburg und Culmann.

1) Der Herr Brandenburg ſagt in ſeiner Vernehmlaſſung, es ſey allerdings gegründet, daß er voriges Jahr vor dem königl. Appellationsgericht des Obermainkreiſes wegen angeblicher Begünſtigung des nächſten Verſuchs des Verbrechens des Hochverraths und des Verbrechens der Majeſtätsbeleidigung der Hauptunterſuchung unterworfen wurde, weil er einige Druckſchriften des Dr. Wirth, welche deſſen Gattin auch ihm zugeſendet hatte, und deren Inhalt er nicht kannte, ohne weitern Gebrauch vernichtete, nachdem vorher ein beigepackt geweſenes verſiegeltes Päckchen laut Adreſſe aus ſeinem Komptoir weiter verſendet worden war, das ebenfalls dergleichen Schriften enthalten haben ſoll, ohne daß er hievon beim Kriminalgericht Anzeige machte. — Dieſe Unterſuchung wurde wegen mangelnden Beweiſes eingeſtellt. Aus dem bei der hohen Kammer vorliegenden Erkenntniß ſeyen die Gründe zu entnehmen. Er ſelbſt ſey kein Rechtsgelehrter und müſſe an die Richtigkeit dieſes Urtheils blos glauben, da gegen ihre Gültigkeit nichts einzuwenden ſey. — Sein Bewußtſeyn, ſeinen Eid nicht verletzt und ſeine Pflicht ſtets treu erfüllt zu haben, könne ihm doch kein Gericht rauben, und die Theilnahme und Achtung ſeiner Mitbürger, und die Leumundszeugniſſe erheben ihn über den angeſchuldigten Verdacht. Er trage daher mit Gleichmuth die Folgen deſſelben und verzichte gern auf eine Stelle, als deren höchſtes Ziel ihm die Aufgabe erſchien: die Verfaſſung in ihrer Wahrheit durchzuführen.

2) Die ſchriftliche Aeußerung des Abg. Culmann enthält folgendes: Die Theilnahme gelegenheitlich der Verhandlun-

gen in der Kammer der Abgeordneten über ihn, welche öffentliche Berichte enthalten, habe ihn tief gerührt, und er ſehe darin den Beweis, daß die hohe Kammer auch da, wo er nicht ihrer Anſicht war, an ſeiner Aufrichtigkeit und Redlichkeit für des Vaterlandes Wohl nicht zweifelte, und dankt aus tiefem Herzen für dieſe wohlwollenden Geſinnungen. Doch ſey er nicht im Stande, der Einberufung zu folgen; er ſey an ſelbem Tage, wo er dieſe erhielt, vor das Unterſuchungsgericht geladen worden. Dies möge ein Spiel des Zufalls ſeyn, doch ſey es nicht geeignet, ihn von ſeinem Entſchluß abzubringen und an die Zeitungsnachrichten zu glauben, daß man der Kammer zu verſtehen gegeben habe, es werde wenig Gewicht auf dieſe Unterſuchung gelegt; ihre Fortſetzung habe auch wirklich auf Einholung höherer Befehle ſtattgehabt. Er müſſe auf ſeinen Entſchluſſe um ſo mehr beharren, da es nur von dem Staatsprokurator abhange, dasjenige gegen ihn eintreten zu laſſen, was man bei Schoppmann und Brogino als Spezialinquiſition qualifizirt habe, und ihn zu zwingen, die Kammer wieder zu verlaſſen. Dieſe wäre dann genöthigt, ihn zum Austritt anzuhalten, und den, welchen ſie als würdig aufgenommen habe, als unwürdig wieder auszuſtoſſen, obgleich er ſeit ſeiner Aufnahme nichts verſchuldet habe, das nicht früher der Kammer bekannt geweſen. Er halte es für heilige Pflicht eines jeden Mitglieds ſein eigenes Betragen ſo einzurichten, daß in deſſen Gefolge der Würde der Kammer kein Eintrag geſchehen könne; weshalb er nimmer einen Schritt thun würde, der ſie in den Fall bringen könnte, dieſelbe zu verletzen und ihre Geſtaltung, worüber ſie nur ſelbſt entſcheiden ſollte, ſubalternen Staatsbeamten faktiſch zu unterwerfen. Dieſe und die früheren Gründe hätten ſeinen Entſchluß unabänderlich beſtimmt. Er werde in die Kammer nicht eintreten, es ſey denn, die gegen ihn eingeleitete Unterſuchung wäre durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erledigt. Er komme daher noch einmal auf ſeine Bitte zurück, welcher nach der Geſchäftsordnung §. 16, 17 noch jetzt willfahrt werden könne. — Sollte die Kammer nicht geſonnen ſeyn, ihr Statt zu geben, ſollte ſie eher vorziehen ſich zu verſtümmeln, ſo ſey es ſeine Abſicht nicht, ſie daran zu hindern, er ſey vielmehr für dieſen Fall reſignirt, ſich der ſtrengſten Anwendung des erwähnten Artikels der Geſchäftsordnung zu unterwerfen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 39. 8. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Antrag des Abg. v. Utzſchneider, um die Kommerzial und Verbindungsſtraße von Regensburg und Kellheim über Abensberg ꝛc. nach München auf den allg. Straßenetat wieder aufzunehmen.

Beſchwerde des Freiherr v. Cloſen, deſſen ſtrafgerichtliche Unterſuchung und Verhaftung betreffend:

Beſchwerde deſſelben, die Suspenſion ſeines Eintritts in die Kammer betreffend.

Antrag des Abg. Chr. Weinmann, die Anwendung der Landwehrverordnung von 1826.

Antrag des Abg. Rabl, um Wiedervorlage eines Kulturgeſetzes während der gegenwärtigen Sitzung. (Schluß folgt.)

II. Summariſcher Ueberblick der ſechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

(Fortſetzung.) Als 4) die Beſchlüſſe über die Civilliſte verleſen waren, erſtattete 5) von Dreſch Vortrag über die Rechte der Griechen (ſ. III. 2. des heutigen Blattes) 6) v. Anns, Dr. Schultz, und Kapp über die drei Anträge des Abg. Mätzlers, (aus welchen wir morgen Auszüge geben werden, ſo wie aus denen) des 7) v. Wachter über die geprüften Anträge. Bei dem des Abg. Rabl, die Vorlage eines Kulturgeſetzes wurde folgendes debattirt. Vetterlein: Es ſey kein weiterer Begriff als dieſer; er erſtrecke ſich über das Ganze; die Vorarbeiten ſeyen zu groß. Mit welchem Erfolge könne es geſchehen? Der Entwurf ſoll vorher der Oeffentlichkeit hinausgegeben und geprüft werden. Nicht alle Theile des Königreichs ſeyen ſich gleich; was ſey von einem Kulturgeſetz zu erwarten, welches

das Ganze umfaſſe, wo der Eine Erleichterung verlange, der Andere auf ſeinem Rechte beſtehe. Es würde ein Geſetz entſtehen, welches nicht durchzuführen iſt; beantragt daher die Vertagung.

(Fortſetzung folgt.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Fünfte Sitzung, den 21. März 1834. Einlauf: Vorſtellung und Antrag des Herrn Reichsraths Grafen v. Schönborn, die vollſtändige Erfüllung des Geſetzes vom 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren betreffend.

Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der Griechen betreffend. Der Referent bemerkt unter andern, daß wenn gleich die unirten Griechen gleiche Rechte in Anſpruch nehmen konnten, ſo ſey dies doch nicht der Fall bei den nichtunirten; es ſey daher ein Geſetz nöthig; er ſtimme den wichtigen Gründen bei und glaube die unbedingte Annahme beantragen zu können. Der Ausſchuß iſt dem Antrage jedoch mit der Modifikation beigetreten, daß zu näherer Bezeichnung der den Griechen durch den Entwurf zukommenden Rechte dem Art. I. nach dem Worte: „Kirchengeſellſchaften“ noch die Einſchaltung gemacht werde: („Tit. IV. §. 9 Abſ. 2.“)

Zur Beſorgung der Redaktion der Protokollsauszüge wurden als Kommiſſäre ernannt: R.-R. von Roth, R.-R. Graf von Reigersberg, denen der erſte Herr Sekretär beigegeben wurde.

2. Vortrag des erſten Ausſchuſſes der zweiten Kammer, die Rechte der Griechen betreffend.

Der Berichterſtatter weist aus der Verfaſſungsurkunde nach, daß die Bekenner der drei im Königreiche beſtehenden chriſtl. Konfeſſionen gleiche und zwar alle bürgerlichen und politiſchen Rechte eines Bayern genießen; dagegen die Bekenner der nicht chriſtlichen Konfeſſionen ſolchen anerkannten Anſpruch geſetzlich nicht beſitzen. Wie es mit den Bekennern einer chriſtlichen Konfeſſion, die nicht zu den drei beſtehenden gehört, gehalten wird, darüber ſchweigt die Ver-

faſſungsurkunde. Der vorliegende Geſetzentwurf entſcheidet hierüber und räumet der chriſtlichen Kirche gleiche Rechte mit jenen ein. Gegen den Inhalt dieſer Beſtimmung dürfte eine Erinnerung nicht nur aus dem im Miniſterialvortrag benannten Gründen (ſ. Nr. 23 p. 97) nicht zu machen ſeyn, ſondern auch nach dem Geiſte unſerer Staatsverfaſſung und weil überhaupt kein Grund vorhanden iſt, ſie ihnen zu verſagen; der Geſetzentwurf muß als eine grundgeſetzliche Beſtimmung behandelt werden, da es ſich um eine Abänderung der Verfaſſungsurkunde handelt; denn dieſe ſagt: der Abgeordnete m u ß ſich zu einer der drei chriſtlichen Konfeſſionen bekennen. Die Zuſtimmung zu der Modifikation der Kammer der Reichsräthe kann nicht beantragt werden, da jene Hinweiſung weder eine Beſchränkung der Rechte noch eine nähere Erläuterung der gemeinten Konfeſſionen enthalte und daher überflüſſig ſey.

Der Schlußantrag begutachtet demnach die Annahme des Geſetzentwurfs, wie er vorgelegt ward. — Dieſem ſtimmten die Mitglieder des erſten und dritten Ausſchuſſes ſämmtlich bei und fügten den Wunſch hinzu, daß der königl. Staatsregierung die Beſtimmungen hinſichtlich der Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen, deren Vollziehung in neuern Zeiten Anfechtungen und Schwierigkeiten unterliegt, die nun ſich auch unangenehm auf die Griechen erſtrecken würden, ins Angedenken zurückgerufen werden mögen, damit das neue Geſetz durch geeignete Maßregeln die drei Konfeſſionen und die Griechen erfreuen könne.

3. **Der Geſetzentwurf: Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.**

(Schluß.)

§. 136. Tranſitoriſche Beſtimmung. Die in §. 50 des gegenwärtigen Geſetzes über die Gehalts= und Stabilitätsverhältniſſe der Gemeindebeamten enthaltenen Vorſchriften derogiren in keiner Beziehung jenen Rechten, welche auf den Grund der frühern geſetzlichen Anordnungen, für jeden einzelnen der bereits angeſtellten Gemeindebeamten etwa erwachſen ſeyn könnten. — Eben ſo tritt die Vereinigung des Bürgermeiſteramtes der Städte I. Klaſſe in einer Perſon erſt bei dem Abgange der bereits vor Erſcheinen gegenwärtigen Geſetzes gewählten rechtskundigen Bürgermeiſter in Wirkſamkeit.

Aus den dem Vortrage angehängten ſpeziellen Tabellen heben wir noch folgende Notizen aus:

1) Die Koſten der vormaligen 57 Diſtrikts-Stiftungs-Adminiſtrationen beliefen ſich, an Perſonal-Exigenz auf 103,396 fl., an Regiebedarf auf 62,388 fl.; in Summe auf 165,785 fl.

2) Die Koſten der Polizeidirektionen in den 7 ältern Kreiſen betrugen im Jahr $18\frac{17}{18}$ 195,877 fl., jene der Polizei-Kommiſſariate 155,828 fl.; beide in Summe 531,705 fl.

3) Der gegenwärtige Stand der geſammten Gemeindeeinnahmen in den 7 ältern Kreiſen iſt an Jahresrenten des Gemeindevermögens 1,589,625 fl.; an ſtändigen Beiträgen des Aerars der Privaten, Gemeinden und Stiftungen: 232,966 fl.; an Erträgniß der Polizeiverwaltung 98,968 fl.; an Bürgeraufnahmsgebühren: 92,683 fl.; an Schutz- und Herbergsgeldern: 11,083 fl. aus andern Titeln, z. B. Marktſtänden: 246,187 fl.; in Summe 2,271,515 fl.; an direkten und indirekten Umlagen zur Ergänzung des Bedarfs: 2,591,587 fl. Die Geſammteinnahme beträgt daher: 4,863,102 fl.

4) Die indirekten Auflagen, dann die Umlagen ſämmtlicher Gemeinden der 7 Kreiſe diesſeits des Rheins betragen: der Lokalmalz-Aufſchlag 613,839 fl., der Lokalfleiſchaufſchlag: 306,657 fl.; Lokalmehlaufſchlag: 208,614 fl.; der Pflaſterzoll: 230,904 fl.; ſonſtige Auflagen: 243,783 fl.; in Summe: 1,603,798 fl. Hiezu Gemeindeumlagen: 987,788 fl. Summe der indirekten Auflagen und Gemeindeumlagen 2,591,587 fl. wie oben. Der hohe Betrag der Gemeindeumlagen rührt von dem Schuldentilgungsplane und von den zahlreichen den Gemeinden obliegenden Waſſerbauten und von dem geringern Gemeindevermögen her.

IV. Miscellen.

Heute Mittag wurden die Beſchlüſſe über die Civilliſte durch Deputationen beider Kammern Sr. Majeſtät dem König ehrfurchtsvollſt überreicht, Allerhöchſtwelche ſich, dem Vernehmen nach, ſowohl über die Sache ſelbſt, als auch über die Art und Weiſe, wie ſie von den Kammern behandelt wurde, wohlgefällig zu äußern geruht haben.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. V. Stellwag.

München. Nro. 40. 9. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

(Schluß.)

Vorſtellung des k. Forſtmeiſters L. Klippſtein, Eingriffe in die Juſtizverwaltung betreffend.

Antrag des Abg. Riegg, die Vollzugsinſtruktion zu baulicher Erhaltung der Pfarr= und Benefiziatgebäude.

Antrag des Abg. Fahrnbacher, über das Bedürfniß einer bayeriſchen Hypothekenbank und deren Einrichtung.

Vorſtellung des Kaufmanns Meunier, Vorſchlag zur Errichtung einer Nationalbank.

Vorſtellung und Denkſchrift des Steuereinnehmers Kempf: das Hypothekenweſen im Rheinkreis betreffend.

Beſchwerde des Mich. Mätzberger, wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte.

Vorſtellung des Pr. Kefer, die Stiftungen betreffend.

Vorſtellung der Bäcker, Melber in der Vorſtadt Au, Ueberſchreitung von Gewerbsbefugniſſen.

Beſchwerde des Bierwirths Moſer, wegen unbefugten Bierverkaufs des Grafen v. Törring=Seefeld.

Antrag des Abg. v. Korb, einige Verbeſſerungen des gerichtlichen Verfahrens in Ewiggeldſachen betreffend.

Beſchwerde des Buchbinders Schenk gegen den k. Landrichter Braun von Schwabmünchen, wegen einer Forderung.

Antrag des Abg. Riegg und Foliot die Aufhebung oder Milderung der Verordnungen, die quarta pauperum und quarta scholarum betreffend.

II. Summariſcher Ueberblick der ſechsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 7. April 1834.

(Fortſetzung über das Kulturgeſetz.)

v. Anns: Ein ſolches Geſetz ſey in allen Sitzungen ſchon berathen worden, es möge der Oeffentlichkeit übergeben und dem nächſten Landtage vorgelegt werden. v. Hagen: Es ſey ein Bedürfniß, aber ſchwierig um allen zu genügen; habe ein ſpezielles Leben und könne nur im Allgemeinen Liniamente ziehen. Es ſey etwa den Landräthen Einfluß zu geſtatten, übrigens wie von Anns. Lechner: Warum wolle man wieder zögern mit einer ſo eingreifenden Sache; ſucht das Geſagte zu widerlegen. Vetterlein möchte die Nothwendigkeit und Möglichkeit ausſcheiden, Conſultation ſey nöthig. Ebert ſtimmt Lechner bei, da er von Vielen beauftragt ſey, dahin zu wirken; es ſey beſonders im Rezatkreis nöthig, wo bei Theilungen viel Unfug getrieben werde; Alles verlange es. Lechner wendet ſich an den Miniſterialkommiſſär, mit der Frage: ob der Antrag zuläſſig ſey? v. Mayer antwortet: Vorarbeiten ſeyen viele vorhanden; nur wegen Vorlage ſey noch nichts entſchieden. — Der Vorige: Man höre immer den Vorwurf, daß die materiellen Intereſſen des Volks zu wenig beachtet werden; alle Bewohner ſehen darauf hin, wenn nur Schritte geſchehen. Der Beſchluß erfolgt: „er ſolle in Erwägung gezogen und dem Ausſchuß zugewieſen werden.“

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des 3. Ausſchuſſes über die Anträge des Abg. Mätzlers.

a) Referent v. Anns über Mätzlers Antrag das Militärkonſkriptionsgeſetz betreffend. Derſelbe bezielt eine Verminderung der Gänge des Konſkriptionspflichtigen; allein Referent glaubt, daß ſie ſelbſt im Intereſſe des Konſkribirten ſeyen, und iſt mit dem Ausſchuß gegen dieſe Abänderung. — Den Antrag deſſelben, „es möge auch der 48. §. dahin abgeändert werden, daß jedem Familienvater, der im Betriebe einer Oekonomie oder Gewerbs iſt, ein Sohn auf Zurückſtellung belaſſen werde, wenn dieſer Sohn bis dahin dabei verwendet worden iſt,“ modifizirt er dahin, „es wolle die Staatsregierung die

geeignete Weiſung geben, daß die Verhältniſſe ſolcher Familien, deren Subſiſtenz durch Entziehung eines gewerbfähigen Sohnes gefährdet werden könnte, genau erwogen und gewürdigt werden," womit die Majorität übereinſtimmt. b) Die Vieh= und Jahrmärkte betreffend. Dieſe ſollen an Wochen= und Werktagen abgehalten werden. Der Referent Dr. Schultz würdigt den Beweggrund — die ſelbſt von der Staatsregierung gepflegte Sittlichkeit und Religioſität, doch laſſe ſich nicht leugnen, daß der Antrag beſonders in das Herkommen eingreife, und einem lebhaften Verkehr des Genuſſes, des Austauſches ſtörend entgegentrete. Allein der Nachtheil ſey überwiegend, und gewiß viele Familien wegen den häufigen Folgen für ihre Verlegung, die in manchen Ländern ſchon auf Wochentage beſtimmt ſey. Förderung des ſittlichen und religiöſen Lebens müſſe auch hierin leiten; an heilſamen Verordnungen fehle es überhaupt in Bayern nicht, aber ſie würden nicht immer befolgt, oft auch höhern Orts überſehen, wie z. B. Jagdparthien an Sonntag, Beluſtigungen am Vorabend; manche Mißſtände ſeyen in beſondern Einrichtungen des Staats begründet, wie z. B. das Amtiren, örtlich auch die Verkündigungen der Lottokollekten, das Ausrufen vor dem Gottesdienſt; die vernachläſſigte Feyer des Charfreitags beſonders in der Hauptſtadt. — Hülfe im Allgemeinen, und künftiges Einſchreiten von Oben thue Noth, werde auch allen rechtlich und fromm Geſinnten erwünſcht ſeyn. Mit Belehrung und Schonung ſey auch der Antrag durchzuführen; allein am beſten bleibe das Geeignete der Weisheit der Staatsregierung überlaſſen, welches auch die Majorität beſchließt. c) Die Abänderung des 21. §. im Landrathsgeſetze betreffend. Kapp beantragt, als Tag= und Reiſegelder für die Landräthe eine Averſalſumme von 70 fl. Eine Entſchädigung, denn dieſes ſey es, keine Beſoldung, ſcheine gerecht, und iſt auch ſchon früher angeregt worden, wie im Jahre 1831 50 fl., oder 2 fl. Diäten und 4 fl. für die Meile Entfernung. Die frühern Gründe dagegen, „die Koſten und Ehrenſache," werden beleuchtet und die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer Entſchädigung dargethan, die Ausgabe der Kreiskaſſe zugewieſen und auf 50 fl. beantragt. Dies wurde auch vom Ausſchuß einſtimmig angenommen.

2. Vortrag des Petitionsausſchuſſes.

Der Antrag Weinmanns „die Scholarchen durch eigene Referenten im Schulfache zu erſetzen," ſoll nach dem Vortrag des Referenten von Wachter und Beſchluß des Ausſchuſſes dem Staatsmi=

niſterium des Innern mit beſonderer Empfehlung zugeſchloſſen werden. — Jener des Abg. Riegg, Baulichkeiten der Pfarrhäuſer betreffend, wird einſtimmig als zuläſſig anerkannt. — Jener des Abg. Utzſchneider, daß die ruinöſe Straße von Abensberg auf den allgemeinen Straßenetat übernommen werde, wird nicht zur Vorlage an die Kammer, dagegen aber an das Staatsminiſterium, um berückſichtigt zu werden, geeignet befunden. — Den des zweiten Präſidenten, einige Verbeſſerungen des gerichtlichen Verfahrens in Ewiggeldſachen, findet der Referent und Ausſchuß zur Vorlage ganz geeignet. — Der Antrag des Andreas Weinmann, daß überall da, wo eine aktive Landwehr beſteht, nach deren Ordnung §. 4 und 9 alle von geſetzlichen Dienſten befreiten, beſonders das ganze Magiſtratsperſonal, zur Relution beigezogen werden ſollen, wird ſelbſt nach des Antragſtellers Wunſch ans Miniſterium übergeben, da es die Handhabung eines Geſetzes betrifft. Der Antrag des Abg. Riegg und Folliot, die Aufhebung oder Milderung der Verordnungen der quarta pauperum et quarta scholarum betreffend, welche die Hälfte jeder frommen Stiftung in Anſpruch nehmen, ſagt: es möge künftig nur höchſtens der vierte Theil für Schulen und Arme abgezogen werden; ſoll als ein allg. Geſetz betreffend zur Vorlage kommen.

Tages-Ordnung

der 7. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 10. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Verleſung der Geſammtbeſchlüſſe über die Geſetzentwürfe, a) die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher und b) die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend. 3) Vortrag des 3. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelbeſchädigungen betreffend. 4) Berathung und Schlußfaſſung über: a) den Antrag, die Abänderung einiger Beſtimmungen des Konſkriptionsgeſetzes; b) den Antrag, die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte auf Werktage; c) den Antrag, die Entſchädigung der Landräthe betreffend. 5) Verleſung des Protokolls der 6. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11. Verantwortlicher Redakteur H. v. Stellwag.

München. Nro. 41. 10. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der ſiebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

Gegenwärtig die Staatsminiſter des Kriegs und der Finanzen — (der des Innern iſt ſeit einigen Tagen nicht ganz wohl, doch auf dem Wege der Beſſerung.) Die Herren Miniſterialkommiſſäre v. Bezold, v. Bauer, v. Mayr, v. Habel. 95 Abgeordnete viele Zuhörer auf der Gallerie. Zu 1) die Eingaben werden wir im nächſten Blatte anzeigen. Das ärztliche Zeugniß des Abgeord. Schellhorn wird vorgeleſen, welches beſagt, daß er am 16. April von einer Lungenentzündung befallen worden, und daß wenigſtens noch 6 Wochen erforderlich ſeyen, zu völliger Geneſung. Es wird ihm Urlaub auf 5 Wochen vom 4. April angerechnet, ertheilt. Zu 2) die Geſammtbeſchlüſſe (ſ. Tagsordnung) werden von dem 2. Sekretär und von dem Abg. v. Rudhart vorgeleſen, wogegen nichts erinnert und dieſelben demnach angenommen werden. Zu 3) der Abg. v. Anns verlieſt auf Einladung des erſten Präſidenten die unter Nro. III. 2 des heutigen Blattes im Auszuge mitgetheilten Vorträge. 4) Mätzlers Antrag iſt an der Tagesordnung, bei welchem zuerſt darüber geſprochen wird, ob die Abänderungen einzeln oder zuſammen debattirt werden ſollen. Erſteres wird beſchloſſen. Viele ſprechen ſich gegen eine Abänderung eines noch nicht alten Geſetzes aus, wovor beſonders Rudhart warnt; Stabilität ſey das, was die Staatsregierung und die Stände zu achten hätten. Er lieſt den treffenden §. vor; der Konſkribirte könne ja einen Bevollmächtigten ſenden, und ſich auch da melden, wo er ſich aufhalte. Der Zweck des Erſcheinens, Nachweis zu geben, ſey genannt. Eine große Beſchwerde ſoll darin liegen, daß die Konſkribirten zu viel laufen müſſen; er kenne auch den Werth der Zeit und wünſche, daß der Werth überall anerkannt werden möge. Man

müſſe wohl oft in kleinen Dingen vor Amt erſcheinen, allein hier betreffe es die wichtigſte Angelegenheit des Lebens; es betreffe hier nicht eine Kleinigkeit, ſondern es ſey hier alles nachzuweiſen, wovon oft ſein und anderer Loos abhänge. Die Leute legen keinen ſo großen Werth auf den Verluſt der Zeit; viel würde auf andere Weiſe vergeudet und viele Gänge unnöthiger Weiſe gemacht, die Leute gingen 2 — 3mal hin, ehe es gefordert werde! Glückliches Land, welches keine andere Plage kennt; vortreffliche Geſetze, die keine andern Mängel haben! Nachdem er ſelbſt noch mehreres in dieſem Sinne geſprochen und Viele ſich ihm angeſchloſſen hatten, wurde der Antrag, die Abänderung des 21. §. betreffend, nicht angenommen. —

Dem Antrag auf Abänderung des 48. §., wie ihn der Ausſchuß geſtellt, ferner dem Antrag, wie ihn Mätzler geſtellt, wird von der Kammer nicht beigeſtimmt. Endlich wird bei Namensaufruf der ganze Antrag nur von drei Stimmen unterſtützt und daher faſt einſtimmig verworfen.

Nach dieſem betritt der königlichen Finanz-Miniſter die Redner-Bühne und trägt einen motivirten Geſetzesentwurf vor: die Verwendung der Defenſionsgelder und die Dotations-Kaſſe des Feſtungsbaues zu Ingolſtadt betreffend. — Die Koſten des Feſtungsbaues ſind auf 23 Millionen angeſchlagen, wozu, nachdem die Auslagen an die Defenſionskaſſe erſetzt ſind, der Reſt der Erübrigungen der vorigen Finanzjahre und der künftigen verwendet werden ſollen, welche jährlich zu 800,000 fl. angeſchlagen, durch einen, 2 höchſtens 4 kr. betragenden, Beiſchlag zum Steuergulden auf eine Million erhöht werden ſollen. Zur baldigen Beendigung des Baues da eine halbvollendete Feſtung im Fall des Kriegs in große Verlegenheit ſetzen würde, könnte auch eine Kreditverwilligung dienen, wobei die entbehrlichen Gelder der Staatskaſſe gegen Wiedererſatz der Feſtungsbaukaſſe zuzuweiſen wären, was keine Zinſen erfordere, und die nöthige Bauzeit von 22 Jahren ſehr vermindern würde.

Es folgte nun eine lange Debatte über die Verlegung der Märkte auf Wochentage, welche nur bei den Geiſtlichen Anklang, ſonſt aber großen Widerſtand fand und deren Erfolg war, daß der Antrag ans k. Miniſterium nicht übergeben, ſondern auch durch Namensaufruf mit 82 gegen 13 Stimmen ganz verworfen wurde.

Nach dieſem wurde um halb 2 Uhr die Sitzung geſchloſſen, und die nächſte auf Montag den 14. d. angeſetzt. (Das Nähere morgen.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Der Sekretär des fünften Ausſchuſſes Dr. Arbinger zeigte nach Nr. 8 der vorigen Tagsordnung am 7. April folgende zur Vorlage an die Kammer nicht geeigneten Beſchwerden an: 1) Des Anton Hämel, Schäflermeiſter in Neuburg, ſeinen Prozeß wegen Neukauf betreffend. 2) Der Johann Baldingerſchen Eheleute von Neuburg, wider Joſeph Jäger, Forderungen und Gegenforderungen betreffend. 3) Des F. K. Lerch von Lerchenfeld, k. k. Verpflegsbeamten d. Z. in Bruma, bei Görz in Illirien, die Alois v. Schiltbergiſche Verlaſſenſchaft betreffend. 4) Des Peter Kefer aus Düngelbach, k. Landgericht Friedberg, Unterſchleifen bei den dortigen Stiftungen betreffend. 5) Der Gemeindeverwaltung Bogenhauſen, Prägravirung durch die Häuſerſteuer betreffend. 6) Des Mich. Mäßberger, Tuchmachers von Troſtberg im Iſarkreiſe, die Bedrückung durch öffentliche Behörden, dann Unterſtützung betreffend. 7) Des J. Paiſer in München, den verweigerten Druck eines von ihm herauszugebenden Werkes betreffend. Von dieſen wurden Nro. 1, 2, 4, 5, 6, 7 zu den Akten, Nro. 3 aber zur Bedachtnahme dem k. Miniſterium der Juſtiz zuzuſchließen, begutachtet. —

2. Referat die Verſicherung der Feldfrüchte betreffend. (S. Nr. 23 und Nr. 36.)

Der Referent glaubt, es ſey dem vorliegenden Geſetzentwurf mit der ad. 1 von der Kammer der Reichsräthe bedingten Modifikation, daß die Geldſtrafe auf fünf pCt. gemindert werde, unbedenklich beizuſtimmen; aber in die 2. Modifikation nicht einzugehen, weil grundherrliche Nachläſſe u. Unterſtützungen ohnehin geſetzlich begründet ſeyn müſſen, und von andern hier keine Rede ſeyn kann. Der Wunſch ſcheine zwar unſchuldig, doch könnte durch eine Einwirkung der Regierung die Meinung entſtehen, München wieder zur Centralſtelle des Vereins zu machen, welche dem Ganzen nicht förderlich wäre; abgeſehen davon, daß mancher Kreis weniger vom Hagel heimgeſucht wird, als ein anderer. — In dieſem Sinne begutachtet der Referent, welchem der Ausſchuß in der Majorität auch beiſtimmt. Drei Stimmen beantragen aber ſtatt der Worte „von nun an" im 1. §. zu ſetzen: „von der Zeit an, wo in jedem einzelnen Kreiſe oder in mehreren gemeinſchaftliche Vereine dieſer

Art begründet ſind.“ Eine Stimme beantragt die Modifikation, der ſich auch der Referent anſchließt: „dieſes Geſetz tritt von dem Tag der Bekanntmachung an in zwei Jahren in Wirkſamkeit.“ — Eine Stimme findet das Geſetz wegen der Strafbeſtimmung zuläſſig.

3. Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Sechste Sitzung, den 24. März 1834. Das Urlaubsgeſuch des Herrn Grafen v. Schönborn, wegen zugeſicherter Erſcheinung bei dem Landtage im Herzogthume Naſſau wird bewilligt.

Im Vortrag des dritten Ausſchuſſes, die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelſchaden, bemerkt der Herr Referent: das Verbot des Eintritts in ausländiſche Aſſekuranzen laſſe ſich rechtfertigen, da der neue Verein die allerhöchſte Genehmigung erhielt; durch das Verbot geſchehe kein Eingriff in die Freiheit der Staatsbürger; Konkurrenz könne nur ſchaden, da die Vertragspunkte ſchon im Voraus beſtimmt ſeyen, und ſie die größere Sicherheit und Wohlfeilheit hindern. — Die weniger gefährdeten Gegenden tragen auch nicht den Schaden der mehr gefährdeten, da die Beiträge nach 6 Klaſſen eingetheilt ſeyen; ſie ſeyen überdies mäßiger als bei andern; die Entſchädigungsſumme werde nach 14 Tagen gezahlt. Der 1. u. 2. Art. wird zur Annahme beantragt, welch letzterer durch die Zuſicherung des ungeſchmählerten Anſpruches auf die grundherrlichen Nachläſſe nur eine ſehr humane und für den verunglückten Landwirth ſehr wünſchenswerthe Beſtimmung enthalte. Der Referent fügt die Wünſche bei, daß durch Vermittlung der Landräthe alle Kreiſe ſich dem Verein des Iſarkreiſes anſchließen möchten. Die Minorität hält den Geſetzentwurf noch zu vorzeitig.

Bei der Berathung und Schlußfaſſung, wegen der Rechte der Griechen wurde die Zweckmäßigkeit des Geſetzes anerkannt; das griechiſche Glaubensbekenntniß ſey ein chriſtliches und ändere nichts an der Verfaſſung; nöthig möchte die Bezeichniß des Verhältniſſes zur Staatsgewalt ſeyn, wogegen jedoch erinnert wurde, daß dieſer Vorbehalt ſchon in der Verfaſſung liege. — Die Einſchaltung des Titel 4. §. 9 Abſ. 2 ſcheine nöthig. Bei der Abſtimmung wurde durch Mehrheit der Entwurf mit dieſer Einſchaltung angenommen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellway.

München. N^ro^ 42. 11. April 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 7. bis 10. April.

Vorſtellung des Gaſtgebers Schätzler zu Winsheim, die Abänderung des Art. 16 der Gemeindewahlordnung, als Antrag angenommen von dem Abg. Gehauf.

Beſchwerde der Gaſtwirthe in Hofheim, Gewerbsüberſetzung betreffend, übergeben von dem Abg. Zink.

Vorſtellung des J. Steinleitner und Franz Pfeifer zu St. Nikla im Namen von 91 Demolitionsbeſchädigten zu St. Nikla und Paſſau, deren Forderung wegen Demolitionsbeſchädigung vom Jahre 1809.

Vorſtellung des Markt-Magiſtrats Mainburg, die Herſtellung der Straßenſtrecke von Freiſing bis Putterhauſen betreffend, als Antrag angeeignet von dem Abg. Aſchenbrenner.

Bericht des Grafen v. Seinsheim über deſſen Wirkſamkeit als ſtändiſcher Schuldentilgungskommiſſär.

II. Summariſcher Ueberblick der ſiebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortſetzung der Debatten über Abänderung des Konſkriptionsgeſetzes.) v. Rudhart (fährt fort). Die Beläſtigungen auch angenommen, wie wird abgeholfen? Mätzler ſage, als Grundlage genügen die Liſten. Allein dieſe bedürfen oft einer Berichtigung, wie alle Geſchäftsmänner zugeſtehen; ſie ſind blos Verzeichniſſe, nicht Grundlage; es wäre nicht gut, mehr in die Hände der Pfarrer zu

leger, und von den Gemeindegliedern, iſt ein Pflichtiger überſehen, ſchweige der eine, der andere ſuche einen Freund zu retten. — Das zweite angegebene Mittel iſt: die Zahl der Reſerve auf das Minimum zu beſchränken. Zwar wird es ziemlich genau bemeſſen, wie viele einzuſtellen ſind; aber es fallen viele aus, es muß alſo ein Ueberſchuß da ſeyn. Das Nachbringen iſt läſtiger; es wird auch von keiner k. Behörde mißbraucht, und die frei zugehenden, ſind gern hereingegangen. Vom dritten Mittel nehme Mätzler ſelbſt Umgang. Wenn ein Gebrechen nicht ganz erwieſen iſt, wird der Konſkribirte einberufen; es gibt verſteckte, es gibt Verſtellungen; auch der für untauglich erklärende Arzt kann ſich täuſchen; zeigt es ſich auch bei der Konſkriptionsbehörde, ſo kann ſie anders verfahren. Er ſtimmt, den Antrag beruhen zu laſſen. Schwindl hält es ebenfalls ſchädlich, an dem Geſetz zu ändern, doch würde er beiſtimmen, wenn nicht die ſtrengſte Kontrolle nöthig wäre. Zeit wird von Landleuten am höchſten geachtet; es iſt auf dem Lande kein Müßiggang, wo oft von 2 Uhr Morgens bis Nachts 10 Uhr gearbeitet werde; dort wird mehr gearbeitet als in Städten; unter tauſend Städtern wäre kaum einer im Stande einen halben Tag zu dreſchen. Er beſchreibt hier das Stadtleben mit treffenden Worten. Sonſt ſtimmt er mit Rudhart und glaubt kaum, hinſichtlich der Kompetenz der Aerzte, daß ſo viele Krüppel unter den Konſkribirten ſich befinden ſollten. v. Rudhart entgegnet ihm, es gehe auch oft toll zu auf dem Lande; er wiſſe den Fleiß des Landmanns zu ſchätzen, doch ſeyen es nicht lauter Muſter, die es dort gibt, das zeige der Antrag auf Strafe. Viele Gebrechen kommen von Rauferei, andere auch von Arbeiten. Man will nicht ſchöne, ſondern waffenfähige Leute zum Dienſt. Weinzierl ſpricht von einem hinſichtlich der unehelich geborenen Kinder ergangenen Reſkript. Der k. Finanzminiſter erwiedert: Von Seite des Miniſteriums ſey eine ſolche Weiſung nicht ergangen; man ſolle daſſelbe nur durch Vorſtellung darauf aufmerkſam machen. Riegg äußert, es kann oft ein Mitglied in der Gemeinde ſich befinden, das dem Pfarrer nicht bekannt iſt, dieſes nehme der Gemeindevorſteher auf. Mätzler vertheidigt hierauf ſeine Motive gegen mehrere vorgebrachte Aeußerungen; in der Gegend, wo er wohne, ſeyen alle Landleute fleißig; die innern Gegenden der Kreiſe kenne er leider zu wenig. v. Anns hat die Ueberzeugung, daß das Geſetz auf Unpartheilichkeit gegründet iſt, und daß nichts daran geändert werden dürfe. Miniſterialrath v. Bezold: Es ſey kaum etwas übrig zu bemer-

ken. Die Konſkriptionsliſten ſind die Grundlagen, aber der Zufälligkeit unterworfen; dieſes habe ſich noch jedesmals gezeigt; darum ſey das Geſetz, die Betheiligten ſollen ſich perſönlich ſtellen. Ferner ſey zu erwägen, wenn dieſer §. aufgehoben würde, ſo müßte auch der damit in Verbindung ſtehende 68. §. abgeändert werden. Was aber die Kompetenz der Aerzte betreffe, ſo ſey zu bemerken, daß der Konſkribirte nicht ſchuldig iſt, ſeine Gebrechen bei der Unterbehörde anzuzeigen, eine Beſtimmung, die beabſichtige, dieſelben in der Heimath des Betheiligten aus Zartgefühl nicht bekannt werden zu laſſen. (Den hierauf gefaßten Beſchluß: Nichtannahme der Abänderung des 21. Art. zeigten wir ſchon geſtern an.) Beim Beginne der Debatte über den §. 48 ſprach zuerſt Mätzler, als Antragſteller, und bemerkte, das Geſetz ſelbſt ſey dem Buchſtaben nach gerecht, allein in der Anwendung Mißgriffen ausgeſetzt. Es frage ſich, was iſt zur Exiſtenz einer Familie erforderlich. Er verwahrt ſich dagegen, als mache er den k. Behörden Vorwürfe; der Fehler liege vielmehr in den Zeugniſſen. v. Rudhart: dieſer 48. §. habe den frühern §. abgeändert, um nur den Dürftigen dieſe Begünſtigung zu geben. Allein, wer iſt dürftig? Die Angabe 1) die Gebrechlichkeit des Familienvaters, 2) Mangel an Einkommen, iſt freilich unbeſtimmt; — man zog vor, die Beurtheilung den Behörden zu überlaſſen. Wenn der Antrag dahin gienge, eine gewiſſe Summe als Anhalt zu nennen, dann könnte man ſich beſinnen, beizuſtimmen; die Uebung ſey verſchieden. Im Unterdonaukreis wird angenommen, wenn nur ein Vermögen vorhanden iſt, welches keine 3000 fl. Steuerkapital hat; der Mehrbeſitzende könne einen Erſatzmann ſtellen. In andern Kreiſen ſoll es anders ſeyn. Nach ſeiner Meinung ſey es beſſer, es dabei zu belaſſen, als eine Summe feſtzuſetzen. Die Anwendung geſchieht durch den Staatsanwalt, es iſt demnach für das Geſetz und den Konſkribirten geſorgt. Wenn es auf Zeugniſſe ankäme, ſo würde es kein Militär mehr geben; — aber hiernach werden auch die übrigen Konſkribirten aufgefordert, anzugeben, ob die Angaben des einen wahr ſind. Darauf, daß die Bedienten, Kutſcher ꝛc. in den Städten nicht mehr als andere begünſtigt werden möchten, welches dem Vernehmen nach geſchehen ſoll; könne man nicht eingehen; hier in der Kammer müſſe man die Fälle ſpeziell anzeigen. v. Seinsheim. Das neue Geſetz ſey weniger liberal, er würde das ältere vorziehen. Es wäre zu wünſchen, daß dieſe Beſtimmungen geändert würden; allein einzeln könne es nicht geſchehen ohne Nachtheil für das ganze Geſetz.

Von Begünſtigungen der Bedienten ꝛc. wiſſe er nichts; ſie unterſtützen vielmehr häufig von ihren Lohn ihre Eltern.

(Fortſetzung folgt.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Auszug aus dem Geſetzentwurf, die Koſten der Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt betreffend.

1) Die Summe von 1,280,000 fl., welche dazu während 1831—33 in Folge des Landtagsabſchiedes aus der Defenſionskaſſe vorgeſchoſſen wurde, wird auf die Einnahmsüberſchüſſe jener Jahre übernommen und mit 4 pCt. Zinſen baar vergütet. 2) Für den weiter erforderlichen Aufwand wird dem Kriegsminiſterium auf den unüberſchreitbaren Betrag von 18,310,000 fl. ein Kredit eröffnet, der in zwölf möglichſt gleichen Jahresfriſten realiſirt werden kann. 3) Zur Deckung des Aufwandes wird eine eigene Feſtungsbaudotationskaſſe errichtet und ihr eine jährliche Dotation zugewieſen, beſtehend 1) vom 1. Okt. bis zum Ende der III. Finanzperiode in den Ueberſchüſſen a) der Stempelgefälle, b) der Lottoerträgniſſe und wenn dieſes 1 Million nicht erreichen ſollte, c) in einer Umlage aus ſämmtlichen direkten Steuer-Auflagen mit 2 kr. vom Steuer-Gulden, welche, wenn die Dotation weniger als 800,000 fl. beträgt, bis zu höchſtens 4 kr. erhöht werden darf. 2) Vom Anfang der 4. Finanzperiode an a) in der Hälfte obiger Dotationszuſchüſſe. b) in dem Mehreinkommen an Taxen über den voranſchlagten Betrag von 1,685,176 fl. c) in der genannten Umlage. 4) Reicht dieſe Dotation nicht zu, ſo wird die k. Staatsſchuldentilgungskommiſſion ermächtigt, den Mehrbetrag mittelſt neuer Anleihen zu decken, die auf den ganzen Staatsſchuldentilgungsfond zu verſichern ſind. Um jedoch dieſe verzinslichen Anleihen zu vermindern, darf das in den Finanzkaſſen unbenutzt liegende Geld unverzinslich gegen Rückerſtattung überlaſſen werden. 5) Die Verzinſung und Rückzahlung der Anlehen ꝛc. geſchieht von der Feſtungsbaudotationskaſſe, weshalb oben bezeichnete Dotation ſo lange fortfließt, bis alle Anleihen und Vorſchüſſe getilgt ſind.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 43. 12. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der ſiebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortſetzung der Debatten über Abänderung des Konſkriptionsgeſetzes.)

v. Wachter: daß von den Städten weniger zur Konſkription kommen, davon ſey Urſache, daß die Städtebewohner ſchwächer von Konſtitution ſind. Sonſt habe man die Leute nach Tauglichkeit gegommen, jetzt nach der ganzen Zahl, das verändere das Verhältniß ebenfalls. Hierauf nimmt Mäzler noch einmal das Wort, als Antragſteller; zuletzt bemerkt Miniſterialrath v. Bezold: daß die Vollzugsgeſetze hierüber alles genauer beſtimmen. (Wie der ganze Antrag mit und ohne Modifikation verworfen wurde, iſt ſchon gemeldet.) Nachdem hierauf gehaltenen Vortrag des Finanzminiſters (ſ. Nr. 41) kam man nach der Tagsordnung an den Antrag des Abg. v. Anns, die Verlegung der Märkte auf Wochentage. Der Abg. Zinn beginnt die Debatte indem er wörtlich ſagt: „Ich begreife nicht, was den verehrlichen Deputirten von Regensburg beſtimmte, den Antrag zu ſtellen, daß die Jahrmärkte blos auf dem platten Lande nicht mehr am Sonntag abgehalten und auch die Viehmärkte damit verbunden werden ſollen. Wenn er es für gar ſo gut und nützlich hält, warum verlangt er denn nicht daſſelbe auch für Regensburg oder für die übrigen größern Städte? Mir ſcheint, der Herr Antragſteller hat die Abſicht, die Jahrmärkte in den kleinern Orten zu Gunſten der größern Städte zu vernichten, und wenn wir auf ſeinen Antrag eingehen, wird auch dieſe Abſicht, glaube ich, vollkommen erreicht werden. Die Jahrmärkte an Sonntagen aber dadurch beſonders frequent, daß ſie auch die jungen Leute vom Lande gleichfalls beſuchen, um ihre Bedürfniſſe dort kanfen können. Verlege man die Jahrmärkte auf einen Werktag, ſo werden dieſe jungen Leute, die Märkte nicht mehr beſuchen können, und der Ruin der kleinern Orte iſt gelegt. Wer an klei-

nern Orten wohnt, wird mir dies bezeugen. Was die Abhaltung des Krämer= und Viehmarkts an einem Tag betrifft, ſo ſcheint mir dies in der Ausführung rein unmöglich, indem an den meiſten Orten der Raum dazu gebricht. Das Lied über das flotte Leben der Landleute und die Entweihung der Sonntagsfeier wird wohl auch heute wieder viel geſungen werden; doch meine Herren, ich ſage Ihnen voraus, daß ich nicht mitſinge; denn dieſes Lied, man mag es alt oder neu nennen, es gefällt mir nicht. Ich ſtimme gegen den Antrag.

Rabl. Die Sache gehöre in das Reſort der Regierung, da es Volksgebräuche betreffe; er könne bezeugen, daß dieſe Veränderung allgemeine Unzufriedenheit erregen würde, da ſie allgemeinen Schaden nach ſich zöge. Die vorfallenden Mißſtände könnten von der Polizei verhütet werdrn. v. Dippel ſagt, es ſey nicht zu läugnen, daß die Märkte am Sonntag in einem chriſtlichen Staat einen widrigen Eindruck bei den Religionsverehrern machen müſſen; aber mehr noch geſchehe dies durch die um ſich greifende Sittenloſigkeit des Volks; entferne man nur dieſe, dann ſind jene auch nicht mehr ſchädlich. Sonſt bekomme der Landmann einen Arbeitstag weniger und zu dem blauen Montag käme, wenn die Märkte am Mittwoch gehalten würden, wohl auch noch ein blauer Donnerstag. Er ſey alſo für die Minderzahl und Verlegung der Viehmärkte auf einen Wochentag. Foliot. Das Religiös=ſittliche müſſe allem voranſtehen; die Tage, wo ſonſt das feierliche Geläute der Glocken die Leute in die Kirche rief, ſind jetzt zu Geſchäftstagen herabgewürdigt; wenn nun noch Jahrmärkte dabei gehalten werden, ſo iſt aller Entweihung Raum gegeben, und während ein kleiner Theil in der Kirche iſt, befindet ſich der größere im Amt, der noch größere auf Jahrmärkten. Riegg ſtimmt dem vorigen bei, zeigt auf Nachtheile für Religion und Moralität hin, beſonders für Gegenden in deren Nachbarſchaft jährlich 12—15 Märkte gehalten würden, auf welche ſchon Morgens die Bevölkerung hinſtrömme, Nachmittag ſelbſt von den Feiertagsſchulen die Chriſtenlehren verſäumt würden; zuletzt lenkt er den Blick auf andere Gegenden und auf die Iſraeliten. Der Miniſterialrath von Bezold bemerkt hierauf kürzlich, daß der Fehler nur in vernachläſſigter Handhabung dem beſtehenden Geſetze liege. Schultz (wörtlich.) Ohne in den von einem der vorliegenden Antrage nicht günſtigen, Redner befürchteten Geſang, des alten und des neuen Liedes, wie er ſagte, von meiner Seite mit einſtimmen zu wollen, kann ich doch mein Erſtaunen über eine früher ge=

hörte Aeußerung unſeres geehrten Kollegen, Hr. Rabl, nicht unterdrücken, und möchte deshalb mir die Frage an ihn erlauben, ob er den etwa die blutigen Küpfe, welche es leider bei der Kirchweih und Marktbeluſtigungen nicht ſelten abgeſetzt, unter die unſchuldigen Vergnügungen der guten Landleute zähle. Nicht von dieſen Vergnügungen, wohl aber von dem Unfuge, welcher dabei verübt wird, von den Raufhändeln, die, wie bekannt, ſo oft dabei vorfallen, iſt in dem Referate die Rede. Fern ſey es von mir, den braven Landleuten, welche die Woche hindurch in ſaurem Tagwerke ſich abmühen, den ihnen zur Ruhe und Erholung nöthigen Feiertag und die bei ſolcher Gelegenheit ſich ihnen darbietenden anſtändigen Vergnügungen zu misgönnen; wenn aber, wir dieſes ſo oft im Rheinkreiſe, und wie ich höre noch öfter in andern Kreiſen der Fall iſt, dergleichen Vergnügungen in dem Grad ausarten, daß ſie zu Mord und Todtſchlag führen, wie die Jahrbücher der Gerichte es uns mit zu zahlreichen Beiſpielen beweiſen, dann iſt es gewiß heilige Pflicht, jedes ächt patriotiſch geſinnten Deputirten, die Aufmerkſamkeit der k. Staatsregierung auf dieſen Uebelſtand hinzulenken, den Wunſch, daß er möge beſeitigt werden, öffentlich auszuſprechen, im Uebrigen aber die Art und Weiſe, wie dieſes am füglichſten geſchehen könne, vertrauensvoll dem weiſen Ermeſſen der höchſten Verwaltungsſtelle zu überlaſſen. Mätzler glaubt, es möchte blos eine Anregung nicht aber ein beſtimmter Antrag zu machen ſeyn; er müſſe nach ſeinem Berufe alles thun, um die Heilighaltuug des Sonntags zu befördern. Die Sonntagsfeier aber ſey ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit; es ſeyen 6 Tage zur Arbeit; er will nicht alle Vergnügen hinweggeſchaft wiſſen, ſondern jene Störung. Jetzt ſchon erſcheine häufig der Sonntag mehr als Werktag. Es habe ihn ſchmerzlich ergriffen, daß an manchen Orten der Charfreitag ſo ſehr herunter geſetzt und der Konfeſſion der Proteſtanten keine Achtung erwieſen werde; er glaubt die beſtimmten Feſttäge ſollten allgemein gehalten werden. Thomaſius. Man ſey der Staatsregierung Dank ſchuldig für das was ſie in dieſer Beziehung gethan hat, das Volk ſoll ſeine Luſt haben; wer ſollte es ihm bei ſeinen Arbeiten nicht wünſchen; es iſt genügſam, es läßt ſich leicht befriedigen; aber es ſollen ihm nicht ſo viele Anſtalten zur Verlockung dargeboten werden.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

Siebente Sitzung, den 1. Apr. 1834. Einläufe. Schreibe des Herrn Reichsraths Grafen zu Ortenburg, die Entſchuldigung ſeines Nichterſcheinens bei gegenwärtiger Ständeverſammlung betreffend. Im Namen des 2. 1. und 3. Ausſchuſſes wurde Bericht über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betreffend, erſtattet. In dem Vortrage des Herrn Referenten war vorausgeſetzt, daß der Stand der Sache, da der von der Krone ausgegangene Geſetzentwurf von der Kammer der Abgeordneten bereits unverändert angenommen ſey, die Kammer der Reichsräthe beſtimmen dürfte, denſelben eben ſo anzunehmen, wofern ſie nur die Ueberzeugung erlangte, daß er weder unrechtmäßig noch unzweckmäßig ſey. — Als einleitende Bemerkungen waren vorausgeſtellt, 1) daß die Kammer die Vollgültigkeit der Anſprüche der Krone auf die Civilliſte von 1819 niemals in Zweifel gezogen habe; 2) daß jene Summe, ſelbſt wenn die beſondern Landesverfaſſungen der vielerlei Beſtandttheile des Königreichs bis 1818 fortgedauert hätten, weder ungewiſſer noch kleiner geweſen ſeyn würde. — Es wurde die Rechtmäßigkeit der Beſtimmungen der Civilliſte unterſucht und gezeigt, daß 1) dem Einwurfe, der etwa aus Tit. VII. §. 4. der V.=U. geſchöpft werden könnte, darum kein Gewicht zukomme, weil das Recht der Prüfung der Staatsbedürfniſſe, ſelbſt in einer von der Kammer der Reichsräthe nie begehrten Ausdehnuug genommen, nie das Recht ausſchließe, gewiſſe Staatsausgaben aus der Reihe der veränderlichen unter die bereits nicht unanſehliche Zahl der unveränderlichen überzutragen; 2) ein fernerer Einwurf aus dem Tit. 3 §. 4 der V.=U., wornach das Staatsgut mit keiner ewigen Laſt beſchwert werden ſoll, durch die Betrachtung entkräftet werde, daß die in dem Geſ.=Entw. erklärte Radizirung der Civilliſte auf die geſammten Staatsdomainen keine neue Handlung. ſondern blos eine feierliche Anerkennung eines alten u. ganz unbeſtrittenen Rechtsverhältniſſes ſey; 3) auch nicht aus der Beſtimmung des T. 3 §. 6 Nr. 2 u. 4 der V.=U. ein grundhaltiger Einwurf gegen die gedachte Radizirung gezogen werden könne; indem die Unangreifbarkeit der Staatsdomainen, welche dabei allerdings vorausgeſetzt werde, Maßregeln der Verwaltung nicht im Wege ſtehe, wenn nur, was ſchon jene Beſtimmung fordere, keine Schmälerung des Ertrags eintrete. (Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 44. 13. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der ſiebenten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1834.

(Fortſetzung der Debatte über Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte auf Wochentage.)

Abg. Thomaſius vergleicht hierauf einen Sonntag auf dem Lande vor 40 Jahren mit einem jetzigen. Löſch: durch dieſe Märkte erhielten die Dienſtboten Gelegenheit ihren letzten Groſchen auf Flitterſtaat zu verwenden; man ſpreche immer von Verarmung; auch hierin liege ein Grund, der beſonders bei Anſäſſigmachungen und Verehelichungen ſeine ſchlimmen Wirkungen zeige und wohl zu beherzigen ſey. Schwindl. Der Antrag betreffe blos das Land; der Eigennutz habe ſehr oft ein ſcheinheiliges Anſehen; die Folge des Verlegens würde ſeyn, daß die kleinen Städte verarmen. Ohne Einwirkung aufs allgemeine Wohl könne es nicht geſchehen, es ſey ſeit 18 Jahrhunderten immer dieſelbe Klage. Obgleich Chriſtus ſelbſt, der ſich nie erzürnte, die Verkäufer zum Tempel hinaus peitſchte, ſo müſſe man doch jetzt die Sache mehr im praktiſchen Leben, als vom Pult aus betrachten. — In allen Städten ſolle geordnet werden; allein einſeitig — dazu könne er nicht ſtimmen. Die Religion müſſe im Herzen ruhen, jede andere ſey eine taube Nuß. Er weis't hin auf die Griechen; auf die Veränderung der Sitten; er ſtimme dagegen. Kapp zeigt, daß ſolche Deklamationen keine Gründe haben; lege man Moralität und Gewinn der Krämer in die Waagſchale, wohin müſſe ſich das Gewicht ziehen, welches mehr Rückſicht verdiene? Ebert (wörtlich.) Ganz konform mit dem Abgeordneten Zinn ſtimme ich gegen den Antrag des Abg. v. Anns, und erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über die ſo oft erwähnte Sittenloſigkeit und Demoraliſation der Landleute. Ich bin hier im Namen der Landbewohner, ich bin

von den Bauern gewählt und bin ſelbſt Bauer. Man ſpricht immer von Schlechtigkeiten, von Schwelgereien und Raufhändeln an Sonntagen und bei Marktgelegenheiten, und glaubt, wenn die Märkte auf Werttäge verlegt würden, ſey man dieſen nicht mehr ausgeſetzt. Allein ich glaube nicht, daß dieſes an Werktagen weniger geſchieht, als an Sonntagen, nämlich weniger geprügelt oder gemordet wird. Oder will man einen Unterſchied finden unter den Werktags- und Sonntagsprügeln, und glaubt man, daß die Werktagsprügel beſſer ſind? Ich finde da keinen Unterſchied. Nur kann ich mein Bedauern ausdrücken, daß man immer ſo im Allgemeinen ſpricht und ſagt, das ganze Landvolk iſt verdorben; in allen Theilen des Königreichs bin ich nicht bekannt, folglich kann ich auch nicht von der Moral oder Sittenloſigkeit der Bewohner anderer Kreiſe ſpreche. Ich kann das Gegentheil ſagen, und fordere die Herren Kollegen meines Kreiſes auf, anzugeben, wie viele daß bei uns noch wegen Prügeleien nach Plaſſenburg gekommen ſind, und welche Strafen noch wegen Raufereien über die Bauern verhängt wurden. Ich kenne keinen einzigen Fall, daß ein Bauernburſch oder Bauer nach Lichtenau deshalb verurtheilt worden iſt. Oder wie Viele ſind bei ſolchen Beluſtigungen ſchon gemordet worden? Ich habe die Ehre ſchon viermal Mitglied dieſer Kammer zu ſeyn, und jedesmal höre ich dieſe Ausfälle; ich wünſche daher, daß doch einmal von der ſo oft wiederholten Demoraliſation unſeres Landvolks zu ſprechen aufgehört werde. Was mögen ſonſt andere Völker, wenn ſie es hören, von der Sittlichkeit unſeres Landes denken? Ich ſtimme auch ganz dem Abgeordneten Schwindl bei; denn auch die Bauern in der Gegend, wo ich wohne, treten Jedem gerade, ehrenvoll und beſcheiden und mit Würde entgegen. Komme man hin zu uns auf das Land und frage nach, und lerne die Leute kennen, ſo wird man ſolche Leute finden, die nicht demoraliſirt ſind ſondern die Hausväter halten ihre Kinder zur Sittlichkeit und Moralität an, und ſorgen ſtrenge dafür, daß die Schulen fleißig beſucht und die Tugend der Kinder bewahrt werde.

Anns. Schwindels derbe Fragen wolle er nicht erwähnen. Er ſey ſeinen Grundſätzen treu. Nur kleine Städte hätten Jahrmärkte, die größeren Dulten. Die Handwerksleute ſelbſt hätten ihn (nicht Mäßler, wie die Tagsordnung angab, war alſo Antragſteller zu dem Antrag auf Verlegung der Vieh- und Jahrmärkte aufgefordert.) Er berührt noch die vielen Kirchweihen, und wie gut die Vereigung auf einen Tag wäre. — Schultz (wörtlich.) Als

Referent habe ich nichts mehr zu erinnern, als daß es mir zur beſondern Genugthuung gereicht, im Verlaufe der ſich jetzt ſchließenden Verhandlungen eine Rechtfertigung der Bedenklichkeiten zu finden, die ich im Anfange meines Referats wenigſtens andeutrn und um welcher willen ich für keinen Antrag mich beſtimmt ausſprechen, aber auch nicht verbergen zu ſollen glaubte, daß neben den Störungen, welche die Sonntagsfeier durch Vieh= und Jahrmärkte erleidet, wohl auch noch manches Andere, was ihr weſentlich Abbruch thut, in Betrachtung zu ziehen seyn dürfte. Es war, wie Sie gehört haben, wirklich das alte und das neue Lied, was hier angeſtimmt wurde, und jedesmal angeſtimmt werden wird, ſo oft dieſer Gegenſtand wieder zur Sprache kommt. Nur Eines möchte ich in Beziehung auf das, was Herr Schwindl, wenn auch blos im Vorbeigehen geſagt hat, hier nicht unbemeekt laſſen. Bedauern müßte ich, wenn ſeine Vorausſetzung: für den geſtellten Antrag werde, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nur die Geiſtlichkeit ſtimmen, in weiteren Kreiſen zur Vermuthung Anlaß gäbe, den nichtgeiſtlichen Mitgliedern der hohen Kammer liege die Sittlichkeit und Religioſität des Volks, und zur Beförderung derſelben, auch die Sonntagsfeier, weniger nahe am Herzen, als den geiſtlichen. (Das Reſultat enthält ſchon Nr. 41.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

(Fortſetzung der Debatte über die Civilliſte.)

Hiernächſt wurde in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit des Geſetzentwurfs ausgeführt, daß 1) die Einwendung, der Beſitzſtand der Krone werde dadurch zu ihrem Nachtheile verändert, weil die Summe beträchtlich geringer als die Bezüge vom Jahr 1819 (e.), nicht in Betrachtung komme, da der Vorſchlag von der Krone ſelbſt ausgehe. 2) Gegen die Einwendung, daß die große Veränderlichkeit der wirthſchaftlichen Verhältniſſe nicht berückſichtigt ſey, genüge die Erwägung der Beſtimmungen des Geſetzesentwurfs, welche den Weg zu künftigen Abänderungen vorzeichnen; 3) der Einwendung endlich, daß eine Ausſtattung der Krone mit Grundbeſitz

vorzuziehen wäre, ſtehe die unbeſiegbare Schwierigkeit entgegen, eine ſolche Ausſtattung dergeſtalt zu treffen, daß die Krone vollkommen geſichert und gleichwohl die Staatskaſſe nicht benachtheiligt wäre.

An den einzelnen Artikeln fand der Vortrag keine Aenderung nöthig, und ſchloß: „in Erwägung, daß der obenerwähnte Stand der Sache Veranlaſſung und Rechtfertigung des Beitritts, ſelbſt bei einer Anſicht ſeyn dürfte, die ſich zutraute, da aber dort nicht unweſentliche Verbeſſerungen angeben zu können," mit dem Gutachten: daß unbedingte Zuſtimmung angerathen ſey.

(Schluß folgt.)

Tages=Ordnung

der 8. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 14. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.
2) Verleſung der Beſchlüſſe über die in der 7. allgemeinen Sitzung berathenen zwei Anträge.
3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf: die Privat=Vereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter= und insbeſondere Hagelbeſchädigung betreffend.
4) Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag, die Entſchädigung der Landräthe betreffend.
5) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über Zuläſſigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen.
6) Verleſung des Protokolls der VII. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplt. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N[ro]. 45. 14. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

Anweſend ſind: der Herr Miniſter von Lerchenfeld und die Herren Miniſterialkommiſſaire, Obriſt von Bauer und Miniſterialräthe v. Mayer, v. Bezold, 107 Herren Deputirte und viele Zuhörer auf der Gallerie. Zuerſt wird von dem 1. Präſidenten der Abgeordnete Miniſterialrath von Rinecker vereidigt und ihm der Platz Nro. 91 angewieſen. Unter den nun verleſenen Eingaben, *die* wir morgen nachtragen werden, befindet ſich ein Urlaubsgeſuch des Abgeordneten Jordan, dem zufolge ihm ein Urlaub auf 14 Tage gewährt wird. Nach dieſem verliest der 1. Präſident ein Miniſterialreſcript, worin dem Rentbeamten Stöhr die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer, wegen der ihm obliegenden, wichtigen Amtsgeſchäfte, verſagt wird, worauf der Abgeordnete Willich ſein Bedauern ausſpricht, daß ein Mann, der eine Zierde dieſer Kammer geweſen wäre, die Erlaubniß zum Eintritte nicht erhalten habe. Mätzler trägt nun auf Einberufung des Erſatzmanns an und es wird beſchloſſen, denſelben, nämlich Peter Brunk, Bürgermeiſter von Hochſtetten, einzuberufen. Es folgt nun die Verleſung der Beſchlüſſe über die in der 7. Sitzung berathenen zwei Anträge. Die Berathung über den Geſetzentwurf: die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere gegen Hagelbeſchädigung betreffend, führte folgende Debatten herbei. Zuerſt hielt der Abgeordnete Geyer eine lange Rede, aus der wir aber, da ſie nicht ganz vernehmlich war, nur das anführen können, daß er auf die Bedingungen der Aſſekuranzen hinwies, und die Gegenſtände, die ſich verſichern laſſen, ferner Gleichheit der Gefahren und die möglichen Unternehmer derſelben

beleuchtete. Indem wir das Einzelne der Debatten ſelbſt, wegen der ſpäten Beendigung der Sitzung, auf morgen verſparen müſſen, zeigen wir heute die wichtigen Reſultate dieſer und der folgenden Berathung an. Verworfen wurden: a) die vielen Modifikationen zu dem I. Artikel, 1) die Modifikation der Kammer der Reichsräthe, die Strafe von 10 auf 5 Prozent herabzuſetzen; 2) die Modifikation des Abgeordneten Lechner, ihre Einführung auf zwei Jahre hinauszuſchieben; 3) das Verbot auf diejenigen von nun an anzuwenden, die künftig auswärtigen Aſſekuranzen beitreten würden; 4) diejenigen ihm nicht zu unterwerfen, die auswärtigen Vereinen beitreten, ſo lange kein inländiſcher begründet iſt; 5) den Rheinkreis auszuſchließen; 6) den erlaubten Beitritt auf die Aſſekuranz in Gotha zu beſchränken; 7) für diejenigen Freiheit des Eintritts in die inländiſchen Aſſekuranzen zu laſſen, die ſchon auswärtigen beigetreten ſind; 8) alle bei ausländiſchen Verſicherungsanſtalten erworbenen Rechte zu ſchützen; 9) die anfallenden Strafen in den Kreiſen, wo noch keine Verſicherungsanſtalt begründet iſt, dem Armenfonde zuzuweiſen. Hierauf wurde b) der ganze I. Artikel des Geſetzentwurfs, ferner c) der II. Art., mit a) der Modifikation der Kammer der Reichsräthe, b) derjenigen das Wort „inländiſchen" wegzulaſſen, gleichfalls verworfen. Ebenſo wurde auch der Wunſch der Kammer der Reichsräthe, wegen Beitritts aller Kreiſe zu der Verſicherungsanſtalt des Iſarkreiſes, zurückgewieſen. Endlich wurde mit Namensaufruf der ganze Geſetzentwurf, wie er in die Kammer gebracht worden war, durch eine Stimmenmehrheit von 105 gegen 2 (v. Anns und erſter Präſident) verworfen.

Die nun folgende Berathung über den Antrag des Abgeord. Mätzler, die Entſchädigung der Landräthe betr., zeigte, daß die ganze Kammer über die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Entſchädigung eines Sinnes war, und daß ſie nur darüber ob ſie in Taggeldern oder in einem Averſum und in welcher Summe beſtehen ſolle, von verſchiedenen Anſichten war. Selbſt der Ausſchußreferent vereinigte ſich bald mit der Modifikation des Abg. Willich, den Landräthen die Hälfte der Taggelder eines Ständeabgeordneten alſo 2 fl. 30 kr. täglich, nebſt den Reiſekoſten aus dem Kreisfonds zu bewilligen, worauf aber nach Schwindls Antrag die im Orte wohnenden keinen Anſpruch hätten. Dieſer Antrag des Abg. Mätzler mit den genannten Modifikationen wurde beim Namensaufruf

einſtimmig angenommen. Vom Miniſtertiſche erfolgte während dieſer Debatten keine Aeußerung. Die nächſte Sitzung iſt Freitags den 18. d. M.

(Fortſetzung folgt.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Sitzungsprotokolle der Kammer der Reichsräthe.

I.

(Fortſetzung des Protokolls der Kammer der Reichsräthe. Diskuſſion über den Geſetzentwurf: die Hagelſchadens = Verſicherungen betreffend.)

Die wohlthätige Abſicht deſſelben wurde anerkannt, doch ſcheine ein Verbot des Beitritts zu einem ausländiſchen Vereine noch zu *früh*, die Wünſche der Allgemeinheit, eines Vereins im Inlande, ſeyen der Beiſtimmung der Kammer zu empfehlen und zu Erhebung der Hagelſchäden möchten 10 Jahre genügen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Erhebung aus 20 Jahren ſchon vollendet ſey, und daß man jetzt, wo auswärtige Aſſekuranzen noch nicht ſehr ausgedehnt ſeyen, ſie leichter verbieten könne und müſſe, weil ſonſt die inländiſchen um ſo weniger gedeihen könnten, da jene als Aktien = Geſellſchaften ſich leichter bewegen. Von anderer Seite wurde der ſchon genannte Zuſatz wegen geſetzlicher Begründung der Nachläſſe beantragt, auch Beſorgniſſe geäußert, die Prämien möchten zu niedrig gegriffen, die Strafe von 10 Prozent zu hoch ſeyn; auch nur beigeſtimmt, wenn der Wille der Betheiligten präſumirt werden könne, dieſer wird als vorhanden gezeigt und ſich dafür ausgeſprochen, daß das Verbot nicht nur angenommen, ſondern der Verein auch auf alle Kreiſe ausgedehnt werden könne. Der 2te Art. wird in dem Sinn genommen, daß nur bei nicht vollſtändiger Entſchädigung ein Nachlaß auch vom Grundherrn verlangt werden könne; es wurde ausgeſprochen, daß es kein Geſetz bedürft habe, zum Verbote; auch die Regierung getadelt, wegen Beſchränkung der freien Waltung über das Eigenthum; wenigſtens ſolle das

Geſetz nicht auswirkend ſeyn; dagegen wurde wieder geſagt, der Zwang ſey hier nöthig. Hierauf verzichtete der Referent auf ſeine Wünſche. Zuletzt ſprach ſich der Herr Staatsminiſter des Innern für den Zuſatz aus und wiederholte, daß nur das Verbot die Gründung möglich mache, daß die ausländiſchen Anſtalten nur die aufnehmen, wo ihnen weniger Schaden droht; daher geringere Beiträge verlangen können und dadurch Viele anziehen. Die Staatsregierung habe zwar, wie eingewendet wurde, ſelbſt einen auswärtigen Verein begünſtigt, allein es ſey hierin ein großer Unterſchied in der ſchon großen Ausdehnung der Aachener in Bayern und frühere Verbindlichkeiten wolle man ja nicht aufheben. Die Befugniß zum Verbot ſey allerdings bei der Staatsregierung, allein ohne Strafbeſtimmung ſey es wirkungslos. Die Erzielung eines allgemeinen bayeriſchen Vereins weiſe man gar nicht zurück, wenn er von der Kammer ausgeſprochen werde. Nach dieſer Aeußerung des Herrn Staatsminiſters glaubte der Referent ſeinem Wunſch hiezu wieder aufnehmen zu müſſen. Hierauf wurde abgeſtimmt und beſchloſſen, wie es Nro. 36 dieſes Blattes zu leſen iſt. —

II.
Geſetzentwurf

die Art und Weiſe der Beiwirkung der Diſtriksgemeinden zu Diſtriktsumlagen betreffend.

Art. I. Begriff einer Diſtriktsumlage. Sie treten ein wo mehrere Gemeinden für wichtigere ſtaatspolizeiliche oder ſtaatswirthſchaftliche, weder durch Geſetze, Verträge und Herkommen in das Gebiet der Privatverbindlichkeiten, noch durch die Geſetze vom 15. Auguſt 1828 und 28. Dezember 1831 in jenes der Kreisumlagen hingewieſenen Zwecke in eine Diſtrikts = Gemeinde entweder ſchon vereinigt ſind, oder noch vereinigt werden.

Art. II. Zwecke, ſie ſind a) nothwendige (geſetzlich gebotene) oder b) gemeinnützliche.

Art. III. Erſtere bleiben wie früherhin z. B. Vizinalſtraßen, Löſchmaſchinen, Hebammen, Armenpflege, Kriegskoſten.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 46. 15. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II. Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 10. bis 14. April.

Vorſtellung des Freiherrn von Cloſen, die Verweiſung ſeiner frühern Eingaben an den 5ten Ausſchuß betreffend.

Antrag des Abg. Aſchenbrenner, die Straße von Freiſingen über Mainburg nach Abensberg.

Beſchwerde des Bierbrauers Jakob Krieger und 5 Conſ., wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte betreffend.

Vorſtellung des Landgerichtsarzts Dr. Reder von Mellrichſtadt, die zweite Controlle der Schutzpockenimpfung betreffend.

Vorſtellung des Obigen, den großen Andrang zum Schneider- und Schuhmacherhandwerk betreffend.

Vorſtellung des Obigen, die mediciniſche Taxe für die Bemühungen der Aerzte im Untermainkreis.

Vorſtellung des Obigen, die Behandlung der Epidemien als Staatsſache betreffend.

Vorſtellung des Obigen, die Unterſtützung der Landgerichtsärzte, durch die ausländiſchen Aerzte in der Armenpraxis betreffend.

Vorſtellung der Müllermeiſter des Rentamts Bayreuth, die jährliche Abgabe des Schweinmaſtgetraides betreffend.

Vorſtellung der Kanzleidiurniſten der Regierung des Obermainkreiſes, um Wiederherſtellung ſtatutmäßiger Regierungskanzliſten betreffend.

II. Summariſcher Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

(Fortſetzung der Debatte über Hagelverſicherung.)

Mätzler lieſt eine ihm zugekommene Vorſtellung von auswärts Verſicherten vor, nach welcher ſie den Schaden des Verbotes zu tragen hätten. Er beantragt hierauf die Modifikation, daß die Unterthanen, welche ſchon beigetreten ſind, ſo lange ſie es für räthlich halten, dabei verbleiben dürfen. Der Herr Miniſterial-Kommiſſär äußerte hierauf, es ſey wahr, daß ein Reſcript ergangen, daß man nicht beitreten dürfe, wenn nicht die Genehmigung erfolgt ſey. Dieſe Entſchließung ſey aber hin und wieder mißdeutet und eine neue erlaſſen worden, deren Sinn iſt, daß blos das Aufſuchen der Beitretenden unterſagt ſey, daß aber keine rückwirkende Kraft die Anſprüche der Betheiligten gefährde. Es ſey Schade, daß ſie anders gedeutet worden ſey. Schäfer. Er ſey ſelbſt in den Fall gekommen. Rudhart. Erlaubt ſey es, fremde Agenten auszuſchließen, damit habe demnach die Regierung ihre Bahn nicht verlaſſen. Schwindel will keine Vorleſung halten, welches vergebliche Mühe wäre. Die Natur des Hagels ſoll vorher erörtert werden, dieſer habe ſeine gewiſſen Züge; der gezwungene oder ungezwungene Eintritt gebe das härteſte Reſultat. Es ſeyen Gegenden am Inn, wo in 20 Jahren der Hagel 12 mal ſchlage; in andern ſeit 60 Jahren gar nicht; wer wird hier freiwillig eintreten? Nur die, welche dem Hagelſchlag oft ausgeſetzt ſind. Wie können dieſe aber eintreten? Nur durch größere Einlagen, wo nicht, ſo würden die andern überlaſtet. Das Reſultat ſey, nie würden dieſe Vereine freiwillig beſtehen, wohl aber Aktiengeſellſchaften beſtehen können. Man ſoll ſie alſo ſo lange nicht ausſchließen, als der bayeriſche Verein ſich nicht mit beſſern Reſultaten erprobte. Es möge alſo von dem Verbot Umgang genommen werden, das öffentliche Vertrauen ſey erſchüttert, wenn die Verträge nicht gehalten werden. v. Rotenhan. Der Beitritt iſt ein einfaches Rechtsgeſchäft, das Andere nicht berührt, dieſes Recht ſoll nun verboten werden. Es handelt ſich demnach um das Princip, dem man nicht beiſtimmen könne. Die Geſetzgebung dürfe überhaupt keine ſolche Richtung nehmen, daß die Staatsgewalt in den Säckel der Einzelnen eingreife; eine Richtung, die ihr ſchon oft vorgeworfen worden ſey, ſie gehöre der jüngſten Zeit an, und bewirke in ihren Folgen das Entgegengeſetzte, d. h. nicht die Wohlfahrt, die

nur ſich geſtalten kann, wenn ſie frei iſt. Lechner. Man habe den Antrag vorhin gleich zur Thür hinauswerfen wollen; man könne ihn noch nicht würdigen, noch nicht abſprechen. Die Furcht, mehr als billig geben zu müſſen, habe die andern Kreiſe abgeſchreckt; er glaubt, die Sache ſey nicht genug unterſtützt worden. Schwindl, ſein Votum vertheidigend, ſagt, daß auf dem Weg kein Heil zu finden iſt. Im Iſarkreis ſey im erſten Jahre ein großer Verluſt geweſen. Gut wäre es, wenn der Verein ſich auf den ganzen Kreis verbreiten könnte. Der erſte Präſident bemerkt hierauf, daß blos über das Verbot zu berathen ſey. Mutz. Es gibt noch andere, als Hagelſchäden, Ueberſchwemmung u. dg., wer ſoll dieſe tragen? v. Dippel. Es wäre wünſchenswerth, wenn ſich die Aſſekuranz des Iſarkreiſes mit der von Gotha vereinigen würde, da es von den erſprieslichſten Folgen wäre. Rabl. Kein Wort über Nothwendigkeit, der Zweck iſt Unterſtützung, dieſe wird von den Mitgliedern kommen können, ob dieſes blos Bayern ſind, das wäre eins; viel mehr nähere Hülfe da. Er beanſtandet aber die Tendenz des Geſetzesentwurfs, daß nur Inländer Theil nehmen können, und ſogar Strafen geſetzt ſeyen; am beſten laſſe man die Geſellſchaft ſich frei bewegen; iſt ſie gut, werde ſie viel Antheil finden. v. Muſſman ſagt, daß er befragt worden ſey, wegen des Eintritts in die Gothaer Anſtalt, und geantwortet habe, jeder habe das Recht über ſeyn Eigenthum. Heizelmann. In dem Augenblicke, da der Zollverein die Deutſchen näher verbinde, und da erſt in einem Kreis ein Verein Statt finde, wolle man ein Verbot für das Anſchließen an das Allgemeine feſtſetzen? Der Geldausfluß ſey nicht ſo beträchtlich, die Anſtalt zu N. habe in einem Jahre nur 600 Thaler gewonnen. Platner hält das Verbot für zu früh; wenn eine ſolche inländiſche Geſellſchaft, wie es ſcheine, nicht lange beſtehen könne, ſo möge man ſich lieber an das Ausland anſchließen, als es ausſchließen. Es würde das Ausſchließen jetzt auch auffallend ſeyn, wo das Ausland aufgefordert werde, ſich anzuſchließen. Er ſtimme dem Wunſche der Kammer der Reichsräthe entgegen, vielmehr daß der bayeriſche Verein nicht für alle Kreiſe gemein werde; der Rezatkreis ſey ſo glücklich, Gegenden zu haben, wo ſeit Menſchengedenken kein Hagelſchlag vorkam. Die Genehmigung der Statuten für den Verein des Rezatkreiſes ſey erfolgt, und der Beitritt viel wohlfeiler; es würden die andern Kreiſe auch gleiche Wünſche haben für einzelne Vereine. Willich ſpricht über das Recht der Einzelnen ſich zu verſichern,

wo er will; der Staat mag es befördern, aber keine Gebote geben; keine Monopole ſollen Statt finden, es nimmt dagegen ein, gute Einrichtung zieht ſelbſt an. Wo man jetzt auf freien Verkehr hinarbeitet, ſoll man wieder zur Iſolirung zurückſchreiten? Man laſſe den Verkehr frei, hinſichtlich der Aſſekuranzen. Die Folge des Verbots wäre keine andere, als daß es die Bürger hindern würde, ſich zu verſichern. Schon der Bericht zeigt, daß aus vielen Kreiſen nicht ein Mitglied beitrat, weil die Beſchädigungen im Iſarkreis häufiger vorkommen. Das Geſetz ſcheint unausführbar. Es ſtellt vor, als ob ſchon eine Aſſekuranz in jedem Kreis beſtehe; ſo lange aber dieſes nicht iſt, kann nicht verboten werden. Die Strafe träfe die Bayern, nicht die Agenten.

(Fortſetzung folgt.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Geſetzentwurf über die Diſtriktsumlagen. Fortſetzung.

Art. IV. Die nützlichen ſind künftig: wünſchenswerthe Vizinalſtraßen, gemeinnützige Maaßregeln, Verſchönerung.

Art. V. Diſtriktsumlagen greifen nur Platz, wo die Leiſtung in die Verpflichtungen Anderer gehört.

Art. VI. Pflichtig ſind die beſonders Betheiligten und die zum Diſtrikt gezogenen Gemeinden.

Art. VII. Die Pflichtigkeit des Staats richtet ſich nach beſondern Geſetzen, Betheiligung geht dann, ſowie bei allgemeinen Unternehmungen ꝛc. auf ihn über.

Art. VIII. Eben ſo wird die Pflichtigkeit der Standesherren bemeſſen.

Art. IX. Eben ſo die Gutsherren und übrigen Dominikalrenten-Beſitzer, die ohnehin in der Gemeinde, wo ſie wohnen, oder Forenſen ſind, beitragen.

Art. X. Eben ſo auch die Stiftungen, die als wirkliche Gemeindeglieder oder Forenſen gedacht und beigezogen werden.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 47. 16. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 14. April 1834.

(Schluß.)

Der Referent macht noch einmal auf die Vorzüge der Allgemeinheit der Aſſekuranzen aufmerkſam, darum ſtehen ſie ſo feſt; es ſoll ja nicht der ganze Kreis, ſondern nur einzelne ſich anſchließen; daher möge wenigſtens ein Anfang gemacht werden. Miniſterialrath von Mayer. Der allgemeinen Diskuſſion nach, ſcheint man dem beſtehenden Verein nicht beitreten zu wollen. Alle Kreiſe haben ihre Statuten. Der Oberdonau= und Regenkreis haben ſich angeſchloſſen. Die andern ſollen nicht gezwungen werden; es fragt ſich blos, kann die Vereinigung der drei Kreiſe fortbeſtehen, oder muß ſie zu Grunde gehen; eine Million iſt kein hinreichender Fond; können dieſe drei Kreiſe ſich nicht verſtärken, ſo werden es die übrigen iſolirt ohne Verbot auch nicht können. Dieſes iſt alſo zum Fortbeſtehen nöthig. Es iſt wahr, daß ſich viele ähnliche Vereine gebildet haben, aber es geſchah auf Aktien. Dieſe ſind auf Gewinn berechnet; wollten die oft Beſchädigten eintreten, ſo müſſen ſie nach Verhältniß beitragen. Der unſerige hingegen beſteht in Reprozität, es ſoll nicht auf Gewinn ankommen; man ſoll lieber ein kleines Opfer bringen. Man fordert Kulturgeſetze, will der Wohlfahrt aufhelfen, und überſieht doch das, was ſie am nächſten berührt. Es handelt ſich um keinen Zwang oder Centraliſirung; auch nicht von gleichen Beiträgen. Es iſt nicht wahr, daß es im Rezatkreis ſeit Menſchengedenken nicht geſchlagen hat, die Liſten weiſen es genau nach, enthalten aber überdies blos die von Steuernachläſſen. Das Miniſterium will nur, daß die Verträge nur auf die Zeit des gemachten Abſchluſſes erlaubt ſeyn ſollen. Es handelt ſich blos um die Frage, ob die ausländiſchen

Vereine mehr als die inländiſchen, aufkeimenden begünſtigt werden ſollen. In dieſem Fall werden die Landräthe nutzlos den Gegenſtand fallen laſſen und die Regierung kann nichts unternehmen. Hiemit war die allgemeine Diskuſſion des Entwurfs geſchloſſen und es beginnt hierauf die ſpecielle über die einzelnen Artikel; die Modifikationen des erſten werden ſämmtlich unterſtützt. v. Hagen ſpricht zuerſt über die der Vereinigung mehrerer Kreiſe. Vetterlein ſagt, Art. 1. ſey ein Zwangsgeſetz, keine Modifikation bringe das hinaus; er findet hierin eine Ungerechtigkeit; wenn die Staatsregierung das Recht anſpricht, von Jedem zu verlangen, daß er dem inländiſchen Verein beitritt, ſo begeht ſie einen Zwang. Man ſoll es kein patriotiſches Opfer nennen, wenn man ſich mit Nachtheil dem anſchließen muß, wo ſonſt ein Vortheil wäre. In zwei Jahren ſey man wohl auch nicht weiter als jetzt. Nachdem er auf dieſe Weiſe die ſämmtlichen Modifikationen widerlegt hatte, votirt er, der Entwurf ſolle bei Seite gelegt werden, ſo lange nicht für alle Beſchädigungen eine gleiche Norm feſtgeſetzt iſt. Plattner ſchließt ſich Vetterlein an, bemerkend, daß das, was er vorhin angeführt habe, aus Protokollen genommen ſey. Rudhart läßt der Regierung volle Gerechtigkeit wiederfahren. Das Geſetz ſey ein Zwanggeſetz durch indirekten Zwang, die Nothwendigkeit des Zwanges könne nachgewieſen werden. Das Geld geht ins Ausland, aber es ſcheint feindſelig gegen die Fremden zu einer Zeit, wo ſie ſich gern vereinigen möchten. Die Bedingungen zum Zwang ſeyen vorhanden und die Modifikationen helfen nicht ab. Er ſey gegen alle dieſe und gegen den Entwurf ſelbſt. Willich glaubt ebenfalls, daß der ganze Geſetzesentwurf verworfen werden müſſe. Heinzelmann. Wenn der Entwurf fällt, ſo ſoll die erſtere erwähnte Regierungs-Verfügung, die den Eintritt in ausländiſche Vereine verbot, auch unbedingt zurückgenommen werden. Referent v. Anns bemerkt noch zuletzt, der Zwang beſtehe blos für denjenigen, der ſich in irgend einen Verein aufnehmen laſſen will. (Die Abſtimmung und Nichtannahme des Geſetzesentwurfs zeigten wir ſchon in Nro. 45 an).

Bei der Berathung über die Entſchädigung der Landräthe ſchlägt Willich vor, daß die Hälfte der Entſchädigung eines Landtagsdeputirten, alſo 2 fl. 30 kr., bewilligt werden möge. v. Schwindl: die im Orte wohnenden haben keinen Anſpruch darauf. Fhr. v. Deym findet eine Entſchädigung gerecht; ſie ſolle der der landſtändiſchen Abgeordneten gleich ſeyn, dies ſey die natürlichſte, billigſte und wohl auch die wohlfeilſte. Alle Votirenden

waren für die Entſchädigung, nur über die Größe und Berechnung herrſchten verſchiedene Meinungen; an dieſen Debatten nahmen Antheil: die Abg. Willich, Dekan Lechner, v. Dippel, v. Rudhart, welcher beſonders hinwies, daß man früher wegen der Koſten keine Entſchädigung geben wollte, allein die Erfahrung habe die Nothwendigkeit gezeigt. Ein Averſum möchte nicht zweckmäßig ſeyn. Vetterlein iſt für ein Averſum, weil man gegen die Taggelder einwendete, die Landräthe möchten zu lange bleiben, und dem Beurlaubten könne man ja Abzug machen; auch würde der Landrath bei längerer Dauer keine Koſten machen. v. Hagen iſt für eine Averſalſumme. Willich. Es liege im Worte, daß dieſe dann Jeder bekommen müſſe; die Kammer habe auch 1831 keine Averſalſumme gewollt. Schwidl macht darauf aufmerkſam, daß das Geſetz ſage, die Landräthe bekommen keine Entſchädigung. Gletzle glaubt, ohne Entſchädigung würden wir bald keine Landräthe mehr haben. Plattner. Auch im Rezatkreiſe vermiſſe man die Entſchädigung ſchmerzlich; doch ſey noch kein Fall vorgekommen, wo man ſich durch die Koſten abhalten ließ, die Wahl anzunehmen; doch ſey der Antrag vollkommen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeſſen. Kapp, als Referent ſagt am Schluſſe: Keine Stimme ſey gegen die Sache; man habe weniger beantragt, um nicht am Koſtenpunkt zu ſcheitern. Es blieben blos zwei Fragen: ob ein Averſum oder Willichs Vorſchlag angenommen werden ſolle. Uebrigens wünſche er, daß die Landtagsabſchiede früher erſcheinen möchten. Da die Kammer nun gar nicht dagegen iſt, ſo hofft er, daß auch die Staatsregierung einſtimmen werde. (Die Abſtimmung und Annahme findet ſich ſchon in Nr. 45.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 8ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 4. April 1834.

1. Berathung über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte. Ein H. R.-Rath bemerkt, ein Anſtand ſey durch den Vortrag der Ausſchüſſe nicht gehoben, ob es nicht überhaupt, und für die Krone ſelbſt, vortheilhafter wäre, auf den Betrag der Civilliſte die grundgeſetzliche Eigenſchaft nicht auszudehnen, die Abänderung erleichtere ſich künftig dadurch. Hierauf

erwiederte der aufgeforderte Herr Finanzminiſter, es entſtünde hierdurch der größere Nachtheil, daß ſolche Beſtimmungen in jeder Finanzperiode wieder in Frage geſtellt werden könnten. Hierauf wurde jene Modifikation zurückgenommen. Von andern Seiten fielen die Vota, daß es längſt Wunſch — und ſchon 1822 Antrag geweſen, — daß die Finanzrechnung erleichtert werde, — daß man mit inniger Ueberzeugung, — mit freudigem Herzen — zuſtimme. Zuletzt erklärte der Herr Staatsminiſter, daß Sie nur ihre freudige Theilnahme an dieſen einſtimmigen Aeußerungen der hohen Kammer ausſprechen könnten, an welchen Sie ohnehin nie den geringſten Zweifel gehegt hätten, da Sie von deren innigſter Anhänglichkeit an den Thron von jeher überzeugt geweſen ſeyen. Die Frage der Annahme wurde darauf einſtimmig bejaht, nachdem in der Berathung über keinen einzigen Artikel irgend eine Erinnerung gemacht worden war.

(Schluß folgt.)

II. Geſetzentwurf über die Diſtriktsumlagen. Fortſetzung.

Art. XI. Das Gemeindevermögen der bei einer Umlage beſonders betheiligten Gemeinden konkurirt zu dieſer Umlage mit einem Präcipuum nach Maasgabe der beſondern Betheiligung. Die vermöge der Einverleibung in den Umlagendiſtrikt treffende Rate wird nach den Beſtimmungen des nachfolgenden Art. XXII. bemeſſen. — Die Geſammtgemeinde gegenüber dem Diſtrikte beſteht: 1) aus allen, zu Lokalumlagen der betreffenden Kategorie, Lokalumlagenpflichtigen, und 2) aus den von Lokalumlagen befreiten, aber nach Art. VII., VIII., IX. und X. gegenwärtigen Geſetzes zu den betreffenden Diſtriktsumlagen verbundenen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen. — Das der Geſammtgemeinde angehörige Vermögen an Realitäten und nutzbaren Rechten wird bei Bemeſſung der die Gemeindegründe treffenden Geſammttaxe in Anſchlag genommen. Von der Gemeinde hängt es jedoch ab, dieſes Vermögen wirklich in Anſpruch zu nehmen, oder die daſſelbe treffende Laſt mit Zuſtimmung aller Betheiligten unter die Pflichtigen des Gemeindebezirks zu vertheilen. (Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Onjar Nr. 7 u. 8 u. Marimilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 48. 17. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Geſetzentwurf, die allgemeine Brand-Verſicherungsordnung betreffend.

Die Art. 1 Abſ. 4, Art. 2 Abſ. 2, Art. 12, Art. 14 Abſ. 3, Art. 18 und Art. 20 der bisherigen Brand-Verſicherungsordnung ſollen modifizirt werden.

§. 1. Zu Art. 1 Abſ. 4. Das Verſichern in dem Königreiche gelegener Gebäude bei auswärtigen Geſellſchaften iſt von nun an unbedingt und mit einer Geldſtrafe von 10 Prozent der Verſicherungsſumme verboten, mit Ausnahme der im Art. 9 verweigerten Gebäude. §. 2. Zu Art. 2 Abſ. 2. Die nicht Eintretenden erhalten kein Gnadenholz, kein Unterſtützungs-Anlehen. §. 3. Zu Art. 12. Der Eintritt iſt durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, vom Magiſtrat beglaubigte Beſchreibung und Schätzung des Objekts, und iſt dieſe unzureichend durch eine amtliche, auf Koſten der Anſtalt ſtattfindende Unterſuchung und Schätzung bedingt. §. 4. Zu Art. 14 Abſ. 3. Die Kaſſe liefert die Entſchädigungsſumme ſpäteſtens 6 Wochen nach eingetretenem Schaden an die Diſtriktspolizeibehörde ab. Dieſe iſt gehalten die Entſchädigung entweder binnen 8 Tagen auszuhändigen, oder Falls der Leumund oder Vermögensumſtände Zweifel über die feſtgeſetzten Bedingungen hervorriefen, die amtliche Depoſition zu beſchließen, wobei der Berechtigte befugt iſt, Bauakkorde abzuſchließen, Anweiſungen zu ſtellen und taxfrei protokolliren zu laſſen. §. 5. Zu Art. 18. Zeigt die polizeiliche Vorunterſuchung blos geringe Fahrläßigkeit, oder ſind Hypothekenſchulden, oder Miteigenthumsrechte vorhanden, ſo darf die Ausbezahlung auch während gerichtlicher Unterſuchung nicht verzögert werden. Grobe Fahrläßigkeit zieht Zu-

rückbehaltung des Entſchädigungskapitals nach ſich, wobei Akkorde nur ſo weit honorirt werden, als der Rückerſatz, im Fall richterlich ausgeſprochenen Erlöſchens der Entſchädigungsanſprüche, auf irgend eine Art ſicher geſtellt iſt. Bei Verdacht abſichtlicher Brandlegung bleibt bis zum Spruche das verzinsliche Anlegen der Kreisbrandkaſſe überlaſſen. §. 6. Zu Art. 20. Der jährliche Geſammtausſchlag richtet ſich 1) nach der Größe des geſammten Grundkapitals; 2) nach der Größe der vorgefallenen Brandſchäden, den hiefür gebührenden Entſchädigungen und den ſonſt nothwendigen Ausgaben der Anſtalt. Der Betrag des Einzelnen zu dem Geſammtausſchlage bemißt ſich nach dem Maaße ſeines eingeſchriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit ſeines Objekts in der Art, daß I. die maſſiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die erſte; II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein= oder Metalldächern in die zweite; III. die maſſiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiſer Stroh= oder Holzbedachung in die dritte; IV. alle übrigen, nicht maſſiven Gebäude, mit gänzlicher oder theilweiſer Stroh= oder Holzbedachung aber in die vierte Klaſſe der Feuergefährlichkeit gereihet und nach Verſchiedenheit der Klaſſe in dem Verhältniſſe 9, 10, 11, 12 in Konkurrenz gezogen werden. §. 7. Die beſondere Feuerverſicherungsgeſellſchaft des Rheinkreiſes ſoll entweder fortbeſtehen, und der §. 1 darauf ausgedehnt, oder die Einverleibung in die allgemeine verfügt werden, mit den für jenen Kreis nach ſeinen beſondern Verhältniſſen nöthigen Modifikationen.

II. Auszug aus dem Protokoll der 8ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 4. April 1834.

(Schluß.)

2. Vortrag des 1ten und 3ten Ausſchuſſes über die Vindikationen der Gerichtsbarkeiten. (ſ. Nr. 22, 24, 25.) Der Referent hatte die Annahme mit dem von der Kammer der Abgeordneten beliebten Zuſatze begutachtet. Es wurden aber noch mehrere Beiſätze für nöthig gehalten, worüber die zur Berathung erbetenen Herren Miniſter des Innern und der Finanzen ſich erklärten. „In Gemäßheit" §. 1 ſey gleich „in Folge;" „geprüft" beziehe ſich blos auf das Geſchehenſeyn, nicht auf die Art deſſelben; „Zeitſtun=

den" beziehe ſich auf die 1826 erlaſſene Beſtimmungen; „Prozeſſe kraft des Geſetzes niederſchlagen:" die Zurückgabe werde erfolgen: wenn vor dem 1. März 1834 der Rechtsweg betreten wurde, die eingezogenen Grundholden nicht königliche Grundholden und nicht 4 Stunden vom Gericht entfernt ſind; wenn nicht ſchon durch rechtskräftiges Urtheil gegen die Reklamanten entſchieden wurde, wenn endlich keine Vorausſetzung nach §. 134 Beilage VI. der V.=U. das Erlöſchen der Gerichtsbarkeit bedingt hat. — Weiter wurde erklärt, daß man nicht auf die Erwerbung des Staats vor dem 26. Mai 1818 zurückgehen dürfe. Dieſe Erklärungen fanden beide Ausſchüſſe ganz befriedigend.

3. Vortrag des 3ten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf: die Immobilair = Brand = Verſicherungsanſtalten betreffend. Vom Referenten wurde auf Zuſtimmung angetragen, mit Ausnahme der die Klaſſifikation betreffenden Anordnungen. Die übrigen Mitglieder erklärten ſich gegen den Zwang, ſich an eine inländiſche Anſtalt zu halten. (ſ. Nr. I. d. Nr.)

4. Vortrag des 1ten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf: die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend. (ſ. Nr. 20, 24, 26.) Der ganze Ausſchuß vereinigte ſich zur Annahme.

5. Vortrag des 3ten und 1ten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf: die Ausſtellung der ꝛc. Zeugniſſe betreffend. (ſ. Nr. 20.) Hinſichtlich amtlicher Zeugniſſe wird nicht zugeſtimmt, wohl aber dem Art. 2, als einer tranſitoriſchen Beſtimmung, mit dem Zuſatz jedoch, daß die Geldſtrafe nöthigenfalls in Arreſt umzuwandeln wäre, (25 fl. für die Woche). Art. 3 ſolle umgeändert werden: „die Unterſuchung und Entſcheidung ſteht der Polizeibehörde des Beſchuldigten zu, und richtet ſich ꝛc." Art. 4, ſtatt Zeugniſſe oder Certifikate ſolle geſetzt werden: zum öffentlichen Gebrauche beſtimmte Privatzeugniſſe. Die Mehrheit der Ausſchüſſe erklärte ſich gegen den Geſetzentwurf, da er der künftigen Geſetzgebung vorgreife, wollte aber jedenfalls die Entſcheidung (§. 3) dem Richter zuweiſen; die Vollziehung gehöre dem Juſtizminiſterium.

III. Geſetzentwurf über die Diſtriktsumlagen. Fortſetzung.

Art. XII. Die Umlagendiſtrikte folgen in der Regel den bereits beſtehenden Grenzen des Amtsverbands, doch können in

manchen Fallen mehrere Polizeidiſtrikte — freiwillig — vereinigt werden.

Art. XIII. Der Antrag auf Einleitung einer Diſtriktsumlage kann von dem Aerar, von einzelnen Gemeinden, von Armenpflegſchaftsräthen, von den Polizeibehörden ausgehen.

Art. XIV. Dann muß ermittelt werden, ob es eine nothwendige oder nützliche Ausgabe ſey; ob die Leiſtung Niemand ohnehin obliege; ob nicht eine beſondere Betheiligung da ſey; ob mehrere Diſtrikte zu vereinigen ſeyen oder nicht; welchen Aufwand an Geld oder Naturalien, Frohnen es erfordere; was hievon die beſonders Betheiligten treffe; wie hoch die übrige Laſt ſey; ob die Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Betheiligten vorhanden ſey.

Art. XV. Die vorläufige Arbeit der Diſtriktspolizeibehörde(n) wird der Kreisregierung vorgelegt, welche die Verhandlung anordnet, oder die Frage näher erwägt, und die Diſtriktsverſammlung durch einen Kommiſſär leiten läßt.

(Fortſetzung folgt.)

Tages-Ordnung

der 9. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 18. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der Beſchlüſſe über den Geſetzentwurf, die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Beſchädigung durch Hagelſchlag, dann über den Antrag die Entſchädigung der Landräthe betreffend. 3) Vortrag des 2ten Ausſchuſſes, über den Geſetzentwurf, die Steuer-Nachläſſe betreffend. 4) Vortrag des 1ten Ausſchuſſes über den Antrag, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen betreffend. 5) Vortrag des 1ten Ausſchuſſes über den Antrag, die Aufhebung oder Milderung der Verordnung über die quarta für die Armen und für die Schulen betreffend. 6) Vortrag des 3ten Ausſchnſſes über den Antrag wegen Vorlage des Culturgeſetzes. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten; Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8. Verleſung des Protokolls der 8ten Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 49. 18. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 14. bis 18. April.

Vorſtellung ſämmtlicher Stadtmuſiker von Paſſau, Schutz ihrer Gewerbsbefugniſſe betreffend.

Vorſtellung des Stadt=Magiſtrats von Bamberg, die Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen dem Ganter= und Schenkpreiſe des Bieres betreffend, welche der Abgeordnete v. Rudhart als Antrag ſich aneignet.

Vorſtellung des ehemaligen Polizei=Offizianten Nyſſen, um Verwendung.

Vorſtellung des Lizentiaten v. Kaſtner, um Vermehrung ſeiner Unterſtützung.

Vorſtellung der Pfragner zu Nürnberg die Vertretung der Rechte der Beſitzer realer Conzeſſionen betreffend, welche der Abgeordnete Plattner ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung der Stadt=Gemeinde Eſchenbach um Errichtung eines Landgerichts, empfohlen von dem Abgeordneten Plattner.

Vorſtellung des Abgeordneten Schaadt, die nachträgliche Vorlage eines ärztlichen Zeugniſſes über ſeine Geſundheitszuſtände betreffend.

(Schluß folgt.)

II. Summariſcher Ueberblick der neunten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 18. April 1834.

Anweſend: der Herr Miniſter der Finanzen, Freiherr von Lerchenfeld, die Herren Miniſterial=Kommiſſäre v. Mayer,

v. Bezold, v. Bauer, v. Weigand, 100 Herren Abgeordnete, (der 2te Präſident iſt wegen Unpäßlichkeit ſchon in mehreren Sitzungen und auch heute nicht erſchienen) und viele Zuhörer auf den Gallerien. Der 1te Präſident eröffnet die Sitzung und verliest nach Nr. 1 der Tagesordnung die 15 Eingaben, in einer derſelben dankt Schaadt für den Urlaub und kündigt ſeine Ankunft auf das Ende des Monats an. Hierauf werden die unter Nr. 2. genannten Beſchlüſſe von Anns und Kapp vorgeleſen, welchen die Genehmigung ertheilt wird. 3) Wird von dem Abg. Vetterlein, Vortrag über den Entwurf: die Steuernachläſſe erſtattet (den wir morgen auszugsweiſe mittheilen werden); der Ausſchuß trägt im Allgemeinen auf die Annahme des Entwurfs an. Auf Einladung des 1ten Präſidenten wird nun von dem Abg. v. Harsdorf vorgetragen über Nr. 4; — von dem Abg. Schwindel über Nr. 5 der Tagesordnung, (wovon unter Nr. 1 und 2 der III. Abtheilung dieſes Blattes ein Auszug zu finden iſt) und von dem Abg. Graf von Drechſel über Nr. 6, Vorlage des Culturgeſetzes betreffend, welche der Ausſchuß dem Antrag entſprechend begutachtete. (Ein Auszug wird demnächſt folgen). — Ueber die von dem Petitionsausſchuß geprüften Anträge, worüber hierauf nach Nr. 7 deſſen Sekretär vortrug, wurde in der Art berathen und beſchloſſen, daß 1) der Antrag des Schäzlers von Windsheim (ſ. Nr. 42), und 2) der des Abg. Zink, (ſ. Nr. 42) in Erwägung gezogen und dem treffenden Ausſchuſſe, 3) der des Abg. Aſchenbrenners (ſ. Nr. 42) dem k. Miniſterium empfehlend zugewieſen werden ſolle. —

Da ſomit die Tagesordnung erſchöpft war, wurde die Sitzung geſchloſſen und die nächſte auf Montag den 21. d. anberaumt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Vortrag über Behandlung der Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen. (ſ. Tagesordnung 4.)

Der Abg., Dekan Riegg, beantragt: „Es möchte auf geſetzlichem Wege beſtimmt werden, daß bei Verlaſſenſchaften der geiſtlichen Pfründebeſitzer das vorhandene Vieh, wenn es nicht auf

legale Weiſe anders gewünſcht wird, innerhalb eines Monats verkauft und daher von Seite der Kommiſſionsbehörde bis zur geſetzlichen Inſtruktion der Sache ſummariſch eingeſchritten, und überhaupt die Verlaſſenſchaftsverhandlungen nicht Jahre lang hinausgezogen und verzögert werden." — Der Referent, v. Harsdorf, zeigt, daß kein neues Geſetz nöthig ſey, da durch die vorhandenen ſchon Vorſorge getroffen iſt, den Rechtszuſtand der Erben der Geiſtlichen zu ſichern, wenn dieſe Geſetze nur gehörig gehandhabt werden; hinſichtlich der Beſchleunigung aber geben ſie für die Verlaſſenſchaften ſchon die erforderlichen Mittel zum Ziele. Uebrigens könne nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Zerſpaltung der Kompetenz unter zwei Gerichte auf die Erledigung nachtheilig einwirke; allein wenn beide Gerichte ihre Pflicht thun, ſo können dieſe Inkonvenienzen leicht gehoben werden. Es wird daher begutachtet, dem Antrag die Zuſtimmung nicht zu ertheilen; welchem die Ausmitglieder auch einſtimmig beiſtimmten. —

II. Vortrag die quarta für Arme und Schulen betreffend.
(ſ. Tagesordnung 5.)

Der Antrag der Abgeordneten Riegg und Foliot enthält: „Es möchten die Verordnungen vom 27. Juli 1801 und 6. März 1803 dahin moderirt werden, daß von den Stiftungen ad pias causas, ſie mögen von Leben- oder Todeswegen geſchehen, nur ein leidentliches Quantum, jedoch niemals mehr als der vierte Theil ſolcher Vermächtniſſe für die beiden Quarten zu Armenanſtalten und Schulen in Abzug gebracht werden." Der Referent, Abgeordneter Schwindel, ſagt nun, daß ein Abzug, ſchon von älteſten Zeiten her, geboten ſey, die Sorgfalt für die Schulen in neuerer Zeit, habe denſelben gleiche Vergünſtigung zugewendet, wogegen aber von Seite der Geiſtlichkeit von jeher Einſpruch geſchehen und 1822 von dem Abg. Abbt Antrag gemacht worden ſey. Die jetzigen Antragſteller begründen ihn als den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen und dem Konkordate entgegen, die das Eigenthum der Stiftungen und ihren Genuß vollſtändig nach den Urkunden ſichern, und zugleich in der Billigkeit und klugen Vorſicht zur Erwerbung ſolcher frommen Vermächtniſſe. Allein der Referent ſetzt ihnen entgegen, daß Tit. IV. §. 9 dem Kultus, dem Unterricht und der

Wohlthätigkeit Eigenthum und den Genuß deſſelben ſichern, alſo der geſetzliche Beſitz, in welchem ſich auch die Schulen und Armen damals befanden, ſoll geſichert ſeyn; etwas anders wäre es, wenn man jetzt erſt neue Rechte gegen den Kultus ſchaffen wollte; eben das beſage auch das Konkordat, welches durch die Verfaſſungsurkunde (nicht aber umgekehrt) interpretirt werde. Dieſe Anſicht beſtätigt auch §. 44 des II. Edikts, nach welchen die Kirchen Eigenthum erwerben können, nach den hierüber beſtehenden Geſetzen. Die Billigkeitsgründe, daß man den frommen Willen nicht beſchränken dürfe, daß Mancher wegen dieſer quarta keine Seelenmeſſe kaufen könne, hätten zwar einiges für ſich, allein immer lag es in der Macht und Pflicht der Regierung das Verſchleppen des Vermögens für nicht gemeinnützige Dinge, z. B. für Jahrtäge, Seelenmeſſen, Roſenkränze, Bekleidung der Altäre, Vorhänge zu vielen Tauſenden, zu verhüten. Des öffentlichen Wohles wegen müſſe der irregeleitete Wille ſchwacher Schwärmer oft bevormundet, das Wohl der Notherben kavirt werden. Daß die Armen an kleinlichen Stiftungen gehindert werden, möchte gut ſeyn; daß aber von bedeutenden, wahrhaft todten, Abzüge für Schulen gemacht werden, iſt klug und weiſe. Selbſt in den Zeiten der ſtrengſten Anhänglichkeit an Religion und Kirche mußten die Fürſten den Erwerbungen der Geiſtlichkeit ſteuern, und wenn jetzt die Tendenz offen liege, den frühern Stand wieder herbeizuführen, ſo müſſe man deſto vorſichtiger ſeyn; es ſey daher nicht zu rathen, ſo ergiebige Fonds zu verſcherzen, zu einer Zeit, wo den Gemeinden die Armen und Schulen mit unerſchwinglicher Laſt auf dem Nacken liegen, vielmehr müſſe man aus der Richtung der Zeit indirekten Nutzen ziehen. Da nun eine Abänderung in ſtaatspolitiſcher Hinſicht nicht räthlich erſcheint, und keine geſetzwidrige Verkürzung der Rechte des Kultus dargethan iſt, ſey für die Eingabe der katholiſchen Geiſtlichkeit der Antrag zu ſtellen, daß eine Abänderung der Geſetze nicht zu begutachten ſey. Mit dem Berichterſtatter waren ſämmtliche Mitglieder des Ausſchuſſes dahin einverſtanden, daß der Antrag als unbegründet zu betrachten ſey und lediglich auf ſich zu beruhen habe.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11. | Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nr. 50. 19. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 6, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten. Vom 14. bis 18. April.

(Schluß.)

Vorſtellung von dem Verwaltungs-Ausſchuſſe des Handlungs-Gremiums in München, die Aufnahme einiger §§ der Augsburger Wechſelordnung für das ganze Königreich betreffend.

Vorſtellung der Melber der Stadt Neuburg a. d. D. Gewerbs-Beeinträchtigung betreffend.

Vorſtellung des Joh. Kríninger und Conſ., Demolitions-Entſchädigungs-Forderung vom Jahre 1809 betreffend.

Beſchwerde des quieszirten Rentbeamten Pappenberger wider das königliche Landgericht Schrobenhauſen, ungeeignete Juſtiz-Verwaltung betreffend.

Antrag der Abg. Riegg und Gletzle, die Wiedererklärung der Straße von Neuburg nach Wemding als Staatsſtraße betr.

Vorſtellung der Maximiliane Freiin von Prückberg, um Penſionserhöhung.

Vorſtellung des Markt-Magiſtrats Dieſen, um Errichtung eines Landgerichtes daſelbſt.

Vorſtellung des katholiſchen Kuratklerus im Rheinkreiſe, reſp. Antrag des Abgeordneten Foliot, die Gehaltsverbeſſerung der kath. Geiſtlichkeit im Rheinkreiſe betr.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 9ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 7. April 1834.

(Anweſend: Der Hr. Finanzminiſter v. Lerchenfeld.) §. 2. Bei der Diskuſſion über die Vindikationen der Gerichts-

barkeiten (ſiehe Nr. 22, 24, 25, 41.) erkannte man allgemein und mit Dank die verſöhnende Abſicht der Staatsregierung an, die laut gewordenen Klagen über willkührliche Beſitzſtörungen und die unangenehmen fiskaliſchen Einſchreitungen zu beſeitigen, ſohin die bisherige Unſicherheit des Beſitzes zu entfernen, und endlich einen feſten bleibenden Stand zu bewirken. — Die Zweifel und Bedenken der Ausſchüſſe ſeyen durch den k. Miniſter beſeitigt und man könne vertrauen, daß jeder fernere Verſuch zu willkührlichen Deutungen ſcheitern werde. — Nach geſchloſſener Diskuſſion äußerte der Hr Finanzminiſter: im Jahr 1818 ſey in der Gerichtsbarkeit große Verwirrung, und daher eine ſchwierige Aufgabe geweſen, Ordnung herzuſtellen; indem Sie an Letzterem Theil genommen, glaubten Sie Ihre Pflicht gegen König, Vaterland und Adel erfüllt zu haben. Bis zum Jahre 1825 ſeyen keine Beſchwerden vorgekommen, aber im Jahre 1828 von den Ständen vorgebracht und darauf nur der Rechtsweg geſtattet worden. Welche Gründe auch für die im Jahr 1826 angeordnete Vindikation der Gerichtsbarkeit ſprechen möchten, ſo hätten Se. Maj. der König dennoch in Erwägung, daß eine der ſchönſten Perlen in Ihrer Krone das feſte Vertrauen und die innige Liebe Ihres treuen Adelſtandes, und daß die Beruhigung eines geſicherten Beſitzſtandes ſo wohlthätig als nothwendig ſey, beſchloſſen, den Ständen des Reichs den Geſetzentwurf übergeben zu laſſen. — Ein wachſames Miniſterium, das mit der Pflicht der Bewahrung der Rechte der Krone, auch die Rückſichten der Billigkeit vereinige, werde jeden Verſuch willkührlicher Deutungen verhüten, und über die treue Vollziehung dieſes Geſetzes wachen. §. 3. Bei der Diskuſſion über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher (ſ. Nr. 20, 24, 26, 41.) fand man nichts zu erinnern, da die wohlthätige Abſicht der Regierung vielmehr Dank verdiene, und die ſorgfältigſte Erwägung aller in ihren Folgen ſo wichtigen legislativen Arbeiten bezweckt werde. Es wurden nun noch (§. 4.) zwei Mitglieder gewählt, um Sr. Majeſtät den Geſammtbeſchluß wegen der permanenten Civilliſte zu übergeben; und zuletzt die Beſchlüſſe über (§. 5.) Vindikationen der Gerichtsbarkeit und (§. 6.) über die Reviſion der Geſetzbücher vorgeleſen, genehmigt und ſogleich ausgefertigt.

II. Auszug aus dem Vortrag des Abg. Vetterlein, über den Geſetzentwurf: Steuernachläſſe betreffend. (ſ. Nr. 15, 18, 49.)

Es beſtehen, heißt es, ſehr beſtimmte Vorſchriften, über die Fälle und das Maaß der Nachlaßbewilligung ſchon ſeit 1802, noch

mehr ausgebildet durch die wegen ihrer rühmlichen Wirkſamkeit unvergeßliche Steuer- und Domainen-Sektion. Ihr weſentlicher Inhalt iſt ohngefähr dieſer: „Die Jahresabgaben können nur aus den jährlichen Erträgniſſen des Abgabe pflichtigen Objekts genommen werden. Bleiben dieſe Erträgniſſe ohne Verſchulden des Beſitzers oder Nutznießers, durch ungewöhnliche Ereigniſſe veranlaßt, unter dem gewöhnlichen Ertrag bedeutend zurück, ſo kann nicht mehr die volle Abgabe verlangt werden; — es ſoll ein Nachlaß eintreten. Wird das Grundſtück ganz zerſtört, ſo wird die Abgabe ganz abgeſchrieben, iſt es nur ein Theil, — moderirt; iſt es nur vorübergehend, — nachgelaſſen. Dieſer Nachlaß wird ohne Rückſicht auf die übrigen Verhältniſſe des Pflichtigen bewilligt; damit nun Mißbrauch vermieden werde, ſo iſt angeordnet, daß er nur in Elementarfällen und außerordentlichen Ereigniſſen, d. h. nur bei Wetterſchlag, Ueberſchwemmung, Brandunglück, Mißwachs, Viehſeuchen und nur bei einer Beſchädigung von wenigſtens einem Viertel des Jahresbetrags bewilligt werden darf." — Die Praxis reichte jedoch damit nicht aus, und ſo mußte man auch im Falle einer erwieſenen Zahlungsunfähigkeit, einen Theil oder die ganze Abgabe als abſolut uneinbringlich erlaſſen; wozu noch: Nachſicht geben und als Rückſtand behandeln, kommt. Es entſtunden Beſchwerden über die Behandlungsweiſe; hieraus dann Zuſicherung eines Geſetzentwurfs, den wir nun erhalten haben, deſſen Inhalt ſich aber nur auf Steuernachläſſe beſchränkt, indem das Staatsminiſterium bemerkte, „daß die Beſtimmungen über die Nachläſſe an Staatsgrundgefällen der allgemeinen Civilgeſetzgebung überlaſſen werden müſſen." Dieſes genügt freilich in gewiſſer Hinſicht nicht; abgeſehen aber davon, ſtellt Referent die Frage, warum die Regierung ein Geſetz gegeben hat. — Das ſtrenge Recht gibt keinen Anſpruch auf Nachlaß, die Motive liegen vielmehr in ſtaatswirthſchaftlicher Klugheit, die das Nachgelaſſene nicht als Entgang, ſondern als Ausſaat anſieht; darum iſt er auch reine Verwaltungsſache. Dieſe aber durch Geſetze enge zu beſchränken, iſt ſchon in einem abſoluten Staate bedenklich, noch mehr aber in einem verfaſſungsmäßigen, wo auf dem geſetzlich feſten Boden freie Bewegung ſich entwickeln und die Intelligenz nach allen Richtungen hin wirken ſoll. Nach dieſen Vorausſetzungen ſind hier „unveränderliche Geſetze und eine durch ſie geregelte freie kräftige Verwaltung" das erſte Erforderniß, ja die Bedingung alles Fortſchreitens im verfaſſungsmäßigen Leben; denn die Verwaltung, welche durch Geſetze in enge Schran-

ken gezogen iſt, findet in ihrer Beobachtung allen nöthigen Schutz, wenn es ſich darum handelt, verfehlte Zwecke zu verantworten; dagegen bleibt die geſetzlich geordnete aber in ihrer Bewegung freie Verwaltung allen den parlamentariſchen Erörterungen ausgeſetzt, die in ihrer Entwicklung Vertrauen oder Mißtrauen begründen, und Maßregeln zur Rückkehr auf die verlorene Bahn provoziren. So wurde es ſeitdem bei uns im Nachlaßweſen gehalten. Die hiemit gerechtfertigte Frage beantwortete der Referent nun dahin: Je tiefer die Einnahmen in ihrem Ertrag fallen, um ſo größer wird das Bedürfniß an direkter Steuer, und daraus folgt direkte das Intereſſe der ſteuerbewilligenden Stände: auf Entfernung aller Willkühr in Bewilligung und Geſtattung von Einnahmsminderungen zu dringen. Der Willkühr ſteht nur das Geſetz gegenüber, und damit wird überhaupt die Geſetzgebung gerechtfertiget. Hiezu kommt noch die Sicherung der Nachläſſe durch das preußiſche Landrecht oder den bayr. Civilkodex an manchen Orten; eine Reviſion der Nachläſſe muß daher auf geſetzlichen Weg geſchehen.

Die Beſchränkung des Entwurfs blos auf Nachläſſe von direkten Steuern, erklärt ſich Referent dadurch, daß entweder noch andere nachfolgen, oder daß man den Ständen nur die Steuerverwilligung einräumt, oder daß obige Geſetzbücher ihn blos hier erforderlich machen. Im erſten Fall wünſcht er baldige Beendigung dieſer Geſetzgebung. im dritten, daß die Civilgeſetzgebung in Thätigkeit komme, im zweiten aber werde er die Suppoſition formell zugeben, dagegen aber bemerken, daß eben in dem Recht der Steuerbewilligung das Mittel liegt, ein mehr oder minderes Quantum von Nachläſſen, auch der übrigen Staatsabgaben, zu poſtuliren. Die einzige Frage aber zuletzt würde ſeyn: Soll das Geſetz nur deßwillen zurückgewieſen werden, weil es nicht alle Theile der Ausgabskategorien enthält, oder ſollen Modifikationen vorgeſchlagen werden, welche dieſem Bedenken genügen? Er beantragt weder das eine noch das andere, denn der Entwurf ſichert nicht blos etwas reglementär Beſtehendes geſetzlich, ſondern die Verbeſſerungen im Intereſſe des Volks ſind weſentich; auch iſt durch ihn den Ständen kein Präjudiz geſtellt. Nach allen dieſen Vorausſetzungen erkennt der Referent das vorliegende Geſetz als einen weſentlichen Gewinn für die geſetzliche Sicherung und Beförderung der ſtaatsbürgerlichen Intereſſen, und trägt im Allgemeinen auf deſſen Annahme an.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 51. 20. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Vortrag des Abg. Vetterlein, über den Geſetzentwurf: Steuernachläſſe betreffend. (ſ. Nr. 15, 18, 49.)

(Schluß.)

Referent geht nun zur Prüfung des Geſetzentwurfes ſelbſt über. (Den wir in Nr. 18. zur Hand zu nehmen bitten.) Er beantragt im 1. §. das Wort „verhältnißmäßigen" wegzulaſſen und dafür als 3. §. zu redigiren:

§. 3. Der einer ſolchen Beſchädigung geſetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nemliche Quote der Jahresſteuer, als der Theil, um welchen der beſteuerte jährliche Ertrag beſchädigt iſt. Im 2. §. möge das zu Irrungen verleitende Wort „Steuer" weggelaſſen und nur „Gemeinde" einfach geſetzt werden; bei lit. d. §. 2. zur Beſeitigung des Zweifels ſtatt „dieſelbe" geſetzt werden „die Beſchädigung." §. 3. ſoll beſtimmt ausſprechen, daß jedes Geſuch bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, anzubringen iſt (im Entwurf war auch die Polizeibehörde genannt, eine nicht ſichere Alternative). Der 4. u. 5. §. möchte alſo in einen zuſammengezogen werden: „Steuernachläſſe finden nur an direkten Steuern ſtatt. (V. Urk. VII. §. 3.)" — Perſonalauflagen ſollten nicht ausgenommen ſeyn; der Mißverſtände erzeugende §. 6. aber ganz wegfallen. Der §. 7., welcher ſich nicht beſchränkt, zu ordnen, was ſeyn muß, ſondern auch vorſchreibt, wie es geſchehen muß, gehört mehr in die Vollzugs-Inſtruktion, übrigens möge der Schätzer nicht aus den höchſt Beſteuerten, ſondern nur ein landwirthſchaftlich erfahrener Mann und in keiner Beziehung betheiligt ſeyn. Der Begriff „allgemeine Achtung" bedürfe eine nähere Definition. Es wird eine andere Faſ-

ſung des 7. §. beantragt. Das Wohlthätige der Beſtimmungen des 8. §. wird anerkannt, nur angemeſſener gehalten, wenn die alljährige Schätzung Regel bliebe. Auch den 9. §. könnte eine durchgreifende Vollzugsinſtruktion erſetzen, und auf dieſe blos hingewieſen werden. Daſſelbe gilt vom 10. u. 11. §. — Die übrigen Gutachten betreffen theils das ſchon Geſagte, theils einzelne Worte des Entwurfs. — Bei der Ausſchußberathung über denſelben war Hr. Miniſterialrath Weigand gegenwärtig. Der Ausſchuß nahm alle Modifikationen und Wünſche des Referenten über §.§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15 u. 16. einſtimmig an. Der zu §. 3. ausgeſprochene Wunſch deſſelben wurde als Modifikation, die zu §. 9. beantragte Modifikation abgelehnt, hingegen der darüber aufgeführte Wunſch einſtimmig angenommen. —

II. Referat des III. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. Rabl, die Wiedervorlage eines Culturgeſetzes betreffend. (ſ. Nr. 39. u. 49.)

Graf v. Drechſel weiſt zuerſt auf die Anträge der frühern Landtäge hin, wo dieſe Sache von der Regierung und den Ständen als eine dringende, ſchwer zu vermiſſende, unvermeidliche, beherzigungswerthe bezeichnet wurde, womit auch ſämmtliche Bürger unſers Agrikulturſtaates übereinſtimmen. Die Dringenheit tritt bei der Vorlage damit zuſammenhängender Geſetzentwürfe gerade jetzt recht ein, von denen erſt ſegensreicher Erfolg zu erwarten iſt, wenn die bäuerlichen, grundherrlichen Verhältniſſe geordnet, und im Beſitze des freien Eigenthums der Landmann dieſes mehr zu ſchätzen und zu achten gelernt hat. Preußen habe zuerſt dieſe bäuerlichen Verhältniſſe geordnet, und dann erſt hinaufwärts gebaut. Der Zollverein mit ihm werde erſt ſegensreich werden, wenn jene bei uns auch geordnet ſind, die dort nachgewieſene herrliche Reſultate gegeben haben. Auch unſere Nachbarſtaaten ſind im Beſitze feſter Beſtimmungen hierüber gekommen; nur Bayern fehlen ſie. Grundherr und Grundhold ſollen ſich auf dem Wege der Mäßigung begegnen und das Beſtehende nach ehrlich deutſcher Sitte mit Schonung der Rechte geändert werden. Die Staatsregierung fixirt und löſt die Gefälle ihrer Seits ab, woraus Ungleichheit entſteht bei andern Grundholden. 1831

war man in den Hauptgrundſätzen ſchon einig in beiden Kammern. Die in der Sitzung vom 7. April d. J. dagegen gemachten Einwendungen werden nun wiederlegt, und geſagt: ein und daſſelbe Geſetz ſoll für das ganze Reich bindend erklärt werden, wofür ſich auch die Kreisregierungen ausgeſprochen hätten; ferner hinſichtlich der vorherigen allgemeinen Beurtheilung ſeyen 1822 die tüchtigſten, einſichtvollſten Landmänner zu Rathe gezogen worden, aus deren möglichſt umfaſſenden Arbeiten das Geſetz von 1827 hervorgegangen ſey. So habe man es auch in andern Ländern gemacht. Die Vorarbeiten ſind auch ſchon bei dem k. Staatsminiſterium des Innern bereit; daher trägt Referent darauf an, daß dieſer Antrag genannten Miniſterium empfehlend übermacht werde, womit auch der III. Ausſchuß einſtimmig einverſtanden iſt. —

III. Geſetzentwurf über die Diſtriktsumlagen. Fortſetzung.

Art. XVI. Eine ablehnende Regierungsentſchließung läßt den Antragſtellenden den Rekurs an das königliche Staatsminiſterium des Innern offen. Eine bejahende führt das weitere Verfahren in nachſtehender Art herbei:

Art. XVII. a. Bei Diſtriktsumlagen kleinerer Bezirke, aus einem Polizeidiſtrikt, beſteht die Verſammlung 1) aus dem Bürgermeiſter und einem Gemeindebevollmächtigten jeder Stadt oder Markts; 2) aus dem Vorſteher und einem der minderbegüterten Bevollmächtigten jeder Gemeinde; 3) aus einem Abgeordneten des Staatsärars; 4) aus einem Vertreter der Grund=, Zehnt= und Gutsherren; 5) des Bauärars, und 6) beſonders betheiligter Perſonen.

Art. XVIII. b. Bei größern, auf mehrere Diſtriktspolizeibezirke ſich erſtreckenden Umlagen, wählt jede Polizeidiſtriktsverſammlung ihre Abgeordnete in der Art, daß das Dominikalintereſſe und das Ruſtikalintereſſe im Verhältniß wie 1 zu 2 repräſentirt wird; daß die Geſammtzahl der Vertreter zwiſchen 20 und 60 Perſonen ſich bewegt; und jeder einzelne Polizeibezirk der Geſammtzahl der beſondern Vertreter des Dominikalintereſſes nach dem Verhältniß ſeiner Dominikalſteuer zu dem Geſammtſteuerkapitale des Umlagendiſtrikts, an der Geſammtzahl der übrigen Gemeinderpräſentanten aber nach dem Verhältniſſe der Gemeindebevölkerung zu der Ge=

Art. XIX. Auf gleiche Weiſe wird die Diſtriktsverſammlung eines nach Art. XII. gegenwärtigen Geſetzes aus einzelnen Gemeinden mehrerer Polizeidiſtrikte zuſammenzuſetzenden Umlagendiſtrikts aus beſonderen Repräſentationen der in Anſpruch genommenen Gemeinden jedes einzelnen Polizeidiſtrikts gebildet.

Art. XX. Die Mitglieder werden von dem Diſtriktspolizeibeamten unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden als den Beſchlüſſen beiſtimmend betrachtet werden. (Fortſ. f.)

IV. Miscellen.

Folgende Herren Abgeordnete ſind angekommen und wohnen:
Schattenfroh, von Eggenfelden, Thal Mariä Nr. 11.
Schmaus, von Kitzingen, Thal Mariä Nr. 11.
Binder, von Adelsberg, Neuhäuſergaſſe Nr. 21.
Günther, von Mkt. Steft, im ſchwarzen Adler.
Fikentſcher, Bürgermeiſter zu Redwitz, Barrerſtraße Nr. 22.
Bertele, Dechant in Oberndorf, Stiftsgaſſe Nr. 6.
Rinecker, Miniſterialrath, Karlsplatz Nr. 25.
v. Faßmann, von Amberg, Thal Mariä Nr. 11.
Es haben ſich demnach bis heute 116 angemeldet.

Tages-Ordnung

der 10. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.

2) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Steuernachläſſe betreffend.

3) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. — Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen.

4) Verleſung des Protokolls der 9ten Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 52. 21. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der zehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 21. April 1834.

In der heutigen Sitzung waren gegenwärtig die Herren Staatsminiſter v. Weinrich, Frhr. v. Lerchenfeld, die Herren Miniſterialkommiſſäre Oberſt v. Bauer, die Miniſterialräthe v. Weigand, v. Mayer, 106 Herren Deputirte und viele Zuhörer auf den Gallerien. — Der erſte Präſident eröffnete die Sitzung mit Verleſung des Einlaufs, 8 Eingaben enthaltend. Bei der Berathung über den Geſetzentwurf, die Steuernachläſſe betreffend, bemerkte der 1. Präſident, daß ſich kein Redner habe einſchreiben laſſen, und daß ſomit die allgemeine Diskuſſion beginne: Herr Miniſterialrath v. Weigand nimmt zuerſt das Wort: Die Regierung habe geglaubt, durch Vorlage dieſes Geſetzesentwurfs einem dringenden Wunſche der Kammer entgegen zu kommen. Das Finanzminiſterium habe es wohl gefühlt, daß es ſich in ſelbigem Schranken ſetze, welche früher nicht vorhanden waren; denn jetzt ſeyen es blos Inſtruktionen, die abgeändert werden können; an deren Stelle ſoll nun ein feſtes Geſetz treten. Es ſey daher als ein Fortſchritt des konſtitutionellen Leben zu betrachten. Daſſelbe enthalte günſtigere Beſtimmungen, als die vorige Verfahrungsart, es gebe Nachläſſe, wo ſonſt keine waren, im größeren Maße, entferne alle Beſchränkungen, alle läſtige Bedingungen; die Zeugniſſe ſollen wegfallen; der Beamte keinen Einfluß mehr äußern; die Schätzer aus freier Wahl hervorgehen; es gebe einen feſten Anhaltspunkt, wo vorher nur Wahrnehmungen waren; endlich treffen die Koſten nicht mehr den Beſchädigten. Auf ſolche Grundſätze ſey der Geſetzentwurf gebaut. Man müſſe mit dem Guten beginnen, weil das Beſte nicht ſogleich erreicht werden könne. —

Hierauf ſpricht von Rudhart, vor der Rednerbühne ſtehend, in folgendem Sinne: Der Landmann entrichtet ſeine Abgaben gerne, aber wenn der Himmel ſeine Fluren beſchädigt, ſehnt er ſich nach Erleichterung. Statt der ſeitherigen Willkühr, ſoll ſie kräftig durch ein Geſetz beſtimmt werden; ob es dieſe Beſtimmung erfülle, zeige ſich, wenn man das ſeither Beſtehende prüfe.

Indem wir die Fortſetzung der Debatten morgen melden, bemerken mir jetzt noch, daß bei der ſpeziellen Diskuſſion der 1. §. mit der Modifikation, wofür ſich auch der Finanzminiſter erklärt, ſo wie der eingeſchaltete 3. §. angenommen wird. Im 2. §. ſoll das Wörtchen oder eingeſchaltet werden; das Wörtchen hiedurch aber ſoll (gegen Rudharts Antrag) mit 57 gegen 41 Stimmen bleiben, weil die Urſachen, aus welchen der Miethertrag ſich verminderte, ſehr ſchwer auszuſcheiden ſind, ob ſie nicht in dem Hauseigenthümer ſelbſt liegen; anſtatt Steuergemeinde ſoll blos Gemeinde, ſtatt „Beſchädigung“ geſetzt werden „dieſelbe.“ Im Ganzen ſoll nun der §. 2. ſelbſt in dieſer Abänderung und der §. 3. gleichfalls in ſeiner veränderten Geſtalt angenommen werden. Ferner beſchließt die Kammer, die Zuſammenziehung des 4. u. 5. §. in einen; die Weglaſſung des 6. §., und die Annahme des 7. §., wie er ſich durch verſchiedene Modifikationen ergeben hat. Bevor dieſes geſchah, gingen immer wegen der vielen beantragten Modifikationen und Untermodifikationen auch viele und lange Debatten voraus.

Um 2 Uhr wurde von dem 1. Präſidenten die Diskuſſion abgebrochen, der Abg. v. Oerthel zur Verleſung des Protokolls der vorigen Sitzung eingeladen, und die nächſte auf morgen den 22. d. Punkt 9 Uhr anberaumt, um die Berathung über den Geſetzesentwurf, vom §. 8. an, und überhaupt die vorige Tagesordnung, fortzuſetzen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

III. Geſetzentwurf über die Diſtriktsumlagen. (Schluß.)

Art. XXI. Hauptverhandlung. Die Verhandlung ſelbſt beginnt mit Vorlage der Plane und dem Vortrage des Vorſitzenden. Sodann wird zur Erörterung 1) der Nothwendigkeit und Nützlich-

keit, 2) des Planes, 3) des Aufwandes an Materialien, Geld und Frohndienſten, 4) des dem Conkurrenzbezirke zugedachten Umfanges, 5) der etwaigen, beſonders Betheiligten, und der ſie treffenden beſondern Rate, 6) der etwaigen Leiſtungsfriſten, 7) des Maßſtabes der Vertheilung unter die Diſtriktsgemeinden, ſo wie 8) zu der eventuellen Wahl des Kaſſiers geſchritten. (Etwaige Meinungsverſchiedenheiten ſind zu Protokcll zu nehmen.) 9) Am Schluß des Protokolls iſt das Reſultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der relativen Stimmenmehrheit zuſammen zu ſtellen, eine Ausgleichung zu verſuchen, und alles dieſes mittelſt Bericht an die zuſtändige Kreisregierung einzuſenden. 10) Die Dazwiſchenkunft von Anwälten iſt unterſagt. 11) Die Vertretung durch Bevollmächtigte ſteht dem Staats- und Bauärar, den Standes- und Gutsherren, dann den beſonders Betheiligten zu.

Art. XXII. Entſcheidung und Berufung. Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksverſammlungen abgegebenen Aeußerungen nach Anberaumung einer 14tägigen Präkluſivfriſt für die etwaigen Erinnerungen der Regierungs-Finanzkammer, entſcheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den Grund ſorgfältiger kollegialiſcher Berathung ungeſäumt über das Ob und Wie der beantragten Diſtriktsumlage. Dabei wird insbeſondere beſtimmt: 1) Der einſtimmige Widerſpruch ſämmtlicher Mitglieder entſcheidet ſchon für ſich allein gegen die Statthaftigkeit für blos nützliche Zwecke beabſichtigter Umlagen. 2) Die Stimmen der beſonders Betheiligten zählen nur in dieſer beſondern Rückſicht. 3) Die Art der Ausführung und der Zahlung, ſo wie die Ausmittelung des Beitragmaßſtabes bleibt in allen Fällen dem Uebereinkommen der Betheiligten anheim gegeben. Die Regierungsentſcheidung hat ſich daher auf dieſe wirthſchaftlichen Fragen nur in ſo ferne zu erſtrecken, als ein ſolches Uebereinkommen nicht erzielt werde. 4) Gegen die Entſchließung der Kreisregierung bleibt den Betheiligten binnen einer unüberſchreitbaren, unbedingt präkluſiven Friſt von 30 Tagen die Beſchwerdeführung und zwar, ſo ferne es ſich um die Frage beſonderer Betheiligung einzelner Gemeinden, moraliſcher oder phyſiſcher Perſonen und um den Maßſtab der Betheiligung handelt, an den Staatsraths-Ausſchuß, in allen übrigen Fällen aber an das Staatsminiſterium des Innern vorbehalten. 5) Dieſe Beſchwerden behaupten Suſpenſivkraft, ſoferne nicht entweder a) die Umlage durch ein Geſetz ausdrücklich geboten iſt, oder b) Gefahr auf Vollzug haftet, oder c) die Diſtriktsverſammlung die Ausführung des Zweckes für dringend

erklärt hat, oder endlich d) der Regierungsbeſchluß im Einklange mit den Anträgen der Majorität der Verſammlung ſteht. 6) Die durch beſondere Betheiligung nicht gedeckten, ſonach gemeindeweiſe repartirten Laſten, löſen ſich in jeder Gemeinde in Lokalumlagen auf, und werden auf die einzelnen Diſtrikts- und Lokal-Umlagenpflichtigen in den Gemeinden ausgeſchlagen.

Art. XXIII. Proviſorien. Augenblickliche Maßregeln zur Abwendung augenblicklicher Gefahren, namentlich in Sachen der Ufer-Verſicherungen und der Armen-Verpflegung ſind von den Bezirks-Polizeibehörden mittelſt Auftrages an die pflichtig erachteten Gemeinden, dann ſonſtigen moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen zur Leiſtung der nöthigſten Frohndienſte, zur Abgabe von Naturalien, erforderlichen Falles auch zum Vorſchießen der abſolut nöthigen Geldleiſtungen, mit Vorbehalt des Wiedererſatzes durch den Diſtrikt vorzukehren. Solche Aufträge müſſen jedoch von einer Anzeige an die Kreisregierung begleitet ſeyn, welche ſogleich einzuſchreiten hat.

Art. XXIV. Maximum. Die fakultativen Umlagen dürfen ohne Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten das hiemit auf 5 vom Hundert der jährlichen Steuerſumme feſtgeſetzte Maximum nicht überſteigen.

Art. XXV. Beſondere freiwillige Bezirksvereine. Die Pflichtigen ſind ermächtigt zu gemeinſamen Leiſtungen eine Vorſchußkaſſe zu bilden, zu dotiren und verwalten zu laſſen. Eben ſo iſt die Vereinigung eines oder mehrerer Diſtrikte zu einem bleibenden Verband geſtattet.

Art. XXVI. Erhebung, Verwendung und Verrechnung; dazu wird ein beſonderer Kaſſier auf 3 Jahre gewählt. — Bei Bauten ſoll für richtige Ausführung Sorge getragen werden. — Die Rechnungen werden 4 Wochen hindurch mit allen Belegen zur Einſicht und Erinnerung hinterlegt und dann zur taxfreien Reviſion dem Gerichte eingeſendet. Die Superreviſion ſteht den Kreisregierungen zu.

Art. XXVII. Schluß. Gegenwärtiges Geſetz, durch welches alle früheren Anordnungen über Diſtriktsumlagen aufgehoben ſind, tritt mit der Bekanntmachung in den 7 ältern Kreiſen in Wirkſamkeit.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 53. 22. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 18. bis 21. April.

Beſchwerde der Privat=Patronatspfarrer des Regenkreiſes, wegen Reversforderung von Seite der der Staatsregierung bei Verſetzungs= oder Beförderungsgeſuchen auf königliche Pfarreien.

Antrag des Abg. Kempter, Forſtfrevel in Waldungen von Privaten betreffend.

Vorſtellung der Bierwirthe Kraſſer und Scherndanner in Nürnberg, die Schädlichkeit der Transferirung realer Bierwirthſchaftsgerechtigkeiten, welche der Abg. Platner ſich als Antrag aneignete.

Beſchwerde des Sales Michel, deſſen Prozeß betr.

Beſchwerde des Gürtlermeiſters Elias Mösch, die Beſteuerung der ſogenannten Hofprediger=Wohnung betr.

Antrag des Abg. v. Mußinan, auf Vorlage einer Advokaten=Ordnung.

Beſchwerde der Gemeinde Aindling, Rehling, Todenwies und Bach, die Herſtellung einer Kunſtſtraße betr.

Vorſtellung der Staatgüter=Direktors=Wittwe Thereſe Schönleutner, reſp. Widerlegung der vom Finanzausſchuſſe der letzten Ständeverſammlung gemachten Beſchuldigungen über Ertragloſigkeit der Staatsgüter unter der Adminiſtration ihres verſtorbenen Gatten.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der Kammer der Abgeordneten.

1. Zehnte Sitzung, am 21. April 1834. (Fortſetzung.)

(v. Rudhart fährt fort): Für den Fall, wo der Beſchädigte ſich wieder erholen könne, war kein Geſetz gegeben; allein die Menſchlichkeit erfordere es, denn man darf den Baum, deſſen Früchte man genießen will, nicht abhauen; die Quelle nicht ganz ausſchöpfen, deren Waſſer man benützen will. Iſt gänzliche Unvermögenheit vorhanden, ſo war zwar das Recht zum Nachlaſſe da, aber an zu viele

läſtige Bedingungen gebunden. Wenn das Abgabenobjekt vermindert iſt, konnte eine Moderation gefordert werden; das Maß hing vom Ermeſſen der Schätzer ab. Im andern Fall beſtimmt das preuß. Landrecht blos Nachlaß; im Untermainkreis iſt blos das könne ausgeſprochen, aber nicht ein Recht, welches letztere zwar im Bayeriſchen angenommen iſt, ohne die Größe zu beſtimmen. Bei aller Milde der Staatsregierung wird der Nachlaß doch oft verkümmert. Die Fälle ſind zwar aufgezählt, aber nicht erſchöpfend; manche läſtige Bedingung iſt damit verknüpft. Der Beſchädigte muß die Koſten der Schätzung tragen. Die Formen ſind gekünſtelt, der Rentbeamte geht ungern daran, weil es vielen Zeitaufwand erfordert. Hieraus iſt der Wunſch nach einem Geſetz gerechtfertiget. Zwar hat man geſagt, es ſey nicht vollſtändig. Die Gründe ſind ſchon angegeben. Materielle Verbeſſerung iſt die Aufſtehung eines Prinzips, und die läſtigen Formen ſind entfernt. Hierauf beginnt der Abg. Geyer eine lange, aber nicht allgemein vernehmliche Rede, mit den Worten, es ſey leichter einen Geſetzentwurf zu kritiſiren als zu enwerfen. Das Prinzip des vorliegenden ſey auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet. Er wünſcht hauptſächlich Ausdehnung des Nachlaſſes auf die Grundgefälle. Abg. v. Harsdorf widerlegt letzters, da dieſe aus dem Privatrecht hervorgehen; man dürfe es demnach nicht mit dem Steuernachlaßgeſetz verbinden. — Hiemit iſt die allgemeine Diskuſſion geſchloſſen und der Finanzminiſter ſpricht noch ohngefähr Folgendes: Er faſſe den Geſichtspunkt des Miniſteriums noch einmal auf. Man habe den Entwurf nur auf Steuernachläſſe beſchränkt, denn der Nachlaß muß wieder durch andere Steuerbeiſchläge gedeckt werden; daher müſſen auch wieder geſetzliche Beſtimmungen eintreten; das iſt der eigentliche Grund, warum dieſes Geſetz vorgelegt wurde, ſonſt würde man es blos bei normativen Beſtimmungen bewenden laſſen. Die Gründe, warum hinſichtlich der grundherrlichen Gefälle nichts vorgelegt wurde, ſind, weil die Beſtimmungen verſchieden ſind. Im Allgemeinen iſt anarkannt, daß dieſe Abgaben in Folge eines Vertrags beſtehen. Die Milde des Staats hierin iſt bekannt. Die Wirkung hievon wird ſich auch auf die Grundherrn hin äußern; die Regierung ihrer Seits wird darin fortfahren. Allein, was die Privaten betrifft, glaubt ſie ſehr vorſichtig verfahren zu müſſen; es wirkt ſchon jetzt wohlthätig, da man mit dem Nachlaß vorangeht; der Schaden wird angeſetzt durch vertrauensvolle Männer; nun iſt die Baſ.s gezogen, nach welcher der billige Grundherr urtheilen kann und wird; es bedarf keiner beſondern Schätzu g mehr. Die Wohlthat, welche auch hierin liegt, iſt

nicht zu verkennen, und die Kammer wird wohl einem Redner (Geyer) ihren Beifall verſagen, da jetzt die Zeit zu jenem Geſetz noch nicht gekommen iſt. Gegen einen Redner, bemerkt er noch. daß es eins iſt, wenn nur die Beſchädigung eingeſchätzt wird. Doch ſey der Kollektivanſchlag vorzuziehen. Er vertraut übrigens, daß die Baſis als eine ſtreng geſetzliche betrachtet wird.

In dem Berichte der nun folgenden speziellen Diskuſſion, an welcher die Abg. Heim, v. Freiberg, Schwindl, v. Kreß, v. Rudhart, v. Anns, v. Seinsheim, Rabl, Plattner, Gletzle, v. Dippel, Dek. Weinmann, v. Rothenthan, v. Frauenhofen, Mätzler Theil nehmen, können wir uns kurz faſſen, da es die Redaktion der einzelnen §e. und Worte betrifft, worunter auch die geſtern nicht angezeigte (beantragte) Auslaſſung des Wortes: verhältnißmäßigen gehört. Der Nachlaß bei geſunkenem Miethertrag der Häuſer, welchem v. Rudhart durch beantragte Hinweglaſſung des Wörtchens hiedurch eine größere Ausdehnung, beſonders wegen der Verhältniſſe in München, geben wollte, brachte dieſen Gegenſtand beſonders zur Sprache. Da der Miniſter der Finanzen bemerkt hatte, daß es ſchwer herauszubringen ſey, ob die Minderung nicht vom Hauseigenthümer ſelbſt herkomme, erwiederte v. Rudhart, daß dieſes auch bei z. B. unfleißigen Handwerkern geſchehen könne; darum ſoll der Hausherr nachweiſen, ob er ſeine Wohnung ausgeboten, ob ſie gut eingerichtet iſt. Es gebe jetzt in München Häuſer, die mehr Steuer bezahlen, als ſie Miethe tragen. v. Seinsheim unterſtützt v. Rudharts Antrag. Die ſchlimmen Verhältniſſe Münchens Häuſerbeſitzer liegen zum Theil der Staatsregierung zur Laſt; ſie hätte keinen ſolchen großen Plan entwerfen ſollen, daß es jetzt Straßen ohne Häuſer gebe; ſie ließ Jeden bauen, ohne zu fragen, woher er das Geld nehme. Dies Verhältniß zieht einen Verluſt von Millionen nach ſich. Auch in Landshut ſey eine ähnlche traurige Lage. — Gletzle: Auch ich muß der Modification des Herren v. Rudhart um ſo mehr beiſtimmen, als auch Neuburg leider das ſprechendſte Beiſpiel gibt. Denn durch den Tod der höchſtſeeligen Frau Herzogin v. Pfalz-Zweibrücken, des Baron v. Flachslanden und mehrere bedeutende Penſioneurs ſtehen in Neuburg allein ohne alles Verſchulden mehr als 20 Häußer ganz leer, und über 100 Wohnungen ſind dort ohne Einwohner, und dennoch mußten die Hauseigenthümer dieſelben bisher beſteueren. —

Schwindel glaubt, blos ſolche ſoll man zum Nachlaß aufnehmen, die Voreinrichtungen zu ihrem Geſchäft nöthig haben, die

Ausdehnung auf alle Handwerker würde zahlloſe Reklamationen herbeiführen. Abg. Plattner nimmt ſich unter andern der Handwerker an, die für den Handel beſchäftigt, oft lange ohne Arbeit ſind. Abg. v. Dippel weist auf die Orte mit aufgehobenen Landgerichten, Klöſtern hin. Abg. Weinmann warnt gleichfalls, man ſolle nicht zu weit gehen, und bei Häuſern könne verfehlte eine Spekulation nicht Grund werden für Nachläſſe. — Von anderer Seite wird bemerkt, es ſey nichts zu fürchten. Die Poſition von 360,000 fl. auf Nachläſſe habe früher zugereicht, und werde es auch ferner. Zur Häuſerſteuer gehöre eine Abſchreibung, weil ſie nicht vorübergehend, ſondern bleibend iſt. Wer das Geld zum Bauen gebe, habe man nicht zu fragen, man frage den Bauern auch nicht. Hierauf bemerkt Hr. v. Lerchenfeld, eine Reviſion der Häuſerſteuer ſey nöthig. Die (auffallende) Modifikation Schwindls: daß (dem §. 6. entgegen) alle Beſchränkungen in Kraft bleiben ſollen, wird nicht unterſtützt.

2. Eilfte Sitzung vom 22. April 1834.

Der 1. Präſident verliest den Betreff der Eingaben; hierauf wird die geſtrige Debtte fortgeſetzt.

Bei der Abſtimmung über den ganzen Geſetzesentwurf durch Namensaufruf wird derſelbe einſtimmig angenommen, und der gefaßte Beſchluß noch in dieſer Sitzung von dem Abg. Vetterlein, als Referenten, vorgeleſen, und von der Kammer genehmigt — Hierauf erſtattet der Sekretär des 6. Ausſchuſſes Vortrag: Zur Vorlage an die Kammer als geeignet befunden, und dem Ausſchuſſe zugewieſen wurden: Die Vorſtellungen von dem Magiſtrate in Bamberg (ſ.49); der Pfragner in Nürnberg (49); des Handelsgremiums in München (50); der kath. Geiſtlichen im Rheinkreiſe (50); des Kraſſer ꝛc. in Nürnberg (53). — Dem Miniſterium ſollen empfohlen werden: Die Vorſtellungen der Stadt Eſchenbach (49); der Abg. Rieg und Gletzle (50); des Kempter (53).

Ueber den nun zur Diskuſſion kommenden Antrag des Abg. Riegg, die Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen betr., ſprachen außer dem Referenten und Antragſteller von Rudhart, v. Harsdorf, Wörndle, Windwart. Man vereinigte ſich in der Anſicht, der auch Riegg ſelbſt beitrat, daß hier kein neues Geſetz, wohl aber genaue Handhabung des beſtehenden, nöthig ſey, worauf der Antrag einſtimmig verworfen wurde. — Nach erſchöpfter Tagsordnung ſchließt der 1ſte Präſident die Sitzung und beſtimmt die nächſte auf Freitag den 25. April.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nr. 54. 23. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorſtellung des Pfarramtes Groß-Karolinenfeld, um Unterſtützung aus der k. Centralſtaatskaſſe zur Reparatur der dortigen proteſtantiſchen Kirche zu 375 fl. betreffend.

Vorſtellung des Rentamt-Oberſchreibers Georg Alt, um definitive Anſtellung der Rentamtsſchreiber betr.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Tieferlegung des Chiemſees betr.

Vorſtellung der Gemeinden Marloffſtein, Langenſendelbch, um Trennung von dem entfernten Landgericht Gräfenberg.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der Kammer der Abgeordneten. (Nachtrag zur 10. u. 11. Sitzung.)

Die Diskuſſion hatte auf die Nachläſſe der Grundherren geführt, da ſie, nach den genannten Beſchränkungen des Steuernachlaſſes, vorher nachgewieſen werden mußten, ehe der Staat auch etwas bewilligte. Hier wies Abg. v. Rotenhan auf die Bereitwilligkeit zu Nachläſſen bei den meiſten Grundherren hin, und erklärte ſich ſelbſt bereit dazu. Im Gegentheil wurde auch dargethan, daß durch den vorausgehenden Nachlaß der Steuer die nicht gleich liberalen Grundherrn moraliſch gezwungen würden, gleichfalls einen Nachlaß zu bewilligen.

Zu der Tagesordnung der 11. Sitzung gehört noch außer der Fortſetzung der 10. die Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag, die Behandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften betreffend. In dieſer 11. Sitzung waren die Herren Miniſter der Finanzen und des Kriegs, die Herren Miniſterialräthe v. Weigand und v. Bezold, 99 Herren Abgeordneten, und eine Anzahl Zuhörer und, wie immer, auch Zuhörerinnen, auf den Gallerien. Der 1. Präſident verlas die unter Nr. I. aufgeführten Eingaben, worauf die Debatte über das Steuernachlaßgeſetz vom 8. §. an fortgeſetzt wurde. Den genannten §. will der Abg. Schwindl, gegen den Antrag des Ausſchuſſes

ſtehen laſſen, da er im Intereſſe des Volks ſey. Es entſpinnt ſich über deſſen Faſſung zwiſchen mehreren Abgeordneten und dem Finanzminiſterium eine ſehr lange Beſprechung, von welcher die Folge iſt, daß der zweite Satz zuerſt geſtellt werden, das Wort „Sachverſtändigen" herausfallen, das Wort „Elementarbeſchädigung" ſtehen bleiben ſoll. Ueber den 9. §. ſprechen Mätzler, Schwindl und v. Rudhart, es wird die Modifikation des Ausſchuſſes und der Artikel ſelbſt in dieſer Geſtalt angenommen. Einige §§. werden in die Vollzugsinſtruktion verwieſen. Abg. v. Kreß wünſcht alle Vollzugsinſtruktionen hinweg, wogegen ſich aber der Finanzminiſter verwahrt, da ſie der Verwaltung zuſtehen; jedoch iſt er damit einverſtanden, daß ſie nicht in das Geſetz gehören. Abg. v. Rudhart geſteht ein, daß die Verwaltungsinſtruktionen gemißbraucht werden können, aber ſie ſeyen unentbehrlich. So wird endlich auch der letzte §. mit v. Rudharts Modifikation, daß es ſtatt „obern Kreiſen" heißen ſoll „dieſeits des Rheins" angenommen.

Bei der Berathung über den Antrag, die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen betr. (ſ. Nr. 49.), ſagte zuerſt Abg. v. Mußinan, daß die Beſchwerden gegründet ſeyen, allein es gebe kein Mittel zur Hülfe, ſo lange die Geiſtlichkeit den befreiten Gerichtsſtand nicht aufgibt. Er macht den Vorſchlag, daß das Kreisgericht zur Koſtenerſparniß Kommiſſion ſenden möge. Abg. v. Harsdorf behauptet, es könne ohne eine Geſetzgebung geholfen werden. Abg. Riegg ſagt, ſeine Tendenz ſey auch nicht ein neues Geſetz geweſen, ſondern Beſchleunigung des Vollzugs, daher ſtimme er ſelbſt dem Antrag des Ausſchuſſes bei. Abg. Wörndle erzählt einen Fall, wo ein Vermächtniß eines Geiſtlichen zum Bau eines Armenhauſes ſeit 12 Jahren nicht zum Vollzug gekommen ſey. Abg. Windwart zeigt, daß das Hinderniß oft in den Interkalarien liege. Miniſterialrath v. Bezold und der 1. Präſident fordern für den ſpeziellen Fall ſowohl, als im Allgemeinen auf, von ähnlichen Verzügen oder Rechtsverweigerungen Anzeige zu machen, wobei man ſich einer ſichern und ſchnellen Abhülfe verſichert halten dürfe. —

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 10ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 12. April 1834.

(Anweſend der Hr. Finanzminiſter Frhr. v. Lerchenfeld.) Hr. Reichsrath Graf v. Orttenburg entſchuldigt ſich über verſpätete

Ankunft ſeines erſten Entſchuldigungsſchreibens. Wurde zu den Akten genommen. Der 1. Präſident eröffnet der Kammer die (von uns ſchon früher mitgetheilte) Aeußerung Sr. Majeſtät des Königs bei Uebergabe des Beſchluſſes der Civilliſte.

Bei der Diskuſſion über die Ausſtellung von Zeugniſſen übernahm der Hr. Miniſter v. Lerchenfeld für den kranken Herrn Miniſter v. Wallerſtein die Berichtigung der Anſtände und die nöthige Aufklärung. Der Zweck ſey vorzüglich durch größere Verläſſigkeit der Zeugniſſe zu einer künftigen Dienſtbotenordnung einen ſichern Grund zu legen, und üblen Folgen bei Anſäſſigmachungen, Gewerbsverleihungen u. ſ. w. vorzubeugen. Er erinnert nun Mehreres gegen die Bemerkungen des Ausſchuſſes, (deſſen Anführung der Raum dieſes Blattes nicht geſtattet) und beantragt, das Geſagte vor der weitern Diskuſſion den Ausſchüſſen mitzutheilen, welches auch die Kammer beſchließt. —

Auch bei der nun folgenden Berathung über die Immobiliar-Brandverſicherung (ſiehe Nr. 48) ſprach der anweſende Hr. Miniſter für den abweſenden, und wies die Nothwendigkeit des Verbotes in dem zunehmenden Austritt wohlhabender Beſitzer, die Vorzüge einer allgemeinen vor einer Provinzialanſtalt nach, letzteres beſonders dadurch, daß der Obermainkreis im Jahr $18\frac{22}{23}$ allein 1,280,046 fl. (hievon blos Hof 973,996 fl.) erhalten habe, welches auf jenen Kreis allein ausgeſchlagen 2 fl. $35\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert des Schätzungswerthes ausgemacht hätte, während es auf alle Kreiſe nur 29 kr. betragen hat. — In der hierauf folgenden Diskuſſion wurde bemerkt: daß den erſten Anlaß zu dieſem Entwurf die Mängel der inländiſchen Anſtalt, und die vielen Brände in jenen Gegenden, wo viele auswärtige Verſicherungen beſtehen, gegeben habe. Bei der großen Demoraliſation, bei der vielfachen Ueberſchuldung mancher Hausbeſitzer, und bei der Ausſicht eines ſo leicht zu erhaltenden Gewinns durch Eintragung in mehrere Aſſekuranzen und nachherige Selbſtanzündung, ſey Verſuchung, ſo wie Gefahr für Andere, zu groß. Ueberdieß ſeyen die auswärtigen eine kaufmänniſche Spekulation. Durch die Erläuterungen des Hrn. Miniſters ſeyen viele Bedenken gehoben, der Entwurf enthalte ſchätzbare Beſtimmungen, beſonders wegen der Klaſſifikation. Es wurde aber auch erinnert, das Bedenklichſte ſey das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Anſtalten, welches gegen die Freiheit ſowohl, als gegen die Erfahrung anderer Staaten ſey. Die Regierung möge nur das Verfahren bei Schätzung und Auszahlung der Schäden verbeſſern, die Polizei könne das Feuerlegen verhindern durch Un-

terſuchung der Verſicherungen; der Beitritt zu fremden Anſtalten ſey nur bei unrechtlichen Leuten bedenklich, dem man durch die Feſtſetzung, daß eine Verſicherung inländiſcher Gebäude in auswärtigen Anſtalten nicht anders geſchehen dürfe, als unter Aufſicht der Bezirksbehörden, damit die verſchiedene Verſicherung den wahren Werth nicht überſteige, begegnen könne. Dieſem zu Folge wurden folgende Modifikationen beantragt: 1) Aſſekuranz in auswärtigen Anſtalten iſt nur dann geſtattet, wenn der Verſichernde mit gleicher Summe in der inländiſchen beitrat. 2) Dem Eintreten in die inländiſche muß eine Schätzung vorangehen, deren Werth von den zwei Aſſekuranzen zuſammen nie überſchritten werden darf. 3) Das Geſetz darf nicht zurückwirkend ſeyn. Es wurde nun beſchloſſen den Gegenſtand noch einmal an den Ausſchuß zu geben.

(Schluß folgt.)

II. Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, in Beziehung auf Brandſtiftungen im Rheinkreiſe betr.

I. Wer ſein Eigenthum, ohne Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum in der Abſicht eines Betruges an Brandkaſſen, oder ſonſt in betrügeriſcher Abſicht, oder um Andern zu ſchaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, ſoll mit einer Geldſtrafe von 25 — 1500 fl. beſtraft, — er kann überdieß auf 5 bis 10 Jahre, vom Tage der ausgeſtandenen Strafe an, der im Art. 42. des Strafgeſetzbuches angegebenen Rechte verluſtig erklärt werden. Iſt mit der Brandlegung Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum verbunden, ſo tritt der Art. 434. in Anwendung.

II. Wer durch grobe Nachläſſigkeit (Art. 458.) an ſeinem, in irgend einer Brandkaſſe verſicherten, Eigenthum einen Brand verurſacht, iſt zu einer Geldſtrafe von 25 — 500 fl. zu verurtheilen. — Anſtatt, oder zugleich mit der Geldſtrafe kann Gefängnißſtrafe, jedoch nicht über 6 Monate verhängt werden. — Die im erſten Abſatze feſtgeſetzte Strafe ſoll, und die im zweiten Abſatze beſtimmte Strafe kann auch gegen Brandſtiftung aus Nachläſſigkeit an fremdem Eigenthum, anſtatt der im Art. 458. des Strafgeſetzbuches beſtimmten Strafe, — in Anwendung gebracht werden. — Die Geldſtrafen fließen in die Brandaſſekuranzkaſſe des Rheinkreiſes, ſo lange dieſelbe abgeſondert beſteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandaſſekuranzkaſſe. —

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 55. 24. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

I. Auszug aus dem Protokoll der 10ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 12. April 1834.

(Schluß.)

Nach dieſem wurde vom 6. Ausſchuß Vortrag erſtattet, über den Antrag des Hrn. Reichsraths Grafen v. Schönborn um vollſtändige Erfüllung des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. Der Referent glaubte denſelben, weil deſſen Tendenz nicht legislativ, ſondern exekutiv ſey, und alſo nicht in den Wirkungskreis der Stände gehöre, als ungeeignet zurückzuweiſen, begutachten zu müſſen. Die Mehrheit des Ausſchuſſes war aber der Meinung, daß es jedem Mitgliede der Kammer frei ſtehe, da, wo daſſelbe Mängel in der Verwaltung bemerke, Anträge auf Abhilfe derſelben zu ſtellen, und da der Gegenſtand den Vollzug eines mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenen Geſetzes beziele, ſo eigne ſich ſolcher auch ungezweifelt zu dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Stände. Der Ausſchuß beſchloß demnach in ſeiner Majorität den fraglichen Antrag an die Kammer zu bringen, und dem Ermeſſen derſelben zu überſtellen, ob ſolcher an den 3. Ausſchuß zur weitern Würdigung gewieſen werden wolle. Dieſes beſchloß auch die Kammer. Dieſer Antrag iſt dahin geſtellt, daß die Stände des Reichs ſich verwenden möchten, daß die Staatsregierung das Geſetz vom 28. Dez. 1831 vollſtändig erfülle, und ſonach die feſtgeſetzte Entſchädigung mit zwei Drittheilen der Taxerträgniſſe unverkürzt leiſte. (Aus dem Inhalt ſelbſt geht hervor, daß die Staatsregierung den zu leiſtenden Betrag nur mit 20, der Antragſteller aber mit 25 kapitaliſirt haben will, und zwar letzterer deßwegen, weil

er ſonſt bei dem vierprozentigen Zinsfuße der Staatsobligationen ein Fünftel verlieren würde.)

II. Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend.

Se. Maj. der König haben im Hinblicke auf die aus dem Vollzuge des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 über Anſäſſigmachung und Verehelichung hervorgegangenen Erfahrungen, und in Berückſichtigung allſeitig an Allerhöchſtdieſelben gelangter Wünſche, das erwähnte Geſetz einer Reviſion untergeben laſſen, und verfügen nunmehr, nach Vernehmung Allerhöchſtihres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmuug Allerhöchſtihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt: §§. 1, 2, 3. Abſchn. 2. u. 3, §§. 5, 6. u. 7, dann §. 9. Ziff. 1. des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſind aufgehoben. §. 2. Dieſelben werden erſetzt, wie folgt: §. 2. Unter dieſen Vorausſetzungen u. Vorbedingungen wird die Anſäſſigmachung durch nachſtehende Titel begründet: I. durch einen, dem Anſäſſigkeits Bewerber eigenthümlich, oder in dem Kolonarverhältniſſe zugehörenden, dem geſetzlichen Steuerminimum entſprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieſes Minimums ſchuldenfreien Grundbeſitz; II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes; III. durch erlangte perſönliche Gewerbskonceſſion; IV. durch einen auf ſonſtige Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtand.

Hierbei wird Folgendes bemerkt: Zu I. Das Steuerminimum des die Anſäſſigkeit von Geſetzes wegen begründenden Realbeſitzes iſt feſtgeſetzt: A. in Landgemeinden, ausſchließend des ſtets nachzuweiſenden ſchuldenfreien Beſitzes der nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsräume, a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundſteuerſimplum von 1 fl. 30 kr.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreiches auf ein Grundſteuerſimplum von 2 fl., c) für Ausländer auf ein Grundſteuerſimplum von 2 fl. 30 kr. B. in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung: a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundſteuerſimplum von 2 fl., oder auf ein Häuſerſteuerſimplum von 5 fl.; b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreiches auf ein Grundſteuerſimplum von 3 fl., oder auf ein Häuſerſteuerſimplum von 8 fl.; c) für Ausländer auf ein Grundſteuerſimplum von 5 fl., oder auf ein Häuſerſteuerſimplum von 12 fl., und zwar in der Art, daß in den ſtädtiſchen Gemeinden bei gemiſchtem

Grund= und Häuſerbeſitze vier Kreuzer Häuſerſteuer Einem Kreuzer Grundſteuer gleichkommen. Zu II. Die Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes berechtigt zu der Anſäſſigmachung in ſo ferne, als der Ertrag des Gewerbes bei perſönlich Befähigten an und für ſich, bei nicht perſönlich Befähigten aber nach gedecktem Unterhalte des Werkführers, noch hinlängliche Sicherheit des Auskommens einer Familie gewährt. Zu III. Das perſönlich verliehene Gewerbe gründet ſich auf die durch ein beſonderes Geſetz von... 1834 feſtgeſetzten Vorbedingungen. Zu IV. Der auf andere Weiſe vollſtändig und nachhaltig geſicherte Nahrungsſtand endlich muß hervorgehen, entweder a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhälniſſe, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem perſönlichen Verhältniſſe des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch ſichernden Grundbeſitze, oder b) aus einer ſichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder c) aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft geſtaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich d) aus dem Lohn=Erwerbe, ſo ferne dieſer, vermöge des örtlichen Bedarfes und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter, als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann. Uebrigens muß 1) bei Anſäſſigmachungen auf Grundbeſitz, auf reale oder radizirte Gewerbe, das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankaufstitels, und bei etwaigen Zweifeln, insbeſondere bei vermutheten Scheinkäufen, durch genaue Unterſuchung nachgewieſen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Anſäſſigkeits=Bewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realität, des realen oder radizirten Gewerbes, von der wirklichen Zuerkennurg der Anſäſſigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Anſäſſigkeitsbewilligung nur eventuell, d. h. unter der Vorausſetzung der innerhalb eines beſtimmten Termines nachzuweiſenden Erfüllung des Erwerbsvertrages ertheilt, und die Anſäſſigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweiſe des wirklich vollzogenen Erwerbeg ausgehändigt wird. 2) Bei Anſäſſigmachungen auf Lohnerwerb iſt ganz vorzüglich Rückſicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bei ſonſt gleichen Verhältniſſen ausgedienten Soldaten, dann ſolchen Dienſtboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienſtwechſel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch langes Verbleiben in demſelben Dienſte, ſo wie durch Anlegung namhafter Erſparniſſe bei der Sparkaſſe, oder ſonſt fruchtbringende Weiſe, Beweiſe von häuslichem Sinne gegeben haben. §. 3. Abſchn. 2. u. 3. Die Zerſchlagung in kleinere Parzel=

len, als ſolche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, iſt bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Komplexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden, dann nach vorgängiger Einvernahme der bei der fortdauernden Sicherſtellung des Nahrungsſtandes betheiligten, in dem Falle abweiſender Entſcheidung zur Berufung ermächtigten Heimathsgemeinde geſtattet. Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung ſeiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, ſo wie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe ſtets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der geſetzlichen Beſtimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Konſenſes in allen jenen Fällen, wo dem Gutskomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. beſtimmte Steuerminimum von 1 fl. 30 kr. geſichert bleibt.

(Schluß folgt.)

Tages-Ordnung

der 12. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 25. April 1834.

1. Bekanntmachung der Eingaben.
2. Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden Beſtimmungen, in Beziehung auf Brandſtiftungen betr.
3. Vorlage des III. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, der Reviſion des Gemeindtedikts betr.
4. Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag auf Aufhebung oder Milderung der Verordnung, hinſichtlich der quarta für die Armen und für die Schulen.
5. Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag wegen Vorlage eines Kulturgeſetzes.
6. Vorleſung des Protokolls der 11. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 56. 25. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der zwölften Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 25. April 1834.

Die Sitzung wird wie gewöhnlich gegen halb 10 Uhr eröffnet; gegenwärtig ſind Anfangs die Herren Miniſterialräthe v. Mayr und Oberſt von Bauer, 85 Abgeordnete, viele Zuhörer auf den Gallerien.

Der 1. Präſident verliest einige eingelaufene Eingaben, worauf er den Abg. v. Rudhart einladet, den Bericht über die Brandſtiftungen im Rheinkreiſe. (ſiehe Tit. III. 1. dieſes Blattes) vorzutragen. Daſſelbe geſchieht hierauf von dem Abg. v. Drechſel, mit dem 10 gedruckten Bogen ſtarken Referat, die Reviſion des Gemeindeedikts betreffend, aus welchem wir unter Tit. III. 2. einen Auszug beginnen, und nur kürzlich hier ſogleich bemerken, daß der Ausſchuß neben einigen Separatmodifikationen dem ebenfalls mit vielen Modifikationen verſehenen Referate beitritt, und am Ende beantrag', daß das Gemeindeedikt, wie es ſich nach der künftigen Annahme des Geſetzes geſtaltet, zuſammengeſtellt, und als zuſammenhängendes Ganzes neu redigirt werden möge. Die letztere Verleſung, während welcher der k. Finanzminiſter eintrat, wurde von dem 1. Präſidenten, da ſie dem Referenten zu angreifend war, abgebrochen, und die Berathung über die Aufhebung der quarta begonnen. Der Abg. Mätzler, welcher ſich als Redner für den Antrag hatte einſchreiben laſſen, ſprach hierauf lange von der Rednerbühne. Wir werden ſeine Rede auszugweiſe nachtragen. Nach ihm ſprach der Abg. Weinzierl, gleichfalls von der Rednerbühne, für eine Milderung der treffenden Verordnung, worauf wir gleichfalls zurückkommen werden. Beide gingen das Referat des Abg. Schwindels genau durch, und vertheidigten den Antrag, die Geiſtlichkeit und die Kirche gegen manche darin enthaltene Sätz, mit Gründlichkeit, und letzterer auch

mit ſcharfen, witzigen Bemerkungen. Abg. Schwindl unterbrach ihn heftig, mit der Aeußerung, daß er vom 16. Jahrhundert geſprochen habe, daß er ſeine Worte verdrehe. Der 1. Präſident bemerkt, daß er jetzt nicht, ſondern zuletzt zu ſprechen habe. Die Stille kehrte hierauf wieder zurück, und der Redner ſchließt mit dem Antrag, daß die Regierung mit Milde fortfahren möge, nach dem Geiſte dieſes Geſetzes zu handeln. Abg. v. Rudhart läßt den Rednern vor ihm Gerechtigkeit wiederfahren; doch ſey ſeine Ueberzeugung nicht erſchüttert. Er überläßt dem Referenten ſelbſt ſeine Vertheidigung gegen die Aeußerungen derſelben. Man habe das Geſetz blos eine Verordnung genannt, allein es ſey von einer abſoluten Regierung vor der Konſtitution ausgegangen. Die Verfaſſungsurkunde habe nichts geändert. Der Geiſt deſſelben iſt, daß die Stifter auch der Armen gedenken ſollen, geſchieht dieſes nicht freiwillig, ſo befiehlt es dieſes Geſetz. Aber es findet Ausnahme ſtatt, wenn die Abſicht der Stiftung nicht erreicht werden kann. Er beweist hierauf, daß das Geſetz nicht gegen die Verfaſſungsurkunde und das Konkordat iſt. Wäre das, ſo brauchte man nicht vor die Kammer, ſondern vor den Richter zu treten. — Der religiöſe Sinn nehme gern eine Richtung nach äußern Formen, und vernachläßige das Innere, glaubend, wenn man nur bete ꝛc., dann habe man das Seinige gethan. Dieſer Mißbrauch habe das Geſetz veranlaßt: wenn Jemand etwas ſtifte, ſo ſolle er ſich erinnern, daß er auch für die Schulen und die Armen ſorge, zulegen ſoll er der Stiftung, nicht ſie mindern. Er habe in ſeinem Kreiſe die Erfahrung gemacht, daß unter 10 Stiftungen 9 blos für die Jahrtäge ſeyen, und wenn das Geſetz hier weg fällt, ſo iſt den Schulen Vieles entzogen. Endlich glaube man, die Veränderung könne Abneigung gegen die Schulen verbreiten; er frage aber: weſſen? Er kenne Männer unter den Geiſtlichen, die für die Armen und Schulen leiſten, was kein Anderer leiſten würde? Dieſes verdiene allgemeine Anerkennung. — Sähe aber ein Geiſtlicher ſolche Abneigung, ſo ſolle er ſie auf den rechten Punkt hinweiſen: es ſey löblich, den Armen und Schulen zu geben. Er vertheidige jetzt, wie immer, die beſtehenden Geſetze gegen die neuen. Nach ihm ſprachen noch die Abg. v. Mußinan, Willich, die beiden Lechner gegen den Antrag; Foliot, Riegg, als Antragſteller dafür, dieſer mit den Worten beginnend: Schwindl werde nicht verlangen, daß er ihm danke; und ſchließend, daß er der Modifikation v. Freibergs, dieſen Gegenſtand bei bevorſtehender Reviſion der Geſetzbücher zu beachten, beitrete. Zuletzt vertheidigt Schwindl mit Kraft und Laune

ſein Referat, „von dem er nicht erwartet habe, daß es einen ſolchen Kampf herbeiführen werde, in dem es ihm bei ſeinem Temperamente hart geworden ſey, Gleichmuth zu beobachten.“ —

Bei der Abſtimmung waren 92 Stimmen gegen, 10 aber (v. Seinsheim, Wörndle, Riegg, Foliot, Bertele, Weinzierl, v. Rinecker, Rinecker, Aſchenbrenner) für den Antrag. Morgen mehr von einer Sitzung, die der Tagesordnung nach wenig Intereſſantes verſprach, ſich aber gerade hiedurch vor allen frühern auszeichnete, indem Angriff und Vertheidigung im Kampfe der verſchiedenen Anſichten, mit Ernſt und Witz geführt, und verſchönt durch die geäußerte Liberalität der Geiſtlichkeit, ſo wie durch die glänzende Rede v. Rudharts, die Aufmerkſamkeit ununterbrochen in hohem Grade feſſelte.

Die nächſte Sitzung iſt Montag den 28. April.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Bericht des Abg. v. Rudhart: Die Brandſtiftungen im Rheinkreiſe betreffend.

Der Referent ſagt, eine ausdrückliche Beſtimmung für den Fall, wenn Jemand ſein Eigenthum ſelbſt anzündet, findet ſich im franzöſiſchen Strafgeſetze nicht. Daher die Ueberhandnahme der Brandſtiftungen im Rheinkreiſe, um aus den Brandverſicherungen, welche im Jahre 1828 33,192 fl., im Jahre 1832 ſchon 96,362 fl. zu leiſten hatten, einen Gewinn zu ziehen, wie denn in dem kleinen Kanton Anweiler in einem halben Jahr 35 Feuersbrünſte vorgekommen ſind. Dieſes veranlaßte den Geſetzentwurf. Die Frage, ob der Art. 434. auch auf genannte Brandſtiftungen Anwendung finde, könne bejaht und verneint werden; die Geſchwornen ſprechen nun einmal in ſolchen Fällen das Nichtſchuldig aus, worüber ſie blos ihrem Gewiſſen verantwortlich ſind. Der Art. 434 u. 458 müſſen daher vervollſtändigt (nicht abgeändert) werden. In dem allgemeinen Strafgeſetzbuche Bayerns findet ſich ein guter Wegweiſer hiezu (Art. 452. Thl. 1.); denn auch dieſe Brandſtiftung iſt ein Betrug. Für den Art. 1. wird eine Modifikation vorgeſchlagen, um den Ausdruck dem franzöſiſchen Geſetze anzupaſſen. Gegen und für den 2. Artikel des Entwurfs und die Beſtrafung des Eigenthümers, der aus Fahrläſſigkeit ſein Eigenthum angezündet hat, werden

die Gründe abgewogen, und für die Beſtrafung geſtimmt, aber nicht für die im Entwurf erhöhte, ſondern wie ſie der Art. 458. ausſpricht. Die Worte des II. Art.: durch grobe Nachläßigkeit, ſollen nicht ſtehen bleiben. — Unter dieſen Modifikationen wird die Zuſtimmung zu dem vorgelegten Geſetzentwurf beantragt.

---

2. Vortrag über den Geſetzentwurf, die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (ſ. Nr. 32—39.)

Einleitung. Die aus dem Mittelalter hervorgegangenen Municipalverfaſſungen ſind wahrhaft ihrem Prinzipe nach eine der großartigſten und edelſten Erſcheinungen, welche aus den geſellſchaftlichen Einrichtungen aller Völker und Zeiten hervorgingen. In ihrer ſelbſtſtändigen korporativen Inſtitution fanden individuelle Freiheit, der Gehorſam und Aufopferung fördernde Gemeinſinn einen ausgleichenden Mittelpunkt; leider ward in der Folge der Zeit der Urſprung und die Bedeutung dieſer Anſtalten nicht mehr verſtanden, und ſo erſtarrten ſie beinahe ganz in todter Form. Aus der Geſchichte des Vergangenen entwickeln ſich die Lehren für die Gegenwart und die Zukunft.

Seit Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts wird die Frage von Geſtaltung der ſtädtiſchen Verfaſſung wieder als deutſche Nationalſache betrachtet. Bayerns und Preußens Könige, von redlichem kräftigen Willen, wie von Einſicht geleitet, verſtanden die Anforderungen der Zeit, und gaben ihren Völkern freiſinnige Gemeindeordnungen. — Tüchtige, ſelbſtſtändige Gemeindeverfaſſungen ſind der eigentliche Sitz und der letzte wahre Halt aller ächten Freiheit. Mit Beſtimmtheit kann behauptet werden, daß die Deutſchen eine wohlgeordnete Juſtiz und eine ihrer Lebensweiſe und ihren Bedürfniſſen angemeſſene Familienordnung und Gemeindeverfaſſung ganz vorzüglich beabſichtigen.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Oujar Nr. 7 u. 8 u Marimilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 57. 26. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 22. bis 25. April 1834.

Vorſtellung des k. Landrichters Gerſtner zu Ingolſtadt, womit derſelbe 8 Exemplare ſeiner Tabelle über die Conkurrenz der Feſtungsarbeiter zu Ingolſtadt überſendet.

Beſchwerde des penſionirten Soldaten Adam Dietſcher, deſſen Prozeß betreffend.

Vorſtellung der zu den Steuerdiſtrikten Unterwieſenbach und Wüſtenſelbiz gehörigen Gemeinden, um Erwirkung eines Erlaſſes ihrer Zehent=Rittgelder betreffend.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des v. Abg. Drechſel über den Geſetzentwurf, die Reviſion der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (ſiehe Nr. 32—39.)

(Fortſetzung.)

Zufrieden iſt die bayeriſche Nation mit den Grundprinzipien der Gemeindeordnung von 1818: Den Gemeinden iſt freie Bewegung gewährt. Das Bevormunden der Thätigkeit menſchlicher Kräfte war der Regierung dieſes Edikts fremd. Deßungeachtet hat die bayeriſche Regierung in ihrem wohlverſtandenen Intereſſe gehandelt, ſie hat durch das, was ſie den Gemeinden gewährte, ſich nichts entzogen, ſondern vielmehr die Kraft des Ganzen in demſelben Maße erhöht, als ſie den einzelnen Gliedern friſcheres Leben verlieh.

An den Gemeinden iſt es nunmehr, die ihnen gewährte größere Selbſtſtändigkeit zweckmäßig zu benutzen, damit in der That das Gedeihen dieſer geſellſchaftlichen Einrichtung befördert wird. — Es wäre thöricht zu erwarten, daß die Städte durch eine bloße Veränderung ihrer Verfaſſung ſogleich in einen blühenden Zuſtand kommen mußten. Das vermag hier eine bloße Form ſo wenig, als in andern und größern Verhältniſſen. — Nur die Geſinnung der Menſchen und die Gunſt der Umſtände vermag dieſes Heil herbeizuführen. Aber, daß die menſchliche Geſinnung, und die günſtige Stellung nicht nutzlos vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfaſſung bewirken, und darum iſt durch ſie etwas Wichtiges gethan. Dann aber iſt zu bedenken, daß der heilſame Einfluß einer ſolchen neuen Form nicht plötzlich offenbar werden kann, indem die Menſchen hiezu erſt erzogen und herangebildet werden müſſen. In keinem Verhältniſſe ſteht der Menſch gleich vollendet da; durch die lange Bevormundung blieben die Gemeinden in ihrer politiſchen Bildung zurück.

Der Zeitraum ſeit 1818 iſt zu kurz, um die Folgen der bayeriſchen Gemeindeordnung in ihrer ganzen Stärke hervortreten zu ſehen. Kann man denn mit Wahrheit behaupten, daß allerſeits ein wohlwollendes Wirken die Nation zu heben ſich bemühte, damit auch die geringſte Klaſſe unter deren Leitung ihre Intereſſen verſtehen lernte? Wurde das Gemeindeedikt auch allenthalben bei mehr oder minder vorgerücktem Unterricht in den verſchiedenen Kreiſen des Königreichs verſtanden, und trat es wirklich ins Leben? — Nein. Wie wenig begründet kann daher ein Urtheil über dieſes Geſetz ausfallen, wie wenig ſicher iſt die Staatsregierung, mit den Ständen des Reichs gerade die ſchadhaften Theile des Geſetzes zu faſſen und zu entfernen? Die größte Umſicht iſt nöthig. (Fortſ. folgt.)

---

2. Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend.

(Schluß.)

§. 5. Die Anſäſſigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anſtellungsurkunde, und bei perſönlichen Gewerbskonceſſionen durch die im Berufungsfalle beſtätigte Konceſſionsurkunde erworben. Alle übrigen Arten von Anſäſſigmachungen ſetzen einen in Rechtskraft erwachſenen Beſchluß über

das Vorhandenſeyn der allgemeinen und beſonderen Vorbedingungen (§§. 1. u. 2.) voraus. §. 6. Ueberſiedelungen ſchon anſäſſiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, ſo ferne ſie mit einer Veränderung der Heimath verbunden ſind, gleich neuen Anſäſſigmachungen behandelt; Einwanderungen aus dem Auslande folgen den in §§. 1. u. 2. gegebenen Normen. §. 7. Die Aufnahmsgebühren richten ſich allenthalben nach dem, den Aufgenommenen vermöge Art. VI. des revidirten Lokalumlagengeſetzes von 1834 treffenden Umlagenquanto, und zwar in der Art, daß 1) der Gemeindeeingeborne das ſiebenfache, 2) der Eingeborne einer anderen Gemeinde das zehnfache, 3) der Ausländer das fünfzehnfache jener Rate als Bürger-Aufnahmsgebühr entrichtet, womit er an einer, einem Grundſteuerſimplo gleichkommenden Gemeinde-Umlage Theil zu nehmen hätte. Sollte die ſo berechnete Bürgeraufnahmsgebühr die Summe von 100 fl. überſteigen, ſo wird ſelbe auf dieſen Betrag fixirt. Ueberdieß bleibt jenen Gemeinden, in welchen die Eigenſchaft des Gemeindebürgers oder Gemeindemannes die Theilnahme an beſonderen, nach Familien vertheilt werdenden Nutzungen nach ſich zieht, die Erhöhung des Aufnahmsgeldes bis zu dem zehnfachen Jahresertrage, alſo nach 5proz. Anſchlage bis zu dem halben Kapitalwerthe dieſer Nutzungen, vorbehalten. §. 9. Ziff. 1. Zu Vernehmung der Betheiligten iſt eine kurze und unerſtreckliche Friſt mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls beſtimmten Tage nicht abgeben, als dem Geſuche zuſtimmend angeſehen werden ſollen. Als Betheiligte ſind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Anſäſſigmachungen aus den in §. 2. Ziff. 1, 2. u. 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung, in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des abſolut hindernden Widerſpruches behauptet; b) der Armenpflegſchaftsrath in den durch Art. 8. der Verordnung vom 17. Nov. 1816 vorhergeſehenen Fällen; c) endlich die gleichmäßigen Bewerber um dieſelbe Kategorie der Anſäſſigkeit, falls ſie ſich durch die einem Dritten verliehene Anſäſſigmachung in ihren Anſprüchen beſchränkt glauben. Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht wird in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausſchuſſe, oder, ſo ferne es ſich um Begründung eines neuen Anweſens handelt, von der Geſammtgemeinde ausgeübt. Das Staats-Miniſterium der Innern iſt mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftrat. Gegeben ꝛc.

(L. S.) Für den Entwurf

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

3. Rede des Abg. Mätzler über die Quarta der Armen und Schulen. (vergleiche Nr. 49.)

Der Redner ſagt: auch er trete dem Gutachten des Referenten und des Ausſchuſſes bedingt bei, wenn vollends richtig geſtellt iſt, daß der Antrag keine haltbaren Gründe für ſich hat. Er denke aber, es könnte ſich auch bezüglich auf dieſen Gegenſtand das alte Sprüchwort bewähren: in medio veritas.

Mein Herz ſchlägt warm für die Armen und Nothleidenden, fährt er fort, ohne Rückſicht darauf, auf welchem Wege Tauſende es geworden ſind, und noch werden; nicht weniger warm ſchlägt mein Herz für die Erziehung, für den Jugendunterricht, für die Schulen, und immer mit dem Wunſche, daß ſie von Unten bis Oben wahre Bildungs- und nie Verbildungsanſtalten ſeyn mögen. Ich erkannte daher ſtets mit freudigem Danke jede Zuwendung, die für dieſen hochwichtigen Zweck geſchieht, und jedes Vermächtniß, das ihm zugedacht wird, ohne Beſchränkung jedoch des freien Willens und ohne Beeinträchtigung anderer, in den Augen von Tauſenden wenigſtens eben ſo wichtiger Zwecke. Dieſes vorausgeſetzt, erlaube ich mir, den vorliegenden Gegenſtand nach meiner Anſicht und Ueberzeugung darzulegen: a) aus dem religiöſen, b) aus dem rechtlichen und c) aus dem finanziellen Geſichtspunkte.

Die ſogenannten frommen Vermächtniſſe haben zum Ziele, Jahrtäge zum Gedächtniß der Verſtorbenen, chriſtlichen Unterricht, verſchiedene Andachten und Kirchenzierden. Bei weitem der größte Theil der frommen Vermächtniſſe beabſichtigt das fortdauernde, chriſtliche, liebevolle Andenken an die Verſtorbenen und die Fürbitten für ſie (Darſtellung der Kirchenlehre). Dieſes iſt jedem Katholiken heilig, und darauf beruhen die Vermächtniſſe. Wer vermag dieſen liberalen Sinn zu tadeln. Man macht und errichtet koſtſpielige profane Denkmale, zum Andenken an geliebte Perſonen, an große Männer, Fürſten, Gelehrte, ohne daß es Jemand auffiele, es tadeln oder beſchränkend entgegen treten zu wollen, oder die verwendete Summe, die doch wahrhaft ad manus morsuas, an Erz, Stein ꝛc. gekommen ſind, zu beklagen. Sey man ſo billig, ähnliche Denkmale, nur in anderer Art und zu höhern Zwecken mit gleichen Augen anzuſehen! —

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 58. 27. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Vortrag des Abg. v. Drechſel, die Reviſion des Gemeindeedikts bereffend. (ſiehe Nr. 32—39.)

(Schluß.)

Die Staatsregierung würde zudem von einer ganz irrigen Anſicht ansgehen, wenn ſie in der äußern Gleichförmigkeit die wahre Einheit des Staats zu finden glaubte; nur im Innern, im Geiſte iſt ſie zn ſuchen. Man nähert ſich weit mehr dem großen Ziele, wenn möglichſt viel der Autonomie der Gemeinden überlaſſen wird. Man gebe ihnen das Recht, Statuten zu errichten, die natürlich nichts gerade gegen das Geſetz (die Gemeindeordnung) ſelbſt enthalten dürfen, und deßhalb die Beſtätigung der Staatsregierung nöthig haben; man geſtatte endlich noch den ausführenden äußern Behörden Raum zu beſondern, den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen Beſtimmungen. — Zu große Ausführung in den Vorſchriften über das Verfahren der Gemeindeverwaltung iſt ſchädlich; iſt das Weſentlichſte deutlich, einfach vorgezeichnet, ſo ergibt ſich das Andere von ſelbſt.

Es liegt eine ſchöne, wahrhaft große Idee der Beſtimmung zu Grunde, daß hier der Staat durch ſein Geſetz ſelbſt eine neue legislatoriſche Thätigkeit der Bürger hervorruft, und während er mit der überlegenen Weisheit, die dem zu Gebote ſteht, der das Geſammtwohl ins Auge faßt, die leitenden Grundgedanken an die Hand gibt, doch wieder die einzelnen Gemeinden zur eigenen Schöpfung der Verfaſſung auffordert, auf welche ſie die künftige Wohlfahrt ihres Verbandes zu gründen haben. — Die Geſetzgebung in Preußen hat ſchon gleich Anfangs Ortsſtatuten geſtattet, wodurch auf Provinzial- und Lokalverhältniſſe und Verſchiedenheiten Rückſicht genommen wurde; in neueſter Zeit hat ſie den Ortsſtatuten ſogar die Ausdehnung ge-

währt, daß ſie jede Beſtimmung der allgemeinen Städteordnung modifiziren und abändern dürfen. Würde die Staatsregierung in Bayern dieſelbe Bahn betreten haben, ſicherer und mit mehr Beruhigung und Zufriedenheit der betheiligten Gemeinden würde der Zweck erreicht worden ſeyn, als in einer Abänderung mehrerer geſetzlicher Beſtimmungen eines in alle Verhältniſſe ſo tief eingreifenden Geſetzes, wie das Gemeindeedikt iſt.

Niemand wird ferner in Abrede ſtellen können, daß die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration auch in Beziehung auf die Gemeindeordnung wohlthätig einwirken würde, da eines Theils eine ſtrengere Aufſicht auf die Ortsvorſtände, andern Theils ein mehr thätiges, belehrendes und daher folgenreicheres Wirken der k. Behörden auf die Gemeindeglieder die Folge ſeyn würde. — Bei dem dermaligen Verhältniß, in welchem die Landbeamten in Folge der vereinigten Gewalt an Juſtiz und Adminiſtration der Geſchäftslaſt beinahe unterliegen, können die Ortsvorſtände ohngeachtet ihrer Vielſchreiberei, und ihres unaufhörlichen Laufens zum Amt, wenig Hilfe und Unterſtützung finden. In hohem Grade vermehren ſich die Gemeindeumlagen, und ſo iſt es erklärbar, daß die Wohlthat der Gemeindeverfaſſung und der Werth des Geſetzes nicht allgemein erkannt wird. —

Die bayeriſche Gemeindeordnung ſelbſt iſt wahrhaft gut, ja trefflich, und der Referent erklärt ſich gegenwärtig, wie im Jahre 1831 für die Stabilität, welche an dem beſtehenden Geſetz feſthält, wenn nicht ganz auffallend ſich Mängel durch die Erfahrung zu erkennen geben. — Welcher vernünftig Denkende kann mißkennen, daß das beſtändige Verändern in der Geſetzgebung und Adminiſtration beide ſelbſt verdächtig macht, und dem Volk ſeine höchſte Beamten entfremdet, weil es ihnen entweder die Fähigkeit, den rechten Punkt bereits früher gefunden zu haben, abſpricht, oder ihnen die mit der Büreaukratie faktiſch unzertrennbar verbundene Neigung zum Verändern beilegt.

Der Referent hat ſich in ſeinem Referat 1831 wörtlich ſo erklärt: Das Urtheil erfahrener Geſchäftsmänner wird ſicher allgemein dahin ausfallen, „daß bei der bayeriſchen Gemeindeordnung von 1818 nur die Gemeindewahlordnung, die Bezeichnung der Verwaltungsrechte der bürgerlichen Gemeinden in Anſehung desjenigen Vermögens, welches den Kirchengemeinden als ſolchen gehört, und die Feſtſtellung des Reſſort-Verhältniſſes zwiſchen Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten einer Reviſion und Vereinfachung bedürfen mögen.“ —

Von dieſem Geſichtspunkte geht er auch diesmal aus und hat die rechtliche Anſicht, daß das Gemeindeedikt kein konſtitutionelles, ſondern ein einfaches Geſetz iſt, welches jedoch ohne Beiſtimmung der Stände nicht abgeändert werden kann.

Der Referent kommt nun auf die nähere Erörterung des Entwurfs, die wir aber des großen Umfangs wegen, ſelbſt nicht auszugsweiſe, aufnehmen können. Das Reſultat findet ſich in Nr. 56.

---

2. Rede des Abg. Mätzler über die Quarta der Armen und Schulen. (vergleiche Nr. 49.)

(Fortſetzung.)

Die Vermächtniſſe auf Predigten, religiöſe Feierlichkeiten und auf Andachten bezielen die Förderung des religiös-moraliſchen Sinnes und dadurch Frömmigkeit und Tugend, die doch ſo gar üble Sachen nicht ſind, und zu allen Zeiten dem Staate weit wichtigere Dienſte, als ihr Gegentheil, geleiſtet haben. Man bejammert nicht den Aufwand auf profane Lehrkanzeln, auf profane Gedächtnißfeier, auf profane Feſtlichkeiten, warum gerade den, der aus religiöſer Abſicht geſchieht, von ſolchen, denen die Sache aus innigſter Ueberzeugung heilig iſt. —

Auf Kirchenzierde, Altäre, Bilder u. ſ. w. (von Vorhängen zu vielen Tauſenden, von denen der Hr. Referent ſpricht, iſt mir nichts bekannt,) werden wohl auch Vermächtniſſe gemacht. Daß unſer lieber Herr Gott aller dieſer Sachen, ja ſelbſt nicht einmal der Tempel und Kirchen, und alles deſſen, was wir Gottesdienſt nennen, nicht bedürfe, und daß ſie in dieſer Beziehung nicht bloß unweſentlich, ſondern ganz unnöthig ſeyen, weiß bei den Katholiken jedes wohlunterrichtete Schulkind. Alle wiſſen wir aber auch, daß der Menſch nicht blos geiſtiges, ſondern auch ſinnliches Weſen, und daß die äußerlichen Vor- und Darſtellungen auf den Geiſt mächtig einwirken. Beziehen ſie ſich, wie die in den Kirchen, auf religiöſe Gegenſtände, ſo wecken, beleben und kräftigen ſie den religiöſen Sinn, und ein Vermächtniß in ſolchen Abſichten kann doch nicht ganz verwerflich ſeyn.

Wer kann und möchte in einem Hauſe, in einem Zimmer wohnen; in welchem gar nichts zur Zierde angebracht iſt? Wie großer Aufwand wird in dieſer Beziehung gemacht, wem fällt es ein, den Willen nnd Aufwand des Bewohners dießfalls in der Regel be-

ſchränken zu wollen? Die Anwendung gibt ſich von ſelbſt. — Man bewahrt koſtſpielige Familienporträts — mit Ehrfurcht; — ſollen nicht auch in Kirchen Abbildungen der Helden aus der Chriſtenfamilie aufgeſtellt werden dürfen, deren Anblick uns zur Nacheiferung ermuntert?

Mit dieſer Anführung will ich keineswegs den Mißbräuchen, die in dieſer Sache beſtanden haben, und vielleicht hie und da noch beſtehen, das Wort ſprechen; nur mag aus derſelben hervorgehen, daß über ſie nicht ſo geradeweg im Allgemeinen, und ſo unbeſtimmt, wie es im Referat geſchieht, abgeſprochen, und eine Bevormundung irre geleiteter ſchwacher Schwärmer provozirt werden könne. Nicht alles iſt Schwärmerei, was mancher dafür hält; Jeder ſieht die Sache aus ſeinem eigenen Geſichtspunkt an. — Die Beſchränkung der frommen Vermächtniſſe iſt wohl auch nicht das ausreichende Mittel, wirkliche Schwärmerei dieſer Art zu verhüten, und die Mißbräuche zu beſeitigen, — es mögen andere eintreten und von den kirchlichen Behörden ausgehen und bewahrt werden.

(Schluß folgt.)

Tages=Ordnung

der 13. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 28. April 1834.

1. Bekanntmachung der Eingaben.
2. Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag, die Vorlage eines Kulturgeſetzes betreffend.
3. Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen betreffend.
4. Berathung und Schlußfaſſnng über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen betreffend.
5. Verleſung des Protokolls der 11. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 59. 28. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der dreizehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1834.

Unter den Anweſenden der heutigen Sitzung befand ſich der wieder geneſene, um das Vaterland hochverdiente und allgeliebte Staatsminiſter des Innern, Herr Fürſt v. Wallerſtein, welches eine freudige Theilnahme unter den Abgeordneten erregte, die ihm auch einzeln mit ſichtbarer Rührung ihre herzlichſten Glückwünſchen bezeugten; ferner waren anweſend die Herren Staatsminiſter v. Gieſe, die Miniſterialräthe von Mayr, Dr. v. Stürzer, v. Bezold, Ober-Kriegskommiſſär v. Habel, Oberſt v. Bauer.

Die Eingaben und der Beſchluß wegen der Quarta wurden verleſen. Die Berathung über das Kulturgeſetz eröffnete der Abg. Geyer mit einer Rede von der Bühne. Er bejaht in einer ſehr langen Rede die Frage: iſt das Kulturgeſetz ein dringendes Bedürfniß für Bayern, wird aber in der Beantwortung der zweiten: welchen Zweck, Inhalt es haben müßte, wenn ihm die Landſtände beiſtimmen und das Wohl des Landes dadurch befördert werden ſolle, von dem Präſidenten unterbrochen, da dieſes ſchon Debatte über das Geſetz ſey, welches man erſt provoziren wolle. Abg. v. Rudhart bringt die Modifikation vor, daß die Vorlage noch bei dieſem Landtage nicht mehr geſchehen könne, weil der Antrag ſonſt auch durch die erſte Kammer hätte gehen müſſen. Auch der Abg. Löſch bringt eine Modifikation vor, daß die Beſtimmungen des Landtags von 1831 zu Grunde gelegt, und das Geſetz, welches man ſehnlichſt erwartet, beſchleuniget werden möge. Es ſprechen noch Binder, v. Mußinan, Schwindl, der wünſcht, es mögen einzelne Abtheilungen des Geſetzes erſcheinen; v. Dippel, Lechner von Sixdorf, der äußert, daß er heute die größte Langeweile gefühlt habe, indem mancher, der keine landwirthſchaftlichen Kenntniſſe beſitze, glaube, ein Wa-

gen Heu laſſe ſich eben ſo leicht in die Scheune bringen, wie man die Akten weglege. Er wird von dem 1. Präſidenten ermahnt, Perſönlichkeiten hinwegzulaſſen, und Abg. Geyer erwähnt, er ſey ſonſt in Stuben der Bauern geweſen; aber auch in denen der Pfarrer, in welchen man auf die leichteſten Fragen nicht habe antworten können.

Rudhart meynt: das Recht lange Weile zu haben, könne man Niemand ſtreitig machen. Es ſpricht von Rotenhan, der kein allgemeines Kulturgeſetz will, da es Prozeſſe und Unzufriedenheit erregen würde; v. Rudhart widerlegt es, und führt durch, daß kein Geſetz verlangt werde, welches Rechte verletzte. Hierauf wurde die Modifikation v. Rudharts gegen 32 Stimmen, die des Löſch gegen 16 Stimmen angenommen und beſchloſſen, den Antrag an die Kammer der Reichsräthe zu bringen, und endlich fand der ganze Antrag mit 95 gegen 9 Stimmen (Ebert, v. Seinsheim, v. Freyberg, von der Than, v. Rothenhan, v. Weſternach, Wörndle, v. Künsberg, Rabl) die Annahme.

Bei der Berathung über die Rechte der Griechen ſprach v. Mußinan und kam auf den beigefügten Wunſch, die gemiſchten Ehen betreffend, gegen welchen in der ganzen Debatte der Entwurf ſelbſt in den Hintergrund tritt. Weinzierl findet es ſchmerzlich, daß wieder Drachenzähne geſäet werden ſollen, behauptet aber, in der katholiſchen Kirche ſeyen jene Ehen verboten, und der Pfarrer habe zu gehorchen. Der 1. Präſident weist auf den eigentlichen Berathungsgegenſtand vergeblich hin. Rudhart äußert das Vertrauen, die Regierung werde die Geſetze handhaben.

Der Miniſter des Innern gibt faktiſche Aufklärung, daß der größte Theil der Erzbiſchöfe und Biſchöfe beigetreten ſeyen, und den Pfarrern die Proklamation aufgetragen habe. — Der Gegenſtand ſchwebe noch in Unterhandlung; vielleicht könne er noch in dieſer Verſammlung das Reſultat mittheilen. Der König werde den Geſetzen Kraft zu geben wiſſen. — Man kam wieder auf den Geſetzentwurf zurück. Rabl meint er ſey noch nicht an der Zeit. Weinmann erinnert, man möge den Iſraeliten auch halten, was man ihnen verſprochen habe. Der Miniſter des Innern erinnert, es ſey der Regierung nicht entgangen; Veränderungen ſtünden bevor, müſſe aber mit Klugheit und Vorſicht durchgeführt werden, bei einem Volke, deſſen Bildung ſeither ſo ſehr vernachläßigt worden ſey. Endlich wird der Beiſatz der Kammer der Reichsräthe nicht, dagegen aber der 1. u. 2. §. und der ganze Entwurf gegen 1 Stimme (Rabl) angenommen.

Der von den Abg. Willich vorgebrachte Wunſch, daß endlich die Anträge von 1831 vollzogen werden mögen, war durch einnen Erlaß des Biſchofs von Speier hervorgerufen, worin den Geiſtlichen die Proklamation bei gemiſchten Ehen verboten wird, wenn die Kinder nicht katholiſch erzogen werden. Dies erregt Staunen und kräftige Aeußerungen. Die Lage der katholiſchen Geiſtlichen zwiſchen dem Gebote der Verfaſſung und der Kirche wird von der Kammer und von ihnen ſelbſt beklagt, und um Abhülfe gebeten.

Auf die Frage Willichs an den Miniſtertiſch, ob das Breve das königliche Placet erhalten habe, ſagte der Miniſter des Innern, daß dieſes nicht geſchehen ſey, äußerte ſich aber ſo trefflich über die weiſen und kräftigen Maßregeln, welche die Regierung beabſichtige, daß am Ende ſeiner Rede im Saale lauter Beifall vernommen wurde, in welchen gewiß alle Zuhörer gerne eingeſtimmt hätten.

Der Wunſch Willichs wurde angenommen, die Sitzung nach 2 Uhr geſchloſſen und die nächſte auf Morgen feſtgeſetzt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Mätzler über die Quarta der Armen und Schulen.

(vergleiche Nr. 49.)

(Schluß.)

Referent deutet auch auf die Vermehrung des geiſtlichen Pfründen durch Fundationen hin; ich bin mit demſelben ganz einverſtanden, wenn es ſich von ſolchen handelt, welche einen weſentlichen geiſtlichen Zweck nicht zum Grunde haben. Alle sinecura Stellen in der Kirche, wie im Staate ſollen aufhören; nöthigen, oder vorzugsweiſe nützlichen möchte ich doch nicht in den Weg treten; wer hat aber dieſes zu müſſen? Die Anſichten ſind oft ſo getheilt, als die Rückſichten. Die Staatsregierung beſtimmt die Zahl der erforderlichen Staatsdiener, und ſo möchten wohl auch in Anſehung der Beſtimmung der Zahl der erforderlichen Kirchendiener die geiſtlichen Oberbehörden vorzugsweiſe ein Wort zu ſprechen haben.

Der Redner geht nun auf den rechtlichen Geſichtspunkt über. Der beſchränkte Raum dieſes Blattes erlaubt uns aber nur Andeutungen daraus. Die geſetzlichen Ausſprüche glaubt er auf Seite des Referenten, ohne ſich darauf einzulaſſen, welche Beweiskraft das Konkordat in Bezug auf das Religionsedikt habe. — Entſcheidendes möge der Ausſpruch: „Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetz,“ gegen die Beſchränkung des freien Willens enthalten; Jeder

müſſe über ſein freies Eigenthum auch frei verfügen können; dieſes heilige Recht ſey auch ſonſt jedem Unterthan geſichert, nur bei Vermächtniſſen nicht; dies iſt ein Eingriff in das Privatrecht. Wer beſchränke andere Vermächtniſſe? Würde man es nicht als Rechtsverletzung ausrufen? Wer ein koſtſpieliges Monument errichtet, werde nicht beſchränkt, — wer einen Jahrtag ſtiften wolle, — warum dieſer? „Irre geleitete Schwärmer müſſen wegen den Notherben bevormundet werden;" ſage der Referent, wie möge wohl dieſes irre geleitet zu verſtehen ſeyn, — vielleicht von Geiſtlichen ſelbſt; geſchehe das im Einzelnen, ſo gebe das keinen Anlaß zum Vorwurf für das Ganze. „Die Notherben müſſen in Schutz genommen werden;" allerdings, aber ohne Rechtsverletzung; warum ſchützt man ſie nicht, wenn der Vater ein Verſchwender iſt? — Der Geiſtliche ſoll ſich in Vermächtniſſe nicht einmiſchen, und wird er befragt, ſoll er irre geleitete Anſichten berichtigen, und auf die Pflichten gegen die Erben hinweiſen.

Auch Unbemittelten ſoll ihr freier Wille nicht beſchränkt werden, und ſtatt der Quarta ſey es dann eine leidentliche Portion; dieſe Milderung ſey auch ſtets eingetreten, und dieſer wünſche er Beſtand. Vermächtniſſe für Kirchen, die ihre Bedürfniſſe noch nicht decken können, ſeyen wünſchenswerth; eben ſo, wo die Geiſtlichen und Kirchendiener ſpärlich beſoldet ſind, keineswegs aber bei reichlich habenden. Die Kirchenzierden aber gerade ſeyen es, ſonſt und noch jetzt, welche Künſtler und Handwerker ernährten; wohin gehen die in Italien ſich bildenden Künſtler zuerſt? In die Kirchen. „Die Geiſtlichen zu bereichern," — wohin ſey den ihr Reichthum gekommen? Man frage, woher die meiſten Armenanſtalten, Spitäler, Schulen, und die Antwort wird auf Geiſtliche hinweiſen. — Geſtiftete Meßgebete kenne er nicht. Die „offenkundige Tendenz" ſolle bewieſen werden; was wolle die Geiſtlichkeit erringen? was ihr geſetzlich gebührt, iſt ihr noch nicht gewährt, z. B. Seminarien, Emeritenhäuſer. Welche „Gewalt" könne ſie anwenden? Man dürfe ohne Sorge ſeyn, obgleich argwöhniſche Vorſicht empfohlen wird. Wodurch habe ſich die Geiſtlichkeit, (nicht einzelne Geiſtliche!!!) dieſen Argwohn zugezogen, iſt er gegründet — gerecht — human — wolle nicht ſagen — moraliſch. Endlich habe den fraglichen Antrag nicht die Geiſtlichkeit, ſondern einzelne Geiſtliche geſtellt. — Er ſchließt mit dem Vorſchlag, die beſtehenden Geſetze zu belaſſen, aber von der Quarta Umgang zu nehmen, wenn die Dotation einer Kirche zur Beſtreitung der nöthigen Exiſtenz nicht hinreicht.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11. Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro^ 60. 29. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der dreizehnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1834.

(Fortſetzung.)

Man würde ſehr irren, wenn man nach der geſtern angeführten Aeußerung glaubte, die ganze Sitzung ſey langweilig geweſen; vielmehr übertraf ſie alle vorhergehenden an Reiz zur Aufmerkſamkeit. Wir halten uns deßwegen verpflichtet, der geſtern in der Eile hingeworfenen Skizze noch einiges hinzuzufügen. Der Abg. Löſch ſprach hinſichtlich des Culturgeſetzes: die Freude war allgemein über ſein baldiges Erſcheinen, weil man das Bedürfniß kannte. Große Verwirrung iſt eingetreten. Die Anſichten von einer Seite haben ſich geändert, nicht aber die der Grundbeſitzer, um ſo mehr da die materiellen Intereſſen derſelben auf dieſem Landtage berathen werden ſollten. Alles ſoll geſchützt werden, der Adel und der Bürger; ſoll der Landeigenthümer allein leer ausgehen; und blos bei den Forderungen, die man ihm macht, an ihn gedacht werden? Die Staatsregierung wolle das Geſetz gewiß; ſie habe ihren Grundholden Beſtimmungen gegeben. Die andern wünſchen ſie auch. Je mehr Widerſtand man daher auf einer Seite wahrnimmt, deſto mehr muß man auf einen geſetzlichen Zuſtand dringen. Da aber die Zeit ſchon ſo weit abgelaufen iſt, daß es während dieſes Landtages nicht mehr vorgelegt werden könne, und viele Zeit wegnehmen würde, wegen des Widerſpruchs ꝛc., ſo iſt die Kammer es ſich ſelbſt ſchuldig, beſtimmt auszuſprechen, daß ſie darauf beſtehe, daß die 1831 gefaßten Beſchlüſſe als Direktive angeſehen werden, und daß es möglichſt beſchleunigt werde, damit die Erwartungen dann nicht wieder getäuſcht werden. Man ſolle nun auch urtheilen, ob er blos im Intereſſe ſeines Standes oder des Volks geſprochen habe. Binder glaubte, der friedliche Geiſt der Kammer mahne, man

ſolle ſogleich zum Werk ſchreiten. v. Mußinan führt Preußen als vorleuchtendes Beiſpiel auf. Schwindl, das Leichteſte und Schwerſte ſey ein Kulturgeſetz, je nachdem man ſich aufs Allgemeine beſchränkt, oder ſich in das Einzelne einläßt. In Bayern ſey wegen der vielen Aggregate nur das erſtere gut. Noch ein Punkt mache es ſchwierig, es ſtehen ſich die Landeigenthümer und die Beſitzer der Renten feindſelig gegenüber. Das Prinzip des Stillſtandes mamt, daß es nicht vorgelegt wurde. Darum möge das Geſetz lieber in einzelnen Abtheilungen nach und nach erſcheinen, fällt das eine durch, bleibt doch das andere. v. Dippel: Das Bedürfniß iſt zu klar, es iſt Pflicht eines jeden Deputirten, dieſem Mangel abzuhelfen. Allein bei dieſer wichtigen Aufgabe, die in Alles eingreift, wollen wir ein günſtiges Reſultat. Die Geſetze ſind verſchieden; Anhaltspunkte fehlen; Lechner von Sixdorf. Grund und Zehentabgabe iſt nicht das einzige, was den Landmann drückt; wenn man doch nur einige Bande wegthun könnte! er bitte alle Landwirthe in der Kammer, nicht zu weichen und die Regierung zu bitten, daß noch jetzt etwas geſchehe, beſonders da ſie ſo einig ſey. v. Rothenhan ſtimmt Schwindl bei. Ein ganzes Kulturgeſetz enthalte Beſtimmungen, die in die folgende Civilgeſetzgebung gehören. Einige Beſtimmungen exiſtiren ſchon, man kann das Maas z. B. der Frohnen beſtimmen. Es ſey nicht räthlich ein Kulturgeſetz zu permulgiren; es ſey ein Zwangsgeſetz, dies halte er für unrecht; es gibt dann keine Gränzen mehr, wo man aufhört. Von dieſem Standpunkt aus kann es zu Revolutionen führen. Es kommt nicht darauf an, von wem der Boden des Rechts umgeſtürzt wird. Die Achtung vor dem Eigenthum werde untergraben. Es ſey jetzt nicht Zeit; er könne wohl verkannt werden, als der einzige, der ein allgemeines Kulturgeſetz nicht will u. ſ. w. v. Rudhart widerlegt ihn. Es werde kein Geſetz verlangt, welches das Recht verletze, dafür würde er nicht ſtimmen, Was wollen wir? die Hinderniſſe, die der Kultur entgegenſtehen, wegräumen. Man hofft Ablöſung der Grundherrenrechte. Was hindert denn? Iſts die Natur des Vertrags. Die urſprüngliche Vertheilung iſt nicht etwas willkührliches, ſondern etwas gegebenes. Wenn das Eigenthum ungleich vertheilt iſt, der Eine nicht alles bebauen kann, ſo überläßt er es dem Andern, entweder in Pacht, oder auf Lebenszeit, oder auf immer. Erſteres iſt nachtheilig, wie es ſich in England und Italien zeigt. — Nur dem freien Uebereinkommen ſtehts zu, ſich zu verſtändigen; es liegt am Grundherrn. Nie wird eine Zeit in

Deutſchland kommen, wo alle Grundbeſitzer freye Eigenthümer ſind, d. h., wo ſie nichts als Steuer bezahlen dürfen. Ständige Abgaben können der Kultur auch nicht ſchädlich ſeyn. In unbeſtimmten Abgaben liegt kein Recht; hier iſt nöthig, daß eine Veränderung geſchehe. Sind ſie fixirt, ſo iſts nichts anders, als eine Hypothekenſchuld. Es iſt die Frage: gibt es einen Schuldner, der es bleiben muß, wenn er es nicht bleiben, wenn er zahlen will? Das ewig bleiben müſſen, iſt das unerträgliche Gefühl. Wenn der Grundherr ſein Kapital erhält, geſchieht ihm kein Unrecht. Ein ſolches Kulturgeſetz geht aber nicht durch. Grundherr und Grundhold ſtehen ſich zu ſchroff entgegen; beide wollen gewinnen. Er glaubt, daß es nicht zu Stande kommt. Der Miniſter des Innern. Die Regierung wünſche, daß die Kammer ſich ausſpreche. Folgende faktiſche Aufklärung könne wohl die Debatten der Kammer abkürzen. Die Regierung habe ſich mit dieſem Antrag beſchäftigt. Ein Entwurf war vorbereitet; er ſey nun dem Finanzminiſterium übergeben. Der Staat iſt der größte Grundherr; er mußte daher ſorgen, daß keine neue Laſten auf andere übergetragen werden. Wie weit dort die Arbeiten fortgeſchritten, wiſſe er nicht. Im Staatsrathe ſey er auch noch nicht geweſen. Dort erfordere er Zeit und dieß ſey euch dann in der Kammer nöthig. Hier wird alles wichtig werden, es ſeyen keine Bagatellen, wie geſagt worden. Es ſey erwünſcht, wenn die Kammer den Wunſch ausſpreche, ob ſie ſo lange beiſammen bleiben wolle? — — Der Umfang iſt faſt das Ganze der frühern Kammeranträge; von gezwungenem Ablöſen kann keine Rede ſeyn. Die Abgeorgneten werden auch nicht mit leeren Händen (wie geſagt worden) nach Hauſe kommen, ſondern andere gute Geſetze mitbringen. Er glaubt, die Staatsregierung ſey noch nie ſo offen gegen die Kammer geweſen. — Schwindl: Man hat Geſpenſter heraufgeſchworen. Die Grundholden-Verhältniſſe ſind nicht alle titulo oneroso erworben, es wäre hart, wenn man keine Ablöſung erwarten dürfte. Die Ablöſung habe gewiß den größten Einfluß auf die Kultur. Der Gebundene kann nicht kaufen, bauen, was er will u. ſ. w. v. Freyberg iſt dagegen, weil es gegen die Verfaſſung ſey; weil der Begriff noch nicht ganz feſtgeſtellt iſt u. ſ. w. Rabl. Widerlegt als Antragſteller die Einwendungen. Zuletzt ſpricht noch v. Drechſel und bemerkt, daß es wohl ſtrenger nach dem Reglement geweſen wäre, wenn der Antrag zuerſt in der Kammer berathen worden wäre. Die Abſtimmung enthält das geſtrige Blatt ſchon. (Schluß folgt.)

Tages=Ordnung

der 14. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 29. April 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der geſtrigen Kammerbeſchlüſſe. 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen betreffend. 4) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. 5) Anzeige des Sekretärs des 3. Ausſchuſſes über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beſchwerden. 6) Verleſung des Protokolls.

Bei der Berathung über die Brandſtiftungen ſpricht zuerſt Schickendanz für den Entwurf, nach ihm Willich. Dieſer findet die Zunahme fremder Aſſekuranzen vorzüglich in der Menge der Agenten, die überdies nach Prozenten bezahlt werden, kein Intereſſe an der Anſtalt haben, und ſich viele Unterſchleife erlauben. Die Polizei könne viel thun gegen hohe Einſchätzungen, nur habe ſie nicht immer darauf die Aufmerkſamkeit gerichtet. Vor der Beſtrafung müſſe der wahre Eigenthümer z. B. die Frau ermittelt werden. Die vielen, beſonders von Abg. Willich vorgeſchlagenen Modifikationen, worüber eine große Anzahl Abgeordneter ſprach, wurden bei der Abſtimmung bis auf eine einzige, die des Ausſchuſſes beſeitigt und der 1. Art. in dieſer Geſtalt angenommen. Daſſelbe geſchah auch mit der noch größern Anzahl bei dem 2ten Art., welcher nun in ſeiner urſprünglichen Geſtalt angenommen wurde. Ein neuer §. des Abg. Willichs, eine Milderung bei kleinen Brandſchäden betreffend, fand Annahme; deßgleichen auch deſſen Wunſch, daß die Behörden angehalten werden möchten, daß die Abſchätzung der Gegenſtände nur nach dem wahren Werth, und daß auch eine Reviſion der abgeſchätzten vorgenommen werde. Bei der Abſtimmung nahm die Kammer gegen 2 Stimmen, (v. Rudhart u. Schwindl) den ganzen Geſetzentwurf an. — Abg. Willich fragte nun das Präſidium, wie es denn mit den 6 noch fehlenden Abgeordneten des Rheinkreiſes ſtehe? Die Frage wurde zwar abgelehnt; doch ergab ſich, daß einige erwartet, einige ſo eben ſelbſt oder deren Erſatzmänner einberufen würden. — Die nächſte Sitzung iſt auf den 1ſten Mai beſtimmt, in welcher das Gemeindeedikt in Berathung kommt. (S. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 61. 30. April 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 25. bis 29. April 1834.

Antrag des Abg. Gletzle, die Aufhebung des im ehemaligen Herzogthum Neuburg dem Staate an der Donau zuſtehenden Alluvions Rechtes betreffend.

Vorſtellung des Landrathmitgliedes und Fabrikanten chemiſcher Produkte Joh. Nik. Adam von Hemmhofen, Abänderungen am Geſetze über die Gemeindeumlagen betreffend, welche der Abg. Fikentſcher ſich als Antrag aneignete.

Beſchwerde des Huf- und Waffenſchmieds in Ingolſtadt Anton Gmeiner, wegen Nichtvollziehung beſtehender Geſetze.

Vorſtellung des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der k. Kreishauptſtadt Würzburg, den Geſetzentwurf über die Reviſion des Gemeindeedikts betreffend, welche der Abg. Dr. Geyer ſich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Weinmann und Willich, die Verbeſſerung der Verhältniſſe der Iſraeliten in Bayern betreffend.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Dreizehnten Sitzung am 28. April 1834.

(Schluß.)

Aus der Berathung über den Geſetzentwurf, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der Griechen betreffend, welche auf die gemiſchten Ehen führte, tragen wir gleichfalls noch Einiges nach. Abg. Weinzierl ſagt auch: Man wolle das Feuer der Zwietracht wieder anſchüren. Es ſey ja nur von politiſchen und bürgerlichen

Rechten die Rede. Wo ſey ein Proteſtant, der ſagen könne, daß ihm vor dem politiſchen Forum ein Hinderniß in den Weg gelegt worden ſey? Nicht davon aber iſt die Sprache, was das Gewiſſen des Einen erlaubt oder nicht. In der katholiſchen Kirche iſt die Ehe ein Sakrament; das Oberhaupt hat die gemiſchten Ehen verboten; die Pflicht des Prieſters iſt, ihm zu gehorchen. Es darf kein kathol. Prieſter die Ehe einſegnen, wenn nicht die Erziehung der Kinder im kathol. Glauben feſtgeſetzt iſt. Hindeutung auf Preußen. Die Griechen ſeyen noch ſtrenger; bei ihnen ſey eine gemiſchte Ehe ganz unerlaubt und ungültig. Er werde künftig keinen Antheil mehr an dieſen Debatten nehmen. Der erſte Präſident bemerkt, dieſer Gegenſtand ſey im Jahre 1831 beſchloſſen, die Debatte daher ganz außer der Zeit. Der Vortrag des Ausſchuſſes ſey blos eine Anregung für die Regierung. Abg. v. Dreſch zeigt, wie der Wunſch ins Protokoll kam; es ſey kein Antrag. Schwindl: Die Majeſtätsrechte müſſen aufrecht erhalten, den Geſetzen Anſehen verſchafft werden. v. Rudhart (auf die Berathung zurückkommend) Religionsunterſchied ſoll kein Hinderniß in Genuß der Rechte ſeyn, wir genießen ja gleiche Rechte bei ihnen. Das Geſetz iſt nothwendig, damit es nicht dort aufgehoben werde. Er ſtimmt mit Vergnügen dafür. Abg. Weinmann gibt geſchichtliche Notizen über die griechiſchen Glaubensgenoſſen, ihre Entſtehung und Lehren; Abg. Dek. Lechner ſucht ihn zu widerlegen, daß Griechen nicht die ältere Kirche, ſondern daß ſie ſich erſt im 11. Jahrhundert von der katholiſchen Kirche getrennt hätten u. ſ. w. Auch Willich fragt, ob nicht für die Iſraeliten etwas geſchehe? Der Miniſter v. Wallerſtein bemerkte hierauf: Die Regierung befinde ſich in einer peinlichen Lage, einer Geſellſchaft gegenüber, bei der Frage, wie ſie in beſſere Verhältniſſe eintreten könne, ohne daß ihr Eintritt bei ihrer Vernachläſſigung von nachtheiliger Einwirkung für die übrige Geſellſchaft ſey. Uebrigens dürfte es nicht der geeignete Moment ſeyn, davon zu ſprechen. Die Diskuſſion wird nun für geſchloſſen erklärt, worauf der Referent v. Dreſch noch einmal das Wort ergreift und der 1. Präſident als Miniſter der Juſtiz erklärt, daß die Staatsregierung dem Antrag des Ausſchuſſes, dem Beiſatz der Kammer der Reichsräthe nicht anzunehmen, beiſtimme, der nun auch durch die Kammer beſeitigt wird, wie wir ſchon gemeldet haben. — Der Abg. Willich auf die gemiſchten Ehen zurückkommend, fragt: ob die Regierung einen Staat im Staate dulden wolle? Er erzählt, daß ſeit 1831 Dinge vorgefallen ſeyen, die man Skan=

dale nennen könne. Auch der Landrath führe Beſchwerde. Der Biſchof von Speier handle gerade dem Abſchiede entgegen. Schickenbanz: die biſchöfliche Verordnung habe das gute Vernehmen überhaupt und beſonders glückliche Ehen geſtört. Dr. Schulz: Er ſey mit vielen Wünſchen beauftragt, daß die Umtriebe beendigt oder dem Uebel abgeholfen werden möge. Selbſt die katholiſche Geiſtlichkeit wünſche Aenderung. Foliot: Der biſchöfliche Erlaß ſey ihnen mitgetheilt, er wünſche aber, er wäre nicht publizirt worden. Friede, Eintracht und Liebe ſey ſein Grundſatz, allein auch Gehorſam ſey heilige Pflicht. Sie hätten den Befehl erhalten, er müſſe ihnen heilig ſeyn, was ſey zu thun? Er ſchloß mit den Worten: „hier ſtehe ich; ich kann nicht anders; Gott helfe mir, Amen." Kapp behauptet gegen Weinzierl, die Ehe zwiſchen Griechen und Andern ſey gültig. Er bedauert jeden katholiſchen Geiſtlichen in dieſer Beziehung. — Mätzler wünſcht auch, daß die Kolliſionen aufhören, aber nur nach den Grundſätzen der Kirche. Weinzierl bemerkt, der vorgeleſene biſchöfliche Erlaß ſey keine Bulle, ſondern bloße admonitio. — Lechner: Die Sache leide keine individuelle Anſicht; Gehorſam ſey Pflicht. Die Staatsregierung möge aber mit dem Oberhirten der Kirche einen Vertrag abſchließen. v. Rudhart: Der Wunſch ſtehe mit dem Geſetzentwurf in Verbindung. Wenn Hinderniſſe in den Weg geſtellt werden, ſo könne man antragen, daß die verfaſſungsmäſſigen Rechte gehandhabt würden, dieſe erlauben die Kinder zu erziehen, wie man will. Jetzt wird die Proklamation verweigert; 1831 iſt es dargeſtellt worden, daß ſie kein Geſetz verbietet. Wohl ſeyen Schreiben der Päpſte vorhanden, die es nicht billigen; aber ſie ſind nicht einſtimmig. Sonſt ſey es vom Papſte hie und da anerkannt worden. Erſt jetzt habe man angefragt; natürlich war die Antwort: es ſey zu mißbilligen; dadurch, daß der Papſt jetzt mißbilligt, entſteht der Zwieſpalt. Die Biſchöfe ſollen vereinigt, und dem Papſte gezeigt werden, daß es nicht mehr das alte Bayern iſt. — Am Schluſſe äußert noch Willich, man ſolle Zwang anwenden; bei den Interkalarien oder der Geiſtliche ſolle austreten; der Miniſter des Innern: Was der Klerus in Oeſterreich thun darf, und in einem Staate als gemeſſen betrachtet wird, wird in dem andern nicht ungeeignet gefunden werden. Die Minorität der Biſchöfe hat den Zwieſpalt herbeigeführt. Die Regierung kennt die Lage des Klerus; ſie hat den Weg der Belehrung und freundlichen Entgegenkommens eingeſchlagen. Dieſer Weg wird Früchte bringen. Geſchiehts nicht, ſo wird

die Verfaſſung ihre Kraft behaupten. Das ohne königl. Placet erſchienene Breve hat zahlloſes Unheil geſtiftet; von dem k. Miniſterium kann man aber erwarten, daß es ſeine Pflicht erfüllen wird. Die Frage wird gelöst werden.

Vierzehnte Sitzung am 29. April.
(Schluß.)

Von dieſer Sitzung, in welcher die Staatsminiſter des Kriegs und der Finanzen, die Miniſterialräthe v. Bezold, Dr. v. Stürzer, Obriſt v. Bauer anweſend waren, haben wir noch nachzutragen, daß der Abg. v. Dreſch den Gegenſtand in einer langen Rede behandelte, daß aber die gelehrten juridiſchen Erörterungen, die ſich vorzüglich auf das Verhältniß der Strafe bezogen, ſich zur Mittheilung durch dieſes kleine Blatt nicht eignen. — Zuletzt erſtattete v. Wachter noch Vortrag über die geprüften Anträge: 1) der des Abg. v. Mußinan, Advokatenordnung betreffend; 2) der des Abg. Gletzle; 3) der des Abg. Fickentſcher ſoll zur Berathung an die Kammer gebracht; 4) der des Abg. Schwindls, Tieferlegung des Chiemſees betreffend; 5) der des Abg. v. Hagen, Zehntrittgelder betreffend, dem k. Miniſterium übergeben werden. — Der Sekretär des 5. Ausſchuſſes kam nicht mehr zum Vortrag, da ſchon 2 Uhr vorüber war.

Tages=Ordnung

der 15. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 1. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.
2) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen betreffend.
3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Reviſion des Gemeindeedikts betreffend.
4) Anzeige des Sekretärs des 5. Ausſchuſſes, über die geprüften zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beſchwerden.
5) Verleſung des Protokolls der 13. Sitzung.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Marimilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Landtags-Kurier

der

Ständeverſammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1834.

Herausgegeben

von

H. D. Stellwag.

Drittes Heft.

Monat May.

München, 1834.

Druck und Verlag von George Jaquet.

In der Buchhandlung des George Jaquet in München iſt erſchienen:

Das christliche Familienleben,

Predigt am 1. Sonntag nach Epiphanias 1834.

Von Dr. Chriſtian Friedrich Boeckh.

gr. 8. geh. $1\frac{1}{2}$ gr. od. 6 kr.

Traurede

bei der am 26. Dezember 1833 gefeierten Vermählung Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs Ludwig von Heſſen=Darmſtadt, mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeſſin Mathilde von Bayern.

Von Dr. Chriſtian Friedrich Boeckh.

gr. 8. geh. $1\frac{1}{2}$ gr. od. 6 kr.

Der baierische Hiesel,

von Fr. Wilh. Bruckbräu, mit Holzſchnitten.

8. geh. 12 gr. od. 48 kr. Dasſelbe weiß Pap. geb. 16 gr. od. 1 fl.

Der Geschäfts=Mechanismus,

nach ſeinem Endzwecke und ſeinen Formen, m. Tabellen und 2 Zeichnungen, von Georg Döllinger.

2te Aufl. gr. 8. geh. 8 gr. od. 36 kr.

Faunus,

Zeitſchrift für Zoologie und vergleichende Anatomie. Herausgegeben von J. Giſtl.

1s u. 2s Heft. gr. 8. geh. jedes Heft 12 gr. od. 54 kr.

Festkalender,

in Bildern und Liedern.

4. Velinpap. 1s u. 2s Heft, jedes Heft 3 gr. od. 12 kr.

Das heil. Mess-Opfer

der chriſtkatholiſchen Kirche, von C. Gruber.
8. geh. 1½ kr. od. 6 kr.

Herbstreise

von München nach Venedig, von J. von Hefner.
gr. 8. geh. 10 gr. od. 45 kr.

Andachtsübungen

und vier Bücher von der Nachfolge Chriſti, des ehrwürdigen Thomas von Kempis.
4te Aufl. 12. 6 gr. od. 24 kr. Daſſelbe geh. in Umſchlag mit Kpfr. 7 gr. od. 27 kr.

Gadſalünah,

Von Aug. Lewald.
3 Thle. 8. geh. 3 Thlr. od. 5 fl. 24 kr.

Praktischer Nothhelfer

auf Reiſen in Deutſchland, Frankreich, Italien und Griechenland, von Dr. Fedor Poſſart.
12. geh. 12 gr. od. 48 kr.

Beweis,

auf örtliche Unterſuchung und auf die Lehren der Kanalbaukunde gegründet: daß der 1832 auf Staats-koſten bekannt gemachte Entwurf zu einem Kanal zwiſchen der Donau und dem Mayn in der Ausfüh-rung nicht gelingen könne. Von Ritter Fr v. Wiebeking.
gr. 8. geh. 4 gr. od. 18 kr.

Verſuche und Beobachtungen

im Gebiete der Physik,

Von Fr. M. Wild. Nebſt des Verfaſſers Bio-graphie herausgegeben von Guſtav Bacherer.
gr. 8. 1 Thlr. 4 gr. od. 2 fl.

München. Nro. 62. 1. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

Zu dieſer Sitzung hatten ſich eingefunden, die königl. Staatsminiſter des Innern, des Kriegs, der Finanzen, die Herren Miniſterialr. v. Mayr, 99 Abgeordnete und viele Zuhörer auf den Gallerien. Nach Verleſung der Eingaben wird ein allerhöchſtes königliches Reſkript bekannt gemacht, durch welches in Betracht der wichtigen noch vorliegenden Berathungsgegenſtände die Ständeverſammlung bis zum 8. Juni d. Js. verlängert wird. Da der Abg. Ritter ſich weder entſchuldigt hat, noch eingetroffen iſt, ſo beſchloß die Kammer einſtimmig, den Erſatzmann einzuberufen. Von den beiden Abg. Brunk und Jordan wird bemerkt, daß ſie der Zeit nach noch nicht eintreffen konnten. Hierauf wird die Berathung über das Gemeindeedikt eröffnet, und der Abg. Plattner ſpricht von der Rednerbühne. (Wir werden dieſe ſchöne Rede vollſtändig mittheilen.) v. Hagen zeigt auf den traurigen Zuſtand der Städte vor 1818 hin, wo der Gemeinſinn erſtarrt, beinahe vernichtet war. Der höchſtſelige Maximilian ſah dieſen Zuſtand ein, indem ja eine gute Verfaſſung der Gemeinden die Grundlage einer guten Staatsverfaſſung iſt. Mit Jubel wurde das Edikt aufgenommen. Der Redner ſchildert den Beginn jener Veränderung mit lebhaften Farben. Der Haushalt iſt ſeither geordnet, für Inſtitute, Schulen, Reinlichkeit, Straßen iſt viel geſchehen. Am glänzendſten zeigt ſich das bei Stiftungen. Hiernach glaubte, er den Grundſatz der Stabilität ſey angetaſtet; dieſem kann er nicht huldigen. Er zeigt auf die Vorſtellung Würzburgs hin. Man möge daher nur an den Hauptmängeln ändern, an den Grundſätzen des Edikts aber feſt halten. Binder: er habe für die Aenderung des Wahlakts ge-

ſtimmt. v. Anns: Nicht alle Gemeinden ſeyen in dem Fall ſich ſchuldenfrei zu machen; die Polizei gehöre nicht für die Gemeinden die 300,000 fl. koſte und nur mit 80,000 fl. vergütet werde. Schwindl ſpricht ebenfalls gegen bedeutende Veränderung des Geſetzes, damit ſtimmt auch Lechner überein; auch Weinmann ſagt, das Behalten ſolle Regel, die Abänderung Ausnahme ſeyn. v. Rudhart beginnt eine lange, gleichfalls wieder ausgezeichnete Rede, mit den Worter: er ſehe mit Vergnügen, daß das Beſtehende nicht geändert werden ſolle. Dreißig Jahre ſeyen mit Organiſiren vorübergegangen, welches faſt zerſtören zu nennen ſey; man konnte ſich kaum ins Neue finden, ſo war es wieder durch Neueres verdrängt. So konnten die Inſtitutionen nicht gedeihen. Im Geſetzgeben dürfe man nicht Kindern gleichen, die wohl pflanzen, aber auch gleich wieder ausreißen, um zu ſehen, wie weit es gewachſen iſt. Dadurch ſey der Glaube und das Vertrauen auf die Beharrlichkeit der Regierung zerſtört worden. Seit 36 Jahren habe man ſich allen Veränderungen hingegeben; ein Staatsmann des andern Werk umgeſtaltet; ſo ſey der Geiſt der Veränderung nicht vom Volke, ſondern leider! von der Regierung ausgegangen; ſie hat das Volk daran gewöhnt. Es ſey hohe Zeit auf dem feſten Boden der Verfaſſung ſtehen zu bleiben, und nur im Fällen des dringenden Bedürfniſſes, nicht blos wo man es dafür hält, ſondern wo es allgemein anerkannt iſt, abzuändern; dies ſey aber beſonders nöthig bei dem Gemeindeedikt. In dieſem Sinne wird nun von ihm das Gemeindeedikt beleuchtet und die angeblichen Gebrechen: der üble Finanzzuſtand, allgemeine Erſchwerung der Auswahl der Gemeindebeamten, Reibung der Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten, die Verwaltung der Stiftungen der verſchiedenen Glaubensverwandten beleuchtet, und nur in letzter Beziehung ein Geſetz für nothwendig erachtet. Nach ihm ſpricht noch Mätzler für mehrere Abänderungen des Edikts, dann der Referent über die nicht berückſichtigten Wünſche, worauf der Miniſter des Innern mit ausgezeichneter parlamentariſcher Gewandtheit den Entwurf gegen die dagegen hervortretende Oppoſition in einer langen vortrefflichen Rede vertheidigt und vorzüglich geltend macht, daß die Kammer ſelbſt dieſe Reviſion gewünſcht habe, in der ſich nun zeige, wohin die Wünſche und Anträge führen; indem aber die Staatsregierung von 217 vorgebrachten nur 11 berückſichtigt habe, ſo ſey ſie es, welche die Stabilität behaupte. Wenn jedoch das Entgegenkommen zu Vorwürfen führe, ſo werde kein Miniſterium mehr einen Entwurf dar-

auf gründen. Bei der ſpeziellen Debatte, in welcher ſich die Oppoſition und das Miniſterium fortwährend bekämpften, wurde eine Modifikation Rudharts wegen Bezeichnung der §§. und der 10. und 13. §. des Entwurfs angenommen, hingegen der 11. mit 51 gegen 48 Stimmen beſeitigt.

Morgen wird die Berathung fortgeſetzt. (Schl. f.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

2. Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta für die Armen und Schulen.

(Dieſe Rede, diejenige des Abg. Mätzler, das Referat (ſ. 49) und die Schlußäußerung des Abg. Schwindels ſtehen in genaueſter Beziehung unter ſich, und bilden ein Ganzes.)

Bei allen Verhandlungen und Vorkehrungen kommt es nicht bloß auf das an, was da geſchieht, ſondern auch auf das Wie? und warum es geſchieht. Dieß gilt beſonders von allen Bittgeſuchen, und deren Abweiſung; man ſucht dieſe wenigſtens mit Milde und Schonung zu geben, wie es die Menſchlichkeit, die chriſtliche Liebe, oder um moderner zu reden, wie es die Humanität und Liberalität fodert. An dieſes wie und warum werde ich mich denn auch bei dem vorliegenden Gegenſtande halten; weil ſolches die Humanität, weil es die Ehre des Vaterlandes und die Ehre des ehrwürdigen Standes fodert, der hier vertreten werden ſoll.

Das Geſchichtliche, welches bis in die älteſten Zeiten, d. h. bis auf das Jahr 1756 zurückgeführt wird, gehört offenbar nicht hieher; denn nicht um eine Milderung der Verordnung vom Jahre 1756 — ſondern nur der Verordnung vom Jahre 1803 wurde Bitte und Antrag geſtellt. —

Warum ſoll nun hier keine Milderung ſtatt finden dürfen? — Ich habe keinen Grund wahrnehmen können, als den, weil die Verordnung ſchon vor der Verleihung der Verfaſſung beſtand, weil alſo die Schulen ꝛc. ſchon ein Erwerbrecht hatten, deſſen ſie nicht beraubt werden dürfen; denn im Beſitze eines Rechtes dürfe man ſo wenig geſtört werden, als im Beſitze eines andern beweglichen oder unbeweglichen Gutes.

Richtig! aber man ſehe wohl zu, wohin dieſer Grund führe! Wenn das Erwerbrecht nicht geſtört werden darf im J. 1834 — durfte es denn geſtört werden, durfte es beſchränkt werden im Jahre 1803? wenn der Beſitz des Rechtes auf Seite der Schulen und Armen heilig ſeyn muß, weil dieſes Recht ihnen im Jahre 1803 gegeben wurde, mußte er nicht auf der Seite der frommen Stiftungen noch heiliger ſeyn, die viele Jahrhunderte hindurch ein ungeſchmälertes Erwerbrecht hatten?

Ich wiederhole es, nicht auf das was, ſondern auf das wie und warum? iſt es hier abgeſehen, und ſomit liegt es am Tage, daß es mit dem Grunde der Unveränderlichkeit eines ſeit 31 Jahren beſtehenden Erwerbrechtes unmöglich ernſt ſeyn könne. Denn (mag meinetwegen die Zeit von 1756 für die älteſte in Bayern gelten, ich überlaſſe dieſe mir ganz neue Zeitrechnung den Geſchichtsforſchern zur Prüfung) wie vieles wurde nicht ſeit dieſen älteſten Zeiten geändert, und beſonders in den frommen Stiftungen, im Weſen derſelben, und nicht im bloßen Erwerbrechte, geändert? — Wie vieles wurde ganz beſonders in den uralten Zeiten von 1803 geändert und zertrümmert? Wie viele Aenderungen und Zertrümmerungen werden noch immer beantragt und verſucht, und das alles iſt erlaubt, es iſt ſogar dem Zeitgeiſt gemäß, ſintemal dieſer das princip de mouvement, zu deutſch,, den Geiſt der Unruhe, als eigene Seele in ſich trägt.

Wenn nun eine Veränderung, eine Milderung, und ſogar noch eine Milde zu Gunſten der frommen Stiftungen für unerlaubt, zu Gunſten der Wohlthätigkeitsſtiftungen aber nicht nur, ſondern ſogar zu Gunſten der unfrommen Vereine für erlaubt gehalten wird, ſo muß eine ganz andere Geſinnung zum Grunde liegen, als die Verehrung des uralt beſtehenden, die Verehrung eines 31jährigen Beſitzes. Freilich! denn „jene Verordnung hat für die Armenpflege und das Erziehungswesen unüberſehbare wohlthätige Folgen gehabt.“ Das iſt ſtark! „Die Armen und Schulen liegen den Gemeinden mit unerſchwinglicher Laſt auf dem Nacken;“ (ſo heißt es Seit 9) ſind das die unüberſehbaren wohlthätigen Folgen? Ich getraue mir dieſe wohlthätigen Folgen zu überſchauen ohne Teleſcop.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 63. 2. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

(Fortſetzung.)

v. *Hagen* kann dem Grundſatz, welcher die Stabilität der *Polizeibeamten* antaſtet nicht huldigen; der Wechſel ſey hier beſonders nicht gut. *Schwindl* erkennt das Gemeindeedikt als die ſchönſte Perle von *Maximilians* Krone an; er könne nie ohne Dankgefühl ſein Bild (das noch den Sitzungsſaal ſchmückt) betrachten; und wenn dort ſeine Hand auf der Verfaſſung ruhe, ſo ſcheine ſie beſonders ſchwer auf jenem Edikte zu liegen. Dieſes ſey gut; es brauche nur auch gut vollzogen zu werden. Gerade in der Polizei erweitere ſich der Kreis der Gemeindefreiheiten. Der Bürger, der Alle kennt, könne jene am beſten handhaben. Allein die Magiſtratsräthe ſollen kein Geld nehmen, ſollen es nicht immer bleiben wollen, und es auch andern überlaſſen! Man ſoll vom Staate eine doppelte Averſalſumme geben. Wie viel haben nicht auch die Adminiſtrationen gekoſtet! Man könne ſich auch nicht ſogleich Geſchäftskenntnis erwerben. Er ſey größtentheils gegen den Entwurf doch auch für das Gute im Einzelnen. Man ſoll das Bollwerk unſrer Verfaſſung hochſchätzen, nicht umſtürzen. Nach ihm ſpricht v. *Frauenhofen*, was — könnten wir nicht im Zuſammenhange vernehmen. *Weinmann* nimmt die dreijährige Wahl gegen *Binder* in Schutz, da man die Schlechten entfernen, die Guten behalten könne, und erinnert *Schwindl*, daß er ja ſelbſt vor 3 Jahren eine Reviſion verlangt habe, worauf dieſer erwiedert, er habe nur *weſentliche* Verbeſſerungen gemeint. v. *Rudhart*: das Gemeindeedikt ſey zwar kein Theil der Verfaſſungsurkunde, aber die Gemeindeverfaſſung iſt ein Spiegelbild der Staatsverfaſſung im Kleinen. Rüttelt man an jener, ſo rüttelt man an dieſer. Sie

beruht in Bayern auf einer vollkommenen Grundlage, und kein Land gibt es in der Welt, das ſich ihres gleichen zu erfreuen hätte. Sie mußte herrliche Früchte bringen. Der Gemeindeſinn wurde rege, wie er im Mittelalter war; wie z. B. jetzt Nürnberg auf einer höhern Stufe ſtehe, als es je ſtand. Aehnliches laſſe ſich von Bamberg, Bayreuth, Würzburg auch von Fürth ſagen, welches aus einem Marktflecken eine bedeutende Stadt geworden. Er geht nun die großartigen Anſtalten durch, und weis't auf die Vermehrung der Stiftungen hin. Bei den Gebrechen ſagt er über den üblen Finanzzuſtande, er laſſe ſich wohl in weniger ungünſtigem Lichte darſtellen. Das Vermögen habe ſich vielleicht nicht ſo ſehr gemindert. Sucht dies nachzuweiſen. Uebrigens können ja die Städte zurücktreten; auch kann man ſie zwingen, wo es nicht zureichen will. Dazu bedürfe es kein Geſetz. Die Uebertragung der Polizei ſey nicht Finanzrückſicht geweſen. Polizei iſt Handhabung der Ordnung in den Lokalitäten der Einwohner; wer kann ſie alſo beſſer handhaben, als die Lokalbehörden. Ohne Magiſtrat könnte gar keine Polizei ſeyn; ſie iſt das weſentlichſte für die Gemeinde; ihr ſie nehmen, hieße ihr den Todesſtoß geben. Die Vielſchreiberei ſoll entfernt, Voranſchläge gemacht werden, doch nicht von allen, das könne das Miniſterium anordnen. Alſo hinſichtlich des erſten Punkts ſey kein Geſetz nothwendig; 2) allgemeine Erſchwerung der Auswahl der Gemeindebeamten betreffend, ſey kein Mangel an Rechtsgelehrten, viele junge Leute harren auf Verwendung; der Entwurf beſchränke die Auswahl auf die rechtskundigen Räthe; das ſey keine Wahl mehr. Der dritte Mangel ſey die Reibung zwiſchen Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten. Erſterer iſt der kleine Rath, letzterer der große; jener die Regierung, dieſer die Repräſentanten der Gemeinden. Es können nicht gleiche Anſichten herrſchen. Wenn die Reibung ein Diskutiren iſt, ſo iſt ſie gut; artet ſie in Feindſchaft aus, ſo kann ſie auch das Geſetz nicht heben, wenn es der Obere nicht handhaben kann. 4) Der Mißſtand der gemiſchten Stiftungen heiſche aber mit Recht ein Geſetz. Dem Eigenthümer gebührt das Recht der Verwendung. Man beruft ſich auf Konſequenz dieſer Verſammlung; — die Anſichten haben ſich gar oft geändert. Der Wunſch war in der Art geſtellt. — Wer in Athen ein Geſetz vorſchlug, ohne es durchführen zu können, wurde mit dem Tode beſtraft. Wie dort geſchah, wolle er hier das Amt übernehmen, das alte Geſetz gegen das neue zu vertheidigen. So weit v. Rudhart. (Schluß folgt.)

Sechzehnte Sitzung, am 2. May 1834.

In Anweſenheit der Herren Staatsminiſter von Gieſe, von Wallerſtein, v. Lerchenfeld; der Miniſterialräthe v. Mayr, und Oberſt v. Bauer; 102 Abgeordneter und einer großen Anzahl Zuhörer.

Die Tagesordnung enthält außer Verleſung der Eingaben und des Protokolls nichts, als die fortgeſetzte Berathung über die einzelnen §§. des Gemeindedikts, bei deren Ueberblick wir die Hauptmomente feſthalten. (Vorher wurde der neu eingetretene Abg. Schaadt vereidigt und ihm der durchs Loos zugefallene Platz Nr. 11 angewieſen.) Ueber den 14. §. ſpricht v. Anns, dann v. Rudhart, der ihn dem vorigen gleich hält, v. Rothenhan, Schwindl (der gelegenheitlich den Eifer des Abg. v. Anns, für das Wohl der Städte und des Landes zu ſprechen, rühmt) Mätzler, Vetterlein, Weinmann, v. Deym, v. Harsdorf, der für den neuen Entwurf ſtimmt. Eine Modifikation des v. Anns wurde verworfen, und der neue mit 60 gegen 42 angenommen. — Ueber den 16. §. ſpricht v. Rudhart dagegen, Gletzle dafür. v. Hagen: die neue Redaktion iſt angenommen mit 54 gegen 48. Ueber den 18. §. äußerte ſich Ebert, der eine Verwahrung gegen die Anſprüche der Leerhäusler wünſcht, v. Dippel ſtimmt ihm bei, Vetterlein, v. Riegg. Die Modifikation des Ausſchuſſes wird nicht, aber der neue §. einſtimmig angenommen. — §. 25. Der Ausſchuß, v. Rudhart und Weinmann hatten mehre Modifikationen vorgeſchlagen; es ſprechen Riegg, der 3/4 Stimmen zur Vertheilung verlangt, Vetterlein, Mätzler, v. Deym, Geyer, Rabl, v. Dippel, Schwindl, der mit Schmerz bemerkt, daß ſo viel Fremdes in das Gemeindedikt kommen ſoll, welches ins Kulturgeſetz gehört, er zeigt das Verderbliche der Hutvertheilungen; das Unrechtmäſſige, daß ſie von den Kleinhäuslern, Schullehrern, gleichſam diktirt werden können; ermahnt, über dieſe wichtigen Gegenſtände nicht nur ſo im Vorbeigehen zu beſchließen, ſondern ſie reiflich zu erwägen. — Indem wir hier wegen Mangel an Zeit abbrechen müſſen, melden wir noch, daß die Modifikation v. Rudharts, nach welcher künftig bei Gemeindevertheilungen die Zuſtimmung von 3/4 der Gemeindeglieder erforderlich iſt; ferner daß die Ablösbarkeit des Grundzinſes geſtattet iſt; auch die Windwarts: den es Verlangenden zuſammenhängende Theile zu geben, und

endlich §. 25 ſelbſt angenommen worden iſt. Hingegen wurde §. 26 und §. 34 des Entwurfs beſeitigt.

Die Sitzung wurde gegen halb 3 Uhr geſchloſſen und die Fortſetzung der Berathung auf morgen anberaumt. (Schl. f.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta für die Armen und Schulen.

(Fortſetzung.)

Das Armenweſen iſt ſeit jener Zeit fortwährend drückender geworden — und wird noch drückender von Jahr zu Jahr. — Das Erziehungsweſen iſt — in jedem Sinne, — leidend dem principe de mouvement anheim gefallen, und jeder ehrliche Bayer muß wünſchen, daß die unüberſehbaren bisherigen Folgen aufhören, daß das Ganze in ſeinem Innerſten eine andere Seele, in ſeinem Aeußern eine andere Geſtalt erhalten möge. Und wenn es damit rechter Ernſt ſeyn wird, wenn auch nur einige überſchaubaren Folgen einer beſſern Seele und Richtung im Erziehungsweſen ſich zeigen, ſo wird gerade die katholiſche Geiſtlichkeit — dafür verbürge ich mich — ſtatt der quarta Scholarum mit Freuden Tauſende hinopfern, wie ſie es in der älteſten Zeit, wo wohlthätige Handlungen noch nicht in den Zeitungen belohnt wurden, gethan, wie ſie es bis auf dieſe Stunde, in Hoffnung einer beſſern Zukunft, zu thun nicht aufgehört hat.

Beweiſe liefern der Herr Erzbiſchof von München-Freiſing, der vor einigen Jahren zur Herſtellung eines Lyceums in Freiſing 25,000 fl. und mehrere Geiſtliche der beiden Diöceſen München und Augsburg, welche zur Dotirung von Seminarien und Schulanſtalten in neueſter Zeit 200,000 fl. geſpendet haben. „Aber dieſe Geiſtlichkeit hat jener Verordnung nuu ungerne parirt" — je nun! ſie hat parirt, und das iſt viel in einer Zeit, wo das Pariren nicht mehr recht an der Tagesordnung iſt, vom Erziehungsweſen ausgeſchloſſen wurde, und die Selbſtſtändigkeit, Selbſtgeſetzgebung, das „Sich ſelbſt allein pariren" allgemeine Meinung war, da hat doch wahrlich die ungern parirende Geiſtlichkeit als Muſter und als Ueberreſt einer Zeit beſtanden, in welcher der Gehorſam noch für eine Tugend gehalten wurde. (F. f.)

(Nebſt einer Beilage.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

Beilage

zum Landtags-Kurier Nr. 63, 2. Mai 1834.

Rede,

von dem beſondern Abgeordneten der Stadt Nürnberg,

Platner,

über den Geſetzentwurf, die Reviſion des Gemeindeedikts betr., von der Bühne aus geſprochen in der 15. Sitzung der zweiten Kammer am 1. Mai 1834.

Meine Herren!

Als Abgeordneter der zahlreichſten Gemeinde der Provinz-Städte ſey es auch mir gegönnt, meine Anſichten über den vorgelegten Geſetzes-Entwurf im Allgemeinen, und beſonders in Beziehung auf die Verhältniſſe meiner Vaterſtadt auszuſprechen.

Dieſe ſind es ja, die auch mir das Glück kennen lernten, eine liberale Gemeindeverfaſſung zu beſitzen, und mich von den großen Vorzügen der Unſrigen zu überzeugen. — Ja ich darf es ſagen, mehr und beſſer als in Nürnberg iſt ſie wohl in keiner andern Stadt des Königreichs anerkannt worden und ins Leben getreten. — Der kurze Zeitraum von 16 Jahren reichte hin, eine Umgeſtaltung der Verwaltung zu geben, durch welche der Finanzzuſtand geordnet, geregelte Verhältniſſe in der Adminiſtration hergeſtellt, das Schulweſen auf höhere Grade der Vervollkommnung gebracht, und nächſt allgemeinen polizeilichen und adminiſtrativen Verbeſſerungen eine Zahl öffentlicher und Privatanſtalten und Gebäude geſchaffen wurden, die uns wenig mehr zu wünſchen übrig laſſen. — — Mehr als in 50 Jahren vorher nicht geſchah, iſt in einem kurzen Zeitraum für das öffentliche Wohl und die Verſchönerungen der Stadt und ihrer Umgebungen geſchehen. — Die guten Folgen blieben nicht lange aus, die Einwohnerzahl vermehrte ſich um mehrere Tauſende, und der Werth der Häuſer erhöhte ſich um mehr als ein Drittel ihres früheren Standes.

Das Lob, das der königl. Hr. Staatsminiſter den ſtädtiſchen Gemeinden ſpendet, indem er ſagt, „daß ſie ſich durch Eifer und Ernſt in Erfüllung ihrer Pflichten in jeder Beziehung auszeichnen," mag wohl auch der Verwaltung meiner Vaterſtadt gelten dürfen; —

in Nürnberg rechnet man ſich's noch zu hoher Ehrenſache, zu derſelben zu gehören; man erkennt ganz das Glück, in der Perſon des erſten Vorſtandes einen treu beſorgten Leiter zu beſitzen, dem umfaſſende Geſchäftskenntniß und Talente zur Seite ſtehen, und deſſen Verdienſte ſo allgemein anerkannt werden, als die Leiſtungen ſeines ehemaligen Collegen ſprechende Denkmale eines ausgezeichnet patriotiſchen Wirkens der Nachkommen überliefern. —

Verkennung wäre es, bei dem Gelingen manches Guten der Vorſorge und der wohlwollenden Geſinnungen der Chefs der Kreisregierung des Rezatkreiſes nicht zu gedenken. — Freudig ſpreche ich dieſe dankbare Anerkenntniß gegen den in unſerer Mitte befindlichen Herrn Grafen Drechſel, Nürnbergs hochgeſchätzten Ehrenbürger, im Namen meiner Mitbürger auch heute aus. — — Nicht gleich gute Früchte ſcheint aber die Gemeindeverfaſſung in andern Städten und Gegenden hervorgebracht zu haben. — Ich laſſe dahin geſtellt ſeyn, die Beurtheilung, ob nicht mehr in individuellen Verhältniſſen, namentlich auch der mindern Vorſorge der Kreisbehörden, der Grund davon zu ſuchen ſey. — Irrthum wäre es wohl auch geweſen, ein allgemeines Aufblühen und Zunehmen des Wohlſtandes von jener Verordnung allein erwartet zu haben. —

Zu kurze Zeit ſcheint mir auch verfloſſen zu ſeyn, um ein bewährtes Urtheil fällen, und der k. Regierung feſte Anhaltspunkte zu neuen Organiſationen geben zu können. Groß waren daher die Beſorgniſſe meiner Mitbürger bei Erhaltung der Kunde bevorſtehender Veränderungen; denn wer ſollte nicht Bedenken tragen, das beſitzende Gute gegen das ungewiß Beſſere dahin zu geben?

Keineswegs finden ſich jetzt aber dieſe Beſorgniſſe beſeitigt. — Die k. Staatsregierung — veranlaßt durch einige in der Bewegungszeit ergangene Wünſche, beabſichtigt durch den fraglichen Geſetzentwurf — (Dank des redlichen Willens, aus dem ſie verſichert hervorgegangen zu ſeyn) nicht einzelne Abänderungen, die ſich nach meinem unmaßgeblichen Ermeſſen nur auf Erleichterung des Gemeindewohls, und zweckmäßigerer Verwaltung, der den verſchiedenen Confeſſionen zugehörigen Stiftungen hätte erſtrecken ſollen. — Nein troz ihrer beigefügten Verſicherung des Feſthaltens am Beſtehenden und Abneigung vor neuen Organiſationen will ſie in zahlreichen §§. eine beinahe gänzliche Umgeſtaltung einer Verordnung ſtatt finden laſſen.

Die Motive findet ſie vor allen in dem Nachweis zunehmender Verminderung des Vermögens und Ueberſchuldung der Gemein-

den, und des um eine und eine halbe Million Gulden geſteigerten Aufwandes der Verwaltungskoſten. Andere der verehrten Herren Collegen, welche in Beſitz von genügenden Materialien ſich befinden werden, überlaſſe ich die Richtigkeit der darüber vorgelegten Tabellen zu prüfen. Ich meinerſeits kann keinen beſondern Glauben zu ihrer Untrüglichkeit faſſen, nachdem ich weiß, mit welcher Uebereilung ſie gemacht, und auf ſtrengen Befehl in zu kurzen Terminen eingeliefert werden mußten. Keinen Beleg jener Anführungen gibt meine Vaterſtadt, deren Renten ſich wenigſtens bei ſehr ungenügender Dodation vom Staate, bedeutend vermehrten, eben ſo wenig das uns benachbarte Fürth, von deſſen aufblühendem Zuſtande und kräftiger Auffaſſung des Gemeindelebens und großen Leiſtungen ohne Schuldenlaſt, unter Leitung eines ausgezeichneten Vorſtandes, der Hr. Abgeordnete aus dieſer Stadt nähere Beweiſe anführen könnte.

Auch die von der Stadt Würzburg eingekommene Erklärung ſeit Entſtehung der Gemeindeverfaſſung 1 Million Gulden Schulden bezahlt zu haben, ſteht nicht damit in Einklang. Wie dieſe es that, ſo würde die Stimme anderer Städte ſich ſicher damit vereinigen, ſelbſt lieber den größern Aufwand beſtreiten zu wollen, als in die bewährt befundene Verwaltungsweiſe Aenderungen eintreten zu laſſen. — Vor allen fragt es ſich indeſſen, ob und wodurch denn die gewiß ſehr wünſchenswerthen Erſparungen erzielt, und durch den vorgelegten Entwurf herbeigeführt werden können? — Ich finde ſie nur in der vorgeſchlagenen Minderung der Anzahl rechtskundiger Räthe angegeben, und Aufhebung einiger Bürgermeiſterſtellen, ein Gewinn, der in pekuniärer Hinſicht unbedeutend erſcheint, und durch den daraus entſtehenden Nachtheil nur in Schaden verwandelt werden würde.

Der Nachweis von ungenügend beſchäftigtem Perſonale möchte von wenigen Orten her gegeben werden können, eher aber das Gegentheil; veranlaßt durch die leider zu ſtatt abgenommene Vielſchreiberei, und den beſonders zugewieſenen Arbeiten, welche namentlich in letzten Zeiten auf den Tagsgeſchäftsgang höchſt ſtörend einwirkten. — Gewiß darf, übrigens doch auch von jeder Gemeinde die nöthige Vorſorge für Erwägung ihres eigenen Intereſſe erwartet werden!

Die Schilderung der günſtigen Lage der Stiftungen und deren Kapital-Vermehrung von 17 Millionen dürfte wohl auch als Beleg einer guten, aber auch viel beſchäftigten Verwaltung angeführt werden, — ich vermag dieſes zu thun, bezüglich der Stadt

Nürnberg, die ſich eines Stiftungsfonds von 5 bis 6 Millionen Gulden erfreut.

Je mehr ich mich nun überzeuge in den neuen Geſetz-Vorſchlägen den Hauptgrund wünſchenswerther Minderung der Verwaltungskoſten nicht erreicht zu ſehen, um ſo mehr beklage ich auch in mehrern andern §§. Verordnungen zu finden, welche durch neue Beſchränkungen und Erſchwerungen beſonders bezüglich der Bürgeraufnahmen und Conceſſionen-Verleihungen und verwickelter Kompetenz-Verhältniſſe der beiden ſtädtiſchen Behörden, ſolche Nachtheile herbeiführen würden, daß der Ruf nach Abänderungen bald und lebhafter erſchallen würde, als es bisher nicht der Fall war.

Die Debatte über die einzelnen Artikel wird uns Gelegenheit geben, mich näher ſowohl hierüber, als über die Unanwendbarkeit des ganzen Geſetzes-Entwurfs für große Städte zu äußern.

Wenn dann durch Modifikationen die unräthlich erſcheinenden Vorſchläge beſeitigt, und dagegen als erſte Bedingniſſe der Gemeinde-Wohlfahrt, die Bewilligung freier Bewegung in eignen Intereſſen und nach örtlichen Bedarf zu handeln, geſichert ſeyn wird, werde ich mich freuen den vorgeſchlagenen Geſetzesentwurf meine Zuſtimmung ertheilen zu können.

München. Nro. 64. 3. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten. Fünfzehnte Sitzung am 1. May 1834.

(Schluß.)

Am Schluſſe der allgemeinen Diskuſſion nahm der Miniſter des Innern, Fürſt v. Wallerſtein das Wort, und wies auf die 1831 geäußerten Wünſche hin. Die Regierung habe nicht blindlings dieſen Vorſchlägen Folge gegeben, und daran wohl gethan, eine Anzahl Erhebungen und Vorbereitungen ſeyen vorausgegangen, die das Bedürfniß einzelner Veränderungen zeigten. Die Staats-Regierung hat den legislativen Weg vorgeſchlagen; denn das ſchien ihr beſſer, als das Gebiet der Inſtruktionen auszubreiten. Ueber finanzielle Erhebungen kann nicht im Augenblick geantwortet werden. aber die Zweifel werden ſich löſen. Nicht mit Uebereilung ſind die Erhebungen geſchehen, wie man glaubt; auch nicht oberflächlich, ſondern beruhend auf Rechnungsabſchlüſſen. Der Entwurf wird von dem Miniſterium vertheidigt werden; er betrifft Abänderungen; es iſt nothwendig, daß die Krone die Wünſche der Kammer kenne. Wer bloß gramatikaliſche Veränderungen wolle, wird das Vertrauen der Kammer wohl nicht verdienen; die Debatten werden zeigen, daß von etwas mehr die Rede iſt. Auch ſind nicht blos Wünſche berückſichtigt, ſondern auch Bedürfniſſe. Ein Geſetzentwurf, der blos das Echo eines Antrags wäre, würde nicht angemeſſen ſeyn, jenes war alſo Pflicht. — Hieher gehört die wichtige Frage der Uebertragung der Stadtkommiſſariate an die Bürgermeiſter; das erfordert Befähigung zur Diſtriktspolizei, und zwar in höchſter Potenz. Dies würde die Wahl beſchränken. Der Referent mag ſich ſehr geirrt haben, wenn er glaubte, die Regierung habe dieſen Vorſchlag gemacht, geheime Angeber in dem Schooß der Magiſtrate zu führen. (Mit erhobener Stimme) Nein, die Regierung nimmt keine gehei-

men Eingaben an; ſie werden ungeleſen zerriſſen und vernichtet! Will ſie wiſſen, was im Schooße der Magiſtrate vorgeht, ſo braucht ſie keine Angeber; Geheimniſſe werden dort ohnehin nicht ſo genau bewahrt. — Daß manche Städte im Haushalte voran kamen, iſt richtig; aber im Allgemeinen verarmen ſie; und jene werden reich durch indirekte Auflagen, darum ziehen Viele aufs Land. — Die Regierung wollte die Laſten der Städte erleichtern, ſie beabſichtigt keinen Rückſchritt in der Gemeindeverfaſſung. Das Recht, welches jeden Bürger von der unterſten Würde bis zum Bürgermeiſter erhebt, iſt gewiß liberal. Der Bürger iſt ſo weit emanzipirt, daß hier der ſchlichteſte Landmann, wie der erſte Juriſt mit Ja und Nein mit gleicher Kraft abſtimmen kann; ſollte er nicht an der Spitze der Kommune ſtehen können? In dem Dualismus des Bürgermeiſteramts geht viel Gutes zu Grund. — Dies iſt nicht geſagt, um zur Annahme zu ſtimmen. Der Entwurf berührt die Regierung nicht; es handelt ſich nicht davon Beſtimmungen aufzubringen, ſondern um etwas, was die Kammer ſelbſt gewünſcht hat. Er fürchte daher nicht, enthauptet zu werden, ſondern freue ſich den Geſetzentwurf vorgelegt zu haben, weil er ſich nicht ruhig zu Bette gelegt haben würde, wenn er die Kammer nicht mit den gegenwärtigen Verhältniſſen genau bekannt gemacht hätte. Er wunſche, daß das Feſthalten an der Stabilität nicht mit indirekten Vorwürfen gegen die Regierung verbunden werde; die Kammer würde ſich dadurch ſelbſt ſchaden. Wie würde es einem vorgelegten Kulturgeſetz ergangen ſeyn? Man möge den Entwurf mit Freimuth prüfen; er ſoll nicht durchgetrieben werden; das Verwerfen ſey der Regierung lieber, als das Durchgehen gegen die Anſicht der Kammer. Sie wünſche zwar die Annahme des Vorſchlags; aber nur dann, wenn jeder §. die Meinung des Landes ſelbſt ausdrücke.

An der hierauf folgenden ſpeziellen Diskuſſion über Art. 10, 11 und 13 nahmen viele Abg. Theil, unter andern auch Gletzle, der es mit Dank anerkennt, daß die Städte Ehrenbürger aufnehmen dürfen, und für Zuſtimmung von 3/4 der Gemeinden bei Theilungen, welches Partheilichkeit und Feindſchaft verhindern werde, ſich kräftig ausſpricht.

Zuletzt erſtattete Arbinger den Ausſchuß=Bericht (ſ. III. d. Bl.)

Siebenzehnte Sitzung am 3. May.

In Anweſenheit der geſtern Benannten; ohne den Miniſter

des Kriegs. Die Berathung über die einzelnen §§. des Gemeindeedikts wird fortgeſetzt. §. 35. Eine Modifikation des Miniſteriums, daß es im alten Edikte ſtatt Verordnung „Geſetz“ heiße, wird angenommen und die neue Redaktion beſeitigt. Nach Verleſung des 47. §. nimmt der Miniſter des Innern das Wort: Er bringe mit allerhöchſter Genehmigung ſtatt dieſes §., folgende Modifikation als Zuſatz zum alten §.: „Uebrigens ſind die Magiſtrate ermächtiget, ihr ſtabiles Perſonal an der Zahl zu vermindern; in ſo ferne ſie I. Klaſſe ſind, einen rechtskundigen Bürgermeiſter; in ſo ferne ſie II. Klaſſe ſind blos einen rechtskundigen Bürgermeiſter zu wählen; es ſind aber hiezu 2/3 der Stimmen der Räthe, und der Bevollmächtigten und die Genehmigung der Regierung erforderlich.“ — Dieſe Mittheilung verurſacht in der Kammer freudige Erregung; v. Wachter, Platner, v. Hagen, v. Rudhart drücken der Regierung innigen Dank für ihr Entgegenkommen und Entfernung der Beſorgniſſe aus, und jene Modifikation wird einſtimmig, ohne Diskuſſion angenommen. Hierauf legt das Miniſterium zu §. 96 noch die Modifikation vor; „der bisherige Gemeindevorſteher kann nie Mitglied des Wahlausſchuſſes ſeyn.“

§. 48 findet die Abänderung: „die rechtskundigen Bürgermeiſter und Magiſtratsräthe müſſen das akademiſche Studium vollendet und die entſprechende Prüfung beſtanden haben. Bürgerliche Bürgermeiſter bedürfen keinerlei Vorſtudien. Stadt= und Marktſchreiber müſſen blos eine Prüfung bei der Kreisregierung beſtehen.

Der neue §. 50 wird zurückgenommen, der alte bleibt mit der Modifikation der Regierung: daß die Marktſchreiber und das techniſche Bauperſonal nun verhältnißmäßige Entſchädigung erhalten und ihre Anſtellung widerruflich iſt; und mit der des v. Wachter: daß ein zum zweitenmal gewählter Bürgermeiſter, Rath und Bevollmächtigter die Wahl abzulehnen berechtigt iſt; welches auch nach Mätzlers Antrag auf die Landgemeinden ausgedehnt wird. (Einſtimmig.) §. 52 findet mit 49 gegen 42 Annahme; 53. §. hingegen wird beſeitigt.

Der 59. §., der wichtigſte Berathungsgegenſtand, führte nicht nur viele Modifikationen, ſondern auch ſehr lange und zugleich intereſſante Debatten herbei. Auch hier kommt das Staatsminiſterium den vorherrſchenden Anſichten der Kammer durch zwei Untermodifikationen, wodurch es ſich den Modifikationen der Mehrheit des Ausſchuſſes anſchließen kann, entgegen. Es ſoll demzufolge das Kultusvermögen von dem Vermögen der übrigen Stiftungen getrennt

einer eigenen Verwaltung anvertraut, derſelben aber (Untermodifikationen der Staatsregierung) als Abgeordneter der Vorſtand oder ein Mitglied des Mageſtrats von ſelbiger Konfeſſion beigegeben, und die Rechnung der königlichen Regierung, Kammer des Innern zur Erinnerung zugeſendet worden. Bei der Abſtimmung wurde nun der 59. §., wie er ſich durch dieſe Modifikationen geſtattet, mit großer Mehrheit gegen 17 Stimmen angenommen.

Zur Fortſetzung der Berathung über die folgenden §§. des Gemeindeedikts wurde Sitzung auf Dienſtag, den 6. May durch den Präſidenten beſtimmt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Bericht des 5. Ausſchuſſes in der 15. Sitzung über die zur Vorlage an die Kammer nicht geeigneten Beſchwerden.

1) der Lachneriſchen Eheleute von Aislingen, bei welcher es ſich um keine Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte handelt; 2) des J. M. Hagen zu Arzberg, welche nicht begründet gefunden, aber wegen Bezahlung von Unterſuchungskoſten dem k. Miniſterium der Juſtiz zur Bedachtnahme übergeben; 3) Der Müllermeiſter in Bayreuth, die wegen Mangel der formellen und materiellen Begründung, wie 4) des Buchbinders J. Scheuk von Böbingen gegen den dortigen Landrichter, die ohne Belege u. Begründung als durchaus unbrauchbar zu den Akten gelegt; 5) des Bierwirths Mooſer dahier, die zwar formell begründet, doch dem Gewerbsgeſetz entgegen, wegen gefährdeter Subſiſtenz des Mooſer dem Staatsminiſterium des Innern zur Würdigung und geeigneter Einſchreitung übergeben; 6) des Magiſtrats Dieſen, keine Beſchwerde enthaltend, gleichfalls; 7) des J. Steinleitners, die als nicht geeignet, ſo wie 8) der Patronats Pfarrer zn Vellburg ꝛc., die als unbeſcheinigt und ungeeignet zu den Akten gelegt; 9) Der Gemeinde Aindling ꝛc. ꝛc., die einſtweilen zur Vorlage auch nicht geeignet befunden. 10) Des Gütlermeiſters Möſch von Bayreuth, die wegen Mangels der formellen und materiellen Begründung zu den Akten gelegt wnrde.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 65. 4. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 29. April bis 1. Mai 1834.

Vorſtellung des G. Fr. Kolb, um Niederſchlagung der obſchwebenden politiſchen Prozeſſe und Ertheilung einer Amneſtie, welche der Abgeordnete Willich ſich als Antrag aneignete.

Beſchwerde des Buchdruckers Joh. Phil. M. Kohlhepp, die Entziehung des ihm ertheilt geweſenen Brevets zur Errichtung und Betreibung einer Buchdruckerei betr.

Vorſtellung des Vereins der Kauf= und Handelsleute in Erlangen, um Beſchränkung des den Fabrikanten und Gewerbsmeiſtern zuſtehenden Rechts zur Errichtung von Kommiſſionsniederlagen auf anſäßige Kauf= und Handelsleute betr.

Vorſtellung der ſämmtlichen Kanzleidiurniſten in Paſſau, die Wiederanſtellung ſtatusmäßiger Regierungskanzliſten betr.

Vorſtellung der Gemeinden des k. Landgerichts Greding und Hilpoltſtein um Verbeſſerung des allgemeinen Grundſteuergeſetzes.

Beſchwerde des Chr. Fiſcher, deſſen Prozeß betr.

Antrag des Abg. Dr. Schwindl, Namens der Münchener Häuſerbeſitzer, die Anwendung und Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes vom Jahr 1828 betr.

Antrag des Abg. Freiherrn v. Eberz, die Verbeſſerung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betr.

Antrag des Abg. Urban, die Annahme fremder Münzen bei den k. Kaſſen und Aemtern betr.

Antrag des Abg. Rabl, um autentiſche Interpretation des 9. §. der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810.

Vorſtellung des landwirthſchaftlichen Vereins, resp. der Deputation für die Seidenzucht in Bayern, um Ermittlung eines Fonds für die Seidenzucht.

Vorſtellung des proteſtantiſchen Pfarramts in Jobitz, die vorzüglichſten Beſchwerden der unterſten Volksklaſſen betr.

Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Monheim, die Quartiers-Konkurrenz vaterländiſchen Militärs zur Friedenszeit betreffend.

Vorſtellung der Ruralgemeinden Aufenau, Hachſt, Kriegskoſtenausgleichung in dem ehemaligen Fürſtenthum Aſchaffenburg betr.

Beſchwerde des Pfarrers J. B. Langenmayr in Wayern, Preßfreiheit und Preßfrechheit betr.

Beſchwerde des Obigen, Entſchädigung betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Sechzehnte Sitzung, am 2. May 1834.

(Schluß.)

Von dieſer Sitzung tragen wir nach, daß Ebert auf das Uebergewicht der Kleinhäusler hindeutet, und, obgleich ein Freund der Schulen, doch unbillig findet, ihnen einen gleichen Antheil, beſonders Wald zu geben, welchen manchmal die Gemeindeglieder ihnen wieder verzinſen müſſen; daß Gehauf den Grundzins unbillig findet, und dies Verhältniß näher darſtellt; daß v. Kreß hingegen keine Ausnahme will. Nach dem Referenten ſpricht ſich der Miniſter des Innern dahin aus: Groß waren die Nachtheile der Gemeindevertheilungen; die Verwaltung hielt ſie zurück, ſo viel wie möglich; bis zum nächſten Landtage werde dies kaum mehr möglich ſeyn. Es ſey hier eine Lücke im Gemeindeedikt. Der Grundzins könne bei Schulen durch vergrößerte Theile wieder ausgeglichen werden. — An der Diskuſſion des 26. Art. nahmen Antheil, Geyer, in ausführlicher Rede; — v. Rudhart, Schwindl, der gegen die Beaufſichtigung der Waldungen iſt, die wenig helfe. — v. Deym bemerkt, die Standesherren wollen die Aufſicht gar nicht führen. Volkert gibt Belege aus ſeiner Umgegend über Aufſicht und Zuſtand dieſer Waldungen und ihrer Benutzung. Vetterlein dringt aufs Neue auf Entfernung aller Reglements. — Der Miniſter des Innern vertheidigt den Geſetzentwurf, auf deſſen

Annahme er indeſſen gar nicht dringe; er habe blos zeigen wollen, daß man zu keiner Aufſicht zwinge. — Zu §. 34 bemerkt Vetterlein, die Erhebung von Auflagen ohne Bewilligung ſey gegen die Verfaſſung. Platner ſtimmt für die Modifikation des Ausſchuſſes. — v. Rudhart: dieſer Artikel ſey ſehr einladend; aber man werde bald Schlagbäume ſich erheben ſehen, während ſie auswärts fielen. Schwindl bemerkt, die Städte mögen ſich wohl beſteuern, nur nicht das ganze Land; er, ſo wie mehrere andere ſprechen über die verſchiedenen Umlagen der Städte, worunter vorzüglich erwähnt zu werden verdient, daß v. Anns ſagte, die Stadt Regensburg habe eine Auflage auf das Mehl deßwegen bisher immer zurückgewieſen, weil ſie beſonders und ſchwer die ärmere Klaſſe der Einwohner treffen würde. Der Miniſter v. Wallerſtein zeigt, daß die Regierung die Lage der Städte ins Auge gefaßt habe; ſie iſt nicht günſtig und die Einnahmen kommen von der Taſche des unbemittelten Volks. Die Städte hätten zum Theil ſchon vorgeſtellt, daß ihre Einnahmen auf den ärmern Klaſſen ruhe; wenn ſie auf den Luxus geworfen werden können, ſo iſt ſchon viel geſchehen, und dies iſt Zweck dieſes §.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta.*)

(Fortſetzung.)

Aber „es iſt zu fürchten, daß die Geiſtlichkeit ſich vermehre, wenn nicht die Vermächtniſſe zu Meßgebeten, Jahrtagen und koſtſpieligen entbehrlichen Fundationen beſchränkt werden.“ Eitle Furcht! So lange die Selbſtmorde, die Narrenhäuſer, die Zuchthäuſer, die Frohnfeſten ſo ſichtbar im Wachſen und Blühen ſind, iſt ein Ueberhandnehmen der frommen Geſinnung, und durch dieſe ein Ueberhandnehmen der Geiſtlichkeit wahrlich nicht zu befürchten!

Wenn nun gar noch der Jammer „über Koſtſpieligkeit, über Entbehrlichkeit hinzukommt, wenn der unziemliche Aufwand für Roſenkränze, Seelenmeſſen, Vorhänge und Bekleidung der Altäre

*) Der in Nr. 56 pag. 227 nicht namentlich bezeichnete 10. Abgeordnete, welcher auch für Abſchaffung oder Milderung der Quarta ſtimmte iſt Hr. Dr. Jäger.

betrauert" wird, ſo will ich dieſen Jammer beloben, ſo bald er aufrichtig und folgenrichtig ſeyn wird — denn die Hierarchie iſt konſequent — ſo bald er alſo die Abſtellung weit koſtbarerer, weit entbehrlicherer und weit ſchädlicherer Dinge beantragt. An Roſenkränzen, an Vorhängen ſoll geſpart werden, die doch lange nicht ſo viel koſten als Robert der Teufel mit ſeinen Kameraden, obwohl die Roſenkränze und Vorhänge weit weniger abergläubig, weit weniger geſchmacklos und weit weniger ärgerlich ſind als dieſer Robert und ſeine Geſellen. Aber „es iſt Pflicht das verderbliche Verſchleppen des Vermögens ad manus mortuas zu verhindern!" Warum nicht auch das Verſchleppen ad manus vivas? Machen etwa dieſe allemal vom Vermögen einen beſſern, einen gemeinnützigeren Gebrauch als jene? Das Geld der todten Hand wird ausgeliehen gegen erlaubte Zinſen, lauft um, und wird im allgemeinen Leben und Treiben verwendet mit der nämlichen Wirkung, wie jenes der lebendigen Hand, und kein Menſch kann unterſcheiden, aus welcher Hand es gekommen. Ja, noch beſſer und wohlthätiger iſt dieſes Geld aus der todten Hand, als aus der lebendigen der Juden und Wucherer, gegen welche kein Amortiſationsgeſetz beſteht! Aber — „des öffentlichen Wohles wegen muß der irregeleitete Wille ſchwacher Schwärmer oft bevormundet werden!" — Das iſt ganz unnöthig; denn Schwärmer, die bevormundet werden müſſen, können ohnehin nicht gültig — nicht einmal zu Gunſten eines Irrenhauſes oder ſonſt hochnothwendigen Inſtitutes teſtiren! Wenn nun aber dieſes Bevormunden aus dem Munde eines Geiſtlichen gekommen wäre, wenn dieſer gar behaupten wollte, das Bevormunden der ſtarken Schwärmer ſey weit gemeinnütziger als jenes der ſchwachen — ſo — je nun, ſo hätte er die Wahrheit geſagt, die manchmal, wie viele wiſſen, beleidigt.

Aber — „wer religiös oder eitel genug iſt, 1800 fl. für ein Seelenamt, oder ein ſchmeichelndes Gedächtniß ſeines Namens aufzuwenden, ſcheut das kleine Opfer des Abzuges nicht." — Gut! wenn nur das Opfer freiwillig iſt; denn auch derjenige, der 1800 fl. für einen Grabſtein, für ein Porträt von Meiſterhand u. dgl. zu verwenden zwar nicht religiös, doch eitel genug iſt, müßte ſonſt mit einem unfreiwilligen Opfer belaſtet werden.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. V. Stellwag.

München. Nro. 66. 5. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Kammer der Abgeordneten.

Siebenzehnte Sitzung am 3. May.

(Schluß.)

Auch über die ſechsjährige Wahl der Vorſteher, ſagte der Miniſter des Innern, ſey er ermächtigt, Vorſchlag zu machen, wolle aber den Berathungen der Kammern nicht vorgreifen.

Die meiſten Debatten und Modifikationen kommen bei dem 59. §. vor; es ſprechen darüber Mätzler, Lechner, Schwindl, v. Hagen, der auf den Unterſchied zwiſchen der politiſchen und der Kirchengemeinde hindeutet; das Kirchenvermögen ſoll der Verwaltung des Magiſtrats entzogen und der Kirche gegeben werden; v. Rudhart bemerkt, dieſes ſey ganz nach dem Recht, welches man ſogar den Juden einräumt. Man dehne es daher künftig nicht nur auf die gemiſchten, ſondern auf alle Gemeinden aus. — Schwindl behauptet dagegen, nicht die Kirchen-, ſondern die Orts-Gemeinde ſey Eigenthümerin. Die Verwaltung möge jener bleiben, die Stadtgemeine habe das Gremium feſtzuſetzen; die weltliche Regierung das Kuratel. Dek. Weinmann widerſpricht kräftig; Lechner ſetzt die verſchiedenen Rechte der Stadt- und Landpfarrer in dieſer Hinſicht auseinander. Zeigt auf die Stiftungsbriefe hin, in welchen es immer heiße: „Ich vermache der Kirche.“ — Dr. Schultz bemerkt, daß das, was man hier beabſichtige im Rheinkreis ſchon beſtehe; der Pfarrer ſey Vorſtand. Lechner v. Sixdorf zeichnet das Verhältniß nach u. aus dem Leben und ſchließt, man möge die Pfarrer Antheil nehmen laſſen oder nicht, ſo werden ſie doch immer die geſuchten Beirather der Stiftungspfleger ſeyn. Kapp zeigt anſchaulich, daß die Kirchengemeinde Eigenthümerin ſey. Der

Miniſter des Innern macht noch auf die Wichtigkeit dieſes §. aufmerkſam; verſchiedene Anſichten träten hervor; die Verfaſſungsurkunde ſage nichts von der Verwaltung; Nachhülfe ſey wünſchenswerth; die k. Staatsregierung habe auf Wege gedacht; an der Annahme einer unbedingten Scheidung zweifele er; dieſe ſey nicht normal, würde zu unendlichen Schreibereien und zu beſtändigen Reibungen führen. Er widerſetzt ſich gänzlich den Modifikationen des Abg. Thomaſius für einen eigenen Referenten bei der Regierung und daß jetzt ein blos tranſitoriſches Geſetz gegeben werden ſolle, und bringt endlich die (bekannten) Untermodifikationen vor.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Auszug aus dem Protokolle der 11. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 19. April 1834.

Unter dem Einlauf befindet ſich ein Urlaubsgeſuch des Frhrn. v. Leonrod auf die Dauer der gegenwärtigen Ständeverſammlung. Dieſes wird einſtimmig bewilligt.

Es wird der dritte Vortrag des erſten und dritten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung der Zeugniſſe betr. erſtattet. Der Referent findet die Anſtände gegen den 1. Artikel durch die Erklärung des Miniſteriums nicht beſeitigt; eine Verfehlung dagegen gehöre unter die Dienſtesgebrechen. Dem andern Artikel wird nach der von einem Ausſchußmitgliede vorgeſchlagenen Faſſung beigeſtimmt. Im dritten Art. wird die Zuſtändigkeit der Polizeibehörde anerkannt, dem jedoch die Mehrheit des Ausſchuſſes nicht beiſtimmt, welche auch im vierten Artikel die Vollziehung dem Juſtizminiſterium zuerkennt.

Im zweiten Vortrag des dritten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betr. beleuchtet der Referent die Erinnerungen und Modifikation und hält den Vorſchlag nicht für geeignet, dem die Mehrheit auch beiſtimmt und ſich zu dem Antrage vereinigt, die Klaſſifikation der Gebäude nicht anzunehmen, dagegen in die Verfaſſung der inländiſchen Verſicherungsanſtalt alle paſſenden Vorzüge der Prämiengeſellſchaften aufzunehmen.

Der Vortrag des dritten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf,

das Gewerbswesen betr., zeigte, daß die Mehrheit des Ausschuſſes ſich mit dem Referenten für den Hauptgrundſatz des Entwurfs erklärte; daß eine Einſchaltung geſchehen, daß um den groben Mißbräuchen bei der Ausſtellung der Fähigkeitszeugniſſe zu begegnen, ein Zuſatz zu dem 2. Art. kommen ſoll, den aber der k. Regierungskommiſſär in die Vollzugsinſtruktion verweiſen wollte; daß die Berückſichtigung des Nahrungsſtandes der ſchon beſtehenden Meiſter für unnöthig gehalten wurde, dem die Mehrheit des Ausſchuſſes jedoch nicht beiſtimmte, und eine Einſchaltung vorzog; daß der Art. 3 in veränderter Faſſung angenommen wurde, daß im Art. 7 einige Worte verändert und ein Wunſch beigeſetzt; daß im Art. 9 eine Einſchaltung beliebt wurde; daß Art. 10 u. 11 eine andere Faſſung erhielte; daß drei Stimmen auch für den Gewerbsverein des Bezirks, wo die Niederlaſſung auf eine Konzeſſion geſucht wird, das Recht der Berufung gegen eine Gewerbsverleihung anſprechen; daß ein anderer Schlußſatz geſtellt, und daß der Wunſch geäußert würde, es möge das ganze Gewerbsgeſetz mit ſeinen Abänderungen, und die ganze künftige Inſtruktion bekannt gemacht werden.

Die Wahl des Ausſchuſſes für die neuen oder zu revidirenden Geſetzbücher fiel auf die Herren Reichsräthe Freiherrn v. Zentner, v. Roth, Grafen Karl v. Arco, Grafen v. Reigersberg, und v. Sutner als Mitglieder; dann auf die Herren Reichsräthe Grafen v. Montgelas und Grafen v. Arko-Valley als Supperanten.

Für den abgehenden Freiherrn v. Leonrod wurde in den erſten Ausſchuß gewählt Fürſt v. Oettingen-Spielberg, und zum Suppleanten für den fünften Ausſchuß Graf zu Ortten-burg.

---

2. Schluß der Rede des Abg. Weinzierl, über die Quarta.

Daß man „die Geiſtlichkeit eines planmäſſigen Umſichgreifens das unbewegliche Gut der Unterthanen an ſich zu reiſſen,“ beſchuldigt, verdient keine Antwort. Wer ſo an ſich reißt, mit Gewalt und Unrecht, der werde beſtraft, aber gleichmäßig beſtraft, er ſey nun geiſtlich oder weltlich; wer auf rechtlichem, erlaubtem Wege ſich etwas zu erwerben trachtet, der werde nicht gelästert, wieder gleich viel, er ſey geiſtlich oder weltlich. Daß aber die Gewalt auf Seite der Geiſtlichkeit ſey, ſeitdem die furchtbaren Armeen der Biſchöfe, die ſtehenden Heere der Reichsprälaten und Abtiſſinnen glücklich ſäkulariſirt worden ſind, das wird wenigſtens eine Kammer der Abgeordneten ſchwerlich glauben! Indeſſen „iſt aber doch die Tendenz

den alten Stand der Dinge gleichſam mit Gewalt (mit den beſagten Armeen und furchtbaren Soldaten) wieder herzuſtellen, offenkundig, und dieſe Tendenz gebietet eine argwöhniſche Vorſicht.“ Wieder ein neuer Gebieter — die Tendenz! und eine neue Sünde, ſich aus einer Zeit wegzuwünſchen, von welcher zugeſtanden wird, daß ſie unerſchwingliche Laſten auf den Nacken legen. Da iſt nun freilich die Hierarchie conſequent, und mancher andere iſt es nicht.

Das argwöhniſche Mißtrauen! Wahrlich, wer damit behaftet iſt, der iſt nicht zu beneiden, er ſieht Geſpenſter am hellen Tage, und Jeſuiten in der St. Peterskirche zu München. Denn das iſt die Natur einer gewiſſen Krankheit, deren Patienten auch bevormundet zu werden verdienten, daß der Patient alles außer ſich zu ſehen glaubt, was bloß in ihm ſelber vorgeht. Dieſes argwöhniſche Mißtrauen aber mag zwar etwas weit verbreitet ſeyn, aber es iſt noch nicht allgemein, und manche Irren- u. Zuchthäuſer ꝛc. müſſen noch vorerſt erbaut werden, ehe es allgemein wird. Es iſt nicht die Geſinnung des Kerns der bayer. Nation. Möge Gott dieſes argwöhniſche Mißtrauen des einen Standes gegen den andern, dieſe furchtbare Mutter der Spaltung, Zerrüttung und Widerſetzlichkeit ſogar gegen das erkannte Gute auf immer ferne halten, und deutſche Fürſten und deutſche Völker in dem befeſtigen, was die Wahrheit iſt, in der Ueberzeugung, daß gerade durch den Stand, gegen welchen argwöhniſches Mißtrauen eingeflößt werden will, das Schul- und das Armenweſen, ehe es zu einer unerſchwinglichen Laſt geworden, treu befördert, reichlich unterſtützt, ja ſogar faſt einzig u. ausſchließlich unterhalten wurde, und mit dem Kirchenweſen Eines, aus deſſen Leben hervorgegangen iſt. Von dieſem, um das Wohl des Vaterlandes nicht erſt ſeit dem für 1803 hochverdienten Stande, gieng der Antrag auf Milderung der bekannten Verordnung aus, welchen Antrag ich dahin modifizire, daß die k. Kreisregierungen bevollmächtiget werden möchten, auch ferner noch, wie ſchon bisher häufig geſchehen iſt, dieſe Verordnung im Geiſte der Milde zu handhaben, und bei vorgebrachten motivirten Gründen von den vorgeſchriebenen Quarten zu diſpenſiren. Ob dieſer Antrag, ob dieſe Bitte eine ſchnöde Verwerfung und unglimpflichen Tadel verdiene, das überlaſſe ich der Entſcheidung dieſer hohen Verſammlung, die für Gleichheit aller vor dem Geſetze, ohne Unterſchied der Konfeſſion, die für Billigkeit und Milde bei allen Belaſtungen ſich ſo oft, ſo entſchieden, ſo ehrenhaft ausgeſprochen hat: das überlaſſe und empfehle ich beſonders auch dem Billigkeitsgefühle, derjenigen, denen zwar nicht der nämliche Kultus, aber der nämliche Grundſatz mit uns einig iſt: Was du nicht willſt, daß dir geſchehe, das ſollſt du auch einem andern nicht thun.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 a Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N° 67. 6. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtzehnte Sitzung, am 6. May 1834.

Am Miniſtertiſche befinden ſich die Herren Staatsminiſter der Finanzen, des Kriegs, des Auswärtigen, des Innern. Die Herren Miniſterialräthe v. Mayr, v. Weigand, Oberkriegskommiſſär v. Habel und Oberſt v. Bauer. 104 Herren Abgeordnete. Die allgemeinen Gallerien ſind ſtark beſetzt. Außer dem Gemeindeedikt findet ſich auf der Tagsordnung: Vortrag des zweiten Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf: die Koſten des Feſtungsbaues in Ingolſtadt betreffend. Nach Verleſung des Einlaufs wird die Debatte über den Geſetzentwurf, die Reviſion des Gemeindeedikts mit dem 63. §. fortgeſetzt, zu welchen v. Freiberg eine Modifikation vorbringt. — v. Hagen ſpricht dafür, daß dem Magiſtrat auch in größern Städten das Vermittlungsamt gegeben werden ſoll, wodurch viele Prozeſſe vermieden werden; er unterſtützte alſo v. Freybergs Modifikation. v. Dippel, ebenſo v. Rudhart iſt nur gegen ein Vermittlungsamt in kollegialer Form, aber für einen Kommiſſär, einen Mann des Vertrauens. Lechner ebenſo. Platner: Auf einige Erfahrung gegründet, wünſche er es auch; in Nürnberg beſteht ein ähnliches Inſtitut in Beziehung auf Handelsgegenſtände, wo mündlich, ſummariſch verhandelt wird. Unter 100 Klagen werden 60 — 70 auf gütlichen Weg erledigt. v. Anns: er ſey ſelbſt oft Vermittler geweſen; in Rechtsſachen müſſe es aber ein rechtskundiger ſeyn. v. Harsdorf iſt nicht damit einverſtanden; kräftig hingegen

unterſtützt ſie v. Wachter, Scheuing, v. Rothenhan. Auch Schäfer äußert, daß er dieſe Vermittlungen aus eigener Erfahrung kenne, und wiſſe, wie viel Gutes ſie leiſten können. v. Mußinan ſchließt aus einem Faktum bei einer Landgemeinde auf die größern Städte. Graf v. Drechſel als Referent iſt auch damit einverſtanden. Der Miniſter des Innern bemerkt, es ſey erfreulich, daß die Geſinnung der Staatsregierung Anerkennung finde. Keine Einrichtung ſey heilſamer, als das Vermittlungsamt. Zwar habe es im erſten Jahre weniger Früchte getragen, aber jetzt ſeye es viel bedeutſamer und in einigen Gemeinden alle Prozeſſe vermieden werden. Er eigne ſich daher den Antrag an, dieſes Inſtitut auch auf größere Städte auszudehnen. Bei der Abſtimmung wird v. Freybergs Modifikation und der ganze §. angenommen.

Zu dem 70. §. hatte Weinmann aus Nördlingen eine Modifikation wegen den Koſten der Stadtkommiſſäre gemacht. Der Miniſter des Innern erwiedert, daß die Uebertragung nur da ſtattgefunden, wo es der Magiſtrat verlangte. Eben ſo hatte Zinn eine Modifikation dahin geſtellt, daß wenn dem Bürgermeiſter die Funktion als Stadtkommiſſär übertragen würde, er wenigſtens die Wahl des Magiſtrats nicht zu leiten hätte. Es wurde von Vetterlein bemerkt, daß überhaupt Stadtkommiſſäre als Kontrolleurs, ob der Magiſtrat ſeine Pflicht thue, nicht mehr nöthig ſeyen. v. Rudhart zweifelt nicht an der guten Abſicht der Regierung; allein ſie ſoll die Zügel feſt halten, nicht zerſplittern. Es könnte einen böſen Schein geben, den ſoll man vermeiden; im Vorſchlag und Ausführung läge ein Widerſpruch, er werde nicht beiſtimmen. Schwindl: Man ſcheine im Jahre 1834 nicht mehr zu verſtehen, daß der Geber der Verfaſſung ein freies in eigener Verfaſſung gegründetes Bürgerthum geben wollte. Er wolle ſie nicht demokratiſiren, aber auch nicht abſolutiſiren laſſen. Bei dieſer Gelegenheit ſprach ſich derſelbe gegen das gegenwärtige Denunciationsweſen aus. Auch Willich bemerkte, daß ſich die Stelle eines Stadtkommiſſärs mit der des Bürgermeiſters namentlich gegenwärtig nicht würde vereinigen laſſen, wo die Furcht vor dem Beſtehen einer geheimen Polizei verbreitet zu ſeyn ſcheine. Dies gab dem k. Staatsminiſter Veranlaſſung zu erwiedern, daß die k. Staatsregierung in ihrem offenen, geſetzlichen

Verfahren zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung keine geheime Polizei bedürfe, daß ſie daher jenen Verdacht entſchieden von ſich weiſen müſſe. Zinns Modifikation fand zwar Annahme, der ganze §. aber mit 55 gegen 45 nicht. Hingegen wurde der 78., 79., 82. und 83. §. angenommen. Morgen wird die Berathung fortgeſetzt. v. Utzſchneider erſtattete nun noch Vortrag über die Koſten des Feſtungsbaues in Ingolſtadt (ſ. III. 1 d. Bl.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1) Vortrag über den Geſetzentwurfs, die Koſten des Feſtungsbaues in Ingolſtadt betr. von dem Abg. v. Utzſchneider.

Es ſey nicht mehr die Frage, ob die Feſtung Ingolſtadt wieder hergeſtellt werden ſolle, da ſchon auf dem Landtage 1831 ein Antrag geſtellt wurde. Da dies vorausgieng, ſo werden auch jetzt die Stände gegen die Nothwendigkeit einer eigenen Feſtung nichts einwenden, beſonders, da der Bau ſchon gegen fünf Millionen gekoſtet hat. Bayern bedarf einer Feſtung, um nicht vom Feinde überraſcht zu werden, und einen Sammelplatz für zerſtreute Truppen zu haben. Referent glaubt, daß wir alles aufbieten müſſen, um die Selbſtſtändigkeit unſeres Königs, die Unabhängigkeit unſers Vaterlandes und den Ruhm unſers Namens für immer aufrecht zu erhalten. So lange ſtehende Heere auch in konſtitutionellen Staaten noch nothwendig ſind, und dieſes wird der Fall ſeyn, ſo lange ein zweckmäßiger Unterricht nicht über alle Völker verbreitet und Wurzel gefaßt hat, dürfe man die Waffen nicht ganz aus der Hand legen. Wohlangeordnete Vertheidigungsanſtalten, in Verbindung mit zweckmäßigem Unterricht, wirken vortheilhaft auf den Geiſt der Nation, ſie bilden zugleich eine Schule, die Bayern, wenn es ſelbſtſtändig bleiben will, nie vernachläßigen darf — Der Geſetzesentwurf wird hierauf beleuchtet. —

Der Abg. Vetterlein übergab ſein Votum ſchriftlich; ihm ſchloſſen ſich 8 Stimmen an, und derſelbe wurde ſohin mit 9 Stimmen angenommen. Drei Stimmen meinten, nicht über die bewilligten 7 Millionen hinaus gehen zu können, welche ſich durch die Erſparniſſe decken ließen.

Das Separat-Votum des Abg. **Vetterlein** umfaßt 40 §. — Er ſagt, da die Deckung nicht blos die 7 Millionen betreffe, ſondern den geſammten Aufwand von 18,310,000, ſo ſey ein Geſetz nöthig; die Ständeverſammlung dazu wohl nicht verpflichtet, aber kompetent. Sie könne geſchehen entweder durch Steuerbewilligung oder durch Anlehen. Dieſen Erwägungen komme die Regierung mit dem Amortiſationsplan entgegen Er hat die Ueberzeugung, daß die wirkliche Umlagen-Erhebung nie zur Regel, ſondern zur Ausnahme gehören wird. Er ſtimmt im Allgemeinen für den Geſetzentwurf, beſonders um ein von unſern geliebten Monarchen angefangenes großartiges Werk zu vollenden und Bayerns Selbſtſtändigkeit zu befeſtigen in der Zeit, wo die Stände des Reichs ihre Treue und Anhänglichkeit an das geſammte Herrſcherhaus auf eine der Geſchichte würdige Weiſe bewährt haben. —

---

2) Schlußäußerung des Abg. **Schwindl**, als Referent des Geſetzentwurfs die Quarta scholarum et pauperum betr.

Ich hätte wahrlich kaum ahnen können, daß ein kleines Referat über einen ſo unſchuldigen Gegenſtand dieſen ziemlich heftigen Kampf hervorrufen ſollte; am allerwenigſten hätte ich fürchten zu müſſen geglaubt, daß man mehr mich und meine Anſichten, als das Geſetz angreifen würde. Ich glaubte doch eben ſo gut causas pias vertreten zu haben, als ich das Intereſſe der Schulen und der Armen über **gewöhnliche** fromme Stiftungen erhob, eben ſo gut als die Herren Geiſtlichen, wenn ſie im erhabenen Schwung, Spenden zu Meßgeldern, Litaneyen, Roſenkränzen, Bruderſchaften und andere kirchendienſtliche Nebenſachen vertheidigen.

Ich habe nämlich meine Erziehung im 19. Jahrhundert erhalten, zur Zeit, als Max Joseph den Predigern, Seelſorgern und Pfarrern ſo oft die Bitte ans Herz legte, ſeine Unterthanen ja in reinen Religionsbegriffen, in ächter Gottesfurcht immer mehr auszubilden. Reine Religionsbegriffe, ächte Gottesfurcht ſind Edelſteine des Herzens und des Kopfes und gerade bei meinem ſtahlpolirten Gewiſſen in Hinſicht auf Religioſität — ich ſage dieſes abſichtlich auf einige ſcheelſüchtige Aeußerungen — gerade bei meinem ſtahlpolirten Gewiſſen in Hinſicht auf Religioſität liebe ich alſo die Wolken vor dem Antlitz — die göttliche Weisheit nicht; liebe, wie geſagt, das oft theuere, nutzloſe Formelſpiel unweſentlicher Gebräuche nicht vorzüglichſt; ſchätze aber über Alles, was in den Wirkungskreis der Geiſtlichkeit gehört, das Lehramt und jenen chriſtlichen Sinn der Milde, der Menſchenliebe. Dieſe Lichtſeite unſerer Religion, den Unterricht und die Sorge für die Armen, hat auch von jeher den lobenswertheſten Eifer unſerer vaterländiſchen Regierung erzeugt; gerade dieſe richtige Anſicht von der Unzertrennlichkeit des Unterrichtes u. der Armenpflege von der Kirche hat die heute hart bekämpften Verordnungen hervorgebracht, und ich freue mich, dieſe Geſetze hier, und beſonders gegen geiſtliche Herren vertreten zu müſſen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^{ro} 68. 7. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunzehnte Sitzung, am 7. May 1834.

Außer der Bekanntmachung der Eingaben befindet ſich auf der Tagsordnung nichts als Fortſetzung der Berathung über die Reviſion des Gemeindeedikts. Am Miniſtertiſche ſaßen die Herren Fürſt von Wallerſtein, v. Weinrich, v. Gieſe, Fr. v. Lerchenfeld; ferner v. Mayr; 104 Abgeordnete und viele Zuhörer hatten ſich eingefunden.

Die Berathung des 84. §. des Gemeindeedikts begann; eine Modifikation kam nicht vor; da überdies dieſer neue §., wie der Herr Miniſter bemerkte, nicht mehr nöthig war, ſo wurde er verworfen.

Ueber den 86. §. ſprachen Platner, Gletzle, Löſch, v. Rudhart, Schwindl, v. Drechſel, der Miniſter des Innern. Er wird nach kurzen Debatten einſtimmig angenommen.

§. 90. Riezler brachte eine Modifikation vor, welche beſeitigt wird, der §. aber wurde einſtimmig angenommen.

Zu §. 94 machte der Ausſchuß 2, v. Rudhart eine Modifikation, welch letztere daſſelbe enthält, was ſchon früher beſchloſſen wurde, und ein Zuſatz des alten §. iſt. Schwindl ſpricht ſich gegen die Suſpenſion des Beſchluſſes durch den Widerſpruch des Pfarrers und gegen die Verwendung des Schullehrers zu den Schreibereien aus. Mätzler macht aufmerkſam, daß ſie in kleinen Gemeinden nicht ſo groß ſeye, daß ſie nachtheilig werden könnten. Lechner v. Sixdorf begreift Schwindl nicht; das Aemtchen könne ſpielend verſehen wer-

den; man möge es den Lehrern laſſen, ſie thun es wohlfeiler und ohne Nachtheil der Schule. Schwindl vertheidigt ſich und bemerkt, die Schullehrer ſeyen Hochzeitlader, Meßner, Unteraufſchläger, Schreiber, Muſikanten ꝛc. ꝛc. v. Rudhart ſagt, in großen Gemeinden zwar könne der Schullehrer von der Schule abgehalten werden; in kleineren Gemeinden könne man die Schreiberei ihm geſtatten. Der Meßnerdienſt ſey gut damit zu vereinigen, damit die Unterordnung unter den Pfarrer nicht aufhöre, wodurch auch der Schullehrer in Ordnung und Zucht erhalten werden könne. — Untervorſteher waren ſeither die Obmänner, es iſt alſo nichts Neues. — Die dritte Hauptbedenklichkeit ſey der Einfluß der Pfarrer; allein das Widerſpruchsrecht hatten ſie ſchon früher; nur war nicht beſtimmt, ob es auch Suspenſion zur Folge habe. Es iſt alſo keine größere Wirkſamkeit; nach ſeiner Modifikation ſogar weniger, da das Kultusvermögen nicht mehr Gegenſtand der politiſchen Gemeinde iſt. Damit beruhigt ſich auch der Abg. Schäfer. v. Hagen ſagt: Folgerecht müſſe man die Modifikation annehmen. Rabl: die Staatsregierung würde ſich überzeugt haben, daß die Schullehrer bei ihren ſchmalen Einkünften auch ohne Familie halb verhungern müſſen. Hierauf ſpricht der Referent v. Drechſel und nach ihm der Miniſter des Innern: die früheren Beſchlüſſe müſſen auch hier Anwendung finden; eine konfeſſionelle Verwaltung müſſe exiſtiren. Er bezeugt, daß die Geiſtlichen auf keine Erweiterung ihrer Rechte angetragen haben. Dieſe Inſtitute beſtehen in vielen Ländern. Die Macht der Geiſtlichen ſey nicht erweitert, der Stadtpfarrer hatte ſchon das Erinnerungsrecht; übte er es zu rechter Zeit, ſo war der Beſchluß auch ſuspendirt. — Schon im alten Edikte beſorgte der Schullehrer die Schreiberei; was ſollte geſchehen, wenn es nicht bleibe; ſie würden wohl wenig erſchrecken, wenn man ſie ausſchlöſſe. Wohin würde man aber dann kommen? Zu den Schreibern, die von den Gemeinden lebten, ſie in allerlei verwickelten. — Die Untervorſteher ſind ſchon vorhanden; in ihnen liegt ein großer Vortheil, es iſt eine Autorität im Orte. Der §. wird mit Rudharts Modifikation einſtimmig angenommen — Für heute berichten wir noch, daß der Geſetzentwurf ſelbſt mit 100 gegen 4 Stimmen, (Riezler, Gmeiner, Schwindl, Zinn) angenommen worden iſt. Freitags iſt die nächſte Sitzung.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen der Ausſchüſſe, Anträgen und Reden.

1. Auszug aus dem Protokolle der 12. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 22. April 1834.

Vor der Berathung über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung der Zeugniſſe, hielt der Herr Staatsminiſter des Innern einen ausführlich motivirenden Vortrag. In der Diskuſſion wurde bemerkt, daß der Entwurf als überflüſſig, vexatoriſch und unausführbar ſich darſtelle; von der andern Seite wurde es dringend und nothwendig befunden, dem leichtſinnigen Zeugnißausſtellen Schranken zu ſetzen. Bei der Abſtimmung ergab ſich der Beſchluß: Es ſey dem vorliegenden Geſetzentwurf nur unter ſolchen Modifikationen die Zuſtimmung zu ertheilen, daß 1) dem Art. I. beigeſetzt werde: „mit Bezugnahme auf das konſtitutionelle Edikt IX.“ daß 2) der Art. II. nach der von einem Mitgliede des Ausſchuſſes vorgeſchlagene Modifikation (daß wiſſentlich allein ſtehen bleibe) redigirt; demſelben 3) der Zuſatz des Referenten wegen Abänderung der Geld- in Arreſtſtrafe beigefügt, dann 4) im Art. III. geſetzt werde: „die Unterſuchung und Entſcheidung ſteht der Polizeibehörde des Beſchuldigten zu.“

Auch vor der Diskuſſion über den Geſetzentwurf, die Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffend, ſprach der genannte Herr Miniſter, zeigte die Nothwendigkeit der Einſchreitung des Verbotes, wozu ſchon die Staatsregierung allein berechtigt ſey, welches ſie ſich auch ausdrücklich vorbehalte. Mehrere einzelne Inſtitute im Lande zu haben, ſey nicht räthlich, dagegen ließe ſich nicht nur die Trennung einzelner Gebäude, ſondern ſelbſt Aufnahme einzelner Etagen durchführen. Demohngeachtet überzeugte man ſich nicht von der Nothwendigkeit eines Zwangsgeſetzes, worüber jedoch auch andere Meinungen laut wurden. Bei der Umfrage wurde der 6. §. nicht nur, ſondern auch der Geſetzentwurf ſelbſt angenommen. — Die Kammer fand es nachher für gut, das Gewerbsweſen nicht jetzt gleich, ſondern mit der Anſäſſigmachung zu berathen, da beide in Verbindung ſtünden.

2. Schlußäußerung des Abg. Schwindl, die Quarta ꝛc. betr.

(Fortſetzung)

Der Redner fuhr dann fort, daß er, ſo ſchwer es ihm bei der Wendung dieſer Debatte und bei ſeinem Temperamente werde, doch ruhig und nach rechtlichen Gründen allein ſein Referat in Schutz nehmen wolle. Die Verfaſſung ſichere allen Stiftungen den rechtmäſſigen Beſitz, würde man den Schul- und Armenanſtalten ihre geſetzlichen Anſprüche auf dieſe Quarta entziehen, dann wäre die Verfaſſung vielmehr verletzt. — Das Konkordat ſage hierüber gar nichts, beſtätige vielmehr nur die Verfaſſung, indem es nur die neuern Erwerbungen den ältern Stiftungen gleichſtellt, alſo keine Exemtion hervorrufe. Der §. 44 des II. Ediktes geht aber ſtatt für, gerade gegen den Antrag lautend: „die Kirchen ſind berechtigt, Eigenthum zu beſitzen, und nach den beſtehenden Geſetzen zu erwerben — (alſo nicht unbedingt.) Die Erwerbsfähigkeit der Mitbürger und Korporationen überhaupt zu beſtimmen, ſey reiner. Ausfluß der Geſetzgebung — und wer von Dispoſitionszwang redet, iſt geradezu ein Fremdling in der poſitiven Geſetzgebung. — Es gebe in Bayern kein freies Dispoſitionsrecht, welche beſchränkte Rechte beſtehen z. B. hinſichtlich der Minderjährigen der unehelichen Kinder, bei Teſtamenten, bei Fideikommiſſen ꝛc. — Uebrigens werde ja ohnehin der Kirche nichts von ihrem Eigenthum genommen, die Geiſtlichen bekämen ihr ungeſchmählertes Quantum, aber den reichen Stiftungen werde ein indirekter Zwang angelegt, das höhere Intereſſe der Menſchheit gleichfalls zu bedenken.

Entbehrlich ſeyen die Opfer der Geiſtlichkeit, aber nicht der Schulen und Armen, wenn man ja wolle, daß nach dem Grade der Bildung, nach den Anforderungen der Zeit und ſelbſt der Staatsregierung von den Gemeinden Genüge geleiſtet werde. — Vielmehr hätte die Staatsregierung die Quellen, welche einſt für die Armen ſo reichlich floſſen, nie verſiegen laſſen ſollen. Welche Fonds wurden von allen Gerichtswandeln, Leichtfertigkeitsſtrafen, Forſtſtrafen, bei Pferderennen, Hochzeiten ꝛc. angehäuft! (Fortſetzung folgt.)

In Nr. 67 S. 272 Z. 11 v. unten lies: der göttlichen Weisheit, ſtatt die göttliche Weisheit.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 69. 8. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 4. May bis 7. May 1834.

Vorſtellung der Leinweber der k. Landgerichte Paſſau, Wegſcheid und Wolfſtein, ihre reale Gewerbsrechte betreffend, welche der Abgeordnete geiſtl. Rath Lechner ſich als Antrag aneignete.

Beſchwerde des K. F. Roth, senior, von Weiſſenburg, Verletzung konſtitutioneller Rechte betr.

Beſchwerde des Iſidor Meiſter, deſſen Schuldforderung betr.

Vorſtellung des Stadtmagiſtrats von Helmbrechts, um Reviſion des Gemeindeedikts, welche der Abg. v. Hagen ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung der Vorſteher von 34 Gewerbsvereinen zu Nürnberg, die Reviſion der Gewerbgeſetzgebung betr., welche der Abg. Platner ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung des Abg. Brunk, deſſen Einberufung betr.

Vorſtellung des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München, um einige Erläuterungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über der allgemeinen Häuſerſteuer, welche die Abg. Dr. Gmeiner und Rietzler ſich als Antrag aneigneten.

Vorſtellung des Pfarramts Tirſchenreuth, Bau des Landgerichts-Gebäudes betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunzehnte Sitzung, am 7. May 1834. (Schluß.)

§. 96. Gehauf ſpricht ſich beſonders dahin aus, wie gut es ſey, daß die Vorſteher nicht mehr bei der Wahl ſeyn ſollen, indem die Furcht

vor ihnen Viele abhalte, nach Ueberzeugung zu ſtimmen. Eben ſo v. Hagen, v. Rudhart: die Verfügung ſey ſachgemäß; die Wahl des Gemeindeausſchuſſes möge für jede Stelle getrennt werden. Mätzler und Volkert fügen mehrere rörterungen hinzu. Die Modifikation der Regierung wird ſo wie der ganze §. angenommen; ebenſo §. 101. Bei §. 102 ſoll blos vom alten §. der Schlußſatz wegbleiben. §. 105 bleibt wie bisher. §. 115. Es wird bemerkt, daß an manchen Orten beim Markungsumgang Knaben ſeyn mußten, die bei jedem Grenzſtein mit einer Ohrfeige beſchenkt wurden, damit ſie die Grenze beſſer merken möchten. v. Kreß ſtellt deßwegen eine beſondere Modifikation. Gehauf ſpricht über das von der Siebenerey zu beobachtende Geheimniß; ferner, daß ſich auch die Vorſteher in jenes Amt gemiſcht hätten. Volkert nimmt ebenfalls an der Berathung Theil. Schäfer bemerkt, wie ſehr man die Berathnng der Siebener durch Koſten erſchwert habe. Ebert freut ſich, daß man auf die Siebenerey einen Werth lege, und zeigt ihren großen Nutzen. Bei der Abſtimmung wird der §. angenommen. §. 120. Man iſt gegen eine Strafe auf das Nichterſcheinen bei Vergleichsverſuchen, indem es das Vertrauen nehme. Willich fragt aber, welcher Zwang dann angewendet werden könne? v. Harsdorf weist nach, daß in einem Jahre im Reiche 68,326 Streitigkeiten durch Vergleich beendigt wurden und nur 41,000 durch Prozeſſe. Am Schluß wird der ganze §. verworfen. §. 136 fällt von ſelbſt weg. Mehrere Anträge des Ausſchuſſes und der Abgeordneten wurden nun verworfen, unter andern der auf eigenen Druck des ganzen Geſetzes. Weinmanns (Andreas) Antrag aber, daß der Staat die Koſten der Stadtkommiſſäre in den Städten II. Klaſſe beſtreiten möge, wird angenommen. — Ein Antrag des v. Anns wegen Feuerſchau wird verworfen, da Viele, unter andern Schäfer, Ebert zeigten, daß kein Grund ſey, die beſtehenden zureichenden Geſetze abzuändern. Der Hr. Miniſter des Innern hatte gegen 11 Uhr den Saal verlaſſen, um der Sitzung der Kammer der Reichsräthe anzuwohnen, erſchien aber nach einiger Zeit wieder und gab noch einige Erläuterungen, welches in ſeiner Abweſenheit von Herrn Miniſterialrath v. Mayr geſchehen war.

Tages=Ordnung

der 20. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 9. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetzentwurf, die Reviſion des Gemeindeedikts betr. 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Koſten des Feſtungsbaues zu Ingolſtadt betr. 4) Vortrag des II. Ausſchuſſes über die von Seite der Staatsregierung der Kammer vorgelegten Generalfinanz-Rechnungen. 5) Vortrag des III. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. v. Anns, die Beförderung der Seidenzucht betr. 6) Verleſung des Protokolls der 17. Sitzung.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

2. Schlußäußerung des Abg. Schwindl, die Quarta ꝛc. betr.

(Schluß.)

Selbſt vom Pfund Zucker und Kaffee wurde einſt ein Kreuzer an die Armen verabreicht, ja ſelbſt die unziemliche Schmauſerei der Geiſtlichen, die Prälatenfeſte oder ſo betitelte Hoftafeln wurden mit hundert Reichsthaler verpönt, wovon die Hälfte ad cassam pauperum fiel. Wie mäßig ſey übrigens die Regierung nicht? wenn die Stiftung unbedeutend iſt, oder nicht mit Abzug beſtehen könnte, oder wenn die Gemeinden ſelbſt auf den Antheil verzichten, dispenſire dieſelbe ohnehin; allein der Haas liege eigentlich da im Pfeffer, wenn allgemeine Stiftungen z. B. 100 fl. zu Meſſen vermacht werden, da fällt, Gott ſey gedankt, die Hälfte den Schulen und Armen zu, — was gewöhnlich den Geiſtlichen ſchmerzlich falle. Man ſagt zwar, die Kirche gäbe ja ohnehin an Arme und Schulen ab, wenn die Fonds es erlauben. Dieſes ſey aber ſo ſelten, ſo gezwungen, ſo karg, daß man ſagen kann ſie geben Steine ſtatt Brod. Möchten doch die Geiſtlichen bedenken daß im Urchriſtenthum, weil man ja zum Alten immer zurück wolle, 1/3 des Kirchenvermögens eo ipso den Armen gehörte.

Zwar läugne er nicht, daß würdige Glieder der Geiſtlichkeit

als Muſter wahrer Milde und ächten chriſtlichen Sinnes vorleuchten. Weſtenrieder, Biſchof Wittmann, Abt Prechtl, Pfarrer Zabilitzki, welcher in Mühldorf allein 8850 fl. zu einem Waiſenhauſe ſtiftete, daß manche Prieſter in unſern Tagen ſich vorzüglichſt im Schulweſen auszeichnen; und würde er die Beſcheidenheit ſeines Herrn Kollegen, des Herrn Diſtriktsſchulinſpektors Lechner, nicht zu verletzen fürchten, ſo könnte er ihn wahrlich als ein Muſter eifriger Lehrer, als Apoſtel des Lichtes, hervorheben.

Hierauf vertheidigte der Redner ſich gegen die Rügen wegen einzelner Ausdrücke und Anſichten im Referate, bewies, wie ungerne ſonſt die Geiſtlichen parirten — wie noch immer Meſſenhandel getrieben werde — wie man Alles wieder an ſich zu reißen ſuche von Seite der Geiſtlichkeit — wie gut dieſelbe bedacht ſey: „franzöſiſche Erzbiſchöfe hätten nur 15000 Franks, die bayeriſchen 20,000 fl. Man predige gegen verderbten Zeitgeiſt: er wiſſe wohl, daß derſelbe eine ſchiefe Richtung genommen, daß ſich Freybeuter und erzürnte Schalksnarren in weißer und ſchwarzer Kleidung ins Heiligthum der geiſtigen Bildung eingeſchlichen hätten; allein dagegen helfe gerade der Unterricht und die Geiſtlichen ſollten nur wacker ihres Vorrechtes, am Unterrichte Theil nehmen zu dürfen, ſich bedienen; allein leider müſſe er einen großen Theil der Geiſtlichen im Angeſichte der Nation hierin der Pflichtvergeſſenheit anklagen; Monate, Jahrelang beſuchen ſie oft die nahgelegenen Schulen nicht.

Nachdem er noch einige minder bedeutende Beſchuldigungen zurückgewieſen hatte, — forderte er die Kammer auf, pflichtgemäß das Licht der Aufklärung zu ſchirmen; der Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt ſey die Bildung dee Jugend. Wenn nun, wie er hoffe, die Abgeordneten die Kinder, dieſe Engel der Menſchheit, mit Wohlwollen in ihre Herzen aufgenommen hätten, ſo fürchte er gar nicht, daß ſie die Unglücklichen, die Armen aus ihrem wohlerworbenen Erbe verſtoſſen werden; er glaube vielmehr, wenn er mit den lieben Kindern an der Rechten, mit den Armen an der Linken vor ſie, gleichſam wie vor einen Gerichtshof treten würde, daß die Streitenden in der Kammer ohne weiteres auch noch in die Succumbenzgelder ad fundum pauperum verurtheilt werden würden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 70. 9. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigſte Sitzung, am 9. May 1834.

Gegenwärtig waren die Herren Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich; die Herren Miniſterialräthe v. Weigand, v. Mayr, v. Bezold, Oberſt v. Bauer, geheimer Rath v. Wirſchinger, Oberkriegskommiſſär v. Habel. 103 Abgeord. und ſehr viele Zuhörer auf den Gallerien. Der erſte Präſident verlieſt ein Schreiben der Kammer der Reichsräthe, nach welchem ſie hinſichtlich des Geſetzentwurfs: die Rechte der Griechen betr. von ihren Modifikationen abgeht und dem Beſchluſſe der Kammer der Abgeordneten gänzlich beiſtimmt. Hierauf wird die Berathung über den Feſtungsbau von Ingolſtadt begonnen. Der k. Staatsminiſter des Kriegs, von Weinrich, äußerte zuerſt, die Nothwendigkeit einer Feſtung ſey von dem Landtage von 1831 anerkannt; es handle ſich nur noch davon die Mittel aufzufinden; er empfehle die Wichtigkeit der Sache der Würdigung der Kammer. Mätzler hatte ſich als Redner einſchreiben laſſen. Er zeigt, daß die erſte Anregung zum Feſtungsbau im J. 1831 von der Kammer ausgegangen ſey; die Summe von 18 Millionen könne nicht wohl eine Beſchränkung leiden und die Zeit des Baues ohne Nachtheil nicht verlängert werden; man müſſe das Vertrauen zu der Staatsregierung haben, daß der Plan von Sachkundigen entworfen und geprüft worden ſey. Man habe einiges an der Ausführung getadelt; allein dieſe Ausſtellungen ſeyen jetzt nicht mehr zu machen.

Nach dem Schluß der Sitzung um halb 3 Uhr haben wir heute nur noch Zeit hinzuzufügen, daß nach Mäzler auch Abg. Lösch in einer ausführlichen Rede den Festungsbau aus dem politiſchen und militäriſchen, ſo wie aus dem finanziellen Geſichtspunkt beleuchtete; der 2. Präſident, v. Vetterlein, Dreſch, Schwindl, Rabel, Heinzelmann, Lechner, v. Rudhart, v. Anns, Gletzle, v. Dreſſel theils für theils gegen den Entwurf, jedoch alle für den Bau ſprachen, und daß die allgemeine Diskuſſion morgen fortgeſetzt wird.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem Vortrage des II. Ausſchuſſes über die Rechnungsablagen pro 1829—1832 theilen wir heute folgendes mit: Es ergiebt ſich ein auf 1832/33 übergehendes Vermögen von 6,936,168 fl. 32 kr. Verlagskapital. — 7,560,507 fl. 56 kr. Aktiv-Beſtand und zwar 5,235,839 fl. 43 1/2 kr. aus der II. Finanzperiode, und 2,124,663 fl. 12 1/2 kr. aus der III. incl. — 3543 fl. 1/2 kr. Ueberſchuß aus der Einnahme der I. Finanzperiode. — 1,889,065 fl. 44 kr. Ausſtände der I. Finanzperiode; 677,239 fl. 22 1/2 kr. aus der II.; 486,416 fl. 29 1/2 kr. aus der III. — 1923 fl. 49 3/4 kr. Kaſſendefekte. 3945 fl. 23 1/4 kr. rückzuerſetzende Vorſchüſſe der III. Finanzperiode.

Dies Verwaltungsreſultat bewährt, daß unſer Staatshaushalt geordnet, und das Budget der III. Finanzperiode nachhaltig iſt. Ja, ſelbſt das im Jahre 1831 für dieſes Budget angenommene Defizit, deſſen Deckung die Erſparniſſe der II. Finanzperiode übernimmt, hat ſich nicht ergeben. Werfen wir endlich noch einen Blick zurück, auf den Anfang unſeres konſtitutionellen Lebens, ſo zeigt ſich das erfreuliche Reſultat: daß dieſe Ordnung unſeres Staatshaushaltes von einer Abgabenminderung, jetzt zu 3,704,000 fl. jährlichen Betrags, begleitet iſt.

Anträge des Ausſchuſſes ſind: Es möge die hohe Kammer der Abg. beſchließen, daß 1) über die vorgelegten Rechnungen der Jahre 1829/31, ſowie 1831/32 keine Erinnerung zu machen ſey. 2) Dieſes Anerkenntniß auch auf die in den Jahren 1826/29 vorgekommenen Ausgaben für die Pinakothek, das Kabinetſekretariat und das Odeon ausgedehnt werde.

Damit ſollten dann bezüglich der Verwaltung folgende Anträge verbunden werden und zwar 3) auf geſetzliche Vereinigung der Stempel- und Taxgefälle in eine Abgabe. 4) Auf Entfernung aller Fiskalität durch das Aufgeben der Prozeſſe in Fällen, wo die Waldſtreurechte durch unvordenklichen Beſitz geſichert ſind. 5) Auf Aufhebung des Lottos als einer die Moralität untergrabenden Abgabe. 6) Auf Abgabe des Kochſalzes an die daſſelbe bedürfenden Gewerbe und Fabriken zu einem Jahresbedarf von wenigſtens jährlich 300 Ctr. — 7) Auf Beſchleunigung des Vollzugs der §. 22 und 116 der Zollordnung vom Jahre 1828. 8) Auf Herſtellung einer Beſoldungsſtatiſtik der Pfarreien aller Kreiſe um darnach die Mittel zur Erhöhung der Congrua berathen zu können. 9) Auf beſchleunigte Vollendung der im letzten Lantagsabſchied verheißenen Recherche und Prüfung der Klerikalabgaben.

Votum des Abgeordneten Gletzle zu §. 70 des Gemeindeedikts.
(Auf Verlangen abgedruckt.)

Dankbar iſt der Zuſatz des neuen Geſetzentwurfes anzuerkennen, beſonders wenn dieſe Ehrenſtelle einem rechtskundigen ſelbſtſtändigen Bürgermeiſter, oder einem in einer Stadt, wie in Neuburg ſich befindlichen quiescirten Stadt- oder Polizeikommiſſäre auf Aerarialkoſten, und nicht wie bisher auf Koſten der Kommunal-Caſſe dem k. Landrichter übertragen würde.

Meine Herren! obwohl ich bemerke, daß Einige von Ihnen eine entgegengeſetzte Meinung haben, ſo muß ich mich dennoch aus zu vielſeitiger Ueberzeugung und eigener Erfahrung dem Antrage meines ſehr verehrten Herrn Kollegen v. Anns in Betreff der Polizei-Uebernahme anſchließen; — denn auch in Neuburg läßt ſich die örtliche Polizei von den Magiſtrats-Perſonen, wie überall, — wegen den Verwandtten, Schwäger- und Gevatterſchaften nicht nach Recht und Billigkeit zum allgemeinen Beſten handhaben, immer treten nicht nur Rückſichten zum Nachtheile der Perzeption ein, ſondern jedes berathende Mitglied muß ſich mit der Bürgerſchaft verfeinden, und ſich ſeinen Erwerb ſchmälern; — denn wegen einer einzelnen gewiſſenhaften Zuſtimmung zu einem Berathungsgegenſtand hat ſchon mancher ſeine beſten Kundſchaften, ja ſein halbes Gewerb verloren, und Niemand konnte ihm

daſſelbe erſetzen, ſeine ganze Familie wurde ſchon deßwegen unglücklich.

Die Uebernahme der Polizei wird aber nicht nur aus erwähnten Urſachen immerhin von dem Magiſtrat ſchlecht verwaltet werden, ſondern ſie wird auch eine jede Com.=Verwaltung alle Jahre in einen größern Schuldenſtand verſetzen, und die jährlichen Umlagen, welche ohnehin bald mehr als doppelt die gewöhnlichen Steuern betragen, noch immer mehr und mehr vermehren, — anſtatt vermindern.

Neuburg hat in dieſer Hinſicht den ſprechendſten Beweis gegeben, denn Neuburg hatte bei Uebernahme der magiſtratiſchen Verfaſſung, (die Kriegsſchuld abgerechnet) nur eine Communal=Schuld von 8000 fl.; nach Verlanf von 6 Jahren vermehrte ſich dieſe Schuld auf 20,000 fl.

Um nun dieſe Schuld tilgen zu können, — wurde auf die Zeit von 3 Jahren der Malzaufſchlag eingeführt; allein nach dieſer Zeit hatte ſich dieſe Communal=Schuld anſtatt vermindert immer noch mehr vermehrt, und zwar ſo ſehr, — daß ſie bis auf 30,006 fl. — angewachſen, und dieſer Aufſchlag noch auf weitere 6 Jahre erbeten werden mußte, und noch nicht abzuſehen iſt, wann wir dieſe ſo drückende Umlage wieoer entbehren können.

Alle dieſe Nachtheile ſowohl für die Magiſtrats=Perſonen, als die Communal=Verwaltung haben wir der vernachläſſigten Polizei zu verdanken.

Ich verwahre mich daher für ſo ein koſtbares Geſchenk.

Will man den Städten ernſthaft helfen, ſo gebe man ihnen die Jurisdiktion in ihrem Bezirke, — und ich ſchließe mit dem Spruche des hl. Evangelio:

„Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt — und Gott, was des Gottes iſt.“ —

Oder mit andern Worten:

„Gebet dem Könige, was des Königs iſt, — und dem Bürger, was des Bürgers iſt.“ —

Das heißt:

„Gebet dem Bürger ſeine freiwillige Gerichtsbarkeit, und dem König ſeine theure Polizei.“

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 71. 10. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigſte Sitzung, am 9. May 1834.

(Fortſetzung.)

Mätzler fortfahrend: der Bau müſſe ſchnell zu Ende gebracht werden, weil ſonſt im Falle eines Krieges die Feinde alles zerſtören, auch überhaupt die Koſten vermehrt würden. Aufhören zu bauen aber wäre eine Unehre für Bayern. — Er gibt ſeine volle Zuſtimmung zu §. 1 und 2, beantragt aber, daß an jedem Landtage Rechenſchaft und am Schluſſe des Baues der etwaige Ueberſchuß der Staatskaſſe gegeben werde. Die Deckung der 18 Millionen zeigt das Streben der Regierung nach Erleichterung. 9 Stimmen der Ausſchüſſe hätten ſich dafür erklärt; 5 aber glaubten die jetzige Kammer habe nicht das Recht Beſtimmungen zu treffen über ihre Periode hinaus. Er macht den Vorſchlag, daß lieber in den 3 nächſten Jahren die Ueberſchüſſe verwendet werden, und daß die Schuldentilgungskaſſe das Mehre übernehme. — Löſch bemerkt in ſeiner Rede, die politiſche Anſicht ſey im Referate faſt ganz übergangen; allein die Zweckmäſſigkeit der Feſtung werde Einfluß auf die Abſtimmung haben; er weist ſie daher nach. Unabhängigkeit ſey das höchſte Gut; Bayern ſtehe offen da, zwiſchen eroberungsſüchtigen Nachbarn; es dürfe nie der Fall kommen, ſich einem derſelben in die Arme werfen zu müſſen, ſondern es müſſe ſeinen Bundesgenoſſen ſich ſelbſt ausſuchen können. Nur ein feſter Waffenplatz kann dieſes ſichern. Er zeigt nun die Wichtigkeit von Ingolſtadt aus der Lage, Geſchichte, aus dem Urtheile Napoleons und anderer er-

ſchöpfend und hält endlich die Vollendung in möglichſt kurzer Zeit für Ehre, Unabhängigkeit und Sicherheit Bayerns der größten Opfer werth. Die Mittel des Baues ſollen geſichert, die jetzige Generation aber geſchont werden. Er glaubt, daß es bei den wohlfeilen Getreidpreiſen, nicht die rechte Zeit ſey, eine neue Auflage zu bewilligen und den Landmann ganz muthlos zu machen. Soll die Abgeordneten die Schmach treffen, wieder mit einer neuen Steuer nach Hauſe zu kommen? Was habe die jetzige Generation verſchuldet, daß ſie alle Laſten eines ſo großartigen Unternehmens im Voraus tragen ſoll, welches den Nachkommen gleichen Nutzen bringen wird? Er räth daher, die Laſt ſolle auf 30 bis 50 Jahre vertheilt werden. Der II. Präſident, welcher nach langer, durch Krankheit verurſachter, Abweſenheit, wieder in der Sitzung erſchienen war, ſagt, er ſey kein Techniker, und die Frage des Baues komme zu ſpät, da die Kammer 1831 ihn ſchon genehmigte. Es handle ſich daher blos von den Mitteln. 1831 ſeyen 7 Millionen bewilligt worden. Er glaubt, Bayern ſey ſchuldig, dieſe Defenſionsgelder zur Befeſtigung von Germersheim zu verwenden. Er iſt gegen den Steuerbeiſchlag, eine neue Laſt würde kaum Anklang finden. Doch iſt eine ſichere Dotation nöthig. Gefällsüberſchüſſe ſind nicht gewiß. Er kennt kein anderes Mittel, als das des Miniſteriums; denn die Steuer ſey nur eventuell; es ſey keine Gefahr; die Kammer ſey kompetent. Er ſtimmt für den Geſetzentwurf. — v. Vetterlein. Er habe ſein Separatvotum abgegeben; Schulden machen ohne Deckung ſey gefährlich; daher ſein Votum für die Amortiſation. Er widerlegt die Beſorgniſſe wegen des Urtheils über den Steuerbeiſchlag, nimmt den Geſetzentwurf an, iſt gegen Verlängerung der Friſt. Ein Zuſchuß ſey nothwendig. So nehme er die Sache und glaube ſeine Anſicht vor der Kammer und der Nation vertheidigen zu können. Die Steuer ſtehe in Bayern gegen andere Länder am tiefſten. Sey es denn eine ſo große Laſt einige Kreuzer mehr zu bezahlen? (wie es Mätzler dargeſtellt hatte.) v. Dreſch: die Frage ſey blos noch, wie man am kürzeſten und mit den wenigſten Koſten zum Ziel komme. Er iſt für Vetterleins Modifikation, es dem nächſten Landtage zu überlaſſen, wenn er andere Deckungsmittel finden könne. Aber die 7 Millionen ſind jetzt zu decken. Der Landtag darf nicht das Beiſpiel geben, Schulden zu machen, ohne ſie zu decken. Er hat keine Furcht von Aufnahme

der Steuer; Bayern ſoll auf eigenen Füßen ſtehen, ſich nicht auf andere Nationen verlaſſen müſſen! — Schwindl: die politiſche Wichtigkeit Ingolſtadts nachzuweiſen, überlaſſe er Andern; er müſſe nur bemerken, daß dieſe Feſtung für Bayern immer am verderblichſten war. Es gebe keine unbezwingliche Feſtung mehr. Für Oeſterreich möge es von dem größten Nutzen ſeyn; unter ſeinem Schutze könne Bayern geplündert werden. Er nehme daher heute blos auf das Finanzielle Rückſicht. Von 1825 an wollte man ſchon bauen; allein es gieng wie gewöhnlich: man verwendete die Fonds für andere Zwecke. Man möge nicht immer mit Millionen ſpielen. Man brauche die Koſten nicht ſogleich zu decken, man könne ſie zur Nationalſchuld ſchlagen. Die Kammer kann nach der Verfaſſungsurkunde Schulden machen, weil die Feſtung nothwendig iſt. Leichter iſts freilich eine Steuer zu machen. Die Umlagen ſind ſchon läſtig. Kompetent iſt die Kammer nicht über ihre Periode hinaus; auf Ueberſchüſſe ſey nicht zu bauen; Stempel und Lotto können Ausfälle leiden; hätte man nicht einen Schnellbau, ſo könnte man es leicht machen; allein wer bürge dafür, daß die Feſtung ausgebaut iſt, wenn es Krieg giebt. — Man möge die Intereſſen des Landes betrachten; man werde wieder neue Laſten bringen und heimkommen ohne die materiellen Rechte geſichert zu haben; er halte es fürs Beſte mit Schulden zu bauen, die nicht bedeutend werden könnten. (Vetterlein vertheidigt ſeine Meinung.) — Rabl iſt überzeugt, daß durch die Amortiſation mehr Nutzen geſtiftet werde; man ſolle nicht Schulden machen, wie es früher in Bayern geſchah. Man wolle ſich nicht für kompetent halten und doch Schulden machen, die doch auch die künftigen Landtäge bezahlt machen müßten!! — Heinzelmann: Es müſſe auch eine Oppoſition ſeyn; er mahnt an mehrere andere verſprochene Geſetzentwürfe. Die Feſtung ſey wohl ein Bollwerk, er kenne noch ein beſſeres, das in guten Geſetzen beſtehe. Man habe 1831 nur die Verwendung der Defenſionsgelder bewilligt; die Kammer habe keine Schulden gemacht; nun werden jene wieder verlangt. Uebrigens wolle er keinen Kontrovers machen; die Kammer ſey nicht kompetent; aber gedeckt muß werden. Er iſt gegen den Entwurf.

(Schluß folgt.)

Einunnzwanzigſte Sitzung, den 10. May.

Auf der Tagsordnung findet ſich außer der Fortſetzung der Berathung über den Feſtungsbau zu Ingolſtadt noch der Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes, über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage geeignet befundenen. — Anweſende wie geſtern, nebſt dem Miniſter des k. Hauſes; die Gallerien, und zwar alle, wie geſtern gedrängt voll. Unter dem Einlauf findet ſich 1) eine Bitte des Abg. Schellhorn, um verlängerten Urlaub; beſchloſſen wurde, er möge ein Zeugniß beibringen. 2) Ein Schreiben des Abg. Culmanns, daß ſeine Angelegenheit noch nicht weiter vorgerückt ſey; daß er aber nicht um Urlaub bitte; die Kammer möge einen beliebigen Schluß faſſen. Der erſte Präſident bemerkt, daß er die Verzögerung nicht herbeigeführt habe. Willich ſtaunt hierüber, bedauert, daß die Juſtiz ſo langſam ſey. Nach mehreren Bemerkungen, beſonders der, daß der Grund der früheren Urlaubsertheilung noch beſtehe, wurde ihm ein neuer auf 4 Wochen gewährt. Der Abgeordnete Binder äußert hiebei, daß noch 3 Abgeordnete des Rheinkreiſes abgehalten ſeyen; dies könne für den Kreis wichtig werden; warum ſie gerade vor dem Anfange des Landtages inquirirt worden ſeyen? worauf der Staats-Miniſter der Juſtiz antwortet, daß die Erkenntniſſe nicht vom Miniſterium, ſondern von den zuſtändigen Gerichten ausgegangen ſeyen; das Stadtgericht habe die Unterſuchung. — An der Debatte über den Feſtungsbau, welche nun begann, nahmen Viele Antheil. Einſtimmig erkannte man die Nothwendigkeit des Baues an für die Würde, Selbſtſtändigkeit und Sicherheit des Reichs; nur hinſichtlich der Zeit, der Deckungsmittel, der Kompetenz der Kammer herrſchten verſchiedene Anſichten. Am Schluſſe der allgemeinen Diskuſſion ſprach Oberſt v. Bauer kräftig über den Plan der Feſtungswerke und zuletzt krönte der Miniſter der Finanzen die patriotiſche Berathung mit einer anderthalb Stunden dauernden, Verſtand und Gefühl tiefergreifenden Rede, an deren Schluſſe allgemeiner lauter Beifall ertönte, und jeder Anweſende ſich gewiß ſtolz fühlte, ein Bayer zu ſeyn und bereit — nöthigen Falls für das Vaterland nicht nur einige Kreuzer, ſondern Gut und Blut hinzugeben. Die ſpezielle Diskuſſion beginnt Montags den 12. May.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 72. 11. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zwanzigſte Sitzung, am 9. May 1834.

(Schluß)

Lechner: Man habe 1831 die 7 Millionen bewilligt; da ſie aber nicht disponibel waren, ſo iſt die Kammer ihrer Beſchlüſſe quitt. — Allein es muß gebaut werden. Ob aber für ſo viel? — Für die Ueberſchüſſe blos, man ſoll nicht hinübergreifen. Welches Aufſehen, wenn man mit einer neuen Steuer heimkäme; jeder glaubte ſich davor ſicher. Ueberlaſſe man es der Kammer 1837 wie der Bau fortgeſetzt werden ſoll. Vielleicht kann die Kammer es dann mittelſt des Erwerbsgeſetzes anders aufbringen. So viele Friedensjahre, und doch Zuwachs der Schulden und nun noch mehrere in Ausſicht! Wenn erſt Krieg käme! Wird der Staatskredit fortdauern? Er iſt gegen die Annahme. — v. Rudhart: er gebe ſein Votum mit ſchwerem Herzen; einer Seits ſtehen Schulden, anderer Seits die Sorge, einen wichtigen Moment zu verſäumen. Wegen Beifall der Menge ſey er unbeſorgt, der iſt verloren, der ſich auf ſie ſtützt. Auf die Verſtändigen hin ſehe der Abgeordnete; hinweg mit Feigheit; der moraliſche Muth iſt die erſte Eigenſchaft eines Abgeordneten; gleich dem militäriſchen Muth des Kriegers. Ruhig wolle er prüfen, was iſt Pflicht. In der Kammer, zu ihrem Ruhm führe er es an, ſey der erſte Antrag zum Feſtungsbau gemacht worden; ein Beweis, daß ſie die Lage Bayerns erkennt. Damals war nicht die Rede, daß dieſes Geld einzig dazu beſtimmt war (zur Widerlegung Heinzelmann); die 15 Mill. Fr. müſſen zum Feſtungsbau in Germers-

heim verwendet werden. Man iſt um Erſatz verbunden und zwar zur Deckung ſogleich. Das Miniſterium denke auch an die Zukunft. Iſt das räthlich? Wäre keine Steuer nöthig, würden Alle dafür seyn. — Aber ſie ſoll in 12 Jahren gebaut werden. Ob die Kammer kompetent ſey? Hat man ſich denn bei den Zöllen gefragt? Ein jedes Geſetz iſt auf ewig berechnet; es wäre dann auch keine Amortiſation möglich. Welches iſt die Summe? 18 Millionen. Man muß auf die Sparſamkeit der Regierung vertrauen, wie man es mit Recht kann. Jeder Luxus möge ſtreng vermieden werden, doch nichts unterlaſſe man gegen die Würde des Baues. Wie iſts zu decken? Man möge alle Wege verſuchen — ohne Steuer. Auch das Finanzminiſterium thuts gewiß gern ohne Steuer. Schön wäre es, wenn man ſagen könnte: „dieſes Bollwerk Bayerns iſt aus Erſparniſſen gebaut.“ Die Kammer nnd die Regierung verdiente die Unſterblichkeit. — Hinſichtlich der Deckung ſey der Gedanke, ob es 10 Jahre länger dauert, ſehr einladend; allein der Voranſchlag nicht feſt, es bleibt doch Steuer nöthig. Auch für dieſen Fall iſt Vorſorge zu treffen. Noch iſt die Rechnung der 6 Jahre nicht abgeſchloſſen: wer weiß, ob es langt; wer wird ſich aufs Unſichere hinweiſen laſſen. Die Staatspapiere würden fallen. Er iſt alſo gegen die Nichtdeckung. — Billig iſt es, daß die Nachwelt einen Theil der Laſten übernehme; (er durchgeht mehrere Anſichten.) Das Finanzminiſterium will nichts anderes als Sicherheit, daher ſagt es: wenn. Er hofft, der Fall, die Steuer zu bedürfen, werde nicht eintreten. Es iſt blos Vorſorge. Iſt ſonſt kein Mittel, ſo muß man dieſes wählen. Jede Ständeverſammlung könne auf mehrere künftige hinaus votiren, aber nur für nicht gewöhnliche Fälle. Doch ſey der Vorſchlag gut, daß jene auch andere Abgaben wählen können. Er ſtimmt dem Geſetzentwurf bei, die Sicherheit und Selbſtſtändigkeit des Volkes im Auge. v. Anns iſt auch dafür, daß die künftige Generation tragen helfe. v. Drechſel iſt für die Kompetenz der Kammer; findet auch kein anderes Mittel; nur möchte die Erwerbſteuer vorgelegt werden, um ſie beizuziehen. Gletzle ſpricht ſich gegen die beim Bau angewendete Pracht und Zierlichkeit aus, gegen welche die Vernachläſſigung des ehrwürdigen Schloſſes in Neuburg ſehr abſteche, wo man z. B. Fenſter mit Brettern vernagle, deſſen Anblick dem Kunſt- und Alterthumliebenden Monarchen ſehr empfindlich ſeyn müßte. Man möge

dagegen die Feſtung ſtark und maſſiv, nicht aber ſo koſtbar und zierlich, wie eine Reſidenz, herſtellen. — Binder iſt gegen den Entwurf. — Auf die Bitte des Abg. Willichs, daß dieſe Berathung, da es ſchon 2 Uhr ſey, nicht in Eine Sitzung gezwängt werden möge, erklärt der Präſident mit Unwillen, daß dieſes, worin ein Vorwurf liege, ſeine Abſicht gar nicht ſey. — Er forderte jedoch den Abg. v. Oerthel auf, nur noch den Vortrag über die Finanzrechnungen und den Antrag des v. Anns, die Seidenzucht betreffend, abzuleſen und ſchloß alsdann die Sitzung.

Einundzwanzigſte Sitzung, den 10 May.

(Fortſetzung.)

Gleich am Anfang der heute fortgeſetzten Berathung über den Feſtungsbau nimmt Scheuing das Wort und ſagt im Bezug auf eine Aeußerung Rabels vom geſtrigen Tage: Die Minorität des Ausſchuſſes hatte wohl den Nutzen vor Augen, ſie that nichts, als daß ſie bewilligte, was man nicht ſchuldig war, da man ein Entgegenkommen zeigen wollte. Man könne mit Millionen viel bauen; die Arbeiter koſten nicht ſo viel; baue man langſam, damit der Schweiß des Landmannes nicht dazu nöthig wird. Kann man mehr thun, als die 7 Millionen und die Erübrigungen verwenden? Nach 19jährigen Frieden — noch neue Abgaben, ſo ſtehen wir jetzt! - Auch haben wir ſchon gezeigt, wie geneigt wir ſind, einen Wunſch des Königs zu erfüllell. — (Ein hierauf zwiſchen beiden entſtehender Wortwechſel, wird auf Mahnung des Präſidenten beendigt.) Seeholzers Votum konnten wir nicht vernehmen. Rotenhan: Es ſcheint nachtheilig, wenn das Miniſterium und die Kammer nicht gleich das ganze Unternehmen voranſchlagt; es ſei von beiden Theilen gefehlt worden. Jetzt erſt bringe die Regierung das Ganze; das möge künftig ſogleich ins Auge gefaßt werden. Die Staatsſchuld ſoll man nicht vermehren, er iſt für 20jährige Abtragung. — v. Dippel: die Selbſtſtändigkeit und Ehre Bayerns erheiſcht den Bau; man möge ja an dem Staatskredit, der ſo hoch ſteht, nicht rütteln. Die Deckung durch Steuer wird überflüſſig ſeyn. Er ſpricht ſich für die Bewilligung aus, und fürchtet deßwegen keine

Vorwürfe. Platner; Er könne zwar nichts Neues mehr ſagen, und ſpreche blos um ſeine Abſtimmung zu rechtfertigen; er finde nur im Entwurf einen Ausweg. Den großen Nutzen der Feſtung, ſo wie den Schaden, zeige die vergangene Zeit, die Zukunft könne man nicht enthüllen. — Schickendanz räth, man möge ſich auf die Eiſparniſſe beſchränken. — v. Harsdorf: Es tritt hier der Fall ein, eine außerordentliche Auflage zu machen, die Kammer iſt kompetent, da ſie im Geſetzgebungsweg alles verfügen kann, aber ſie will auch. Er wünſcht, die Regierung hätte ſich mit den Erübrigungen begnügen können; allein die Feſtung müſſe beſchleunigt werden, er ſtimmt mit Vetterlein. — Gr. v. Deym. er würde ſich jetzt gegen den Bau ausſprechen, wenn es noch Zeit wäre; er haben Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Kenntniß der Staatsregierung, daß man dem Bau volle Umſicht ſchenken und die Stener nur im äußerſten Nothfalle anwenden werde. Geſtützt hierauf aus voller Ueberzeugung ſpreche er nach ſeiner Pflicht unbedingt ſeine Zuſtimmung aus. — v. Kreß ſucht nachzuweiſen, daß die Stände von 1831 keine Schulden gemacht hätten; erſt im Abſchied habe man das Wort Kredit gebraucht; Antrag war es nicht. Es ſeyen nicht 7 Millionen, ſondern blos das ſchon Verwendete zu decken. Uebrigens möge man ohne Steuer bauen. v. Dreſch weist aus den frühern Verhandlungen nach, daß die Kammer die eigentliche Beſtimmung jener 7 Millionen wohl gewußt habe. Es laſſe ſich nicht erwarten, daß der Friede noch 36 Jahre daure ꝛc. Lechner von Sixdorf: gebaut muß werden; wenn man nicht unſinnig handeln will; die Gelder aber hätte man nicht nehmen ſollen. Eine Laſt liegt ſchon auf den Einwohnern; wie werden wir heimkommen und empfangen werden! Die Feſtung ſchützt ja alle, ſo ſollen alle an den Koſten tragen nicht blos die Steuerpflichtigen; er frage daher, ob nicht alle tragen ſollen?

(Fortſetzung folgt.)

In der geſtrigen Nr. S. 288 Z. 18 v. oben leſe man „Untermainkreis" ſtatt Rheinkreis.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 73. 12. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 7. May bis 10. May 1834.

Vorſtellung des Gewerbvereins der Leinweber in München, Verbeſſerung der Gewerbsverhältniſſe der Leinweber ꝛc. betr.

Nachtrag des Kaufmanns Meunier zu ſeinem Vorſchlag, die Errichtung einer Nationalbank betr.

Vorſtellung der Kantonsärzte im Rheinkreiſe, die Penſion ihrer Wittwen betr., welche der Abg. Dr. Schultz ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung der Gemeinde Neuſchleichach, wegen Verweigerung des Hut=, Streu= und Brechholzrechtes in ärarialiſchen Waldungen betr., welche der Abg. Aumüller ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung des J. Ph. Platz, die Uebernahme der Schulden der Werthheimer Stadtſchätzungskaſſe rechter Mainſeite auf die k. Staatsſchuldentilgungskaſſe betr.

Vorſtellung der M. A. Hofmann, herz. pfalzzweibrückiſcher Hof=Kontrolleurs=Wittwe, deren Penſion betr.

Antrag des Abgeordneten v. Muſinan, die allmählige Beſeitigung der über gleiche Civilrechtsfragen erſcheinenden verſchiedenen Entſcheidungen der Gerichte betr.

Vorſtellung des Pfarrers J. B. Lachermann, die geſetzliche Preßfreiheit betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigſte Sitzung, den 10 May.
(Fortſetzung.)

v. Rudhart erkennt die ſchlagende Klarheit des Lechneriſchen Votums an, ſetzt aber hinzu, daß die Laſt nicht Eine Klaſſe treffe, ſondern von allen Steuern werde ein Beiſchlag genommen. Es gibt keine Klaſſe, die er nicht trifft. Man erwarte ja ein neues Geſetz, wenn dadurch einige Lücken ausgefüllt ſind, dann erſtreckt ſich der Beiſchlag auch auf dieſe. Willich. Bei der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes ſoll Jeder ſein Schärflein beitragen. Der Herr Miniſter habe ihn nicht überzeugt. Man ſpreche von Mißgunſt der Oppoſition; Manche haben den glücklichen Zufall, immer mit dem Miniſterium übereinzuſtimmen, Andere nicht; dieſe müſſen auch ihre Meinung ausſprechen dürfen; eben weil man nicht überall übereinſtimmt, braucht man Landſtände. Man möge ihn alſo ohne Mißgunſt anhören. Er ſey gegen den Entwurf, da auch die Verfaſſungsurkunde dagegen iſt. Es exiſtirt eine Schranke für die Geſetzgebung — die Verfaſſung; man kann ſie abändern, allein ſo lange dies nicht geſchehen iſt, müſſen ihre Beſtimmungen bleiben. Der Geſetzentwurf will nun Steuern über die Periode hinaus erheben; das iſt nicht verfaſſungsmäſſig; die Finanzen haben nur 6jährige Dauer im Geſetz. Die jetzige Kammer kann aber gar nichts ändern, da ſolches am Anfang der Periode, nicht in der Mitte geſchehen muß. Auch der 8. §. kann nicht angewendet werden, denn es iſt kein außerordentliches, kein unvorhergeſehenes Bedürfniß; auch die Rheinfeſtung nicht, denn man wußte die Beſtimmung der Defenſionsgelder; die Staatsregierung darf nicht übergreifen. Man hat eine Modifikation vorgeſchlagen; ſie iſt ein Beweis, daß er recht habe. Der Grund, man wollte den Bau nicht übereilen, keine Koſten auf die Nation legen, exiſtirt noch jetzt. Es iſt auch keine Veranlaſſung; die Stände 1831 haben keine 7 Millionen verwilligt; die Regierung wollte nur keine Steuer. Die Folgerung, daß man 7 Millionen decken muß, iſt nicht aus der Bewilligung, ſondern daraus zu ſchöpfen; ſind die 7 Millionen weg, ſo bedarfs eines Erſatzes. Auf die vorigen Jahre triffts erſt 2 Millionen; es liegen alſo noch 5 Millionen da. Kann man nicht fortbauen? Die Regierung hat ja jetzt

noch Mittel beide zu bauen. Der Ständeverſammlung von 1837 ſoll die weitere Sorge überlaſſen werden. Der Bau von Ingolſtadt ſoll der Nation nicht zur Laſt, ſondern zur Wohlthat werden. Aus den Erſparniſſen geſchehe es, zur Unterſtützung der Armen.

(Schluß folgt.)

Zweiundzwanzigſte Sitzung, am 12. May 1834.

Die Tagsordnung enthält neben den noch nicht erledigten Gegenſtänden der frühern auch noch: Vortrag des 4. Ausſchuſſes über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweiſungen über den Stand der Staatsſchuld. Anweſend aber ſind außer den Deputirten, unter welchen ſich heute auch der Abg. Jordan befindet, die Staatsminiſter des Kriegs, der Finanzen und die oft benannten Regierungskommiſſäre, und ſehr viele Zuhörer. — Nach Verleſung der Eingaben beginnt die ſpezielle Diskuſſion über den Feſtungsbau in Ingolſtadt. Der Art. I. wird ohne Debatte einſtimmig angenommen. Ueber Art. II., den Kredit von 18,310,000 betreffend, ſpricht zuerſt im Sinne der Modifikation der Minorität des Ausſchuſſes Heinzelmann, die Kammer von 1837 möchte klarer den Stand der Ueberſchüſſe überſehen können; beſtreitet die Kompetenz der Kammer, jene Summe zu bewilligen. Der Beſchluß von 1831 bleibe ja feſt. Mätzler bringt eine Modifikation vor; der Miniſter der Finanzen aber erwiedert, daß dieſe 18 Millionen nicht auf einmal verwendet werdet ſollen. v. Rudhart hält ſie für überflüſſig. Schwindl: dieſer Artikel laſſe ſich annehmen, ohne Steuerbeiſchläge zu bewilligen; damit ſpreche er wohl auch die allgemeine Mainung aus. v. Rinecker, zum erſtenmal ſprechend, hält die Kammer kompetent auch zur Steuerumlage, und ſtimmt für den Entwurf. Binder will nicht die ganze Deckung bewilliget haben. v. Drechſel vertheidigt die Kammer 1831, die von den Koſten genau unterrichtet war, und nicht unüberlegt beſchloſſen habe. v. Korb findet eine beſtimmte jährliche Bau-Summe durchaus nöthig. Schwindl entgegnet, ſeine Anſicht ſey, die Kammer bewillige den Bau der Feſtung und die 18 Millionen dazu. Willich: Es handle ſich blos davon, wie ſoll fortgebaut werden. Man fordert von dieſer Ständeverſammlung, daß eine Laſt von 18 Millionen ausgeſprochen

werden ſoll; die bedeutenden Erſparniſſe ſollen verwendet werden. Beim nächſten Landtag ſind ſie verſchwunden, die Steuern werden dann erhöht werden müſſen. Er ſtimmt im äußerſten Fall für die Minorität des Ausſchuſſes (ſich auf 7 Millionen zu beſchränken.) Scheuing vertheidigt die Anſicht der Minorität. Warum werde ſie ſo arg behandelt; ſie wolle blos neue Laſt von dem Volke abhalten, die ſpäter noch fühlbarer werden müſſe. Nicht alle Staatsbürger genießen bis jetzt die Erleichterung, der Handwerker noch nicht, ſtatt deſſen bekomme er nun eine neue Steuer. Nur keine neue Laſten; mit ſolchen Trophäen könne man nicht nach Hauſe gehen. — v. Utzſchneider vertheidigt den Vortrag des Ausſchuſſes. Zuletzt ſpricht der Miniſter der Finanzen.

Um das Reſultat der Abſtimmung außer Zweifel zu ſtellen, geſchah ſie durch Namensaufruf. Für die Minorität des Ausſchuſſes, daß nur für die ſchon bewilligten 5,720,000 fl. ein Kredit eröffnet werde, ſtimmen 61, dagegen 52. — Der Herr Staatsminiſter der Finanzen äußerte hierauf: auf dieſe Weiſe iſt der Feſtungsbau zu Grunde gerichtet. In der hierauf folgenden, gleichfalls namentlichen Abſtimmung, über den §. des Geſetzesentwurfs, der den Kredit für 18,310,000 fl. anſprach, wurde derſelbe in gleichem Verhältniß der Zahl beſeitigt. —

Bei der Abſtimmung über §. 3 wird die Modifikation der Minorität des Ausſchuſſes, nach welcher die Ermächtigung gegeben wird, bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe Anlehen zu machen, ſo weit es zur Deckung dieſes Kredits noch erforderlich iſt, mit 59 gegen 52 Stimmen angenommen; Schwindls Untermodifikation, daß die Deckung der übrigen Summe der nächſten Ständeverſammlung überlaſſen bleibe, mit 57 gegen 56 Stimmen verworfen; der ſo ganz veränderte §. aber einſtimmig angenommen. — Bei §. 4 bleibt der unnöthig gewordene erſte Abſatz, bei §. 5 aber alles bis zu den zwei letzten Zeilen hinweg. — Endlich wurde das Geſetz ſelbſt, wie es ohne weitere Deckung der Koſten, alſo ohne Steuerbeiſchlag, ohne Maximalſumme ganz verändert erſcheint mit 110 gegen 1 Stimme (Gmeiner) angenommen. Der Präſident ſchloß hierauf die Sitzung kurz vor 3 Uhr und beſtimmte die nächſte auf morgen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur F. B. Stellwag.

München. Nro. 74. 13. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigſte Sitzung, den 10. May.

(Fortſetzung.)

Willich in ſeinem Votum fortfahrend: Früher war es die Idee des Königs 1/2 Million am Militäretat zu erſparen und dazu zu verwenden, ſoll man jetzt dieſe Idee aufgeben; — ſo ſchnell vollenden? Gefahr bleibt noch in 10 Jahren. Jetzt ſoll es betrieben werden, wo man auch eine andere bauen will? Zwei Feſtungen auf einmal! Selbſt der Vortrag des Miniſteriums ſagt: Keine neue Laſten! Das iſt Widerſpruch; gerade dann wird die Laſt eintreten, wenn die Getreidpreiſe ſinken; gerade da ſoll der Landmann dieſe Laſt tragen! — Wetterlein: Er ſpreche nichts gegen Oppoſition, ſie müſſe ſeyn; verdiene keinen Tadel. Er werde keine juriſtiſche Erörterung entgegen ſetzen; ſey nicht gleich ſtark in der Dialektik bekannt; er wolle auf einfache Weiſe das Finanzielle beantworten; er beweiſt, daß die Steuer nicht eintreten werde, und mit den Getreidpreiſen habe ſie gar keinen Zuſammenhang, da die Erſparungen aus andern Quellen fließen ꝛc. (Willich geſteht dies zu.) v. Rudhart: die Widerlegung Willichs ſey ihm willkommen; die finanzielle Seite ſeines Votums ſchwach; die juridiſche ſtärker. Allerdings ſey auch geſagt worden, die geſetzgebende Gewalt könne Alles; vorübergehende und ſtändige Bedürfniſſe ſeyen zweierlei; der Bau gehöre zu den erſtern; alſo unter §. 8, daher konnte er auch jeder Ständeverſammlung vorgelegt werden. Man hat im Jahre 1831 einzeln geglaubt, man könne dieſe 15 Mill.

Franks verwenden, wie man wollte; juridiſch ſind ſie nicht mehr vorhanden; man muß jetzt Vorſorge treffen, wie ein guter Hauswirth. Willich behauptet dagegen, der Bau ſey von der Kammer 1831 vorhergeſehen geweſen; es war ja beſtimmt, daß Germersheim gebaut werde. Wer habe geſagt, daß keine gebaut werden ſolle? Müſſen jetzt nach 20 Jahren auf einmal zwei gebaut werden? (Schluß folgt.)

Zweiundzwanzigſte Sitzung, am 12. May 1834.

(Schluß.)

Die Worte, welche der k. Finanzminiſter vor der Abſtimmung über den 2. §. ſprach, drückten ohngefähr Folgendes aus: 18 Millionen ſeyen die unüberſchreitbare Summe; ein feſter Plan und folglich auch die Mittel ihn auszuführen, müſſen feſtgeſetzt werden; man würde außerdem die Kammer des Mangels an Einſicht beſchuldigen können. Die nächſte Kammer werde wohl die Mittel finden, indem die im Staatshaushalt herrſchende Ordnung weitere Verbeſſerung der Finanzen herbeiführen müſſe; der Himmel werde es erfüllen. Was würden die Staatsgläubiger denken, wenn man die Schulden vermehrte? Er vertraut der Kammer, daß ſie den Bau wolle, deßwegen auch den Kredit eröffnen werde; er ſehe der Abſtimmung ruhig entgegen. Nach dieſer (ſchon geſtern gemeldeten) nahm Mätzler das Wort, vertheidigte mit Affekt die Kammer gegen den Vorwurf mangelnder Intelligenz und brachte zu §. 3, der nun zur Diskuſſion kam, eine Modifikation vor. Dr. Schulz ſprach für Gleichheit des Antheils an der beabſichtigten Steuerumlage, mit dem ausdrücklichen Verlangen, auch die Geiſtlichkeit mit beizuziehen, damit die Deputirten dieſes Standes kein Vorwurf treffen möge. Schwindl möchte der Feſtungsdotationskaſſe alle Erübrigungen anweiſen; das weitere aber dem nächſten Landtage anheimſtellen; v. Rudhart entgegnet auf Heizelmanns Erörterung der Modifikation der Minorität, dieſe wolle alſo das Schuldenmachen dem nächſten Landtag überlaſſen. Foliot iſt für den Bau, aber die Steuerkreuzer liegen ihm auf dem Herzen; er ſieht auf einer Seite das herrliche Bollwerk Bayerns, auf der andern deſſen belaſteten Landmann; wäre ein Erwerbsgeſetz vorhanden, dann würde er gern den Ruhm der Kammer am Bau theilen. Weinmann ſpricht gleichfalls für Beizie-

hung der Geiſtlichen. Willich erklärt ſich konſequent für die Minorität. Schwindl: man habe den 2. §. verworfen, weil er gegen Kompetenz ſey. Er habe die 18 Millionen anerkannt, ohne jedoch eine Beſtimmung zu treffen. Willich: ein Maximalertrag helfe nichts, die Feſtung müſſe vollendet werden. Vetterlein erklärt ſich für Schwindl, und meint ein Theil wolle keine Feſtung, der andere keine Steuer. Binder fragt, was wird geſchehen, wenn die vierte Verſammlung keine Steuerſimpeln auflegen will? v. Anns: den Bau kann ſie nicht umſtoſſen. Heinzelmann: ein Hauptgrund, es der Verſammlung 1837 zu überlaſſeu, ſey, daß dann auch Modifikationen eintreten werden. v. Rudhart glaubt, Schwindl wolle den 3. §. zur Hinterthür hineinbringen; er wolle in 12 Jahren gebaut wiſſen, aber die Koſten dem nächſten Landtag hinweiſen. Willich: da die Amortiſation wegfiel, ſo kann ja auch die genauere Angabe der Koſten jenem überlaſſen werden. Jäger weist nach, daß die Geiſtlichen auch ihren ehrlichen Theil Abgaben getragen haben. Der Miniſter der Finanzen: Es liege im Inha't des Entwurfs, daß die Mittel zur Deckung auch auf die Zukunft ausgedehnt, und nur die Steuerbeiſchläge nach Lösch Modifikation weggelaſſen, die 18 Millionen aber nach jener Schwindls für nöthig erkannt würden; denn nur ſo könne die Regierung den Bau fortſetzen, welcher ſonſt eine ganz neue Diskuſſion herbeiführen müſſe. Die Ausſtände von der erſten Periode könne man nicht flüſſig machen, weil die Kammer ſelbſt wolle, man ſolle nicht mit Strenge verfahren. Ein Erwerbgeſetz greife zu tief ein, als daß es jetzt noch vorgelegt werden könne. Er habe es ſich zum Geſetz gemacht, nur gründliche Entwürfe in die Kammer zu bringen. — Nun kam die gemeldete Abſtimmung. — Vor dem Schluß der Sitzung wurden noch zwei Anträge, auf Vorlage des Erwerbſteuer-Geſetzes und Umwandlung der grundbaren in freieigene Güter gemacht, die werden berathen werden. Der Miniſter erwiederte hierauf, er habe ſchon die Verſicherung gegeben, dazu beitragen zu wollen; was zum Beſten des Landes ſey, werde immer ſeine Unterſtützung finden.

Dreiundzwanzigſte Sitzung am 13. May 1834.

1) Die Tagesordnung der 23. Sitzung, am 13. May 1834, enthält: Vortrag des 4. Ausſchuſſes über die Nachweiſungen der Staatsregierung über den Stand der Staatsſchuld. 2) Vortrag des Sekretärs des Pe-

titionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abg., Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 3) Berathung und Schlußfaſſung über die von der k. Staatsregierung vorgelegten Generalfinanz-Rechnungen. Der Vortrag 1) wird von dem Abg. Rabl, als Mitglied des 4. Ausſchuſſes verleſen; — der Vortrag 2) von dem Abg. v. Wachter erſtattet. — Der darunter ſich befindliche Antrag von Würzburg iſt ſchon erledigt. Denjenigen, die Iſraeliten betr. unterſtützt kürzlich Schwindl, Weinmann, v. Rudhart bemerkend: jeder Iſraelite, welcher alle Verbindlichkeiten in dem Staate zu erfüllen im Stande iſt, möge auch an den Rechten der Bürger Antheil erhalten; ferner Platner, v. Freyberg, v. Dreſch; der Antrag ſoll alſo in Erwägung gezogen werden. Eben ſo v. Eberz Antrag in demſelben Gegenſtand. — Kolbs Bitte wegen Niederſchlagung aller politiſchen Prozeſſe, Erlaſſung einer Amneſtie, iſt nicht an die Kammer geeignet, da es zum Begnadigungsrecht des Königs gehört. — Der Antrag Schwindls, wegen der Münchner Häuſerbeſitzer um Reviſion der Häuſerſteuer ſoll zur Vorlage kommen. Gmeiner, v. Seinsheim, v. Rudhart, Riezler, v. Utzſchneider, ſprachen kürzlich darüber, unter andern, daß 1500 Häuſer leer ſtehen, wovon Steuer bezahlt werden muß. — Urbans Antrag wegen Annahme der fremden Münzen bei k. Kaſſen ſoll dem Miniſterium übergeben; der Antrag Rabels wegen Taxordnung §. 9 ſoll berathen werden; Mätzler unterſtützt denſelben kürzlich; v. Rudhart aber bemerkt, die Anwendung liege in der — freilich — läſtigen Taxbeſtimmung. — Der Antrag von Monheim, wegen Einquartierung iſt nicht an die Kammer geeignet, ſondern ans Miniſterium. — Die Bitte der Leinweber um Paſſau, ſoll zur Vorlage kommen; Dekan Lechner erörtert das Verhältniß derſelben; v. Rudhart aber bemerkt, dieſe Angaben bedürfen Berichtigung, indem ſie zum Theil falſch ſeyen, und behält ſich das Nähere vor; er widmet ihnen übrigens ſeine Theilnahme als Menſch. — Der Antrag Helmbrechts im O.M.Kr., Reviſion des Gemeindeedikts betr., ſoll in Erwägung gezogen werden. — Der Antrag von 34 Gewerbsberechtigten in Nürnberg wird für zuläſſig erkannt. Platner behält ſich das Weitere für die Berathung bevor. (Schl. folgt)

Die Berathung über die Finanzrechnungen wird morgen fortgeſetzt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 75. 14. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundzwanzigſte Sitzung, den 10. May.

(Schluß.)

Der Schluß der allgemeinen Debatte wurde nun ausgeſprochen. v. Utzſchneider vertheidigte den Vortrag des Ausſchuſſes; dann erklärte Oberſt v. Bauer den Plan, die nöthige ſtarke Befeſtigung und den großen Umfang des Baues, und glaubte, daß er bis 1836 ſoweit gebracht werde, um den erſten Anfall abhalten zu können. Hierauf begann der Miniſter der Finanzen ſeine den ganzen Gegenſtand umfaſſende Rede: er weiſt zuerſt die Geſchichte der vorigen Feſtung nach, und wie viele andere Bayern ſonſt beſeſſen; ſchon 1815 habe man den Bau beginnen wollen, man ſcheute nur die Koſten; 1831 wollte die Regierung darauf antragen, die Kammer kam ihr zuvor. Die Laſten ſeyen jetzt getheilt zwiſchen Gegenwart und Zukunft, weil im Jahr 1831 ſo viel nachgelaſſen werde, konnte man die Koſten nicht decken; aber bei ſolchen Nachläſſen möge man auch ja nicht behaupten, es würden neue Laſten aufgelegt. Er zeigt hierauf, daß die Kammer kompetent ſey, daß die Regierung, wie jeder gute Bauherr, für die Zukunft ſorgen müßte; das Budget blos werde auf 6 Jahre bewilligt; allein die Kammer könne auch Laſten für permanente Zwecke beſchließen, wie es mit der Schuldentilgung, auch bei Kreisumlagen geſchieht. Auch der Rheinkreis habe einen Nutzen bei Ingolſtadt. Mit Schulden könne man nicht decken, ohne den Kredit zu erſchüttern; man wäre nicht einmal dazu berechtigt. Hingegen würden auch 2 kr. Steu-

erbeiſchlag erhoben, ſo betrage dieſes nur diesſeits des Rheins den neunten und im Rheinkreis gar nur den dreizehnten Theil des Nachlaſſes von 1831. Möge man denn die Hand aufs Herz legen und nach Gewiſſen ſagen, ob man dieſe Laſt nicht tragen könne? — Die Staatsſchuld vermehre ſich ohnehin noch immer durch alte Rechtstitel. Möge man daher der Amortiſatien folgen; es ſey das ſicherſte Deckungsmittel. — Der Modifikation Vetterleins ſtimme er bei, da ſie auch das zarte Gewiſſen befriedige. Er freue ſich im Allgemeinen, daß der Kammer die Staatsverträge heilig ſeyen, und die Zuſagen gegen die großen Mächte erfüllt werden müſſen, und nur Verſchiedenheit hinſichtlich der Deckung und Zeit ſich zeigte. Die Kommittenten ſelbſt, wenn es ihnen auseinander geſetzt werde, könnten nicht erſtaunt ſeyn, daß es nothwendig geweſen. Dieſe — hier nur kurz angedeute — Rede mit Vorleſung des Mandats geſchloſſen, in welchem Herzog Wilhelm mit einfachen väterlichen Worten von den Ständen die Mittel zum Bau der Feſtung Ingolſtadt verlangte, brachte den tiefſten lebhafteſten Eindruck auf die Kammer hervor!

Dreiundzwanzigſte Sitzung am 13. May 1834.

(Fortſetzung.)

Die Berathung über die General-Finanzrechnungen brachte in der allgemeinen Diskuſſion, wie es in der Natur der Sache liegt, die verſchiedenſten Gegenſtände im Allgemeinen zur Sprache, in einem Pnnkt jedoch, und das iſt für den Freund des Vaterlandes das Erfreulichſte, vereinigten ſich alle Redner, und dieſes war die dankbarſte Anerkenntniß der Weisheit und Sparſamkeit, durch welche es dem k. Staatsminiſterium gelang, die Finanzen in den geregelſten Zuſtand zu erheben, ſo daß Ordnung im Staatshaushalt und vortheilhafte Rechnungsabgleichungen überall ſichtbar ſind. v. Rudhart richtete zuerſt geiſtreiche Worte an die aufmerkſame Verſammlung; die Vorlage der Rechenſchaftsberichte des k. Staatsminiſteriums, begann er, iſt ein wichtiger Augenblick für die Kammer, wo ſie Einnahmen und Ausgaben prüft, um ſich umzuſehen nach den Ergebniſſen, ob die Etats eingehalten und richtig verwendet worden ſind. — Er wolle nicht auf die einzelnen Poſten eingehen, ſondern nur einen Ueberblick geben. Die Staatseinnahmen zei-

gen die erfreulichſten Ergebniſſe; die Mehrausgaben ſind gerechtfertigt; das Grundvermögen iſt größer, das Verlagskapital iſt auf ſeine Höhe wieder gebracht. Die Finanzverwaltung geht einen ſo ruhigen Gang, daß ſelbſt die Aenderung der Chefs ohne Einfluß darauf bleibt. So ſtellt er ausführlich die günſtigen Verhältniſſe der Finanzen dar, wo die Regierung aber auch vom Volke durch das Beſtreben nach Ordnung unterſtützt werde. Indem er aber ſeine Freude ausſpreche, daß die Reſultate ſo erfreulich ſeyen in der Staatswirthſchaft, trete auch die Schattenſeite zurück; er wünſcht alſo, daß das Finanzminiſterium in ſeinen Verbeſſerungen fortfahren möge; die Familienſteuer bedürfe einer Reviſion; das Lotto möchte einen Erſatz finden und die Kammer den Muth haben, dieſes Uebel zu verhindern; die Straßen erforderten mehr Vorſorge; was da man in einem Jahr vernachläſſigt, werde im nächſten zehnmal mehr koſten; es ſoll mehr noch für Schulen geſorgt werden, denn noch viel habe hier zu geſchehen; man möge auf dieſen Wunſch Bedacht nehmen! Er ſchließt mit dem Ausdruck der Freude, daß es den vereinigten Bemühungen der Regierung und der Kammer gelungen iſt, ſo erfreuliche Reſultate in den Finanzen und Staatswirthſchaft zu erzielen, gehe es ſo fort, ſo könne man bald auch mit Freude zurückblicken, für die Anſtalten ſo viel Gutes geleiſtet zu haben.

(Schluß folgt.)

Vierundzwanzigſte Sitzung, am 14. May 1834.

Anweſend ſind, außer den Herren Abgeordneten, die Herren Miniſter v. Gieſe, Frhr. v. Lerchenfeld, (Fürſt v. Wallerſtein befindet ſich ſeit einigen Wochen zur Stärkung ſeiner Geſundheit auf dem Lande) ferner die Herren Regierungskommiſſäre v. Bauer, v. Wirſchinger, v. Wagner, v. Bezold, v. Mayr, v. Weigand, v. Habel. Die Tagsordnung enthält nichts als Berathung und Schlußfaſſung über die Generalfinanzrechnungen. Die Anträge des Ausſchuſſes werden berathen. 1) Daß über die vorgelegten Rechnungen vom Jahr 1829/31 ſo wie 1831/32 keine Erinnerung zu machen ſey. Heinzelmann bleibt bei ſeiner frühern Abſtimmung, wegen einiger Ausgaben derſelben. Heidenreich deßgleichen. Schwindl ſagt, eigentlich anerkennen könne man ſie nicht, aber doch nichts mehr

zurück fordern; es ſey kein verantwortliches Individuum mehr vorhanden; ſie ſeyen als niedergeſchlagen anzuſehen. v. Rudhart: es bedarf keines Beſchluſſes, daß die Rechnungen anerkannt ſeyen; macht die Kammer Erinnerung, ſo geſchieht es als Antrag oder als Beſchwerde; er votirt, dieſen Gegenſtand auf ſich beruhen zu laſſen, und keine Erinnerung zu machen. Binder: äußert den Wunſch, daß im Juſtizminiſterium zum Wohl des Landes keine Erſparniß gemacht und die Landgerichte verkleinert werden. — Schäfer bemerkt, daß wenigſtens in ſeiner Gegend der Wunſch nach dieſer Verkleinerung nicht vorhanden ſey. — Das Verlangen Binders gibt Veranlaſſung zu weitern Erörterungen, daß die Juſtiz ſo langſam ſey, wie die Unterſuchung von Rinecker und Ziegler zeige, ferner daß ein Inquiſit ſeit 9 Monaten dahier nur einmal verhört worden ſey. — Der Miniſter der Juſtiz antwortet, daß man nicht für jeden Inquiſiten einen eigenen Kommiſſär beſtimmen könne ꝛc. Heinzelmann wünſcht, daß bei Verkleinerung der Landgerichte das Perſonal nicht blos aus dem Richter und Aktuar beſtehen möge. — Die allgemeine Diskuſſion wird hier geſchloſſen. Der Miniſter der Finanzen erörtert Einiges über die beanſtandeten Poſten, überläßt der Kammer ruhig ihren Weg der Erinnerung oder Beſchwerde. — Daß an der Juſtiz nichts hätte erſpart werden ſollen, beantwortet er dahin, daß die Verkleinerung der Landgerichte größere Koſten würde verurſacht haben. Bei der Abſtimmung durch Namensaufruf wird der obengenannte Antrag gegen 10 Stimmen (Willich, Jordan, Mutz, Weinman, Heidenreich, Weinmann, Heinzelmann, Schickendanz, Kempter, Zinn) angenommen. Der zweite Antrag, daß dieſes Anerkenntniß auf die Ausgabe für die Pinakothek, das Kabinetsſekretariat und das Odeon auszudehnen ſey oder nach Schwindls Modifikation zu beruhen habe, fand Annahme mit 75 gegen 33 Stimmen. Der dritte Antrag auf geſetzliche Vereinigung der Stempel= und Taxgefälle in eine Abgabe wurde mit 72 gegen 31 angenommen. Der vierte Antrag auf Entfernung aller Fiskalität durch das Aufgeben der Prozeſſe in Fällen, wo Waldſtreu u. Holzrechte durch rechtsverbindlichen (ſtatt unvordenklichen) Beſitz geſichert ſind, wurde einſtimmig angenommen. Der fünfte Antrag auf Aufhebung des Lotto nahm die Kammer mit 88 gegen 13 Stimmen an. Dem 6. auf Abgabe des Kochſalzes an die daſſelbe bedürftigen Gewerbe u. Fabriken um den Produktionspreis, gab die Kammer mit 91 gegen 11; und v. Dippels Antrag der Holzabgabe an dieſelben um die Taxe mit 80 gegen 20 ihre Zuſtimmung. Die Berathung wird morgen fortgeſetzt. (F. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 76. 15. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Dreiundzwanzigſte Sitzung am 13. May 1834.

(Schluß.)

Mätzler beſtätigt das alles; ſtimmt wegen der Straßen bei; daß die Poſtanſtalten dadurch leiden. Auch verdiene es dankbare Anerkennung, daß die Staatsregierung bereitwillig alle Mittel gereicht habe, welche zur Einſicht der Rechnungen nöthig waren. v. Frauenhofen giebt vollſte Zuſtimmung. Zink, Schwindl ſtimmt in das Lob mit ein. — Es gebe zu viele Straßen, um ſie gut erhalten zu können; die Kapitale ſollten beſteuert werden, da man ſogar den Bettelſtab beſteuere; die landärztlichen Schulen ſeyen eingegangen, Vorſorge thue hier noth, man brauche eine Taxe für die praktiſchen Aerzte. v Rotenhan will, man ſoll beim Straßenbau das Syſtem anderer Länder, weil es beſſer ſey, annehmen. — Der Finanzminiſter freut ſich der Theilnahme an dieſem Gegenſtande, rechnet aber auch auf Einwilligung zu erhöhter Verwendungsſumme. v. Seinsheim wünſcht Einführung eines Weggelds; Aufhebung des Lotto, wenn dieſes überall geſchieht. Ueber dieſe Gegenſtände ſprechen noch Schäfer, Zink; Platner ſpricht über Erſchwerung der Mainſchifffahrt durch Verſandung, ſo wie durch hohe Zölle der untern Uferſtaaten. — v. Anns: will keine Schlagbäume mehr. Reich wünſcht den Bau einer Straße von Fürth nach Erlang; Platner unterſtützt es mit ausführlicher Erörterung des Nutzens und der Billigkeit, da Fürth in neuerer Zeit ſo viele große Summen auf Bauten z. B. von Kirchen, beſonders aber auf eine Brücke

verwendet habe. v. Vetterlein bemerkt, daß ja die Fonds für die alten Straßen nicht zureichen, noch weniger demnach für neue. Zwiſchen Fürth nnd Erlang ſey keine Staats= ſondern blos eine Verbindungs=Straße. Dieſe gehöre vor die Landräthe. — Eine allgemeine gleiche Beſteuerung ſey faſt unmöglich; dazu gehöre ruhiger Beſitz, der nur bei Grund und Boden zu finden iſt, alles andere wechsle; die Grundbeſitzer würden wohl ihr Feld vor der Steuer in der Taſche verbergen, wenn ſie könnten, wie es die unerreichbaren Kapitaliſten können. v. Utzſchneider räth, man möge dem Getreid einen ſichern Preis geben; möge die Mühlen verbeſſern; Mehl ſtatt Getreid durch den Handel verſenden. Hierüber entſpinnt ſich eine lange Unterredung zwiſchen dieſem, Platner, Volkert. — Hierauf äußert noch der Miniſter der Finanzen, er könne nur danken für die Anerkennung der geordneten Haushaltung, um ſo mehr, da er nur fortbaue auf den Grund ſeines Vorgängers; er werde ſtets das finanzielle und ſtaatswirthſchaftliche Wohl des Landes vor Augen haben. Er wünſche ſelbſt, daß das Steuerſyſtem vervollkommt werden möge; er werde die Zeit bis zum nächſten Landtag benutzen, zur Bearbeitung eines Erwerbsgeſetzes, es werde ihn hiebei kein einzelnes Intereſſe leiten, ſondern die Aufgabe, Beiziehung Aller zu erzielen.

Vierundzwanzigſte Sitzung, am 14. May 1834.
(Fortſetzung.)

Zu der Debatte über den erſten Antrag haben wir hinzuzuſetzen, daß der angeblich ſeit 9 Monaten nicht Verhörte Quante iſt, Amtmann bei Frhrn. von Frankenſtein, und daß es im Votum Binders heißen muß Leinecker. Beim 2. Antrag ſagte Willich, die Sache (Koſten der Pinakothek ꝛc.) ſey erledigt, ganz erledigt durch den Beſchluß von 1831; warum ſolle man jetzt davon abgehen? Mätzler erwiedert, jenesmal ſey feſtgeſetzt worden, daß die Ausgabe in jetziger Kammer zur Vorlage komme, daher müſſe beſchloſſen werden, entweder jene Ausſtände müſſen nachbezahlt werden oder beruhen. v. Rudhart bemerkt, man habe blos ſein Mißfallen ausſprechen wollen. Schwindl: er wolle den Beſchluß nicht aufgehoben, ſondern den Poſten blos niedergeſchlagen wiſſen. Zinn glaubt, wenn man 1828 gewußt hätte,

wie viel es koſte, würde man nicht eingewilligt haben. v. Dippel ſagt, ſchon 1825 wurde der Grund und Boden gekauft. v. Drechſel mahnt, man möge es beruhen laſſen. Vetterlein bemerkt als Referent, von der Anerkennung könne nichts abhalten. Der Miniſter zeigt, ein einſeitiger Beſchluß der Kammer, wie der 1828, könne der Regierung nicht vorgelegt werden; denn die erſte Kammer habe ihn nicht anerkannt, in der Rechnung komme nichts davon vor; es konnte alſo keine Folge gegeben werden; die Regierung hatte es blos als Wunſch zu betrachten, und dieſes ſey geſchehen. Folgende 33 haben gegen das Anerkenntniß geſtimmt: Reuß, Kraus, Fitting, Schadt, Hutter, Klein, Flurſchütz, Pöppel, Ebert, Schäfer, Willich, Lechner, Aumüller, Reich, Jordan, Reutner, Mutz, Schnitzer, Schmidt, Mayer, Zink, Binder, Heidenreich, Gehauf, And. Weinmann, Leuchs, Schickenbanz, Ott, Kempter, Zinn, Martius, Billmann, Scheuing. Ueber den 4: Antrag gibt der 2. Präſident eine juridiſche Erörterung. Schalkhäuſer dehnt die Aufhebung der Fiskalität hinſichtlich der Steuer auch auf Waldrechte aus, welches Binder unterſtützt; wofür auch v. Vetterlein, Thomaſius, Lechner, Lösch, Lechner von Sixdorf, Reutner, Kreß, von Seinsheim, von Drechſel, Schwindl ſprechen, welch letzterer auch auf die analogen aufgehobenen Vindikationen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hinweis't. Der Miniſter der Finanzen zeigt aber, wie ſehr man Urſache habe, auf Waldkultur zu ſehen. Hätte man im Reichswald von Nürnberg ſo fortgemacht, wie früher, ſo wäre in 40 Jahren kein Baum mehr geſtanden; es wurde aber nicht gewaltſam verfahren; allein es gebe Leute, die von Beſchränkung nichts wiſſen wollten. Der Bauer ſehe es aber jetzt ſelbſt ein, daß man für ihn ſorge; es iſt auch jetzt das Quantum ſchon wieder erhöht worden, und wird es künftig nach dem Zuſtand der Wälder noch mehr. — Es fehlt ſchon das Holz zum Berg- und Hüttenbau, vorzüglich im Regenkreis; nur im Unterdonaukreis ſey Ueberfluß. Den größten Mangel aber habe der Rheinkreis, wo man ohne Kultur der Wälder bald genöthigt ſeyn würde, das Land zu verlaſſen. Beſchränkt müſſe die Walſtreu werden. Es liegt dem Miniſterium am Herzen, daß für die Bedürfniſſe des Landes und Waldes geſorgt werde. Auf einer Seite von Nürnberg werde auch ſchon das ganze Quantum geleiſtet. Verkauft aber werde kein Holz dort. (Schluß folgt.)

Fünfundzwanzigſte Sitzung, den 15. May 1834.

Die heutige Tagesordnung beſchränkt ſich auf die Fortſetzung der Berathung über die Finanzrechnungen. Die oftgenannten Herren am Miniſtertiſche ſind anweſend; die Zahl der Abgeordneten ergibt ſich aus der Abſtimmung. Dem um Urlaub bittenden Abg. Lanzer wird auferlegt, ein Zeugniß ſeiner Geſundheitsumſtände beizubringen. Hierauf beginnt die Berathung über den 7. Antrag auf Beſchleunigung des Vollzugs der §§. 22, 116 der Zollordnung vom Jahr 1828 (betreffend die Aufhebung der Brücken = und Pflaſterzölle und Verwendung der Zollüberſchüſſe.) v. Schedel äußert Beſorgniſſe wegen des Handelsvertrags mit Oeſtreich und ſtellt einen Antrag wegen Aufhebung des Zolls auf die Pottaſche. — Platner ſpricht ausführlich über den Reinertrag der Zölle und die großen Verwaltungskoſten, (wir kommen darauf zurück.) v. Anns bringt das Stappelrecht von Paſſau in Anregung und bittet um Abhülfe, worauf Dr. Arbinger erwiedert, daß ſchon ein appellationsgerichtliches Erkenntniß vorliege. Heinzelmann erörtert hierauf als Referent den Antrag. Zuletzt gibt der geheime Rath v. Wirſchinger in einem klaren Vortrage ausführliche Aufſchlüſſe, zuerſt über §. 22; die Staatsregierung habe nichts außer Acht gelaſſen; aber ſie ſey mit Ruhe zu Werke gegangen, ſie mußte erſt die Anſprüche kennen lernen, über 200,000 fl. Entſchädigungen ſeyen angeſprochen worden; nun liegen die Akten beim k. Miniſterium; der Akt der Liquidation tritt erſt ein; denn man kann nicht bei dieſen Zahlen ſtehen bleiben. Es ſey ſchwer, in den Verträgen mit vielen Staaten das Einzelne, wie man wünſche, zu beachten. Schon der Antrag wegen der Pottaſche zeige dieſes. Hinſichtlich der Berückſichtigung der Donau ſey von der Staatsregierung alles gethan worden. Die neuen Einrichtungen beim Zollverein verurſachten viele Koſten, eben ſo die Wachen zum Schutze gegen die Beeinträchtigungen des Zolles. — Bei der Abſtimmung wird der Ausſchußantrag mit 99 gegen 1; v. Schedels Antrag mit 72 gegen 25 angenommen. Der 8. u. 9. Antrag, Angelegenheiten der Geiſtlichen, fand Annahme. Als einige andere Anträge eben erledigt waren, übergab Willich noch 7 Anträge, die ſich auf die Unterſuchung, proviſoriſche Verhaftung bei politiſchen Vergehungen, Niederſetzung der Kommiſſionen, einſeitige Referate, Gerichtsſtand der Rheinkreisbewohner, Freiheit der Preſſe bezogen. Der Präſident erklärte, daß er ſie — die tief in das Juſtizweſen eingriffen, bei der jetzigen Berathung über die Finanzrechnungen, nicht zur Vorlage bringen laſſen dürfe. Nach heftigen Erörterungen beſchloß die Kammer, daß ſie auf dem vorgeſchriebenen Weg angebracht werden müßten. Nächſte Sitzung Samſtag den 17. May. (Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 77. 16. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 10. May bis 15. May 1834.

Vorſtellung des Handelsausſchuſſes in Fürth, die Konzeſſionsniederlagen betr., welche der Abg. Reich ſich als Antrag aneignete.

Beſchwerde der Gattin des k. Hofraths Dr. Behr, die Unterſuchung gegen ihren Gatten betr.

Beſchwerde der Bierbrauer in München, wegen geſetzwidriger Beſteuerung ihrer Sommerkellergebäude betr.

Beſchwerde der Grundbeſitzer im Landgerichtsbezirke Sonthofen Schutz gegen den §. 28 Abſ. 2 der Inſtruktion vom 19. Jan. 1830 die allgemeine Grundſteuer betr.

Bericht des Abgeordneten v. Korb, als ſtändiſchen Kommiſſärs bei der k. Staatsſchuldentilgungsanſtalt, deſſen Geſchäftsführung in dieſer Eigenſchaft betr.

Beſchwerde des Karl Müller, Sattler in Neuſtadt, wegen Verletzung der Staatsverfaſſung.

Beſchwerde des Papierfabrikanten Joh. Schröpfer zu Kleinziegenfeld wegen Gewerbſteuer-Ueberbürdung.

Vorſtellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Landshut, die Modifikationen bei Ausführung des Geſetzes für die allgemeine Häuſerſteuer, die der Abgeordnete Fahrmbacher ſich als Antrag aneignete.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundzwanzigſte Sitzung, am 14. May 1834.

(Schluß.)

Das Lotto (Nr. 5) wurde in ſeiner Schädlichkeit kräftig geſchildert von Mätzler, Vetterlein, Schultz, der ſich über den heiligen Ernſt freut, daß einer Schmarozerin, die am Tiſche des Taglöhners mitzeche, und in die Taſche der Armen ſich einränke, ein Ende gemacht werden ſoll; v. Willich, der bemerkt, je größer die Ertrags-Summe ſey, deſto größer auch die Demoraliſation; v. Schwindl, der als Moraliſt ſie entfernen möchte, als Finanzmann es nicht kann, da 1 1/2 Million aufzutreiben keine Kleinigkeit ſey. Die Neigung bleibt zum Spiel. Es muß alſo von allen Staaten verboten werden, er tritt von Herzensgrund bei. Gegen die Aufhebung ſtimmten jedoch Urban, Kühbacher, Seefelder, v. d. Tann, Hipper, Meyer, Gehauf, Leuchs, Saxinger, Eiſenhofer, Martius, Scheiderer.

Beim 6. Antrag, Salzabgabe an Fabriken betreffend, iſt Binder dagegen, da auch der Arme ſein Salz bezahlen müſſe. v. Vetterlein hingegen unterſtützt es; es ſprechen ferner v. Weſternach, v. Dippel, v. Schedel. Schwindl iſt dagegen, denn wenn Fabriken ſich nicht auf eigenen Füßen halten können, ſind ſie dem Land kein Nutzen und mögen eingehen. Fickentſcher erörtert den Antrag näher aus Erfahrung. Mätzler will überhaupt beſſeres Viehſalz; Salz verhindert Viehſeuchen. Heinzelmann zeigt, daß der Handelsverein die Verhältniſſe geändert habe; der Staat gewinne durch wohlfeilere Abgabe; ſonſt geht das Geld ins Ausland. Am Schluſſe ſpricht der k. Oberſalinendirektor ausführlich und anſchaulich über den Gegenſtand; ſeit 9 Jahren bekämen alle Fabriken das Salz um den Produktionspreis; am meiſten Fickentſcher, Staat und Fabriken gewinnen auf dieſe Weiſe, beſonders weil tauſende von Menſchen Nahrung finden. Aus dieſer kräftigen Erörterung konnte und mußte man die Ueberzeugung gewinnen, daß dieſer Zweig des Finanzweſens aufs löblichſte verwaltet werde, und daß dieſe Verwaltung unter der Leitung dieſes Redners ſich in den beſten Händen befinde.

Fünfundzwanzigſte Sitzung, den 15. May 1834.
(Fortſetzung.)

Zu dem 8. Antrag, auf Herſtellung einer Beſoldungsſtatiſtik der Pfarreien aller Kreiſe, um darnach die Mittel zur Erhöhung auf die Kongrua berathen zu können, machte Riegg auch den auf eine Penſionsanſtalt für katholiſche Geiſtliche. Bei der Diskuſſion über beide ſprach Weinmann: Die Faſſionen geben eine Baſis, welche überall angenommen werden möchte; neue Faſſionen ſind nicht nöthig, ſondern die ſchon richtig geſtellten und hier ſoll auch blos vom reinen Ertrag die Rede ſeyn; nur da, wo ſie noch nicht hergeſtellt ſind, oder gegründete Reklamationen vorliegen, müſſe man zur Beſeitigung der Ungerechtigkeit neue anfertigen laſſen. Mäßler ſagt, er habe nichts anders verſtanden als dieſe ſummariſchen Nachweiſe. Es wird hier auch von dem geringen Ertrage der kathol. Pfarreien im Rheinkreiſe geſprochen und um Verbeſſerung gebeten, wo Foliot erklärt, er ſelbſt werde, ſo lange ſeine Kollegen ſie nicht erhielten, auch keine annehmen; Dr. Schultz bemerkt, die Regierung ſey nicht ſchuld, daß die Faſſionen der katholiſchen Geiſtlichen noch nicht zu Stande kamen; die kirchliche Oberbehörde ſey es vielmehr. Nicht Eine Pfarrei erreiche die Kongrua. Er berichtigt noch einige unrichtige Angaben Foliots hinſichtlich der proteſtantiſchen Pfarreien daſelbſt, worauf Foliot ſeine Quellen bezeichnet. Schwindl äußert, das Vermögen der Geiſtlichen ſey groß man dürfe es noch richtig vertheilen; die Verwaltung nur ſey ſchlecht. Hierauf gibt noch Miniſterialrath v. Mayr ſtatiſtiſche Notizen über die katholiſchen Pfarreien. Es ſeyen im dieſſeitigen Bayern 3754, davon 1153 unter 600 fl. Ertrag. Von 6000 fl. ſey nur eine, von 4—5000 vier, von 600 — 1000 fl. ſeyen 1061. — Im Rheinkreis ſeyen 204 katholiſche Pfarreien, man bedürfe 36,000 fl. um alle auf 600 fl. zu bringen, ja mit Hilfsprieſtern 38,000 fl. — Der Emeritenfond betrage im Ganzen 300,000 fl. Mittel zur Verbeſſerung der Pfarreien, würden ſich leicht finden, wenn man auf der einen Seite nachgebe und auf der andern entgegen komme. Die Faſſionen der proteſtantiſchen Pfarreien ſeyen in Ordnung. Der Antrag des Ausſchuſſes wurde mit 93 gegen 4, und der Rieggs mit 93 gegen 2 angenommen. Ueber den 9. Antrag, auf beſchleunigte Vollendung der im Landtagsabſchied verheißenen Recherche und Prüfung

der Klerikalabgaben äußerte Lechner, die Laſt werde jetzt immer größer; der Miniſter der Finanzen aber, dieſer Gegenſtand werde nächſtens erlediget werden.

Der Antrag des Dr. Arbinger, die Straße von Schärding über Fürſtenzell nach Vilshofen wieder zu einer Staatsſtraße zu erheben, wird von Platner unterſtützt; (Binder verlangt eine Straße von Frankfurt über, Lohr nach Schweinfurth); allein bei der Abſtimmung mit 59 gegen 31 verworfen.

Den Weinbergsbeſitzern des Untermainkreiſes war 1831 wegen Ueberbürdung eine Vergütung von 70,000 fl. an der Steuer zuerkannt worden. Binder ſtellte nun, weil ſie davon nur 30,000 fl. und nur an einzelnen Orten erhalten hätten, die Anfrage ans Miniſterium, warum nicht das Ganze und überall geleiſtet werde? Allein durch die Antwort des k. Staatsminiſteriums, daß man, da der ganze Kreis von den Weinbergen nur 65,000 fl. Steuer bezahle, nicht 70,000 fl. Nachlaß bewilligen könne, fand ſie eine gar ſchnelle, überraſchende Erledigung. (Man hatte nämlich damals noch nicht erhoben, wie viel Steuer die Weinbergbeſitzer bezahlen; die Beſteuerung iſt ſehr verſchieden, daher verſchiedener Nachlaß, woher es denn auch kommen kann, daß, wie geſagt wurde, z. B. Kitzingen bei ſeinen 1000 Morgen keinen Heller erhalten hat.) Auf ſolche Erklärungen wird Binders Antrag zurückgenommen. (Schl. f.)

Tages=Ordnung

der 26. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 17. May 1834.

1) Vortrag des 2. Ausſchuſſes über die von der Staatsregierung vorgelegten Militär-Rechnnungen. 2) Vortrag des 3. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die allgemeine Brandverſicherungsanſtalt betr. 3) Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Antrag, die allgemeine Anwendung der §§. 1 und 2 des Cap. XIV. der Augsburger Wechſelordnung betr. 4) Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Antrag, die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude belangend.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur G. D. Stellwag.

München. Nro 78. 17. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 8 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundzwanzigſte Sitzung, den 15. May 1834.

(Schluß.)

Foliot ſtellte einen Antrag wegen des Bezirksgerichtsgebäudes in Kaiſerslautern, zu deſſen Bau eine Summe von 16,000 fl. beſtimmt ſey. Der Miniſterialrath v. Mayer entgegnete, der Bau ſey nicht aufgegeben, ſondern blos Erwerbungen nöthig geweſen. Willich wundert ſich, daß 3 Jahre dazu erforderlich geweſen ſeyen. Er wird einſtimmig angenommen. Mätzler beantragt, den 29. §. des Grundſteuergeſetzes in Reviſion nehmen zu laſſen. Es handelt ſich von Einſchätzungen, wo man ſich hie und da erlaubt habe, bei Beſtimmung des Wieſenertrags über den feſtgeſetzten Preis von 36 kr. à Ctr. hinaufzugehen, wodurch dann das weislich beſtimmte Verhältniß zu dem Kornertrag zum Nachtheil des Beſteuerten geſtört werde. — Das Miniſterium, an welches dieſer Antrag gewieſen wird, ſagt Unterſuchung zu, wie es immer über den Vollzug gewacht habe.

Auch der Wunſch des Kempter, wegen ſchon 1831 verſprochener Gült- und Geldmoderation für überbürdete Bauerngüter, ward angenommen.

Gegen die Annahme der geſtern benannten 7 Anträge Willichs ſprach der 1. Präſident energiſch, die bloße Verleſung gebe ihm die Ueberzeugung, daß ſie mit den heutigen Berathungen nicht in Zuſammenhang ſtünden, und daß es eine Pflichtverletzung ſeyn würde, wenn er jene Anträge auf dieſem Wege, gegen das Reglement, an die Kam-

mer kommen ließe. Willich glaubt einer Pflichtverletzung ſich ſchuldig zu machen, wenn er ſie nicht ſtelle; es ſey jetzt Zeit ſich zu äußern über jedes Gebrechen; hierin liege die Hauptpflicht eines jeden Deputirten; des Landes Wohl zu fördern ſey der Kammer Pflicht; es handle ſich darin auch von Ausgaben. Da aber der Präſident Anſtand gefunden habe, ſo wolle er das Urtheil der Kammer überlaſſen. Der Präſident erwiedert, wenn man da, wo es ſich von Verwendung der Staatseinkünfte handelt, organiſche Verfügungen in die Kammer bringen will, ſo iſt die Ziffer bei dieſen nur ein Vorwand. Schwindl meint, Willich hätte ſeine Anträge ausſcheiden ſollen. — Der Beſchluß iſt bekannt. —

Sechsundzwanzigſte Sitzung, den 17. May.

Nach Verleſung einiger Eingaben ſtellt Heinzelmann die Frage, warum die Beſchwerde des Baron v. Cloſen ſo lange nicht zur Vorlage komme. v. Utzſchneider antwortet, das Referat von 23 Bogen werde in nächſter Woche üergeben werden; wo es der Präſident in die Kammer zu bringen erklärt. — Es werden hierauf die verſchiedenen an der Tagsordnung befindlichen Vorträge erſtattet, aus deren erſtern, die Militärrechnungen betr., wir folgendes anführen. a) Die aktive Armee, eingeſchloſſen alle für den Dienſt derſelben Angeſtellten, belief ſich im Jahre 1832 uuf 57,529 Mann, worunter 1952 Offiziere, 3650 Unteroffiziere. Die Einnahmen waren in den 3 Jahren 1829|1832 in Summa 22,418,654 fl.; die Ausgaben in denſelben Jahren 22,007,019 fl. Wegen einer an den Reſervefond zurückbezahlten Summe von 900,000 fl. ergiebt ſich aber eine Mehrausgabe von 488,365 fl. Der Referent Heidenreich hat gegen die Rechnung, als ſolche, nichts zu erinnern gefunden, Der Ausſchuß ſtimmt der Anerkennung der Rechnungen bei. b) Auch die Rechnung über den Feſtungsbau, deſſen Koſten ſchon bekannt ſind, wurde als richtig anerkannt. — c) Die Militärfohlenhöfe koſteten 582,186 fl. und haben einen Kaſſareſt von 94,185 fl. d) Die Gensdarmerie beſteht aus 3062 Mann, und koſtete in jenen 3 Jahren 3,009,014 fl.; e) das militäriſch-topographiſche Bureau hatte eine Aus-

gabe von 153,261 fl. Allen dieſen Rechnungen wird die Anerkennung des Referenten und des Ausſchuſſes zu Theil. Nach erſchöpfter Tagsordnung ſchloß der Präſident die Sitzung um halb 11 Uhr und beſtimmte die nächſte auf Mittwoch, den 21. May.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem in der 25. Sitzung von dem Abgeordneten Platner abgegebenen Votum, die Zollerträgniſſe betr., theilen wir nachfolgenden Auszug mit. Platner ſagt, er richte um ſo mehr bei dieſem Antrage ſeinen Blick auf die Zollerträgniſſe, als das Referat Heinzelmanns erſchöpfender Nachweiſe ermangle. Er erinnert an die Aufregung, welche die Verhandlungen über das Zollweſen vor 3 Jahren in der Kammer hervorrief, genährt durch die Anklang findenden, Klagen, Beſchwerden und Wünſche enthaltenden vielen Eingaben der Handelsſtädte. Dieſe ſeyen ſeit der Zeit nicht erledigt worden, obgleich jene Stimmen jetzt und wohl deßwegen ſchwiegen, weil ſie durch den neuen Zollverein und durch zu erwartende Stabilität einer beſſern Zukunft entgegen blicken. Von dieſem Standpunkte aus ſcheine auch Heinzelmann ſich zu tröſten, „man dürfe annehmen, den härteſten Punkt dieſer Uebel überſtanden zu haben.“ Das ſey aber ein ſchlechter Troſt für eine leidige Vergangenheit und für Opfer aller Art, die man nach des Referenten Anſicht „durch erreichte Zwecke leicht verſchmerzen könne.“ Platner findet dieſe beſonders in pekuniärer Beziehung nicht erreicht. Ein Ertrag von 2 Millionen ſey bei 3 bis 5 fach erhöhten Zollſätzen keine genügende Revenüe; er hätte, wie man beweiſen kann, 3 Mill. ſeyn können. Er beweis't dies nunmehr durch Vergleich früherer Jahre, namentlich 1819, wo gleich viel einging, während die Zollſätze auf Hauptartikel nur 3 1/3 fl. pr. Ctr. waren. Als ſie im Jahre 1825 auf 5 fl. erhöht wurden, glaubte man die Budgetſumme auf gleiche Größe feſtſtellen zu können. 1828 trat aber eine Erhöhung des Tarifs von der Bedeutung ein, daß die Kolonialwaaren mit 10—15 fl., die ſogenannten langen Waaren mit 50, 60, ja ſelbſt mit 100 fl. belegt wurden, in Folge welcher Erhöhung ſich wenigſtens, wie er vor der

Jahren nachgewieſen habe, ein Mehrertrag von 1,500,000 bis 1,800,000 fl. hätte ergeben ſollen. Rechnet man auch hieher den Entgang der aufgehobenen Weggelder und den durch die Vereine mit Württemberg und Preußen entſtandenen Ausfall, ſo müßte der Ertrag wenigſtens die Summe von 3 Mill. erreicht haben, beſonders da die Konſumption zugenommen habe und der Ertrag des Rheinkreiſes hinzukam. Aber ſtatt eines im Jahr 1819 zureichenden Koſtenaufwandes von 600,000 fl. um gleichfalls 2 Millionen zu erringen, ſeyen zuletzt 1,600,000 mithin 80 pCt. der reinen Revenüe darauf verwendet worden. Rechnet man zu der erhobenen Summe von 3 1/2 Mill. noch den durch Defraudation entgangenen Ertrag, mit wenigſtens 1 Million, ſo finde man die Nation mit einer Summe von 4 1/2 Mill. belaſtet, wovon nur 2 Mill., unter Anwendung der gehäſſigſten Mittel der Staatskaſſe gerettet wurden. Dieſes beſtätige ſeine früheren Nachweiſungen; erneuere aber auch ſein Bedauern, Geſetze gegeben zu ſehen, die man nicht ausführen konnte. Dem Himmel ſey gedankt, fährt er fort, jetzt das Ende einer Zeit erreicht zu haben, während welcher man beim Mangel aller Stabilität 3 Tariffe in Einer Finanzperiode folgen ließ, und mit den ſo wichtige Intereſſen des Handels und der Induſtrie nach Gutdünken experimentirte!

Möge das zugeſicherte 2. Referat über den — Dank ſey der Beharrlichkeit unſeres großherzigen Monarchen — nun eingetretenen großen Verein erfreuliche Ausſichten der Zukunft eröffnen, und zugleich Hoffnung faſſen laſſen, manche jetzt noch beſtehende Uebelſtände und Erſchwerungen beſeitigt zu ſehen! — Gut wäre es, glaubt er, wenn der Referent das Verzeichniß der in den letzten 3 Jahren von der Staatsregierung zugeſtandenen Begünſtigungen — wie ſonſt, beifügen möchte; ferner wenn Auszüge aus den Tabellen aufgenommen würden, welche die Ueberſicht der Ein- und Durchfuhr, die Größe des Konſumo und Exportes in zweckmäßiger Art erleichtern und ſehr intereſſante Nachweiſungen über den Gang und Verkehr des Handels des Landes enthalten würden. Schlüßlich unterſtütze er den Antrag des 2. Ausſchuſſes, wegen der ſchon 1828 zugeſicherten Ablöſung der Brücken- u. Weggelder.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilplz. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 79. 18. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Die Worte, welche der k. Miniſter des Innern, Fürſt v. Oettingen=Wallerſtein, wie wir ſchon in Nr. 64 andeuteten, in der 15. Sitzung am 1. May über angebliches Beſtehen einer geheimen Polizei in Bayern geſprochen hat, ſind allzu wichtig, als daß wir ſie zur Beruhigung ängſtlicher Gemüther, ſo wie zum Ruhm einer weiſen, väterlichen Regierung nicht auch in dieſem Blatte niederlegen ſollten, wozu wir ſchon länger den heutigen Tag auserſehen haben, unbeſorgt wegen der Verſpätung, da wahr und ſchön Geſagtes nicht veraltet und wohl auch gern zweimal geleſen wird.

Eine geheime Polizei, ſagt derſelbe, ſey in Bayern wahrlich nicht nöthig. Die Partei, welche alles Beſtehende umzuſtürzen, Throne und Völker, Geſchlechter und Civiliſation durch einen Orcan der ſchauerlichſten Art zu zerſtören ſtrebe, habe aufgehört im Geheimen zu ſchleichen. Die Maske ſey abgeworfen, Abſichten und Pläne ſtünden ſich gegenüber. Ihre Blätter in Frankreich, England und der Schweiz, ihre bei verhafteten Emiſſären aufgegrriffenen Papiere, die naiven Geſtändniſſe und Proklamationen des Comité marrini in Bourges nnd andere Dinge hätten beſſer, als die beſte geheime Polizei es vermöchte, die Welt belehrt. Es wäre wahrhaft nicht nöthig, mit Aufwand zu ermitteln, was die Betheiligten ſelbſt enthülten, ja aufdrängen. Es gehöre übrigens zu der bekannten Taktik jener Partei, von geheimer Polizei zu ſprechen, wenn ſie in der Minorität ſey, und ſelbe in dem terroriſtiſchen Maße zu üben, wenn die Macht in ihre Hände übergehe.

Und er könne der Kammer die volle Wahrheit ſchildern. Wir hätten allerdings auch in Bayern eine geheime Polizei gehabt, Ueberreſte derſelben regten ſich noch; es ſey dieß die geheime Polizei der Propagande. Dieſe geheime Polizei, welcher in der That nichts heilig ſey, waffne Dienſtboten gegen ihre Herrſchaft, die Staatsbeamten gegen die Krone, den Sohn gegen den Vater.

Sie habe ſich in Aufregung des Volkes verſucht und wetze um ihre Dolche gegen den Fürſten, um das Volk in eine neue Bahn gewaltſam hineinzuſtürzen.

Dieſe geheime Polizei habe noch neuerlich bei uns Lebenszeichen gegeben, deren Bedeutſamkeit vielleicht in Bälde zu Kenntniß der Kammer gelangen werde.

Ja, die Miniſter des Königs kämpften gegen dieſe revolutionäre, geheime Polizei, wie gegen die Revolution ſelbſt auf Leben und Tod. Aber ſie bekämpften ſie nicht im Verborgenen, nicht im Schatten der Nacht. Sie träten ihr entgegen mit den blanken ehrlichen deutſchen Waffen, mit den Waffen des Geſetzes und der Verfaſſung. Sie bekämpften ſie, unterſtützt von Allem, was die Nation Edles, Gutes habe, von allen Freunden des Thrones und der wahren geſetzlichen Freiheit. Sie kämpften unterſtützt von der Preßfreiheit nach der Verfaſſung und innerhalb der verfaſſungsmäſſigen Gränzen, nicht aber um jener Preßfreiheit willen, welche die ſchlimmſten Feinde der freien Preſſe ſeyen, u. deren Lockungen der Rheinkreis bitter gekoſtet habe. Sie kämpften, unterſtützt von dem trefflichen Geiſte der Nation, unterſtützt von der Maſſe aller Derer, welche an die beſtehende Ordnung halten, und deren Anhänglichkeit für die Verfaſſung, wie ſie ſey, eine wirklich ernſte ſey. — Uebrigens er wiederhole es: Bayerns Regierung habe keine geheime Polizei. Sie ſtoße den Gedanken daran mit Indignation zurück. Und könnte ſie ſelbe wollen; wahrlich, es herrſche zu viel Ehrgefühl in dem Beamtenſtande, als daß der Verſuch je gelingen könnte. Die Staatsregierung habe auch nie Anſinnen der Art direkt oder indirekt an ihre Organe erlaſſen. Es befänden ſich mehrere hohe Staatsbeamte in Mitte der Kammer; er fordere Sie zur Erklärung auf, insbeſondere den Hrn. Regierungspräſidenten v. Rudhart. Der Abg. Rudhart einfallend: Er würde jeden Auftrag dieſer Art ohne weiteres zurückgewieſen haben. — Der k. Regierungspräſident Graf v. Seinsheim erklärte ſich in glei-

chem Sinne. — Der k. Staatsminiſter fortfahrend: Er fordere jeden hier anweſenden Beamten bei ſeinen heiligſten Pflichten auf, hier offen zu reden, wann je von Seite der Staatsregierung ein Anſinnen der Art ihnen zugekommen ſeyn ſollte. — Und nun fordere er den Hrn. Abg. auf, ſein Wiſſen auf dem Wege der Anklage oder der Beſchwerde förmlich geltend zu machen. Er habe weſentlich dieſe Pflicht ſchon zu lange verſäumt, wenn, wie er ſage, ſein Wiſſen ein poſitives ſey. — Die Staatsregierung werde ſich eines ſolchen Auftrittes freuen. Je helleres Licht über die Frage verbreitet werde, um ſo mehr werde ſich der Glaube einerſeits an ihre Feſtigkeit, andererſeits an die Legalität und den deutſchen Charakter ihres Ganges befeſtigen. Wer aber eine ſtreng öffentliche Polizei wolle, könne keine geheime wollen. Die Staatsregierung bewirke am hellen Tage durch das amtliche Wirken ihrer Organe, was in manchem Staate unter ſcheinbar mildern Formen auf nicht öffentlichem Wege erzielt werde. Bei dieſem Anlaſſe ſey ihm übrigens eine Bitte geſtattet Man ſey bei Anlaſſe der Erörterungen über die Stadtkommiſſariate auf die Bahn der höhern Politik geleitet worden, und dieſes habe zu einer förmlichen Entwickelung über das politiſche Syſtem der Monarchie geführt. Derlei Beiſpiele wiederholten ſich in neueſter Zeit öfters; die Kammer möge nun ſelbſt entſcheiden, ob ſolche incident eingeworfene Diskuſſionen deutſcher parlamentärer Sitte entſprächen, und ob es nicht beſſer wäre, Fragen der Art eigens in Antrag zu bringen, als durch ſie ohnedies verwickelte Erörterungen noch mehr zu kompliziren. Bei Anlaſſe der heutigen Diskuſſion habe eine Stimme ihm gegenüber von geheimer Beaufſichtigung der Staatsangehörigen geſprochen, und ſich zu Abgabe von Beweiſen dargeboten. Er hoffe, das geehrte Mitglied werde Wort halten, und erwarte es um ſo mehr, als der erwähnte Redner allgemein in Beziehung auf Offenheit und Conſequenz bekannt ſey. Ein anderes Mitglied ſey noch weiter gegangen. Es habe von Niederſchmettern der freien Meinungen, von Vernichtung des freien Worts in Schrift und Rede, und von einer über Bayern organiſirten geheimen Polizei geſprochen. Ihm zufolge ſolle es dahin gekommen ſeyn, daß in Bayern der Bruder vor dem Bruder zittere, daß Niemand ſich des Lebens freue, und daß man vom Rheine bis zum Inn nur liſpele. — Dies Bild hätte ihn noch mehr erſchreckt, wäre er nicht geſtern zufällig an den verſchiedenen Bockskellern vorübergegangen: dort habe er aber nicht

liſpeln, ſondern laut jubeln hören; auch an andern Vergnügnngsorten in und außer München wiederhole ſich derſeſbe Fall. Der geehrte Redner dürfte daher nicht in die eigentliche Volksverſammlung, ſondern an irgend einen Ort gerathen ſeyn, wo Arges beabſichtet werde, und daß man dort liſple und düſter brüte werde wohl Niemand überraſchen. — Große Zweifel ſchwebten ihm noch über die Frage vor, was die geehrte Stimme unter geheimer Polizei verſtehe. Seltſame Begriffe wurden in verſchiedenen Gegenden und namentlich in der Heimath des Redners an den Ausdruck geknüpft. Namentlich haben öffentliche Blätter derſelben die geheime Polizei leibend und lebend darinnen zu finden geglaubt, daß die Kreisregierung nach 14 Tagen erfahren hatte, was ein Pfarrer von der Kanzel aus vor 1500 bis 1600 Perſonen geſprochen hatte. Wie dem aber auch ſey, der Hr. Abg. ihm gegenüber habe die Frage aufgeworfen. Er nehme ſie auf. Aeußerte ein Kammermitglied Vermuthungen, ſo würden die Vermuthungen aufgeklärt werden; ſtelle ſelbes aber poſitive Behauptungen auf, ſo übernehme es auch die moraliſche Verpflichtung, ſeine Behauptungen zu beweiſen. Unterlaſſe ſelbes die Beweisführung, ſpräche es unter der Aegide parlamentariſcher Redefreiheit ſchwere Beſchuldigungen aus, ohne ſie zu belegen, dann könnte zwar die beſchuldigte Staatsregierung ihn nicht erreichen, die Beurtheilung eines ſolchen Benehmens müßte aber der Kammer anheimgeſtellt bleiben. Die bayeriſche Staatsregierung habe keine geheime Polizei, und werde eine ſolche nie beſitzen. Fürs erſte widerſtrebten einem ſolchen Gedanken nicht nur die Gefühle der Miniſter, ſondern auch die bekannten Geſinnungen des erhabenen Monarchen, deſſen deutſche Geſinnung jedes Heimlichthun verabſcheue. In Bayern würde eine ſolche Pflanze von den Verwaltenden, wie von den Verwalteten, mit Entrüſtung zurückgeſtoſſen, ſie würde nie heimathlich werden.

Fürs zweite würde es zu einer geheimen Polizei an Fonden mangeln. Die Kammer habe das Budget votirt; ſie wiſſe beſſer als es ihr geſagt werden könne, wie jeder Etat auf ſein Minimum geſetzt, und wie jede geheime Ausgabe irgend einer Art a priori unmöglich gemacht ſey.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 80. 19. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 15. May bis 17. May 1834.

Vorſtellung der Marktsgemeinde Neſſelwang, um Errichtung eines Landgerichtsſitzes daſelbſt, welche der Abg. Ott ſich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Weinmann und Frhr. v. Rotenhan, die Errichtung eines Unterſtützungsver ins für Dienſt unfähig gewordene Schullehrer.

Antrag des Abg. Thomaſius, die Verhältniſſe der Lehrer an den lateiniſchen Schule nbetr.

Vorſtellung des Pfarrers J. B. Langenmayer in Weyarn, wegen Entfernung ſeiner Köchin Itha aus ſeinem Dienſt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

So wie wir ſeither nach dem Grundſatz der Unpartheilichkeit immer die Erwiederung auf das vorausgegangene Votum folgen ließen, ſo theilen wir auch jetzt einen Auszug aus dem von k. Geheimerath v. Wirſchinger, im Bezug auf Platners Votum (ſiehe Nr. 78) Geſprochene nachſtehend mit. Derſelbe ſagt: Auch die Regierung könne es nur bedauren, daß die Mehreinnahme (von den Zöl-

len) nicht noch höher geweſen, obgleich ſie ſich vollkommen darüber be⸗ruhigen könne, daß von ihrer Seite nichts verſäumt worden, was dazu beitragen mag, den Aufwand auf Einrichtungen und Verwaltung über⸗haupt zu regeln und zu vermindern, ſohin den Reinertrag noch mehr zu erhöhen. — Der Redner habe zu näherer Begründung ſeiner Be⸗merkungen für gut befunden, ein neues Budget zu entwerfen, (die Berechnungen Platners werden hier reaſſumirt.) Dagegen laſſe ſich nun freilich in der Kürze gar manches erinnern, er habe ſchon 1831 ſehr umſtändliche Erläuterungen gegeben über die weſentliche Verſchie⸗denheit der Vorausſetzungen, und wenn es dem Redner beliebt hätte, nur einen Blick in den 9. u. 10. Band der gedruckten Verhandlungen zu werfen, ſo hätte er alles gefunden, was hierauf Beziehung hat und daher nur wiederholt werden könnte; doch ſchien er ſelbſt heute eines Umſtandis — der Erleichterung hinſichtlich des Weggelds — gedenken zu wollen; dies ſey aber keineswegs die einzige Erleichterung, von wel⸗cher Erwähnung zu machen wäre und im J. 1831 wirklich Erwähnung gemacht wurde. Vorhin ertrug das Weggeld zu Lande gegen 360,000 Gulden; das Waſſergeld 90,000 fl.; während jetzt der Zollbeiſchlag als Surrogat für das Einfuhrweggeld in den jüngſten Jahren über 84,000 fl. aber auch ſchon weniger abgeworfen, das Landweggeld auf ohngefähr 50,000 fl., das Waſſerweggeld faſt auf 5000 fl. zurückgeſun⸗ken iſt; kein Weggeld im Innern, kein Weggeld im Ausgange beſtehe mehr; es wurde im Jahre 1831 ferner umſtändlich dargelegt, welche Minderungen an Stempel⸗ und Waaggeldern, an Niederſchlagsgebüh⸗ren ſtatt gehabt; wie zu Gunſten der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels auf ſolche Art einer Prämie im Jahresbetrag zwiſchen 6—700,000 geſichert worden, in Mitte des Laufs der vorigen Finanz⸗periode; — Ergebniſſe und Summen dieſer Größe ſollten in des Red⸗ners Voranſchlag doch nicht wohl außer Anſatz bleiben!!

Der Aufwand ſey allerdings größer geworden, allein er müſſe auch auf die Urſachen zurückweiſen, daß neue Einrichtungen zu treffen, Ver⸗pflichtungen aus der Verbindung mit andern Staaten zu übernehmen, ferner Schutzanſtalten, die Wachen an den Grenzen, zu verſtärken wa⸗ren; welche ohnlängſt ein Redner auf 1/2 Million angeſchlagen. —

Die Regierung habe ihrer Seits gethan, was Pflicht und Ordnung heiſchte, ſie ſtund auf dem Boden des Geſetzes und des Rechts und hatte mit Würde und Kraft zu kämpfen gegen die Intriguen der neuen ſchleichhändleriſchen Hanſa. — Allein die Wachen reichten nicht hin, alles zu überwinden, was der Zollordnung entgegen kämpfte, nicht alles kann die Wache, es ſey ſo manches außer den Wachen nöthig; es dürfe die Achtung vor dem Geſetz nicht fehlen: es müßten alle Kräfte innig verbunden wirken, um es aufrecht zu erhalten um durch das Geſetz und Kraft des Geſetzes zu erzielen, was Aufgabe iſt. Indeſſen ſcheine er doch ſelbſt, gegen die Verſicherung nur leeren Troſt zu finden, nicht ganz abgeneigt, mit dem Referenten, welcher im Hinblicke auf die neue Entwickelung auf die Zukunft den Schleier der Vergangenheit weiter zu lüften Anſtand genommen, den Erfolgen die Anerkennung nicht ganz zu verſagen; möge er auch die Reſultate der Bemühungen der Staatsregierung nach Gebühr erwägen; die gegenwärtigen Verhältniſſe — die Folgen dieſer Bemühungen — gehörig würdigen; nicht überſehen, daß eine Uebergangsperiode ſtatt gehabt, daß jeder Uebergang mit Schwierigkeiten verbunden ſey, daß die Regierung den Kampf des Uebergangs durchgekämpft habe; daß dieſes allenthalben Anerkennung finde; — dann könne er gewiß dem Redner die beſtimmte Hoffnung geben, daß er in der Gegenwart und Zukunft nicht blos leeren Troſt gewinnen, daß er in den erzielten Segnungen eine angenehme Realität finden nnd erkennen werde. —

Hieran reihen wir nun ſogleich einige Notizen aus dem Rechenſchaftsberichte des Abg. Heinzelmann über die Zollgefälle von 1829 — 32. Die reinen Einnahmen waren im dreijährigen Durchſchnitte 2,042,020 fl., die Brutto-Einahmen ohngefähr 3,600,000 fl. es trugen nämlich im Jahr 18$\frac{31}{32}$ die Eingangszölle 2,816,931 fl., der Beiſchlag ſtatt Weggeld 100,968 fl., Landweggelder 51,291 fl., Waſſerweggelder 5485 fl., Ausgangszoll 224,967 fl., Durchfuhrzoll 42,220 fl., Waaggelder 38,757 fl., Stempel 111,322 fl., Niederlagsgebühren 11,421 fl. — Die Erhebungs- oder Verwaltungskoſten betrugen in der Geſammtſumme 1,620,644 fl. nämlich Beſoldungen 385,020 fl., Funktionsgehalte, Diurniſten 298,799 fl., Gendarmerie,

Grenzbewachung 494,839 fl., Penſionen und Quieszenzgehalte 86,274 fl., Regiekoſten 119,683 fl., Neubauten und Unterhalt 33,617 fl., Umzugskoſten 6692 fl. — Die zweite Finanzperiode gab einen Ueberſchuß von 977,584 fl., Referent empfiehlt deßwegen dringend die verſprochene Aufhebung der Brücken- und Pflaſterzölle.

IV. Miscellen.

Die Plätze, welche die Herren Abgeordneten im Sitzungsſaale einnehmen, werden bekanntlich durch's Loos beſtimmt, und wir haben gleich Anfangs eine bildliche Darſtellung davon mitgetheilt. Allein man würde ſich ſehr täuſchen, wenn man mit Hülfe derſelben die Nummern und Namen aufſuchen und ſchon dadurch jene Herren kennen lernen wollte; denn viele wechſeln überhaupt und in einer Sitzung ihre Plätze ſehr oft, ja es gibt mehrere, welche unſers Wiſſens wenigſtens; noch nie auf dem ihrigen waren. Es iſt natürlich, daß es uns nicht beifällt, hiemit einen Tadel ausſprechen zu wollen, vielmehr möchte dieſes ungezwungene Benehmen für ein gutes Zeichen der in ihrer Mitte herrſchenden Eintracht und Freundſchaft zu halten ſeyn. Nur für den Berichterſtatter hat es das Unangenehme, daß er beſonders bei kurzen Votis die Namen derjenigen, welche ſeltener ſprechen entweder nicht zu nennen weiß, wo dann das Votum zuweilen wegbleiben muß, oder daß eine Verwechſelung vorkommt, wie es im vorgeſtrigen Blatt geſchah, indem nicht v. Utzſchneider, ſondern Dr. Jäger es war, welcher von dem Referate des Freiherrn v. Cloſen ſprach. Dieſer Fall gab uns Veranlaſſung zu vorſtehenden Bemerkungen, auf welche wir die Hoffnung auf Nachſicht für ſolche — jedoch ſeltener — Verwechslungen bauen möchten.

Verlag von George Jaquet,
Bazar-Nr. 7 u. 8 u. Maximilplatz Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

München. N.ro 81. 20. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1) Aus den Vorträgen zum Rechenſchaftsbericht des Abg. Heinzelmann über die Lotto- und Poſt-Anſtalt, ſo wie des Abgeordneten Fickentſcher, über Salinen-, Berg- und Hüttenweſen theilen wir folgende Notizen mit:

a. Die Lottogefälle ertrugen in den 3 Jahren 1829/32 3,560,749 fl.; im jährlichen Durchſchnitt 1,186,638 fl. Die Einlagen der Spielenden ſtiegen im Ganzen auf 13,374,187 fl.; davon gewannen die Spieler 8,845,273: verloren alſo 4,528,913 fl. Die ſämmtlichen Ausgaben für Gehalte ꝛc. machen jährlich gegen 335,924 fl.; alſo vom Reinertrag 28 Prozente. Im Jahre 1829/30 wurde die beiſpiellos kleine Einnahme von nur 465,633 fl. durch ſtarke Verluſtziehungen herbeigeführt, wovon die 888ſte Regensburger Ziehung allein 497,000 fl. betrug.

b. Die Poſtanſtalt hatte in den 3 Jahren 1829/32 im Durchſchnitt eine reine Einnahme von 435,058 fl. und zwar aus folgenden Hauptrubriken: z. B. im Jahre 1831/32, Für Briefporte 690,061 fl. Für Porto der Frachtſtücke 242,959 fl. Für Zeitungsgefälle 64,825 fl. Für Reiſende 158,646 fl. Dagegen waren Hauptausgaben: Auf Beſoldungen ꝛc. 169,709 fl. Portoantheile der Beamten 57,257 fl. Ritt- und Fahrkoſten 312,723 fl. Erbauung neuer Poſtwägen 24,478 fl. Reparation der alten 19,658 fl. Penſionen 27,808 fl. Bauten und Reparaturen 4591 fl. Allgemeine Regie 49,581 fl. Die Geſammtausgaben machen 735,563 fl. Der Referent bezeichnet als richtigen Grundſatz, daß in unſern Tagen die Poſtanſtalt vorzugsweiſe zur Erzielung

ſtattswiſſenſchaftlicher und kommerzieller Vortheile, und nicht blos als Finanzquelle zu betrachten ſey. Referent wünſcht die Vermehrung der Eilwägen auf frequentirten Routen ſtatt der unbequemen Beichaiſen; Verbeſſerung der Landſtraßen; wohlfeilere Spedition der Zeitungen (wiederholt angebracht); Herabſetzung des Minimums des Briefporto bei kleinen Diſtanzen und Erhöhung eines einfachen Briefs auf 3/4 Loth. — Den Schluß des Referats machen Ueberſichten der vielen vermehrten Brief- und Fahrpoſtkurſe und der neuerrichteten Poſtſtationen.

c. 1) Aus den 7 Salinen des Reichs wurden in den 3 Jahren an Kochſalz gewonnen: 2,357,026 Ctr. Verkauft wurden im Inland 2,040,142 Ctr. und in das Ausland 220,051 Ctr. Die Einnahmen von Koch-, Vieh- und Dungſalz betragen für die erſten 2 Jahre 8,666,496 fl. Für 1831/32 aber 4,503,147 fl.; alſo 462,909 fl. im letzten Jahre mehr, als im Voranſchlag. — Die Ausgaben dieſes letzten Jahres beliefen ſich auf 2,333,648 fl. und überſtiegen demnach um 569,479 fl. den Voranſchlag, wovon der baare Werth in Vorräthen der Bau- und Betriebsmaterialien vorhanden iſt. Die vielen Verbeſſerungen werden einzeln aufgeführt.

2) Aus dem Berg- und Hüttenweſen ergab ſich ein Werth von 303,379 fl.; worunter 1,108,137 Centner Steinkohlen im Werthe zu 184,735 fl.; 55,598 Seidel Eiſenſtein im Werthe zu 40,536 fl.; 4698 Ctr. Queckſilber im Werthe zu 11,094 fl.; 582 Mark Feinſilber im Werthe zu 13,106 fl. Die Ausgaben betrugen auf allerlei Bauten 143,538 fl. und obgleich nicht alle gewonnenen Produkte verkauft wurden, ſo beſteht doch eine Mehreinnahme von 241 fl. 9 kr. Die Einnahmen 1831/32 bei den Berg- und Hüttenämtern beliefen ſich auf 888,151 fl., die Ausgaben auf 869,149 fl. Der Aktivreſt iſt 19,001 fl. Der Werth der von ihnen 1831/32 gelieferten verkäuflichen Produkte iſt 615,367 fl.; wovon für 536,755 fl. verkauft wurde. — Die Porzellain-Manufaktur Nymphenburg arbeitet zwar noch immer mit Zubuße, aber auch fortwährend im Aufſchwunge von Kunſtfertigkeit, und wird beſonders durch Beſtellungen Sr. K. Maj. vorzüglich in der Glas- und Porzellainmalerei unterſtützt und vervollkommnet; beſonders haben die transparenten Lichtſchirme und Lampenglocken bedeutenden Abſatz.

2) Von den den Ständen vorgelegten Geſetzentwürfen haben wir Folgende noch mitzutheilen:

Geſetz = Entwurf,

einige Veränderungen der geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen in den ſieben ältern Kreiſen des Reiches vom 11. Sept. 1825 betreffend.

I. Die Art. 2., Art. 5. Abſ. 1, Art. 7. und Art. 9, dann Art. 10. Ziffer 1 des erwähnten Geſetzes ſind aufgehoben. II. Dieſelben werden durch nachſtehende Faſſungen erſetzt:

Art. 2. Die Erlangung einer perſönlichen Gewerbskonzeſſion iſt neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Anſäßigmachung und neben dem Nachweiſe erlangter perſönlicher Befähigung noch insbeſondere bedingt: 1) durch den geſicherten Nahrungsſtand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandenſeyn der erforderlichen Abſatz = Gelegenheit und des Fortkommenkönnens des Bewerbers und ſeiner Familie auf dem nachgeſuchten Gewerbe. 2) durch die Rückſicht auf den fortwährend geſicherten Nahrungsſtand der ſchon beſtehenden Meiſter. Ueberſiedlungen konzeſſionirter Meiſter aus einer Gemeinde in die andere, ſind als neue Konzeſſionen zu betrachten. Wiederholten Meiſterproben oder Prüfungen ſind jedoch die Ueberſiedelnden enthoben, wenn ſie ſchon vor ihrer Ueberſiedlung aus einer Landgemeinde in eine magiſtratiſche II. oder III. Klaſſe die Prüfung für den gewöhnlichen ſtädtiſchen Gewerbsbetireb, und ſchon vor der Ueberſiedlung in Städte I. Klaſſe die Prüfung für den Gewerbsbetrieb der größeren Städte beſtanden haben.

Art. 5. Abſ. 1. Die Befugniſſe in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs=Erzeugniſſe bis zu dem höchſten Grade der Vollendung, ſowie auf alle zu dieſem Zwecke dienliche Einrichtungen und Mittel unterliegen nur jenen Beſchränkungen, welche die allgemeine Gewerbs=Ordnung, die allgemeinen Polizei=Vorſchriften, oder die beſondern örtlichen, von den zuſtändigen Behörden genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Gewerbs=Vereins=Ordnungen, jeweils anordnen werden. Auch unterliegen die Befugniſſe in Abſicht auf Markt und Abſatz nur den durch polizeiliche Rückſichten oder durch den Schutz der übrigen Gewerbe bedingten Einſchränkungen. Die den einzelnen Gewerbsmeiſtern eingeräumte Befugniß, Niederlagen in andern Gemeinden zu

errichten, darf ſich aber weder bei den mit dieſer Befugniß ſchon Bekleideten, noch, ſo ferne ſelbe auch auf künftige Konzeſſionen ausgedehnt werden ſollte, bei künftig Berechtigten auf andere, als die ſelbſterzeugten Fabrikate erſtrecken, und es iſt jedem Zuwiderhandelnden kräftigſt vorzubeugen. Ebenſo ſteht den Gewerbsmeiſtern der Verkauf oder ſonſtige Abſatz fremder Gewerbs-Erzengniſſe nur in ſo ferne und in ſo weit zu, als ſolcher bei dem betreffenden Gewerbe bereits hergebracht und nach der allgemeinen Gewerbs-Ordnung zuläßig iſt.

Art. 7. Sowohl für die bisher in einem Innungsverbande, als auch für alle übrigen nicht privilegienweiſe ausgeübte und nicht geſetzlich oder verordnungsmäßig den freien Erwerbsarten beigezählten Gewerbe beſtehen Gewerbsvereine, d. h. Einigungen der Genoſſen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufſicht, Leitung und unter obrigkeitlichem Schutze nach den durch die Staatsregierung für deren Bildung feſtgeſetzten Normen. Den Gewerbsvereinen ſteht die Befugniß zu: Einige Vorgeſetzte in der auf dem Wege der Verordnung feſtzuſetzenden Art unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung zu wählen, die der Geſammtheit geſetzlich oder gewerbsordnungsmäßig übertragenen Rechte zu üben, eigenes Vermögen zu beſitzen, und ſelbes in den durch die Gewerbsordnung feſtgeſetzten Formen zu verwalten, und über jedes Konzeſſionsgeſuch ihre Erinnerungen abzugeben. Ihre nähern Aufgaben ſind hauptſächlich: 1) Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntniſſe unter den Vereinsglirdern; 2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben; 3) Entſprechende Aufſicht auf Lehrlinge, Geſellen und Gehülfen; 4) Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinſamen Vereinsvermögens; 5) Unterſtützung dürftiger Gewerbsangehörigen; 6) Ausübung des den Gewerbsvereinen eingeräumten Erinnerungs-Rechtes bei nachgeſuchten neuen Konzeſſionen. — Uebrigens bleibt der Staatsregierung jedenfalls vorbehalten, die der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Weſen zuwiderhandelnden Vereins-Behörden aufzulöſen und einzelne Vorſteher von der neuen Wahl auszuſchließen.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Marimilpltz. Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 82. 21. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 27. Sitzung, den 21. May 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. — 2) Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag des Abgeordneten v. Anns, die Seidenzucht in Bayern betreffend. — 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag des Abgeordneten Riegg, die Vollzugs-Inſtruktion zu baulicher Unterhaltung der Pfarr- und Benefiziatgebäude betr. — 4) Vortrag des III. Ausſchuſſes über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, über den Antrag des Abg. Mätzler, die Entſchädigung der Landräthe betr. — 5) Vortrag des Sekretärs des Petitionsausſchuſſes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer zuläßig erklärten. 6) Vorleſung des Protokolls der vierundzwanzigſten Sitzung.

Der Abg. v. Rotenhan erhält wegen des Todes ſeines Renntmeiſters Urlaub bis zum 8. Juni. Ueber Nro. 1 der heutigen Tagesordnung ſpricht zuerſt Dekan Lechner, zu Folge einer Zuſchrift des landwirthlichen Vereins an ihn, wegen zunehmender Theilnahme an der Maulbeerbaumzucht; 133,000 derſelben ſeyen in letzten Jahren gepflanzt worden, es wurden Preiſe ausgeſetzt und andere Unterſtützungen gegeben; etwa 3,000,000 jener Bäume ſeyen jetzt ohngefähr im Königreiche. Leider habe aber die Unterſtützung ſeit 1831 aufgehört ſeit es den Landräthen zugewieſen wurde. Man möchte alſo denſelben den ihnen wichtigen Gegenſtand empfehlen, damit man Plane für alle Kreiſe entwerfen könne. v. Schwindl ſagt: der Antrag ſey blos auf Unterſtützung;

die Erfolge könne man noch nicht ermeſſen, gelingt es, ſo habe man zur Verſorgung viel gethan, gelingt es nicht, ſo ſeyen die Koſten nicht groß geweſen. (v. Schickendanz hatte auf Frankfurt hingewieſen, wo man den Verein aufgab.) M.R. v. Bezold: Die Regierung habe dieſem Gegenſtand überhaupt und auch bei ſtatiſtiſchen Erhebungen und bei den Aufträgen an die Landräthe Aufmerkſamkeit gewidmet. Er benennt die Summe der Erzeugniſſe; die Regierung habe auch unterſtützt, namentlich mit 4000 fl. ſo weit es die Fonds erlaubten; ſie werde ihre Bedachtnahme hierauf fortſetzen. — Dieſer Antrag, „daß nämlich der Staat das Inſtitut für Beförderung der Seidenzucht mit einem angemeſſenen Beitrag unterſtütze" wird bei der Abſtimmung mit 68 gegen 6 angenommen.

Bei dem zweiten Antrag (Nro. 3) bedauert v. Riegg, daß er keine beſſere Aufnahme im Ausſchuß fand und beleuchtet die Geſetze im Allgemeinen und die beſondern in Hinſicht auf die Bauten der Geiſtlichen, welche nicht immer und nicht richtig vollzogen würden. Er wolle kein neues Geſetz, ſondern eine Vollzugsinſtruktion. Man möge es an das Miniſterium empfehlen. Mätzler findet den Gegenſtand ſehr beachtungswerth. Es würde genügen, wenn die jetzigen Geſetze bewacht werden; er vereinige ſich daher mit der Anſicht des Ausſchuſſes, welche v. Harsdorf noch mehr beleuchtet (der Antrag betrifft im Weſentlichen, daß bei Pfarrerledigungen die Baufallſchätzung in einem Monat unter Zuziehung eines Dekans und eines Bauinſpektors neben einer Beſchreibung der Gebäude, und mit Ausſcheidung des Nützlichen vom Nothwendigen vorgenommen werde.) — Indem wir den Bericht über die weitern Debatten hier abbrechen müſſen, zeigen wir nur noch an, daß der Antrag mit 76 gegen 6 Stimmen verworfen wurde.

Zu Nr. 4 der Tagsordnung. Die Kammer der Reichsräthe hatte hinſichtlich der Entſchädigung der Landräthe zwei Modifikationen angebracht; 1) daß die Taggebühren u. Reiſediäten auf den Kreisfonds zu übernehmen, und 2) daß ſie nur denjenigen gegeben werden ſollen, welche es verlangen. Von der Kammer der Abgeordneten wurde nun heute die erſte einſtimmig angenommen, die zweite einſtimmig verworfen. Der Sekretär des Petitionsausſchuſſes erſtattete endlich den Nr. 5 angezeigten Bericht, und zwar zuerſt über den Antrag, Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes betr. — D. Gmeiner äußerte, man ſuche kein Privilegium

für München, auch keine Auflage auf Andere zu wälzen. Aber es handle vom Verluſte vieler Millionen in München, 228 Häuſer ſeyen ſeit 3 Jahren in Gant gekommen; die Verluſte wachſen noch. Die Häuſerſteuer dagegen ſtieg auf 94,000 fl. Riezler macht beſonders aufmerkſam, 1) daß die Möglichkeit einer veränderten Ertragseinnahme nicht berückſichtigt werde, da doch jetzt 1500 Wohnungen (nicht Häuſer, wie es neulich hieß) leer ſtünden, 2) daß große, ohnehin hochbeſteuerte Geſchäfte durch die erforderlichen großen, auch hochbeſteuerten Lokalitäten, doppelt ſtark beſteuert würden. Dieſer Antrag wurde an den treffenden Ausſchuß gewieſen, wie der von Landshut in gleichem Betreff.

(Schluß folgt.)

Die nächſte Sitzung iſt Freitag den 23. Mai, wo die Staatsſchuldentilgungs- und Militärrechnungen zur Berathung kommen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Aus dem Vortrage des II. Ausſchuſſes über die Rechnungsablagen von 1829/32 entnehmen wir noch Folgendes und zwar zuerſt: „Aus dem 184 Octavſeiten füllenden Vortrage des Abg. Mätzler, über Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1829/32, wovon wir, wegen Mangel an Raum, jedoch nur das letzte Jahr 1831/32 in's Auge faſſen können: An der Staatsſchuld wurden 176,048 fl. mehr, als die Dotation beſtimmt, bezahlt. Erſpart wurden am Hofetat 1597 fl. (durch Wechſel der Getreidpreiſe), am Etat des Staatsrathes 9792 fl. Vom Miniſterium: 1) des königlichen Hauſes und des Aeußern 71,291 fl.; 2) der Juſtiz 26,830 fl. 3) des Innern 12,178 fl., der Juſtiz und des Innern, resp. Landgerichte 19,220 fl.; 4) der Finanzen 43,006 fl. — Auf Erziehung endlich: Bildung 7223 fl.; auf Kultus 7172 fl.; auf Geſundheit 2077 fl.; auf Wohlthätigkeit 1529 fl.; auf Induſtrie und Kultur 9343 fl.; auf Leiſtungen an die Gemeinden 5460 fl.; auf Straßen-, Brücken- und Waſſerbau 192,440 fl.; auf Landbau 112,222 fl.; auf Wittwenpenſionen 390 fl. — Eine Mehrausgabe findet ſich nur 1) in den Maaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera mit 1,235,118 fl.; 2) für Sicherheit mit 38,388 fl.; 3) Zuſchüſſen an die Kreisfonds

29,998 fl.; 4) Hauptreſerve-Fond 158,351 fl. — Hierauf laſſen wir noch aus dem Vortrage des Abg. Vetterlein über die Rechenſchafts-ablage nachſtehende Verwaltnngs-Reſultate vom Jahre 1831/32 folgen: die ſämmtlichen Staatsausgaben ſollen nach den Budgetanſätzen incl. des Reſervefonds betragen 24,873,441 fl., ſie betrugen aber 25,957,793 fl. alſo mehr 1,084,352 fl. Für dieſe Ausgaben war eine Geſammteinnahme zu 24,483,266 fl. vorausgeſetzt, nach den Rechnungen ſind aber 27,687,918 fl, mithin 3,204,652 fl. mehr eingegangen. Nach Vergleichung der wirklichen Ausgaben und Einnahmen ergiebt ſich eine Erſparniß, oder reiner Geldüberſchuß von 1,739,125 fl., wozu noch 394,543 fl. Zuſchüſſe aus den Erübrigungen der erſten und zweiten Finanzperiode kommen, und den Ueberſchuß auf 2,124,668 fl. erhöhen. — Das Weitere enthält ſchon Nr. 70 d. Bl.

Geſetz = Entwurf,

das Gewerbs = Weſen betreffend.

(Fortſetzung.)

Art. 9. Für neue Erfindungen und Verbeſſerungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbsinduſtrie werden auf Anmelden unter den durch die Gewerbsordnung näher feſtzuſetzenden Bedingungen, eigene Privilegien mit ausſchließender Wirkung, und zwar höchſtens nur für einen beſtimmten Zeitraum von 15 Jahren ertheilt, oder nach Umſtänden verlängert, nach deſſen Ablauf die Erfindung oder Verbeſſerung öffentliches Gemeingut wird. Eine ähnliche Verleihung von Privilegien findet unter gleichmäßigen Beſtimmungen auch für die Einführung neuer Erfindungen und Verbeſſerungen des Auslandes ſtatt, jedoch in der Regel nur in ſo weit, als deren Ausübung auch in dem Auslande nicht bereits in den öffentlichen Gebrauch übergegangen, ſondern durch Privilegien geſchützt iſt, namentlich nur für die Dauer des ausländiſchen, ſo ferne dieſe den, für inländiſche Privilegien feſtgeſetzten längſten Zeitraum von 15 Jahren nicht überſteigt.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^{ro}. 83. 22. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenundzwanzigſte Sitzung, den 21. Ma'.

(Schluß.)

Der Abg. Kapp macht aufmerkſam, daß oft ungewiß ſey, wer die Baulaſt übernehmen ſoll; bis dieß entſchieden werde, vermehren ſich die Koſten. Was vom Landrath ſchon ohne Wirkung vorgebracht wurde, möge nun an die Staatsregierung kommen, nämlich, daß das Recht ſchneller entſchieden werde. Er erzählt mehrere Beiſpiele, deßgleichen der Abgeordnete Binder. Schwindl bemerkt, alle dieſe Anträge gehören in die Adminiſtration; Geſetze für alle Kreiſe möchten oft anſtoßen; die Sache ſey richtig; es fehle blos ein Geſetz, daß die Geſetze gehalten werden müßten. v. Seinsheim ſagt, der Vollzug der Geſetze werde oft erſchwert durch allerlei Umſtände; die Pfarrer verſchieben öfters das Bauen; oft werde dann kein Vermögen hinterlaſſen; es komme auf die Nachfolger der oandere Stiftungen, wovon das erſtere oft die traurigſten Folgen habe, daß man die Stelle lange nicht mehr beſetzen könne. Oeſterreich hat einen Religionsfonds. Bei Beſetzungen der Pfarreien herrſcht oft zwiſchen dem Vorgänger und Nachfolger Feindſeligkeit; die Pfarre wird 4 Wochen lang ausgeſchrieben, letzterer iſt daher gar nicht gegenwärtig. Es könne alſo blos der Wunſch ausgeſprochen werden, daß die Stellen zur genauen Beobachtung der Geſetze angewieſen würden. Lechner räth nach einiger Exemplifikation als Abhilfe, daß die Dekane auch hierin inſpiziren ſollen, ſo wie auch die Ingenieure. Lechner von Sixdorf ſagt: warum ſey ein ſo großer Unterſchied zwi-

ſchen einem Privat- und Pfarrhauſe hinſichtlich des baulichen Zuſtandes, doch wohl nur, weil jenes gut erhalten werde; die Regierung habe alſo keine Schuld; die Unterbehörden müßten einſchreiten, wo die Pfarrer nachläßig ſey, und ihn nicht eher fortziehen laſſen, bis ꝛc. ꝛc. Weinzierl: Die Entſcheidung der Behörden würde nicht befolgt, wie er durch Beiſpiele beweist; wo das Aerar die Baupflicht hat, wird auch dem Pfarrer zu wenig Einſicht dabei geſtattet, das Geld oft verſchwendet, auch dem Wenigſtnehmenden zugetheilt. — Nachdem noch der Antragſteller v. Riegg geſprochen, bemerkte der kgl. Finnnzminiſter: Sonſt waren mehrere Organe zum Nachſehen, dieſes haben nun die zu viel beſchäftigten Landbauinſpektoren zu beſorgen, welchen es nicht möglich iſt, im Jahre überall herumzukommen. Halten die geiſtlichen und weltlichen Beamten zuſammen, ſo genügt es. Sie können bei privatrechtlichen Anſtänden proviſoriſche Anordnungen treffen. Das Staatsminiſterium werde nicht etwa die Erledigung oder den Tod abwarten, ſondern einſchreiten.

Ueber die Entſchädigungsmodifikation der Landräthe hatten Mätzler, Schwindl, Gletzle ſich beſonders dahin geäußert, daß das Ehrgefühl verletzt würde, daß man nicht mit der einen Hand geben, mit der andern wieder nehmen möge. —

Aumüllers Antrag wegen Gut-, Streu- und Holzrechte von Neuſchleichach wurde zur Kammer nicht zuläßig erkannt. Der Antrag des Dr. Schultz, die Erhöhung der Wittwenpenſionen der Kantons-Aerzte betr., welchem er beſſere Aufnahme als 1831 verſpricht, und die Sache der Kammer empfiehlt; kommt an den Ausſchuß. — v. Mußinans Antrag, verſchiedene Entſcheidungen der Gerichte betr., gegen welchen beſonders v. Freiberg ſprach, kommt an den Ausſchuß. Der Antrag Rabels, Taxordnung betr., gleichfalls. — Der des Reich, Konzeſſionsniederlagen betr., ebenſo. — Die Vorſtellung der M. A. Hofmann wird nicht in Erwägung gezogen; weil die Penſionsſumme im Allgemeinen beſtimmt iſt und die Vertheilung dem Miniſterium überlaſſen bleiben muß.

Geſetz = Entwurf,

das Gewerbs = Weſen betreffend.

(Schluß.)

Induſtrielle Erfindungen oder Verbeſſerungen, welche bereits durch öffentliche Beſchriebe oder Druckſchriften eine, jedem Sachverſtändigen die Nachahmung möglich machende Publizität erhalten haben, können daher in der Regel auf Verleihung eines Privilegiums keinen Anſpruch machen. Die Verleihung von Privilegien mit ausſchließender Wirkung für ſolche Erfindungon, welche in andern Zollvereinsſtaaten bereits privilegirt ſind, an andere als dort privilegirte Perſonen richtet ſich nach den mit den Vereinſtaaten oder einzelnen derſelben abgeſchloſſenen oder noch abzuſchließenden Verträgen. Jede unbefugte Nachahmung privilegirter Erfindungen oder Verbeſſerungen wird mit einer zur Hälfte dem Betheiligten, zur andern Hälfte dem Armenfonde des Ortes, woſelbſt die Nachahmung entdeckt worden, zufallenden Geldbuße von 100 fl. bis 500 fl. und überdieß mit Confiscation der nachgeahmten Induſtrie=Erzeugniſſe beſtraft. Gleiche Folge treten auf Klage des Privilegirten gegen denjenigen ein, der den in dem Auslande nachverfertigten Gegenſtand eines bayeriſchen Privilegiums im Inlande abzuſetzen trachtet.

Art. 10. 1) Die Zuſtändigkeit in Verleihung der Gewerbskonzeſſionen richtet ſich nach den dießfallſigen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugniſſe, welche den ſtandes= und gutsherrlichen Polizei=Behörden, dann den Magiſtraten, nach Maßgabe der IV. und VI. Beilage der Verfaſſungs=Urkunde, ſo wie in Verbindung hiemit nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen vom 31. Dezember 1806 und nach den Beſtimmungen der Verordnung über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818 zukommen. Jede Gewerbsverleihung ſetzt die förmliche Einvernahme a) der Gemeinde, und zwar in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung, der Gemeinde=Bevollmächtigten, in den Land=Gemeinden aber des Gemeinde=Ausſchuſſes; b) des Lokal=Armenpflegſchaftsrathes, in den durch Art. 58 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 vorgeſetzten Fällen; c) des betreffenden Gewerbsvereins voraus. — Das Recht der Berufung gegen den Beſchluß der zuſtändigen Polizeibehörden ſteht dem Konzeſſionsbe-

werber ſowohl, als der betheiligten Gemeinde und den etwa früher abgewieſenen Bewerbern um dieſelbe Konzeſſion, zu. Zu dem Ende ſoll jeder Beſchluß in Gewerbs-Konzeſſionsſachen an dem Gemeindehauſe oder an dem Verſammlungsorte der Gemeindebehörde 14 Tage hindurch öffentlich angeſchlagen und der Tag der Anheftung als Beginn der Berufungsfriſt betrachtet werden. — Dem Vortrag des Miniſteriums iſt beigefügt eine Tabelle über den

Stand der Gewerbe
nach den Jahren
1824 und 1833.

Kreiſe	Zahl der realen und konzeſſionirten Gewerbe. 1824.	1833.	Freie Erwerbsarten nach den neueſten Erhebungen. Freigegebene Erwerbsarten.	Landkramhändler ohne offenen Laden.	Herumziehende Gewerbe.
Iſarkreis . . .	24692	29972	3278	291	409
Unterdonaukreis .	18999	19039	1979	136	1 49
Regenkreis . .	21701	24727	1641	147	206
Oberdonaukreis .	33093	36264	2817	216	169
Rezatkreis . . .	39600	48725	3927	117	335
Obermainkreis .	31476	38950	2024	176	103
Untermainkreis .	31921	40095	4107	620	353
Im Ganzen . .	201482	237772	19773	1703	1724

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Marimilplz., Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 84. 23. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigſte Sitzung, den 23. Mai.

Am Miniſtertiſche ſaßen die Herren Staatsminiſter v. Weinrich, Frhr. v. Lerchenfeld, die Herren Miniſterialreferenten Oberkriegskommiſſär v. Habel, Oberſt v. Bauer, Miniſterialräthe v. Bezold, v. Weigand.

Der k. Finanzminiſter legte nach Vorleſung der Eingaben einen Geſetzentwurf vor über Abänderung des 114 §. des Grundſteuergeſetzes vom Jahre 1828. Der Referent des 1. Ausſchuſſes Schwindl erſtattet hierauf Vortrag über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch beſtimmter Privatzeugniſſe, welchem die Kammer der Reichsräthe unter weſentlichen Modifikationen beizuſtimmen geglaubt habe. — Nunmehr begann die Berathung über die Militärrechnungen von den Jahren 1829/32, und zwar zuerſt über die Rechnung, die aktive Armee betr., welche der Ausſchuß als richtig anzuerkennen vorgeſchlagen hatte. Lechner übergab einen Antrag, daß die vor 1822 penſionirten Offiziere, welche den ruſſiſchen Feldzug mitmachten, den ſpäter penſionirten gleichgeſtellt werden ſollen. Der Kriegsminiſter dankt dem Antragſteller, daß er ihn geſtellt habe im Namen der Betheiligten, und wünſcht, daß die Mittel dazu gegeben werden möchten, ihn zu realiſiren, worauf man ſeither ſchon möglichſt Rückſicht genommen habe. v. Heidenreich entwickelte einen Antrag wegen Unterſuchung der Verluſte beim Vermögensſtande der Armee. Heinzelmann beantragt, bei dem Bundestag von Seite der Staatsregierung

dahin zu wirken, daß die Bundeskontingente im Allgemeinen und dadurch auch das bayeriſche, gemindert werden möge, und entwickelt denſelben. v. Habel giebt einige Erläuterungen, beſonders über die Differenz zwiſchen dem frühern und ſpätern Vermögensſtand der Armee. (S. Heidenreichs Antrag, die Waffen kamen neu ins Inventar und wurden ſo fortgeführt, während ihr Werth nicht mehr derſelbe iſt. Es handle ſich von keiner Fahrläßigkeit.)

Wir müſſen die Fortſetzung der Debatte für das nächſte Blatt ſparen, um heute noch die Reſultate mittheilen zu können. 1) Die Rechnung von 1829/32 wird als richtig anerkannt mit 91 gegen 7 Stimmen. (Reuß, Fitting, Klein, Willich, Jordan, Binder Weinmann.)

2) Der fernere Zuſchuß von 200,000 fl. jährl. zum Militäretat wird bewilligt mit 67 gegen 31 Stimmen. (Reuß, Fitting, Schaadt, Hütter, Klein, Flürſchütz, Pöppel, Ebert, Windorfer, Schäfer, Seefelder, Harter, Willich, Aumüller, Jordan, Reutner, Mutz, Schnitzer, Buchner, Müller, Mayer, Zink, Binder, Weinmann, Saxinger, Ott, Kempter, Deuringer, Martius, Billmann, Weinmann.)

3) Die Ausgaben auf den Bau des Kriegsminiſteriums haben auf immer zu beruhen einſtimmig angenommen; und mit der Redaktion

4) des Ausſchuſſes auf Anerkennung derſelben mit 90 gegen 7. (Willich, Jordan, Mutz, Heidenreich, Heinzelmann, A. Weinmann, Schickendanz.)

5) Eine von der Minorität des Ausſchuſſes beantragte ſtrenge Unterſuchung der Minderung des Armeevermögens um 1 Million, ſoll nicht ſtattfinden mit 54 gegen 43 Stimmen. (Die Namen morgen.)

6) Zu dem einſtimmig angenommenen Antrag Lechners: Die Penſion der aus dem ruſſiſchen Feldzug invalid zurückgekehrten Offiziere der der nach 1822 penſionirten gleichzuſtellen, beantragte Schwindl

7) dem Militäretat 18,000 fl. hinzuzufügen (einſtimmig).

8) Um aber nach Schwindls weiterm Antrag, die Erhöhung auf alle vor 1822 penſionirten Offiziere ausdehnen zu können, wurden dem Militärpenſionsfonds vierzigtauſend Gulden überwieſen, und zwar mit 97 gegen 1 Stimme (v. Dippel blos wegen der Ueberweiſung.)

9) Ueber den Antrag Heinzelmans, Se. Majeſtät zu bitten, wenn Sie es für angemeſſen finden, auf allgemeine Minderung der Kontingente hinzuwirken, um auch das bayeriſche vermindern zu können,

zeigte ſich völlige Stimmengleichheit mit 48 gegen 48, wo dann das „Nein" des Präſidenten entſchied.

Endlich wurden die Koſten des Feſtungsbaues mit 94 gegen 1 (Reuß); die der Fohlenhöfe, der Gendarmerie, des topographiſchen Bureaus einſtimmig angenommen. —

Die nächſte Sitzung iſt Montag den 26. Mai.

(Nachtrag zur geſtrigen Nummer.)

Der Betreff der letzten, geſtern genannten, vom Ausſchuſſe geprüften Vorſtellungen, wo es aber des Gieſen ſtatt der Hofmann heißen muß, möchte wohl am deutlichſten aus nachſtehendem Votum des Abgeordneten Gletzle hervorgehen, der ſagt: ich unterſtütze den Antrag und bemerke noch, daß mehrere dieſer Dienerſchaft ſchon viele Jahre im Dienſte des regierenden Herzogs waren, und nach deſſen Ableben an J. k. Hoh. übernommen wurden; wäre dieß der Fall aber nicht geweſen, ſo würden ſie vom allerhöchſtſeel. König übernommen worden ſeyn, und in der Folge die volle pragmatiſche Penſion erhalten haben, wobei alsdann auch die Wittwen ihre beſtimmte Penſionen bekommen würden, welche nach der bisherigen Einleitung gar keine mehr erhalten.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Auszug aus dem Protokoll der 14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, 30. April 1834.

Der 3. Ausſchuß erſtattete Vortrag über den Geſetzentwurf, die Anſäßigmachung und Verehelichung betr. Der Referent begann den Vortrag mit der Erwähnung, wie durch die in allen Theilen des Reiches wahrgenommene Erſcheinung einer Menge von Familien, welche oft gleich nach ihrer Anſäßigmachung wegen Mangel des Nahrungsſtandes den Gemeinden zur Laſt fielen, der Geſetzentwurf hervorgerufen worden ſey. Nur eine Stimme herrſchte hierüber, und ſchon auf frühern Landtägen ſeyen deßhalb in der Kammer der Abgeordneten Anträge geſtellt worden. Das Uebel habe in den mangelhaften Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Septbr. 1825 ſeinen Grund, und, dieſes wohl-

erkennend, habe die Staatsregierung Aenderungen in jenen Beſtimmungen deſſelben räthlich befunden, aus deren bisheriger Anwendung das Uebel hervorgegangen ſey. Es handle ſich daher in dieſer Materie nur von einer ergänzenden Geſetzgebung, ohne daß dem bereits Beſtehenden das Gute gefährdet werde. Das bisherige Geſetz habe das Recht zur Verehelichung an die Anſäßigmachung geknüpft, dieſe aber als geſetzliche Folge des Beſitzes eines erforderlichen Grundvermögens einer erlangten Gewerbskonzeſſion, des Eintritts in ein öffentliches Amt mit definitiver Eigenſchaft oder eines auf andere Weiſe geſicherten Nahrungsſtandes, zugelaſſen. Wenn daher Verehelichungen ohne begründeten Nahrungsſtand beſchränkt werden wollen, ſo müſſe in die Beſtimmungen der Erforderniſſe der Anſäßigmachung die nöthige Nachhilfe gelegt werden.

Die hierauf folgende gründliche Prüfung der einzelnen Geſetzartikel können wir wegen beſchränkten Raums auch nur im Auszuge nicht mittheilen. Am Ende fügt der Ausſchuß den Wunſch an die Staatsregierung bei: es möge der immer mehr zunehmenden Mehrung der unehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein eigenes, dieſem Uebelſtande begegnendes Augenmerk geſchenkt und abhelfende Anordnungen, inſoferne ſolche nicht aus der Competenz der Staats-Verwaltung hervorgehen können, im Wege der Geſetzgebung vorgeſchlagen worden, und dabei folgende Momente zur Berathung zu bringen ſeyn, ob eine Abhilfe nicht zu erzielen ſey: 1) durch Aufhebung der Paternitätsklage; 2) durch Fürſorge für das neugeborne Kind mittels Errichtung von Hilfs- und Erziehungs-Anſtalten aus Staats- und Kreismitteln; 3) durch angemeſſene Beſtrafung der Mutter in Polizei- und Arbeits-Anſtalten.

Es folgte hierauf der Vortrag des 3. Ausſchuſſes über den Antrag des Grafen v. Schönborn, Entſchädigung für Gerichtsbarkeit-Verzicht betr., worüber jener beantragt, die Staatsregierung zu erſuchen, eine authentiſche Interpretation zu veranlaſſen, daß die Jahreszinſen des Entſchädigungskapitals der Ziffer, der zu entſchädigenden 2j3 Taxen ſtets gleichkomme und daß ſie noch bei jetzigem Landtage erfolge.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8 u. Maximilpltz.. Nr. 11

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 85. 24. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 17. Mai bis 21. Mai 1834.

Vorſtellung von 28 Gemeindegliedern von Rottau, kgl. Landgerichts Traunſtein, die Rottauer Alpe, reſp. die Einräumung einer Alpenlichtung auf derſelben von 600 Tagwerken betr. — Vorſtellung der Ruralgemeinden des kgl. Landgerichts Bayreuth, Wildſchaden betr., als Antrag angeeignet von dem Abg. v. Hagen. — Antrag des Abgeordneten Lechner, Umlegung des Straßenzuges über den Stadtberg zu Burghauſen betr. — Beſchwerde des Kaufmann Daniel Moritz, Verfaſſungs-Verletzung betr. — Beſchwerde des Kronenwirths J. Ument zu Forchheim, wegen zu hoher Umlage hinſichtlich der Gewerbſteuer. — Vorſtellung des Sales Michel von Frauenriet, deſſen Prozeß betr. — Vorſtellung des Sohnland Schubauer von Zürich, deſſen Werk: ſein Vermächtniß für Bayerns König und Volk betr. — Antrag des Abgeordneten Schickendanz, auf Herſtellung der Straßenſtrecke von Landau über Offenbach bis an den Rhein betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigſte Sitzung, den 23. Mai.

(Fortſetzung.)

v. Rudhart: Die (Militär-) Rechnungen zeigen, daß das Finanzminiſterium nicht mehr verwendet hat, und daß vom Kriegsminiſterium

das Möglichſte geleiſtet wurde. An der Kammer iſt es jetzt, das ſieggekrönte Heer in ſeinen Verhältniſſen nicht zu verkümmern. Ich unterſtütze Heidenreichs Antrag nicht; ich halte ihn für unnütz, da keine Verminderung des Inventars ſtatt fand, ſondern blos im Anſchlag der Unterſchied liegt. Was nützte es, wenn das Staatsminiſterium denſelben ſo fortgeführt hätte? Wenn es nichts Unnützes ſchafft, nichts verderben läßt, dann iſt es außer Schuld; das iſt nun der Fall, es bleibt mir alſo blos übrig für die Beiſtimmung, für die Vermehrung von 200,000 fl. jährlich und für die Unterſtützung der penſionirten Offiziere zu ſtimmen. Iſt das nicht möglich, daß eine Zulage gegeben werde? Ja, denn man ſoll die Opfer der Unabhängigkeit und des Ruhms von Bayern nicht abfinden mit einer Anweiſung auf die andere Welt, wie ſonſt der himmelanſtrebende Obelisk, der der Reſidenz zur Zierde gereiche, anzudeuten ſcheinen möchte; nur dann kann der Soldat ſeine Pflicht thun, wenn er ſich und die Seinigen geſichert ſieht. Der Zivilbeamte iſt geſchützt durch die Dienſtpragmatik, alſo ſey es auch der Krieger. —

Hinſichtlich Heinzelmanns Antrag iſt er der Meinung, und hofft, daß die Armee im Fall der Noth von der Landwehr unterſtützt werde; er zähle auf den unauslöſchlichen Patriotismus der Bayern; man möge den Zuſtand der Landwehr verbeſſern. Der Antrag wegen der Bitte an den Bundestag ſey unſchuldig; er wiſſe nicht, ob er mit Ja oder Nein ſtimmen ſolle; er gehe von keiner Oppoſition aus; blos allgemein ſolle reduzirt werden; allein im Allgemeinen ſehe man jetzt in ganz Europa das Gegentheil. „Wenn es Seine Majeſtät geeignet finden" laute der Antrag. Er müſſe aber daran zweifeln, denn Bayern habe eine doppelte Stellung; im Bunde ſey ſeine Stimme von größter Wirkſamkeit, von ſeinen Maßregeln hängen die der kleinern Staaten ab. Allein es muß auch ſein eigenes Intereſſe bedenken, und iſt alſo durch beſondere Verhältniſſe bedingt; dieſe Rückſicht müſſe die Regierung nehmen.

Trotz aller Verſicherung des Friedens vermehren ſich die Armeen; dieſe deuten nicht auf nahe Reduktionen; die kleinern Staaten aber können nicht damit anfangen; in die Städte anderer Staaten kann man die Truppen nicht legen; zwar erfordere die Armee den 4. Theil der ganzen Staatseinnahme; das ſey aber weniger als in den meiſten

andern Staaten. Es entſtehe die Frage, ob der Moment gegeben ſey, eine Reduktion eintreten zu laſſen, und man müſſe ſie mit „Nein" beantworten. Die Geſinnungen der großen Mächte ſind zwar friedlich, eine Scheu vor dem Kriege iſt überall ſichtbar; ihre Sorgen gehen auf Erhaltung des Friedens; dennoch iſt's ſeiner Meinung nach nicht an der Zeit zu Reduktionen, ſondern die Regierung mit Mitteln zu verſehen, um Feſtungen zu bauen und das Militär zu vermehren; es in ſchlagfertigen Stand zu verſetzen, nicht es zu reduziren.

Weil bei dem Bau des Kriegsminiſteriums doch der Etat nicht überſchritten worden ſey; weil keine Einſtimmung zwiſchen beiden Kammern erzielt wurde; hält er dafür, daß das Miniſterium nicht ſchuldig war, Auskunft zu geben; er ſtimme daher, daß dieſe Ausgabe zu beruhen habe. Er fragt noch den kgl. Staatsminiſter, wie viel es betragen möge, um die Offiziere aus dem ruſſiſchen Feldzuge den nach 1822 penſionirten in der Penſion gleichſtellen zu können. Auf die Antwort etwa 18,000 fl. ſtellte v. Rudhart ſogleich Antrag auf Bewilligung. Schwindl glaubt, es ſey an der Poſition der Rechnungen nichts zu ändern, wenn ſie gleich den 4. Theil der Einnahme betrage; über die Abänderung des Armeevermögens ſey er beruhigt; denn es mußten Abänderungen ſtatt finden; auf Heinzelmanns Antrag gehe er ein, wenn Seine Majeſtät es angemeſſen finden; im Ganzen ſey er nicht für eine große Minderung; die jungen Leute ſollen unter den Waffen erhalten werden, wenn die Bauernpurſche in Urlaub nach Hauſe kommen, haben ſie eine ganz andere Haltung, als vorher, ſie ſeyen kultivirter, geſitteter, ordentlicher ꝛc. ꝛc. Lechners Antrag unterſtütze er um ſo mehr, da er früher von ihm (Schwindl) ausging. Aber warum ſollen diejenigen Krieger ausgenommen werden, welche dazu beitrugen, Bayern zum Königreich zu erheben? — Die 200,000 fl. ſeyen zwar nicht anzuerkennen, aber ſie ſollen beruhen.

Weinmann unterſtützte 1) Lechners Antrag; man müſſe damit eine Ehrenſchuld abtragen; Erſatz für ihren Verluſt an Geſundheit ꝛc. könne man ihnen nicht geben, aber ihr Schickſal müſſe man lindern. Er möchte aber auch auf frühere Feldzüge zurückgehen, auf die Männer, die Bayerns Unabhängigkeit retteten, um ſo mehr, als ſie zurücktreten mußten, ſtatt zu avanciren. Es ſey alſo Pflicht für die Kammer, für ſie zu ſorgen durch Entſchädigung. 2) Anerkennen könne er zwar

den benannten Poſten nicht, aber auf ſich beruhen laſſen, welches dieſelbe Wirkung habe. 3) Was die gerühmte Bildung der Konſcribirten betreffe, ſo ſeyen dagegen moraliſche Defekte vorhanden, was möge aber größerer Gewinn ſeyn? Schwindl vertheidigt ſeine Anſicht und meint, der Gewinn möge mehr ſeyn. (Schluß f.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

14. Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

(Schluß.)

Ueber den Vortrag des 3. Ausſchuſſes, die Diäten für die Landräthe können wir hinweggehen, da der Beſchluß jener Kammer bekannt iſt. Nach dieſem ſchritt man zur Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr. Man glaubte bei der allgemeinen Diskuſſion, 1) den tief eingreifenden Unterſchied zwiſchen den örtlichen und nicht örtlichen Gewerben, 2) die Rückſicht, die dem Eigenthum gebührt, nicht genug beachtet. Der Miniſter des Innern ließ dagegen eine erſchöpfende Erläuterung folgen, worauf die Diskuſſion fortgeſetzt wurde, die endlich zu dem Reſultat führte, daß zu den §§. 2, 5, 9, 10 mehrere Modifikationen gemacht und 3 Anträge beigefügt wurden, davon letzterer darauf geht, daß die Lehrjungen nicht eher freigeſprochen werden, bis ſie ſich durch eine Prüfung als tauglich zum Geſellenſtand bewährt, und ſich über den Beſuch der Sonntagsſchulen, ſo wie über richtiges Leſen, Schreiben und Erlernung der 4 Spezies ausgewieſen haben.

Auszug aus dem Protokoll der 15. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, am 5. Mai 1834. Der Beſchluß über das Gewerbsweſen wurde verleſen; dann kam der Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Beſtimmungen über Brandſtiftungen betr.; hierauf Vortrag des 1. Ausſchuſſes, Berathung und Schlußfaſſung über die Rückantwort der Kammer der Abgeordneten betr., die Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen, wo man von der frühern Modifikation Umgang nahm. Nunmehr erfolgte die Berathung und Abſtimmung über den Geſetzentwurf, die Anſäßigmachung und Verehelichung betr., welche einen kurzen Auszug nicht geſtattet, aber auch in dieſer Sitzung nicht ganz beendigt werden konnte.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 86. 25. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtundzwanzigſte Sitzung, den 23. Mai.

(Schluß.)

Mätzler ſtimmt für die Anerkennung der oft benannten Baukoſten, beſonders wegen der zweckmäßigen Einrichtung des Gebäudes, wo alles Dahingehörige untergebracht ſey, welches demnach vollkommen ſeinem Zwecke entſpreche.

Er iſt auch hinſichtlich der Konſcribirten Schwindel's Anſicht; die Zurückkehrenden haben bei ihm keine Unſittlichkeit mitgebracht, ſondern ſittlicher, geordneter und willfähriger ꝛc. ſind ſie zurückgekommen. Weinmann verwahrt ſich hierauf gegen Schwindl, daß ſein Schluß nur ein bedingter geweſen ſey. Schickendanz bezeugt die Untauglichkeit der Waffen und entſchuldigt die Ausgaben.

Landau war ziemlich verfallen, weil man bei den Franzoſen nicht mehr an den Krieg dachte; jetzt ſey es in einem Achtung gebietenden Zuſtande, welches unter dem Generallieutenant v. Praun zu Stande gebracht wurde, der mit der Weisheit eines Greiſen die Kraft des Jünglings verbinde. Die Kaſerne aber ſey nun niedergeriſſen, die Truppen lägen in einem Gebäude gleich Sträflingen, ſie verdienten eine beſſere Lage. Wenn es auf Opfer für das Vaterland ankomme, ließen ſich die Bewohner des Rheinkreiſes ihren Platz in den erſten Reihen nicht nehmen! — Hier ſtellt Schwindl den weitern Antrag auf Ausdehnuug der Penſionserhöhung auf alle vor 1822 penſionirten Offiziere, ob auch die Koſten 20 oder 40 Tauſende ſeyen. Es wäre ja traurig,

wenn nur die Krieger aus dem ruſſiſchen Feldzuge bedacht würden. Binder unterſtützt gleichfalls Lechners Antrag; ſonſt ſey er zwar behutſam bei Bewilligungen, aber dießmal ſtimme er mit Freude zu. Auch Heinzelmanns Antrag trete er im Sinne der Nation bei, es handle ſich hier wieder von dem Beutel des Unterthans, den man möglich ſchonen müſſe.

v. Frauenhofen ſpricht gegen den Antrag Heinzelmanns aber für Anerkennung der Rechnungen und für Penſions-Erhöhung. Heinzelmann rechtfertigt ſeinen Antrag gegen die Mißdeutung, als ob er für Jetzt auf Minderung der Kontingente angetragen habe. Vetterlein vertheidigt den Antrag der Majorität des Ausſchuſſes; es ſey kein Verluſt des Materials, ſondern blos eine Abminderung, ſelbſt für den Fall, wenn ſchlechte Gegenſtände gekauft worden wären, da man im Kriege weniger Wahl habe; Heinzelmann möge ſeinem Antrag nur die wenigen Worte hinzuſetzen: „alle europäiſche Staaten", dann ſey er für den Antrag, welcher aber außerdem bedenklich erſcheine; denn es wäre eine traurige Rolle für Bayern kraftlos gegenüber den gerüſteten zu ſtehen; die preuſiſche Landwehr ſey koſtſpielig; im Jahre 1813 ſeyen es meiſt alte Soldaten geweſen, welche ſtritten. Er ſtimmt aber für Lechners, Schwindl's, Rudharts Antrag, für Niederſchlagung des Beanſtandeten, und für weitere Bewilligung der Summe von 200,000 fl.

v. Anns: Es werde keine Stimme gegen die erhöhte Penſion ſeyn, nur eine Deckung ſolle aufgebracht werden. Schwindl: Die Summe laſſe ſich nicht genau beſtimmen, die Mittel aber würden ſich finden. O. K. R. v. Habel: es würde gegen 40,000 fl. betragen; das Miniſterium habe keine Mittel dazu. Heidenreich vertheidigt ausführlich ſeinen Antrag als Referent. Willich: 1) Anerkennen dürfe die Kammer nicht mehr, was ſie einmal beanſtandet, um ſich konſequent zu bleiben. 2) Die bewilligten 5 1/2 Millionen hätten das Ziel und Maaß beſtimmen und man ſich darnach richten ſollen; ſtatt deſſen habe man die Armee vermehrt; das ſey nicht verfaſſungsmäßig; der damalige Vorbehalt ſchien ſchon auf Ueberſchreitung hinzudeuten; jetzt welle man gegen das Finanzgeſetz Beſtimmungen treffen. 3) Wegen der Vermögensverminderung unterſtütze er den Ausſchuß; die Anſchaffung vermindere ja nichts an der Summe; es möge wohl nicht allein an geringerem Werthe liegen, vielleicht in Mangel an Aufſicht das ſey zu

unterſuchen. Es iſt dieſes im Intereſſe des Miniſteriums ſelbſt. 4) 600,000 fl. für drei folgende Jahre zuzulegen gehöre nicht zur Rechnungsprüfung. Man ziele wieder auf die Erſparniſſe, das ſey ganz ungeeignet; es ſey eine Abänderung des Finanzgeſetzes, wozu aber ein neues Geſetz gehöre; ein Entwurf ſey dann nöthig, ſonſt wäre an der Form gefehlt. Es iſt auf 6 Jahre feſtgeſetzt, alſo ſchon entſchieden, im 2. Theil der Periode könne man nichts ändern. Lechners und Schwindl's Antrag ſtimmt er bei, denn es ſey eine heilige Schuld gegen die Militärs und jede Verſpätung würde ſie vergrößern. Hier beantragt Schwindl, man möge zu dieſem Zweck noch 40,000 fl. zum Militäretat hinzufügen, worauf v. Habel erwidert, daß ſie auf die Penſionsamortiſationskaſſe zu übernehmen ſeyen.

v. Rudhart widerlegt Willich, 1) deſſen Schluß, „das Miniſterium habe den Etat überſchritten, alſo ſey es nicht anzuerkennen." Er läugne es nicht, die Etats ſollen gehalten werden; allein es iſt auch Pflicht, die Militäranſtalt zu erhalten, koſte es auch, was es wolle; das Miniſterium kann zu höhern Ausgaben genöthigt ſeyn und hat es auch nachgewieſen; zwar habe es den Präſensſtand erhöht; allein das müſſe der Regierung überlaſſen bleiben, es ſey nun nicht Zeit zum Mindern; 2) die Minderung des Vermögens ſey wirklich eine Million, es ſey keine Verſchwendung; man hat die Waffen nicht verroſten laſſen; ſie hatten Anfang dieſen Werth nicht, die Käufer ſollten eigentlich zur Rechenſchaft gezogen werden; 3) hinſichtlich der Bewilligung von den 200,000 fl. falle Willich in denſelben Fehler, den er dem Ausſchuß vorwerfe, denn auch er befaſſe ſich ja mit der Zukunft, da er für die Penſionen ſtimmen wolle; auch der ordentliche Hauswirth müſſe ſeinen Plan im Laufe der Periode ändern; würde man dem Rheinkreis 50 Prozente nachlaſſen, der Redner werde ſie gewiß nicht ausſchlagen. Willich erwidert, das Miniſterium ſoll ſich an den Etat binden, kein Deputirter werde wohl widerſprechen, wenn Nothwendigkeit vorhanden iſt; allein es iſt kein Krieg eingetreten; des Rheinkreiſes werde erwähnt, als ob er daran Schuld ſey, er war es nicht; es herrſchte dort wohl Unzufriedenheit, als Folge von geſetzwidrigen Maaßregeln, allein nicht in dem Grade, um Truppen dort nöthig zu haben; ſie fanden nur Ordnung daſelbſt.

In ſeinem Votum ſey er nicht inkonſequent, da von keiner Abän-

derung der Geſetze die Rede ſey. — v. Habel weiſt die Vorwürfe zurück, da der Beſchluß Einer Kammer nicht binde; die 200,000 fl. waren für den laufenden Dienſt beſtimmt. Auch v. Vetterlein glaubt ſich perſönlich angegriffen, als ob er ex officio den Vortrag übernommen habe, er beruft ſich auf den Ausſchuß. Die Rechnungen zeigen, daß man mit 5,700,000 fl. nur zur Noth auskommt. Es ſey keine Abänderung des Geſetzes.

Ferner ſey Anerkenntniß und beruhen laſſen gleich. Willich bemerkt, es ſey immer auffallend, daß ein anderer Referent dazu genommen werde. — Der erſte Präſident bittet, keine Perſönlichkeiten einzumiſchen. — Als nun Schwindl beantragt, die 40,000 fl. auf die Penſionsamortiſationskaſſe anzuweiſen, verlangt v. Dippel das Geſetz von 1831 müſſe vorher abgeändert werden. — Riezler rechtfertigt die Uebergabe des Referats an Vetterlein, worüber der Präſident bemerkt, daß es doch wohl nicht noch zum Prozeß unter den Ausſchußmitgliedern kommen werde. — v. Utzſchneider bringt die Idee vor, die Laſt der Armee für die Nation dadurch ihr zur Wohlthat zu machen, daß man in den Militärſchulen den Unterricht weiter ausdehne und dazu noch 100,000 fl. bewillige. Lechner: auch er ſtimme für alle Offiziere, und habe nur aus Furcht, nichts zu erhalten, wenn er zu viel verlange, den Antrag beſchränkt. Er nehme herzlichen Antheil an der Erweiterung. Hinſichtlich der Moralität der heimkehrenden Soldaten bemerkt er, es komme hier alles auf den Kommandirenden des Bataillons an, und erwähnt der ausgezeichneten Verdienſte des unvergeßlichen Leſuire.

Die Abſtimmungen ſind alle ſummariſch bekannt. — Für die Unterſuchung der Minderung (Nr. 84. 5) ſtimmten folgende 43: Reuß, Fitting, Schaadt, Hutter, Mätzler, Klein, Urban, Flürſchütz, Pöppel, Ebert, v. Kreß, Windörfer, Schäfer, Seefelder, Hartel, Willich, Lechner, Aumüller, Jordan, Reutner, Mutz, Volkert, Schnitzer, Buchner, Müller, Foliot, Mayer, Zink, Binder, Heidenreich, Thomaſius, Gebauf, Heinzelmann, Weinmann, Schickendanz, Saxinger, Schwindl, Ott, Kern, Kempter, Deuringer, Martius, Billmann.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 87. 26. May 1834

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 29. Sitzung, am 26. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beſchluſſes über die Militär=Rechnungen; 3) Vortrag des V. Ausſchuſſes über die Beſchwerde des Forſtmeiſters Klipſtein von Orb, wegen Eingriffen in die Juſtizverwaltung; 4) Berathung und Schlußfaſſung über den Beſchluß der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Antrages auf Vorlage eines Kulturgeſetzes; 5) Berathung und Schlußfaſſung über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweiſungen über den Stand der Staatsſchuld; 6) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die allgemeine Brandverſicherungs=Anſtalt betr.; 7) Vorleſung des Protokolls der 26. Sitzung.

Gegenwärtig waren, außer den Herren Deputirten, der Hr. Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld, Staatsrath v. Sutner, die Herren Miniſterialreferenten Oberkriegskommiſſär v. Habel, Oberſt v. Bauer, Miniſterialrath v. Mayer, v. Bezold, v. Weigand, Geheimrath Dr. von Wirſchinger. Auch heute ſind die Gallerien zahlreich beſetzt.

1) Unter den Eingaben befindet ſich ein Zeugniß dee Abg. Schellhorn, welchem ein weiterer Urlaub bis zum 8. Juni bewilligt wird. 2) In dem Beſchluſſe der Kammer die Militär=Rechnungen betreffend, wird zugeſtimmt.

Hierauf trug ter königliche Finanzminiſter einen Geſetzentwurf vor:

die Zollverhältniſſe und die darauf bezüglichen Ermächtigungen betreffend. Nach dieſem erſtattete 3) der Abg Willich auf Einladung des Präſidenten Vortrag über die Beſchwerde des k. b. Forſtmeiſters Klipſtein. Referent iſt, im Einverſtändniß mit der früher unanim geäußerten Anſicht des Referenten des 5. Ausſchuſſes und der Kammer der Abgeordneten von 1831 der Meinung, daß die Beſchwerde des Forſtmeiſters Klipſtein von Orb, wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte wiederholt für begründet zu erklären, demnach an Se. Maj. den König der Antrag zu ſtellen ſey, daß in dieſer Sache dem Rechtswege ſein Lauf gelaſſen werde. Dieſer Antrag wurde vom Ausſchuß einſtimmig angenommen und die befragliche Beſchwerde wiederholt für begründet erklärt.

Willich beantragt die baldige Berathung; der 1. Präſident glaubt an dieſer Debatte keinen Antheil nehmen zu können, weil aber auch kein Miniſterialreferent für die Juſtiz zugegen iſt, ſo ſchlägt der Präſident vor, dieſen Gegenſtand auf die nächſte Tagesordnung zu ſetzen, welches auch die Kammer beſchließt. Graf v. Drechſel verlieſt hierauf Nr. 4 der Tagesordnung; niemand äußerte ſich für die veränderte Faſſung und dieſelbe wird ſofort angenommen: (S. II. Nr. 1. d. Bl.) — Man ging nun auf Nr. 5 über. (S. II. Nr. 2 d. Bl.) v. Korb begann die allgemeine Debatte und gab eine kurze Ueberſicht des Geleiſteten. v. Seinsheim ſpricht gleichfalls über die Operationen der Staatsſchuldentilgungsanſtalt. v. Rudhart zeigt auf die günſtigen Reſultate hin, auf das große Zutrauen, welches ſie genießt; auf die unvermeidlichen Einweiſungen älterer Schulden; auf den Verluſt durch Kursverminderung, den man hätte vermeiden können durch Aufnahme von Kapitalien. v. Sutner giebt die vom vorigen Redner gewünſchte Aufklärung. Unter den zu Gebote ſtehenden Mitteln um die Schuld an die Staatskaſſe von 3 Millionen abzutragen, blieb kein anderes, als Verkauf der Papiere. Es ſey das Schmerzlichſte geweſen, allein man habe es vorausſehen müſſen. Die weitere Debatte morgen.

Bei der Abſtimmung wird die Rechnung ſelbſt einhellig mit 104 Stimmen anerkannt; der Antrag mit 90 gegen 17 Stimmen; der Wunſch aber einſtimmig beſeitigt. — Die Berathung ging nun über auf die Einweiſungen der neuen Staatsſchulden aus ältern Rechtstiteln. Dieſe Einweiſungen werden bei der Abſtimmung von der ganzen Kam-

mer anerkannt. Die übrige Zeit füllte eine lange Berathung und Debatte über den Antrag aus, daß dem Perſonale der Staatsſchuldentilgungskommiſſion, in Erwägung, daß die Bedingungen zu der 1811 ausgeſprochenen Prämie erfüllt worden ſind, dieſelbe zuerkannt werden ſolle. Viele Modifikationen werden beſeitigt und der Vorſchlag des Abg. v. Dippel gegen 26 Stimmen angenommen, daß ihm 12,000 fl. als Abfindungsſumme gereicht werden.

Die nächſte Sitzung iſt Dienſtag den 27. Mai.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1) Der Bitte um Vorlage eines Kulturgeſetzes. (S. Nro. 39, 49, 51, 59) tritt die Kammer der Reichsräthe nur in der Weiſe bei, „daß auf die frühern Entwürfe und Beſchlüſſe Rückſicht genommen und die bisherigen Anſtände in dem Geſetzentwurf beſeitigt werden ſollen. Referent, Graf v. Drechſel meint zwar, es könne von zu beſeitigenden Anſtänden bei dieſem gemeinſam gefaßten Beſchluſſe nicht mehr die Rede ſeyn, damit indeſſen die allgemein als nöthig erkannte Wiedervorlage nicht aufgehalten werde, möge man ſich mit der abgeänderten Faſſung einverſtanden erklären.

2) Vortrag des Abg. v. Dippel über den Zuſtand des geſammten Staatsſchulden-Weſens.

Nachdem am Ende der Rechnungsreſultate S. 26 die Anerkennung ausgeſprochen wurde, daß die Verwaltung wiederholt die erwünſchte Ordnung und Pünktlichkeit an den Tag gelegt habe, ohne irgend einen Anlaß zu einem Bedenken zu geben, daß ſie ihre Verbindlichkeiten durchaus richtig innerhalb der geſetzlichen Vorſchriften erfüllt und ſich ſomit jenes öffentlichen Kredits in der That würdig gezeigt; welchen Bayerns Staatsſchuldenweſen ſeit Jahren genießt, wird der Schuldenſtand ſelbſt nachgewieſen, der am 1. Okt. 1831 am Schluſſe der 2. Finanzperiode 132,139,124 fl. betrug; am 1. Okt. 1832 aber ſich auf 129,138,518 fl. gemindert hat. Der Zinſenbetrag des letzten Jahres iſt gegen das erſtere weniger um 23,760 fl., wovon partizipiren: 1) die Zentralſtaatskaſſe, in runder Summe über 12 Millionen; 2) der Militärfondskaſſe über 5 Mill.; 3) die Defenſionskaſſe 2 1/2

Mill.; 4) Stiftungen und Kommunen 29 1/2 Mill.; 5) Private 39 1/2 Mill.; 6) Obligationen au porteur 39 Mill. Der Stand der Penſionen am 1. Okt. 1832 berechnet ſich auf 3 596,649 fl. 29 kr; es ſind daher ſeit 1. Oktbr. 1825 bis 1832 heimgefallen 1,988,212 fl., wovon auf das Jahr 1831/32 traf 263,403 fl.

Indem der Referent wiederholt der ſtrengen Ordnung in der Geſchäftsführung und der Bereitwilligkeit, mit welcher von dem Staatsminiſterium jeder Aufſchluß offen allerſeits gegeben wurde, das gebührende Anerkenntniß zollt, ſtellt er nachſtehenden Wunſch und Antrag: 1) Die k. Staatsregierung wolle einen Geſetzentwurf den Ständen vorlegen, wodurch die bisher hervorgetretenen Kontroverſen in der Auslegung des Geſetzes, welches die Zuläßigkeit der Anmeldungen von Staatsſchulden und ihre Geltendmachung vor Gericht abzuſchneiden beabſichtigt, auf eine ſolche Art entſchieden werden, daß künftig das Erſcheinen ganz widerſprechender Erkenntniſſe der Gerichtshöfe, ja ſelbſt des oberſten Gerichtshofes des Reichs, vollkommen und unbezweifelt abgeſchnitten werden; 2. daß §. 9 des Schuldentilgungsgeſetzes in Vollzug geſetzt werden möge.

Der Ausſchuß erkannte den Vortrag des Referenten in ſeinem ganzen Inhalte an und machte keine Erinnerung dagegen. Dem Wunſch ſchloſſen ſich alle; dem Antrag nur ein Mitglied nicht an.

3) Die Kammer der Reichsräthe übergiebt der Kammer der Abgeordneten den Geſetzentwurf, die Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffend (S. Nr. 48. 54) mit folgenden Modifikationen, daß 1) die im §. 1. beſtimmte Geldſtrafe von 10 auf 5 pCt. herabgeſetzt; 2) zu dieſem § der Beiſatz „die bereits beſtehenden Verträge bleiben aufrecht" — gemacht und 3) im §. 2 ſtatt der Worte: „aus öffentlichen Mitteln zu erwarten" — geſetzt werde: „weder aus Staats-, noch ſtandes- oder grundherrlichen Mitteln in Anſpruch zu nehmen." — Der Referent des Ausſchuſſes der zweiten Kammer v. Anns ſtimmt der obigen erſten Modifikation nicht bei, wohl aber die übrigen Mitglieder.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 88. 27. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Neunundzwanzigſte Sitzung, den 26. Mai.

(Schluß, die Schuldentilgung betr.)

v. Rudhart findet es noch nicht aufgeklärt, warum man dieſe Summe ſo ſchnell vom Finanzminiſterium forderte; der Finanzminiſter: Man mußte nicht nur für den laufenden Dienſt ſorgen, ſondern auch für den künftigen, da jenesmals die Zeitumſtände dieſe Vorſicht erheiſchte, wo leicht im Fall des Kriegs die Papiere noch tiefer gefallen wären. Sein Vorgänger habe vielleicht zu viel Rückſicht auf die Wünſche der Kammer genommen, er hätte es nicht gethan. Er würde wie in Franken gehandelt haben.

Es ſollten keine Obligationen aufgenommen werden, war der Beſchluß der Kammer. Sein Vorgänger ſey hiedurch gerechtfertigt. Schwindl findet ſeine Zweifel gehoben. v. Sutner bemerkt, daß er nichts mehr hinzuſetzen habe, da der Ausſchuß die Sache ſo klar und gründlich erörtert hat. Er zeigt noch auf die Wichtigkeit der Staatsſchuldentilgungsſache hin, bittet um fernere offene Mittheilungen der Anſichten, wodurch das Vertrauen nur gemehrt werden könne. Der kgl. Finanzminiſter wirft einen Blick auf die Geſchichte der Anſtalt, 18 Jahre ſeyen verfloſſen, ſeit das Gebäude gegründet worden, ſeither habe man es befeſtigt; die Ausſcheidung ſey eine Hauptgrundfeſte dieſes Gegenſtandes; er giebt eine Ueberſicht des Geleiſteten und ermuntert, fortzufahren, die Operationen einzuhalten, wenn neue Mittel nöthig werden. Ordnung und Beharrlichkeit ſeyen die Grundlage zur Erhaltung des Staatskre-

tits. Die Kommiſſion verdiene den vollen Dank, alles gethan zu haben, was Ordnung und Staatskredit erforderte. — Ueber den Antrag und Wunſch ſprechen Schwindl, der 2. Präſident, Rabel.

Dem Perſonale der Schuldentilgungskommiſſion war 1811 eine Prämie verſprochen worden, wenn ſie durch erhöhte Thätigkeit die Umwandlung von 5 in 4 prozentige Obligationen bewirkt haben würde, welches nun ausgeführt iſt. Darauf gründen ſich nun die vielen hiebei gemachten Untermodifikationen, in welchen v. Rabl, Dippel, Lechner, Wachter, Rudhart einen halb oder vierteljährigen Jahresgehalt dazu vorſchlagen. In der Debatte zeigten ſich nun die verſchiedenſten Anſichten; von einer Seite wurde behauptet, das Geſetz von 1811, welches ihm Obiges verſpreche, ſey aufgehoben und nicht mehr geltend, von anderer Seite dagegen, es ſey nicht aufgehoben, und wäre es auch, ſo bliebe das Verſprechen in Kraft. v. Rudhart ſagt: die ganze Kommiſſion von 1811 iſt aufgehoben, ſie hatte eine ſchwierige Aufgabe, mußte kaufmänniſche Operationen vornehmen; aber niemand hat den Zins herabgeſetzt, ſondern die Konſtitution und der Staatskredit, die ſie blühend machte, dieſe haben ihn herabgeſetzt. Die Bedingung, unter welcher das Verſprechen gegeben wurde, iſt alſo nicht vorhanden; es iſt ein abgeſchafftes Geſetz; es ſind andere Kollegen. Doch iſt der Dienſt angeſtrengt, aber nicht mehr, als manche andere, die vielleicht noch mehr Thätigkeit erfordern; die Betheiligten haben ſich an die Krone zu wenden; die Kammer kann die Ermächtigung dazu ausſprechen, wenn ſie es für gut findet. Schwindl will redliche Erfüllung eines gegebenen Verſprechens. Willich findet die Anträge ungeeignet, da niemand etwas verlangt habe; haben die Genannten ein Recht, ſo ſteht ihnen der Weg dazu offen; die Verordnung von 1811 könne nicht aufgehoben ſeyn, haben ſie ein Recht, ſo kann man es ihnen nicht entziehen. Daſſelbe ſagt auch v. Seinsheim, er habe ſich ſelbſt von ihren Bemühungen überzeugt. v. Sutner will nicht entſcheiden, ob ein Recht vorhanden ſey oder nicht. Das Geſetz von 1811 iſt nicht aufgehoben, im Gegentheil müßte er ſich verwahren. Billigkeit iſt vorhanden; es ſind Verhältniſſe eingetreten: Oeffentlichkeit, Ordnung, Kredit; im Jahre 1829 wurden in kurzer Zeit 20 Millionen umgewandelt. Eine Bitte habe man an's Miniſterium geſtellt, die Kammer kann alſo ihre Ermächtigung ausſprechen. v. Lerchenfeld äußert: rechtlich

könne das Perſonal nichts begründen; es waren ganz verſchiedene Grundlage bei der Kommiſſion, jenesmals konnte ſie ganz frei handeln. — Es folgten endlich die bekannten Abſtimmungen.

Tagesordnung der 30. Sitzung, am 27. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beſchluſſes über die von der Staatsregierung vorgelegten Nachweiſungen über den Stand der Staatsſchuld; 3) Vortrag des 3. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Gemeinde-Umlagen betr.; 4) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetzentwurfs, die Koſten des Baues der Feſtung Ingolſtadt betr.; 5) Berathung und Schlußfaſſung über die Beſchwerde des Forſtmeiſters Klipſtein, über Verletzung konſtitutioneller Rechte; 6) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetzentwurfs, die Steuer-Nachläſſe betr.; 7) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt betr.; 8) Anzeige des 5. Ausſchuſſes über die geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beſchwerden; 9) Vorleſung des Protokolls der 26. Sitzung.

Am Miniſtertiſche befinden ſich die gewöhnlich anweſenden Herren Staatsminiſter und Miniſterialreferenten, auf den Gallerien ſehr viele Zuhörer.

Nach Vornahme von Nr. 1. und 2. der Tagesordnung, erſtattet Gr. v. Drechſel Vortrag über Nr. 3., woraus wir, ſobald er zur Berathung kommt, einen Auszug mittheilen werden. — Zu Nr. 4.: Die Kammer der Reichsräthe nimmt den 1. Art. an; den 2., wie er im Entwurf lautet; welchem der Ausſchuß auch beizuſtimmen räth; den Art. 3. will jene Kammer dahin verändert haben, daß der etwa fehlende Erſatz aus der Staatskaſſe geleiſtet werde, dem der Ausſchuß beitritt. Auch Art. 4. nimmt ſie nach dem Entwurf an; dieſem möge man gleichfalls zuſtimmen, da man wohl nicht anders könne, wenn man jene annehme; eben ſo ſey es mit Art. 5. — Bei der Berathung über den 2. Artikel, macht Schwindl eine Modfiikation, daß die Aufnahme, nach der jährlich zu verbauenden Summe geſchehen ſoll. Mutz ſpricht gegen andere Zuweiſungen als aus Erſparniſſen; wohin werde das führen? Man möge ſtandhaft alle neuen Bürden vermeiden. Geyer

glaubte die Zuſtimmung gegen ſein Gewiſſen; allein es iſt hier die Koliſſion gehoben; die anſtößige Forderung ſey weggefallen; mit dieſen Forderungen vertrage ſich ſein Eid. v. Künsberg: Alle Anſtände ſeyen glücklich gehoben; er hält es für Ehrenſache und Pflicht, dafür zu ſtimmen, weil dieſe Kammer gleichſam den Grundſtein zu einem Nationaldenkmal lege; weil jeder Abgeordnete zur Ehre und Wohl des Vaterlandes beitragen müſſe.

Den Bericht über die weitere Debatte auf das nächſte Blatt verſparend, theilen wir heute die wichtigen Reſultate mit, daß die Modifikation Schwindls zum 2. Art. mit 55 gegen 50 Stimmen; der Art. 2 des Entwurfs ſelbſt aber ſammt dieſer Modifikation mit 62 gegen 43 Stimmen angenommen wurde (wodurch die Kammer von ihrem frühern Beſchluſſe abweichend nunmehr die Summe von 18 Mill. für den Feſtungsbau, ſo wie die Amortiſation, jedoch ohne Steuerbeiſchlag, bewilligt.) Zu dem Art. 3 hatte die Kammer der Reichsräthe beantragt, daß das an 800,000 fl. Fehlende aus der Staatskaſſe ergänzt werde; hiezu brachte Schwindl als Modifikation den Zuſatz: aus den Ueberſchüſſen der Staatskaſſe; letzterer fand mit 52 gegen 48; der Artikel ſelbſt aber überwiegende Aufnahme; ebenſo der Zuſatz der erſten Kammer, daß den künftigen Landtägen die Befugniß, zur Deckung andere Mittel zu gebrauchen, nicht beſchränkt werde; deßgleichen der 4. und 5. Artikel.

Die Beſchwerde des Klipſtein führte lange Diskuſſionen herbei, auf welche die Kammer einhellig den Antrag des Referenten und des Ausſchuſſes dahin annahm, daß die Beſchwerde des Forſtmeiſters Klipſtein von Orb, wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte wiederholt für begründet zu erklären, demnach an Se. Maj. den König der Antrag zu ſtellen ſey, daß in dieſer Sache dem Rechtswege ſein Lauf gelaſſen werde.

Die 4 letzten Gegenſtände der Tagesordnung kamen wegen vorgerückter Zeit nicht mehr in Berathung, vielmehr ſchloß der 2. Präſident die Sitzung und ordnete die nächſte auf morgen an.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 89. 28. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Dreißigſte Sitzung, den 27. Mai.

(Schluß.)

Auch Mätzler findet nun nichts Bedenkliches mehr in der Annahme dieſes Artikels; die Feſtſtellung der Summe, um was es ſich hier blos handelt, könne gar nicht beunruhigen. Der Aufſchub der Amortiſation würde Nachtheil bringen. Es kann nichts mehr der Bewilligung entgegenſtehen, beſonders, da man nicht über die Periode hinausgehe. Bedauern müſſe er, daß die 1. Kammer den Antrag auf das Erwerbgeſetz nicht annahm. Nach Ueberzeugung und Pflicht ſpreche er für die Annahme. Lechner von Sixdorf: der Steuerbeſchlag würde die Nation aufgeregt haben; allein jetzt ſehe er kein Hinniß zur Einſtimmung. v. Anns: Die jetzige Abänderung habe auch ſeine Meinung geändert, konſequent müſſe er auch für Feſtſtellung der Summe ſtimmen. Dem Vorſchlage Schwindls, Pläne vorzulegen, möchte er auch beitreten. Schwindl berichtigt ſeine Anſicht, daß man nach dem jährlich zu vollführenden Bau Anſchläge machen möge. v. Anns ſieht den Zweck hievon nicht ein; das Kriegsminiſterium werde vom Finanzminiſterium nur das Nöthige erheben. v. Utzſchneider, ſagt, man werde gewiß nur das Nöthige fordern. 18 Millionen möchten erſchrecken, allein das Volk werde nicht ärmer, das Geld komme in Zirkulation, das der größte Vortheil ſeyn möge. Binder bleibt bei ſeiner erſten Abſtimmung. Heinzelmann: das bisher Gehörte ſey nicht geeignet, ihn anderer Meinung zu machen; die Kammer ſey nicht

kompetent, 18 Millionen zu bewilligen; er glaubt, es liege Verfaſſungs-verletzung darin. Dieſen Ausdruck tadelt der 1. Präſident.

v. Vetterlein fragt, worin dieſe Verfaſſungsverletzung beſtehe; bei jedem Landtag thue man ja dieſes, er weist dieß nach durch frühere Beſchlüſſe. Man erkennt die Summe an, und überläßt dem künftigen die Deckung; ſo verhalte ſich die Sache. Mit der Anerkennung der 7 Mill. habe man auch die 18 bewilligt. Er glaubt, es ſey ein anderer Grund dabei, man wolle keine Feſtung. Er wolle nichts Unnöthiges wiederholen.

Heinzelmann apellirt an die Kammer, ob er dieſe Meinung geäußert habe? Vetterlein: Der nächſte Landtag werde anerkennen. Willich will nicht auf die erſchöpfende Diskuſſion zurückkommen, nur den Beſchluß anführen; die heutigen Gründe genügen nicht, abzugehen. Die 1. Kammer habe beigeſtimmt, ohne Steuerbeiſchlag; man ſage jetzt, die Zweifel ſeyen blos dieſe geweſen. Allein, dem iſt nicht ſo; man wollte nicht 18 Millionen bewilligen; dies war der Zweck; man entſtellt die Sache, wenn man es anders faßt. — Die Kammer wollte blos Erſatz geben für die 7 Millionen. — Man muthet der jetzigen Kammer zu, eine Laſt auszuſprechen, und der künftigen die Zahlung zu überlaſſen. — Es iſt alſo kein Fall abzugehen; die 1. Kammer könne nicht beſtimmen, noch weniger die Aeußerungen des Miniſteriums; Männer hätten es ausgeſprochen, als Männer ſollten ſie auch jetzt ſich zeigen.

v. Rudhart: Was uns hier bewegt, beruht auf einfachen Sätzen; gebaut ſoll werden nach Aller Meinung; der zweite Satz iſt: wer das will, muß für die Mittel ſorgen. Die Regierung ſchlägt uns das leichteſte vor: eine Amortiſation, auch darüber findet kein Anſtand. Nur über das Hinausgehen über die Periode, allein auch dieſes ſey widerlegt. Jeder Amortiſationsplan iſt ſo beſchaffen. Die Mehrheit hat nur nicht für Feſtſtellung geſtimmt; keine Steuer wollte man, nun werden beſtimmte Gefälle vorgeſchlagen, und wenn es nicht reicht, Zuſchuß aus der Staatskaſſe. Er ſtimmt alſo dafür. Willich: Gebaut ſoll ohne Hinderniß werden, die Kammer hat ſelbſt Anregung gegeben; hat das frühere aufrecht erhalten; iſt es anzunehmen, daß nie ein Hinderniß eintreten werde, gebaut kann ja werden, wenn man gleich keine 18 Mill. auf einmal bewilligt. Er begreift die Nöthigung nicht, da man die Koſten nicht kenne, am nächſten Landtag kann man es beſſer anſchla-

gen, es iſt jetzt noch unzeitig; warum wurde es nicht 1831 vorgelegt? v. Rudhart hält ſich nicht beantwortet; es werden keine 18 Mill. bewilligt, ein detaillirter Anſchlag iſt nicht möglich, vernünftig iſt der Voranſchlag. Willich kann nicht begreifen, wie durch Amortiſation geſpart wird. Schwindl: Schmerzlich ſey ihm dieſe Berathung; von Nothwendigkeit der Feſtung ſey er nicht überzeugt, noch weniger ſey er für das Finanzielle. Allein es ſoll einmal gebaut werden, es kann viel mehr koſten. Aber wie kann es am leichteſten geſchehen? durch Erſparungen ſoll gebaut werden, dieſes kann auch am unrechten Ort geſchehen, zum Schaden des Landes. Hieraus entſpringe ſeine Modifikation. Schickendanz will blos aus Erſparungen bauen. Scheuing glaubt die Kompetenz zu überſchreiten. v. Harsdorf: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; man müſſe die Summe fixiren, ſtimmt demnach bei.

v. Lerchenfeld giebt einen Ueberblick des fraglichen Gegenſtandes. — Die Feſtſtellung der Summe und der Zeit ſey nothwendig, um künftige Zufälle und weitere Diskuſſionen zu beſeitigen. Die Amortiſation erfordere dieſe feſten Beſtimmungen. Die Zuſtimmung liege nicht blos im Intereſſe der Regierung, ſondern des ganzen Landes. Hierauf folgte die geſtern mitgetheilte Abſtimmung.

v. Rudhart hält die Modifikation Schwindls für unbedenklich, aber auch nicht nöthig. Schwindl zeigt das Gegentheil; hat die Staatskaſſe keine Mittel, ſo ſoll doch nur blos aus Erſparungen gebaut werden. v. Lerchenfeld: Hat ein Jahr weniger Erſparniſſe, ſo deckt das folgende; alſo muß die ganze Periode zuſammen gerechnet werden. Schwindl: er habe es prophezeit, daß der Wunſch nach einem Erwerbſteuergeſetz nicht werde angenommen werden. Die Kapitaliſten beſonders ſeyen ja leicht zu erreichen durch das Hypothekengeſetz. Er wiederholt den Wunſch auf ein Erwerbgeſetz. — Es wird der Beſchluß gefaßt: die Wünſche der Kammer, welchen die 1. Kammer nicht beigeſtimmt hat, ſollen auf ſich beruhen.

Die in einer langen Debatte verhandelte Angelegenheit Klipſteins möchte durch folgende, beſonders von Harsdorf gegebene, Darſtellung klar werden, es wurde geſagt: Die Sache ſey jedenfalls eine Juſtizſache, weil, wie ſchon oft geſchehen, in dem vorliegenden Falle aus dem Mandatsvertrage geklagt worden ſey. Es habe das einſchlägige Appellations-

gericht auf die eingereichte Klage des Klipſtein, ſich als Gericht konſti- tuirt und ein Erkenntniß in Betreff der Competenz erlaſſen, durch wel- ches der Fiskus zwar nicht in der Materie, aber doch in der Form gra- virt zu ſeyn glaube. Klipſtein habe auf dieß Erkenntniß die Beru- fung an das Oberappellationsgericht ergriffen, worauf dieſes ein für ihn günſtiges Urtheil gefällt habe. Es ſey demnach, da bereits res judi- cata vorgelegen, die Frage des Kompetenzkonflikts zu ſpät angeregt wor- den, und in ſo fern liege allerdings eine Verletzung konſtitutioneller Rechte vor.

Einunddreißigſte Sitzung den 28. Mai.

An der Tagesordnung iſt der Vortrag des 1. Ausſchuſſes über den Antrag des 2. Präſidenten v. Korb, einige Verbeſſerungen des gericht- lichen Verfahrens in Ewwiggeldſachen betr., und das geſtern nicht zur Berathung Gekommene.

Am Miniſtertiſche ſitzen der k. Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Miniſterialräthe v. Mayer und v. Weigand. — Obiger Vortrag wird vom Abg. Schwindl vorgeleſen; daſſelbe geſchieht hierauf mit dem Vortrag des 2. Ausſchuſſes über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Steuernachlaß-Geſetzes durch den Abg. v. Vetterlein. Dem Beſchluſſe der Kammer der Abge- ordneten hat die Kammer der Reichsräthe unter einigen Modifikationen beigeſtimmt; die erſte am Schluſſe des 1. §. beſteht in dem Zuſatz: „Dieſen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem geſetzlich oder vertrags- mäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.“ Der Ausſchuß beantragt die Zuſtimmung, welche auch die Kammer beſchließt.

Die übrigen Zuſtimmungen werden wir morgen näher angeben. Inzwiſchen melden wir noch, daß in der darauffolgenden Berathung über den Geſetzentwurf: die allgemeine Brandverſicherungs-An- ſtalt betr., welche ſich durch Theilnahme vieler Redner, unter welchen Rudhart auf's Neue glänzte, ſehr in die Länge zog, die allgemeine Diskuſſion geſchloſſen und der 1. §. des Entwurfs mit 54 gegen 46 Stimmen angenommen wurde, demzufolge das Verſichern bei auswärti- gen Geſellſchaften von nun an (nach Schwindls Modifikation) nur in ſo fern erlaubt wird, als das Gebäude mit einer gleichen Summe in die in- ländiſche eingelegt iſt, ohne daß jedoch beides den Werth überſteigt.

Die nächſte Sitzung iſt Freitag den 30 Mai.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 90. 29. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 23. Mai bis 28. Mai 1834.

Vorſtellung des Bierbrauers Zachelmayer von Langenaltheim, die Erlaubniß zum braunen Bierbrauen betr.

Vorſtellung der Gemeindeverwaltung Bach, wegen Baupflicht der Rednitzbrücke bei Bach, als Antrag angeeignet von dem Abgeordneten Reutner.

Vorſtellung des Landgerichtsſchreibers Daßler in Heidenheim, um Verwendung bei Sr. Maj. dem König um Anſtellung.

Vorſtehung des Pfarrers Langenmeyer zu Weilheim, die Preſſe betr.

Vorſtellung des Lizenziaten Kaſtner, um Empfehlung zur Beziehung lebenslänglicher Unterſtützung betr.

Vorſtellung des F. Nyſſen in Bayreuth, um Verwendung wegen Unterſtützung.

Vorſtellung der Wittwe Ehrmann in Monheim, deren Prozeß betreffend.

Beſchwerde des L. Freiſingen in Rothenberg, wegen verweigerter Entſchädigung über die bei der franzöſiſchen Invaſion im Jahre 1796 erlittene Beſchädigung.

Vorſtellung des Bäckerhandwerks in Fürth, die Beſtimmung des Gewerbsgeſetzes über die Realität der Gewerbe betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Reich.

Vorſtellung des k. Baurathes Dr. Vorherr in München, wo-

mit derſelbe ein Exemplar ſeiner Entwürfe zu Schul- und Pfarrhäuſern nach der Sonnenbaulehre übergiebt.

Vorſtellung des Steuerdiſtrikts Donauwörth, die Abänderung der §§. 4 und 34 des definitiven Steuergeſetzes betr., als Antrag angeeignet von dem Abg. Schwindl.

Vorſtellung der Konſulentens-Gattin Quante, die Unterſuchung und Verhaftung ihres Mannes betr.

Beſchwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen Belaſtung mit einer neuen Konſumtionsſteuer.

Vorſtellung des Thierarztes Martin Kreuzer in Augsburg, die Verbeſſerung des Veterinärweſens betr.

Vorſtellung der Leinweber im Landgerichtsbezirke Feuchtwangen, den Art. 8 des Gewerbsgeſetzes betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Schäfer.

Vorſtellung der Weberzunft zu Bamberg, die Wiederherſtellung ihres Nahrungsſtandes betr.

Vorſtellung der Gemeindeverwaltung Bergreinfeld, die Mainkorrektion betr., als Antrag angeeignet, vom Abg. Blaß.

Vorſtellung des Ritters v. Bader um Anweiſung eines Fonds zu ſeinen phyſikaliſchen Unternehmungen, als Antrag angeeignet vom Abg. Fikentſcher.

Vorſtellung des Stadtmagiſtrats Auerbach, um Verwendung für die Erhaltung eines Landgerichts-Sitzes, als Antrag angeeignet vom Abg. Dr. Schwindl.

Beſchwerde des quieszirten k. 1. Landgerichtsaſſeſſors Entreß zu Oberndorf, wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte.

Vorſtellung mehrerer Käufer des zerſchlagenen Ritterguts Moos, Entſchädigung ihrer bezahlten Kaufſchillingsgelder betr.

Bitte der Unterthanen Bachmann und Konſ. zu Wechingen, Hauptrecht und Kleiderfall betr.

Vorſtellung des Müllermeiſters H. Stamberger, von Beikheim, Schutz ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte betr., als Antrag angenommen vom Abg. Hagen.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einunddreißigſte Sitzung, den 28. Mai.

(Fortſetzung.)

Die zweite Modifikation, welche die Kammer der Reichsräthe zu dem Steuernachlaß-Geſetz vorgebracht hat, betrifft §. 2 lit. e. (den Erlaß aus dem geminderten Miethertrag) und beſteht in dem Zuſatze: „oder ſonſt ohne Verſchulden des Haus-Beſitzers“ dieſem wird auch vom Ausſchuß und der Kammer zugeſtimmt. Die dritte bezieht ſich auf Einrechnung für Beſchädigungen an Dominikalgefällen, wo lit. a eingeſchaltet werden ſoll: „in einem Rentamtsbezirk.“ Auch hier wird einhellig zugeſtimmt. Die vierte will blos eine nicht weſentliche Veränderung in der Faſſung des §. 3, welcher nicht beigeſtimmt wird. Der fünften, welches die Steuern namentlich aufgezählt wiſſen will, wird nicht zugeſtimmt. Der ſechsten, den Zuſatz enthaltend: „alle bisherigen Beſchränkungen bei Steuernachläſſen ſind aufgehoben“ wird auch nicht beigeſtimmt, obgleich v. Kreß ſie vertheidigte. Der ſiebente, achte und neunte betreffen blos veränderte Redaktionen, denen beigeſtimmt wird.

Ueber die Brandverſicherungsordnung ſpricht zuerſt Platner: Der Wunſch auf beſſere Organiſation dieſer Anſtalt ſey von der Staatsregierung beachtet worden; die Wünſche der Landräthe aber mögen ſich wohl in den Kreiſen verſchieden ausgeſprochen haben; man kenne des Rezatkreiſes lebhafte Beſchwerden über die Beiträge als eine der größten Laſten deſſelben. Ehemals habe dieſe Steuer 1½, 1—3 kr. von hundert betragen; jetzt ſey es 9 kr, und Berechnungen weiſen nach, daß dieſer Kreis von 1811 — 1833 1,400,000 fl. mehr gezahlt habe, als ſeine Unglücksfälle in Anſpruch nahmen. Daher dürfe es nicht befremden, daß im letzten Landrathsprotokoll der Wunſch ausgeſprochen ſey, auszutreten und eine eigene Anſtalt zu bilden, welches um ſo mehr begründet ſey, als jeder Kreis ſeine eigene Verwaltung habe und ſeine Steuern einziehe. Warum ſolle dieſe Steuer anders behandelt werden, da die Vertheilung leichter iſt?

(Schluß folgt.)

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Referat des v. Anns, die Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffend.

(Schluß.)

1) Zu der zweiten Modifikation beantragt Referent noch den Beiſatz: bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen ſind. Ebenſo wird auch gegen die dritte nichts entgegnet, womit der Ausſchuß einverſtanden iſt. Der Klaſſifikation des Entwurfs glaubt v. Anns nicht beiſtimmen zu können, weil dadurch die Landgemeinden, welche die Mehrheit der Verſicherten ausmachen wegen ihrer mit Dachwerk gebauten, mit Schindeln oder Stroh gedeckten Gebäude in die vierte Klaſſe kommen; daher gegen die erſte Klaſſe weit höher angezogen werden. Da Wände mit Dachwerk oder Riegelwände innerhalb der Gebäude weit eher das Feuerentſtehen veranlaſſen, als Schindel- oder Strohdächer, während letztere es vermehren, ſo dürfte die 2. und 3. Klaſſe in eine gezogen werden; ſo daß dieſe 2. Klaſſe begreift: die Gebäude von Dachwerk mit Stein- oder Metalldächern und die maſſiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiſer Stroh- oder Holzbedachung. Hiemit iſt auch der Ausſchuß einverſtanden.

2) Geſetz, die Vervollſtändigung der geſetzlichen Beſtimmungen über das Rechtsmittel der Reviſion in Strafſachen betr. Art. 1. Das durch das Strafgeſetzbuch Th. II. Art. 368 und durch die Verordnung vom 19. März 1816. (Regierungsblatt vom Jahre 1816. Stück IX. S. 129) geſtattete Berufungsrecht in Strafſachen ſoll auch auf die Fälle ausgedehnt werden, wenn a) der Angeſchuldigte für unſchuldig erkannt, b) wenn einſtweilige oder endliche Aufhebung der Generalunterſuchung, oder c) Nichteinleitung einer Unterſuchung beſchloſſen worden, d) auf Vergehensfälle in demſelben Maaße, wie bei Verbrechen, jedoch mit der Richtung des Rechtsmittels an das Zivilſtrafgericht 2. Inſtanz Art. 2. Die Vorſchriften des Strafgeſetzbuches Th. II. Art. 369 und der Verordnung vom 19. März 1816 Art. 3. u. 4 finden auch in dem Art. 1 dieſes Geſetzes bezeichneten Fällen Anwendung. Art. 3. Wenn eine ſtrafbare Handlung angezeigt und es nicht zweifellos iſt, daß ſie die Eigenſchaft eines Verbrechens oder Vergehens nicht an ſich habe, ſo ſind von dem Unterſuchungsgerichte die Akten dem Strafgerichte vorzulegen, welches zu entſcheiden hat, ob eine ſtrafrechtliche Unterſuchung einzuleiten ſey. Art. 4. Die Vorſtände der Untergerichte mit Collegialverfaſſung ſind in einem ſolchen Falle (Art. 3) die Einſendung der Akten auch dann anzuordnen berechtigt, wenn das Gericht ſelbſt die Nichteinleitung ſtrafrechtlicher Unterſuchung beſchloſſen hat.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 91. 30. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einunddreißigſte Sitzung, den 28. Mai.

(Schluß.)

Uber die Brandverſicherungsordnung fährt Platner fort: Der Wunſch, daß doch jede Erleichterung gegeben werden möge, ſey gerecht; ſolche habe er nicht gefunden, ſondern ſogar Zwangsmaaßregeln, ein Verbot gegen auswärtige Aſſekuranzen: die Gewinnſte bei denſelben ſind groß, das ſey anerkannt; ſelbſt das k. Miniſterium habe ſie als ſolche geſchildert, ihr Streben nach Verbeſſerung ſey auch anerkannt; bei uns hingegen ſey Stillſtand. Allerdings ſeyen dieſe Vortheile groß; die Gothaer Anſtalt verſichere gegen 8 — 9 kr. und bezahle zuweilen 50 — 60 Prozent als Dividende zurück. — Doch der Patriotismus des Referenten (v. Anns) verlange andere Rückſichten, welchen er jedoch nicht beſtimmen könne, weil es ungerecht wäre, daß wegen Ueberſchuldung eines Theils der andere mehr belaſtet werden ſolle. Er findet demnach die Ausſchließung fremder Anſtalten nicht nöthig, beſonders da die Verſicherung in ſelbigen nur gegen 8 Millionen betrage. Es ſey beſſer, die Freiheit des Verkehrs mit Anſtalten zu belaſſen, die uns vielleicht als Muſter dienen können. Er kenne zwar die Motive; ihr Gewicht ſey nicht zu läugnen; auch habe er mit Vergnügen die Klaſſifikation bemerkt, wo er dem Referenten beiſtimme. — Rieg ſchließt ſich an Platner an; man möge die Anſtalt verbeſſern, welche von den Behörden nur als Offizialſache behandelt werde, ohne die nöthige Delikateſſe; die Aufnahmsverhandlungen werden vernachläſſigt. Die Ge-

ſchäfte ſollten vereinfacht und eigene Agenten aufgeſtellt werden, wozu man die Quieszenten gebrauchen könnte. — Löſch ſtellt gleichfalls Antrag auf Verbeſſerung der Anſtalt. Weinmann berührt 3 Punkte: 1) das Ausſchließen fremder Anſtalten ſey zwar gegen die Freiheit; hier aber müſſe durch Zwang dem Mißbrauche vorgebeugt werden, wie es die Erſcheinungen im Rheinkreis als nöthig zeigen. Beim Verſichern gegen Hagelſchlag ſey es anders, weil dieſer nicht ſelbſt herbei geführt werden könne. 2) Es ſoll bei 10 pCt. Strafe bleiben, weil eine mit Ueberlegung bedachte Uebertretung verhindert werden ſolle; Nachſicht ſey hier an unrechter Stelle. 3) Jeder Kreis möge ſeine eigene Anſtalt haben. Jetzt müſſe man im Untermainkreis noch einmal ſo viel bezahlen, als ſonſt.

Willich iſt unbedingt gegen ein Verbot, da Jedem freie Dispoſition über ſein Vermögen zuſtehe; ein Geſetz dürfe ſie nicht beſchränken; dieſes wäre Eingriff in die Eigenthumsrechte. Man verbeſſere nur die inländiſchen Anſtalten, die Geſetzgebung kann blos Nachtheile für die Mitbürger verhindern; es iſt auch ſchon durch polizeiliche Verordnungen erfüllt; jenes iſt kein gerechtes Geſetz, ein ſolches darf noch weniger durch die Regierung mit den Ständen gegeben werden, auch konnte es die Regierung nicht für ſich allein geben. Man wolle ein Verbot, weil man einſieht, daß die inländiſche Anſtalt außerdem nicht beſtehen könne. Das Uebel liege in ihrer Centraliſation, die man noch weiter ausdehnen wolle, auch auf den Rheinkreis. Man gebe jedem Kreis ſeine Verſicherung, da die Verhältniſſe in ſelben ſo verſchieden ſind; bis dieß geſchieht, beſteht die Ungerechtigkeit. Er wünſchte ſogar, jede Gemeinde möge eine eigene Anſtalt bilden für ſich. Auch die Löſchanſtalten ſollte man vermehren.

v. Rudhart: Die Vortheile unſerer Anſtalt wurden anerkannt; allein ſie blieb auf ihrem Standpunkte ſtehen, während andere ſich vervollkommneten; hiedurch ſey man auch zur Verbeſſerung aufgefordert. Die Mängel beſtehen darin, daß die Beiträge nicht fix und zu hoch ſind, welches daraus entſpringt, daß auf Nachläßigkeit und ſchlechte Gebäude keine Rückſicht genommen wird; daß ferner die Zahlungen verſpätet wurden. Man rathe, jedem Kreiſe ſeine Anſtalt zu geben, verwerfe es aber als egoiſtiſch. Man müſſe ſie verbeſſern, daß ſie gut werde; Zwang ſey ungerecht. Eine Verbeſſerung ſey die Klaſſifikation.

Dieß und das übrige könne auf dem Wege der Adminiſtration geſchehen. Er ſey gegen das Verbot, das nachtheilig ſey. Schwindl: Man beſchwere ſich über die Koſten, ſie kommen nicht durch Unglücksfälle, es fehlt blos an guten Polizeianſtalten; Theilnehmer ſeyen genug, aber mehr Oeffentlichkeit ſollte ſeyn. Das Iſolreni zeige einen Mangel an Patriotismus; das Jahr 1823 beweiſe die Unmöglichkeit. Binder iſt gegen den Zwang. Dieſe Beiträge ſeyen jetzt Brandſchatzung. Verwahrt ſich gegen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus, die Gegner zeigen Eigennutz. Mäßler iſt gegen Zwang; abſourd ſey es nicht, wie geſagt wurde, daß jede Gemeinde eine Anſtalt für ſich bilde; es komme auf Baulichkeiten an; wo ſie iſolirt ſtehen, hätten ſich ſchon Viele dafür erklärt. Hätte man ächten Chriſtenſinn, dann brauche man ein ſolches Inſtitut gar nicht. Geyer: In Würzburg beſtand ſonſt eine ſolche Anſtalt von 7 Millionen, wo 3 Kreuzer vom Hundert bezahlt wurden. Durch das Geſetz komme noch keine Gleichheit in der Feuersgefahr zu Stande, daher ſey er dagegen. Schwindl: Man hatte Strohhütten ohne Kamin, ſie verbrannten nicht, man baute von Stein, in Kurzem brannten ſie wieder. Lösch: daß Stein und Stroh gleich gern brennt, iſt etwas ganz Neues. v. Rudhart: Auch auf dem Landtag in Sachſen habe man es geſagt, daß Stein nicht ſo gut brenne, als Stroh. (Schluß folgt.)

Tagesordnung der 32. Sitzung, am 30. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vortrag des 2. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Errichtung einer Hypotheken- und Wechſelbank; 3) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, hinſichtlich des Geſetzentwurfs, die Ergänzung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Brandſtiftungen im Rheinkreiſe betr.; 4) Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die allgemeine Brandaſſekuranz betr.; 5) Anzeige des 5. Ausſchuſſes über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeigneten Beſchwerden; 6) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung unrichtiger amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch beſtimmter Zeugniſſe betr.; 7) Vorleſung des Protokolls der 29. Sitzung.

An dem Miniſtertiſche ſaßen der k. Miniſter v. Lerchenfeld;

die Miniſterialreferenten v. Bezold, v. Mayer, v. Stürzer. Die Zuſtimmung zu Nr. 2. wird mit Modifikationen im Vortrage des 2. Ausſchuſſes beantragt; bei Nr. 3 nimmt die 2te Kammer von ihrer frühern Redaktion des 1. und 2. §. Umgang und ſtimmt derjenigen des Entwurfs, welche die 1. Kammer vorgetragen, auch bei. Bei Nro. 4 wird auch der 2. §., der den Nichteintretenden keine Unterſtützung geſtattet, wie er von der Regierung vorgeſchlagen wurde, angenommen und die Modifikation der 1. Kammer beſeitigt. — Der §. 3, daß der Eintritt in die inländiſche Anſtalt von einer Beſchreibung und Schätzung bedingt iſt; ferner der §. 4, nach welchem die Entſchädigung binnen 6 Wochen von der Kaſſe geleiſtet werden ſoll; der §. 5, welcher von Fahrläßigkeit und eigener Brandlegung handelt, wird mit 2 Modifikationen von Freyberg und Rudhart angenommen. Der §. 6, welcher die Klaſſifikation der Gebäude in 4 Klaſſen enthält, wofür der Ausſchuß nur 3 beantragt; Löſch andere Verhältnißzahlen, nämlich 6, 7, 8, 9, ſtatt 9 bis 12 vorſchlägt; ſtatt deren Windwart für 3 Klaſſen 10, 11, 12 beantragt, wird mit Verwerfung aller dieſer Modifikationen und zwar mit 54 gegen 45 Stimmen angenommen. Von den 7 §., wegen künftiger Anwendung auf den Rheinkreis bleibt nach Windwart nur der letzte Satz, welcher das Verſichern in beiden Kreiſen zugleich verbietet. Endlich wird der ganze Geſetzentwurf, durch Namensaufruf mit 54 gegen 51 angenommen. (v. Korb, Platner, Reuß, Kraus, Fitting, Deym, Mätzler, Siegler, Schaadt, Klein, Urban, Flürſchütz, Schattenfroh, Freyberg, Seefelder, v. Rudhart, Hartel, Blaß, Willich, Pummerer, Jordan, Wörndle, Vetterlein, Mutz, Hipper, Buchner, Foliot, Bertele, Weinzierl, Mayer, Zink, Schultz, Heidenreich, Rabl, Arbinger, v. Drechſel, Rinecker, Eckert, Schickendanz, Faßmann, Saxinger, Schwindl, Lechner v. Sixdorf, v. Schedel, Weigenthaler, Kern, Eiſenhofer, Deuringer, Billmann, Hartmann, Aſchenbrenner) —

Nach dieſem verlieſt der kgl. Finanzminiſter noch einen Geſetzentwurf, den Kanalbau zur Verbindung des Rheins mit der Donau, der durch eine Aktiengeſellſchaft, welcher der Staat mit dem vierten Theile der Koſten beitritt, ausgeführt werden ſoll.

Nr. 5 und 6 der Tagesordnung kam nicht mehr in Berathung; vielmehr wurde die Sitzung gegen 3 Uhr geſchloſſen und die nächſte auf morgen anberaumt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 92. 31. May 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Ein- und zweiunddreißigſte Sitzung, den 28. und 30. Mai.

Brandverſicherung. (Fortſetzung.)

Schwindl: Strohdächer ſind leichter zu retten, als Taſchendächer. — v. Kreß: die Beiträge ſtellen ſich 2/3 höher als ſonſt im Rezatkreiſe. Man ſollte auch in den Schulen Kenntniſſe darüber verbreiten. Er glaubt, ohne Zwang könne ſie nicht beſtehen.

v. Drechſel iſt gegen den Zwang und die Klaſſifikation, wodurch die Dürftigen in Nachtheil kämen. Volkert ſpricht für die Klaſſifikation und ſucht die Anſichten Schwindls zu widerlegen. Er könne den Wunſch ſeines Herzens und ſeiner Kommittenten in Anſehung der Separirung des Rezatkreiſes nur deßwegen aufgeben, weil in dem neuen Geſetze vier Klaſſen vorgeſchlagen ſind, welche wegen der dadurch zu erreichenden beſſern Gleichheit beſtehen müſſen. Die vielen Zahlungen des Rezatkreiſes, ſeit er einverleibt wurde, überſteigen zu Millionen ſeine Brandſchäden, daher er Urſache hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſe Ueberlaſtung ſich mindere. Deßgleichen Ebert, beſonders daß die Polizei in ſeiner Gegend nicht nachläßig ſey; er macht darüber Mittheilungen und bemerkt, daß er gerade dazu Aufträge erhalten habe, was jetzt die Regierung vorlege.

v. Anns: Die Laſten ſollten gemeinſam getragen werden; Zwang ſey in jedem Geſetze; das Salz könnte man wohlfeiler auswärts haben, auswärtige Lotto ſind verboten u. ſ. w. — M.R. v. Mayr: Die 1. Kammer hat den Entwurf angenommen; bei allen Landtägen hat

die 2. Kammer ihn beantragt, ſelbſt das Verbot; daher wurde er vorgelegt. Auch Erfahrungen ſind hiezu gekommen. Nach 16jährigem Durchſchnitt kommen 434 Brände auf ein Jahr; von 100 kennt man nur bei 15 die Entſtehung, bei den andern iſt gewiß oft Selbſtanzündung. Die Urſachen hievon ſind Ueber- und Doppelverſicherungen; eine Kontrolle iſt nicht möglich. Verlaſſen die Beſitzer feuerfeſter Gebäude die Anſtalt, ſo erhöht ſich die Laſt der andern, welche ſie nicht verlaſſen können. Hiemit ſchloß die allgemeine Debatte; die beſondere brachte mehrere Modifikationen. Als dieſe erörtert waren, faßt v. Rudhart das bisher Geſagte bewunderungswürdig zuſammen und beurtheilt es mit kräftigen Worten des Ernſtes und Witzes. Wir wünſchten, dieſes Votum ausführlich mittheilen zu können, indem es im Auszuge an der ſo ſchönen Einkleidung zu ſehr verlieren würde. Bei den übrigen Aeußerungen über dieſe §§. können wir gleichfalls kurz ſeyn, da das Meiſte ſchon im Allgemeinen geſagt wurde. Löſch bemerkt noch, daß man die auswärtigen Anſtalten gelobt habe, wer ſtehe aber für ihre gute Verwaltung; er legt das Reſultat eines Sachverſtändigen über eine derſelben vor, welche bei 11,000 Thaler Verluſt gehabt habe. Auch die große Thätigkeit der Agenten müſſe bedenklich erſcheinen. Platner vertheidigt ſich gegen einige Vorwürfe; man möge die Urtheile über ſeinen Charakter hören; er habe den Rezatkreis nicht nach dem Gewinn berechnenden Herzen die Kaufleute vertheidigt; die Gothaer Anſtalt ſey garantirt und erfülle ſie ihre Verbindiichkeiten nicht, ſo würden bald andere das ſich zu Nutzen machen. Gehauf: Man habe an die Bauern appellirt, er ſtimme bei; die Geſellſchaft werde größer und man wird ſich höher einſchätzen laſſen. v. Seinsheim ſagt: im Iſarkreis iſt der Wunſch, daß die auswärtigen wegkommen möchten, weil Viele ſelbſt anzünden; man löſche gar nicht mehr. Die fremden Geſellſchaften können wegen Verluſt ihre Kontrakten nicht mehr halten; man mache jetzt ſogar die Bedingniß, die Bleche nicht mehr aushängen zu dürfen, weil man ſich dadurch verdächtige. Hierauf ſpricht noch v. Mayr ausführlich über das Verbot, beſonders über die Pflicht der Regierung, zu verhindern, daß das Selbſtanzünden fortdauere. — Die Modifikationen der Reichsräthe (ſiehe Nr. 87) werden angenommen; das übrige iſt bekannt.

Der §. 6 gab zu vielen Debatten Veranlaſſung. Der Wunſch

des Abgeordneten Mutz, daß die Polizeibehörden hinſichtlich der Beachtung der Feuerordnungen zu größerer Wachſamkeit und Strenge angehalten werden möchten, wird angenommen; deßgleichen auch die beiden Anträge des Abg. Pummerer auf Portofreiheit für Briefe und Gelder der Verſicherungsanſtalt, und auf Anweiſung zur Auszahlung der Aſſekuranzgelder bei den k. Rentämtern. v. Rudhart glaubt, durch die Klaſſifikation werde größere Laſt auf die Aermern kommen; ſie ſollte nicht hierauf beſchränkt, ſondern auch auf feuergefährliche Geſchäfte ausgedehnt werden, und auch die Umgebung ſey zu berückſichtigen. Man möge die Arbeit der Kataſterumſchreibung nicht ſcheuen. Löſch zeigt, daß man hierauf nicht eingehen könne. Mätzler bemerkt, daß meiſtens der Landmann wegen der Hypotheken, wenigſtens 4|5, eintreten müſſe. Für ihn wird's theurer werden, darum ſey er gegen 4 oder 3 Klaſſen. Auch Rabl und Freyberg ſind gegen die Klaſſen. Löſch zeigt, daß das innere Fachwerk nicht ſo gefährlich iſt, als Stroh- und Holzdächer. Wörndle ſpricht gleichfalls dagegen. Schwindl behauptet, ſie drücke die ärmere Klaſſe, und iſt ganz dagegen. Die maſſiven Gebäude zögen die meiſten Gelder daraus. Die Klaſſifikation ſey überhaupt wegen der Verſchiedenheit der Fälle nicht auszuführen; wenn z. B. nur der hundertſte Theil von Holz iſt? — Sollte man nicht darauf ſehen, daß Gebäude, welche in ſich Gefahr tragen, höher belaſtet werden; dagegen giebt's ſo viele einzelne Höfe, wo das Holzwerk nichts ſchadet. Möge das bezeichnete chriſtliche Prinzip wenigſtens darin angewendet werden. Lechner von Sixdorf iſt gegen die Klaſſifikation, nur habe ihn der ausgezeichnete Redner der Kammer faſt irre gemacht; allein bei ſolchen Rednern müſſe man dagegen ſehr auf ſeiner Hut ſeyn!

(Schluß folgt.)

Tagesordnung der 33. Sitzung, am 31. Mai.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetzentwurf, die allgemeine Brandaſſekuranz betr.; 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch beſtimmter Privat-Zeugniſſe betr.; 4) Anzeige des 5. Ausſchuſſes über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeigneten Beſchwerden; 5) Vortrag des

Sekretärs des Petitions=Ausſchuſſes über die geprüften Anträge der Kammer der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die Zuläßigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen; 6) Vorleſung des Protokolls der 30. Sitzung.

Den Geſetzentwurf Nr. 3 hatte die Kammer der Reichsräthe mit Modifikationen angenommen, der Ausſchuß der 2. Kammer aber nach Schwindls Vortrag als unnöthig unter Rückſicht auf die bereits beſtehenden Geſetze nicht anzunehmen begutachtet; bei der allgemeinen Diskuſſion ſpricht zuerſt Dek. Weinmann für das Geſetz von der Bühne aus, worauf Schwindl die Anſicht des Ausſchuſſes vertheidigt.

Für den Entwurf ſprach ferner M.R. v. Rinecker, dagegen v. Korb, Binder, v. Harsdorf. Nachdem alle 4 §. ſammt den Modifikationen beſeitigt waren, geſchah dieſes auch mit dem Entwurf ſelbſt durch 86 gegen 12 Stimmen. (v. Wachter, v. Deym, Kremer, von der Tann, Volkert, Riegg, Weinmann, Rinecker, Weigenthaler, Löſch, Deuringer, v. Schrenk.) Unter den Nr. 4. der Tagesordnung vorgetragenen Beſchwerden waren auch die des Baron v. Cloſen, welche von dem Ausſchuſſe wegen mangelnder Competenz zur Vorlage an die Kammer nicht für zuläßig erkannt werden; ſeinem Eintritte in die Kammer aber ſtehe der einſtimmige Beſchluß entgegen, welcher dahin lautet, daß ſein Eintritt bis zur Entfernung der Anſtände (Unterſuchung und nicht freier Genuß ſeines Guts) ſuspendirt ſeyn ſoll; beide Anſtände ſind aber bis jetzt noch nicht gehoben, da die Unterſuchung und die Immiſſion noch nicht beendigt iſt; Schwindl erzählt als Betheiligter die traurige Veranlaſſung der Verhaftung des v. Cloſen. Willich greift hierauf in ſcharfſinniger Rede den Kammerbeſchluß der Suspenſion des Cloſen an, welcher ſofort von Rudhart eben ſo geiſtreich vertheidigt wird. Auf die Frage beſchließt die Kammer gegen Wenige, daß es beim frühern Beſchluſſe bleiben ſoll.

(Schluß folgt.)

Die nächſte Sitzung iſt Montag den 2. Juni.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

München. N^ro^ 93. 1. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Ein- und zweiunddreißigſte Sitzung, den 28. und 30. Mai.

Die Brandverſicherung betreffend. (Schluß.)

Der M.R. v. Mayr weist nach, daß die Städte und Märkte 4,300,000 fl. erhielten in ſelbiger Zeit, wo das Land 5,700,000 fl. Entſchädigung empfing. Gegen die 3 Klaſſen, welche vorgeſchlagen wurden, ſey zu bemerken, daß es nicht blos eine wohlthätige, ſondern auch rechtliche Anſtalt ſey. Werden die Klaſſen nicht eingeführt, ſo treten noch mehr von den maſſiven Gebäuden aus. Die Agenten arbeiten ohnedieß darauf hin. — —

Die Debatten hinſichtlich des §. 7 betrafen den Rheinkreis, deſſen Weglaſſung nach Willich ſchon der Konſequenz wegen geſchehen müſſe. Der §. zeige Ungewißheit in den Maaßregeln, welches kein Gegenſtand eines Geſetzes ſey; denn über Abſichten könne kein Geſetz gegeben werden. Wolle die Regierung blos Ermächtigung haben, beide Anſtalten künftig blos auf adminiſtrativem Wege zu vereinigen, ſo gehe dieß auch nicht an; auch ſey es verfaſſungswidrig, eine Ermächtigung dieſer Art zu geben; denn es wäre eine legislative Abänderung. Die ganz andere Einrichtung jenes Kreiſes ſtehe entgegen; hier gäbe man 2 1/2 Prozent, dort nur eins, und es werde ſich noch mehr mindern. Schickendanz, Heidenreich zeigen das Nachtheilige und Ungerechte einer Einverleibung. Er weist die dortigen beſſern Gebäude nach und vertraut der Regierung. Weinmann hofft, die Kammer werde die Rheinkreiſer unterſtützen; man wollte ja ſelbſt eine Trennung! v. Rudhart unter-

ſtützt Willich ebenfalls. Schultz: Der Rheinkreis ſey das jüngſte Kind, welches man gewöhnlich zärtlicher liebe; die ſieben älten Geſchwiſter möchten ihn nicht in allzugroßer Liebe erdrücken. v. Mayr erwidert: die Regierung wollte die Wohlthat des Geſetzes auch dem Rheinkreis zukommen laſſen; denn das Verbot gegen auswärtige Anſtalten brauche man dort mehr. — Ein Antrag Rieggs, die Brandordnung jährlich durchs Intelligenzblatt bekannt zu machen, wurde beſeitigt.

Folgende 54 Abgeordnete haben für das Brandverſicherungsgeſetz geſtimmt: v. Wachter, v. Oerthel, v. Anns, v. Hazen, Dr Hutter, Pöppel, Gletzle, Ebert, v. Kreß, Kühbacher, Krappmann, v. Frauenhofen, Dr. Geyer, Schäfer, v. Seinsheim, v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Lechner, F. X., v. Utzſchneider, Aumüller, Reich, von der Tann, Schalkhauſer, Riezler, v. Weſternach, Reuthner, Volkert, Schnitzer, v. Künsberg, Riegg, Müller, Kapp, Seeholzer, v. Dippel, Dr. Jäger, Thomaſius, Scheuing, Dr. Gmeiner, Weinmann, v. Rinecker, Gehauf, Fahrnbacher, Heinzelmann, Leuchs, Fikentſcher, Ott, Löſch, Zinn, Martius, Scheiderer, Dr. Windwart, Dr. Schuuk, Frhr. v. Schrenk.

Dreiunddreißigſte Sitzung, den 31. Mai.

(Fortſetzung.)

Von der Rede, mit welcher Dek. Weinmann die Berathung über das Geſetz: die Ausſtellung der Zeugniſſe eröffnet, folgt unter III. ein Auszug. Schwindl will das Seichte dieſer Rede nachweiſen und aus dem Vortrage des Miniſteriums ſelbſt überführen, daß unrichtige Zeugniſſe von Beamten in Bayern ſo ſelten ſind, daß in 10 Jahren nur einmal Jemand dießerwegen vor Gericht geſtellt wurde. Der M.R. v. Bezold aber verwahrt ſich gegen dieſe Auslegung; der ganze Satz und nicht einzelne Worte müßten hier beachtet werden, es ſey mehr von Fahrläßigkeit die Rede. Schwindl bemerkt, es handle ſich blos für amtliche Zwecke. Wolle man denn die ganze Welt als unredlich darſtellen? Die Strenge gegen die Beamten ſey ſchon groß; ein nachſichtsvolleres Geſetz würde weniger wirken; es werde alſo keinen Erfolg haben. Weinmann erwiedert, es ſey natürlich, daß er als Geiſtlicher das Moraliſche hervorgehoben habe; er möge ihn auch nicht ganz verſtanden haben; die erſten Ausſteller der Zeugniſſe müſſen erreicht werden. Er glaubt übrigens, ſeine Abſicht erreicht zu haben, weil ſich ſein

Gegner ſo ſehr ereifere. Löſch erzählt die Veranlaſſung des Geſetzes vom Jahre 1831, beſonders durch die vielen Armuthszeugniſſe an Studierende zur Kollegienfreiheit. Die erſte Kammer ſtellte den Antrag, es ſey alſo Pflicht, dem Geſetzentwurfe ſorgfältige Prüfung zu ſchenken; von dem Unnöthigen kann er ſich nicht überzeugen, er hält ihn vielmehr für nothwendig, zweckmäßig und wohlthätig und führt dieſes aus.

v. Korb im Gegentheil hält ihn für nicht nöthig und beſonders nicht ſtrafrechtlich begründet; gegen amtliche Verſehen ſey ſchon geſorgt; auch gegen Privatzeugniſſe bei betrügeriſchen Abſichten; außerdem ſeyen es blos moraliſche Pflichtverletzungen; am wenigſten ſey die Fahrläßigkeit ſtrafrechtlich zu behandeln. Binder: Der Geſetzanhängſel ſeyen faſt mehr als Münzen im Lande; für die Dienſtboten ſey die treffende Ordnung hinreichend. Auch Willich hält das Geſetz weder für nothwendig noch zweckmäßig, am wenigſten für den Rheinkreis. M. R. v. Rinecker hingegen ſpricht aus langer Erfahrung dafür. v. Harsdorf dagegen. Schwindl bemerkt zum Schluß, es ſey eine kurioſe Theorie, daß ſich, wie geſagt wurde, der Beamte blos um die Form, und nicht um die Materie zu kümmern habe. M. R. v. Bezold äußert ſich über die Veranlaſſung zu dem Entwurfe, welche theils die Anträge der Kammern, theils eigene Erwägung der Staatsregierung wären. Das Bedürfniß wurde allgemein anerkannt; die Klagen vervielfältigten ſich. Wohl ſeyen Geſetze vorhanden, allein nicht umfaſſend und wirkſam genug.

In der ſpeziellen Debatte bemerkt Rabl zu §. 1. Geldſtrafen könne er nicht billigen, da die Nation nicht ſo entartet ſey und ſie keine gehörige Wirkung haben. Löſch: Iſt die Nation ſo gut, ſo ſchaffe man auch Gefängniſſe und das Schwerdt der Gerechtigkeit ab! — Bei §. 2 zeigt M. R. v. Bezold die beſtrittene Uebereinſtimmung dieſes §. mit den beſtehenden Geſetzen, und den Leichtſinn, mit welchem ſolche Zeugniſſe, ſelbſt von Perſonen, die vermöge ihres Berufs nur der Wahrheit huldigen ſollten, ausgeſtellt würden. — Gegen den 4. §. iſt Weinmann in ſofern, weil dem Rheinkreis ſeine beſondern Inſtitutionen garantirt ſeyen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Der Abg. Dek. Weinmann erklärt ſich für das Geſetz (die Zeugniſſe betr.) und nimmt es gegen die im Referate des 1 Ausſchuſſes erhobene Bedenklichkeiten in Schutz. Hiebei geht er auf folgende Weiſe zu Werke: Im Allgemeinen erklärt er, daß ihm Wahrheit über Alles gelte, und er lieber ſterben, als mit Bewußtſeyn eine Unwahrheit ſagen wolle. Aus dieſem Grunde indignire ihn die leichtſinnige Verletzung der Wahrheit auch ſo ſehr, die er — zumal in Ausſtellung falſcher Zeugniſſe, z. B. für Dienſtboten ꝛc. zu bemerken leider oft Gelegenheit finde. Darum nun heiße er das Geſetz, das dieſem Uebel zu ſteuern, wenigſtens Minderung deſſelben herbeizuführen beabſichtige, freundlichſt willkommen. Deßhalb ſchmerze es ihn auch ſo ſehr, dieſen Geſetzentwurf ſogleich bei — ja ſogar noch vor! — ſeinem Eintritt in die Kammer ſo feindlich behandelt zu ſehen. Im beſondern Theile ſeiner Rede bemüht er ſich zu zeigen: 1) daß dieſes Geſetz keineswegs überflüſſig ſey, wie behauptet werden wolle. Denn wenn dieß der Fall wäre, ſo könnten unmöglich ſo viele Erfahrungen vorkommen, wie die in den Motiven des Entwurfs enthaltenen, die ſich noch gar ſehr vermehren ließen, wenn es nöthig wäre; 2) daß die Furcht vor Vexationen, die aus dem neuen Geſetz entſtehen könnten, entweder ganz grundlos ſey, oder auf ein nicht ganz reines Bewußtſeyn, immer ſtreng die Wahrheit geſagt zu haben, und Willen, ſie ſagen zu wollen, hindeute. Gerade aber dieſe Furcht beweiſe am beſten, daß das neue Geſetz ſehr nöthig ſey, weil es bewirke, was die alten Geſetze nicht hätten bewirken können; nämlich möglichſte Vorſicht im Ausſtellen von Zeugniſſen. Hieher gehöre auch die unnöthige Furcht, man könne in Verlegenheiten kommen und zur Strafe gezogen werden, wenn man z. B. einem Dienſtboten ein gutes Zeugniß ausgeſtellt habe, der nachmals liederlich oder untreu wurde. Allein dieß kann gewiß nicht geſchehen, wenn derſelbe, ſo lange er bei ſeinen frühern Dienſtherrn war, ſich wirklich gut und brav aufgeführt hat; denn pro futuro ſtellt man keine Zeugniſſe aus.

(Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag

München. Nro. 94. 2. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 29. Mai bis 31. Mai 1834.

Antrag des Abg. Mätzler, die Einführung einer Erwerbs-, reſp. Einkommensſteuer betr.

Vorſtellung des Levi Frank in München, deſſen Fabrikbefugniſſe betreffend.

Vorſtellung des Jak. Langenmayr in Kempten, deſſen Forderung für die im Jahre 1806 geleiſteten Dienſte an das Fourage-Magazin betreffend.

Vorſtellung des Pfarrers Langenmayr, einen öffentlichen rechtswidrigen Angriff, reſp. Preßfrechheit in Dr. Benkerts Zeitſchrift gegen denſelben betr.

Beſchwerde der Bierwirthe L. Riegger und Conſ. in Dillingen, polizeirechtliche Anordnungen gegen ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte betr.

Vorſtellung des Landgerichtsphyſikus Reder in Mellrichſtadt, Anſtände in Dienſtſachen betr.

Vorſtellung des Abg. Mätzler, womit derſelbe eine Druckſchrift des Profeſſors Alois Kirchmayr von München unter dem Titel: „Welche Geſundbrunnen ſind die heilſamſten und wohlfeilſten" der Kammer der Abgeordneten übergiebt.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Tagesordnung der 34. Sitzung, am 2. Juni.

1) Bekanntmachung der Eingaben; 2) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetzentwurf, die Ausſtellung amtlicher und zum öffentlichen Gebrauch beſtimmter Zeugniſſe betr.; 3) Vortrag des 3. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Reviſion des Geſetzes hinſichtlich der Gewerbsverhältniſſe betr.; 4) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften Anträge der Kammer der Abgeordneten. Berathung und Schlußfaſſung über die zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen; 5) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Errichtung einer Wechſel- und Hypothekenbank betr.; 6) Vorleſung des Protokolls der 31. Sitzung.

Der heutigen Sitzung wohnten bei, außer den Herren Abgeordneten und vielen Zuhörern auf den Gallerien, die Herren Staatsminiſter v. Lerchenfeld, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein und die k. Kommiſſäre v. Bezold, v. Weigand, v. Bauer.

Die zwei erſten Gegenſtände der Tagesordnung wurden zuerſt in gewöhnlicher Weiſe erledigt, der dritte konnte nicht vorgenommen werden, da die Vorträge noch nicht geheftet waren; dafür verliest v. Utzſchneider den Ausſchußvortrag, die Abänderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes betr. — v. Wachter erſtattet hierauf den Vortrag Nr. 4. — Otts Antrag wegen Errichtung eines Landgerichts in Neſſelwang wird nicht an die Kammer, ſondern an das Miniſterium gebracht. — Der des v. Rotenhan und Weinmann, wegen Errichtung eines Vereins zur Unterſtützung der Schullehrer deßgleichen. — Der des Thomaſius, die lat. Lehrer betr. (Feſtſetzung der Dienſtjahre betr. wegen Penſionirung) eben ſo. — Der der Gemeinden bei Bayreuth wegen Wildſchäden, iſt nicht zur Kammer geeignet. — Der Lechners wegen des Straßenzugs bei Burghauſen kommt zur Vorlage. M.R. v. Bezold bemerkt hiebei: die Koſten ſtehen im Budget, es ſey ein Gegenſtand des Vollzugs, und könne blos ans Miniſterium gegeben werden; die Einleitungen ſeyen ſchon getroffen. — Des Schickendanz Straßenſtrecke von Landau über Offenbach an den Rhein betr iſt nicht zur Kammer geeignet, kommt an's Miniſterium. Der von Bach, Brücke betr., ebenfalls. — Der der Bäcker in Fürth kommt

zur Vorlage. Reich bemerkt, in Nürnberg verbacken 76 Bäcker 50,000 Schäffel, in Fürth 50 keine 10,000 Schäffel. — Der von Donauwörth, wegen Steuergeſetzabänderung, gleichfalls. Schwindl bemerkt hiezu Einiges. — Der der Leinweber um Feuchtwangen ebenfalls. — Schäfer behält ſich ſeine Bemerkungen vor. — Der des Ritters v. Baader, Unterſtützung ſeiner phyſikaliſchen Unterſuchungen mit 1000 fl. jährlich betr. kommt nicht an die Kammer, aber an das Miniſterium. Der von Eſchenbach um einen Landgerichtsſitz, ebenfalls. — Der von Bergreinfeld, Beſchädigung betr., ſoll auf ſich beruhen — Hierauf legt der Miniſter des Innern einen Geſetzentwurf: Kreisumlagen betr., der Kammer vor. — Es beginnt nunmehr die Debatte über Nro. 4.

v. Dippel zeigt das Dringende einer Bank jetzt, wo die Staatsſchuldenkaſſe keine Kapitalien mehr annehme. Der geſunkene Perſonal- und Realkredit veranlaßt die Kapitaliſten, ihr Geld mehr in Staatspapieren als auf Grund und Boden anzulegen; ja, ſie gehen theils ins Ausland, oder liegen todt. Würde der Entwurf nicht gekommen ſeyn, hätte er darauf angetragen. Freilich werde die Bank nicht gleich alle Wünſche befriedigen. Er giebt aber ſeine Zuſtimmung, weil Gewerbs- und Landleute gleich ſtark leiden. Nur ſollte die Bank alle Geſchäfte wie Bankiers führen dürfen. Am beſten ſey es, daß ſie Annuitäten gewähren dürfe; allein dann müſſe ihre Zeit auf länger, als 25 Jahre feſtgeſetzt werden. Aktien werden ſich finden, wenn die Noten bei den Kaſſen angenommen werden.

Nach dem Schluß der allgemeinen Debatte, an welcher ferner Seeholzer, Kremer, Schalkhauſer, Schwindl, v. Rudhart, v. Vetterlein, v. Anns, Fahrnbacher, v. Dreſch, Heinzelmann, v. Rabl, und zwar meiſt zu Gunſten des Entwurfs Theil nahmen, ſprachen noch ſchön und ausführlich über den Gegenſtand die beiden k. Staatsminiſter des Innern und der Finanzen. Im Laufe dieſer Diskuſſionen wird die Anſtalt als nöthig anerkannt, als ein Kreditverein dargeſtellt, der auch eine Bank ſeyn müſſe, weil die Erfahrung zeigte, daß jener außerdem nicht beſtehen könne, und die Beſorgniß vor Entſtehen eines Papiergelds überzeugend entkräftet.

Der 1. Präſident verlas hierauf ein allerhöchſtes Reſcript, nach welchem Se. K. Majeſtät in Erwägung, daß noch mehrere Geſetzentwürfe nicht berathen werden konnten, die Ständeverſammlung bis

zum fünfundzwanzigſten Juni verlängert, in der gewiſſen Erwartung, daß jenes bis dahin geſchehen werde.

Es begann nun noch die ſpezielle Diskuſſion des 1. Art. des Geſetzes, welcher auch mit Beſeitigung einiger Modifikationen angenommen wird, und wonach das Inſtitut weder ſchlechthin Bank, noch Nationalbank, ſondern Wechſel- und Hypothekenbank heißen ſoll.

Morgen wird die Berathung vom 2. §. an fortgeſetzt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Fortſetzung von Weinmanns Rede (Zeugniſſe betr.).

So wenig ein Arzt, der ein wahres Zeugniß für A. ausgeſtellt hat, daß er heut geſund und kräftig ſey, darum zum Lügner wird, weil dieſer A. morgen erkrankt oder gar ſtirbt, eben ſo wenig könne man über eine in der Folge einmal eintretende Verſchlechterung eines Dienſtboten den Herrn deſſelben zur Verantwortung ziehen, der ihm ein gutes Zeugniß ausſtellte, ſo lang er daſſelbe noch verdiente. Freilich dann, wenn bewieſen werden kann, daß der fragliche Dienſtbote von jeher ſchlecht war, ſein voriger Herr dieß auch wußte, und gleichwohl ihm ein gutes Zeugniß ausſtellte, dann müſſe derſelbe zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; das ſey eben die Abſicht und die wohlthätige Folge des Geſetzes. In dieſe Strafe werde aber nie ein redlicher und wahrheitliebender Mann verfallen.

Eben darum, — behauptet der Redner 3) daß dieſes Geſetz auch um des willen ſehr wichtig und heilſam ſey, weil dadurch der Zudringlichkeit ſolcher Perſonen, welche Zeugniſſe verlangen, obwohl ſie wiſſen, daß man ihnen dieſelben mit gutem Gewiſſen nicht geben kann, am beſten geſteuert werden könne. Zwar der feſte, charakterſtarke Mann werde ſich durch eine ſolche Zudringlichkeit nicht verleiten laſſen, ein Zeugniß wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen auszuſtellen; aber es gebe eine große Menge von Menſchen, die man zwar nicht böswillig, und im eminenten Sinne des Wortes ſchlecht, aber doch ſchwach nennen könne, und die ſich aus gutmüthigem Leichtſinn unſchwer dahin bringen ließen, zu bezeugen, was doch nicht wahr ſey, wenn man dießerhalb in ſie dringe. (Schluß folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 95. 3. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierunddreißigſte Sitzung, den 2. Juni.

(Fortſetzung.)

Platner, welcher nach v. Dippel über die Bank ausführlich und ſachkundig ſpricht, blickt auf die Hauptmotive des Geſetzes, auf die Nützlichkeit und Wichtigkeit der Ausführung. — Viele Kapitalien ſeyen vorhanden, dieſes Motiv ſey gut, das zeige ſich in ganz Europa, aber eben ſo auch der Mangel an Verdienſt und Benutzung des Kapitals. Die Kursblätter weiſen dieß nach, ſo wie der hohe Stand der Staatspapiere, die man zu hohem Nennwerth kauft, ohngeachtet der damit verbundenen Gefahr; dieſer Ueberfluß an Geld iſt nicht befremdend; die Zinſen der in Europa in Umlauf geſetzten Papiere betragen 1000 Millionen und rufen immer neues Bedürfniß nach Geld hervor. Der Landwirth kann nicht hinlängliche Sicherheit geben, und die Geſetze ſchützen nicht ganz. Dieß errege die innigſte Theilnahme. Das Mißlingen der Kreditvereine läßt ſich hieraus erklären, welche ohne höhern Zinsfuß nicht beſtehen können. Durch den Entwurf will die Regierung dem Landmann Geld verſchaffen, dem Kapitaliſten es anzubringen. Es iſt demnach eine wohlthätige Anſtalt, und eine willkommene, wenn ſie dieſen Zweck erreicht. Er zweifelt auch nicht hieran, wohl aber daran, ob die Unternehmung ihre Rechnung dabei findet, und längere Zeit beſtehen kann. Beſondere Vortheile würden von den momentanen Einlagen erwartet; allein dieſe mögen für beide nicht von großem Nutzen ſeyn, man würde nicht über 2 Prozente bewilligen kön-

nen; größerer Vortheil wäre die Zuweiſung der Pupillengelder. Die Emittirung von 6 Millionen ohne Prozent bringe dem Lande keinen Schaden, aber auch der Bank keinen Nutzen, welches er durch eine genaue Berechnung nachweist. Dem Vorſchlage des vorigen Redners, der Bank alle Geſchäfte der Bankiers zuzuweiſen, könne er nicht beiſtimmen, weil ſie ſich alsdann deren Gunſt nicht zu erfreuen haben würde. Nach ihm ſpricht Seeholzer, dann Kremer, der wie Dippel ſtimmt, denn bei der Bank ſey kein Klein-, ſondern Welthandel. Schalkhäuſer: Die Bank in Nürnberg ſey unentbehrlich, würde ohne Beſchränkung noch mehr Nutzen ſtiften; eine neue Bank iſt ganz unnöthig, da zu Wechſelgeſchäften genug Häuſer da ſind. Stimmt dagegen. Schwindl zweifelt ſelbſt an ſeiner Kenntniß, bezweifelt aber die Nothwendigkeit und den Nutzen; an Kredit ſey Mangel, weil der Boden nur 4 pCt. rentirt; dieſe Unſicherheit ſchreckt ab, auch fehle ſchnelle Rechtspflege. (Schluß folgt.)

Fünfunddreißigſte Sitzung, den 3. Juni 1834.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold und v. Weigand.

Die Vorträge 1) des 3. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf: die Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen; 2) des 1. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. v. Mußinan, die Vorlage einer Advokatenordnung betr., waren zuerſt an der Tagesordnung; dann wurde die ſpezielle Berathung über die Errichtung der Bank fortgeſetzt. Bei dem §. 2 des Entwurfs bemerkt der Ausſchuß, daß er derſelben zu viel einräume; mehrere Modifikationen des v. Rudhart, Schwindl, Platner, Mutz, v. Freyberg werden vorgebracht und erörtert, welche dahin zielen, den Umfang der Geſchäfte und ihre Privilegien genau zu beſtimmen. Es ſprachen hierüber v. Anns, Platner, v. Rudhart, v. Freyberg, v. Vetterlein, Heinzelmann, v. Hagen, v. Kreß, v. Deym, Referent Riezler, der k. Finanzminiſter, welcher beſonders wünſcht, daß ſich die Kammer möglichſt an die allgemein gefaßten Beſtimmungen des Entwurfs halten möge. Durch mehrere Modifikationen wird ſich der vom Aus ſchuß veränderte §.2. ſogeſtalten: „Sie erhält (Modifikation des Ausſchuſſes) für ſich und ihre allenfallſigen Filialbanken das ausſchlie-

ßende Privilegium nach §. 9, Banknoten in Umlauf zu ſetzen; (Mod. v. Rudharts) Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Erſcheinung eines neuen Strafgeſetzbuches nach Art. 347 §. 1 und (Mod. Willichs) im Rheinkreiſe nach den Beſtimmungen des code penal Art. 139 beſtraft; jedoch ſoll dort die Strafe nicht weniger als 8 Jahre Zwangsarbeit betragen. Die Dauer der Privilegien (Mod. v. Rudharts) wird der Staatsregierung, nach vorläufigem Benehmen mit den Bankunternehmern zu beſtimmen, überlaſſen; jene wird (Mod. des Mutz) von 3 zu 3 Jahren den Ständen eine Nachweiſung über den Stand der Bank ertheilen. — Die Berathung über dieſen §. hatte über 2 Stunden gedauert, deſto kürzer war diejenige über §. 3, welcher auch angenommen wurde und alſo lautet: Ihre Statuten, ſo wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen, unterliegen der k. Genehmigung. — Nach §. 3 hatte der Ausſchuß 3 §§. eingeſchaltet, über den erſten ſprachen Platner, Schwindl, Utzſchneider, Heinzelmann, v. Vetterlein und er wird nach v. Rudharts Modifikation abgekürzt, alſo lautend (als Art. 4) angenommen: „Der Bankfonds wird durch baar einzuzahlende Aktien, jede zu 500 fl., gebildet.“ Der andere Zuſatzartikel, Beſtimmungen: Aktienerwerbung betr., wird verworfen.

Der dritte Zuſatzartikel (jetzt Art. 5) wird angenommen, er lautet: Aktien der Bank werden nur auf Namen und nicht auf Wahlſprüche noch (nicht) oder (Mod. Rudharts) auf jeden Inhaber (au porteur) ausgeſtellt. —

Zu §. 4 (jetzt 6) der alſo lautet: „Die Bank hat wenigſtens 3/5 ihres Fonds zu Anlehen auf Grund und Boden ausſchließend zu verwenden“ machte der Ausſchuß die Zuſätze: a) das Maximum der Zinſen iſt 4 vom 100 und b) die Bank iſt verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältniſſe dieſes Zinſes zu bewilligen“ Der Zuſatz a. und b. und der §. ſelbſt wird angenommen.

§. 5 (jetzt 7). Die, viele Beſchränkungen enthaltende, Modifikation des Ausſchuſſes zu dieſem §., wird verworfen, dagegen der §. des Entwurfs angenommen. Er heißt nun: „Sie iſt ermächtigt, mit den übrigen 2/5 andere Bank- und Wechſelgeſchäfte zu machen; — auch (Mod. Heinzelmanns) Leibrentenverträge zu ſchließen und eine Lebensverſicherungsanſtalt zu errichten. Dagegen ſind ihr (Mod. v.

Rudharts) Commiſſions- und Geſchäfte in auswärtigen Staatspapieren, ſowohl in Kaſſa als Depot unterſagt."

Die Berathung der noch übrigen 3 §§. iſt auf morgen feſtgeſetzt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Schluß von Weinmanns Rede (Zeugniſſe betr.).

Gutmüthige Zeugnißgeber dächten: „Uns kann dieß nicht ſchaden, den Zeugnißverlangenden aber könne es helfen; warum ſollten wir ihnen dieſen Gefallen nicht thun?" Allein das Alles habe aufgehört, ſobald ſie Jenen ſagen könnten, ſagen müßten: „wie könnet ihr doch verlangen, daß wir uns euch zu Gefallen Unterſuchung, Strafe und Schande zuziehen ſollten? Ihr kennt ja das Geſetz; verſchont uns alſo mit ſolchen Zumuthungen!"

Geſchähe nun dieſes, ſo werde ſich daraus die fernere wohlthätige Folge ergeben, daß 4) künftighin die Dienſtboten ſich alle Mühe geben würden, gute Zeugniſſe zu verdienen, weil ſie nicht hoffen dürften, ſie erſchleichen oder ertrotzen zu können; welcher Vortheil aber dieſes ſowohl für die Dienſtherrſchaften, als für die Dienſtboten ſelbſt ſey, liege am Tage. Eben hiedurch 5) würde der ſehr geſunkene Glaube an, und das Zutrauen auf (fides publica) ausgeſtellte Zeugniſſe wieder Leben erhalten, und eben darum auch dieſe Atteſte ſelbſt erſt wieder Werth bekommen, während man bisher, bekannt mit dem Leichtſinn bei ihrer Verabfaſſung, wenig oder gar kein Gewicht auf dieſelben habe legen können. 6) Endlich führt der Redner noch an, daß — obgleich es ſich hier blos von Zeugniſſen handle, die von Privaten zum amtlichen Gebrauch ausgeſtellt wurden, — doch die Geſetze, welche von der Beſtrafung der obrigkeitlichen Behörden im Falle der Ausſtellung falſcher Zeugniſſe handeln, hier nicht genügen und das fragliche Geſetz nicht überflüſſig machen könnten, weil nämlich die Behörden ihre Zeugniſſe auf den Grund der erhaltenen Zeugniſſe oft bauen müßten. Daher wünſcht er zum Schluß nicht nur die Annahme des vorliegenden Geſetzentwurfs, ſondern ſogar in einigen Punkten noch eine Erweiterung deſſelben.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. v. Stellwag.

München. Nro. 96. 4. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 1. Juni bis 4. Juni 1834.

Vorſtellung des Webervereins zu Würzburg, die Wiedereinführung der Webervereine betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Flürſchütz.

Vorſtellung der frohnpflichtigen Unterthanen des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth, Aufhebung der Frohnſurrogatgelder betr., als Antrag angenommen von dem Abg. Kraus.

Beſchwerde der Gattin des Hofraths Behr von Würzburg, die gegen ihren Ehemann verhängte Unterſuchung und Verhaftung betr.

Beſchwerde der Wittwe B. Eiſenmann in Würzburg, die Unterſuchung gegen ihren Sohn, Dr. Eiſenmann, betr.

Beſchwerde der Kirchen-Oekonomieverwalters Wittwe, Ch. Steinmetz, widerrechtliche Vermögensvorenthaltung, reſp. Sequeſtration, betr.

Vorſtellung des Landgerichts-Aktuars, E. Ritter von Renauld zu zu Kemnath, um Bewilligung zur Herausgabe eines Volkskatechismus.

Vorſtellung des Ritters v. Brée zu Würzburg, die Uebernahme von dreißig Millionen Staatsſchulden betr.

Vorſtellung der Beſitzer radizirter und realer Gewerbe in Nürnberg, die Reviſion des Gewerbsweſens betr.

Vorſtellung der Bierbrauergewerbsvorſteher in Ansbach, Aufſtellung ſachverſtändiger Bierbeſchauer betr.

Beſchwerde der Aktuarswittwe Thein zu Würzburg, die Unterſuchung gegen ihren Sohn, den Buchdrucker F. Thein betr.

Beſchwerde der Bierbrauer in Nürnberg, über Verletzung verfaſ-

ſungsmäßiger Rechte, als Antrag angenommen von dem Abg. Reuthner und Ebert. (Schluß folgt.)

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierunddreißigſte Sitzung, den 2. Juni.

(Schluß.)

Schwindl fährt fort in ſeinem Zweifel über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Bank: Es werde ſich alles auf Bankgeſchäfte beſchränken. Uebrigens ſey das Verhältniß der Schuldner und Gläubiger, der Zinsfuß, das Maximum und Minimum zu beſtimmen, die Dauer; die Kontrolle der Stände. Er hält den Kreditverein für beſſer und iſt gegen den Entwurf.

v. Rudhart: Die Motive der Regierung widerſprechen ſich nur ſcheinbar. Bei allem Ueberfluß an Kapitalien ſind doch oft keine zu erhalten, beſonders auf lange Zeit. Einfluß der Regierung ſey auf die Bank nicht zu beſorgen, welche von ihr blos beſchützt wird, ohne ſelbſt Geſchäfte zu machen. Damit kein Papiergeld entſtehe, darf das Maximum nicht überſchritten werden. Die Geſchäfte ſind nicht zu beſchränken, ſonſt findet ſie keine Kapitalien. Der Zinsfuß muß bei Grundbeſitzern beſchränkt ſeyn, nicht aber bei Kaufleuten. Er habe zwar keine große Hoffnung, aber den Wunſch, daß ſie zu Stand kommen möge wegen der Landeigenthümer; er ſtimmt dafür. Platner giebt Aufklärung über einige Punkte. v. Vetterlein erkennt ſie für nöthig; die Kammer habe zu prüfen; es werden aber keine Staatspapiere gemacht, der Stempel verhindert auch, daß mehr ausgegeben werden. v. Anns, Fahrnbacher macht auf die Gefahr des Papiergelds aufmerkſam für die Zukunft. Riezler, v. Dreſch widerlegen dieß. Es ſprechen noch darüber Heinzelmann, v. Rabl, dann der Referent; hierauf nimmt der Staatsminiſter des Innern das Wort, und zeigt in klarer Rede die Veranlaſſung des Entwurfs, die Richtigkeit einer Geſellſchaft, die blos auf Ausleihen gegründet iſt. Er ſey reiflich berathen, nöthig; Banknoten würden nie bewilligt werden; es ſind hier keine Staatspapiere, ſondern einer Geſellſchaft; ſie dürfen nie 6 Mill. überſteigen, der Kapitaliſt werde gerne leihen, weil er richtig bezahlt wird, der Schuldner wird leicht und ohne Proviſion bekommen können.

Es iſt ein Kreditverein, den man eine Bank nennt. Die detaillirte Einrichtung war nicht vorzuzeichnen, ſondern blos die Grenzen, in welchen ſie ſich bringen kann, und worin man nach Belieben ordnen möge. Einen beſtimmten Kours dürfen die Noten bei den Kaſſen nicht haben, ſonſt ſind ſie Staatspapiere. Auch der Miniſter der Finanzen giebt eine geſchichtliche Ueberſicht; unter andern trefflichen Bemerkungen iſt auch die, daß eine ſtändiſche Kommiſſion dabei, wie gewünſcht wurde, nicht verfaſſungsmäßig, da die Schuldentilgungs-Anſtalt etwas ganz anderes ſey. —

Sechsunddreißigſte Sitzung, den 4. Juni 1834.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Herren M. R. v. Bezold v. Weigand, v. Braunmill.

An der Tagesordnung iſt der Vortrag des 1. Ausſchuſſes 1) über den Antrag des Abg. v. Oerthel, Zuſätze oder authentiſche Intrepretationen zu dem Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr.; 2) über den Antrag des Herrn Reichsraths Grafen v. Schönborn über denſelben Gegenſtand. Hierauf wird die Berathung über die Bank vom 6. (8.) §. an fortgeſetzt, über welchen der Ausſchuß, Platner, Pummerer, Fahrnbacher, Schwindl, Modifikationen machten und entwickelten und außerdem v. Anns, v. Rudhart, v. Vetterlein (welcher äußerte, er erinnere ſich eines von Rudhart im Jahre 1825 gegebenen Beiſpiels: wie wohl ein Portrait ausſehen würde, wenn Jeder nach Belieben noch einen Strich hinein machte; ähnlich müßte nun wohl auch das Bankgeſetz ausſehen, wenn die Kammer die vielen heute vorgebrachten Modifikationen nicht wieder auslöſchte) und zwar im Ganzen gegen dieſe Mod., als ins Reglement gehörig, ſich ausſprachen. Dieſer §. geſtaltete ſich nach langen Debatten bei der Abſtimmung alſo: (Faſſung des Ausſchuſſes) In Folge dieſer Befugniſſe und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieſer Banknoten darf jedoch nie den Betrag von 3|10 dieſes Bankfonds, im höchſten Fall nie die Summe von 6 Mill. überſchreiten und muß jedenfalls mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek gedeckt ſeyn. Die Bank iſt verpflichtet, ihre Noten auf Begehren ſogleich bei ihren Kaſſen einzulöſen. Dieſem

wird der Wunſch (Schwindls) beigefügt: So lange nicht alle Noten eingelöst und alle Schulden getilgt ſind, kann der Bankfonds nicht zurückgezogen werden; dem zu Folge iſt ein Repoſitorium zu errichten, zu dem die Direktoren und der k. Kommiſſär die Schlüſſel haben. Erſterer wird durch den Geſellſchaftsausſchuß gewählt, derſelbe muß aber ein Inländer ſeyn.

Zu dem 7. (9.) §. machten Modifikationen v. Rudhart, Schwindl, v. Harsdorf, Windwart; an der Debatte nahmen noch Theil v. Freyberg, v. Dreſch. Dieſer §. lautet nun (nach dem Entwurf): Die Bank (Mod. v. Harsdorf) — und die Filialbanken — genießen für ihre Wechſelgeſchäfte die Wechſelrechte des Augsburger Handelsplatzes, die Filialbanken (Mod. v. Harsdorfs) haben ihren Gerichtsſtand da, wo dieſelben ſitzen. — Der folgende §. fällt, als ſchon in §. 2 enthalten, hinweg. — Nun bringt Platner den Wunſch vor, daß der Sitz der neuen Bank in Nürnberg ſeyn, wo die jetzige aufzulöſen und eine National-Hypothekenbank beſtehen möge; er begründet denſelben. — Riezler nimmt dafür München in Anſpruch. — v. Harsdorf ſpricht für die Vortrefflichkeit der jetzigen Bank in Nürnberg. v. Vetterlein iſt gegen Nürnberg. v. Harsdorf bemerkt, daß eine Veränderung ſchädlich ſey. v. Rudhart glaubt, die Gründer möchten zu entſcheiden haben, wohin ſie kommen ſoll. Freilich ſey es gut, an das ſchon Beſtehende anzuknüpfen, allein eine Vereinigung mit ihr geht wegen der verſchiedenen Statuten nicht an. Kremer will ſie nach Augsburg verlegt haben, als dem größten Wechſelplatz des Reichs, er wundert ſich über Platner, da er früher gegen Nürnberg ſprach. — Der Finanzminiſter äußert ſich nachdrücklich gegen die Auflöſung der Nürnberger Bank und glaubt, die Wahl des Orts ſey der Geſellſchaft zu überlaſſen. Die Kammer weist die Wünſche für München, für Augsburg, und für Nürnberg zurück. Der Geſetzentwurf ſelbſt wird bei der Abſtimmung mit 92 gegen 11 (Schaadt, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Hartel, F. X. Lechner, Schalkhäuſer, Mutz, Scheuing, Fahrnbacher, Deuringer) angenommen.

Die heutige noch begonnene Berathung über die Gemeindeumlagen wird morgen fortgeſetzt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 97. 5. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 1. Juni bis 4. Juni 1834.

(Schluß.)

Vorſtellung der Magiſtrate Fürth und Erlangen, die Anlegung einer Verbindungsſtraße zwiſchen den Städten Erlangen und Schwabach über Fürth auf Koſten des Staatsärars oder durch Kreisumlagen betr., als Antrag angeeignet von den Abgeordneten Schunk, Martius, Reich und Reuthner.

Vorſtellung der Gemeinde Himmelkron, die Reparaturen der Orgel und Thurmuhr daſelbſt betr.

Vorſtellung des J. Käferlein von Buiswang, ſeiner Berechtigung zum braunen Bierſieden betr.

Vorſtellung der ledigen A. M. Biller in Kühndorf, wegen Entſchädigung über erlittene Mißhandlung.

Schreiben des k. geheimen Rathes Ritter v. Klenze, womit derſelbe mehrere Exemplare gravirter Blätter über den Kanalbau, wegen Verbindung der Donau mit dem Rhein vorlegt.

Vorſtellung der bürgerlichen Bier und Gaſtwirthe der Stadt Freiſing, Gewerbsbeeinträchtigung durch Ausübung einer Gerechtſame an zwei geſonderten Plätzen.

Vorſtellung der Marktsgemeinde Mainburg, die Verlegung eines Landgerichtſitzes nach Mainburg betr., als Antrag angeeignet von Abg. Aſchenbrenner.

Anerbieten des Forſtgerichtsboten Dümmler des Bezirks Zwei-

drücken, die Dienſtverrichtungen bei dem einfachen Polizeigerichte um die nämlichen Gebühren, wie in Forſtſachen beſorgen zu wollen.

Beſchwerde des Bierbrauers A. Baumgärtner, Verletzung konſtitutioneller Rechte betr.

Bitte des Huber in Salmdorf, Nachlaß an ſeinem Getreidedienſt betreffend.

Geſuch des königl. Bibliothekariats zu Bamberg, um Rückgabe der jährlichen Zinſen des geſonderten Bibliothekfonds aus der Schulexigenzkaſſe an die öffentliche Bibliothek daſelbſt.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenunddreißigſte Sitzung, den 5. Juni.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl.

Unter dem Einlauf befindet ſich die Anzeige des k. Staatsminiſteriums des Innern von der geſchehenen Einberufung des Abg. Brogino, begleitet von deſſen Empfangſchein.

An der Tagesordnung iſt heute die Berathung und Schlußfaſſung über einige Abänderungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe betr. In Nro. 34 — 36 haben wir einen Auszug von dieſem Geſetzesentwurf und von dem Vortrag des Miniſteriums gegeben. Gr. v. Drechſel erſtattete einen ausführlichen 61 Seiten umfaſſenden mit vielen Tabellen begleiteten Vortrag hierüber, in welchem er auf ſeinen früheren vom Jahre 1831 hinweißt, wo er ſich gleichfalls auf das ſchon 1825 Geſagte beruft. Nachdem er die Wichtigkeit des Gegenſtandes auseinandergeſetzt, wurden Seite 15 als Grundſätze, von denen er ausgehe, genannt: die Anerkenntniß einer geſellſchaftlichen Natur in den Gemeinden, woraus nun abgeleitet wird, daß der Beitrag zum Aufwand der Gemeinden nach der Theilnahme an den Zwecken deſſelben zu bemeſſen ſey. Die Ausſchußmitglieder gingen zum Theil vereinigt, zum Theil Einzeln von der Anſicht des Referenten ab. — In der geſtrigen

Sitzung wurde die Berathung über dieſen Gegenſtand begonnen und die allgemeine Debatte geendigt. Es ſprachen v. Anns, der unter andern als ungerecht heraushob, daß die Forenſen nicht gleich angezogen werden ſollen; nach ihm Rabl; dann Mäzler, der dem Entwurf beiſtimmt, weil er den Gemeinden wenigſtens einſtweilen einige Vortheile gewähre; v. Kreß hält den Entwurf für zu frühzeitig, da er ſich auf Sachen bezieht, die noch nicht vorhanden ſeyen; tadelt auch den Grundſatz des Geſetzes ſelbſt; wer aus den Vortheilen Nutzen zieht, ſolle zahlen; er iſt dagegen. v. Rudhart erkennt die ſchwere Aufgabe, beſonders für jetzt, es komme darauf an, wer — und nach welchem Maasſtabe man zu konkurriren habe. Das Geſetz enthalte erwünſchte Verbeſſerungen. Es muß Jeder beitragen, die nicht zur Gemeinde Gehörigen — nach dem Nutzen. Er glaubt demnach, daß das Staatsärar, die Dominikalrenten, die außer der Gemeinde Gewerbtreibenden von ihren Niederlagen darin, mit Recht beigezogen werden. Der Maasſtab der Beiziehung werde Widerſpruch finden; der Steuerfuß ſey beſſer, dem aber Verbeſſerung vorhergehen ſollte, durch Erwerbsgeſetz würde es ſich erleichtern. Es gebe vielerlei Syſteme und Einiges werde auf den Untermainkreis, der allein fünferlei verſchiedene habe, gar nicht anzuwenden ſeyn. Doch werde er dafür ſtimmen. Schwindel zeigt das beſſere Verfahren der Alten, die 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Höfe annahmen. Das Vermögen ſolle nicht den einzigen Maasſtab geben; mehr ſollte man auf Benutzung ſehen. Warum ſollen die Dominikalrenten ſo wenig beigezogen werden, und alles auf Grundbeſitz laſten? Er wird auch für das Geſetz ſtimmen und nur den Maasſtab beanſtanden. — Referent v. Drechſel gibt Hindeutung auf ſeinen Vortrag; die Regierung wollte Erweiterung der Pflichtigkeit, dadurch, daß auch der Staat, und die Forenſen beitragen ſollen. Er bemerkt gegen Schwindel, daß es nicht nach Familien gehen, und der Dominikalbeſitz nicht gleich angezogen werden könne. M. R. Braunmühl äußert, man habe ſeit 15 Jahren Erfahrungen gemacht und Verbeſſerungen nöthig gefunden, dieſe wolle man nicht umſtoßen. Auch er erkennt die ſchwere Aufgabe. Der Grundſatz der Regierung ſey Gleichheit der Belegung und Leiſtung; das Rechtsprincip diente ihr zur Richtſchnur. Das Staatsärar könne, mehr als der Entwurf beſtimme, nicht beigezogen werden. Hinſichtlich der Erwerb-

ſteuer möge man vielleicht noch nicht ganz im Klaren ſeyn. — Bei der heutigen ſpeziellen Diskuſſion ſprachen über den 2. Artikel: v. Korb, der eine Modifikation einbrachte, und als Grundſatz des Geſetzes den Zweck der Umlagen nach perſönlichen oder realen Bedürfniſſen aufſtellt; nur zu letztern ſey das Staatsärar beizuziehen; v. Rudhart beantragt a) als Zuſatz des alten Artikels Zif. 1, zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen ſind verpflichtet, alle wirklichen Gemeindeglieder, die in der Gemeinde wohnenden Grundherrn und Dominikalrentenbeſitzer, Miethleute; b) eine andere Faſſung von Zif. 2 für Beiziehung aller Beſitzungen des Staatsärars, wo möglich auch der größern Waldungen, weil auch dieſe zu einer Gemeinde gehören müſſen. — Mätzler beantragt die kürzere Faſſung: alle ſteuerbaren Beſitzungen des Aerars haben beizutragen als Forenſen. Gr. v. Drechſel beantragt: die Gebäude, Liegenſchaften, Gründe und Gefälle des Aerars mit Ausnahme der großen Waldungen ſollen als Forenſen beigezogen werden. — Binder ſpricht über die unerſchwinglichen Gemeindelaſten, ſtimmt Korbs und v. Rudharts Mod. bei; er nur bedingnngsweiſe dafür. Den Bericht über die einzelnen Aeußerungen auf morgen verſparend, theilen wir heute noch Folgendes mit: Art. 2, Zif. 3, 4, 5, Art. 3, Zif. 2 werden angenommen. (Da dieſe Artikel für unſer Blatt zu groß ſind, ſo verweiſen wir auf Nro. 34 — 36 dieſer Blätter.) — Art. 6 von dem Steuerfuß, als Maasſtab der Lokalumlagen, handelnd, wozu Rudhart, Vetterlein, Schwindel, v. Deym Modifikationen anbrachten, wird beſprochen von Kreß, Lechner, Binder, Mutz, Geyer, v. Utzſchneider, Buchner, v. Drechſel, M.R. v. Braunmühl. (Die Debatte zeigte die Unmöglichkeit, einen beſſern Maasſtab zu finden, als den Steuerfuß, ob man gleich deſſen Unvollkommenheit allgemein anerkannte.) Endlich wird der Artikel ſelbſt verworfen.

Morgen wird die Berathung fortgeſetzt.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro^ 98. 6. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenunddreißigste Sitzung, den 5. Juni.

(Schluß.)

Schwindel. Man ſolle bei den Rechtsſätzen bleiben; er ſtimmt unbedingt Mätzler bei, da der Staat auch alle Vortheile genießt. v. Vetterlein ſtellt wegen mancher Widerſprüche, die er nachweist, den Antrag, den Entwurf an den Ausſchuß zurückzuweiſen. — Der Steuerfuß paſſe gar nicht für Gemeindeumlagen, ſtellt in Zweifel, ob die Waldungen des Aerars beizuziehen ſeyen; frühere Staatsbeſitzungen ſollten das ſo wenig als das Gemeindegut. v. Drechſel, und v. Rudhart bemerkt, daß das Aerar nicht allein, ſondern auch Grundherren ꝛc. beitragen ſollen. Auch er komme zur Anſicht einer nöthigen reiflicheren Erwägung. Er wünſchte einen beſſern Umlagenfuß finden zu können, als den Steuerfuß. v. Vetterlein hält es für nöthig, die Geſetze über die Gemeindeverhältniſſe und Umlagen vereinigt zu faſſen. — Es entſpinnt ſich eine lange Diskuſſion über Beitragspflichtigkeit des Staats zwiſchen Vetterlein, Rudhart, Schwindel, v. Drechſel, v. Anns, Scheiderer, Ebert, der bemerkt, daß 1/3 Antheil des Staats an den Laſten zu wenig ſey, und weißt dies durch Beiſpiele nach. Der k. Finanzminiſter ſagt, daß man den Staat nach Ueberzeugung hoch genug beiziehen wolle; das Mehr könnte nur einzelnen Gemeinden nützen, den meiſten aber weit mehr ſchaden. M. R. Braunmühl äußert ſich über einige der Modifikationen. Mätzlers Mod. wird bei der Abſtimmung nicht, die von Korb aber angenommen; v. Rudharts gleichfalls.

Achtunddreißigſte Sitzung, den 6. Juni 1834.

An der Tagesordnung iſt 1) der Vortrag des 2. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834 und 37 betr., 2) Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr., 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Aenderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes betr.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Herren M.R. v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl.

Zu Art. 7, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betreffend, wurde keine Modifikation beigebracht. M.R. v. Braunmühl bemerkt, daß man jetzt nach Verwerfung des Art. 6, ohne Maasſtab für die Umlagen ſey. Der Art. 7 wird ohne Debatte angenommen. — Ueber Art. 8 ſpricht v. Anns; Mätzler, daß der Geſetzentwurf im Einzelnen, nicht aber im Allgemeinen Erleichterungen verſchaffe; er würde ſehr gern dieſes Geſetz mit nach Hauſe gebracht haben. Weinmann ſagt, wenn der Entwurf geblieben wäre, wie er eingebracht wurde, ſo würde er dafür geſtimmt haben; jetzt aber, da er faſt ohne Zuſammenhang ſey, müſſe er zu ſeinem Bedauern dagegen ſtimmen. — Der 8. Art. wird nun angenommen. — v. Seinsheim gibt den Rath, das Geſetz noch einmal an den Ausſchuß zu bringen, wo doch noch etwas Gutes daraus gemacht werden könne. v. Rudhart behauptet, das hätte am Anfang der Debatte geſchehen ſollen. Der 1. Präſident widerſpricht dieſem. Rudhart glaubt an die Befugniß dazu, nicht an die Zweckmäßigkeit. Es frage ſich, ob Hoffnung ſey, daß noch in jetziger Sitzung Vorlage geſchehen könne. Dem Ausſchuß kann kein Vorwurf gemacht werden; kann er auf dieſen Prinzipien abändern, oder würde das Miniſterium etwas thun, ſo ſey er dafür. Es ſey keine Schmach, wenn ein Entwurf verworfen werde. — v. Lerchenfeld. Wegen Verwerfung brauche man ihn nicht dem Ausſchuß zurückzugeben; die Regierung wollte etwas Wohlthätiges geben. Es könne gar wohl im Ausſchuß noch etwas Gutes hervorgebracht werden. Der M. des Innern werde ſeine Hände dazu bieten, das glaube er verſichern zu können. v. Drechſel bemerkt, es ſey nicht mehr möglich, die Umänderung zu vollenden. Mätzler meint,

ihn an die Kammer der Reichsräthe zu geben, inzwiſchen könne man ſich darüber benehmen, dann wäre es möglich es noch zu Stande zu bringen. v. Korb glaubt der Art. 6 ſey nicht genug bearbeitet, und ſtimmt v. Seinsheim bei. v. Vetterlein zeigt, daß nicht blos der 6. Art. neu redigirt, ſondern ein Prinzip aufgeſtellt werden müſſe. — v. Hagen zweifelt an der Befugniß. Schwindel ſagt Umſchmelzung ſey nöthig; die Klage beſtand blos im Maasſtabe der Beiziehung. Schon wegen des Zuſammenhangs dieſes Geſetzes mit den Diſtriktsumlagen dürfe man es nicht verwerfen. v. Anns glaubt, noch ſey nichts verloren, man möge erwarten, was die erſte Kammer damit machen werde. v. Freiberg wünſcht, die Regierung möge ihn zurücknehmen, und einen neuen einbringen. Hier wird von Einigen der Schluß verlangt, von der Kammer aber nicht beigeſtimmt. Lechner behauptet, es werde vergebliche Arbeit ſeyn; man möge die Sache bis zum nächſten Landtag beruhen laſſen, und ſich bis dahin behelfen. Weinmann erklärt ſich auch gegen die Zurückweiſung. Lechner von Sixdorf bemerkt, der Art. 6 wäre durchgegangen ohne die vielen Modifikationen und er müſſe es ſagen, man habe damit einen Bock geſchoſſen. Er habe geſtern geglaubt, das Geſetz ginge durch, ſo daß die Betheiligten aus der Hölle ins Fegfeuer gekommen wären, denn es bringe Erleichterung: man habe den Vogel noch in der Hand. Gibt man den Entwurf an den Ausſchuß, ſo iſt er verloren; Kreß widerſpricht ſeinen Anſichten. v. Braunmühl bei Nichtannahme der §. 6 bleibe der alte Maasſtab. — Auf die Frage des 1. Präſidenten faßte hierauf die Kammer den Beſchluß, daß der Geſetzentwurf an den Ausſchuß zu neuer Bearbeitung zurückgegeben werden ſolle.

Es folgte nun die Berathung über den Geſetzentwurf, die Abänderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes. — Im Vortrag des Ausſchuſſes wird bemerkt: die im Iſarkreiſe durch das Steuerdefinitivum ſich ergebende Steuerverminderung hatte in den andern Kreiſen gegen Erwarten das entgegengeſetze Reſultat. Daher wurde dort das Definitivum als ein Unglück angeſehen, wo es doch als Wohlthat ſogleich eingeführt worden war. Deßwegen hat nun die Staatsregierung wohlwollend den unten abgedruckten Geſetzentwurf eingebracht, welcher von der Kammer allgemein mit Aeußerungen des Danks, ohne Mortifikation,

ohne Widerſpruch, ohne ſpezielle Debatte mit 94 gegen 1 Stimme (Urban) angenommen wurde.

Morgen iſt wieder Sitzung, in welcher über Anwendung der §§. 1 und 2 der Augsburger Wechſelordnung; und über das Geſetz, der auf Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Herren, berathen wird.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Entwurf des Geſetzes.

die Abänderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes betreffend.

§. 1.

Die Beſtimmung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828

> daß die definitive Steuer, ſo wie in einem Polizei- oder Liquidationsbezirke das Grundſteuercataſter geſchloſſen iſt, ſogleich in Perception geſetzt werden ſoll,

unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2.

Die Einführung der definitiven Steuer in den neu cataſtrirten Bezirken ſoll erſt dann erfolgen, wenn das Grundſteuercataſter in einem ganzen Kreiſe vollendet iſt. Dieſem ſchließt ſich der nächſt vollendete Kreis an. Sind zwei Kreiſe nach den Normen des Geſetzes vom 15. May 1828 vollendet, ſo werden periodiſch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Cataſter angefertigt iſt, der definitiven Grund- Dominical- und Häuſerbeſteuerung mit der §. 7. bezeichneten Ausnahme unterzogen.

(Fortſetzung folgt.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro^ 99. 7. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Achtunddreißigſte Sitzung, den 6. Juni 1834.

An der geſtrigen Berathung über die Abänderung des 114 §. des Grundſteuergeſetzes nahmen Freiberg, Vetterlein, v. Rudhart, Mätzler, Lösch, Schwindl, Scheuing, Utzſchneider Antheil. Es wurde bemerkt, es gebe nichts Edleres als dieſes Geſetz, ohne daſſelbe würde viel mehr Steuer erhoben werden müſſen, welches der Wille der Regierung nicht ſey, das verdiene aber Dank und Lob; man könne keine Minute zweifeln, es unter Anerkennung der edlen Tendenz des Staatsminiſters anzunehmen. Man habe ſonſt geglaubt, das Kataſterweſen würde ſchneller gehen; wie möge es aber ſich erklären, daß der Oberdonau- und Rezatkreis, die überbürdet waren, nun höher kommen als der Iſarkreis, der zu wenig zahlte, und nun noch tiefer herabkam? Der Rezatkreis beſonders habe ſeit ſeiner Einverleibnng fortwährend mehr und zu viel bezahlt. Das Kataſterweſen koſte viel, es wurde die baldige Beendigung gewünſcht, ſelbſt wenn es mit Schuldenmachen geſchehen müſſe; es ſey ohnehin mehr als beſtimmt war, darauf verwendet worden. Der Miniſter der Finanzen bezeugt ſeine Freude über die günſtige Aufnahme des Geſetzes und die allgemeine Anerkennung der wohlmeinenden Abſichten der Regierung und gibt Aufſchlüſſe über die in der Berathung berührten Punkte, beſonders Kataſterweſen und Bonitirung.

Neununddreißigſte Sitzung, den 7. Juni.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld und die Herren M.R. Dr. v. Stürzer, v. Bezold, v. Weigand.

Die Gallerien ſind wie gewöhnlich ſtark beſetzt.

Die Eingaben und der zuſtimmende Beſchluß der Kammer der Reichsräthe, hinſichtlich der Staatsſchuldenrechnungen, werden, letzterer von Dippel, verleſen. Hierauf begann die Berathung über den Antrag Riezlers, die allgemeine Anwendung der §§. 1 und 2 des Kapitels 14 der augsburger Wechſelordnung betr. — Der Ausſchuß beſchloß: Se. M. der König möge gebeten werden, entweder einen Geſetzentwurf vorzulegen, oder im Reichsabſchiede auszuſprechen, daß die genannten §§. zum allgemeinen Geſetz in den Kreiſen diesſeits des Rheins erhoben und für dieſen Fall an Orten, wo Wechſelgerichte beſtehen, auch Merkantilgerichte beſtellt werden. — v. Rudhart zeigt, daß eine Ausnahme bei dem kaufmänniſchen Geſchäft nöthig ſey, und die Kaufleute anderer Plätze nicht gegen die Augsburger, ſelbſt gegen Fremde, in Nachtheil ſtehen dürfen. — Schwindl mahnt zur Vorſicht bei dieſen geſetzlichen Beſtimmungen, die leicht das Publikum in Schaden bringen können. v. Rudhart erwiedert, es ſey allerdings ein Privilegium und dürfe nicht weiter ausgedehnt werden. Kremmer rühmt das Nützliche, Nothwendige der Wechſelordnung, gibt Aufſchlüſſe hierüber und freut ſich, daß auch andere Orte dieſer Wohlthat theilhaftig werden ſollen. Platner befürchtet keine Nachtheile auf irgend einer Seite, glaubt, daß der Handelsſtand dieſes Geſetz mit Recht anſprechen dürfe, bis die Civilgeſetzgebung erfolge, und hofft die Zuſtimmung der Kammer. v. Korb ſpricht gegen den Antrag, der der Gleichheit der Rechte beim Concursverfahren zuwieder ſey, und zeigt die Nachtheile für andere Gläubiger durch mehrere Beiſpiele ausführlich. Es ſey gefährlich den Antrag in obiger Art zu ſtellen. — Windwart findet allerdings einen Widerſpruch mit der Prioritätsordnung. v. Seinsheim glaubt, es müſſe die höhere Anſicht genommen werden, die bayeriſchen Kaufleute denen anderer Länder — beſonders des Vereins — gleichzuſtellen. v. Harsdorf rechtfertigt den Ausſchuß dieſerwegen ſchon, und weil das Vorrecht nicht ſo groß ſey, da auch der Private ſich ein Fauſtpfand geben laſſen und das Kompenſationsrecht, ja ſelbſt das Retentionsrecht ausüben kann. Riezler findet als Referent nur wenig hinzuzuſetzen. v. Rudhart: das Privilegium diene nicht zur Begünſtigung, ſondern zur Sicherheit des Handels; er ſucht die Gegner zu widerlegen, leugnet aber nicht, daß

es zum Nachtheil Anderer ſey; man verlange, und mit Recht, nur eine Ausdehnung auf die andern Städte, wie es ſelbſt die Regierung verſprach. M.R. v. Stürzer ſagt, das Fragmentiren ſey das Gefährlichſte in der Geſetzgebung; er wolle blos einſtweilen einige Zweifel gegen den Ausſchuß vorlegen, beſonders hinſichtlich der Merkantilgerichte, wo ſollen ſie errichtet, welches Recht geltend werden; nach vorliegenden Beſtimmungen ſollen keine mehr errichtet werden. — Das Recht in §. 1 und 2 ſey ein ſehr großes, welches er als den Forderungen der Gerechtigkeit ganz entgegen, durch Beiſpiele nachweist, (man müßte denn die ganze Prioritätsordnung abſchaffen.) Dieſes Privilegium ſoll nun noch weiter ausgedehnt werden! Schon vor einiger Zeit wurde dieſe Frage bei der Geſetzgebung verneint, weil es in Augsburg auf alte Reichsſtädtiſche Verhältniſſe ſich gründe und die Ausdehnung große Klagen herbeiführen würde. — Die Kaufleute werden ſich auch künftig durch Vorſicht gegen Augsburg vor Schaden zu ſichern wiſſen, gegen Fremde durch Reprocität. Die vielen andern Handelsſtädte hätten auch keinen Antrag geſtellt! Die neue Wechſelbank verdiene das Privilegium mit Recht, — wie es auch dem Kreditverein zugeſagt war. Es ſey alſo nicht liquid, ob die Regierung einſtimmen werde! Ob man die Sache nicht blos zur Berückſichtigung empfehlen wolle, bei der künftigen Geſetzgebung? — Bei der Abſtimmung wird der Antrag mit 50 gegen 32 angenommen. (Letztere ſind v. Korb, Ebert, v. Freiberg, Lechner, Reich, Jordan, Metz, Volkert, v. Künsberg, Riegg, Foliot, Kapp, Bertele, Weinzierl, v. Dippel, Schultz, Thomaſius, Rabl, Weinmann, v Rinecken, Leuchs, Fikentſcher, Lechner, Weigenthaler, Kern, Eiſenhofer, Scheiderer, Hartmann, Aſchenbrenner, Arbirger, v. Drechſel, Rinecker,) (v. Schrenk ſtimmt nicht.) Hierauf folgte die Berathung über die Anträge v. Oerthels und des Reichsraths Grafen v. Schönborn, hinſichtlich der auf Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn. — Beide Anträge wurden dadurch hervorgerufen, daß die von der Regierung den Verzichtenden zugeſprochenen 2/3 der Taxen, nur mit 20 zum Kapital erhoben, aber dafür nicht 5, ſondern nur 4 procentige Staatsobligationen gegeben und Schreib- und Gerichtsdienergebühren nicht in die Berechnung des Taxentrages aufgenommen werden. Der Ausſchuß beantragte, daß die Anträge bei der entſprechenden Erklärung

des k. Staatsminiſteriums der Finanzen auf ſich zn beruhen haben. (Letztere beſagt, daß das baare Geld vollſtändig erhoben werden kann' daß auch die Gebühren, ſo weit ſie Taxen und auf Normativ gegründet ſind, eingerechnet werden, für frühere Abtretungen aber dieſe Beſtimmungen nicht gelten können.) v. Rudhart vertheidigt das Referat, v. Oerthel ſeinen Antrag, den er den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß hält. Schwindl ſpricht dafür. Ferner v. Freiberg; v. Dippel. v. Rudhart als Referent; der k. Finanzminiſter. Obiger Antrag des Ausſchuſſes wurde beim Namensaufruf von der Kammer einſtimmig zum Beſchluß erhoben.

In der Sitzung am Montag kommen die Geſetzentwürfe, das Maximum der Kreisumlagen und das Gewerbsweſen betr. zur Berathung.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Entwurf des Geſetzes
die Abänderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes betreffend.

(Fortſetzung.)

§. 3.

Ergibt ſich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Ruſticalſteuerſimplum eines Kreiſes, oder in der Summe der Ruſticalſteuerſimplen mehrerer nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 vollendeter Kreiſe und Bezirke, welche für dieſe Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigſtens fünf Procent des proviſoriſchen Ruſticalſteuerſimplums beträgt, ſo iſt die Staatsregierung ermächtigt, in dem ſeit dem Jahre 1828 neu cataſtrirten Geſammtbezirke jene Zahl von Ruſticalſteuerſimplen erheben, und zwiſchen den Staats- und Kreisfonds nach dem beſtehenden Verhältniſſe theilen zu laſſen, welche dem nach dem proviſoriſchen Ruſticalſteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieſer Steuergattung nach der Beſtimmung des Finanzgeſetzes entſpricht.

Doch ſollen keine kleineren Brüche von Simplen, als 1/4 oder 1/10 angenommen, und hiernach ſoll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächſtkommende Anzahl feſtgeſetzt werden. (F. f.)

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz.Nr. 11.
Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 100. 8. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 5. Juni bis 7. Juni 1834.

Antrag des Abg. Dekan Riegg, die Aufhebung des Alluvions-Rechtes des Staats an der Donau, mit beſonderer Rückſicht auf die Gemeinde Stepperg, betr.

Vorſtellung des Bauersmanns Joh. Nagler zu Gugenheim, Entſcheidung ſeiner Gutszerſchlagungs-Angelegenheit in 3. Inſtanz betreffend.

Verwahrung der Stadtgemeinde Roth gegen die Erklärung des Abgeordneten Schäfer, die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Vorſtellung des F. Mansberger, penſionirter Hofkellermeiſter in Neuburg a. d. D., deſſen Penſion betr.

Vorſtellung der Gemeinden der k. Landgerichte Nürnberg und Kadolzburg, die Erhebung der Nürnberger-Rothenburger Straße zur Kreis- oder Staatsſtraße betr.

Beſchwerde der Gattin des Buchhändlers Strecker von Würzburg, die Unterſuchung gegen ihren Ehegatten betr.

Beſchwerde des Partikuliers F. Haagen und Conſ. in Würzburg, die gegen dieſelbe eingeleitete Unterſuchung wegen Majeſtätsbeleidigung betreffend.

Vorſtellung der Gemeindeverwaltung Haidhauſen, die Interpretation einiger Stellen des Hausſteuergeſetzes betr.

Vorſtellung der Stadtgemeinde Roth, Vertretung bei der k. Staatsregierung um Verleihung eines Landgerichtsſitzes betr.

Vorſtellung des Magiſtrats Weiſſenburg, Verletzung konſtitutioneller Rechte betr.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Entwurf des Geſetzes

die Abänderung des §. 114 des Grundſteuergeſetzes betreffend.

(Schluß.)

§. 4.

Dem Rezatkreiſe kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Ruſticalſteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 allein im Rezatkreiſe beſtehen wird, ſoll, in ſofern das Simplum der definitiven Ruſticalſteuer den Betrag des proviſoriſchen, nach Minderung des letzteren um 25,000 fl. noch überſteigt, zum Zwecke der im vorſtehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Ruſticalſteuerſimplen, die proviſoriſche jährliche Ruſticalſteuerſchuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5.

Die Ausantwortung der Steuercataſter ſammt Duplikaten, Planen und Auszügen geſchieht ſogleich nach deren vollendeter Herſtellung in den einzelnen Polizeibezirken durch die Steuerkataſtercommiſſion an die oberſte Kreisverwaltungsſtelle.

Letztere hat ſofort für die Umſchreibung der Beſitzveränderungen in den Umſchreibkataſtern der difinitiven Steuern neben der Fortführung der proviſoriſchen Steuerſchuldigkeitsbeträge, bis zum Eintritt der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70 des Grundſteuergeſetzes, ſo wie deſſen Beſtimmungen über Umſchreibung (71 — 82) kommen daher ſogleich nach erfolgtem Abſchluſſe und Extradition der Kataſter des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6.

Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen iſt in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr, drei Monate für die Grundſteuer feſtgeſetzten präcluſiven Termines zur Anbringung der Reclamationen förmlich proclamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu laſſen; und es läuft ſomit von dieſem Zeitpunkt an der im §. 93 des Grundſteuergeſetzes für die Reclamationen feſtgeſetzte Termin.

§. 7.

Im Rheinkreiſe werden nach vollendetem Abſchluſſe der Kataſter eines Cantons dieſelben an die Behörden und Gemeinden nicht blos zur Umſchreibung der Beſitzveränderungen und Einleitung des Reklamationsverfahrens nach den Vorſchriften des Grundſteuergeſetzes extradirt; ſondern ſie dienen zugleich in Verbindung mit den Häuſerſteuercataſtern, um das bisherige Grundſteuercontingent der neu kataſtrirten Cantone unter ſich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Dieſe Jahresſteuer nach den definitiven Kataſter gibt die Grundlage dieſer Repartition.

§. 8.

Die Abgaben von Bergwerken ſind durch die definitive Grundſteuer nicht aufgehoben.

§. 9.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind vom Jahre 1833/34 einſchließlich an wirkſam.

§. 10.

Das Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge deſſelben beauftragt, — welches durch das Geſetzblatt zu verkünden iſt.

---

2. Protokoll der 16. und 17. Sitzung der Kammer der Reichsräthe, den 7. und 12. May 1834.

Der größte Theil deſſelben iſt durch die Verhandlungen der zweiten Kammer ſchon bekannt. Außerdem wurde die Berathung über den Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betreffend, fortgeſetzt. Die Kammer vereinigte ſich zum Theil mit den Anträgen des Ausſchuſſes, brachte aber auch ſelbſt manche vor. Auch den beiden

Wünſchen, worunter der über die Aufhebung der Paternitätsklage, wurde zugeſtimmt. —

Unter dem in der 17. Sitzung bekannt gemachten Einlauf befindet ſich ein Antrag des Herrn R. R. Biſchof von Augsburg, Anſtände über Heimathsbeſtimmung betreffend. — In dem Vortrag des Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Steuernachläſſe betreffend, wird dem Entwurf und den Modifikationen der Kammer der Abgeordneten faſt durchaus zugeſtimmt. — Herrn Reichsraths v. Sutner, Antrag, resp. Vorſtellung der Stadtgemeinde München, in Beziehung auf das Steuernachlaßgeſetz §. 2 lit. e wurde zuläſſig befunden. — Dem Geſetz Brandſtiftungen im Rheinkreiſe betr., wurde, mit Ausnahme des Wunſches einer Reviſion, beigeſtimmt.

---

3. In dem Vortrage des Herrn Staatsminiſters des Innern zum Entwurf, die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für 1834|37, der morgen berathen wird, heißt es: daß ſämmtliche Landräthe das bisherige Umlagenmaximum als genügend erachteten, und nur ein Mißverhältniß bezüglich der Straßen- und Waſſerbaukoſten und des Etats der Landgerichte darlegten. Schon in der 2. Finanzperiode reichten 845,942 fl. nicht hin 1687 Stunden Straßen zu unterhalten, noch weniger aber der in der dritten um 109,576 fl. geſchmälerte Etat, nach welchem die Straßenſtunde in Bayern nur 436 fl. an Aufſicht und Unterhaltung koſten darf, während dies z. B. in Württemberg 680 fl., in Preußen ſelbſt 950 fl. beträgt, nach welchem Verhältniß der bayeriſche Etat 1,147,160 resp. 1,697,965 fl. ſeyn ſollte. Nur raſche Verbeſſerung vermag dem gänzlichen Ruin Einhalt zu thun. — Gleich dringend ſey zur Erhaltung des geregelten Rechts- und Adminiſtrationsganges die Ergänzuug des landgerichtlichen Etats, welchem das Familiengeld für die Tentiemen nicht vollen Erſatz leiſtet. In Ermanglung einer andern Quelle mußten bis jetzt die Kreisfonds in Anſpruch genommen werden, denen man aber nach Recht und Billigkeit Erſatz geben müſſe. Die Löſung dieſer zwei Aufgaben, ohne neue Laſten der Steuerpflichtigen, bezweckt der Entwurf, der morgen in der Kammer berathen und hier abgedruckt werden ſoll.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 101. 9. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierzigſte Sitzung, den 9. Juni 1834.

Am Miniſtertiſche der Herr Staatsminiſter v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein und die Herren M.R. v. Mayr, v. Bezold, v. Habel, v. Weigand.

An der Tagesordnung iſt die Vorlage mehrerer Beſchlüſſe der 1. und 2. Kammer, und die Berathung über die Kreisumlagen und das Gewerbsweſen. Jene betrafen die bekannten Anträge Riezlers, v. Oerthels und des Grafen v. Schönborn; ferner die Antwort der 1 Kammer, wegen Entſchädigung der Landräthe, wo ſie auf der Modifikation, „wenn ſie Entſchädigung verlangen." verharrt. Gletzle macht auf die nachtheiligen Folgen davon aufmerkſam und zeigt das Recht der Entſchädigung. v. Tann, Riegg und Volkert räth hingegen zur Zuſtimmung, um den Antrag zu erhalten. v. Tann beantragt zu ſetzen: „wenn ſie nicht ausdrücklich darauf verzichten." v. Anns unterſtützt es, die Kammer nimmt es an. — Hinſichtlich der Finanzrechnungen verſagte die 1. Kammer ihre Zuſtimmung zu der beantragten Vereinigung der Tax- und Stempelgefälle; der Ausſchuß und die 2. Kammer nimmt Umgang davon. — Den Beiſatz Holzrechte (zu Streurechte) verwirft jene Kammer, der Ausſchuß und die Kammer ſtimmt bei. Dem Antrag wegen allgemeiner Aufhebung des Lottos in Deutſchland veſagt die 1. Kammer für jetzt noch ihre Zuſtimmung, der Ausſchuß und die 2. Kammer ſtimmt b.i. Dem Antrage wegen Abgabe von Salz um geringern Preis wird als ſchon gewährt von der 1. und nun auch von der 2. Kammer nicht beigeſtimmt. We-

gen Holzabgabe an die Eiſenhütten beharrt der Ausſchuß und die Kammer auf ihrem Antrag. v. Schedl ſpricht in dieſem Sinne, dagegen hält es Schwindl für bloſe Verwaltungsſache. v. Dippel vertheidigt den Antrag; ebenſo v. Rudhart. v. Lerchenfeld gibt über die Sache Aufklärung; die Kammer beharrt auf ihrem Beſchluß. Den übrigen Modifikationen der Kammer der Reichsräthe, wird zugeſtimmt, welche die Aufhebung des Zolls auf Pottaſche, des Pflaſterzolls; die baldige Entſcheidung der Reklamationen der Staatsgrundholden, und die Vorlage eines Gewerbsgeſetzes betreffen. Dem Antrag der Reichsräthe für das Bad Kiſſingen 100,000 fl. zu beſtimmen, und ſie aus der für die jetzt nicht nöthigen Kreditvereine beſtimmten Summe zu nehmen, gibt der Ausſchuß ſeine Zuſtimmung. Lösch ſpricht dafür, ebenſo ſchildert Binder die Vortheile der Bauerweiterung; desgleichen Dr. Gmeiner den Nutzen der Bäder, beſonders des Kiſſinger; v. Tann gibt die nöthigen Bauten, den verdeckten Gang und das Geſellſchaftsgebäude die Salzbäder an; Schwindl macht auf die Menge der ſchon gemachten Geldbewilligungen aufmerkſam, zeigt das Gefährliche und möchte es auf den Kreisfonds hinweiſen; man ſolle nicht alle Erſparungen obſorbiren. Vetterlein widerlegt ihn, da von keinen neuen Laſten, ſondern von einer Unterſtützung einer Anſtalt die Rede iſt, die es verdient. Wie könne man dies aus den Kreismitteln thun; es iſt eine Staatsanſtalt. Schwindl befürchtet das Mehrkoſten, wie es gewöhnlich; man habe ſchon das ſchön hergerichtete Brückenau; man könne die Summe auf Nöthigeres, z. B. Straßen, Kataſter, verwenden. Binder wundert ſich nicht über Schwindls Widerſpruch, da es den Untermainkreis betreffe; aber es kommen jährlich 200,000 fl. dadurch ins Land; — Platner zeigt auf die pekuniären Vortheile der Bäder hin, und hält die Vorſorge für Pflicht der Regierung, die eher ſchon früher hätte geſchehen ſollen. v. Rudhart zeigt auf die Vortrefflichkeit von Kiſſingen und Steeben hin; der Vortheil fließe nicht unmittelbar in die Staatskaſſe, aber wie Goldſtaub durch die Adern des ganzen Landes; er iſt im Intereſſe des Volks dafür. Riezler bemerkt in Schwindls Votum eine Rüge des Ausſchuſſes; Heinzelmann iſt nicht ohne Beſorgniß und möchte nur 50,000 fl. bewilligen, beſonders da man nicht wiſſe ob die Bank zu Stand kommt. Willich erkennt kein ſo

bringendes Bedürfniß darin, wie wir andere haben, darum iſt er dagegen. v. Rotenhan zeichnet das neuerliche Emporkommen des Bades, andere Staaten würden an ſolchen Beſitz ſchon wegen des Gewinns Millionen ſetzen. v. Künsberg ſtimmt in das Lob ein. v. Rudhart bemerkt, daß die 100,000 fl. nicht allein für Bauten verwendet werden ſollen, ſondern auf Einrichtungen. v. Freiberg ſtimmt bei, auch Ebert, daß jedoch die übrigen 200,000 fl. zur Beſchleunigung des Kataſters verwendet werden möchten, als das wahre Bad der Landleute. v. Lerchenfeld zeigt den hohen Gewinn des Bads für das Land; aus allen Ständen haben dort Individuen ihre Geſundheit wieder gefunden; man erſpart an Penſionen und Quieszenzgehalten, was man hier bewilligt. Der Antrag wird angenommen.

Für den weitern Antrag der 1. Kammer auf endliche Verwendung der 50,000 fl. auf das Bad Steeben, ſpricht auf ähnliche Weiſe Dr. Gmeiner; Abg. Kapp zeigt, daß Natur und Kunſt nichts dafür gethan haben. Abg. v. Rudhart, es betreffe blos Vollziehung des Finanz-Geſetzes. — Abg. Schwindl meint, die Regierung werde es wohl wiſſen, warum ſie noch nichts verwendet habe; die Bäder möchten nicht ſo trefflich ſeyn. Abg. v. Rudhart bemerkt, man könne die Leute nicht alle in ein Waſſer ſchicken; Schwindel wolle heute blos widerſprechen, jetzt ſogar dem Finanzgeſetze. Abg. Willich fragt, warum es ſeit 3 Jahren nicht vollzogen wurde? M.R. v. Mayer antwortet, es beſtünden Unterhandlungen, ob das Bad Gemeinde- oder Staatseigenthum ſeyn ſoll; man entſchloß ſich für erſteres, und zu Unterſtützungen; jetzt ſind die Plane zum Bau vollendet. Dieſe Auskunft werde genügen. — Abg. v. Hagen wundert ſich, daß die billige Erwerbung als Staatsgut nicht angenommen wurde. M.R. v, Mayr bemerkt, daß der Staat genug Bäder beſitze und 50,000 fl. hiezu dann nicht ausreichen. — Die Kammer ſtimmt dem Wunſch der erſten Kammer bei.

Es folgte nun als ein verwandter Gegenſtand außer der Tagsordnung, die Rückäußerung der 1. Kammer über die Militärrechnungen, mit dem Antrag, die ganze Poſt der Militärpenſionen in einem Maximalbetrage von 140,000 auf die Penſions-Amortiſationskaſſe zu überweiſen, und die daraus dem Militäretat zugehende Erſparung zu Zwecken deſſelben zu verwenden. Dieſer wird von dem Referenten, Ausſchuß und der Kammer verworfen.

Es begann nunmehr die Berathung über den morgen III. dieſes Blattes abgedruckten Geſetzentwurf, die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für 1834/37 betr.

Im Ausſchußberichte trägt der Referent Mätzler darauf an, dem Art. 1. die Zuſtimmung um ſo mehr zu ertheilen, da keiner der Landräthe die Herabſetzung des Maximums der Kreisumlagen beantragt hat. — Hinſichtlich Art. 2 wird beigeſtimmt, die beantragten Straßenneubauten zu ſiſtiren, da die befriedigende Unterhaltung der beſtehenden viel dringender iſt; wozu 150,000 fl. jährlich nicht zu hoch erſcheinen, und alſo auch Art. 2 zugeſtimmt. — Da durch die Aufhebung der Sporteltantiemen die Bezüge der Landrichter um 103,321 fl. herunterſanken, und für die nächſten drei Jahre 60.000 fl. poſtulirt werden, ſo müſſen dieſe konſequent aus dem ohne Ausfall gebliebenen Mehrertrag der Taxen und Sporteln entnommen werden; weßwegen auch Art. 3 anerkannt wird. — Der Ausſchuß ſtimmte dem Antrage 1 und 2 unbedingt, dem Art. 3. aber mit 6 gegen 1 Stimme unter den Modifikationen bei, 1) daß die Rate jedes Kreiſes von der Staatskaſſe und zwar 2) auch für die vergangenen 3 Jahre bezahlt wird. Zugleich wird der Antrag geſtellt, daß den Anträgen der Landräthe zur Verwendung der fakultativen Umlagen entweder geſetzliche Folge gegeben, wo nicht nur ein Veto eingelegt, und nicht eine nicht beantragte Verwendung im Abſchied vorgeſchrieben werde

Nach einigen Debatten über die einzelnen Artikel werden ſelbe alle drei mit mehreren nur die beſtimmtere Redaktion betreffenden Modifikationen, den zwei Anträgen und dem Wunſch des Ausſchuſſes, und endlich durch Namensaufruf das ganze Geſetz mit 99 einſtimmig angenommen. Die Berathung über das Gewerbsweſen beginnt morgen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N.ro 102. 10. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierzigſte Sitzung, den 9. Juni 1834. Nachtrag.

Eine allgemeine Debatte über das Maximum der Kreisumlagen fand nicht ſtatt; bei dem 1. Art. ſpricht v. Rudhart von der Veranlaſſung des Entwurfs. Binder von der Ueberhäufung der Landrichter mit Arbeiten, wodurch die Juſtiz leide, die man doch bald von der Adminiſtration trennen möge. Schickendanz von der nothwendigen Verbeſſerung der Straßen, beſonders der Straßenſtrecke von Landau nach Offenbach. Schäfer, Jordan, v. Anns, v. Frauenhofen. Der Miniſter des Innern bemerkt nur, die Regierung finde ſich ſelbſt glücklich, wenn die 8 Abſchiede erledigt ſind; jeder enthalte bei 20 Wünſche, von welchen man keinen unberührt laſſe, das aber Vorarbeiten erfordere; die Irrenanſtalt aber erheiſche beſondere Umſicht und könne nicht übereilt werden. Dieſes werde genügen gegen die gemachten Bemerkungen (des v. Anns.)

Zu Art. 2 werden mehrere Modifikationen gemacht. Riegg ſpricht über die Straßenſtrecke von Neuburg über Monheim nach Wemding, welches Schaadt unterſtützt. Schwindl von den Koſten einer Straßenſtunde gegen ſonſt. Vetterlein bemerkt, daß die gemachten Modifikationen daſſelbe ſagen, was der Entwurf ſage, und (gegen Schwindel) daß die Koſten nicht überall gleich ſeyen; für neue Straßen mangeln die Fonds. Der M. des Innern bemerkt, daß die Regierung ungern den Etat für neue Straßen in Anſpruch genommen habe; und beleuchtet die vorgekommenen Aeußerungen.

Ueber Art. 3 und die vom Ausſchuß gemachten Modifikationen

ſpricht Löſch, der die jetzige geringe Beſoldung der Landrichter durch das erhöhte Perſonal nachweist, die faſt auf 600 fl. ſinke. Schwindl widerſpricht dieſer Angabe; die Landrichter ſelbſt ſeyen zufrieden, und auch vorzüglich gut vor Allen bedacht. Eine Reorganiſation ſey nöthig; es frage ſich, ob die 60,000 fl. abhelfen; wenigſtens müſſe man den Antheil der Vorſtände und Schreiber ausſcheiden. v. Rudhart unterſcheidet die früher und ſpäter angeſtellten Landrichter; die Ausſcheidung ſey unmöglich; er nimmt das Schreibperſonal gegen Schwindl in Schutz, warnt vor der Stabilität deſſelben; ſelbſt häufiges Verändern deſſelben ſey beſſer, als längeres Verbleiben an einem Orte. Riegg deutet auf die Verluſte mancher Landrichter hin. Der M. des Innern erklärt die Aufhebung der Tantimen für eine der größten Wohlthaten für das Land und ſpricht, ohngeachtet ſeiner noch leidenden Geſundheit, alle vorgebrachten Zweifel der Reihe nach überblickend, berichtigend und überzeugend zu der, dem klaren, vom Eifer fürs Gute erwärmten, Vortrage aufmerkſam folgenden Kammer. Die Abſtimmung iſt ſchon bekannt.

Einundvierzigſte Sitzung, den 10. Juni.

Außer den Herren Abgeordneten ſind gegenwärtig die Herren St. M. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, v. Lerchenfeld, die Herren M.R. v. Mayr, v. Bezold.

Nach Bekanntmachung der Eingaben iſt an der Tagsordnung die Vorlage des geſtrigen Beſchluſſes und der Vortrag des 2. Ausſchuſſes, über den Antrag ꝛc., die Reviſion der Häuserſteuer betr., durch den Abg. v. Utzſchneider. — Ueber das Gewerbsweſen, das hierauf zur Berathung kam, hatte Hagen den ausführlichen Ausſchußbericht erſtattet; er prüft ſowohl den Entwurf, der in Nro. 81 — 83 abgedrückt iſt, als die von der Kammer der Reichsräthe vorgeſchlagenen Modifikationen, womit der Ausſchuß theilweiſe oder ganz übereinſtimmt. Bei der allgemeinen Diskuſſion ſprechen: Rabl, von dem großen Einfluß des Geſetzes auf das öffentliche Wohl, durch welches das vorher geſtiftete Unheil wieder gut gemacht werden ſoll; v. Wachter, von den gegründeten Klagen über Mangel an Abſatz, denen ſchwer abzuhelfen ſey, weil das Uebel ſehr tief in den ſozialen Verhältniſſen liege; ſonſt waren z. B. keine Handwerker auf dem Land,

keine Maſchinen; jetzt kam noch Ueberſetzung hinzu; Scheuing von der wichtigſten Aufgabe des Geſetzes; man wolle rückgehend Feſſeln anlegen, während man Verein geſchloſſen mit dem frei ſich bewegenden Preußen; ein kaum zu denkender Gedanke! Doch bleibt nichts übrig, weil ſeither für die Gewerbe von der Regierung wenig geſchah; Preuſſen dagegen unterſtützte, ermunterte, belohnte. Er verkennt das neu Eingeführte z. B. die polytechniſchen, Gewerbsſchulen nicht; allein ſie gedeihen langſam, aus Mangel an Mitteln, die Regierung möge Reiſeſtipendien geben für ausgezeichnete Geſellen! Dieſes führt er aus und empfiehlt dieſen Wunſch dem Königl. Staatsminiſterium aufs Angelegenſte.

Im Verfolg der allgemeinen Debatte ſprach unter andern noch v. Rudhart für fortwährende Gewerbsfreiheit, alſo gegen den Entwurf, welcher hierauf von dem Miniſter des Innern eben ſo erſchöpfend vertheidigt wurde. Nach längerer Diskuſſion über den 2. Art. wurde derſelbe, welches das Reſultat der heutigen Sitzung iſt, nach der Faſſung der Kammer der Reichsräthe angenommen, und lautet wie folgt: „Die Erlangung einer perſönlichen Gewerbsconceſſion iſt neben den allgemeinen Vorbedingungen jeder Anſäſſigmachung insbeſondere bedingt: 1) durch den Nachweis der erlangten erforderlichen perſönlichen Befähigung; 2) durch den geſicherten Nahrungsſtand, d. h. durch das amtlich ermittelte Vorhandenſeyn der erfoderlichen Abſatzgelegenheit und der Möglichkeit des Fortkommens des Bewerbers und ſeiner Familie auf dem nachgeſuchten Gewerbe; 3) durch die Rückſicht auf den fortwährend geſicherten Nahrungsſtand der ſchon vorhandenen Gewerbsberechtigten." — „Dieſe Vorbedingungen ſind insbeſondere genau bei ſolchen Conceſſionen zu beachten, welche vermöge der damit verbundenen großen und koſtſpieligen Vor- und Einrichtungen nach Art. 4 Ziff. 5 in Anſehung künftiger Wiederverleihung eine Folge begründen. Als Nachweiſe der erſten Vorbedingung ſind nur die Zeugniſſe derjenigen Prüfungscommiſſion gültig, in deren Prüfungsbezirk der Ort gelegen, in welchem die Anſäſſigmachung durch die nachgeſuchte Conceſſion begründet werden will.

Die Berathung wird morgen fortgeſetzt. Fortſ. folgt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Geſetz = Entwurf,

die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834/37 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr.

Se. Majeſtät der König haben nach Vernehmung Allerhöchſtihres Staatsrathes, und mit Beirath und Zuſtimmung Allerhöchſtihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, wie folgt:

Art. I.

Für jedes der Jahre 1834/35, 1835/36 und 1836/37 einſchl. wird das unüberſchreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge feſtgeſetzt, wie ſolche durch das Finanzgeſetz vom 28. December 1831 §. 29. für die drei vordern Jahre beſtimmt worden ſind.

Art. II.

Das Staatsminiſterium des Innern iſt ermächtiget, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfond hingewieſenen Straßen, die Summe von Einmalhundert fünfzigtauſend Gulden aus den Centralfonds für Straßen = Neubauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeſchoſſene Summe wieder refundirt werden ſoll, falls ſich am Schluſſe eines jeden Finanzjahres ein wenigſtens eben ſo viel betragender disponibler Ueberſchuß der Zollerträgniſſe über den Budgetanſatz wirklich ergibt.

Art. III.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entſtandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds, vom Jahre 1834/35 anfangend, für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Penſionsamortiſationskaſſe durch das Finanzgeſetz vom 28. Dec. 1831 überwieſenen Mehrbetrage der Taxen und Sporteln erſetzt.

Die Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

München. Nro 103. 11. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundvierzigſte Sitzung, den 10. Juni.

(Schluß.)

Der Schluß des 2. Art. des Gewerbsgeſetzes iſt dieſer:

„Ueberſiedlungen bereits conceſſionirter Individuen aus einer Gemeinde in die andere, ſind, was den Nachweis des fortgeſetzten guten Leumundes, dann die Ermittlungen betrifft, daß keine Ausnahmsgeſetze *entgegenſtehen*, daß die perſönliche Befähigung vorhanden, dann der Nahrungsſtand des Bewerbers und der ſchon vorhandenen Meiſter und Conceſſioniſten berückſichtiget ſey, als neue Conceſſionen zu betrachten.

Hierauf folgt unverändert der Text des Geſetzentwurfes von den Worten:

„Wiederholten Meiſterproben."

Von der allgemeinen Debatte tragen wir noch Folgendes nach:

v. Anns bemerkt, er brauche nicht die Verſicherung zu geben, welche Freude dieſer Geſetzentwurf in ihm erregt hat, da man ſeine Anſichten über dieſen Gegenſtand kenne. Seeholzer wünſcht den Geſetzentwurf nicht durch viele Modifikationen verändert zu ſehen. Dr. Gmeiner ſpricht gleichfalls von ſeiner Freude über das Geſetz; mit voller Freiheit könne kein Volk, am wenigſten Bayern, beglückt werden; dieſes habe ſeine Regierung vielmehr als ſeinen Freund anzuſehen; die Gewerbsinſtruktion werde mit dem Geſetze förderlich übereinſtimmen. Er rühmt Tendenz, Eifer, Anſtrengung der Regierung für daſſelbe. . Schwindl ſpricht über das natürliche Recht der Menſchen auf

Unterhalt und Erwerb; die vermehrte Population ſey nicht zu fürchten; da iſt Flor, wo ſie auf hohem Punkt ſteht; vergleiche man das ehemalige und jetzige Spanien; begünſtigt die Regierung ſelbſtſtändige Familien, dann erkennt ſie das wahre Beſte; nicht das Geſetz hat den Nachtheil gebracht, ſondern die Anwendung und die Magiſtrate; er werde ſeine frühern Grundſätze wieder vertheidigen; der Gemeinde ſteht die Aufnahme, und faſt unbedingt zu, denn ſie muß erhalten; die Zünfte dürfen keinen Einſpruch thun, ſonſt kommt der alte Zwang wieder; man ſolle nicht blos an Schneider und Schuhmacher, ſondern ans Ganze denken. Der Verein hat jetzt die chineſiſche Mauer niedergeriſſen, bringen wir nichts auf den Markt, ſo müſſen wir Bettler werden; wir ſind mit weit vorgeſchrittenen Völkern in Verbindung gekommen. v. Anns widerſpricht ihm, man ſolle ihm blos das Räthſel löſen, wenn die Produktion größer ſey als die Konſumtion, wie jene beſtehen könne. Man wolle jetzt alle Schuld auf die Magiſtrate werfen; ſie liege vielmehr auch bei den Regierungen, an die man appellirte. Die Zünfte hatten ihr Gutes, man hätte blos die Mißbräuche abſchaffen ſollen. Schwindl vertheidigt ſich in ſtarken Ausdrücken, er weist die Folgen nach, wenn man die Verehelichung von der Anſäſſigmachung trenne; der Verein modifizire unſer Gewerbsgeſetz; man möge beſonders die nicht örtlichen Gewerbe nicht beſchränken. v. Anns, ſich vertheidigend, ſagt: man habe 36,000 neue Gewerbsleute, wohin ſollen dieſe. Platner beſchränkt ſich auf Hinweiſung auf ſeine Rede vor 3 Jahren; die Erwartungen von den Fortſchritten der Gewerbsfreiheit ſeyen durch die neue Verordnung in Betrübniß verwandelt worden, da ſie Rückſchritte und Verſchlimmerung befürchten laſſe. Er beurtheilt hierauf den Entwurf in ſeinen einzelnen Beſtimmungen; hält die Eintheilung in örtliche u. nichtörtliche Gewerbe für unausführbar. Man ſolle nur die Inſtruktion verbeſſern; die Zuſtimmung wäre gegen das Gewiſſen. Lechner v. S. zweifelt an der Annahme, doch fürchtet er die Modifikationen. Die Sache erſcheine ihm wie ein Saal mit zwei Thüren, eine habe man geöffnet für alle Bettler und Vagabunden, die andere den Ordentlichen verſchloſſen. Jetzt wolle man jene verſchließen, die andere öffnen. Pummerer bedauert, daß es nicht vor 6 Jahren erſchien, jetzt bringe es größeres Elend; unterſcheide: zwiſchen den verſchiedenen Rechten. Reich, das Elend würde ohne Abänderunv

des Geſetzes noch ſteigen, erhöhte Getreidepreiſe aber den Jammer aufs Höchſte bringen. Konkurrenz erzeuge Mangel an Arbeit, geringere Preiſe, geringere Güte; ſtimmt gegen die unheilvolle Inſtruktion und für Entwurf. v. Seinsheim wünſcht, der Entwurf möchte früher gekommen ſeyn, was viel Unheil verhindert haben würde; der Geiſt des Geſetzes ſey der des von 1825. v. Rudhart ging davon aus, daß daß die Gewerbebeſchränkung den Ruin der Gewerbe zur Folge haben werde. Das Gewerbegeſetz ſey zu einer Zeit verfaßt worden, wo die Regierung der Einführung edler Ideale vielleicht zu raſch nachgeſtrebt habe. Es ſey übrigens nicht ganz neu geweſen, ſondern dieſelben Grundſätze hätten ſeit der Regierung Max Emanuels ſich allmählig ausgebildet. Nun habe aber das Gewerbegeſetz große Vortheile herbeigeführt, es habe die Sittlichkeit befördert durch die Heirathen, es habe größere und im Allgemeinen nicht ſchlechtere Produktionen befördert, es habe dieſelben wohlfeiler gemacht. Es ſey endlich weſentlich nothwendig für einen Staat, der mit dem auf der Höhe der Induſtrie ſtehenden Preußen in einen Handelsverein getreten ſey. Die Verarmung der Städte rühre nicht vom Gewerbegeſetz her. Der k Staatsminiſter des Innern Fürſt v. Wallerſtein hielt es für eine ſchwere Aufgabe gegen einen Redner, wie v. Rudhart, ein Beſchränkungen einführendes Geſetz zu vertheidigen. Er behauptet, die ungünſtigen Folgen des Gewerbegeſetzes lägen zu Tage, darüber laſſe ſich kein Zweifel erheben. Sie zu beſeitigen ſey der Zweck des gegenwärtigen Geſetzes, das nicht ſowohl von der Regierung gemacht, als vielmehr aus den Beſchlüſſen der Kammer von 1831 hervorgegangen ſey. Man könne nicht behaupten, daß diejenigen Staaten, in welchen unbedingte Gewerbsfreiheit herrſche, die glücklichſten ſeyen. Ueberdies laſſen ſich die Folgen, die eine ſolche Emancipation herbeiführen könne, nicht vorausſehen. Durch das vorgelegte Geſetz würden die Gewerbtreibenden mit andern Klaſſen in ein gleicheres Verhältniß geſetzt, denſelben Zweck habe das noch vorzulegende Geſetz über Anſäſſigmachung, welches ſich auf dieſelbe Weiſe einer andern Klaſſe, der größern Gutsbeſitzer, annehme.

Zweiundvierzigſte Sitzung, den 11. Juni 1834.

Anweſend ſind außer den Herren Deputirten die Herren Miniſterialräthe v. Mayr, v. Bezold.

An der Tagsordnung iſt 1) die Bekanntmachung der Eingaben 2) Vortrag des 2. Ausſchuſſes über die von den ſtändiſchen Kommiſſarien bei der königl. Staatsſchuldentilgungsanſtalt, Gr. v. Seinsheim, v. Korb und v Dippel, erſtatteten Berichte. Nachdem dieſer von dem Abg. v. Dippel verleſen war, wurde über den wiederholten Antrag der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich der 140,000 fl. für Militärpenſionen (S. Nro. 101.) noch einmal abgeſtimmt und derſelbe neuerdings abgelehnt. Hierauf folgte 3) die Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen in den ältern ſieben Kreiſen des Königreichs, vom 11. September 1825. Zu §. 5 wurden viele Modifikationen gemacht, von Rudhart, Gehauf, Gletzle, v. Kreß; über dieſe und den Art. ſprechen v. Anns, Platner, Dr. Gmeiner, Rabl, v. Seinsheim, Pummerer, Martius (in einer Stadt ſey ein Tanzmeiſter, der eine Niederlage von Rauchtabak habe,) Reich, (der Rudhart einer Verdrehung ſeiner Worte beſchuldigt, aber von ihm die ſchnelle Antwort erhält: Ich bin kein Kunſtdreher. Lautes Gelächter), der Referent Hagen, der M.R. Bezold: die wohlwollende Fürſorge der Regierung bei dieſem Geſetze ſey von der Kammer anerkannt, der Artikel ſchütze den Gewerbſtand; man habe keine nachtheilige Beſtimmungen machen wollen, und ſich blos darauf beſchränkt, den nöthigen Schutz zu gewähren und Niederlagen zu erleichtertem Abſatz unter gewiſſen Bedingungen zu geſtatten. Dieſe Rechte dürfen nicht ganz vertilgt werden, ihre Ertheilung aber wird von dem reifen Ermeſſen der Behörden abhängen. Bei der Abſtimmung wird eine Modifikation v. Gletzle, des Ausſchuſſes und der Reichsräthe und hiemit der Art. 5 angenommen, welcher von den Befugniſſen der Gewerbe und Niederlagen handelt.

Der Mangel an Raum gebietet hier abzubrechen und nur noch zu melden, daß die Artikel 7, 9, 10 und der ganze Geſetzentwurf angenommen wurde, mit 80 gegen 11 Stimmen (Platner, v. Deym, Klein, Urban, v. Rudhart, Willich, Vetterlein, v. Drechſel, Schickenbanz, Fikentſcher, Windwart.)

Der Präſident lud die Kammer auf morgen zu einer kurzen Sitzung ein, weil die heutige ſo lange (3 Uhr) gedauert habe. Fortſ. folgt.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz.Nr. 11. Verantwortlicher Redakteur H D. Stellwag.

München. Nro 104. 12. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vom 8. bis 11. Juni 1834.

Vorſtellung des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München, die Realen Gewerbe betr., als Antrag angeeignet von den Abg. Riezler und Gmeiner.

Privationsbeſchwerde des Pfarrers Königsberger von Schönberg.

Vorſtellung der Vorſteher des Handelsvereins in Schweinfurth, die Einführung eines allgemein geltenden Wechſelrechtes betr., empfohlen vom Abg. Scheuing.

Vorſtellung des Schreinermeiſters Wilhelm Krämer in Dinkelsbühl, eine Injurienklage betr.

Vorſtellung der Gemeinden Ergolting, Unterklein, Weyenſtephan ꝛc., die Herſtellung der Hochſtraße über Rottenburg nach Kehlheim betreffend.

Vorſtellung der Landgemeinden Röthenbach, Allersberg ꝛc. im Rezat- und Regenkreiſe, die Herſtellung der Straße von Nürnberg über Allersberg, Freiſtadt, Beilngries nach München betr.

Vorſtellung der bürgerlichen Schäfflermeiſter in München, Verbeſſerung des Gewerbsgeſetzes betr.

Vorſtellung der Marktgemeinde Thalmeſſingen, Verkleinerung der Landgerichte betr.

Beſchwerde der Brauerin Th. Poſch von Sallach k. Landgerichts Rain, deren Prozeßverzögerung betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zweiundvierzigſte Sitzung, den 11. Juni 1834.

(Schluß.)

Zu Art. 7 macht v. Rudhart, Lösch Modifikationen; es ſprechen Gmeiner, Ebert, Hagen, M.R. v. Bezold; der Artikel wird mit Beſeitigung aller Mod. angenommen.

Der Art. 9 erhält eine Modifikation von Rudhart; man debattirt nicht, Hagen und M.R. v. Bezold ſprechen über ihn, er wird angenommen.

Zu Art. 10, von Gewerbsverleihungen handelnd, wurden viele Modifikationen von der 1. Kammer, von dem Ausſchuſſe, von Gmeiner gemacht. v. Rudhart ſprach ſtark gegen dieſen angeblich bedenklichen, ſtreitbringenden Artikel, zu welchem er gern noch, als 6. Modifikation, einen aufzuſtellenden, eigenen Sachwalter beantragen möchte. v. Utzſcheider wünſcht eine Auszeichnung für die Kaufleute, welche am meiſten Produkte ausführen. Platner preißt ſeine Vaterſtadt glücklich, wegen den vielen Orden, die ſie dann erhalten würde; tadelt aber ſcharf die in dieſem Artikel enthaltenen vielen Beſchränkungen, welche das Gewerbsweſen wieder weit in das Mittelalter zurückwerfen. Es äußert ſich als Referent Hagen, ferner v. Bezold: die Regierung ſey hier auch ihren Grundſätzen treu geblieben, alles faktiſch zu nehmen und das Berufungsrecht im Intereſſe der Betheiligten und der Gemeinden zuzugeſtehen. Ihre Gründe beziehen ſich auf die ſubſidiariſche Unterſtützung der Gemeinden, auf die Gewerbsvereine und auf das Publikum ſelbſt; die Gemeindeausſchüſſe könnten dieſe Vertretung am beſten übernehmen, für die Betheiligten und das Publikum. Das Berufungsrecht auch den früher Abgewieſenen zu geben, war ein Akt der Gerechtigkeit; die beantragte Einſchränkung war aber nothwendig, und größere Ausdehnung nicht räthlich.

Ueberblicken wir die einzelnen Artikel (ſiehe Nro. 81 — 83) des Entwurfs, ſo erhält nun Art. 5 den Zuſatz: die Befugniſſe eines jeden Gewerbs ſind im Allgemeinen nach der Conzeſſionsurkunde und der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Anwendung der polizeilichen und inſtruktiven Vorſchriften der Gewerbsvereinsbedingungen und folgender Beſtimmuugen zu bemeſſen: ſiehe Entwurf Abſ. 1 und 2.

Von da an heißt es weiter: „Die den einzelnen Gewerbsmeiſtern eingeräumte Befugniß, Niederlagen in andern Gemeinden zu errichten, darf ſich nur auf ſelbſt erzeugte Fabrikate erſtrecken; auch dürfen dieſe Niederlagen künftig nur bei anſäſſigen Kauf- und Handelsleuten errichtet werden.“ Eben ſo ſteht ꝛc. (ſ. Entwurf.)

Ueber Art. 7 und 9 ſiehe den Entwurf.

Art. 10 geſtaltet ſich ſo: Jede Gewerbsverleihung und Transferirung von Realrechten ſetzt die förmliche Einvernahme, a) der Gemeinde und zwar in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung der Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden aber des Gemeindeausſchuſſes, b) des Lokalarmenpflegſchaftsraths in allen Fällen der Gewerbsverleihung unangeſeſſener Perſonen, c) des betreffenden Gewerbvereins voraus. Die Aeußerung der nach vorſtehender Beſtimmung zu vernehmenden Intereſſenten hat ſich ausdrücklich darüber zu verbreiten, ob der Nahrungsſtand des eine Conzeſſion Suchenden oder des zur Ueberſiedlung ſich Meldenden und ſeiner Familie, ohne Gefährde für den Nahrungsſtand der ſchon vorhanden Meiſter und Conzeſſioniſten, durch das Vorhandenſeyn der erforderlichen Abſatzgelegenheit geſichert ſey. Das Recht der Berufung gegen den Beſchluß der zuſtändigen Polizeibehörde ſteht zu 1) dem Bewerber um eine Conzeſſion, 2) demjenigen, welcher um eine Ueberſiedlung nachgeſucht, 3) der betheiligten Gemeinde. Zu dem Ende ꝛc. (ſiehe Entwurf.)

Von mehreren Anträgen wurden ferner angenommen:

1) Der der Kammer der Reichsräthe: Es möge in der Inſtruktion Vorſorge getroffen werden, daß die Lehrjungen nicht eher freigeſprochen werden, bis ſie ſich durch eine Prüfung als tauglich zum Geſellenſtande bewährt, eine Geſellenprobe ihres Handwerks gefertigt und ſich über den Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchulen, ſowie über richtiges Leſen, Schreiben und Erlernung der 4 Spezies ausgewieſen haben.

2) Der des Referenten Hagen: es ſey zu beſtimmen, daß jeder Meiſter nur ſo viele Lehrlinge annehmen dürfe, als derſelbe zweckmäßig zu beſchäftigen vermag, und daß hierüber die Vereinsvorſteher zu wachen haben. (Dieſer Antrag war von Platner im Intereſſe der perſönlichen und allgemeinen Freiheit kräftig beſtritten, von Riezler, Anns, Scheuing aber dringend unterſtützt worden.) Abgelehnt

wurde 1) als nachtheilig und unausführbar der Antrag des Dr. Gmeiner und Riezler: Gewerbsbefugniſſe, welche vor 1804 real waren, aber ſpäter perſonal wurden, wieder für real zu erklären, wenn ſie nicht erloſchen ſind.“ 2) Der Antrag Scheuings: Im Budget der nächſten Periode 15,000 fl. für jeden Kreis zum Reiſegeld für ausgezeichnete wandernde Geſellen zu bewilligen.

Tages-Ordnung

der dreiundvierzigſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 12. Juni 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag der vereinigten II., III. und IV. Ausſchüſſe über den Geſetzentwurf, die Erbauung eines Canals zu Verbindung der Donau mit dem Rheine betr. 3) Vortrag des II. Ausſchuſſes über den Antrag des Abgeordneten Franz Xaver Lechner, die Umlage des Straßenzuges über den Stadtberg zu Burghauſen betr. 4) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Reviſion in Strafſachen betr. 5) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetzentwurf, die Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 betr. 6) Anzeige des Sekretärs des V. Ausſchuſſes über die geprüften und nicht zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Beſchwerden. 7) Verleſung des Protokolls der 40. Sitzung.

Am Miniſtertiſche der k. St.M. Fr. v. Lerchenfeld, die k. M.R. Herren v. Bezold, v. Kleinſchrot. Unter den Herren Abgeordneten befindet ſich heute auch der eben angekommene Herr Advokat Culmann aus Zweibrücken.

Die angezeigten Vorträge wurden verleſen und zwar Nro. 2 und 3 von Utzſchneider, Nro. 4 von Oerthel, Nro. 5 von Hagen, Nro. 6 von Dr. Arbinger, worüber wir, um Unrichtigkeiten zu vermeiden, erſt morgen berichten können.

Der 1. Präſident ſchloß nun nach erſchöpfter Tagsordnung die Sitzung und beſtimmte die nächſte auf Samſtag den 14. Juni, in welcher der Kanalbau zur Berathung kommen wird.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 105. 13. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Auszug aus den Protokollen der 18 — 21. Sitzung der Kammer der Reichsräthe.

In der 18. Sitzung, den 16. Mai, wurde verleſen der (ſchon bekannte) Beſchluß wegen Brandſtiftungen im Rheinkreis, vorgetragen über den Feſtungsbau in Ingolſtadt; über den Antrag des Herrn Reichsraths, Biſchof von Augsburg, in Betreff des Heimathgeſetzes; über das Kulturgeſetz; Berathen über die Steuernachläſſe.

In der 19. Sitzuug am 20. Mai wurde verleſen, als Eingaben: a) die Bitte und Beſchwerde der proteſt. Mitglieder des Magiſtrats und der Gem indebevollmächtigten in Augsburg, den Vollzug des Tit. 10. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde betr. (kommt zum 5. Ausſchuß.) b) Antrag des Herrn Reichsraths Fr. v. Würzburg mit Vorſtellung des Frhrn. Max. v. Riedheim, das Gewerbsweſen betr., (zum 6. Ausſchuß.) c) Beſchwerde des Max. Frhrn. v. Riedheim auf Harthauſen gegen das Landgericht Günzburg wegen Einziehung einer geſetzlich erworbenen Bierſchenks-Konzeſſion, (zum 5. Ausſchuß.) Das Nr. 90 abgedruckte Geſetz wird von dem k. Miniſter der Juſtiz eingebracht. Der Beſchluß über das Steuernachlaß-Geſetz verleſen; der Feſtungsbau in Ingolſtadt und der Antrag auf ein Kulturgeſetz berathen.

In der 20. Sitzung, den 23. May, liefen die Anträge wegen der Diäten der Landräthe, und wegen der Seidenzucht ein, (an den

3. Ausſchuß.) Ferner eine Beſchwerde des Herrn Reichsraths Frhrn. v. Würzburg wegen Verletzung kontitutioneller Rechte durch das kgl. Staatsminiſterium der Finanzen; endlich das Urlaubsgeſuch deſſelben mit eventuellem Antrag um Vertretung gegen die obern Staatsbehörden wegen Terminsbeſchränkung in eignen Angelegenheiten während der Anweſenheit auf dem Landtage. (Wurde einer beſondern Kommiſſion zur Erſtattung umſtändlichen Vortrags zugewieſen.) Dann folgte Vortrag über das Nr. 90 abgedruckte Geſetz; über die Diäten der Landräthe, über die Vorſtellung des Frhrn. v. Riedheim, (19. Sitzung); endlich Vorlage des Berichts des Herrn Reichsraths Grafen v. Pappenheim als ſtändiſchen Schuldentilgungs = Kommiſſärs.

In der 21. Sitzung den 28. May ertheilte der 5. Ausſchuß Nachricht über die Bitte und Beſchwerde der proteſt. Mitglieder ꝛc. (19. Sitzung), welche an das Miniſterium des Innern gegeben wurde. Hierauf folgten die Berathungen über das Rechtsmittel der Reviſion in Strafſachen, (unbedingt angenommen) und über v. Rieggs Antrag einige Anſtände in dem Anſäſſigmachungsgeſetz, die dem Miniſterium des Innern zur geeigneten Berückſichtigung übergeben wurde, (betrifft die Heimath der aus dem Staatsdienſte Entlaſſenen.)

---

2. In dem miniſteriellen Vortrag über den Geſetzentwurf, die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau, heißt es:

Eines der größten Bedürfniſſe des bayeriſchen nicht nur, ſondern des europäiſchen Handels überhaupt, iſt die endliche Verbindung des Rheines mit der Donau mittels einer angemeſſenen Waſſerſtraße. Nicht neu iſt die dießfallſige Idee; alle Jahrhunderte fühlten das Bedürfniß eines Zuſammenhanges zwiſchen den zwei größten und wichtigſten Flußgebieten Europa's, welche Deutſchland ſeiner ganzen Tiefe nach durchſchneiden, in zahlreiche Aeſte ſich bei Würtemberg und Baden verzweigen, die ſüdlichen Länder mit dem Weltmeere in Berührung ſetzen, Deutſchlands volle Breite von Ulm bis Peſth durchziehen, durch die Türkey ſich fortſetzen, und dem deutſchen Handel eine direkte Richtung nach dem ſchwarzen Meere und dem Orient eröffnen.

Was man als Bedürfniß fühlte, ehe noch Handel und Verkehr die gegenwärtige Stufe erreicht hatten; was Karls des Großen tiefe Regentenweisheit wohlthätig und folgenreich für künftige Zeiten fand, als Deutſchlands Gewerbfleiß noch in der Wiege lag; was damals nur durch die niedere Stufe der Hydrotechnik jener Epoche und ſpäter durch häufig wechſelnde politiſche Ereigniſſe verhindert werden konnte, erſcheint jetzt in dem Zeitalter der auf das Höchſte geſteigerten Ausbildung der Induſtrie und des Weltverkehrs zur unabwendbaren Nothwendigkeit erwachſen.

Längſt haben andere Staaten dergleichen Unternehmungen, wenn auch zum Theile unter rieſenhaften Anſtrengungen, doch allenthalben mit dem glücklichſten und lohnendſten Erfolge für die Belebung des allgemeinen Verkehrs ausgeführt. Hiefür zeugen die hydrauliſchen Verbindungen Englands mittelſt eines über 2682 engliſche Meilen ausgedehnten Kanalſyſtemes, welches ſich durch Schleuſen und unterirdiſche Leitungen, durch tiefe Thäler, wie über die höchſten Gebirgsrücken des Landes einen Weg bahnte durch ſeine Entwickelung und Erhaltung unzählige Gewerbe und Unternehmungen belebt, in ſeiner nahen nnd fernen Umgebung die Bevölkerung verdoppelt, und den Reichthum der Agrikultur verdreyfachet.

(Fortſetzung folgt.)

Geſetz-Entwurf,

über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau.

Seine Majeſtät der König haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau, vermittelſt eines letztern Fluß mit dem Main verbindenden Kanales, der Agricultur, dem Handel und den Gewerben Ihres Königreichs durch ungemeine Erweiterung des Abſatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neue Verbindungen mit den größten Communicationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet iſt, nach Vernehmung Allerhöchſtihres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Allerhöchſtihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen, die Erbauung eines Kanales, welcher ſeine Richtung von bayeriſch Dietfurt an der Altmühl (bis wohin dieſer Fluß von der Donau bei

Kellheim an ſchiffbar gemacht wird) in dem Thale der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlaſſen, und unter nachſtehenden Beſtimmungen zu genehmigen geruht.

Erſtens. Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für deſſen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums ſoll nach den Beſtimmungen des Tit. IV. §. 8. der Verfaſſungsurkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. Auguſt 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anſtalt behandelt werden.

Zweitens. Zu der Ausführung dieſes Unternehmens, deſſen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privatactiengeſellſchaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu dieſem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsminiſterium der Finanzen ermächtiget, dieſer Geſellſchaft, ſobald dieſelbe durch eine angemeſſene Anzahl Subſcribenten ſich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actienſumme als Actionär in Anwendung der im III. Titel der Verfaſſungs-Urkunde §. 6. Abſchnitt 4. enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beyzutreten.

Drittens. Den Inhabern der Actien ſollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens. Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Actiengeſellſchaft feſtzuſetzenden Tarife wird derſelben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß dieſe Tarifſätze ein Drittheil der Landfrachten für die gleiche Wegſtrecke, nach dem Durchſchnittspreiſe ihres gegenwärtigen Standes, nicht überſteigen.

Fünftens. Der Actiengeſellſchaft wird ferner die Zuſage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage, unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal deſſelben nach dem Verhältniſſe der Bonitätsclaſſe der anſtoßenden Grundſtücke anrepartirten Grundſteuer belaſtet werden ſoll.

München. №. 106. 14. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundvierzigſte Sitzung, den 14. Juni 1834.

Tagesordnung: 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des II. Ausſchuſſes über die Vorlage der k. Staatsregierung, die Zollverhältniſſe und die hierauf bezüglichen Ermächtigungen betr. 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetzentwurf, die Erbauung eines Kanals znr Verbindung des Rheins mit der Donau betr. 4) Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag mehrerer Abgeordneten, den Vollzug des Geſetzes über die Häuſerſteuer vom 2. Sept. 1828 betr. 5) Verleſung des Protokolls der 41. Sitzung.

Am Miniſtertiſche der k. Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, die Herren M.R. v. Weigand, v. Mayr, v. Kleinſchrodt, Oberſt v. Bauer, G.Rath v. Wirſchinger. — Die Gallerien ſind überfüllt.

Der Vortrag Nr. II. wurde von Heinzelmann verleſen. — Hierauf wurde über Nr. 3. die Berathung eröffnet; Ebert wünſcht, daß die Pläne des Kanals möchten vorgelegt werden, damit man ſie den ſich meldenden Aktionären mittheilen könne; v. Rudhart beantragt eine wohlfeile Ausgabe. Hierauf ſpricht v. Dippel von der Bühne für den Kanalbau. Er rühmt die großartige Idee, welche dem König, von dem ſie ausging, die Unſterblichkeit ſichere; widerlegt die Einwendung, daß die Koſten in keinem Verhältniß zu dem Nutzen ſtünden; es ſey vielmehr die größte Handelsſtraße; jemehr Verbindungen, deſto größer wird der Natioalreichthum, es ſichere den Tranſitohandel,

wodurch Holland ſo groß wurde; in andern Staaten ſehe man Vereine für geringere Anſtalten entſtehen, wie ſollte nicht hier ſich die Nation vereinigen; hier ſind keine Steuern, keine Finanzſpekulationen; wer groß iſt in der Idee, iſt auch groß in der Ausführung. — Wie hoch er ſich rentiren könne, ſey gar nicht zu ſchätzen; er werde dem Handel eine andere Richtung geben, und Niemand könne die neuen Geſchäfte berechnen. Ob eine Eiſenbahn, ob eine andere Richtung vorzunehmen ſeye, mögen die Gelehrten entſcheiden. Daß das Rechte gewählt werde, verbürge der Schöpfer der großartigen Idee, der Seine eigene und Bayerns Ehre vor Augen habe. Das ſey der höhern Intelligenz zu überlaſſen; die Stände mögen der Regierung vertrauen, und daß ſie dies laut ausſprechen, werde das Vertrauen auch im Ausland hervorrufen. Schwindl, das Gehörte könne ſeine Gegenbemerkungen nicht unterdrücken. Nichts gegen Ehre, nichts gegen Ausführbarkeit. Es können komerzielle Vortheile oder beſondere daraus hervorgehen. Hinſichtlich erſterer ſeyen wir ohne Fabriken, die Induſtrie ſey noch in der Wiege, keine Uebervölkerung, um ſie den Fabriken zuzuweiſen. Im Gegentheil ſeyen wir nur ruhige Ackersleute, und unſere Handelsleute ein gemüthliches, zehrendes Handelsvölkleiu. Durchs Gewerbsgeſetz habe man eben erſt die Gewerbe beſchränkt, Zünfte eingeführt, die Jugend wieder zum Müßigang hingewieſen. Oeſtreich werde nie Begünſtigungen zulaſſen. Die ſchönſte Handelsſtraße, die Donau ſey verödet; ähnlich ſey es am Main. — Man wolle Getreid ausführen, wo gleich beim Steigen Lärmen entſtehe, gleich fremdes hereinkomme. — Der Handelszug habe eine andere Richtung genommen. Außerdem habe er noch Bedenken wegen Abtretens des Grund und Bodens, die Schätzung müſſe genauer angegeben werden, um Streit zu vermeiden. Zwar ſey er dem Bau nicht entgegen, doch zweifle er an baldiger und nutzbringender Ausführung. Es müßten ſich denn Bankiers u. dgl. anſchließen. v. Rudhart glaubt, in England würde bei einem ſolchen Vorſchlag alle Oppoſition verſtummen. Selbſt Schwindl ſey nicht gegen den Entwurf; Abſatzmangel ſey Urſache der großen Wohlfeilheit; der Kanal werde zur Verbindung der beiden Weltmeere führen. In jetziger Zeit ſey der Vorſchlag noch dringender, wegen der Dampfſchiffe und Eilwagen; auch auf der Donau ſey Dampfſchifffahrt eingerichtet; auch von Paßau bis Regensburg ſeyen Vorbe=

reitungen; Oeſtreich verlange kleine Tranſitokoſten. Das Gewerbsgeſetz möge Schwindl zur Verzweiflung gebracht haben, er theile dies Gefühl; habe aber Vertrauen auf die Vorſehung, daß Abänderung erfolgen werde. Mit der Induſtrie ſtehe es nicht ſo ſchlecht. Er weiſt auf die Produktion von Leinwand, von Glas, von Spiegel hin; der Paſcha von Aegypten mache bei uns ſeine Beſtellungen hierin. Eben ſo ſey der Handel auch nicht ſo ſchlecht; er hebe ſich beſonders auf der Straße von Nürnberg; für 6 Millionen Gulden Produkte ſende allein dieſe Stadt ins Ausland.

Wir werden den Bericht über die Debatten morgen fortſetzen, und melden heute nur noch folgende Reſultate: Bei dem Art. 2 wurde hinſichtlich des Beitritts der Staatsregierung die Modifikation der Ausſchüſſe, „ſobald dieſelbe (Geſellſchaft) durch die Abnahme von zwei Drittheilen des ganzen Aktienfondes ſich gebildet haben wird,“ angenommen, und diejenige Willichs, der jene Summe auf 3/4, und Vetterleins und v. Dippels, die ſie auf 1/2 beantragten, beſeitigt. — Angenommen wird ohne Debatte Art. 3, und Art. 4. mit Hinweglaſſung der Worte: „nach dem Durchſchnittspreiſe ihres gegenwärtigen Standes;“ deßgleichen Art. 5. — Bei der Abſtimmung durch Namensaufruf wird endlich der ganze Geſetzentwurf ſelbſt mit 97 Stimmen einhellig angenommen.

Die nächſte Sitzung iſt Dienſtag den 17. Juni, wo Nr. 4. der heutigen Tagesordnung in Berathung kommt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

2 Miniſterieller Vortrag über den Kanalbau ꝛc.

(Fortſetzung.)

Auf ähnliche Weiſe werden die Kanäle anderer Länder aufgezählt, darunter nur noch der vor 1000 Jahren ſchon projektirte vermißt, und deſſen Nutzen beleuchtet, der, abgeſehen vom Allgemeinen, für Bayerns Holz und Getreide ſehr groß ſey, indem an letzterm allein jährlich 90,000 Schäffel überflüſſig ſeyen, und erſteres ähnlichen Abſatz bedürfe.

Gleich groſse Vortheile biete der Kanal dem innern Verkehre und der Erhöhung des Bodenwerthes. Hierauf werden die Vorzüge des Kanals vor einer Eiſenbahn dargethan, wo es ſich um Vereinigung von Fluß-gebieten handle, wie hier. Die Transportkoſten für den Zentner auf die ganze Kanalſtrecke von 23 Meilen werden nicht ganz $1\frac{3}{4}$ kr. erreichen, und mit der Kanalgebühr von etwa 15 kr. auf $2\frac{3}{4}$ Pfenninge pr. Meile kommen; (auf der Straße 5 kr.) Eine Eiſenbahn würde nicht viel weniger, der Unterhalt aber mehr koſten. Das Erträgniß des Kanals laſſe ſich zwar noch nicht genau beſtimmen, doch möchten ſie 1,595,000 Zentner betragen, welches beinahe ſchon die Baukoſten decken würde. Hierauf werden die einzelnen Artikel motivirt.

Ausſchußvortrag hierüber.

In dem Ausſchußvortrage aber ſagt Referent von Utzſchneider: wenn wir dieſen Kanal bauen, ſo wollen wir dabei eine höhere Abſicht vor Augen haben, wir wollen vermittelſt dieſer Waſſerſtraße unſer Vaterland Bayern durch den Rhein und Main mit der Weſt-ſee, und durch die Donau mit dem ſchwarzen Meere in unmittelbare Verbindung bringen. Karl der Große wollte dieſen Kanal blos bauen, um die von ihm bezwungenen Völker durch Waffengewalt leichter zuſammenhalten zu können, und den Zugang zu denſelben möglichſt zu erleichtern. Jetzt ſey allgemein friedlicher Welt-verkehr das, wohin alles dränge. Die Schwierigkeiten ſeyen nicht un-überwindlich. Einem Kanal wird auch hier der Vorzug vor einer Ei-ſenbahn eingeräumt. Alles komme nur darauf an: a) daß für den Kanal die nöthige Waſſermenge immer vorhanden ſey; b) daß er zweckmäßig angelegt und gebaut wird; c) daß man für die Bedürf-niſſe der anliegenden Gegend in Bezug auf die Getreidmühlen ſo wie auf die nöthigen Straßen und Wege über den Kanal die gehörige Sorge trage; d) daß man den Bau des Kanals nicht eher beginne, als bis die hiezu nöthigen Baufonds vorhanden ſind, und e) daß die Einnahmen aus der Benutzung des Kanals die jährlichen Reparationen und die Zinſen des Anlagskapitals decken. — Die Koſten berechnen ſich auf 8,540,000 fl. — eher zu hoch als zu niedrig. — Der 2te, 3te und 10te Ausſchuß ſtimmte dem Referenten bei.

Verlag von George Jaquet,
Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur
H. D. Stellwag.

München. Nro 107. 15. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundvierzigſte Sitzung, den 14. Juni 1834.

(Fortſetzung.)

In der Debatte über den Kanalbau fährt v. Rudhardt fort: Er vertraut ganz dem Plan v. Pechmanns, werde ſelbſt den Actionären beitreten; es ſey keine Gefahr bei dem Plan; man verlange gar nichts, als den Beitritt mit dem 4ten Theil der Aktien, (und wenn Privatleute 6 Mill. zuſchießen, könne wohl der Staat 2 Mill. wagen), und die geſetzliche Abtretung der Privaten für nützliche Zwecke des Staats. Man werde in die großartige, eines großen Königs würdige, Idee auf eine Art einſtimmen, daß man ſagen könne, der Bau ſey ohne Steuern und Schulden, durch Uebereinſtimmung des Wollens, zu Stande gekommen. Es äußert ſich noch der Referent v. Utzſchneider, und der k. M. R. Kleinſchrodt zur Widerlegung einiger Anſtände, und Beleuchtung dieſes wichtigen Unternehmens. Der k. Finanzminiſter weist auf Unterſchied der Völker hin, die Verkehr haben und die ihn entbehren, Holland, England; gegenüber Sicilien; es betrifft eine 25fache Erleichterung des Verkehrs; iſt dieſe Bahn eröffnet, ſo wird er ſich noch mehr verbreiten. Oeſtreich wird, wie in Italien, auch auf der Donau den Transport erleichtern. Getreid und Holz finden Abſatz; ebenſo die Gegenſtände der Induſtrie; dieſer Geſetzentwurf werde den ſchönen Einklang der Regierung mit den Ständen für das große Unternehmen der Zukunft beurkunden.

Es begann nun die ſpezielle Diskuſſion. Der Ausſchuß hatte beantragt, den Anfang bei Dietfurt nicht zu bezeichnen, weil man noch einen andern beſtimmen könnte. Heinzelmann glaubt, man ſolle alles der Geſellſchaft allein überlaſſen, wie es auch anderwärts geſchehe. Obiger Antrag wird einſtimmig angenommen.

Ueber den 1. Art. ſpricht v. Kreß und verlangt volle und reichliche Entſchädigung für die Abtretungen in jenen fruchtbaren Gegenden. Er ſpreche aber ganz und gar nicht gegen den Entwurf. Der k. Finanzminiſter kann über das eben Gehörte ſein Befremden nicht bergen, und weist auf die geſetzliche Beſtimmung und auf die wohlthätige Abſicht hin. — Von Kreß erklärt ſich für ganz beruhigt. Schwindel bemerkt, ohne den Art. 1. könnte der Kanal gar nicht gebaut werden. Was Kreß von dem Grundherrn ſagte, ſey wohl zu bedenken, er müſſe von der Geſellſchaft entſchädigt werden, wie der Grundbeſitzer. v. Rudhart: Schätzleute werden es ausmitteln, kleine Parthien nur abgetreten, worüber man ſich leicht vereinigen könne. Gefährdet könne Niemand werden. Der k. Finanzminiſter: man könne das belaſtete oder freie Gut erwerben, hiernach richte ſich die Art der Entſchädigung. Thomaſius ſtellt die Bitte, daß die Stiftungsgüter möchten berückſichtigt werden, da man bei höhern Preiſen nicht Gleiches wieder kaufen könne. Der erſte Art. wird hierauf einhellig angenommen.

Zu Art. 2. bezweckt Willichs Modifikation eine beſtimmtere Faſſung, um den Ernſt der Regierung an die Ausführung darzuthun; der Ausſchuß beantragt, den Bau zu beginnen, wenn 2/3, Willich wenn 3/4, Vetterlein wenn 1/2 zuſammengeſchoſſen iſt. Der Miniſter des Innern bemerkt, die Staatsregierung ſey ſtolz auf das Reſultat der Abſtimmung über den Eingang des Einwurfs. Die Staatsregierung wollte erſt beginnen, wenn die Ausführung geſichert ſey; allein es herrſche oft lange Zweifel über den Beitritt, techniſche Fragen halten andere ab; ein zu baldiger Anfang ſey bedenklich; ſey der Kanal bis Nürnberg vollendet, als der leichtere Theil, ſo ſeyen eine Menge der Aktien geſichert. Lechner: weil der Kanalbau ſo großartig, der Koſtenbetrag ſo groß ſey, möge man ja genau prüfen, und competente Richter befragen, da er nicht wiſſe, ob der Staatsmann, der ihn entwarf, ſchon in dieſem Fache Unternehmungen ausgeführt habe. v. Rud-

hart widerlegt dieſe Bedenklichkeiten, glaubt, der Art. werde nicht richtig aufgefaßt. Der Beitritt der Regierung wolle Vertrauen erwecken. Hinſichtlich des Anfangs muß die Aktiengeſellſchaft beſchließen, das iſt genug. Schwindel glaubt, man könne die Koſten nicht beſtimmen, und möge erſt anfangen, wenn die 3/4 geſichert ſind. Binder erkennt auch die große Idee an, und glaubt auf Zuſammenkommen der ganzen Summe antragen zu müſſen, weil ſich dann leichter Aktionäre finden. Vetterlein meint, dadurch würde das Unternehmen gefährdet. Heinzelmann bemerkt, die Aktionärs müſſen es wiſſen, ob und wann gebaut wird, dann wären Viele dazu geneigter. Vetterlein zeigt, daß die Rechte der Aktionärs vorher genau beſtimmt werden müſſen. Culmann glaubt, man habe nicht genug Rückſicht genommen auf die Worte des Entwurfs; das Ausführen begreife die ganze Summe; Willich habe dies nur genauer beſtimmt. Willich: das Werk hänge von dem öffentlichen Vertrauen ab, mit demſelben werde es beſtehen, ohne daſſelbe fallen. Es äußerten ſich v. Frauenhofer, v. Utzſchneider, der k. Miniſter der Finanzen, der die erhobenen Bedenklichkeiten zerſtreut und bemerkt, man möge durch Modifikationen nicht das öffentliche Vertrauen ſchwächen, auf welches das Unternehmen, wie geſagt wurde, ſich ſtütze; ſehe man das Gelingen, ſo werden ſich Aktionärs vom In- und Ausland genug finden.

Zu Art. 5. macht Schwindel die Modifikation, daß der Kanal wegen der Grundſteuer in die 30te Bonitätsklaſſe komme; dagegen ſprechen v. Rudhart, Binder, v. Kreß; Schwindel aber zählt ſeine übrigen Vortheile auf, und hält jenes für billig. Der Finanzminiſter glaubt, Schwindels Modifikation ſey durch den vielſeitig erfahrenen Widerſpruch genugſam widerlegt; ſie wird auch von der Kammer verworfen.

Die Art der Annahme der einzelnen Artikel und des Geſetzentwurfs haben wir geſtern ſchon angezeigt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Anzeige der zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beſchwerden.

1) Des Joh. Arnent, Bierwirths in Forchheim; 2) des Papier-

fabrikanten J. Schröpfer von Kleinziegenfeld; 3) der Bewohner von Kreuzwerthheim, die dem Staatsminiſterium der Finanzen zugewieſen wurde; 4) der Stadtmuſikanten in Paſſau; 5) des Chr. Fiſchers aus Unterſchlauerbach; dieſer ſagt: aus der Diebs- und Meuchelmördergrube Unterſchlauersbach, in dem widerrechtlichen, geſetzverwirrenden Teufelsgericht Kadozburg im Höllenreich wende er ſich abermals in einer höchſt verworrenen, mit den größten Injurien ausgeſtatteten und an Wahnſinn grenzenden Beſchwerde an die Ständeverſammlung, um dieſelbe zu vermögen, daß ſie ihm, der ſich in ſeinen Privatrechten durch das k. Landgericht Kadolzburg verletzt erachtet, zu ſeinem Rechte verhelfe. Von den Abgeordneten, ſagt er, daß ſie aus den 4 Winden zuſammen auf Haufen gewählt, und nun in dem Concilio des ganzen bayeriſchen Nebukadnezars Reichs, vor dem Abgottskaſten in dem Pallaſt, wie die Hohenprieſter und die ganze Schaar der Verfluchten zu Jeruſalem verſammelt ſind, wo der Flor der hölliſchen Finſterniß über die Sonne der Gerechtigkeit Gottes gezogen iſt, die da verſammelt ſind, auf dem Teufels-Altar, im Sünden- und Verwirrungslager in dem großen Babylon und Großſodom München, wo alle Thüren vor dem heiligen Recht verſchloſſen ſind mit hölliſchen Siegeln ꝛc. ꝛc; 6) des Magiſtrats von Weiſſenburg, die Stadtwaldung betr., worüber die Gerichte zu entſcheiden haben; 7) des k. Landgerichts-Aſſeſſors Entreß; 8) des Levi Frank in München; 9) der Bierbrauer von München, an das Miniſterium der Finanzen; 10) des Marketender Freyſinger auf Rothenberg, deßgleichen, 11) der Anna Hiller von Kühdorf; 12) der Gemeinde Himmelkron; 13) der Gutsbeſitzer im Landgericht Sonthofen an das Miniſterium der Finanzen; 14) a. der Frau Hofräthin Behr, b. der Wittwe Eiſenmann, c. der Wittwe Thein. Ad a. Es ſeyen die konſtitutionellen Rechte verletzt, weil a) überhaupt gegen ihren Mann mit Unterſuchung und Verhaftung eingeſchritten, und b) er ſeinem ordentlichen Richter entzogen wurde. Ad b. weil ihr Sohn ſeinem ordentlichen Richter entzogen, dermalen noch im Unterſuchungsarreſt gehalten werde, nebſt der Beſchwerde über Juſtizverzögerung in dieſer Sache.

(Schluß folgt.)

München. Nro. 108. 16. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Antrag der Abgeordneten Thomaſius, Kapp und Löſch, die Faſſionen über die Einkünfte proteſtantiſcher Pfarrſtellen betr.

Vorſtelluug des Oekonomiebeſitzers Lipp von Wolnzach, die gegenwärtige Steigerung der Getreidpreiſe betr., welche der Abg. v. Miſſinan ſich als Antrag aneignete.

Antrag des Abg. Aſchenbrenner, eine authentiſche Interpretation des Kleinzehentgeſetzes betr.

Vorſtellung mehrerer Hausbeſitzer Münchens, Theilnahme der Hausbeſitzer an der Hypotheken= und Wechſelbank betr., empfohlen von dem Abg. Dr. Schwindel.

Beſchwerde des Müllervereins in München, wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte.

Vorſtellung des Stadtmagiſtrats von Münchberg, die Uebernahme der Münchberger = Wurgauer Vizinalſtraße auf die Staatskaſſe betr.

Vorſtellung der Lebkuchner=Innung in Windsheim, die Abänderung des Art. 5 des Gewerbsgeſetzes betr., angeeignet als Antrag von dem Abg. Gehauf.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Anzeige der zur Vorlage nicht geeignet befundenen Beſchwerden.

(Schluß.)

Ad c. Ihr (der Wittwe Thein.) Sohn ſey ſeit 18 Monat verhaftet und nach München abgeführt worden; derſelbe ſey gegen Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde in Unterſuchung gezogen, ſeinem

ordentlichem Richter entzogen, und ſeine Unterſuchung werde auffallend verzögert. — Der Ausſchuß ſagt in ſeiner Beurtheilung, die Gattin könne wohl für den Ehemann ꝛc. auftreten, allein ſie müſſe auch alle Erforderniſſe erfüllen, welche die Verfaſſungsurkunde von Gatten und Sohn fordert. Die Beſchwerde hätte an die oberſte Staatsbehörde gebracht, und Abhülfe geſucht werden ſollen, was noch nicht geſchah. — Allein abgeſehen davon, befinden ſich alle drei noch in Unterſuchung, worin die Gerichte unabhängig ſind; ebenſo kann das Oberappellations-gericht aus wichtigen Gründen die Unterſuchung auch einem andern Gericht übertragen. Es ſey endlich zu vermuthen, daß die lange andauernde Unterſuchung nicht in der Unthätigkeit der Richter, ſondern in der Ausdehnung und Größe derſelben ſeinen Grund haben müſſe. Der Ausſchuß beſchloß daher einſtimmig, daß dieſe drei Eingaben wegen Mangels der formellen Begründung zur Vorlage nicht geeignet ſeyen; da jedoch die lange Dauer dieſer Unterſuchungen, und das Intereſſe der betreffenden Perſonen die möglichſte Beſchleunigung wünſchenswerth mache, ſo wurde noch beſchloſſen, die Beſchwerden zur möglichſten Beſchleunigung dem Miniſterium der Juſtiz zuzuſenden; 15) Des Sattlers Karl Müller von Neuſtadt: die Unterſuchung nnd Gefangenhaltung ſeines Sohnes J. Müller, Kand. der Theol., durch das königl. Stadtgericht München betr., wie er vermuthet, wegen Theilnahme an dem Frankfurter Attentat; er ſey aber erſt am 4. April von Erlangen abgereist. Die Beſchwerde iſt noch nicht bei den oberſten Staatsbehörden geweſen, folglich kann ſie nicht an die Kammer gelangen.

Nach dem in einer frühern Sitzung vom Sekretär des 5. Ausſchuſſes erſtatteten Vortrage ſind auch folgende Beſchwerden zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befunden worden: die Vorſtellungen 1) der Melber zu Neuburg, 2) der Freifrau v. Bursberg, 3) des penſionirten Soldaten Detſcher, 4) des Pfarrers Lehmayer von Tirſchenreuth, 5) der Ruralgemeinden Aufenau ꝛc., 6) der Gemeinden Marloffſtein ꝛc., 7) des J. Meiſter zu Neuburg, 8) des Nothhaas in München; die Beſchwerden, 9) des q. Rentbeamten Pappenberger, 10) des Anton Gmeiner in Ingolſtadt.

2. Vortrag des Abg. v. Utzſchneider über die Anträge der Abg. Rietzler, Dr. Gmeiner, Dr. Schwindl, Fahrnbacher, die Häuſerſteuer in München und Landshut betr.

Alle kommen in der Beſchwerde darin überein, 1) daß die Finanzverwaltung die Häuſerſteuer auch bei Wohnungen erhebe, welche eine Miethe oder Nutzung an den Eigenthümer des Hauſes nicht geben, dann 2) daß ſie auch von Gebäuden erhoben werde, welche nur für den Betrieb von Gewerben beſtimmt ſind, und wofür die Steuer ſchon in der Gewerbſteuer enthalten ſeyn ſolle. Die Beſchwerde Führenden beziehen ſich auf den 1. § des Geſetzes, welcher lautet: „Die Häuſerſteuer iſt eine direkte Staatsauflage, durch welche die *Nutzung* aus Häuſern in Städten und Märkten und platten Lande belegt wird;" dann auf den §. 3., welcher lautet: „Der Maaßſtab für die Beſteuerung der Häuſer iſt ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem möglichen (geſchätzten, ausgeglichenen) Miethertrag geſucht wird."

Referent hält den Sinn dieſer §§. für deutlich: „daß da, wo eine *Nutzung* nicht vorhanden iſt, auch eine Steuer nicht erhoben werden ſolle." Der 3te §. aber enthalte den Maaßſtab der Beſteuerung; gegen den *wirklichen* Miethertrag könne ein Zweifel nicht erhoben werden; unter dem *möglichen* aber könne nur der von Gebäuden verſtanden werden, welche von den Eigenthümern bewohnt ſind; und dieſer ſey nach §. 3. zu ſchätzen; das Geſetz vom 2. Sept. 1828 ſage nirgends, daß Häuſer und Gebäude, welche nicht bewohnt, oder ſonſt benutzt werden, mit der Häuſerſteuer belegt werden ſollen; die Staatsregierung ſcheine daher im Vollzuge zu weit gegangen zu ſeyn, wenn ſie Gebäuden, welche keine Miethe geben, oder von Eigenthümern ſonſt nicht benutzt werden können, eine Häuſerſteuer auferlegt hat. — Eine andere Härte im Vollzug zeige ſich bei §. 4., ihm zufolge hätte man faſt überall bei den Nebengebäuden eine Ertragsgröße, welche ſich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden 30ſten Bonitätsgröße ergiebt, berechnen ſollen. — Da der Vollzug des Geſetzes auf *München*, deſſen nächſte Umgebung, und auf *Landshut* eine ſchwere Laſt gewälzt habe, ſo rechtfertige ſich der Antrag: daß verfügt werde, von Gebäuden, die dem Eigenthümer weder eine Miethe, noch ſonſt einen Genuß geben, die Häuſerſteuer nicht zu erheben; und bei *Nebengebäuden*, welche zu Gewerben beſtimmt ſind, die Ertragsgröße aus der 30ſten Bonitätsklaſſe auszumitteln; alsdann aber auch die Reviſion

des Häuſerſteuergeſetzes einzuleiten, um alles Unbeſtimmte und Drük-kende aus demſelben zu beſeitigen.“ —

Der Ausſchuß beſchloß nach reiflicher Berathung mit 6 gegen 1 Stimme, bei Sr. Majeſtät die Bitte zu ſtellen, es möge die Reviſion dieſes Geſetzes wegen der durch die Beſtimmung des wirklichen und aſſimilirten Ertrags darin enthaltenen Härte vorgenommen werden.

Dem Vortrage ſind die drei in dieſem Betreff über[illegible] aus-führlichen Vorſtellungen beigedruckt, welche im Allgemeinen daſſelbe be-antragen; im Einzelnen wird in [illegible] von Landshut amtlich ange-führt, daß in dem daſigen Stadtbezirke von 1075 Miethwohnungen nur die Zahl von 800 wirklich vermiethet, und 275 unvermiethet ſind; in dem Antrag Schwindls, München betr., aber bemerkt, daß ſeit 3 Jahren mehr als 300 Häuſerbeſitzer vergantet, wenigſtens 4 Millio-nen Gulden an Ewiggeld- und Hypothekenkapitalien verloren gegangen, Wittwen und Waiſen um ihr ganzes Vermögen gekommen, Stiftun-gen bedeutenden Verluſt erlitten haben, und Tauſende von Handwer-kern durch verlorenen Arbeitslohn in die größte Dürftigkeit gerathen ſind. Dieſe Kalamität wird der übertriebenen Bauwuth zugeſchrieben und durch das Hausſteuergeſetz von 1828 vermehrt, durch welches ſtatt 74,000 fl. jährlich, nun 128,000 fl., alſo 70 Prozent mehr, bezahlt werden müſſen. Dieſe Erhöhung habe ihren Grund darin, daß A. auch die leerſtehenden Miethwohnungen, und B. der Rohertrag in die Be-ſteuerung gezogen, überhaupt C. die früheren höheren Miethzinſe zur Grundlage genommen, und alle Gegengründe unberückſichtigt geblieben ſind. Dies alles aber wolle das Geſetz ſelbſt nicht; Schwindls Antrag geht nun dahin, daß das Hausſteuergeſetz baldigſt einer Reviſion un-terworfen und wenigſtens dahin interpretirt werde: daß die leerſtehen-den Miethwohnungen nicht zu beſteuern, für die Unterhaltungskoſten und Laſten aber wenigſtens 20 Proz. des Miethertrags von der Steuer-verhältnißzahl in Abzug zu bringen ſeyen; — welches weniger, als die Steuererhöhung betrage, und wobei die Staatskaſſe wegen der vermehr-ten Häuſerzahl noch gewinne. — Hierüber und über die Zollverhältniſſe wird die Kammer morgen berathen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 109. 17. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierdtelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un- allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundvierzigſte Sitzung, den 17. Juni 1834.

Am Miniſtertiſche die königl. Miniſter der Finanzen und des Innern, und die k. M.R. v. Mayr, Dr. v. Stürzer, G.R. v. Wirſchinger.

Nach Verleſung der Eingaben wird der neu eingetretene Abg. Brunck durch den Präſidenten vereidigt, worauf nach der Tagesordnung der Vortrag des III. Ausſchuſſes über den Geſetzentwurf, die Art und Weiſe der Beiwirkung der Diſtriktsgemeinden zu Diſtriktsumlagen betr., von dem Abg. Gr. v. Drechſel verleſen wurde. — Von der nun folgenden Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetzentwurfs, die allgemeine Brandverſicherung betreffend, melden wir, daß jene Kammer von dem Verbote des Eintritts in auswärtige Geſellſchaft auch für den Rheinkreis nicht abgeht; v. Rudhardt mahnt zur Feſtigkeit in kräftigen Worten; Schwindl ſieht in dem halben Verbot nichts Gutes; Heinzelmann verharrt bei der Modifikation; Weinmann räth zum Nachgeben, weil ein Verbot ſehr gut ſey als einziges Mittel gegen den bekannten Unfug des Selbſtanzündes, welches durch Einlegen in viele Anſtalten entſtehe. Willich reaſſummirt die früheren Aeußerungen und hofft, man werde ſich treu bleiben. Pommerer ſtimmt gegen das Verbot wegen der Mängel der unſrigen. v. Anns vertheidigt ſein Referat „zuzuſtimmen", weil ſonſt das ganze Geſetz fallen könne, und zeichnet die Folgen. Der M. d. Innern ſagt: unſere Anſtalt ſey einſt eine der beſſern in Deutſch-

land geweſen, aber ſtehen geblieben; Verbeſſerungen ſeyen gewünſcht worden, dieſe können erſt durch die Geſetzgebung angebahnt werden; man habe ungern das Verbot beantragt, allein es war weſentlich wegen der Gegenſeitigkeit der bayeriſchen Anſtalt, welche gut organiſirt, wohlfeiler ſey; denn Aermere können den fremden gar nicht beitreten, auf die nun im Innern die Laſt meiſt übergeht. Man will kein Monopol, ſondern ein Privilegium zum ſichern Beſtehen des Heimiſchen. Das halbe Verbot verurſache Schreibereien, Vexationen, ein Inquiſitionsſyſtem; die Klaſſifikation gleiche hingegen das Mißverhältniß für beſſern Gebäude aus. — Bei der Abſtimmung beſchließt die Kammer gegen 28, dem unbedingten Verbote des Entwurfs und gegen 39, auch für den Rheinkreis beizuſtimmen. Der Zuſatz der 1ſten Kammer: „bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen ſolche unter ſich zuſammenhängen, oder nicht, wird jedes Object für ſich klaſſifizirt," wird angenommen; eben ſo der Wunſch derſelben: „alle Vorzüge der Prämiengeſellſchaften, in ſo weit ſie den Grundbeſtimmungen der inländiſchen auf Gegenſeitigkeit geſtützten Anſtalten nicht zuwiderlaufen, aufzunehmen!" —

Die Kammer ſchritt nun zur Berathung über die von der Staatsregierung poſtulirten Ermächtigungen, hinſichtlich des Zollweſens. — Nach mehrfacher rühmlicher Anerkennung der von der Staatsregierung glücklich zu Stande gebrachten Erfolge gab die Kammer dem in der Rubrik III. des heutigen Blattes mit a) bezeichneten Antrag einhellig (mit 97), und den mit b) bezeichneten, eben ſo einhellig (mit 101) ihre Zuſtimmung.

Auf den Grund der beſondern Umſtände und Beziehungen zu andern Vereinsſtaaten, ſo wie in Erwägung der vielen und großen Vortheile, welche für die Intereſſen der Induſtrie und des Verkehrs durch eine wohlberechnete Gleichförmigkeit der verſchiedenen Anordnungen und Einrichtungen geſichert werden können, werden, und zwar zunächſt zum Zwecke der Befeſtigung und weitern Ausbildung des Zollvereins im Namen der Staatsregierung, (6) weitere Ermächtigungen (von den Ständen) in Anſpruch genommen.

I. Ermächtigung zur Ausſcheidung der Beſtimmungen über Zollverhältniſſe in ein Geſetz (Zollgeſetz), und in Ausführungsvorſchriften zum Geſetze (Zollordnung) — nach dem Bei-

ſpiele Sachſens. — Im miniſteriellen Vortrage wird dieſes motivirt, daß die bisherige Vereinszollordnung viele Beſtimmunpen enthält, welche nicht geſetzlicher Natur ſind; dieſe Vermiſchung würde hart empfunden, und brachte zur Einſicht, daß die Vereinszwecke leiden müßten, wenn nicht das Geſetzliche ſcharf geſchieden würde von dem, was der Zollordnung angehört. — Der Referent hat gegen dieſe Trennung nichts einzuwenden, wenn die letztere ohne fremdartige Zuſätze oder willkürliche Auslegungen bleibe. Daß aber in das Zollgeſetz manche Vollzugsvorſchrift kam, geſchah aus dem guten Grund, um die Zollpflichtigen gegen Uebergriff und Willkühr zu ſchützen, welches für den Kaufmann doppelt nöthig iſt, da er ſein Eigenthum fremden Händen anvertrauen muß. Beim Zollweſen ſey daher ein ganz anderes Verhältniß als bei andern Verwaltungsſtellen, und dringend nöthig, die Vollzugsordnung von der Inſtruktion der Beamten zu trennen, und der Zuſtimmung der Stände vorzubehalten.

Er hält es für beſſer, die letzte Zollordnung erſt 3 Jahre beſtehen zu laſſen, und mittelſt der gemachten Erfahrungen alsdann an die Ausſcheidung Hand zu legen. Nachdem er noch das ſächſiſche Zollgeſetz geprüft, und manches daran unbefriedigend gefunden, begutachtete er die poſtulirte Ermächtigung alſo auszuſprechen: „die Staatsregierung erhält 1) die Ermächtigung zur Ausſcheidung der Beſtimmungen über Zollverhältniſſe in ein Geſetz (Zollgeſetz) und in Ausführungsvorſchriften zum Geſetz (Zollordnung) innerhalb der Grenzen der Ermächtigung von 1831, deren Prüfung und Zuſtimmung der künftigen Ständeverſammlung, welcher die Vorlage geſchieht, verfaſſungsmäßig vorbehalten bleibt, und welche erſt dann in Wirkſamkeit treten können.“ — Der Ausſchuß ſtimmte aber dem Antrag des Referenten nur in der Art bei, daß die Worte: „und welche erſt dann in Wirkſamkeit treten können,“ wegbleiben ſollen. Die Kammer beſchloß auch die Weglaſſung dieſer Worte, und nahm dann dieſe 1ſte Ermächtigung an mit 91 gegen 11 (Willich, Jordan, Brogino, Brunck, Scheuing, Culmann, Heinzelmann, Schickendanz, Kempter, Zinn, Deuringer.) Die noch begonnene Berathung über die 2te Ermächtigung wird morgen fortgeſetzt. Die Häuſerſteuer kam heute nicht mehr vor.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Ueber die Zollverhältniſſe und hierauf bezüglichen Ermächtigungen, die heute in Berathung kamen erſtattete der Abgeordnete Heinzelmann Vortrag, Namens des zweiten Ausſchuſſes, woraus wir folgendes ausziehen: die Zollvereinigungsverträge wurden in Folge jener Ermächtigungen abgeſchloſſen, welche die Stände im Jahre 1831 der Staatsregierung zu dieſem Behufe ertheilten, (ſ. Landtagsabſchied Lit. CC. S. 18 — 23.) — Der Referent erkennt die Realiſirung der gewünſchten Verträge als ſehr dankenswerth und für das Beſte und Glänzendſte an, was ſeit 1831 von der Staatsregierung geſchehen iſt, und trägt, nach geſchehener Prüfung bei dem Reſultat, daß die Ermächtigungen ſtrenge eingehalten und nicht überſchritten wurden, unbedenklich darauf an: a) „daß die Kammer der Abgeordneten ihre verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheile zu den publizirten Verträgen." Ferner beantragt er b), da noch einige Staaten nicht beigetreten ſind, daß die Kammer gegenwärtig die vorige Ermächtigung erneuere. Die ſegensreichen Vortheile der Union werden hierauf kürzlich nachgewieſen. In dem erneuerten miniſteriellen Vortrag aber zeige ſich, daß die Staatsregierung beabſichtige, mehr Einheit im Vollzug der Zollverträge zu erzielen, einige noch offene Lücken der Kontrole und Strafgeſetzgebung auszufüllen, in Beziehung der Weggelder, der Brücken- und Pflaſterzölle und einzelner Gewichtstarifverhältniſſe feſtere Beſtimmungen herbeizuführen. Die darin enthaltenen Anträge ſind ſchon oben in dem Bericht der Sitzung enthalten.

IV. Miscellen.

Folgende Herren Abgeordnete aus dem Rheinkreiſe ſind angekommen und wohnen gegenwärtig:

Culmann, Advokat zu Zweibrücken — Salvatorſtraße Nr. 4.

Brogino, Handelsmann zu Kirchheim, — im goldenen Kreuz.

Brunck, Bürgermeiſter zu Hochſtetten, — ebendaſelbſt.

Jordan, Bürgermeiſter in Deidesheim, ſchon länger dahier, — Prannerſtraße Nr. 26.

München. N^ro. 110. 18. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierd telsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un- allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Fünfundvierzigſte Sitzung, den 17. Juni 1834.

(Schluß.)

Beim Beginne der geſtrigen Berathung über das Zollweſen ſpricht Platner ſeine freudigen Gefühle über das von unſerm erhabenen Monarchen glücklich erreichte ſegensreiche Ziel des Zollvereins aus, obgleich noch manches Unbehagliche des Uebergangs fühlbar ſey. Das Ausland hat geurtheilt; die Schmuggelei iſt verſchwunden, der Tranſitozug iſt auf die alten Straßen zurückgekebrt. Große Vortheile auf einer Seite laſſen leichter manche Opfer überſehen, worunter die um 1/2 Million erhöhte Konſumtionſteuer, beſonders auf Zucker, Reiß, er hofft bedeutende Zunahme der Zollerträgniſſe durch beſeitigte Schmuggelei und Aufſicht, aber auch Minderung mehrerer allzuhohen Zollſätze. Die Nachtheile des Eintritts waren bedeutend durch die Nachzahlungen, die überdies andere Regierungen nicht forderten; ferner durch ſtärkere Erhöhung der Zollſätze einiger Artikel, z. B. Eiſen- und Lederwaaren, Oel, als in andern Vereinsländern; ferner die beſchloſſene Aufhebung der Privatlager. Er ſchließt mit frohen Hoffnungen der Zukunft, beſonders durch Erweiterung des Vereins, die nur durch die beantragte Binnenkontrole mächtig getrübt würden, vertraut aber hierin der k. Staatsregierung. v. Weſternach beantragt, zu Eiſenſchmelzen Steinkohlen zu benutzen. G.R. v. Wirſchinger deutet die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes für das In- und Ausland an. Die Staatsregierung habe ihre Verpflichtung gewiſſenhaft erfüllt; die Ereigniſſe ſeyen uns vorausgeeilt, mehr erreicht, als man erwarten konnte;

alle Erſchwerungen und Schwierigkeiten des Vertrags ſind beſiegt; er erläutert die getroffenen Einrichtungen der Vereinsſtaaten, und die beantragten Ermächtigungen; nur die Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit des erhabenen Monarchen konnte einen ſolchen Bau beginnen, wie er in Europa noch nie beſtanden, und an der Kammer ſey es, die Hand zur Vollendung deſſelben anzulegen. — v. Rudhardt ſpricht für Anerkennung der Ermächtigungen und für mäßigere Zollſätze und ſeinen wiederholten Dank der Staatsregierung aus; die Einigung iſt eine wahre deutſche und die einzig mögliche; er ſchließt mit goldnen, kräftigen Worten für Freiheit der Gewerbe, ohne die das große Werk vernichtet würde.

In der Debatte über die erſte Ermächtigung ſprachen v. Rudhardt, Vetterlein, der k. Finanzminiſter, G.R. v. Wirſchinger; letzterer bemerkend, daß man das ſächſiſche Geſetz nicht zur Nachahmung, ſondern blos beiſpielsweiſe vorgelegt habe; Thatſachen mögen übrigens bezeugen, ob die Regierung geneigt ſey, ihre Befugniſſe zu überſchreiten. —

Sechsundvierzigſte Sitzung, am 18. Juni 1834.

Anweſend der k. Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld, d. kgl. M.R., G.R. v. Wirſchinger. Der Präſident verlieſt zuerſt die Eingaben, dann erſtattet der Abg. Dr. Schulz Vortrag des IIIten Ausſchuſſes über die Anträge einiger Abgeordneten, die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen betr. Hierauf wurde die Berathung über die Zollermächtigungen fortgeſetzt.

II. Ermächtigung: ein möglichſt übereinſtimmendes Zollſtrafgeſetz herbeizuführen, mit geſetzlich bindender Kraft und zur gleichzeitigen Vollziehung im ganzen Umfang des Vereins. Das Miniſterium erkennt dieſes für eine gerechte, räthliche Forderung, und wünſcht, für jetzt ſchon einige Nachhülfe hinſichtlich a) des Geſ. v. 1828. §. 96. Nr. 1., welcher zu gelind, das allgemeine Intereſſe gefährde, und b) der freiwilligen Unterwerfung in Kontraventionsfällen unter den Ausſpruch der Adminiſtrativ- oder Zollbehörden. Referent ſchlägt nun, nachdem der 1ſte Ausſchuß ſein Gutachten hierüber geſtellt, obige Ermächtigung in folgender Art zu geben vor. II. Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Anſehung der

Zollſtrafbeſtimmungen ein möglichſt übereinſtimmendes Strafgeſetz für ſämmtliche Vereinsſtaaten herbeizuführen, unter Beachtung der Verfaſſungsurkunde und ausdrücklichem Vorbehalt, daſſelbe zur verfaſſungsmäßigen ſtändiſchen Zuſtimmung, mithin vor ſeiner Einführung vorzulegen. — Dieſe Ermächtigung erforderte geſtern eine ſehr lange Berathung, weil das ganze Geſetz über die Strafbeſtimmungen vom 15. Aug. 1828, 20 §§. enthaltend, debattirt und mit mehreren Modifikationen abgeändert wurde. — Heute ſpricht zuerſt v. Rudhardt gegen die Ermächtigung zu den beabſichtigten künftigen Strafbeſtimmungen, deßgleichen auch Culmann, weil es unklug, unpolitiſch, und mit der Staatsverfaſſung im Widerſpruch wäre. Schwindl glaubt ebenfalls die Zuſtimmung verſagen zu müſſen. Heinzelmann vertheidigt ſein Referat. Der k. Miniſter der Finanzen bemerkt die Nothwendigkeit der Gleichheit der Strafen, man wolle keine neue Beſtimmungen, und zeigt, daß es nicht zu Stande kommen könnte, wenn alle die verſchiedenen Stände vorher einwilligen müßten. Er ehre ſelbſt die Wachſamkeit der Kammer für die Verfaſſung; ſelbſt der Monarch würde nichts gegen dieſelbe thun; lieber möge die Ermächtigung fallen, als Mißtrauen in den Ständen zu erzeugen, daß man ihren Rechten zu nahe treten wolle. Bei der Abſtimmung wird nach Antrag des Ausſchuſſes dieſe IIte Ermächtigung gegen 13 Stimmen angenommen.

III. Ermächtigung: Die Einführung der Binnen-Kontrole, in Preußen, Heſſen, Sachſen-Thüringen ſchon beſtehend und erprobt als nützliches Schutzmittel gegen Zolldefraudationen, konnte wegen mangelnder Ermächtigung in Bayern und Würtemberg ſeither nicht eingeführt werden, wozu man jedoch ſchon zur Sicherung der übrigen Staaten verpflichtet iſt. — Referent findet nur Verwahrung gegen Vorlage der Handelsbücher nach dem bon plaisir der Beamten nöthig, die Formalitäten bei Jahrmärkten bedenklich, und beantragt, in der Hoffnung, daß in der Ausführung alle mögliche Berückſichtigung örtlicher Verhältniſſe zur Erleichterung angeordnet werden: die Ermächtigung ad III. zur Binnen-Kontrole in folgender Art auszuſprechen: „daß die Binnen-Kontrole eingeführt werden könne, jedoch erſt dann, wenn ſie gleichzeitig im Königreich Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsſtaaten vollzogen wird, nach den Beſtimmungen der §.

1. 2. 3., jedoch mit den Modifikationen, daß am Schluß des erſten Abſatzes 1 des §. 3. beigeſetzt werde, (analog mit §. 173. der Vereinszollordnung) a) „Im Falle einer ſolchen Nichtübereinſtimmung der Papiere wird der Frachtführer oder Schiffer im Binneulande nicht in der Fortſetzung der Reiſe aufgehalten, ſondern zur weitern Unterſuchung an den Beſtimmungsort, unter den nöthigen Kautelen, gewieſen; b) daß hiebei das Wort: „vollkommen" wegbleibe; ferner, daß am Schluß des §. 3. die zwei Zuſätze gemacht werden; c) die Binnenkontrole wird von den betreffenden Behörden gratis vollzogen, ohne mindeſte Ausgabe für die Betheiligten, und alle Viſirungen und Stempelreien ſind ſchleunigſt, ohne mindeſten Aufenthalt, vorzunehmen. d) Uebertretungen der §§. 1. 2. 3. ziehen nur Ordnungsſtrafen nach ſich, ſoferne als ſpäter Unterſuchungen nicht wirkliche Defraudation nach ſich zieht. —

Bei der Abſtimmung wurde der §. 1 mit Rudhardts Modifikation, daß der Kaufmann, ſtatt ſeiner Bücher, nur ein Verzeichniß ſeiner vom Ausland bezogenen Gegenſtände vorzulegen hat, angenommen, §. 2. und 3. aber verworfen. Mit dieſen Modifikationen wurde nun die IIIte Ermächtigung durch Namensaufruf mit 96 gegen 4 Stimmen angenommen. (Die Kammer gab dadurch zu erkennen, daß ſie nur die Ausführung, nicht aber die Kontrole ſelbſt beanſtande, welches letztere als gefährlich für das Fortbeſtehen des Handelsvereins bemerklich gemacht worden war).

Die IVte Ermächtigung betrifft die in der Folge der Aufhebung des Zollbeiſchlags dringend nöthig erſcheinende Subſtituirung eines angemeſſenen Weggeldes. Nach einiger Debatte beſchließt die Kammer, das Weggeld ſoll nicht blos von der Durch- ſondern auch Einfuhr bezahlt, der Ertrag dieſer Chauſſeegelder aber ausſchließlich zur Aufhebung und Ablöſung der Brücken- und Pflaſterzölle in den Gemeinden verwendet werden. Dieſe IVte Ermächtigung wurde nun mit 93 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die nächſte Sitzung iſt heute Abend halb 6 Uhr, wo die Berathung fortgeſetzt wird.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N[ro] 111. 19. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierdtelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un⸗ allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Sechsundvierzigſte Sitzung, am 18. Juni 1834.

(Fortſetzung.)

Aus der 46ſten Sitzung heben wir noch Einiges aus. Platner erkannte die 3te Ermächtigung für die wichtigſte, bedenklichſte und nachtheiligſte, und führte dieſes mit gewandter Geſchäftskunde erſchöpfend aus. v. Rudhardt giebt zu, daß es keine vollſtändige Kontrole gebe. Vetterlein hält es für eine Reſerve zu weitern Anordnungen des Vereins. v. Rotenhan giebt Notizen über das Treiben der Schwärzer, deren Gewerbe ſie am beſten vernichte. v. Wirſchinger beruhigte die Kammer über die Anordnung, welche nur die unrechtlichen Kaufleute betreffe, und immer mit Maas, Ziel und Weisheit angewendet werden würde. Es ſprechen noch Rabel, Pummerer (über große Vexationen im Grenzbezirke), Wirſchinger (man möge des Vereins Sicherheit wegen die Kontrole annehmen). Platner giebt eine anſchauliche Darſtellung von der künftigen praktiſchen Ausführung der Kontrole. v. Rudhardt hofft, die Würtemberger Stände würden nicht zuſtimmen; allein auch die bayeriſchen ſollen es nicht, denn auch unter ihnen ſeyen Schwaben. Er richtet an den Miniſtertiſch die Frage, ob wohl Preußen den Verein aufheben würde, wenn man die Kontrole nicht annähme, und erhält eine zweifelhafte Antwort; glaubt aber, die Nichtannahme könne vielleicht auch den ganzen Verein davon befreien. Der k. Finanzminiſter bemerkt, daß die Sache nicht ſo gar läſtig ſey, ſie beſtehe anderwärts auch; man werde Beläſtigungen möglichſt vermeiden; Kontrole aber ſey man zur

Sicherung dem rechtlichen Kaufmann und den Vereinsſtaaten ſchuldig, von welchen ſonſt eine Aufkündigung zu fürchten ſeyn möchte. Gegen die Kontrole ſtimmten Schäfer, Schmauß, Scheuing, Schickendanz.

Bei der IVten Ermächtigung, Weggeld betr., nahm auch zuerſt Platner das Wort; v. Rudhardt ſtimmt wegen des Bedürfniſſes dafür; der Finanzminiſter bemerkt, daß der neue Tarif nicht höher belaſte; Zucker ſey nur um 2 fl. 42 kr. höher, Kaffee aber um 3 fl. herabgekommen; beſonders müſſe man rechnen, wie viel man nicht mehr zu verzollen habe, z. B. Tücher; ſo ſey klar, daß Bayern jetzt weniger Zoll bezahle, und bisher habe man auch Millionen den Schmugglern bezahlen müſſen. Man dürfe bei den vielen, ſelbſt auf die 4te Finanzperiode hingewieſenen, Laſten das Weggeld nicht großmüthig zurückweiſen. Die Preiſe der Waaren würden ſich auch durch Aufhebung des Brücken- und Pflaſterzolls vermindern. Gegen das Weggeld ſtimmten v. Kreß, Jordan, Schmauß, Brogino, Brunk, Scheuing, Fikenſcher, Deuringer.

Fortſetzung. — Abends.

Am Miniſtertiſch der k. Finanzminiſter Frhr. v. Lerchenfeld, G.R. v. Wirſchinger. — Der Präſident beginnt mit der Berathung über die Anträge des Referenten und Ausſchuſſes zu den Zollverhältniſſen.

Der 1ſte Antrag des Ausſchuſſes: „daß allgemein bei allen Vereinsſtaaten auf möglichſte Erleichterung des Durchfuhrzolls, ja nach Umſtänden ſelbſt auf gänzliche Aufhebung desſelben hingearbeitet werde," worüber Schwindl, Platner, Heinzelmann ſprechen, wird einſtimmig angenommen.

Der 2te Antrag: „daß bei Erhebung des Durchfuhrzolls in allen Vereinsſtaaten alle bei inländiſchen Zollämtern umgeladenen Durchfuhrgüter gegen die blos ohne Umladung Durchfahrenden zum Vortheil der inländiſchen Spedition in der Abgabe erleichtert werden," deßgleichen.

Der 3te Antrag: „daß dahin gewirkt werden möge, die Belaſtung der preußiſchen Rheinoctroygebühren auch wo möglich von allen Artikeln für die bayeriſchen Staatsangehörigen zur Gleichſtellung des Verkehrs zu entfernen, bis dies erreicht wird, durch eine proportionelle Vergütung an die Betheiligten die Konſumobehandlung der betreffenden Waa-

ren im Innern von Bayern zu ſichern," wozu Heidenreich eine Modifikation beibringt: „den Art. 23. Abſ. 2. 3. des preuß. Rheinſchiffahrtsvertrags auf d. k. Freihafen Speier auszudehnen," die Schulz unterſtützt, wird, ſo wie die Modifikation, angenommen.

Der 4te Antrag: „die ſeit dem Nov. 1833 beſtehenden höhern Einfuhrzölle auf Oel, Glas, mit Ausnahme von Hohlglas und Judenmaasſpiegel, Leder, Leinwand an den bayeriſchen Grenzen dieſſeits des Rheins, auf die Vereinszollſätze zurückzuſtellen, den auch Platner und Rudhart unterſtützt, findet gleichfalls Annahme.

Der 5te Antrag: „den Handelshäuſern, da wo ihnen aus erheblichen Gründen keine Privatlager geſtattet werden können, als Erſatz auf den k. Hallen und Niederlagen abgabfreie Lager zu geſtatten nach dem Ermeſſen des k. Finanzminiſteriums," wird angenommen.

Der 6te Antrag: „daß Einrichtung bei den oberſten Zollſtellen zur ſchnellern Erledigung der vorkommenden Reklamationen, Anfragen und Suppliken getroffen werden möge," ebenfalls.

Der 7te Antrag: „daß die breiten Radfelgen der Frachtfuhrwerke auch ohne Chauſſeetarif in möglichſter Bälde zur Erhaltung guter Landſtraßen im ganzen Königreich vorgeſchrieben werde," deßgleichen.

Alle dieſe Anträge wurden von Platner näher erörtert; vom Miniſtertiſche aus aber möglichſte Beachtung verheißen. Hierauf wurde die Berathung über die Ermächtigungen fortgeſetzt.

Die Vte Ermächtigung zur Einleitung der ſucceſſiven Ablöſung der Pflaſter- und Brückengelder der Gemeinden unter Benutzung der aus Weggeld ſich ergebenden Einnahmen wird nach langen Debatten mit mehreren verwahrenden Modifikationen mit 97 Stimmen gegen 3 angenommen.

Die VIte Ermächtigung zu einzelnen Zolltarifsmodifikationen Behufs der Ausführung eines übereinſtimmenden, auf dieſelbe Gewichtseinheit, den Centner zu 50 Kilogrammen, gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifes, wird endlich auch, und zwar ohne Debatte, mit 96 gegen 1 (Schaadt) Stimme angenommen.

Da hiemit der Gegenſtand erſchöpft war, ſchloß der Präſident um 10 Uhr die Sitzung.

Siebenundvierzigſte Sitzung, den 19. Juni 1834.

Da uns nur noch wenig Raum übrig bleibt, die Tagesordnung

aber viele Gegenſtände enthält, ſo können wir heute nur die Reſultate dieſer Sitzung melden.

Zuerſt war an der Tagesordnung die Berathung und Schlußfaſſung über die Rückantwort der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetzentwurfs, das Maximum der Kreis-Umlagen betr. Die Kammer ſtimmt ohne Diskuſſion der wenig abgeänderten Faſſung jener Kammer bei. — Es folgte Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung jener Kammer, die Augsburger Wechſelordnung betr. Selbige empfiehlt blos den Gegenſtand der Regierung, ohne zu beſchließen. Der Ausſchuß bedauert dieſe Aeußerung, beantragt jedoch Zuſtimmung, welche die Kammer auch beſchließt. — Nun begann die Berathung über den Vollzug des Geſetzes, die Häuſerſteuer betr., wobei wir auf den Vortrag in Nr. 108. hinweiſen. Es ſprechen Schwindl, (ausführlich), Dr. Gmeiner, v. Rudhardt, Riezler, Binder, v. Anns, Fahrnbacher, Hipper, Gletzle, Reuthner, v. Korb, und wiederholt v. Rudhardt, Schwindl, Gmeiner, zuletzt Utzſchneider und der kgl. Finanzminiſter, der unter andern bemerkt, daß das Steuernachlaßgeſetz ſchon da abhelfen werde, wo die Minderung den 4ten Theil betrage. Die Kammer beſchloß mit 88 gegen 13 die Bitte zu ſtellen," es möge die Reviſion des Hausſteuergeſetzes wegen der durch die Beſtimmung des wirklichen und aſſimilirten Ertrags darin enthaltenen Härten vorgenommen werden; die leerſtehenden Miethwohnungen ſeyen außer dem Kalkül der Beſteuerung zu ſtellen, und die Steuerpflicht von Häuſern oder Häuſertheilen, welche in Folge eines örtlichen Mißverhältniſſes der Anzahl von Wohnungen zur Bevölkerung weder von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt ſind, noch vermiethet werden könnten, ſoll bis zur Selbſtbenutzung oder Vermiethung als ruhend behandelt werden."

Hierauf verlas Heinzelmann den Beſchluß über die Zollermächtigungen. — Ueber den Antrag des Abg. Lechner, die Umlage des Straßenzugs über den Stadtberg zu Burghauſen, ſpricht zuerſt v. Rudhart, M.R. v. Bezold (giebt Aufklärung), Lechner, der Finanzminiſter, (der Bau werde berückſichtigt werden). Die Kammer faßte den Beſchluß, den Antrag an die Kammer der Reichsräthe zu bringen, mit 47 gegen 43. — Zuletzt erſtattete der Sekretär des Petitionsausſchuſſes Vortrag über die geprüften zur Vorlage geeignet befundenen Anträge. — Die nächſte Sitzung wurde auf morgen anberaumt.

München. Nro. 112. 20. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierd telsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un- allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Siebenundvierzigſte Sitzung, den 19. Juni 1834.

(Fortſetzung.)

Dem Beſchluſſe über die Häuſerſteuer ging eine längere Debatte voraus, wovon wir Einiges nachtragen. Schwindl ſpricht zuerſt gegen dieſelbe, durch die nicht nur München, ſondern auch andere, beſonders kleinere Städte leiden; eine Abänderung des Geſetzes ſey dringend nöthig. Dr. Gmeiner widerſpricht der Angabe, als ſey ein Häuſerbankerott in München ausgebrochen, oder es werde in wenigen Jahren nur ein werthloſer Steinhaufen ſeyn; es handle ſich blos davon, ob die Beſchwerden auf das Recht gegründet ſeyen; eine Reviſion ſey nicht mehr möglich, man ſolle blos ausſprechen, daß leere und Neben-Gebäude keine Steuer bezahlen. v. Rudhart proteſtirt gegen das Auslegen der Geſetze bald ſo, bald ſo; die Frage ſey blos, ob geſetzmäßig verfahren wurde. 1) Die Beſchwerde, daß alle Gebäude beſteuert wurden, ſey ungegründet, denn die Häuſerſteuer iſt nicht blos von bewohnten, ſondern von allen Gebäuden zu erheben; 2) das Leerſtehen kann vom Geſetz nicht beachtet werden; iſt aber dieſes, ſo iſt eine Beläſtigung vorhanden, der aber augenblicklich nicht abgeholfen werden kann, da eine Reviſion vorhergehen müßte; bis dahin iſt keine Hülfe, als durch Nachlaß unter der Bedingung, wie er auch den Grundbeſitzern gegeben wurde; 3) daß die Steuer auch da nach Miethen berechnet wird, wo dieſe gar nicht gewöhnlich ſind, iſt nicht recht; hier ſollte es blos nach der Area berechnet werden. — Riezler anerkennt ſelbſt das ſtrenge Einhalten nach dem Geſetze, es möge daher eine Reviſion der Einſchätzung vorgenommen werden; denn ſogar die Schieß-

ſtände habe man als ertragsfähig beſteuert! Gr. v. Seinsheim beſtätigt das Vorhergeſagte, der Grund aber liege in dem frühern Mieth-Ertrage; er ſtimmt dem Ausſchuß bei; eine Unterſuchung habe die Beläſtigung nachgewieſen. Binder theilt Rudharts Anſicht; es gebe noch andere Städte in gleicher Kalamität, die in Folge der Zeit verloren, auch dieſe möge man berückſichtigen. Dr. Gmeiner wünſcht, das Finanzminiſterium möge kein Hinderniß gegen die Reviſion durch die Landräthe eintreten laſſen. Fahrnbacher äußert, es handle ſich vom Prinzip. Hipper zeigt die Ungleichheit der Beſteuerung von nahe nebeneinander liegenden Häuſern, je nachdem man den Miethertrag zu Grund lege oder nicht. Schwindl behauptet, dieſer Maasſtab paſſe überhaupt gar nicht. Sein Antrag gehe auf temporäre Hülfe. Gletzle bemerkt, auch in Neuburg ſtänden 300 Wohnungen leer. Reuthner weist die Ungleichheit auch auf dem Lande nach. v. Korb vertheidigt die Richtigkeit des Prinzips; das Leerſtehen ſey einem Hagelſchlag ähnlich; er iſt gegen die Reviſion. Schwindl dagegen behauptet, jedes Prinzip, das nicht durchgeführt werden könne, ſey mangelhaft, und ſpricht von Steuerfreiheit der Beamten. v. Rudhart widerlegt ihn vollkommen; ſteuerfrei ſeyen nur die Kapitalien, die unangreifbar ſeyen. Schwindl zweifelt daran, indem man die 400 Millionen Hypotheken in Bayern leicht angreifen könne; kein Kapitaliſt werde wegen 15 kr. vom Hundert das Land verlaſſen, wo er ſo viel Schutz finde, ſondern gern bei ſeinen baieriſchen Thalern bleiben wolle.

Gmeiner: Man habe es München mit Unrecht übel genommen, den Antrag geſtellt zu haben; es ſey ihm vielmehr wohl zugeſtanden. v. Utzſchneider faßt das Vorgekommene zuſammen, und giebt eine Ueberſicht des Steuerweſens. Der k. Finanzminiſter bemerkt zuletzt 1) die leerſtehenden Miethen würden ohnehin durch das Kataſter herabkommen, wenn der Ausfall mehr als den vierten Theil beträgt; ſehr zweckmäßig ſey der Antrag, Rückſicht bei der Schätzung darauf zu nehmen, wenn in irgend einer Stadt ein Theil der Wohnungen nicht vermiethet werden kann; 2) bei Gewerbsgebäuden müſſe das Miniſterium das Geſetz anwenden, das keinen Unterſchied kenne; 3) wegen der ländlichen Gebäude, die ſeither nach dem Miethertrag beſteuert wurden, müſſe das Geſetz einer erläuternden Auslegung noch unterzogen werden. Hierauf folgte die bekannte Abſtimmung.

Lechners Antrag, wegen des Straßenzugs in Burghauſen, bezielte blos, daß die darauf ſchon bewilligte Summe von 36,000 fl. auch wirklich verwendet werden möge. v. Rudhart ſprach für die Nothwendigkeit des Baues; allein aus den Aeußerungen des Miniſteriums ging hervor, daß man jene Summe auf eine andere Straße verwendet habe, weil man ſie für nöthiger erachtet, und weil ſie nach den ſpätern Ueberſchlägen für jenen Bau zu klein geweſen wäre. Dadurch habe das k. Staatsminiſterium ſeine Befugniſſe nicht überſchritten, weil es unter den bewilligten Bauten die dringendſten voranſtellen und das ausführen müſſe, wo man ausreiche.

Aus dem Vortrag des Abg. v. Wachter über die Beſchwerden geben wir folgenden Auszug: Die Vorſtellung des Müllers Stamberger kommt an den 5. Ausſchuß. — Der Antrag Mätzlers, die Einführung einer Erwerbsſteuer, zur Vorlage. — Die Bitte der Weber in Würzburg, deßgleichen; die Bitte der Frohnpflichtigen von Streitberg um Aufhebung der Frohn-Surrogatgelder an das Finanzminiſterium. — Die Bitte von Fürth und Erlang, Verbindungsſtraße betr., an das Miniſterium des Innern; die Beſchwerde der Bierbrauer in Nürnberg, Fürth ꝛc. zum Beſchwerdeausſchuß; die Bitte des Magiſtrats zu Mainburg, Verkleinerung der Landgerichte, zum Miniſterium des Innern; das Geſuch des Bibliothekariats in Bamberg deßgleichen; der Antrag Rieggs, Alluvionsrecht betr., zum Miniſterium der Finanzen; Eingabe mehrerer Lehenbeſitzer zur Vorlage an die Kammer; Vorſtellnng vom Magiſtrat München, reale Gewerbe betr., gleichfalls; Vorſtellung des Handelsvereins von Schweinfurth, allgemeines Wechſelrecht betr., ebenfalls; Geſuch der Gemeinden Röthenbach bis Berching, Straße von München nach Nürnberg betr., zum Miniſterium des Innern; Vorſtellung der Lebküchner, Zinngießer und Tuchmacher von Windsheim, Abänderung des Gewerbsgeſetzes betr., an die Kammer; Antrag des Abg. Thomaſius, Kapp, Löſch, die Pfarrfaſſionen betr., zum Miniſt. des Innern. Vorſtellung des J. Lipp, Getreidepreis-Steigerung betr., nicht zur Vorlage.

Tages-Ordnung

der achtundvierzigſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 20. Juni 1834.

1) Bekanntmachung der Eingaben.

2) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz=Entwurfes die Einrichtung einer Hypotheken= und Wechſelbank betr.
3) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz=Entwurfes, die Reviſion des Gemeinde=Edikts betr.
4) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Antrages die Entſchädigung der Landräthe betr.
5) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, die Vervollſtändigung der Beſtimmungen über das Rechtsmittel der Reviſion in Strafſachen betr.
6) Verleſung des Protokolls der 45ſten Sitzung.

Am Miniſtertiſche die Herren Frhr. v. Lerchenfeld, Fürſt von Oettingen=Wallerſtein, v. Mayr, v. Bezold, v. Weigand, v. Stürzer. —

Zu Nr. 2. der Tagesordnung. Die Kammer der Reichsräthe trat dem Beſchluß der 2. Kammer nur unter den Modifikationen bei, daß im §. 2 nach den Worten „Banknoten" beigeſetzt werde: „auf den Inhaber;" daß der §. 6. (nun 8.) eine andere Redaktion erhalte, daß nämlich die Banknoten $\frac{4}{10}$ des Bankfonds, und höchſtens 8 Millionen, wovon $\frac{3}{4}$ durch doppelte Hypothek gedeckt und 2 ſtets baar vorhanden ſeyn müſſen, nicht überſchreiten und nicht unter 10 fl. ausgeſtellt werden dürfen. Riezler beantragt die Zuſtimmung, beſonders, da eine Berechnung gezeigt habe, daß nach dem erſten Beſchluß nur $4\frac{3}{4}$ prCt. ſich ergeben würden. Die Modifikationen der Reichsräthe wurden angenommen. Eine weitere Mod. der Reichsräthe betrifft die Statuten, in welchen Beſtimmungen feſtgeſetzt werden ſollen, die zur Sicherſtellung der pünktlichen Entrichtung der Zinſen und Friſten von den Darlehen auf Grund und Boden (hierunter ſind auch die Häuſer begriffen) nöthig erſcheinen. — Die Kammer ſtimmt hierauf dieſer Modif. bei, wodurch nun Uebereinſtimmung zwiſchen beiden Kammern zu Stande gebracht iſt. — Ueber Nr. 3. der Tagesordnung werden wir morgen berichten.

Zu Nr. 4. der Tagesordnung. Die 1. K. beharrt auf der Modifikation, daß nur diejenigen Landräthe Entſchädigung erhalten, „welche es verlangen;" (Weinmann hält feſt; Scheuing räth, daß die Landräthe ſogleich zur Annahme ſich verabreden; v. Kreß und Rudhart ſtimmen bei.) Die Kammer beſchließt, der 1. Kammer beizuſtimmen.

Ueber Nr. 5. der Tagesordnung ſprach heute noch Rabel, Binder, Schwindl dagegen, v. Harsdorf dafür. Dieſe Berathung wird morgen fortgeſetzt.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz.Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 113. 21. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Aus der 48ſten Sitzung tragen wir noch einige Aeußerungen nach. Vetterlein erblickt in den höhern Banknoten eine ſicherere Verwahrung gegen das Papiergeld. Heinzelmann zweifelt blos, ob die Modifikation der 1. Kammer im Intereſſe des Landes ſey. Dieſes hält v. Rudhart, Fahrnbacher, v. Freyberg vielmehr geſichert. Der k. Finanzminiſter äußert, die beſchränkende Beſtimmung der Bank von $\frac{3}{5}$ ſey läſtig; daher ſcheine die erweiternde Mod. der Reichsräthe der Regierung zweckmäßig, beruhigend für das Volk, und weil die Bank ſonſt nicht wohl ins Leben treten könne, auch im Intereſſe des Landes; die zwei Millionen entgehen dem Verkehr, daher müſſe man auf Erſatz bedacht ſeyn; er empfehle daher auch dieſe Modifikation dringend. —

Ueber das Gemeindeedikt ſtellte die 1. Kammer eine Mod. wornach eine einzige Stimme die Gemeindetheilungen verhindern kann; dieſe wird abgelehnt. — Die 1. K. will, daß bei Waldtheilungen die Abtreibung vorangehe; die 2. K. tritt nicht bei. — Die 1. K. will den 59. §., Verwaltung der Stiftungen betr., auch auf den Rheinkreis ausdehnen; die 2. Kammer lehnt es ab. — Die 1. K. macht zu §. 94. den Zuſatz: „es ſoll zu jeder Zeit eine doppelte Kaſſaſperre eingeführt und der eine Schlüſſel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugeſtellt werden;" die 2. Kammer ſtimmt zu. — Dem 2. Antrag der 2. Kammer, die Verwandtſchaft der Mitglieder der Gemeindeverwaltung betr., verſagte die 1. Kammer ihre Zuſtimmung; die 2. Kammer beſchließt nun, ihn mit dem Beiſatz „in der Regel" zu wiederholen. — Die 1. Kammer will die Siebenerordnung geprüft haben; die 2. K. ſtimmt bei. Einem Antrag der

1. K., daß zur Verhütung des Feldbiebſtahls das Halten des Viehs nach dem Verhältniß des Futters beſchränkt werde, verſagt die 2. K. die Zuſtimmung. — Der Antrag der 1. Kammer, daß der Zuſtand der Polizei in den Ruralgemeinden auf das baldigſte verbeſſert und Vernachläſſigungen hierin von den vorgeſetzten Polizeiſtellen immer ſchleunig unterſucht und die Schuldigen beſtraft werden, findet auch Zuſtimmung. Der Wunſch der 1. Kammer auf vollſtändige Redaktion dieſes Geſetzes wird nicht angenommen; (dagegen bemerkt der k. Miniſter des Innern, daß von dieſem wichtigen Geſetze eine Allen verſtändliche Ausgabe beſorgt werden würde).

Neunundvierzigſte Sitzung, den 21. Juni 1834.

Tagesordnung: 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beſchluſſes hinſichtlich der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion des Gemeinde-Edikts betr. 3) Vortrag des III. Ausſchuſſes über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr. 4) Vortrag des II. Ausſchuſſes über den Geſetz-Entwurf, den Bibliothekbau zu München betr. 5) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, den Bau eines Kanals zur Vereinigung des Rheins mit der Donau betr. 6) Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, die Vervollſtändigung der Beſtimmungen über das Rechtsmittel der Reviſion in Strafſachen betr. 7) Verleſung des Protokolls der 46ſten Sitzung.

Am Miniſtertiſche der k. Staatsminiſter der Finanzen; die Herren M.R. v. Mayr, Dr. v. Stürzer, v. Braunmühl, v. Baur; auf den Gallerien wieder ſehr viele Zuhörer, darunter mehrere Damen. —

Nr. 1. und 2. der Tagesordnung wird verleſen; deßgleichen der zuſtimmende Beſchluß der 1. Kammer hinſichtlich des Forſtmeiſters Klippſtein. Hierauf erſtattete Hagen den Vortrag Nr. 3. d. T. O.; nach ihm v. Vetterlein den Nr. 4., nach welchem die vom Kreditverein disponiblen 200,000 fl. zum Bibliothekbau verwendet werden ſollen, worüber der Ausſchuß in ſeinem Gutachten getheilt iſt. Nun folgte Nr. 5. der T. O. Die Kammer der Reichsräthe nimmt den Entwurf an, ändert aber die Modifikation der Kammer der Abge-

ordneten dahin ab, daß es ſtatt zwei Drittheile heißen ſoll: „einem Drittheil.“ Da es aber dadurch kommen könnte, daß die zwei andern Drittheile ganz der Nation zur Laſt fielen, welches ganz dem Entwurfe entgegen iſt, der die Privatgeſellſchaft der Aktionäre als Unternehmer bezeichnet, ſo beantragt der Ausſchuß mit 5 gegen 1 Stimme, auf dem frühern Beſchluſſe von 2/3 zu beharren. Anders wäre es, wenn die Donau ſchon jetzt ganz frei und offen wäre; für jetzt möge man die Theilnahme von Deutſchland, Frankreich u. ſ. w. erwarten. — Vetterlein beantragt nun wiederholt „die Hälfte.“ v. Dippel unterſtützt es; v. Rudhart, v. Freyberg deßgleichen. Der k. Finanzminiſter äußert, es ſey alle Hoffnung, daß die Donau vom ſchwarzen Meer bis zum Rhein frei werde. Der Kanalbau hänge mit den Verhandlungen zuſammen. Die Kammer beſeitigt mit 56 gegen 50 beide Modifikationen und beharrt dadurch auf dem frühern Beſchluß (des Staatsbeitritts, wenn 2/3 Aktien abgeſetzt ſind. —

Hierauf wurde die Berathung über Nr. 6. fortgeſetzt.

Der Geſetz-Entwurf findet ſich abgedruckt in Nr. 90; in dem Vortrage ſagt der Staatsminiſter der Juſtiz, daß das Bedürfniß eines ſolchen Geſetzes allgemein anerkannt ſey; für die Reviſion ſprächen ganz dieſelben Gründe bei Unſchuldserkenntniſſen, wie bei jenen auf Freiſprechung; was vom Verbrechen gilt, müſſe auch vom Vergehen gelten; — endlich ſey es von hoher Wichtigkeit, daß das Berufungsrecht auch auf die Fälle ausgedehnt werde, in welchen der Ausſpruch gefällt iſt: eine ſtrafrechtliche Unterſuchung finde nicht ſtatt, oder die eingeleitete Generalunterſuchung ſey aufzuheben. In den Motiven bemerkt er, das Strafgeſetzbuch enthalte keine Rechtsmittel im Intereſſe des Staats gegen Urtheile in Vergehungsſachen. Eine 20jährige Erfahrung habe dieſe Unvollſtändigkeit genügend nachgewieſen. Die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, öffentliche Ruhe und Ordnung verlange, daß niemand geſetzwidrig für unſchuldig erkannt werde ꝛc. ꝛc., und die Beſtrafung der Vergehen ſey eben ſo wichtig, als die der Verbrechen. Dieſem Zuſtand müſſe abgeholfen werden. — Die Kammer der Reichsräthe hat nun dieſen Entwurf unbedingt angenommen. — Der Referent v. Harsdorf und der Ausſchuß begutachtet gleichfalls einſtimmig demſelben beizuſtimmen. Im Vortrag ſagt er, das Strafrecht ſey ein öffentliches Recht, und habe den Zweck, durch

Strafen das allgemeine Wohl zu befördern, daraus folge, daß Jeder Schuldige beſtraft werden müſſe. Dies wird nun nach dem ſeitherigen Verfahren erörtert. Hiezu führt er noch beſondere Gründe an: 1) der Staat müſſe ſein Recht in Wirkſamkeit ſetzen können; 2) dies ſey keine Einmiſchung; 3) werde nur in geeigneten Fällen angewendet; 4) das franz. Strafrecht habe dieſelbe Beſtimmung. Die Zweckmäßigkeit des Geſetzes müſſe demnach anerkannt werden.

Der 1. Präſident hatte geſtern ſchon und auch heute wieder bei dieſer Berathung dem 2ten Präſidenten das Präſidium abgetreten. Rabel, Binder, Schwindl ſprachen geſtern zuerſt gegen den Entwurf, ſie fanden ihn den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, welche Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege ausſpreche, nicht für angemeſſen. Eben ſo hielten ſie ihn für bedenklich, weil er den Vorſtänden zu viel Gewalt, dem Willen des übrigen Kollegiums gegenüber, einräumen und die Verhaftungen zu ſehr verlängern würde. Endlich ſey derſelbe auch überflüſſig. Heute ſpricht nun, wie geſtern, der Referent und v. Freyberg ausführlich dafür, der zeigt, daß das neue Geſetz mit dem Strafgeſetzbuche und der Verfaſſung in den Grundſätzen übereinſtimme, und nicht überflüſſig ſey. —

Es ſprechen noch Culmann, Lechner, Schwindl, Heinzelmann zum Theil ausführlich gegen, v. Rudhart, v. Seinsheim, v. Rotenhan, v. Harsdorf, v. Schrenk, v. Stürzer für das Geſetz. Als aber nach einer kurzen ſpeziellen Diskuſſion der Art. 1. mit 57 gegen 45, und die übrigen Art. verworfen waren, wurde auch mit 55 gegen 46 das ganze Geſetz nicht angenommen. Für daſſelbe hatten geſtimmt v. Schrenk, v. Platner, Wächter, v. Oerthel, v. Deym, Gletzle, Krappmann, v. Frauenhofen, Schattenfroh, v. Seinsheim, v. Freyberg, v. Rudhart, v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Pummerer, v. Dreſch, v. d. Tann, v. Rotenhan, v. Weſternach, Wörndle, Schnitzer, v. Künsberg, Hipper, Riegg, Foliot, Seeholzer, Bertele, Weinzierl, Zink, v. Dippel, Schultz, Jäger, Gmeiner, D. Weinmann, v. Rinecker, Arbinger, Rinecker, Eckert, Weigenthaler, Löſch, Eiſenhofer, Aſchenbrenner, Windwart, Schunk, v. Korb. — Die nächſte Sitzung iſt am Montag den 23. Juni.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro. 114. 22. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierd telsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un= allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorſtellung des Hofraths Deronco zu Paſſau, die Aufhebung der dem Fiskus zuſtehenden prozeſſualiſchen Privilegien betr., übergeben von dem Abg. Dr. Schwindl.

Antrag von 16 Abg. des Rezatkreiſes, die Ueberweiſung der aus den Geldern für den Kreditverein noch disponiblen 200,000 fl. an den Kataſterfonds zur Beſchleunigung der Kataſterarbeit.

Vorſtellung der Gemeinden des k. Landgerichts Kemnath, Holz= und Rechſtreuabgabe betr., welche der Abg. v. Dippel ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung der hinterlaſſenen Diener Ihrer K. H. der Frau Herzogin von Pfalz Zweibrücken, deren Penſionen betr.

Vorſtellung des Grafen von Sayn und Wittgenſtin Oberſthofmeiſters Ihrer K. H. der Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken, Penſionsregulirung betr.

Vorſtellung der Marktsgemeinde Nordhalben, die Herſtellung der Straße zwiſchen Nordhalben und Steinwieſen betr.

Vorſtellung des Advokaten Schön in Deggendorf, die Herausgabe eines gerichtlichen Depoſitums betr.

Vorſtellung des Buchhändlers Franz von hier, wodurch derſelbe die Herren Abgeordneten zur Subſcription zu ſeiner beabſichtigten Herausgabe des Atlaſſes für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main einladet.

Vorſtellung des Peter Keſer, Unterſchleife bei den Stiftungen betr.

Vorſtellung des Obigen, fingirte Anſätze in den Pfarrfaſſionen betr.

Vorſtellung der Rentbeamten-Wittwe Glück von Biberſtein, um Erwirkung eines Gnadengehaltes.

Beſchwerde des gräſl. Paumgarten'ſchen Patrimonialgerichts Ering, wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte.

Vorſtellung der Gewerbtreibenden der Vorſtadt Au, das Gewerbſteuergeſetz betr., welche der Abg. Dr. Schwindl ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung der Gemeinde Stadtprocelten, um Wiedererrichtung eines Landgerichtsſitzes daſelbſt, welche der Abg. Binder als Antrag ſich aneignete.

Vorſtellung des Pfarrers Langenmayr, um Zurückgabe ſeiner Eingaben.

Vorſtellung des Gaſtwirths Ludwig Strauß in Augsburg, um authentiſche Interpretention des Art. 9. der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betr.

Beſchwerde des Pfarrers Langermair, die Zwangsmaasregeln gegen ſeine Köchin Ida betr.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Culmann bemerkte in der geſtrigen Berathung über die Reviſion in Strafſachen, man dürfe ſich nicht auf die franzöſiſchen Geſetze berufen, weil der franz. Criminalprozeß ganz verſchieden ſey von dem bayeriſchen. Im Rheinkreis ſeyen die Befugniſſe des Gerichts und des Staatsanwalts getrennt; hier aber ſey die Befugniß des Staatsanwalts dem Gerichte übertragen. Iſt dort der Angeklagte freigeſprochen, ſo iſt er es für immer; anders iſt es, wenn er kondemnirt iſt, dann hat er das Recht der Berufung. Das Reſultat 1) bei einfachen Vergehen iſt das franzöſiſche Geſetz ungünſtiger als das bayeriſche; 2) bei eigentlichen Verbrechen hat der Angeſchuldigte das Recht der Berufung. Freigeſprochen iſt er ganz frei, verurtheilt hat er noch Rechtsmittel. — v. Rudhart. Auch der Ausſchuß war von menſchenfreundlichen Geſinnungen beſeelt, allein er hatte auch die Pflicht zu erwägen, daß der Schuldige nicht ſtraflos bleibe. — Der Kronfiskal hat keine Stimme, ſondern nur die Form und das Geſetz zu handhaben, und das Recht auf Reviſion anzutragen. Dieſes Geſetz iſt nothwendig, alſo

kein fragmentariſches; es darf kein Mittel werden, den Unſchuldigen zu verfolgen. Wäre das Geſetz zu einer andern Zeit eingebracht worden, man hätte es ohne Anſtand angenommen. — v. Seinsheim will nicht die juridiſche, ſondern die adminiſtrative Seite berühren. Die Regierungen haben ſelbſt die Mängel gefühlt und um Abhülfe gebeten. Die Sicherheit iſt am meiſten von ſolchen Individuen bedroht, welche entlaſſen oder von der Inſtanz befreit wurden. Die Polizeiaufſicht aber kann nicht abhelfen. Das jetzige Geſetz giebt Sicherheit, welche beſonders für die Landbewohner nöthig iſt; darum ſieht er den Entwurf für einen glücklichen an. — Lechner. Wäre der Entwurf zu einer andern Zeit erſchienen, ſo hätte er keine Schwierigkeit gefunden, wie er ſie jetzt finde; ein Geſetz ſey nöthig, aber jetzt errege es Beſorgniſſe, es möge damit auf einzelne Fälle abgeſehen ſeyn, welches er näher bezeichnet und darſtellt. — Wenn er auch ein beſſeres Zutrauen zu der Regierung habe, ſo könne er doch nicht zuſtimmen. — v. Rotenhan: Recht iſt es und unſerer Stellung angemeſſen, daß wir die Fakta ausſprechen; ich kann nicht widerſprechen. Allein wer ſind die, welche dieſen Zuſtand herbeiführten? Damals kannte man die Fakta noch nicht; heute kann man nicht mehr ſagen, es iſt ein Geſpenſt; es iſt Wahrheit; die Partheien ſind klar, die Gefahr war groß. Wenn jene Parthei die Schuld trägt, ſo möge man fragen, ob ſie hier niemand mittrage? Es iſt zu wünſchen, daß die Strafbaren bekannt werden; dann wird eine andere Stimmung entſtehen! Der Standpunkt hat ſich geändert, ſonſt wurde die Unabhängigkeit der Gerichte von einer ganz andern Seite bedroht! Er ſtimmt für das Geſetz. — v. Rudhart erwiedert, der Redner werde nicht wollen, daß man nachſpüre, Gnade ſey das ſchönſte Recht der Krone, ſie träufle wie Regen aus des Himmelshöhen und bringe gleiche Wonne dem, von welchem ſie aus-, wie dem, auf welchen ſie überfließt. — Schwindl berichtigt einige von ſeiner geſtrigen Rede gefaßten Anſichten. Wenn Gegenſeitigkeit vorhanden wäre, könnte man dem Entwurf beitreten; allein es hänge von der Anſicht eines Einzelnen ab; die Kollegialität dürfe nicht aufgegeben werden. Möge endlich die neue Geſetzgebung kommen! — v. Schrenk verwundert ſich, abgeſehen von der juridiſchen Seite, daß der Entwurf aus eitler Furcht ſo beurtheilt wird; möchte man doch abnehmen, daß keine andere Tendenz darin liegt; daß den Untergerichten die Macht ge-

nommen wird, eine Unterſuchung zu begraben. Hätte man nicht längſt auf dieſes Geſetz gewartet, und durch viele Bitten ſeine Nothwendigkeit anerkannt, ſo würde es nicht vorgelegt worden ſeyn. Man will ja dadurch nicht Jemand beſtellen, der die Berufung ergreife, ſondern einen Wächter, der gegen ſolche Erkenntniſſe, die dahin zielen, jede Unterſuchung zu verhindern, die Berufung möglich mache. Verbanne man die Furcht vor der Tendenz; der Schutz ſoll werden gegen ungeſtrafte Schuldige. Heinzelmann bemerkt, der faule Fleck ſey aufgedeckt; die Thronrede gebe Beruhigung, an ſie müſſe man ſich halten. v. Harsdorf glaubt, man könne den Behörden faſt noch Vorwürfe machen, daß der Entwurf ſo ſpät komme und ſetzt hinzu: danken wir Gott, daß wir ruhig zu Bette gehen können, in allen Provinzen könnte er das nicht. Der Entwurf ſey nur im Intereſſe des Staats. Der k. Miniſterialreferent Dr. v. Stürzer bedauert das Mißverſtehen; ungegründet ſeyen die unterlegten Tendenzen; man wollte blos eine alte Schuld, die von langen Jahren poſtulirt wurde, abtragen. Sonſt habe es gar keine Appellation gegeben, das Hofgericht entſchied in letzter Inſtanz. Es ſoll auch künftig kein Unſchuldiger verurtheilt, aber auch kein Verbrecher dem Schwerdt der ſtrafenden Gerechtigkeit entzogen werden. Daher wurde auch dem Staate ein Rechtsmittel eingeräumt, aber wohl zu merken, dem der keine Stimme hat, dem Vorſtand wird das Recht eingeräumt, die Reviſion einzuwenden.

Die Fortſetzung des Berichts auf morgen vorbehaltend, geben wir noch die Namen der gegen das Geſetz ſtimmenden Abg. Reus, Kraus, v. Anns, v. Hagen, Hutter, Siegler, Urban, Flurſchütz, Pöppel, Ebert, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Schäfer, Seefelder, Lechner, Utzſchneider, Aumüller, Reich, Schalkhäuſer, Riezler, Mutz, Volkert, Schmid, Buchner, Müller, Schmaus, Kapp, Brogino, Mayr, Binder, Culmann, Thomaſius, Scheuing, Rabel, Gehauf, Fahrnbacher, Heinzelmann, Weinmann, Leuchs, Schickenbanz, Saringer, Schwindl, Fikenſcher, Lechner, v. Schädl, Ott, Kern, Kempter, Zinn, Deuringer, Martius Billmann, Scheiderer, Hartmann.

Mehrere bei der Abſtimmung nicht Anweſende ſtimmten weder für noch gegen das Geſetz.

Verlag von Georg Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilpltz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. **N^ro. 115.** 23. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierdtelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — unallen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Der k. Miniſterialkommiſſär Dr. v. Stürzer fährt in ſeiner Rede über Reviſion in Strafſachen (ſ. voriges Blatt) alſo fort. Im Jahr 1816 wurde das Berufungsrecht getheilt: bei Privatverbrechen hat es der Vorſtand noch, bei öffentlichen Verbrechen hat es der Kronanwalt; aber eine weſentliche Lücke hat ſich geoffenbart, die von allen Gerichten wahrgenommen wurde. 1) Der Art. 368 ſagt: gegen ein losſprechendes Erkenntniß kann die Reviſion ergriffen werden; das Unſchuldserkenntniß iſt hier gewiß nur aus Verſehen weggeblieben, und dies ſoll jetzt verbeſſert werden; 2) wenn der Gerichtshof ausſprach, es ſoll keine Unterſuchnng ſtattfinden, ſo konnte keine Reviſion mehr angewendet werden; 3) bei Vergehen konnte gar keine Reviſion ſtattfinden. Das Geſetz wird hierin die wohlthätigſten Folgen haben; die Diebereien ꝛc., die ſich immer vermehrten, werden aufhören. Man habe nicht daran gedacht, dieſen Entwurf mit politiſchen Verbrechen in Verbindung zu ſetzen. Er ſelbſt ſey ein Feind des Fragmentariſchen; allein hier ſey eine Nothwendigkeit vorhanden. Es iſt nicht überflüſſig. Es iſt nicht verfaſſungswidrig; denn es will die Unaufhaltbarkeit befördern. — Die Gerichtsvorſtände geben keine Stimme; ihre Berufung muß wohl bemeſſen ſeyn. — Was die politiſchen Verbrechen betrifft, ſo hat der Geiſt der Unruhe einen ſchönen Theil des Landes durchwandelt; das iſt zu bedauern; auch die Gefangenen ſind zu bedauern; aber nicht von einer Seite ſind ſie zu betrachten; denn es ſind Dinge geſchehen, die nicht hätten geſchehen ſollen. Die Staatsregierung, die oberſte Autorität wurde herabgewürdigt; man trachtete das Geſetzliche zu zertrümmern, die monarchiſchen Elemente zu erſchüttern, ihre Grund-

pfeiler zu zernichten; das läßt ſich nicht leugnen. Wenn man dieſes auch bedauert, ſo muß man doch auf die Folgen ſehen, und dem geſetzloſen Zuſtande ein Ende gemacht werden. Die Staatsregierung thats durch das Geſetz. Das Gericht iſt unabhängig; das Miniſterium hat keinen Eingriff gemacht; es iſt der Wächter des Geſetzes; es würde ſehr verantwortlich ſeyn, wenn es daſſelbe ſebſt untergraben würde. Hoffen wir, daß der jetzige Zuſtand bald ein Ende nehmen werde. Die Gerichte werden von Tag zu Tag angewieſen, die Unterſuchungen zu beſchleunigen; bis wir uns wiederſehen, wird alles ruhig ſeyn; das Mißtrauen wird bald ſein Ziel finden. Aber zwiſchen den Rechten des Staats nnd der Beſchuldigten ſey keine Ungleichheit fortan mehr!" — Schließlich müſſen wir hinzuſetzen, daß von mehreren Rednern dem verehrten Manne, welcher an der Spitze der Juſtizpflege ſteht, dem Groß-richter Bayerns, volle gerechte Anerkennung ſeiner Geſinnungs- und Handlungsweiſe wegen zu Theil wurde, ſo daß, wenn alle Richter ihm gleich dächten, man dem Geſetze ohne alles Bedenken die Zuſtimmung geben könnte.

Fünfzigſte Sitzung, den 23. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage des Beſchluſſes über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion in Strafſachen betr. 3) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Antrag des Abgeordneten v. Muſſinan, die allmählige Beſeitigung widerſprechender Erkenntniſſe der königlichen Gerichte betr. 4) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. Rabel, die authentiſche Interpretention der Novelle vom 22. Juli 1819, Verbeſſerung der Gerichtsordnung betr. 5) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, den Bau der Bibliothek zu München betr. 6) Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion des Geſetzes über die Anſäſſigmachung betr. 7) Verleſung des Protokolls der 47ſten Sitzung.

Am Miniſtertiſche die k. Staatsminiſter des Innern und der Finanzen; die k. M. Kommiſſäre v. Braunmühl, v. Bezold, v. Mayr, v. Bauer.

Nr. 1. und 2. der Tagesordnung wird verleſen. Die beiden Vorträge Nr. 3. und 4. werden von Abg. 2. Sekretär Windwart erſtattet. Hierauf folgte Nr. 5. Der Entwurf findet ſich am Schluſſe des heutigen Blattes abgedruckt.

Vetterlein ſagt in ſeinem Vortrage: im Jahr 1831 ſeyen zum Bau eines Bibliothek- und Archivgebäudes 550,000 fl. poſtulirt geweſen, dieſer Bau von der Kammer aber nicht für nothwendig erkannt worden. Die Kammer der Reichsräthe jedoch beſtimmte dafür die unüberſteigliche Summe von 500,000 fl., welchem die 2te Kammer wieder nicht beitrat, ſondern endlich nur 300,000 fl. annahm. Dieſe ſind nun größtentheils verwendet, und eine Ueberſchreitung der Summe iſt nicht zu befürchten; dagegen reicht der Raum des Gebäudes nicht zu, die Bibliothek zweckmäßig aufzuſtellen, deßwegen werden zur Vervollſtändigung des Baues noch 200,000 fl. gefordert. Die Kammer der Reichsräthe hat unbedingt zugeſtimmt. — Das kgl. Miniſterium des Innern, in der Alternative entweder den Bau ganz zu unterlaſſen, oder wenigſtens den Zweck, die ſichere Unterbringung der Bücher und Urkunden aus einem feuergefährlichen Lokale zu erreichen iſt; indem es letzteres wählte, außer Verantwortlichkeit; er beantragt daher, weil die Summe nicht zu hoch, und eine zweckmäßige Aufſtellung nothwendig iſt, den poſtulirten Zuſchuß nach dem Entwurf unter der Modifikation zu bewilligen: „daß der Miniſter des Innern verantwortlich ſey, daß mit der nun auf 500,000 fl. geſtellten Bau-Summe alle Zwecke eines Bibliothek- und Archivbaues erreicht werden.“ Drei Mitglieder des Ausſchuſſes verſagten ihre Zuſtimmung, drei gaben ſie. Einſtimmig aber waren ſie über den beigefügten Antrag hinſichtlich der Ablieferung eines Exemplars von jeder im Inlande erſchienenen Druckſchrift an die Bibliothek. —

Löſch nimmt heute zuerſt das Wort und zeigt, daß mit den 300,000 fl. alles Mögliche geleiſtet werde; es reiche auch zur Sicherung von den 600,000 Büchern hin; allein nicht gehörig aufgeſtellt können ſie werden. Nicht zur Vollendung, ſondern zum erleichterten Gebrauch bedürfe man die 200,000 fl., um einige Nebenflügel hinzuzufügen. Er halte es für Pflicht, ſeine Zuſtimmung zu geben, freilich mit ſchwerem Herzen, weil er dieſe Summe gern für den Kataſter verwendet geſehen hätte. Weinmann hält es für erforderlich, ſein Motiv der Zuſtimmung anzugeben. Es müſſe etwas ganz oder gar nicht geſchehen; wenn ſich erſt fragte, ob gebaut werden ſollte, würde er, wie früher, dagegen ſtimmen. Seine Konſequenz ſey ihm ſchon als Abgötterei vorgeworfen worden; er läugne dieſe Verehrung nicht, müſſe aber bekennen, daß

andere Redner ebenfalls von einer gewiſſen Abgötterei nicht frey ſeyen. — Wir brechen hier in dem Bericht ab, um die Ergebniſſe der heutigen Sitzung noch mittheilen zu können. Eine Modifikation Schwindls, daß zu der Mod. des Ausſchuſſes noch beigeſetzt werde: „ohne weitere Nachforderung," wird, ſo wie dieſe Mod. ſelbſt (ſiehe oben), angenommen. Hierauf findet der 1te und 2te Art. des Entwurfs faſt allgemein Annahme. Sodann wird der ganze Geſetzentwurf angenommen mit 76 gegen 26 Stimmen. Endlich findet der oben genannte Antrag des Ausſchuſſes einſtimmig Annahme.

Bei der hierauf folgenden Berathung Nr. 6. der T. O. (ſ. Nr. 55. 56. dieſ. Blattes) ſprechen v. Korb, v. Rudhart, Schwindl, Binder, v. Drechſel gegen; Lechner v. S., Gmeiner, v. Anns, v. Seinsheim, v. Frauenhofen, v. Hagen für den Geſetzentwurf, und der k. Staatsminiſter des Innern beſchließt die allgemeine Diskuſſion mit einer von allen Seiten bewunderten faſt zweiſtündigen Rede, in welcher er Veranlaſſung, Motive und Geiſt des Geſetzes mit ſiegender Beredſamkeit gegen die vorgebrachten Zweifel vertheidigt. Dieſe Berathung wird in der nächſten Sitzung, Mittwoch den 25. d. M., fortgeſetzt. Zuletzt verlas der 1ſte Präſident ein Allerhöchſtes k. Reſcript, durch welches die Ständeverſammlung um drei Tage, nämlich bis zum 28. d. M. verlängert wird.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

Geſetzentwurf, den Bibliothek-Bau in München betr.

Seine Majeſtät der König haben im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Aufſtellung der Bibliothek und des Archivs, nach Vernehmung Allerhöchſt Ihres Staats-Rathes, und mit Beirath und Zuſtimmung Allerhöchſtihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen: I. Die durch §. 11. lit. m. des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831 für bauliche Vollendung eines feuerfeſten Bibliothek- und Archiv-Gebäudes beſtimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweier Seitenflügel von der früher feſtgeſetzten Summe von 300,000 auf 500,000 fl. erhöht. II. Der hiedurch ſich ergebende Mehrertrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11. lit. l. deſſelben Geſetzes zum Ankaufe von Aktien ſich bildender Creditvereine beſtimmten, durch das Zuſtandekommen des Geſetzes über die Bank erlöſchenden Credite hingewieſen.

München. N^ro^ 116. 24. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierdtelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un-allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

(Fortſetzung.)

Für den Entwurf, den Bibliothekbau betr., ſprachen geſtern ferner v. Korb, v. Dreſch, deſſen Anſicht man als eines geſchwornen Sachverſtändigen beachten möge; er giebt eine detaillirte Darſtellung der Aufſtellung einer Bibliothek. Schwindel ſagt, man habe früher erklärt, 200,000 fl. reichen ganz hin; konſequent ſey es nicht immer in den Wind hinein zu beſchließen, man müſſe in der Konſequenz nicht inkonſequent ſeyn. Er glaubt, das Gebaute ſey für jetzt hinreichend; man möge die 200,000 fl. für das Kataſter verwenden; die Feuersgefahr ſey entfernt; man müſſe nicht alle Bücher auf einmal dort unterbringen. — v. Rudhart ſpricht für den Entwurf mit obigen Gründen. Brauche man endlich noch eine Kapitalſteuer, ſo ſey ja der Wunſch Schwindels erreicht. — Platner ſtimmt auch heute, wie 1831, für die Bewilligung. — Lechner ſtimmt mit einem Gleichniſſe von Sokrates, als Hebamme des Baues, dafür; ebenſo Thomaſius, ob er gleich ſeine Bedenklichkeit habe, die beſonders in den vielen bisherigen Bewilligungen, welche er aufzählt, beſtehe, weßwegen man dieſen Landtag ſchon den Poſtulatenlandtag nennen höre. Er ſchildert den Empfang der Abg. in ihrer Heimath. Der Präſident wiederholt, daß es nicht möglich war, ohngeachtet alles Eifers, die wieder zur Sprache gebrachten Unterſuchungen zu Ende zu bringen; ſein Schmerz ſey ſo groß, als der des Redners. Schwindel bemerkt, daß man dem Baumeiſter alles Lob ertheilen müſſe, daß es nicht möglich war, mit den bis jetzt verwendeten 200,000 fl. Vortrefflicheres zu leiſten.

Fikenſcher ſpricht für den Entwurf, wegen des jetzigen unpaſſenden Lokals. Heinzelmann glaubt, wie Schwindel, daß man den Flügelbau der Kammer von 1837 überlaſſen möge, und ſpricht den Wunſch für eine freie Preſſe aus, als eines Gegenſtandes, der ſich hieher eigne; v. Drechſel behauptet, der Miniſter des Innern wäre verantwortlich geweſen, wenn er nicht gebaut hätte. v. Anns bemerkt, man möge die Anweiſung ja geben, damit der jetzige würdige Baumeiſter den Bau noch vollenden könne. Schickendanz ſpricht aus Ueberzeugung gegen den Entwurf. Vetterlein, als Referent, zeigt, daß 600,000 fl. auf den Kataſter ſchon verwendet und 16,000 Individuen jetzt dabei beſchäftigt ſind, welche ſchon große Aufſicht erfodern. Er eifert gegen den Vorwurf des Poſtulatenlandtags. Der kgl. Finanzminiſter verſichert, die Kataſterarbeiten würden ſtets fortgeſetzt. Der k. Miniſter des Innern bemerkt, daß die Verlegenheit wegen der geringen Summe groß war; er habe aber ſich überzeugt, daß die Bibliothek der Feuergefahr entzogen und untergebracht werden könne, und den Bau, vielleicht den wohlfeilſten unter allen, angefangen. Jetzt handle es ſich von zweckmäßiger Aufſtellung, alſo ſey ein großer Unterſchied zwiſchen dem vorigen und heutigen Entwurf, weßwegen die Kammer *nicht* in Inkonſequenz falle, wenn ſie zuſtimme; ſo wenig als dadurch, daß ſie jetzt manche früher geäußerten Wünſche aufgegeben habe. — Ein Lokal ſey nothwendig; mit dieſer Summe werde der ganze Zweck erreicht, Archiv und Bibliothek feuerfeſt und zweckmäßig aufzubewahren. Man bewillige die Summe nicht zur Verſchönerung von München, ſondern für das Beſte der Nation. Die Cenſur werde mit möglichſter Schonung aller Intereſſe geübt, die innern Angelegenheiten ſind frei, wovon die Tagsblätter Zeugniß geben. — Die Aufregung in Deutſchland habe die Aufſicht in der letzten Zeit nöthig gemacht. Die Abg. würden nicht leer nach Hauſe kommen; ein Landtag, der ſo wichtige Geſetze berathe und beſchließe, ſey kein Poſtulatenlandtag; er zählt die beſchloſſenen Geſetze auf. Es habe ſich um höhere Abſichten gehandelt, und dieſe ſeyen erreicht.

Für den Geſetzentwurf ſtimmten v. Korb, Platner, v. Wachter, Kraus, Fitting, v. Oerthel, v. Deym, v. Anns, v. Hagen, Sigler, Klein, Urban, Gletzle, v. Kreß, Kühbacher, Windorfer, Krappmann, v. Frauenhofen, Schattenfroh, v. Seinsheim, v. Freyberg, Seefelder, v. Rudhart,

v. Harsdorf, Sabbadini, Kremer, Pummerer, Lechner, v. Utzſchneider, Aumüller, Reich, v. Dreſch, v. d. Tann, v. Rotenhan, Riezler, v. Weſternach, Reutner, Werndle, Vetterlein, Volkert, v. Künsberg, Hipper, Riegg, Foliot, Kapp, Seeholzer, Bertele, Weinzierl, v. Dippel, Schulz, Jäger, Thomaſius, Gmeiner, Rabl, Weinmann, v. Rinecker, Gehauf, Fahrnbacher, Weinmann, Arbinger, v. Drechſel, Rinecker, Eckert, Schwindel, Fikenſcher, Lechner, v. Schedel, Weigenthaler, Kern, Löſch, Eiſenhofer, Scheiderer, Hartmann, Aſchenbrenner, Windwart, Schunk, v. Schrenk. In Summa 77.

Folgende 26 ſtimmten gegen den Entwurf: Reus, Schaadt, Hutter, Flurſchütz, Pöppel, Schäfer, Jordan, Schalkhäuſer, Mutz, Schmid, Müller, Schmaus, Brogino, Zink, Binder, Brunk, Heidenreich, Scheuing, Culmann, Heinzelmann, Schickendanz, Ott, Kempter, Zinn, Deuringer, Billmann.

Bei der hierauf folgenden Berathung über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſpricht zuerſt v. Korb; er glaubt, der Entwurf möchte die Anſäſſigmachung zu ſehr erſchweren, wie der frühere ſie zu ſehr erleichterte; in manchen Gegenden werde die Anſäſſigmachung wegen hohen Cenſus ganz unterbleiben müſſen. v. Rudhart nimmt wieder das Wort der öffentlichen Freiheit gegen die beabſichtigten Beſchränkungen, welche er ein Entvölkerungsgeſetz nennen möchte; die Bevölkerung ſey noch nicht zu groß, es gebe Gegenden, wo nur 700 Seelen auf die Q. Meile wohnen, 200,000 Morgen unbebauten Landes ſey noch vorhanden; in dieſer Beziehung ſollte man die Bevölkerung vermehren. Hat das Geſetz von 1825 Nachtheil gebracht? Man legt ihm zu Laſt, daß eine Menge Geſindel in die Gemeinden komme; er möchte Nachweiſe darüber haben. Die Geringern mit 45 kr. Steuerſimpeln ſind gerade die, welche ſich am redlichſten nähren, jetzt ſoll es auf 1 fl. 30 kr. erhöht werden. So könne ein ſolcher Beſitzer jetzt nicht mehr ſein Gut ſeinem Sohn oder einem Andern übergeben. — Ueberdies ſeyen die Wirthſchaftsgebäude noch ausgeſchloſſen. — Aehnliches ſey bei der Häuſerſteuer zu bemerken. — Anſäſſigmachung auf Gewerbe ſey auch ſchwer. In die Hände der Gemeinden habe man ein zu großes Recht gegeben. — Die Bevölkerung richte ſich nach den phyſiſchen Geſetzen, dieſes göttliche Geſetz laſſe ſich nicht vernichten. Uneheliche Bevölkerung entſtehe, ſie lebt auf Koſten der übrigen. Revo-

lutionen beginnen, wo beſitzloſes Geſindel iſt; dieſes Geſetz vermehre es. Ein ſolcher Entwurf ſollte vom Miniſterium nicht ausgehen, welches an Intelligenz höher ſtehen müſſe, als die Kammer. Er ſchließt begeiſtert mit einer reizenden, idealen Schilderung des durch Freiheit der Gewerbe und Anſäſſigmachung hochbeglückten Bayerns.

Mutz macht eine Beſchreibung von dem Zuſtand der mit Geſindel belaſteten Gemeinden, wo nichts mehr ſicher ſey. v. Rudhart widerlegt ihn. Schwindel zeigt den Maaßſtab als unanwendbar, wenn man nicht das Land von ſeinen Bewohnern raſiren wolle. Man müſſe den Gemeinden die Beſtimmung der Aufnahme überlaſſen. Auch gegen die ungleichen Aufnahmgebühren iſt er, überhaupt gegen allgemeine Einführung derſelben. Binder behauptet, das Geſetz könne nicht überall Anwendung finden; man möge es in die Macht der Gemeinden ſtellen; dieſes führt er näher an. Lechner v. S.: Von den Cenſus zu 45 kr. ſeyen Klagen nicht gekommen, aber es giebt ein Ungeziefer ohne Grund und Boden, von dieſem müſſe man das Land reinigen. v. Drechſel: Er habe ſchon im Ausſchuß dagegen geſtimmt; die Rechte der Gemeinden mögen zwar erweitert werden, aber nicht auf Koſten des Staats. Das höhere Aufnahmsgeld ſey nicht anzunehmen. — Dr. Gmeiner iſt aus voller Ueberzeugung dafür. München werde mit innigſtem Dank den Entwurf annehmen, der vielen läſtigen Zudrang abhalten werde.

v. Anns ſpricht für das Geſetz, welches mit Dank anzunehmen ſey. Ein Unterſchied der Gemeindeaufnahme ſey billig. v. Seinsheim bemerkt, daß das neue Geſetz beſonders durch erhöhten Cenſus nachhelfe; ein allg. Maaßſtab möge freilich ſchwer ſeyn, darum möge er auch gern einen Mittelweg wählen; die Armenkaſſen ſeyen bald nicht fähig, die Armen zu ernähren. v. Rudhart giebt nicht zu, daß die vielen Klagen aus dem Geſetz von 1825 kommen; wer es mit Geiſt auslegt, kann viel verhindern. Die Armen vermehren ſich, weil man das Anſäſſigmachen hindert. v. Frauenhofen hofft und wünſcht die Annahme des Entwurfes mit einigen Modifikationen. v. Utzſchneider iſt gegen den Entwurf; man habe die Sache zu weit getrieben. 45 kr. für die Städte war zu wenig, und hat arbeitsloſe Leute in die Stadt gebracht, die dem Landbau entzogen wurden. In Baden und Würtemberg iſt die Aufnahme noch mehr erſchwert, eben ſo in Preußen. — Doch hält er den Cenſus des Entwurfs etwas zu hoch. Normen müſſen aber gegeben werden.

Aus der hierauf folgenden herrlichen Rede des Staatsminiſters Fürſten v. Oettingen-Wallerſtein können wir vielleicht demnächſt einen Auszug geben.

München. Nro 117. 25. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Vierdtelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — un. allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundfünfzigſte Sitzung, den 25. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des III. Ausſchuſſes über den an denſelben zurückgewieſenen Geſetz-Entwurf, die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe betr. 3) Vortrag des V. Ausſchuſſes über die Beſchwerde der Bierbrauer zu Augsburg wegen ſuspendirter Rückvergütung des Lokal-Malzaufſchlages von dem außer den Burgfrieden von Augsburg exportirten Bier. 4) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz-Entwurfes, den Bau eines Kanals zu Vereinigung der Donau mit dem Rhein betr. 5) Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion des Geſetzes über die Anſäſſigmachung betr. 6) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Geſetz-Entwurf, die Reviſion des Geſetzes hinſichtlich des Gewerbsweſens betr. 7) Verleſung des Protokolls der 48ſten Sitzung.

Am Miniſtertiſche die Herren Staatsminiſter Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Frhr. v. Lerchenfeld, die Miniſterialkommiſſäre M. R. v. Bezold, v. Kleinſchrot, v. Braunmühl.

Nr. 1. der Tagesordnung wird verleſen; Nr. 2. trägt Graf v. Drechſel vor; Nr. 3. Frhr. v. Freyberg. Hierauf begann die Berathung über Nr. 4., welche v. Utzſchneider vorlas.

Die Kammer der Reichsräthe theilte in einem wiederholten Schreiben hinſichtlich des Kanalbaues ihren Beſchluß mit, daß die beantragte Modifikation dahin abgeändert werde, daß ſtatt „zwei Drittheile“

geſetzt werden ſoll: „die Hälfte.“ — v. Utzſchneider, als Referent, beantragt den Beitritt, 4 Mitglieder des Ausſchuſſes ſtimmten bei, 2 Stimmen aber beharrten auf dem frühern Beſchluß. Schwindel räth, ſich mit der Kammer der Reichsräthe zu vereinigen, doch dürfe der Staat nie mehr als den 4. Theil beitragen. v. Rudhart ſtimmt auch bei. Riezler aber bleibt bei ſeiner frühern Anſicht. Weinmann ſieht auch keine Gefahr bei der Annahme, da der Anfang des Baues von den Aktionären abhängt. Fikenſcher und Schwindel mahnt zum Feſthalten an dem Viertel des Staatsantheils. Volkert hält es für unbedenklich zuzuſtimmen; zu einem weitern Antheil würde ein neues Geſetz vorzulegen ſeyn. v. Kleinſchrot ſpricht über die geäußerten Beſorgniſſe und empfiehlt Vertrauen zu dem Vorhaben, durch welches es nur befördert und beſchleunigt werden könne. Die Kammer beſchließt hierauf gegen 37 ſodann ihre Zuſtimmung zu der Mod. der Reichsräthe. — Man ging nun zu Nr. 5. der T. O. über, wo heute die ſpezielle Diskuſſion eröffnet wurde. Wir können blos das Wichtigſte mittheilen, und verweiſen auf Nr. 55. u. 56. des Kuriers. Ueber den §. 2., die Vorausſetzungen und Vorbedingungen zur Anſäſſigmachung betr., hatte der Referent und Ausſchuß mehrere Mod. vorgebracht. Es ſprechen über I — IV. von Rudhart, der k. Staatsminiſter des Innern, welcher auf den kleinen Unterſchied von I — IV. im alten Geſetze aufmerkſam macht. — Das Steuerminimum des Realbeſitzes, nach lit. A., wird beſprochen von Rudhart, der für das vorige ſtimmt, indem 45 kr. nicht erſt im Jahr 1825 eingeführt worden, ſondern uralt ſey, und traurige Folgen in der Erhöhung erblickt und es beſonders unrecht findet, daß für Eingeborne andrer Gemeinden und für Ausländer ein höheres Steuerſimplum feſtgeſetzt werden ſoll, welches er feindſelig und gar nicht zeitgemäß findet; ſo wie er auch für die Städte kein ſtärkeres Simplum will, weil die Güter in deren Nähe mehr gelten. — (Fortſetzung folgt.)

Die Abſtimmung gab folgendes Reſultat: Die Anſäſſigmachung wird begründet 1) durch einen ſchuldenfreien Grundbeſitz. Das Steuerminimum des die Anſäſſigkeit von Geſetzes wegen begründenden Realbeſitzes wird nach Antrag des Ausſchuſſes feſtgeſetzt A. in Landgemeinden, ausſchließend des ſtets nachzuweiſenden ſchuldenfreien Beſitzes der nöthigen Wohn- und Wirthſchaftsräume: a) für Eingeborne

der betreffenden Gemeinden auf ein Grundſteuerſimplum von 1 fl., b) für Eingeborne andrer Gemeinden des Königreichs und für Ausländer aus Staaten mit denen Reprocität beſteht, auf 1 fl. 30 kr. c) für ſonſtige Ausländer auf 2 fl. B. In Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung: a) für Gemeindeeingeborne auf ein Steuerſimplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häuſerſteuerſimplum von 2 fl. 30 kr.; b) für Eingeborne, wie oben bei b., auf 2 fl. resp. 4 fl.; c) für ſonſtige Ausländer auf 3 fl. 30 kr. resp. 6 fl. und zwar in der Art, daß in den ſtädtiſchen Gemeinden bei gemiſchten Grund- und Häuſerbeſitzer vier kr. Häuſerſteuer einen kr. Grundſteuer gleichkommen.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Bekanntlich wurde der Geſetzesentwurf, die Umlage für Gemeindebedürfniſſe betr. (ſiehe Tagesordnung Nr. 2.) dem III. Ausſchuſſe zur nochmaligen Berathung zugeſtellt. Auf einen vom k. Staatsminiſterium des Innern demſelben übergebene Erklärung, in welcher es Anſtand nimmt, für ein allgemein leitendes Prinzip ſich auszuſprechen, oder den aus dem Kammerbeſchluß hervorgehenden allgemeinen Grundſätzen ſich anzuſchließen, ſtellt Gr. v. Drechſel als Referent den Antrag dahin: „daß, wenn der Geſetzentwurf nicht auf den Grund der Kammerbeſchlüſſe, welche auf einem Prinzip beruhen, abgeändert und wie geſchehen, revidirt wird, dem von dem k. St. Miniſterium vorgelegten Geſetzentwurf nicht beigeſtimmt werden könne." Der Ausſchuß aber beſchließt über den Hauptartikel VI. dieſe Faſſung: „in der Regel gilt als Maasſtab der Lokalanlagen der Steuergulden." Abſ. 6. aber ſoll lauten: „Uebrigens bleibt den Gemeinden überlaſſen, einen andern zweckmäßigen Umlagen-Maasſtab durch Uebereinkommen aller Kathegorien von Beitragspflichtigen zu beſtimmen. In jeder Kathegorie entſcheidet die Stimmenmehrheit. Jedes ſolche Uebereinkommen iſt nach vorgängigem Benehmen mit dem für jeden Fall ſpeziell zu beſtellenden Vertreter der verſchiedenen durch Maasſtab betroffenen Klaſſen von nicht aktiven Gemeindegliedern zu beurkunden. Die Gültigkeit dieſes Uebereinkommens bleibt jedenfalls von der Genehmigung der betreffenden Kuratel-Behörde abhängig."

2. Ueber die Beſchwerde der Bierbrauer in Augsburg, wegen ſuspendirter Rückvergütung des Lokalmalzaufſchlags von den außer dem Burgfrieden der Stadt Augsburg exportirten Biers erſtattete Frhr. v. Freyberg=Eiſenberg das Schlußreferat und begutachtete: a) bezüglich einer Verletzung der im Tit. IV. §. 8. d. V. U. gewährten konſt. Rechte, habe die Beſchwerde wegen Mangel der Kompetenz der Stände zu beruhen. Dagegen ſey b) bezüglich einer Verletzung der grundgeſetzlichen Beſtimmung im Tit. III. §. 3. d. V. U. die Beſchwerde zur Vorlage zu bringen, und der Antrag zu ſtellen, ſie S. Majeſtät mit der ehrerbietigſten Bitte zu übergeben, derſelben die Allerhöchſte Abhülfe zu gewähren. Fünf Mitglieder ſchloſſen ſich dieſer Anſicht an, eine Stimme erklärte ſich für die Nichtbegründung. Es wurde alſo mit 5 gegen 2 Stimmen beſchloſſen, die Beſchwerde an die Kammer zu bringen.

3. Wegen Vollzug des Häuſerſteuergeſetzes beſchloß die Kammer der Reichsräthe 1) daß eine Reviſion des Geſetzes dem nächſten Landtag vorgelegt werden möge; 2) den beantragten Zuſatz, die Steuerpflicht von Wohnungen, welche weder von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt, noch vermiethet werden könne, als ruhend zu behandeln, und für die Unterhaltungskoſten und Laſten wenigſtens 20 pCt. des Miethertrags von der Steuerverhältnißzahl in Abzug zu bringen, überging jene Kammer mit Stillſchweigen. Referent v. Utzſchneider, nicht erwartend, daß die Kammer der Reichsräthe auf dieſe gemachten Zuſätze weiter eingehen werde, beantragt demnach, um doch wenigſtens in dieſem bedeutenden Gegenſtande einen Geſammtbeſchluß zu Stande zu bringen der veränderten Faſſung beizuſtimmen, welches auch von dem Ausſchuß einhellig geſchah.

Verlag von Georg' Jaquet, Bazar Nr. 7 u: 8. Maximilplz. Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 118. 26. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Einundfünfzigſte Sitzung, den 25. Juni 1834.

(Schluß.)

Ueber den Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung betr., ſprachen geſtern ferner Schwindel, welcher wiederholt einem allgemeinen Maasſtab entgegen iſt, Gr. v. Drechſel, der die Mod. des Ausſchuſſes vertheidigt; Vetterlein, der dem Princip des Fortſchreitens huldigend, für ſeinen Kreis fürchtet, den guten Willen der Regierung zwar nicht verkennt, aber glaubt, man erreiche dadurch, daß niemand mehr ſich auf den Häuſerbeſitz auf dem Land niederlaſſen kann, und das Grundeigenthum ſeinen Werth verlieren werde; dagegen ſeyen auf den neuen Anſiedelungen, die künftig gar nicht mehr entſtehen können, meiſt zufriedene Menſchen, er ſtimmt gegen den Entwurf. — v. Anns, der die zwei entgegenſtehenden Meinungen beleuchtet, ſich lebhaft mit vielen Erfahrungen für den Entwurf erklärt, und fordert, jeder Abg. möge nach den ſeinigen votiren. — v. Rudhart, der (gegen v. Anns), die Arbeitſamkeit im Ober-Main-, Rezat- und Oberdonau-Kreis als Grund der dortigen Zufriedenheit und Ernährung bei kleinem Beſitz nachweiſt. — v. Anns, der ſeine Anſicht vertheidigt, aber von Vetterlein einen Widerſpruch erfährt, der hindeutet, wie Viele ſchon durch Fleiß aus der Armuth ſich zu Anſehen uud Reichthum emporſchwangen und (dem v. Anns) ein Geſetz vorſchlägt, daß jedes Kind, das geboren werde, tauſend Gulden beſitzen müſſe. — Dr. Gmeiner, welcher für das Geſetz iſt, v. Kreß, der meint, durch daſſelbe werde die Mehrzahl der Anſäſſigmachungen unmöglich gemacht, ſtatt deſſen man

dieſelbe erleichtern und den Gemeinden die Entſcheidung laſſen ſollte. Riezler, der gegen die Abſtufungen ſich erklärt, und nicht einſieht, warum man die Zulaſſung der Ausländer erſchweren wolle. Lechner v. S., der ermahnt, vor den Rednerkünſten auf der Huth zu ſeyn, die bayeriſche Municipalität vor der franzöſiſchen rühmt, welche dagegen eine Sklavenmunicipalität ſey; die Beibehaltung der 45 kr. verlangt, welches keine Klage verurſacht habe, die nur von dem Ungeziefer komme. Gr. v. Seinsheim, der fragt, welche Bevölkerung man haben wolle; eine ſolche, wie in gewiſſen Ländern, aus welchen Revolutionen und Räuber hervorgingen, oder eine ruhige, ſolide und zufriedene? Dieſem nach müſſe man entweder für das alte oder neue ſtimmen. — v. Rudhart, der dieſe Bevölkerung durch das vorige Geſetz herbeizuführen für thatſächlich erklärt. v. Utzſchneider zeigt auf Frauenhofer und Sennfelder hin. v. Rudhart: Sokrates und Chriſtus könnten ſich in Bayern nicht niederlaſſen. Weinmann: der Cenſus gebe keinen Anhaltspunkt, darum werde er gegen den §. ſtimmen. Volkert zeigt die Nachtheile, welche in letzter Zeit aus dem Geſetz für den Staat und die Gemeinden entſtanden, und wie unrecht es ſey, letzteren unbrauchbare, unordentliche Perſonen zur Ernährung zuzuweiſen, welches ſich keine Familie, die eine Gemeinde im Kleinen ſey, gefallen laſſen würde. Die Geiſtlichen ſeyen wegen der Zeugniſſe vielleicht aus Intereſſe zu nachgebend; wogegen ſich Riegg verwahrt. Referent v. Hagen widerlegt einige vorgebrachte Aeußerungen, worauf der k. Staatsminiſter in fließender, klarer Darſtellung die Vorzüge des neuen Entwurfs beleuchtet und bemerkt, daß die Staatsregierung nie ein umfaſſenderes Vertrauen in die Gemeinden geſetzt habe; ſie biete ihnen Freiheit, ſich ſelbſt unabhängig zu bewegen; nehme man ſie aber nicht an, dann möge man ferner auch nicht mehr den Beamten verdächtigen oder anklagen.

Zweiundfünfzigſte Sitzung, den 26. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vortrag des I. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. Gletzle, die Aufhebung des Alluvions-Rechtes des Aerars an der Donau betr. 3) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz-Entwurfes, die Reviſion des Gemein-

de = Edikts betr. 4) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäuſſerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich der von der Staatsregierung poſtulirten Ermächtigungen im Zollweſen. 5) Fortſetzung der Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz = Entwurfes, die Reviſion des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung betr. 6) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz = Entwurfes, die Reviſion des Geſetzes über das Gewerbsweſen betr. 7) Verleſung des Protokolls der 49ſten Sitzung.

Anweſend außer den Herren Abgeordneten die Herren Staatsminiſter Fürſt von Oettingen = Wallerſtein und Frhr. v. Lerchenfeld, die k. Herren Miniſterialräthe v. Mayr, v. Braunmühl, v. Bezold, G.R. v. Wirſchinger, Oberſt v. Bauer.

Nr. 1. u. 2. der Tagesordnung wird verleſen; hierauf erſtattete Graf v. Drechſel den Bericht des III. Ausſchuſſes über Nr. 3. nach der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, welche durch Modifikationen bezielt, daß die Kleinbegüterten die Großbegüterten bei Gemeindetheilungen nicht überſtimmen können, und daß der Erlös des abgetriebenen Holzes ſeiner Zeit in die Gemeindekaſſen fließe. Nach einigen Debatten über den Sinn der erſten Modifikation wird ſie mit geringer Majorität, ſo wie die letztere, angenommen. — Es beſteht demnach über dieſes Geſetz Einſtimmigkeit zwiſchen beiden Kammern. — Nach dieſem erſtattete Heinzelmann Vortrag über Nr. 4. Die Kammer der Reichsräthe will zu dem Zollgeſetz eine „nachträgliche" Prüfung und Zuſtimmung. Platner ſpricht dafür. Vetterlein hält ſie für überflüſſig; v. Rudhart für gleichgültig; der Finanzminiſter für eine beſtimmtere Faſſung; die Kammer ſtimmt bei. Hinſichtlich der Binnenkontrole beantragt die 1te Kammer eine temporäre Kontrole für einen Bezirk, gegen welchen dringender Verdacht von Beeinträchtigungen des Zolls obwaltet. Es erfolgten mehrere Modifikationen und längere Debatten zwiſchen Platner, v. Dreſch, v. Rudhart, Culmann, Vetterlein, Fikenſcher, Riezler; die Modifikationen beſchränken jene Maasregel auf 3 Monate, nach deren Ablaufe ſie erneuert werden kann (angenommen), und ſetzen bei: ſie gilt für folgende Artikel: Wein, Branntwein, Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwollwaaren, (mit Seide und Wolle), Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren,

Stabeiſen, Eiſenwaaren, (angenommen.) Auch über dieſen Geſetzentwurf ſind alſo die beiden Kammern einig. —

Nunmehr wurde mit Nr. 5. der T. O. fortgefahren. In §. 3. Abſ. 2. 3., von der Zerſchlagung der Güter handelnd, will die 1te Kammer die Worte von „dann" bis „Heimathsgemeinde" weglaſſen, worin die 2te Kammer einſtimmt. —

Bei §. 5. entſpinnt ſich eine lange Debatte über die Anſäſſigkeit bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt; er wird nach genügenden Erläuterungen des k. Miniſteriums angenommen. — Dem 6. §. wird ohne Debatte zugeſtimmt. Ueber den §. 7., von den gewöhnlichen Aufnahmsgebühren handelnd, ſpricht zuerſt v. Rudhart gegen die Aenderung des alten Artikels; Schwindel auch, weil man neuen Anſäſſigen keine ſo große Belaſtungen auflegen dürfte; Vetterlein ſtimmt für die Gebühren, weil die Armuthsforderungen jetzt größer werden würden; Rinecker wünſcht Belaſſen beim Alten; v. Anns aber iſt dafür, damit die ſeitherige Ungleichheit aufhöre. (Fortſ. f.)

Wir verwenden den kleinen übrigen Raum zu dem Bericht, daß der ganze Geſetzentwurf, meiſt wie er vorgelegt war, mit 79 gegen 23 Stimmen angenommen wurde, und daß Nr. 6. der Tagsordnung dieſen Abend halb 6 Uhr wird berathen werden.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. Der Abg. Windwart berichtet über den Antrag des Abg. v. Mußinan, die allmähliche Beſeitigung der widerſprechenden Erkenntniſſe der k. Gerichte betr., und die 6 vorgeſchlagenen Modalitäten, hält es nicht für nöthig, auf die nähere Würdigung in allen Theilen einzugehen, weil 1) dieſe Anordnung ein Spezialgeſetz wäre, welches eine Novelle zur Gerichtsordnung bilden würde; in dem Entwurfe der neuen Civilprozeßordnung v. 1831 ſey aber den Gebrechen ſchon abgeholfen ꝛc., weil 2) in dem Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung von 1831 dafür geſorgt iſt, daß in Zukunft eine konſtante Jurisprudenz ſich bilde. Der Ausſchuß iſt daher der Meinung, daß es nicht an der Zeit ſey, ein legislatoriſches Fragment zu poſtuliren, und beantragt, dieſer Antrag habe für jetzt auf ſich zu beruhen.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilplz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^{ro} 119. 27. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Zweiundfünfzigſte Sitzung, den 26. Juni 1834.

(Fortſetzung.)

Der Miniſter des Innern ſetzt den Gegenſtand näher ins Licht. Veränderung der Aufnahmsgebühren ſey einer der drei Punkte der Abweichung des neuen vom alten Geſetz. (Die beiden übrigen ſind: höherer Cenſus und größere Wirkſamkeit der Gemeinden, um gegen ungehörige Anſäſſigmachungen ſich zu ſchirmen,) dieſe ſtünden unter ſich in genauer Verbindung. Er weiſt die verſchiedenartige Entſtehung der ſeitherigen Gebühren nach u. ſ. w. — v. Rudhart bemerkt, die Pflicht ihre Armen zu ernähren hätten die Gemeinden von jeher. Den Gemeinden ſey im Geſetz nichts anheimgeſtellt, als das Erlaſſen der Gebühren. Gmeiner wünſcht, es möchten ſich noch Mehrere äußern, es geſchieht aber nicht; es ſpricht nur noch der Referent v. Hagen, daß dieſe Gebühren in allen Ländern beſtunden, daß man ſie aber den Beſtimmungen der Gemeinden überlaſſen möge. Der Miniſter des Innern wiederholt, man wolle den Gemeinden die Aufnahmsgebühren nicht aufdringen, ſondern ihnen die Befugniß dazu geben. Die Kammer nimmt nun die Modifikation der Staatsregierung und des Ausſchuſſes an, nach welcher wirkliche Gemeindeglieder a) in Städten Ir Klaſſe zwiſchen 60 — 100 fl., b) in Städten IIr Klaſſe zwiſchen 40 und 60 fl., c) in Städten IIIr Klaſſe zwiſchen 25 und 40 fl., d) in Landgemeinden, nach den verſchiedenen Nutzungen, 1 bis 8 fl., 8 bis 16 fl., 16 bis 25 fl. als Aufnahmsgebühren zu zahlen haben.

§. 9. Ziff. 1. handelt von der Vernehmung der Betheiligten. Es

kommen mehrere Mod. vor, von den Reichsräthen, von Gmeiner, Gr. v. Drechſel, Schwindel. — v. Rudhart ſpricht für die Mod. des Ausſchuſſes, aber gegen den §. — Durch dieſen werde das republikaniſche Prinzip noch mehr in die Gemeindeverwaltung gebracht. Man möge dieſes Geſchenk genauer betrachten; Jeder ſeine Meinung ausſprechen. Die Aufnahme eines Gemeindeglieds ſey nicht blos Gemeinde-, ſondern Staatsſache; befehlen ſollten die Gemeinden nicht können, ſondern blos erinnern; (in einer Stadt habe man einen praktiſchen Arzt nicht aufgenommen, weil der Barbier, der den Leuten um den Mund fuhr, dagegen war;) es gehöre ihnen kein ausſchließendes Recht; der Scepter in den Händen der Gemeinde werde gar leicht zum — Stock. Schwindel iſt der Anſicht, daß die Regierung ein ungeheures Recht hergebe, aber auf Koſten der Armen. Vetterlein glaubt, die Sache ſey nicht ſo lockend, wie ſie dargeſtellt wurde, ſtimmt dem Ausſchuß bei. v. Seinsheim findet die hohe hineingelegte Wichtigkeit nicht im §., eben ſo wenig, als eine Gefährlichkeit; er hält den Entwurf für's Einzelne und für das Ganze wohlthätig. Gmeiner ſpricht für Beiziehung der Gemeindebevollmächtigten. Der k. Miniſter des Innern bemerkt, daß dadurch den Betheiligten die Inſtanz genommen und dieſe ſelbſt verrückt würde. Der Referent zeigt, daß in dieſem §. den Gemeinden ein Erinnerungs-, Berufungs- und Widerſpruchsrecht eingeräumt werde, welch letzteres allerdings bedeutend ſey. Der Miniſter des Innern äußerte: Die Antwort auf die Einwürfe ſeines Gegners würde ihm weſentlich dadurch erleichtert, daß in denſelben ſo manches Leidenſchaftliche und Perſönliche vorkomme, worauf er bei ſeiner Entgegnung durchaus nicht glaube Rückſicht nehmen zu dürfen. Er werde ſich alſo viel kürzer faſſen können, indem er ſich nur an die Sache ſelbſt halten wolle. Er that dieſes mit überzeugenden Beweisgründen und offener Darlegung der Abſichten der Staatsregierung auf das Wohl der Gemeinden und des Landes. Es komme nicht darauf an, wie viele Geſetzentwürfe man durchgebracht habe, ſondern ob ſie zum wahren Vortheil des Landes gereichen. Er ſchließt unter der Verſicherung, daß er nicht nach Popularität, ſondern nach dem wahren Intereſſe des Landes ſtrebe, und daß es ihm lieber ſey, man verwürfe ein Geſetz, als daß man es gegen eigene Ueberzeugung annehme, unter

lautem Bravo vieler Abgeordneten die vortreffliche, tief ergreifende Rede. — Durch Abſtimmung wird der ganze §. nach dem Entwurf mit Beſeitigung der meiſten Modifikationen angenommen. —

Abendſitzung.

Ueber Nr. 6. der Tagesordnung, das Gewerbsweſen betr., wurde in der kurzen Abendſitzung berathen. Da die Modifikationen der Kammer der Reichsräthe alle angenommen wurden, ſo können wir uns auch kurz faſſen. 1) Die Niederlagen der Gewerbsmeiſter in andern Gemeinden dürfen nur bei anſäſſigen Kauf- und Handelsleuten errichtet werden. 2) Die Transferirung von Realrechten von einer Gemeinde in die andere ſetzt eine förmliche Einvernahme der Gemeinde u. ſ. w. voraus. Die Gewerbsvereins-Vorſteher ſollen befugt und verpflichtet ſeyn in allen Fällen, in welchen Meiſter mehr Lehrlinge annehmen, als ſie zweckmäßig zu beſchäftigen vermögen, oder wenn ſie ihre Lehrlinge nicht gehörig in ihrem Beruf ausbilden, der betreffenden Polizeibehörde dieſen Mangel zur geeigneten Einſchreitung anzuzeigen. — Auch über dieſen Entwurf ſind demnach beide Kammern einig.

Dreiundfünfzigſte Sitzung, den 27. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Geſetz-Entwurfes, den Bibliothekbau betr. 3) Berathung und Schlußfaſſung über den Antrag des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Würzburg, die Schenk-Gerechtigkeit der Bräuhaus-Beſitzer betr. 4) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Antrages mehrerer Abgeordneten, den Vollzug des Häuſerſteuer-Geſetzes betr. 5) Berathung und Schlußfaſſung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Antrages des Abg. Fr. Xav. Lechner, die Umbauung der Straße über den Stadtberg zu Burghauſen betr. 6) Berathung und Schlußfaſſung über weitere von der Kammer der Reichsräthe erfolgte Aeußerung hinſichtlich noch nicht erledigter Gegenſtände. 7) Vortrag des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften Anträge; Berathung und Schlußfaſſung über die Zuläſſigkeit der zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen. 8) Anzeige des Se-

kretärs des V. Ausſchuſſes über die geprüften und nicht begründet befundenen Beſchwerden. 9) Berathung und Schlußfaſſung über die Berichte der Schuldentilgungs=Commiſſäre, und Wahl des neuen Schuldentilgungs=Commiſſärs. 10) Verleſung des Protokolls der 50ſten Sitzung.

Nr. 1. der Tagesordnung: Eingaben waren nicht da. — Nr. 2: Die Kammer der Reichsräthe ändert nichts, als daß ein eigener Artikel das ausdrückt, was die 2te Kammer als Modifikation hinſichtlich der Nachforderung ausgedrückt hatte. Ausſchuß und Kammer ſtimmt bei. — Nr. 3.: Der Antrag verlangt a) die Erläuterung v. R. Bl. 1825. S. 463, daß jedem Bräuhausbeſitzer die Schenkgerechtigkeit ſeines Erzeugniſſes nebſt bei ſeinem Sommerkeller auch in einem in der Ortsmarkung gelegenen ihm beliebigen Lokale zuſtehe, b) kleinere Diſtrikte bei der jährlichen Preisbeſtimmung des Biers. Die 1te Kammer ſtimmt bei; Schwindel ſpricht gegen a. Die Kammer ſtimmt nur für Sommerkeller ſelbſt mit 48 gegen 43 bei, nach dem Gutachten des Ausſchuſſes. Gegen b. iſt Schwindel, Vetterlein dafür; Gr. v. Seinsheim dagegen; der Ausſchuß findet es billig; die Kammer giebt ihre Zuſtimmung. — Nr. 4. der T. O. (ſ. Nr. 115.) Schwindel deutet auf den Anklang in dieſer Kammer, und ſtellt die Bitte ans Miniſterium, bei zu großer Belaſtung möglichſte Rückſicht zu nehmen. Der k. St. Min. der Finanzen erklärt ſich bereit zu Nachhülfe und milden Geſetzvollzug. Gmeiner hofft dieſes, da man die Beſchwerde für gegründet halte. v. Seinsheim ſtimmt mit den Reichsräthen, und ſieht nur Hülfe in Berückſichtigung lokaler Verhältniſſe und vorſichtiger Wahl der Muſterhäuſer. — Die Kammer ſtimmt der Anſicht der 1ſten Kammer bei. — Nr. 5. d. T. O. (ſ. Nr. 112.) Die erſte Kammer verwirft den Antrag, empfiehlt ihn aber dem k. St. Miniſterium. Lechner ſpricht dringend für den Bau, und dankt der Kammer für ihre Unterſtützung, wodurch ſie dieſer Stadt ein rettendes Brett im Schiffbruch zuwerfe. Die Kammer giebt ihre Zuſtimmung. — Nr. 6. wird übergangen. — Nr. 7. werden wir morgen nachtragen. Ebenſo Nr. 8. — Nr. 9. v. Rudhart ladet die Kammer ein, nach Antrag des Ausſchuſſes den Kommiſſären v. Korb und Gr. v. Seinsheim den Dank für ihre Geſchäftsführung auszuſprechen. Dieſes beſchließt die Kammer auf die vom Präſidium geſtellte Frage. Hierauf wird zur Wahl neuer Komiſſäre geſchritten, welche auf den Abg. Riezler mit 61 unter 105 Stimmen, und auf den Abg. G. v. Seinsheim, als Erſatzmann mit 86 Stimmen fällt. — Nr. 6. kommt heute Abend vor.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr 7 u. 8. Maximilplz: Nr. 11. Verantwortlicher Redakteur H D. Stellwag.

München. Nro 120. 28. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr. in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Nachtrag zur 52ſten Sitzung.

Folgende zwei Wünſche hatte die 1ſte Kammer beigefügt.

1) Der erſte Wunſch geht dahin: „Sämmtliche, das ältere Anſäſſigmachungsgeſetz betreffende, bisher fragmentariſch gegebene inſtruktive Weiſungen möchten revidirt, mit dem neuen Geſetz in Uebereinſtimmung gebracht, und das hievon Geltende in einem Ganzen ausgedrückt werden.“

2) Der zweite Wunſch lautet: „Es möge der immer mehr zunehmenden Mehrung der unehelichen Kinder und der Erziehung der vorhandenen ein eigenes, dieſem Uebelſtand begegnendes Augenmerk geſchenkt und abhelfende Anordnungen, inſoferne ſolche nicht aus der Kompetenz der Staatsverwaltung hervorgehen können, im Wege der Geſetzgebung vorgeſchlagen werden, wobei folgende Momente zur Berathung zu bringen wären: ob eine Abhülfe nicht zu erzielen ſey a) durch Aufhebung der Paternitätsklage, b) durch Fürſorge für das neugeborene Kind mitteſt Errichtung von Hülfs- und Erziehungsanſtalten aus Staats- und Kreismitteln; c) durch angemeſſene Beſtrafung der Mutter in Polizei- und Arbeitsanſtalten.

Gegen letztern ſpricht Riegg und zeigt die ſchlimmen Folgen der Annahme; v. Rudhart trägt auf unbeſtimmte Vertagung an, weil der Gegenſtand zu umfaſſend ſey. — Die Kammer verſagt auch einhellig die Zuſtimmung, wie dem erſtern.

Nachtrag zur 53ſten Sitzung.

Am Schluſſe dieſer Tagsſitzung erklärte der Abg. v. Kreß, daß er beauftragt ſey, im Namen der Maximilians-Heilungsanſtalt für arme Blinde in Nürnberg der Kammer den gefühlvollſten Dank für die früher erhaltene Unterſtützung auszuſprechen und ſelbe dem fernern Wohlwollen zu empfehlen. Auch Se. K. Majeſtät habe im vorigen Jahr Seine Ankunft in jener Stadt mit einer großmüthigen Spende von 300 fl. jährlich, die ſogar auf vorige Jahre zurückgehe, bezeichnet. Ein tauſend ein hundert und neunzig Blinde ſeyen ſeit 20 Jahren mit dem edelſten Sinne wieder beglückt aus ihr entlaſſen worden.

Auch nahm der Abg. Schwindel Gelegenheit ein bittendes Wort für die Gefangenen bei dem Präſidenten, als Juſtizminiſter, einzulegen und um Verwendung vor den Stufen des Thrones zu flehen, da Gnade die ſchönſte Perle in der Krone ſey. v. Schrenk belehrt ihn, daß ihm, als Juſtizminiſter, nicht Verwendung, ſondern Begutachtung zuſtehe; ferner, daß Gnade erſt eintreten könne, wenn die Gerichte das Urtheil geſprochen hätten, und daß man, ohne vorher alle Materialien geſammelt zu haben, nicht unterſuchen könne, wozu inzwiſchen die Gerichte aus neulicher Anregung die beſtimmteſten Anweiſungen auf Beſchleunigung erhalten hätten.

Fortſetzung — Abends halb 6 Uhr.

Von der heutigen Tagesordnung war noch übrig Nr. 6. Berathung und Schlußfaſſung über weitere von der Kammer der Reichsräthe erfolgte Aeußerung hinſichtlich noch nicht erledigter Gegenſtände:

Der Präſident macht die Anzeige, daß die Kammer der Reichsräthe hinſichtlich des Zollweſens völlig zugeſtimmt habe, (worauf der Abg. Heinzelmann ſogleich den Geſammtbeſchluß vorlieſt.)

In Bezug auf den Antrag des Herrn von Würzburg wolle die Kammer der Reichsräthe der Beſchränkung des Bierſchenkens auf die Sommerkeller nicht beiſtimmen; wohl aber dem andern Punkt, der Preisbeſtimmung für kleinere Diſtrikte.

Beim Anſäſſigmachungsgeſetze ſeyen noch zwei Gegenſtände, über die verſchiedene Anſichten beſtehen.

Die Sitzung wurde nach einer halben Stunde geſchloſſen und die nächſte auf morgen den 28. d. M. feſtgeſetzt, wozu die Ausſchüſſe ihre Vorträge inzwiſchen bearbeiten werden. —

Vierundfünfzigſte Sitzung, den 28. Juni 1834.

Tagesordnung. 1) Bekanntmachung der Eingaben. 2) Vorlage der Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über die noch ihrer Berathung unterliegenden Gegenſtände. Berathung und Schlußfaſſung hierüber. 3) Anzeige des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes über die geprüften und nicht begründet befundenen Beſchwerden. 4) Verleſung des Protokolls der 51ſten, 52ſten und 53ſten Sitzung.

Am Miniſtertiſche der k. Staatsminiſter der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, der k. Kriegsminiſter v. Weinrich, der k. Miniſter des Innern Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, die k. Miniſterialkommiſſäre, Miniſterialräthe v. Mayr, v. Bezold, v. Weigand, v. Braunmühl, Oberſt v. Bauer, Geheim-Rath v. Wirſchinger. Die Gallerien ſind gedrängt voll Zuhörer und Zuhörerinnen.

Nr. 1. wird vom Präſidenten verleſen, darunter zwei Schreiben der Kammer der Reichsräthe, worin ſie ihre Zuſtimmung 1) zum Geſetz, das Gewerbsweſen betr., erklärt, jene aber 2) nur dem zweiten Antrag des Frhrn. v. Würzburg ertheilt, (weil der erſte nur zur Hälfte von der 2ten Kammer angenommen worden war,) (ſ. oben Abendſitzung.) —

Nr. 2. der Tagesordnung. Die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Geſetzentwurf, die Anſäſſigmachung und Verehelichung betr., wurde von dem Abg. v. Hagen verleſen. Jene Kammer ertheilt dem Geſetzentwurf unter einigen Modifikationen ihre Zuſtimmung. 1) Im §. 9. hat jene Kammer zwar auf die in ihren Beſchlüſſen v. 7. Mai sub Ziff. 15. angeführten, mit den Worten „in ſo fern es ſich jedoch um die Begründung einer Anſäſſigmachung“ anfangende Modifikation verzichtet, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß hier folgender Zuſatz angenommen werde: „unbeſchadet jedoch des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in ihrer Eigenſchaft als Kreiskuratel vorbehaltenen Rechtes, die Zuſtimmung der verweigernden Gemeinden auf den Grund kollegialer Berathung und vorbehaltlich des Rekurſes an das Staatsminiſterium des Innern, als oberſter Kuratel, in jenen Fällen

zu ſuppliren, wo bei gehörigem Nachweiſe aller allgemeinen Vorbedingungen der Anſäſſigmachung, es ſich entweder a) um die Niederlaſſung auf ein gegenwärtig ſchon begründetes häusliches Anweſen handelt, oder wo b) die Anſäſſigmachung von den Gemeindebehörden ungeachtet des anerkanntermaſſen vollſtändig und nachhaltig geſicherten Nahrungsſtandes des Bewerbers und ſeiner Familie, alſo aus einem dem Geſetze widerſprechenden Motive, verweigert wird. —

Ferner wurde der Antrag wiederholt: „es möge ein amtlicher Abdruck des Geſetzes von 1825 in ſolcher Art veranſtaltet werden, daß zur Seite deſſelben die im Jahr 1834 bei einzelnen §§. ſtattgefundenen Abänderungen abgedruckt ſich befinden.

Die Modifikation des Ausſchuſſes ſetzt dafür einfach: inſofern es ſich a) um Niederlaſſung auf ein ſchon begründetes Anweſen, oder b) um Anſäſſigmachung behufs der Verehelichung noch nicht definitiver Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde handelt. —

Nach längeren Debatten wird die Modifikation der Kammer der Reichsräthe abgelehnt, die Modifikation des Ausſchuſſes hingegen angenommen.

Der Zuſatz zu §. 9. lit. C., daß alle Gegenſtände der Anſäſſigmachung kollegialiſch zu behandeln ſeyen, dem die 1ſte Kammer ihre Zuſtimmung verſagte, ſoll nunmehr nach Abſtimmung der 2ten Kammer als Antrag betrachtet werden.

Die beiden Wünſche führen nun Debatten hiebei über Menſchlichkeit, Moralität, göttliches Recht zwiſchen Schwindel, Lechner, v. Anns, v. Rudhart. Beiden Wünſchen wird aber von der Kammer der Abg. wiederholt ihre Zuſtimmung verſagt.

In Erwartung der Rückantwort der I. Kammer wurde die Berathung unterbrochen und nach Verlauf einiger Stunden der eingelaufene Beſchluß der Kammer der Reichsräthe verleſen, in welchem ſie der Modifikation der 2. Kammer unbedingt ihre Zuſtimmung ertheilt, ſo daß nun beide Kammern über das Anſäſſigmachungsgeſetz ſich vereinigt haben.—

Der 1. Präſident drückt hierauf ſeine Gefühle in einer die loyalen Geſinnungen der Kammer anerkennenden von Herzen zu Herzen geſprochenen kurzen Anrede aus, und ſchließt die Sitzungen dieſes 6. Landtages mit einem Sr. Maj. dem Könige gebrachten 3maligen Lebehoch, in welches die Abgeordneten enthuſiaſtiſch einſtimmen. Der feierliche Schluß des Landtags ſoll Montags oder Dienſtags ſtatt finden.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. Nro 121. 29. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

II. Summariſcher Ueberblick der Sitzungen der II. Kammer.

Vierundfünfzigſte Sitzung, den 28. Juni 1834.

(Fortſetzung. — Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.)

Der k. St. M. des Innern beleuchtet die Motive der Modifikation der 1. Kammer, die nur im Sinn des Geſetzes gemacht ſey. Er glaubt, das Widerſpruchsrecht, das wichtigſte, werde durch die Mod. des Ausſchuſſes nicht gefährdet. — v. Seinsheim ſtimmt dem Entwurf bei. Lechner v. S.: Man wolle nichts als Abhülfe gegen die Klaſſe von Menſchen, die er ſchon Ungeziefer genannt habe, und von welchen die Klage komme. Binder findet ſich dadurch aufgefordert, noch einmal zu ſprechen gegen den Ausdruck Ungeziefer; es ſey unmenſchlich, Andere von einem Ziel abhalten zu wollen, wozu wir Alle hingewieſen ſeyen. Lechner v. S. vertheidigt ſeine Aeußerung dahin, daß er von den Leichtſinnigen, Arbeitsunfähigen geſprochen habe. Binder bemerkt dagegen, daß er nicht beipflichten könne zu ſagen, der Menſch werde fallen, ehe er gefallen ſey. — v. Rotenhan erklärt ſich für die, welche die erhaltende Richtung zu ihrer Aufgabe gemacht haben. Einmal ſey er gegen die Zerſtückelung der Güter, zweitens gegen die Beſchränkung der korporativen Rechte der Gemeinden. Doch habe er wegen einiger Härten früher nicht beigeſtimmt; dieſe fallen nun durch die Modifikation hinweg, und man kann eher zuſtimmen. Die Härten findet er, wenn z. B. ein Gemeindeglied ein auswärtiges Mädchen, oder ein Mädchen einen fremden Mann heirathen will. Gmeiner glaubt, durch Annahme der Mod. der Kammer würden Wider-

ſprüche in das Geſetz kommen. Vetterlein fragt, woher denn die Angeſiedelten kommen, ob es nicht meiſt Einwohner der Orte ſelbſt ſind; es handle ſich um das heiligſte Menſchenrecht, einen eigenen Heerd zu begründen, dieſes wolle man von dem Urtheil der Gemeindeverwaltung abhängig machen! Er wählt als das mindere Uebel die Mod. der 1. Kammer der Reichsräthe. Man habe ſchon im Gewerbsweſen Beſchränkungen gemacht; ſie beſtehen noch gegen die Niederlaſſungen auf Grund und Boden. Mutz vertheidigt den Entwurf, man ſolle das ſchöne Recht des veto nicht aus der Hand laſſen. v. Anns bemerkt gegen Vetterlein, daß die Kleinhäusler meiſt Fremde, Eingedrungene ſeyen. v. Rudhart kann ſich keinen Fall denken, wo der Rekurs nicht geſtattet wäre, welches er nachweist. Er ſtimmt für die Mod. der 1. Kammer; die Mod. des Ausſchuſſes ermangle gänzlich eines Prinzips, und entſpreche doch nicht der Menſchlichkeit; ſchütze nicht gegen Willkühr; gebe der Krone nicht die Mittel des Schutzes gegen die Armuth; nur den moraliſch Verderbten könne man Ungeziefer nennen; aber der Arme ſey nicht gerade ſchlecht; man bringe ihn nicht zur Verzweiflung, damit er ſich nicht nach Veränderung umſehe! Wer den kleinſten Heerd hat, bleibt gerne bei ihm; biete man dem Unglücklichen auch zu ſeiner Beſſerung die Hand! Freyberg ſtimmt für den Ausſchuß. v. Frauenhofen iſt für den vorgeſchlagenen Mittelweg. Pummerer rechtfertigt ſich über ſeine Abſtimmung und fragt, was menſchlicher ſey, den Menſchen von ſeinem Unglück abzuhalten, oder ihm dazu Thor und Thür zu öffnen? Weinmann äußert, es ſey ihm erwünſcht, daß ſich die Kammer der Reichsräthe gegen den harten Artikel erklärt habe, womit er ſchon früher einverſtanden war. Schwindel freut ſich, daß v. Anns wider ſein Erwarten ſeiner Anſicht ſey; er iſt blos für ein Erinnerungsrecht. Er ſtimmt nach Antrag des Ausſchuſſes. — v. Rotenhan würde ganz übereinſtimmen, wenn das Veto der Gemeinde ſelbſt gegeben wäre, da bei einzelnen Gliedern leicht Mißbrauch eintreten könne. Lechner hält die Klagen der Gemeinden für gerecht; die Erfahrung lehre, daß Heirathsluſtige da ſich eindrängen, wo ſie am meiſten Unterſtützung erwarten können; wird ihre Bitte abgewieſen, ſo erklären ſie: habe man ſie heirathen laſſen, ſo müſſe man ſie auch ernähren; dieſes ſeyen meiſt Maurer, Zimmerleute ꝛc.; er iſt für die Mod. — v. Seinsheim zeigt, daß überall

Mißbräuche möglich ſeyen; bei individueller oder kollegialiſcher Behandlung, bei welch' letzterer gern ein Syſtem herrſchend werde. v. Kreß ſtimmte früher dagegen; er hält die Mod. der Reichsräthe nicht für gefährlich. Gr. v. Deym ſagt, die goldene Frucht, die man ſchon in den Händen hatte, ſey ihnen entwunden; es ſey noch ein todter Körper des Geſetzes, begrabe man ihn lieber ganz! — v. Hagen vertheidigt die Mod. des Ausſchuſſes, wodurch ein Widerſpruch entfernt werden ſolle. — Der M. des Innern ſagt, die Mod. der K. d. R. wolle das Widerſpruchsrecht nicht aufheben, ſie nehme nur zwei Fälle aus. — Es ſey der glücklichſte Augenblick ſeines Lebens, wo er die Entwürfe über Gewerbsweſen und Anſäſſigmachung in die Kammer brachte, wodurch nach ſeiner innerſten Ueberzeugung der Nation ein großes, viele begründete Klagen beſeitigendes Geſchenk gemacht werde. Der Entwurf trete den Menſchenrechten nicht zu nahe; zeigen ſich etwa Mißbräuche, ſo werde in dieſem Saal ein Begrenzen beantragt werden. — Die Mod. des Ausſchuſſes benehme die Schärfe; der Entwurf aber enthalte Unermeßliches, und indem man zuſtimme, werde man den Dank des Landes ſich erwerben. —

Es folgte nun die Abſtimmung der Kammer, deren Erfolg das geſtrige Blatt ſchon enthält.

Hierauf kam Nr. 3. der Tagesordnung, die Anzeige des Sekretärs des Petitions-Ausſchuſſes, durch Dr. Arbinger, über die geprüften und nicht begründet befundenen Beſchwerden, der ſchließlich bemerkt, daß in Allem 91 Beſchwerden eingelaufen ſeyen.

Rede

des I. Präſidenten Frhrn. v. Schrenk am Schluſſe der letzten Sitzung des Landtages, am 28. Juni 1834.

Wenn ich nun, meine Herren! am Schluſſe der dermaligen Sitzung zurückblicke auf die Bahn, die wir durchwandelt haben, ſo regen ſich nur angenehme Gefühle in meiner Bruſt. Geſtatten Sie mir, m. H., dieſelben vor Ihnen auszuſprechen. —

Mit der Zuſtimmung zu dem Geſetze, welches dem erhabenen Regentenhauſe, unſerm hochverehrten und hochgeehrten König eine anſtändige Krondotation zuſichert, haben Sie Ihre Arbeiten bei der gegenwärtigen Sitzung begonnen, und zwar auf eine Weiſe, in welcher der Stände treueſte Anhänglichkeit und Ergebenheit glänzend hervortrat; und der Geiſt, der Sie bei dieſem Akte leitete, hat Sie im Laufe der Verſammlung nicht verlaſſen. Ununterbrochen wurde die Ruhe und Beſonnenheit, die Würde der parlamentariſchen Verhandlungen aufrecht erhalten, ein anſtändiges Verfahren, gepaart mit Gediegenheit und würdevoller Freiheit. Durch dieſen Geiſt der Mäßigung, durch dieſen achtenswerthen Anſtand, der alle Debatten auszeichnete, haben Sie der Welt das ſchöne Beiſpiel eines einträchtigen Wirkens mit der Staatsregierung zum gemeinſamen Ziele, zum Wohl und Beſten des Landes gegeben, und wahrlich! Sie haben dadurch dem Zweck der Volksrepräſentation zuverläſſig den beſten Dienſt erwieſen, den Sie je erreichen können. Wenn Ihre Wahl zu der Stelle, welche ich in Ihrer Mitte bekleidete, mich gleich Anfangs hoch ehrte, und mir als höchſte Ehre erſchienen iſt, die mir zu Theil werden konnte, ſo hat dieſes mir hocherfreuliche Ereigniß dadurch den unſchätzbarſten Werth erhalten, daß Ihr Vertrauen, aus dem dieſe Wahl hervorgegangen iſt, mich durch die ganze Dauer der Verſammlung begleitet hat, daß Sie den Geiſt, der Ihre Wahl leitete, bewährt und rein erhalten haben. —

Genehmigen Sie, meine Herren, den lebhafteſten Dank, den ich Ihnen hiefür aus vollem Herzen zolle. Ich bitte auch, erhalten Sie mir, da wir uns nun bald trennen, auch in der Ferne die liebevolle Zuneigung, die Sie mir während der Dauer der Sitzung geſchenkt haben. Mit dieſem Wunſche ſchließe ich die heutige Sitzung, indem ich aus vollem Herzen ausrufe:

Hoch lebe der König!

Es folgt ein dreifaches Lebehoch.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

München. N^ro. 122. 30. Juni 1834.

Landtags-Kurier.

Von dieſer Zeitſchrift erſcheint ſeit dem 1. März dieſes Jahres täglich ein Viertelsbogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier; man abonnirt monatlich mit 30 kr., in München bei George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8, und Maximiliansplatz Nr. 11 — und allen ſoliden Buchhandlungen Deutſchlands. Alle K. Poſtämter nehmen Beſtellungen auf die erſten vier Monate an und ſie koſten im I. Rayon 2 fl. 55 kr.; im II Rayon 3 fl. 10 kr., und im III. Rayon 3 fl. 25 kr. ohne weitere Ausgaben.

I. Einlauf bei der Kammer der Abgeordneten.

Vorſtellung der Mahl- und Oelmüller auf dem Moſchelbach, um Herabſetzung der Gewerbſteuer, welche der Abg. Brunk ſich als Antrag aneignete.

Vorſtellung des Ferd. Nyſen, um Verwendung wegen Unterſtützung.

Vorſtellung der Stadtgemeinde Iphofen, die Verkleinerung der Landgerichte betr.

Vorſtellung des kgl. Kreisſchulrathes Graſer, die Verbreitung ſeines Werkes, den Taubſtummen-Unterricht, betr.

Vorſtellung des Peter Burger und Conſ., k. Landgerichts Wegſcheid, Lieferungsforderungen zu den Vorkehrungen gegen die Cholera.

Antrag des Abg. Mutz, um Erlaſſung eines Taxregulativs für die Aerzte im Königreiche.

Beſchwerde des Franz Dumperth, Güterverwaltung betr.

Antrag des Abg. Culmann, die allerhöchſte Verordnung vom 24. Dez. 1833, den Gerichtsſtand der Gendarmerie im Rheinkreis in Strafſachen betr.

Antrag der Abg. Culmann, Binder, Scheuing, Brunk, Zinn, Brogino, Heydenreich, Schwindel, Heinzelmann und Jordan, den Zuſtand und die Verhältniſſe der Preſſe in Bayern betr.

Vorſtellung des k. Sekretärs Gabelsberger, womit derſelbe ein Exemplar ſeines Werkes: „Anleitung zur deutſchen Redezeichenkunſt, oder Stenographie für das ſtändiſche Archiv" übergiebt.

III. Auszüge aus Geſetzentwürfen, Vorträgen und Reden ꝛc.

1. A. Der Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Kommiſſärs bei der k. Schuldentilgungsanſtalt, Grafen v. Seinsheim, erſtreckt ſich über die Jahre 1829 bis 31. Der 1. Art. weist den genauen Vollzug der über Einhaltung des genehmigten Schuldentilgungsplans beſtehenden Anordnungen nach. Der 2. Art. handelt von der vorzüglichſten Operation in der vergangenen Finanzperiode — von der Reduktion der fünfprozentigen Schuld. Es wird geſagt: nur aus der unausgeſetzten Thätigkeit der Kommiſſion, den von S. K. Majeſtät bewilligten Vorſchüſſen, der Rückbürgſchaft des v. Eichthaliſchen Hauſes und insbeſondere dem durch den damals ganz ungeſtörten Friedenszuſtande Europas erhöhten allgemeinen Kredit, der ſelbſt die vierprozentigen Papiere den Nominalwerth erreichen machte, iſt es zu danken, daß dieſe Operation ſo glücklich vorüberging. Art. 3. ſpricht von der Minderung der aufkündbaren Schuld, von welcher 29,958,910 fl. baar bezahlt oder umgeſchrieben wurde, ſo daß nur noch 4½ Mill. übrig blieben. Art. 4. handelt von Mobiliſirung der Staatsſchuld. welche in dieſer II. Periode von 5 Mill. auf 48 Mill. voranſchritt. Art. 5 ſagt, daß die ſtändiſchen Kommiſſäre bei jeder Reklamation gehört wurden. Art. 6., daß auch bei Einweiſungen neuer Schulden ihre Erinnerungen nie umgangen, ſondern ſtets auf's genaueſte erholt und von ihnen nach Pflicht und Gewiſſen abgegeben ward.

B. Der Bericht des Abg. v. Korb in gleicher Eigenſchaft und Betreff umfaßt die Jahre 1831 bis 34. Er bringt 1. zur Anzeige, daß die im Geſetze angeordneten Beſtimmungen vollzogen ſind. 2. verbreitet er ſich über die vom Landtag 1831 übertragene Zahlung der 7 Millionen für den Feſtungsbau zu Ingolſtadt. 3. Werden die Protokolle und Verhandlungen der S. T. A. als Beweis beigelegt, daß die Anſtalt ihre Obliegenheiten erfüllt habe und bemüht geweſen ſey, in der planmäßigen Mobiliſirung der Obligationen und in der Minderung des Zinsfußes kräftig fortzuſchreiten. Das Rechnungsreſultat der Adminiſtration näher darzuſtellen, hält v. Korb für überflüſſig, da hierauf eine Einwirkung dem Kommiſſär nicht zuſtehe. Aus den von dem Miniſterium der Finanzen vorgelegten detaillirten Rechnungen aber werde die Kammer erfreulich erſehen, daß ſich im Jahr 1831 — 32 eine

effektive Tilgung im Wege der Adminiſtration von 2,618,636 fl. 31 kr., und an der Penſionsſchuldigkeit ein Heimfall von 1,988,212 fl. 35 kr. ergeben hat.

C. In dem Ausſchußbericht beantragt der Abg. v. Dippel nach Beurtheilung der weſentlichen Leiſtungen der Herren Kommiſſarien noch anzuführen: 1) daß ſie mit allem Eifer, Aufmerkſamkeit und Sorge die fortſchreitende Verwaltung unverändert im Auge gehabt, 2) daß ſie den Gang der Verwaltung, insbeſondere aber das Geſchäft der Mobiliſirung unterſtützt und befördert, und 3) daß ſie nicht blos den Kaſſabetriebsgeſchäften, ſondern auch noch andern weſentlichen Dienſtesergebniſſen, namentlich den neuen Schuldeneinweiſungen aus ältern Rechtstiteln und der Ueberweiſungen resp. Zugängen von Penſionen bei der Penſions-Amortiſatonskaſſe als eine wachſame und adminiſtrative Kontrole gedient haben.

Zuletzt ſtellt er den Antrag: „die vorliegenden Berichte der ſtändiſchen Herren Kommiſſäre in Anbetracht ihrer Geſchäftsführung bei der k. Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion zu genehmigen, und denſelben für ihren Eifer und Anſtrengungen die gerechte Anerkennung und den Dank der hohen Kammer auszuſprechen.“ Der IV. Ausſchuß ſtimmte dieſem Berichte ohne Anſtand bei. —

2. Der Abgeordnete v. Mußinan ſtellte bei der hohen Kammer den Antrag: „Se. Majeſtät den König zu bitten, die früher und auf dem Landtage von 1831 beſonders angeregte Advokatenordnung den Ständen des Reichs vorzulegen.“ Der Abg. v. Harsdorf erſtattete hierüber Vortrag in dem Ausſchuſſe, welcher nach Antrag des Referenten beſchloß: „Daß die Staatsregierung zu bitten ſey, die Advokatenordnung und die damit in Verbindung ſtehende Taxordnung der nächſten Ständeverſammlung vorzulegen.“ Der weitere Antrag deſſelben, wegen Zuſammenberufung des Geſetzgebungsausſchuſſes, habe auf ſich zu beruhen. —

3. Der Abg. Rabl hatte einen Antrag geſtellt, in Betreff des 2. §. der Novelle vom 22. Juli 1819, wo es heißt: „Die Klage kann ſchriftlich überreicht werden, wodurch ausdrücklich jedem Staatsbürger, wenn er auch nicht rechtskundig iſt, die Befugniß zugeſprochen wird, ſeine Rechtsſache bei dem Untergerichte ohne Rechtsbeiſtand behan-

deln zu können.“ Neben dieſen Beſtimmungen ſey es daher ſehr auffallend, wenn die k. Untergerichte von Partheien, die ſelbſt rechtskundig ſind, bei ſchriftlichen Eingaben die Legaliſation durch recipirte Rechtsanwälte fordern. Referent Windwart findet aber in jenem §. hierin keine Ausnahme vom Geſetz, daß nur ſiegelmäßige Perſonen jene Befugniß haben; im Gegentheil drücke dieſes Art. 10. des IV. Kap. ſogar deutlich aus. — Freilich berühre dieſer Antrag einen längſt gefühlten Mißſtand, der gegen das Vernunftprinzip ſey, ſich ſelbſt zu vertreten; übrigens auf Abwendung des Schadens berechnet ſey. Der Antrag erſcheine alſo im Weſen vollkommen begründet. Allein hier liege der Punkt der Siegelmäßigkeit in Frage, welche im Verfaſſungsgeſetz ſey; es bedürfe alſo eines neuen Geſetzes, das aber nicht nöthig ſey; da ſchon im IV. Kap. §. 76. des Entwurfes von 1831 darüber beſtimmt ſey. Wollte man ja etwas verlangen, ſo ſey es die Vollendung der Arbeiten der Geſetzgebung. — Dieſe Erwägungen ließen den Ausſchuß beſchließen, daß auf den Antrag nicht einzugehen ſey.

4. Aus dem Vortrage des I. Ausſchuſſes über den Antrag des Abg. Gletzle (ſ. Tags. Ord. 2.) heben wir folgendes aus: Schon 1833 baten mehrere Städte um Aufhebung des Alluvionsrechts, worüber auch durch gemeinſchaftlichen Kammernbeſchluß Wunſch und Antrag geſtellt, und im Landtagsabſchied verſichert wurde, daß im Civilgeſetzbuch darauf Rückſicht werde genommen werden. Der Abg. Gletzle ſtellte daher den Antrag, daß es ſchon dermal aufgehoben werden möge. — Der Ausſchuß iſt jedoch der Meinung, daß hierauf nicht eingegangen werden könne, weil der Staat dieſes Recht auch an andern Strömen übt; doch ſey es dem k. Staatsminiſterium der Finanzen, wegen käuflichen Ueberlaſſens der Anſchütten an der Donau an die Gemeinde, zur Berückſichtigung mitzutheilen.

Dem Vernehmen nach ſoll die feierliche Schließung der heurigen Ständeverſammlung Mittwoch den 2. Juli ſtatt finden.

Ende des Landtags-Kuriers von 1834.

Verlag von George Jaquet, Bazar Nr. 7 u. 8. Maximilpltz: Nr. 11.

Verantwortlicher Redakteur H. D. Stellwag.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Stw

Landtags-Kurier

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Stw

Landtags-Kurier

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stellwag, H. D.

Landtags-Kurier der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1834

München 1834

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 4381
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282576-7